

Wert CHF 78.-

Internet:

schatzverlag.ch

Testdatei interaktiv:

testdatei.schatzverlag.ch

Repetitorium:

lernkartei.schatzverlag.ch



RECHT STAAT WIRTSCHAFT

17. Ausgabe

coop

suva

RAIFFEISEN

DANKE!

Wir danken allen Partnern des Lehrwerks für ihre wertvolle Mitarbeit und grosse Fachkompetenz. Durch ihre materielle und ideelle Unterstützung wurde die Realisierung des Lehrwerks «Recht Staat Wirtschaft» möglich.

RAIFFEISEN

www.raiffeisen.ch

suva

www.suva.ch

coop

www.coop.ch

Kantonale Steuerämter

Helsana

Engagiert für das Leben.

www.helsana.ch

swissnuclear

www.swissnuclear.ch

swiss
transplant 

www.swisstransplant.org

ERNST GÖHNER

www.ernst-goehner-stiftung.ch



Liebe Studierende, liebe Lernende

Eine solide Ausbildung ist die Grundlage für eine vielversprechende berufliche Zukunft. Sie ist wichtig für Ihr persönliches Wohlergehen. Aber auch die Schweiz als Ganzes profitiert von gut ausgebildeten Fachkräften. Sie sind unerlässlich, wenn wir unseren Wohlstand sichern möchten. Die Globalisierung erhöht den Konkurrenzdruck beträchtlich, und ein kleines Land ohne nennenswerte Rohstoffe und ohne Meeranschluss wie die Schweiz gerät leicht unter Druck.

Es ist deshalb weit mehr als ein Schlagwort, die Bildung als unseren «wichtigsten Rohstoff» zu bezeichnen; unser duales Berufsbildungssystem ist ein wesentliches, unverzichtbares Element unserer Wettbewerbsfähigkeit.

In diesem System nimmt die Privatwirtschaft direkten Einfluss und sorgt dafür, dass Nachwuchskräfte praxisnah und den aktuellen Anforderungen entsprechend ausgebildet werden. Der Bund wiederum sorgt für moderne Ausbildungsreglemente. In enger Zusammenarbeit mit den Kantonen werden in Lehrplänen zeitgemässe Unterrichtsinhalte zusammengestellt. Um diese weiterzugeben, benötigen wir Lehrmittel, welche die Materie attraktiv und lebensnah vermitteln, so dass möglichst viel davon «hängen bleibt».

Mit Fachwissen allein ist es nicht getan

Die Integration in die Gemeinschaft und das Mitgestalten der Gesellschaft sind in der Schweizer Demokratie eine zusätzliche Herausforderung. Deshalb gehört es zur Aufgabe der Schulen, die jungen Leute auf ihre Aktivitäten als Bürgerinnen und Bürger unseres Staates vorzubereiten. Mit Erreichen des 18. Altersjahres sind Sie alle aufgefordert, aktiv an der Gestaltung unseres Landes mitzuwirken, sei es auf Gemeinde-, Kantons- oder Bundesebene.

Das politische Grundwissen, über das alle Einwohnerinnen und Einwohner der Schweiz verfügen müssen, kann man sich auf verschiedene Arten aneignen. Effizient ist zweifellos das Studium des Lehrbuchs «Recht Staat Wirtschaft», das Sie in den Händen halten. Es vermittelt Ihnen auf praxisbezogene Art eine solide Basis.

Als Wirtschafts- und Bildungsminister wünsche ich mir gut ausgebildete junge Leute, die sich im Berufsleben aktiv einbringen. Als Bundesrat wünsche ich mir Mitbürgerinnen und Mitbürger, die bereit sind, sich in der Gemeinschaft einzusetzen und den Staat weiterzuentwickeln. Nutzen Sie Ihre Ausbildungszeit, um diesem doppelten Anspruch gerecht zu werden.

Guy Parmelin

Bundesrat

Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF

VORWORT

Sponsoring

«Sponsoring», ein heikles Thema, «Sponsoring und Schulen» noch viel mehr. Es gibt Lehrkräfte, die lehnen den Einsatz gesponserter Lehrmittel aus ideologischen Gründen ab. Ja, es gibt ganze Schulen, die verbieten solche Unterrichtsmaterialien rundweg. Befürchtet wird eine Indoktrination der wehrlosen Schülerinnen und Schüler.

Was in der Primarschule noch angehen mag, finde ich auf der Sekundarstufe II unangebracht. Unsere Lernenden sind urteilsfähig, in vielen Fällen sogar handlungsfähig, also mündig. Als junge Erwachsene sollten sie in der Lage sein, mit Werbebotschaften umzugehen, sofern gewisse Regeln eingehalten werden.

In Bezug auf «Recht Staat Wirtschaft» lauten diese Regeln:

- 1 Unsere Sponsoren verstecken sich nicht; sie sind auf den ersten Blick erkennbar. Die von ihnen finanziell unterstützen Beiträge sind klar (wenn auch diskret) gekennzeichnet.
- 2 Unsere öffentlichen und privaten Partner verfügen über eine hohe Reputation, d.h. ein gutes Ansehen.
- 3 Die Lehrtexte selbst sind von kompetenten, unabhängigen Fachleuten verfasst, informativ und objektiv. Einzig im Aufgabenteil oder bei praktischen Beispielen spannen wir den Bogen zu den Websites und Angeboten unserer Partner.
- 4 Inserate und PR-Texte sind im Buch dosiert eingesetzt und als solche sofort erkennbar.

Letztlich geht es um Glaubwürdigkeit. Solange «Recht Staat Wirtschaft» als Lehrmittel anerkannt und geschätzt wird, haben wir Zugang zu den Schulstuben und werden unserem Informationsauftrag gerecht. Verlieren wir diese Glaubwürdigkeit und verkommen wir zu einer blossen Werbebroschüre, wird uns dieser Zugang, zu Recht, verweigert.

Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, sind letztlich unser Korrektiv. Ihr Urteil ist entscheidend. Bis jetzt war dieses Urteil mehrheitlich positiv und zustimmend. Jahr für Jahr wächst die Anzahl Nutzerinnen und Nutzer von «Recht Staat Wirtschaft».

Glaubwürdigkeit ist aber ein heikles Gut, schwer zu erarbeiten und leicht zu verspielen. Wir tun alles, um unseren guten Ruf zu wahren, redigieren Texte, streichen Passagen und verzichten gar auf gewisse Sponsoren. Ihr Vertrauen ist uns wichtig, und wir sind dankbar, wenn Sie uns dieses auch weiterhin entgegen bringen.

Herzlichst,
Herbert Wattenhofer
waha@schatzverlag.ch



100% Recycling Papier

Copyright © 2003–2021
Text, Illustration, Grafik, Screendesign, Homepage www.schatzverlag.ch by Schatz Verlag GmbH, 9016 St.Gallen. Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in anderen als in den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorgängigen schriftlichen Einwilligung des Schatz Verlag GmbH, 9016 St.Gallen.

| | |
|----------------------|---|
| Verlag | Schatz Verlag GmbH Hüttenwiesstrasse 2, 9016 St.Gallen E-mail: info@schatzverlag.ch Mob. 076 499 53 88 |
| Bestellungen | für Lehrkräfte und Ausbildungsverantwortliche auf www.schatzverlag.ch |
| Autoren | Herbert Wattenhofer, Prof., Dr. oec., MBA of U of C, Zürich Simone Aschwanden, Lehrerin W&R, Kanti Alpenquai, Luzern Nicola Botticella, Gymnasiallehrer, lic. oec., lic. phil., Basel Patrick Egloff, Sektionschef EDA, Bern Manuel Elmiger, MSc Ökonomie, Helsana Gesundheitspolitik, Basel Thomas Grögli, Steuersekretär, St.Gallen Hanspeter Haltner, Dr. oec. HSG, Versicherungsfachmann, Algetshausen Bernhard Güntert, Prof.Dr.oec. / MHA, Gesundheitsökonom, Teufen Thomas Hansjakob, Dr.iur.u.lic.oec. ehem. Erster Staatsanwalt, St.Gallen Ulrich Illigen, lic. iur., Handelslehrer, Mörschwil Armin Jans, Prof., Dr., FH-Dozent, Bankrat SNB 1999-2011, Zug Pierre Marty, Rechtsanwalt, lic. oec. (HEC), Morges Peter Reimann, lic. oec. HSG, ehem. Leiter Abt. Finanzen Kanton Aargau Nadia Schatz, lic. iur., Thalwil Reto Schneider, Betriebsökonom HWV, St.Gallen David Sonderegger, lic. oec., dipl. Handelslehrer, Uni SG, Luzern Rolf Sutter, Rektor, BWZG, St.Gallen Oscar Toldo, Prorektor Wirtschaftsschule KV Wetzikon Walter Würzer, Dr.oec., Kantonsrichter, St.Gallen |
| Neugestaltung | Fabienne Schmidt (Layout), AVD GOLDACH AG Noel Bürgler (Grafikstil), AVD GOLDACH AG |
| Layout/Grafik | Vivienne Kuonen, AVD GOLDACH AG |
| Icons | AVD GOLDACH AG und freepik.com |
| Projektleiter | Herbert Wattenhofer, Baumackerstrasse 45, 8050 Zürich |
| Web-Master | juerg.danuser@danuserwebservice.com Leiter: Jürg Danuser Bahnhofstrasse 12, 9445 Rebstein Assistent: Oliver Tobler, Balgach |
| Ausgabe | 17. Ausgabe, Juni 2020 |
| ISBN | 978-3-033-00266-8 |

RECHT

| | | |
|----|--|-----|
| 1 | Grundlagen des Rechts | 7 |
| 2 | Die Obligation | 16 |
| 3 | Das Personenrecht | 34 |
| | Schutz der Persönlichkeit | 41 |
| | Datenschutz | 44 |
| 4 | Das Familienrecht | 49 |
| 5 | Das Erbrecht | 67 |
| 6 | Das Sachenrecht | 79 |
| 7 | Kauf und Tausch | 83 |
| | Onlinehandel | 91 |
| 8 | Verträge zur Gebrauchsüberlassung | 98 |
| 9 | Arbeitsrecht und Arbeitsverträge | 109 |
| 10 | Lehrvertrag und Berufsbildung | 123 |
| 11 | Der Werkvertrag | 127 |
| 12 | Der Auftrag | 130 |
| 13 | Die Bürgschaft | 132 |
| 14 | Das Gesellschaftsrecht | 134 |
| 15 | Urkunden und Wertpapiere | 145 |
| 16 | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht | 149 |
| 17 | Die Rechtspflege und Strafgesetzgebung | 162 |

STAAT

| | | |
|----|----------------------------------|-----|
| 18 | Unser Staat | 185 |
| 19 | Steuern und Öffentliche Finanzen | 215 |
| | Schuldenbremse | 239 |

WIRTSCHAFT

| | | |
|----|--|-----|
| 20 | Grundfragen der Wirtschaftskunde | 243 |
| 21 | Volkswirtschaftslehre | 258 |
| | Negativzinsen | 289 |
| 22 | Betriebswirtschaftslehre | 306 |
| 23 | Die Versicherungen | 343 |
| | Unfallprävention | 351 |
| 24 | Unser Gesundheitswesen | 369 |
| 25 | Organspende und Transplantation in der Schweiz | 380 |
| 26 | Budget, Sparen, Anlegen, Aufnehmen | 386 |
| 27 | Energieversorgung | 399 |
| 28 | Kernenergie | 406 |
| 29 | Nachhaltigkeit | 410 |
| | Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG) | 411 |
| 30 | Pensionskasse | 428 |

SACHREGISTER

| | |
|--|-----|
| Finden Sie gezielt einen bestimmten Inhalt | 433 |
|--|-----|

UNSER ILLUSTRATOR

Im angelsächsischen Bereich ist es gang und gäbe, Lehrbücher mit kreativen, lustigen Illustrationen aufzulockern. Bei uns gilt dies leider immer noch als «unseriös».

Das finden wir schade. Lernen sollte auch mit Spass und Freude verknüpft sein.

Wir haben deshalb einen jungen «Nachwuchsillustrator» gebeten, für uns exklusiv einige Bilder zu gestalten, die wir in der vorliegenden Ausgabe von «Recht Staat Wirtschaft» streuen.

Wir hoffen, die Zeichnungen regen da und dort zum Schmunzeln an.



● LUZI ETTER

In Magglingen aufgewachsen,
lebt heute in Umgebung Zürich

Von Kindesbeinen an immer am Zeichnen gewesen,
auch während der Schule

Arbeitet in der Unternehmensberatung und
in einem Start-up

Zeichnet als Hobby und zum Ausgleich

Link auf <http://www.luzi.eu/>



RECHT

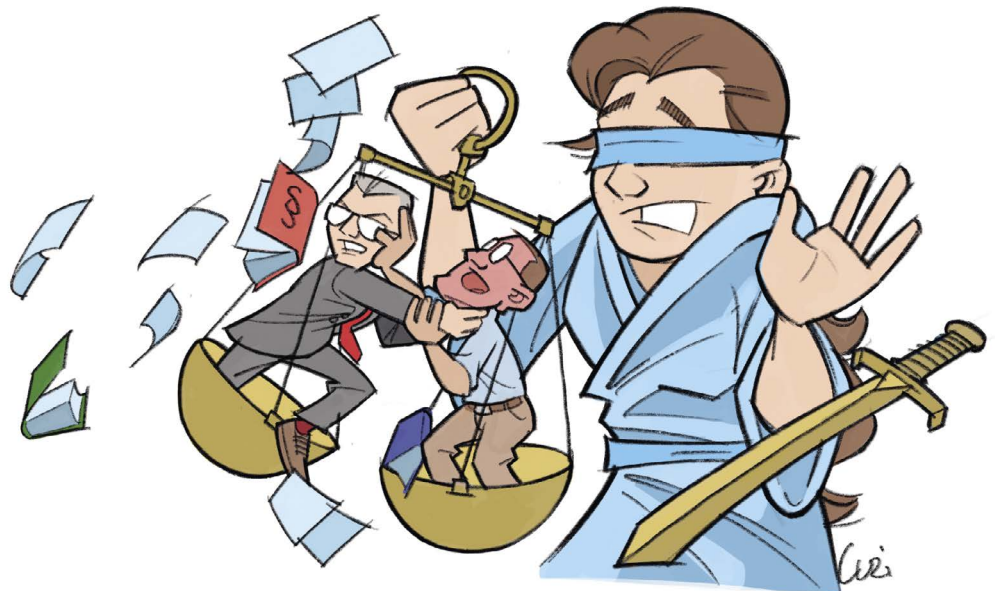
- 
- 1 Grundlagen des Rechts
 - 2 Die Obligation
 - 3 Das Personenrecht
 - 4 Das Familienrecht
 - 5 Das Erbrecht
 - 6 Das Sachenrecht
 - 7 Kauf und Tausch
 - 8 Verträge zur Gebrauchsüberlassung
 - 9 Arbeitsrecht und Arbeitsverträge
 - 10 Lehrvertrag und Berufsbildung
 - 11 Der Werkvertrag
 - 12 Der Auftrag
 - 13 Die Bürgschaft
 - 14 Das Gesellschaftsrecht
 - 15 Urkunden und Wertpapiere
 - 16 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht
 - 17 Rechtspflege und Strafgesetzgebung



1 GRUNDLAGEN DES RECHTS

Wo immer es mehrere Menschen gibt, benötigen sie für ihr Zusammenleben gewisse Verhaltensregeln, sonst setzt sich bloss der jeweils Stärkere durch.

Diese Regeln können in einem selbst verinnerlicht sein, d.h. das Gewissen ist Richtschnur des Handelns. Ethik und Moral befassen sich mit diesem Bereich. Man kann sich aber auch so verhalten, wie es in einer Gegend oder Gesellschaftsschicht «üblich» ist. Damit sind Sitte und Brauch angesprochen. Als dritte Quelle von Verhaltensregeln gilt das Recht. Die Rechtsordnung versucht, Regeln zu erstellen, die weitgehend unabhängig von der persönlichen Gewissenslage und den gerade herrschenden Sitten allgemeine Gültigkeit besitzen; deshalb sind diese Regeln grundsätzlich zuverlässig und klar. Die vielen, vom Staat schriftlich festgehaltenen Gesetze, Verordnungen und Reglemente werden als **Rechtsordnung** bezeichnet. Sie sind vom Staat erzwingbar und führen daher bei Missachtung zu negativen Folgen für die Bürgerinnen und Bürger. Die Bundesverfassung gilt als Basis unserer Rechtsordnung und setzt den verbindlichen Rahmen für sämtliche Rechtsvorschriften.



AUFGABEN | KAPITEL 1

- 1 Diskutieren Sie: Wie ist das Verhältnis zwischen Sitte, Moral und Recht? Ist das eine dem anderen untergeordnet? Ergibt sich Recht aus Moral und Sitte? Darf Recht Moral und Sitte widersprechen?

Stellen Sie drei Unterschiede zwischen einer Rechtsordnung und Bräuche/Sitten einander gegenüber.

| Rechtsordnung | Bräuche/Sitten |
|---------------|----------------|
| | |
| | |
| | |

- 2** Vor 12 Jahren haben Sabine Roth und Peter Baumann geheiratet. Sie brachte ein ererbtes Vermögen von CHF 600 000.– in die Ehe. Nach einem Jahr wurde das erste Kind geboren. Es war eine Tochter, die sie auf den Namen Regula taufte. Nach weiteren drei Jahren erfolgte die Geburt der zweiten Tochter Priska. Jetzt ist es noch einmal so weit. Als drittes Kind des Ehepaares Baumann-Roth kommt ein Knabe zur Welt. Doch vier Tage nach der Geburt stirbt Frau Baumann völlig unerwartet.

Entscheiden Sie, welche der folgenden Handlungen im Verlauf dieser tragischen Ereignisse auf Recht und welche auf Brauch (Sitte, Moral) beruhen.

- a) Herr Baumann meldet dem Zivilstandsamt die Geburt und die genaue Geburtszeit seines Sohnes.
- b) Er teilt dem Amt mit, dass sein Sohn Tobias Michael heissen solle. Der Rufname sei Tobias.
- c) Als Taufpaten für den kleinen Tobias sind Herrn Baumanns Bruder Paul und dessen Frau Iris vorgesehen. Sie werden sofort nach der Geburt telefonisch benachrichtigt.
- d) Der stolze Vater verschickt gedruckte Geburtsanzeigen an Freunde, Bekannte und Verwandte.
- e) Nach dem unerwarteten Tod seiner Frau bringt Herr Baumann schmerzerfüllt den vom Arzt ausgestellten Totenschein aufs Zivilstandsamt. Tag und Stunde der Beerdigung werden festgesetzt.
- f) Der trauernde Herr Baumann bespricht sich mit dem Pfarrer wegen des Trauergottesdienstes. Er übergibt ihm einen kurzen Lebenslauf der Verstorbenen.
- g) In der Lokalzeitung lässt Herr Baumann eine Todesanzeige erscheinen und versendet gedruckte Trauerbotschaften an auswärtige Verwandte und Bekannte.
- h) Bruder Paul und Schwägerin Iris nehmen den kleinen Tobias als vorgesehene Paten vorderhand in Pflege.
- i) Die Inventarisationsbehörde nimmt ein Nachlassinventar der verstorbenen Frau Baumann auf. Als einzige Erben werden der Gatte Peter Baumann sowie die drei Kinder bezeichnet.
- k) Herr Baumann verwaltet einstweilen die Erbschaft seiner unmündigen Kinder.

3 Entscheiden Sie, welche der folgenden Aussagen rechtlich fixiert sind.

Schlagen Sie im Zivilgesetzbuch (ZGB) und im Obligationenrecht (OR) nach. Nennen Sie die entsprechenden Gesetzesartikel. Benutzen Sie dazu das Sachregister im ZGB und OR.

- a) Ein Lehrling muss von seinem Lohn den Eltern einen Beitrag an die Haushaltskosten abliefern, sofern die Eltern es verlangen.
(Siehe Sachregister OR und ZGB → 1. Familie → 2. Kinder → 3. Arbeitserwerb).
- b) Im Garten des Nachbarn steht ein Kirschbaum. Die Früchte an dem Ast, der über den Zaun in unseren Garten hinüberraigt, gehören uns.
(Siehe Sachregister OR und ZGB → Eigentum)
- c) Vor der Kinokasse warten die Besucher in einer Warteschlange. Ich muss hinten anschliessen.
(Rechtsordnung oder Anstandsregel?)
- d) Ein Arbeitgeber darf einer Frau während der Schwangerschaft nicht kündigen.
(Siehe Sachregister OR und ZGB → 1. Arbeitsvertrag → 2. Kündigung → 3. Suchen Sie nun unter dem Buchstaben K. → 4. Kündigung zur Unzeit). Wie heisst der Gesetzesartikel?
- e) Wenn ich auf der Strasse etwas finde und dem Eigentümer zurückgebe, habe ich Anrecht auf einen Finderlohn.
(Siehe Sachregister OR und ZGB → Finderlohn)
- f) Wenn ich mit einem Kollegen mündlich vereinbare, ihm mein Mofa für einen bestimmten Preis zu verkaufen, ist dies bereits ein rechtsgültiger Vertrag.
(Siehe Sachregister OR und ZGB → Vertrag → Form)
- g) Wer in der Stadt seinem Vorgesetzten begegnet, hat diesen zu grüssen.
(Rechtsordnung oder Anstandsregel?)
- h) Wenn zwei Verlobte sich trennen, können sie vom anderen die während der Verlobungszeit gemachten Geschenke zurückverlangen.
(Siehe Sachregister OR und ZGB → Verlöbnis)

1.1 Öffentliches und privates Recht

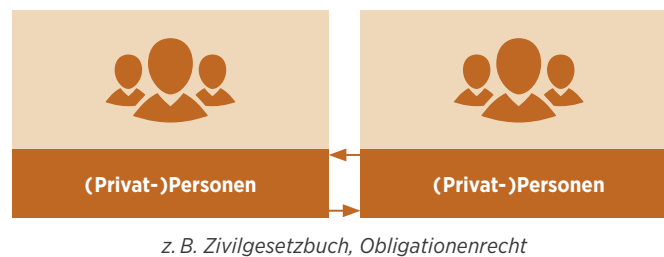
Das Recht lässt sich unterteilen in öffentliches und privates Recht. **Öffentliches Recht** regelt die Beziehungen zwischen dem Staat als Träger der hoheitlichen Gewalt (Bund, Kanton, Gemeinde) und anderen Staaten einerseits und zwischen Staat und (Privat-) Personen andererseits. Das **Privat- oder Zivilrecht** schliesslich befasst sich mit den Beziehungen unter rechtlich gleichgestellten (Privat-) Personen.



Öffentliches Recht regelt die Beziehungen der Bürger zur übergeordneten Staatsgewalt.



Privat- oder Zivilrecht regelt die Beziehungen unter rechtlich gleichgestellten (Privat-) Personen.



Die Vorschriften im öffentlichen Recht haben zwingenden Charakter, d.h. sie können, auch im gegenseitigen Einverständnis, nicht abgeändert oder aufgehoben werden. Beim Privatrecht hingegen können wir zwischen zwingendem und ergänzendem (dispositivem) Charakter unterscheiden.



AUFGABE | KAPITEL 1.1

4 Ordnen Sie folgende Rechtsvorgänge dem öffentlichen oder privaten Recht zu.

- a) Sie mieten eine Wohnung.
- b) Sie erheben Einspruch gegen die Steuerveranlagung.
- c) Wegen Falschparkens werden Sie gebüsst.
- d) Sie heiraten.
- e) Am Kiosk kaufen Sie eine Illustrierte.
- f) Sie unterschreiben einen Arbeitsvertrag.
- g) Sie haben einen Autounfall.

1.2 Zwingendes und ergänzendes Recht

Dispositives Recht Speziell das Privatrecht ist dadurch gekennzeichnet, dass es den Bürgern in ihren Rechtsbeziehungen untereinander gewisse Freiheiten gewährt. Viele Rechtsvorschriften gelten deshalb nur dann, wenn keine anderen Abmachungen getroffen wurden. Sie haben also **ergänzenden Charakter**.

Zwingendes Recht Es gibt aber Fälle, in denen es auch den Parteien des Privatrechts untersagt ist, eigene, von den gesetzlichen Regeln abweichende Vereinbarungen zu treffen. Solche Rechtsnormen, die nicht freiheitlich anders angewendet werden dürfen, haben also **zwingenden Charakter**.

ARBEITSVERTRAG

| | | |
|--------------------------|--|-------------|
| Partei: | Arbeitgeber | |
| Partei: | Arbeitnehmer | |
| Anstellung: | Informatiker ab 1. Januar 20__ | |
| Lohn: | CHF 4500.-/Mt. brutto | |
| Überstunden: | Kompensation od. ¼ Zuschlag | |
| Sondervergütung: | CHF 1000.- am 15. Dezember | |
| Sozialleistungen: | Arbeitnehmerbeiträge werden vom Lohn abgezogen AHV, IV, EO, ALV = 6,225 % | |
| Arbeitszeit: | 8,5h/Tag 42,5h/Wo | |
| Probezeit: | 3 Monate | |
| Ferien: | 4 Wochen Ferien pro Jahr 2 Arbeitstage bezahlte Weiterbildung | |
| | Arbeitnehmer | Arbeitgeber |
| Ort, Datum: | | |
| Unterschriften: | | |

Beispiele Dispositives Recht Eine **Sondervergütung** muss nur dann ausbezahlt werden, wenn sie vertraglich vereinbart wurde. OR322d
Verlängerung der Probezeit um 2 Monate. Wenn nichts vereinbart gilt nur der 1. Monat als **Probezeit**. OR335b

Beispiele Zwingendes Recht Der Arbeitgeber verpflichtet sich zur **Lohnentrichtung** nach Zeit oder geleisteter Arbeit OR319I, Überstundenarbeit (Kompensation oder ein ¼ Zuschlag) lt. OR321c
Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer jede Woche einen **freien Tag** zu gewähren. OR329I

AUFGABE | KAPITEL 1.2



5 Entscheiden Sie, ob die folgenden Gesetzesartikel ergänzende oder zwingende Rechtsnormen enthalten:

- a) ZGB 64, Abs.3 → Einberufung der Vereinsversammlung
- b) ZGB 181 → Ordentlicher Güterstand
- c) ZGB 544, Abs. 1 → Erbfähigkeit eines Ungeborenen
- d) ZGB 649, Abs. 1 → Kostenaufteilung bei Miteigentum
- e) OR188 → Übergabekosten beim Kaufvertrag
- f) OR 216, Abs.1 → öffentliche Beurkundung beim Grundstückkauf
- g) OR 344 a, Abs.1 → Schriftlichkeit beim Lehrvertrag
- h) OR 361 + 362 → Vorschriften zum Einzelarbeitsvertrag

1.3 Rechtsgrundsätze

Sowohl das öffentliche wie das private Recht kennen einige Grundsätze, die heute in den meisten Demokratien verwirklicht sind.

| | |
|---|--|
| Bundesverfassung (BV) Artikel 5 | Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns <ol style="list-style-type: none"> 1 Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht. 2 Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. 3 Staatliche Organe und Private handeln nach Treu und Glauben. 4 Bund und Kantone beachten das Völkerrecht |
| BV 7 | Menschenwürde Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen. |
| BV 8 | Rechtsgleichheit <ol style="list-style-type: none"> 5 Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. 6 Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung. 7 Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit. 8 Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor. |
| BV 15 | Glaubens- und Gewissensfreiheit <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet. 2 Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen. 3 Jede Person hat das Recht, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören und religiösem Unterricht zu folgen. 4 Niemand darf gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen. |
| Zivilgesetzbuch (ZGB) Artikel 1 | Anwendung des Rechts <ol style="list-style-type: none"> 1 Das Gesetz findet auf alle Rechtsfragen Anwendung, für die es nach Wortlaut oder Auslegung eine Bestimmung enthält. 2 Kann dem Gesetz keine Vorschrift entnommen werden, so soll das Gericht nach Gewohnheitsrecht und, wo auch ein solches fehlt, nach der Regel entscheiden, die es als Gesetzgeber aufstellen würde. 3 Es folgt dabei bewährter Lehre und Überlieferung. |
| ZGB 2 | Handeln nach Treu und Glauben <ol style="list-style-type: none"> 1 Jedermann hat in der Ausübung seiner Rechte und in der Erfüllung seiner Pflichten nach Treu und Glauben zu handeln. 2 Der offenbare Missbrauch eines Rechtes findet keinen Rechtsschutz. |
| ZGB 4 | Gerichtliches Ermessen Wo das Gesetz das Gericht auf sein Ermessen oder auf die Würdigung der Umstände oder auf wichtige Gründe verweist, hat es seine Entscheidung nach Recht und Billigkeit zu treffen. |
| ZGB 8 | Beweislast Wo das Gesetz es nicht anders bestimmt, hat derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, der aus ihr Rechte ableitet. |



AUFGABE | KAPITEL 1.3

- 6 a) Suchen Sie zu den Rechtsgrundsätzen im öffentlichen Recht noch weitere Artikel in unserer Bundesverfassung.
- b) Nun vergleichen Sie diese Rechtsgrundsätze und deren Gültigkeit in Staaten wie China oder Russland.

1.4 Angabe der Rechtsquelle

Es gibt viele Gesetzessammlungen, mit denen Sie in Zukunft arbeiten werden. Wenn man angeben muss, in welchem Gesetz eine Rechtsvorschrift zu finden ist, so hält man sich am besten an folgende Regeln:

In welchem Gesetz findet sich die Rechtsvorschrift?

Angabe der Abkürzung

- Zivilgesetzbuch (ZGB)
- Obligationenrecht (OR)
- Strafgesetzbuch (StGB)
- Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (SchKG)
- Arbeitsgesetz (ArG) usw.

In welchem Artikel steht die Rechtsvorschrift?

Angabe der Artikelnummer

- Handlungsfähigkeit (ZGB13)
- Darlehen (OR 312)
- Nötigung (StGB181)
- Barkredit (KKG 9), im Konsumkreditgesetz geregelt
- Missbrauch einer Fernmeldeanlage (StGB179septies)

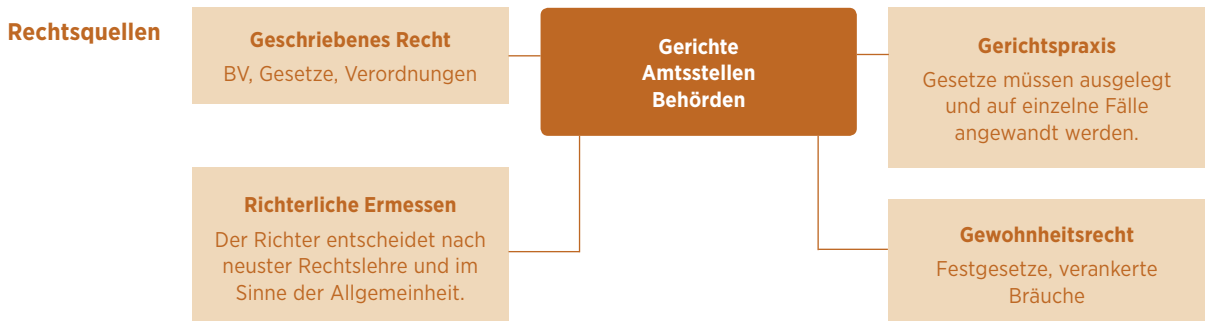
In welchem Absatz steht die Rechtsvorschrift?

Angabe der Absatznummer und Ziffer

- Schutz vor Rechtsmissbrauch (ZGB 2 II)
- Vertretung in medizinischen Fragen (ZGB 378 I Ziff. 2)
- Entwendung aus Not (StGB 138 II)
- Ferien im Lehrvertrag (OR 345a III)

Bundesgerichtspraxis

Anmerkung: Das Bundesgericht setzt beim Zitieren die Rechtsquelle an den Schluss (z. B. Art.13 ZGB). Dies ist auch in der Rechtslehre üblich.

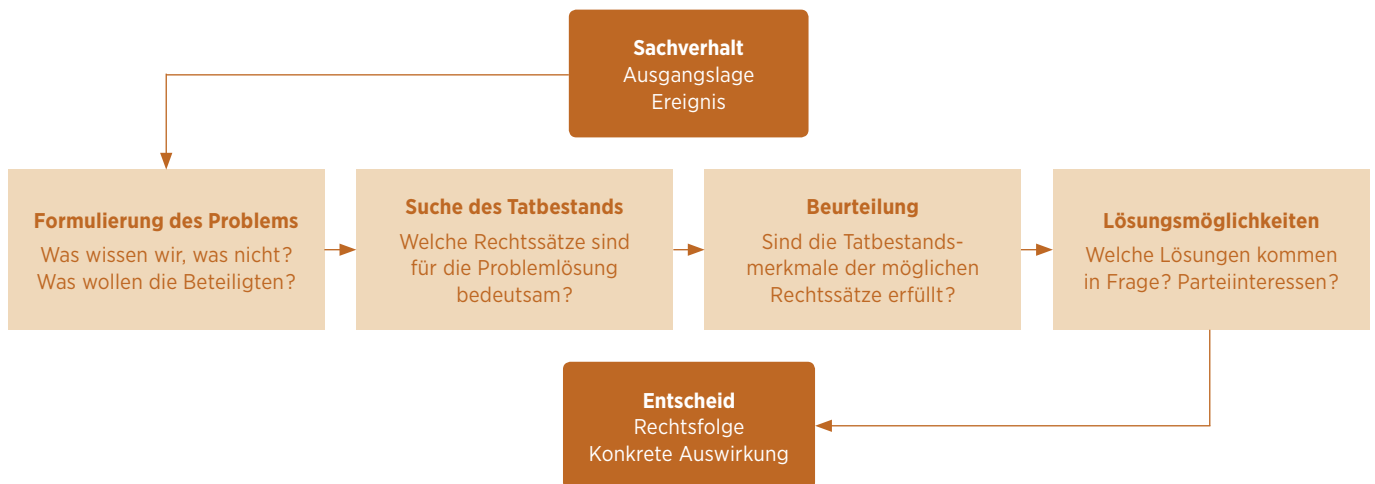


1.5 Vorgehen beim Bearbeiten von Rechtsfällen

Die Arbeit mit den Gesetzbüchern dient dazu, einen konkreten Sachverhalt einem gesetzlichen Tatbestand unterzuordnen und daraus eine Rechtsfolge zu ermitteln.

- Sachverhalt** Was hat sich zugetragen, was ist passiert?
Frau Gärtner topft auf dem Balkon ihrer Wohnung in einem Mehrfamilienhaus ihre Geranien um. Dazu stellt sie die Blumenkisten auf den Sims. Dabei fällt ihr eine Blumenkiste vom Sims und tötet ein Kind auf dem darunterliegenden Spielplatz.
- Tatbestand** Welche gesetzliche Regelung ist für den Sachverhalt vorgesehen?
StGB 117: «Wer fahrlässig den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft.» Merkmale des Tatbestandes:
→ Tod eines Menschen
→ Fahrlässige Handlung
→ Verursachung (Kausalzusammenhang)
- Rechtsfolge** Welche gesetzliche Folge ist aufgrund des Tatbestandes vorgesehen?
StGB 117: Gefängnis oder Geldstrafe (abstrakte Rechtsfolge muss durch den Richter konkretisiert werden)
→ Frau Gärtner wird zu 3 Wochen Gefängnis bedingt verurteilt.

Im Vordergrund stehen für uns die Beurteilung des Sachverhalts, die Problemformulierung und die Beurteilung von Lösungsmöglichkeiten, die uns dann zu einer Entscheidung über eine mögliche gesetzliche Rechtsfolge führen können. Die Festlegung der konkreten Auswirkungen dieser Rechtsfolge ist dann die Sache der Rechtsprechung, also des Gerichts.



1.6 Unser Zivilgesetzbuch (ZGB)

Inhaltsübersicht des ZGB

| | |
|--|--|
| Einleitung ZGB 1–10 | Allgemeine Rechtsgrundsätze Allgemeine Regeln des Rechts Anwendungsbereiche des Rechts |
| Erster Teil: Das Personenrecht ZGB 11–89 | Grundlagen zur Persönlichkeit Natürliche Personen Juristische Personen |
| Zweiter Teil: Das Familienrecht ZGB 90–455 | Das Eherecht Die Verwandtschaft Der Erwachsenenschutz |
| Dritter Teil: Das Erbrecht ZGB 457–639 | Die Erben Der Erbgang |
| Vierter Teil: Das Sachenrecht ZGB 641–977 | Das Eigentum Die beschränkten dinglichen Rechte Besitz und Grundbuch |
| Fünfter Teil: Obligationenrecht OR 1–1186 | Allgemeine Bestimmungen Die einzelnen Vertragsverhältnisse Die Handelsgesellschaften und die Genossenschaft Handelsregister, Geschäftsfirmen und kaufmännische Buchführung Die Wertpapiere |



AUFGABEN | ZU DEN EINLEITUNGSARTIKELN DES ZIVILRECHTS

- 1** Die Unterscheidung zwischen schriftlich fixierten Rechtsnormen und auf Gewohnheit und Brauch basierenden Regeln spielt innerhalb unserer Rechtsordnung eine wichtige Rolle. Obwohl wir ein gut ausgebautes Rechtssystem haben, kann nicht jede Einzelheit rechtlich geregelt werden. Deshalb sind unsere Gesetze so aufgebaut, dass in bestimmten Fällen auch nicht schriftlich festgehaltene Grundsätze als Rechtsquellen zur Anwendung kommen können. Wie dies zu geschehen hat, darüber gibt uns das ZGB in Artikel 1 Auskunft. Dabei entspricht jeder der drei Absätze dieses Artikels einer Stufe der Rechtsprechung.
Halten Sie diese drei Stufen schriftlich fest.
- 2** Herr Hilfiker ist Besitzer einer grossen Wiese an jenem See, an dem Guido Furrer das nächste Pfadilager durchführen will. Auf seine Anfrage hin ist Herr Hilfiker bereit, für zwei Wochen seine Wiese zu diesem Zweck zur Verfügung zu stellen. Bei einem Glas Wein werden die Einzelheiten besprochen, wobei sich Herr Hilfiker als ehemaliger Venner der gleichen Pfadigruppe, der Guido Furrer angehört, zu erkennen gibt. Mündlich kommen die beiden überein, dass das Grundstück am Schluss aufgeräumt zu verlassen sei. Miete verlangt Herr Hilfiker keine. Nach der erfolgreichen Durchführung des Lagers erhält jedoch Guido Furrer plötzlich eine Rechnung, mit der Herr Hilfiker für die Miete des Grundstücks CHF 50.– pro Tag verlangt.
Beurteilen Sie die Rechtslage.
- 3** In den letzten Jahren haben sich die Streitereien zwischen den Familien Huber und Steinemann, welche Nachbarn in einem Reiheneinfamilienhaus sind, gehäuft. Bisher waren es nur Kleinigkeiten. Jetzt aber ist eine neue Situation hinzugekommen. Ohne erkennbaren Grund errichtet Herr Huber auf seinem Grundstück eine hohe Palisadenwand, welche es vom Grundstück der Steinemanns aus verunmöglicht, die Aussicht auf den See zu geniessen. Auf die Vorhaltungen von Herrn Steinemann reagiert Herr Huber unwirsch mit der Antwort, dass er auf seinem Grund und Boden bauen dürfe, was er wolle, solange er damit die Bauvorschriften nicht verletze. **Muss sich die Familie Steinemann damit zufrieden geben?**

- 4 Auf einem Flohmarkt kauft Reto Feller eine schöne antike Vase, die gut in seine Sammlung passt. Der Preis von CHF 300.– scheint ihm günstig. Er schreibt dies der Tatsache zu, dass der Verkäufer ein Laie ist, und über den wirklichen Wert nicht Bescheid weiss. Er ahnt nicht, dass es sich um Diebesgut handelt. **Was würde geschehen, wenn der Bestohlene bei einem Besuch die Vase in Fellers Wohnung entdecken würde?**
- 5 Priska Hauser ist auf dem Computer-Flohmarkt auf der Suche nach einem günstigen Gerät. Sie ist jedoch absolut keine Anfängerin, sondern studiert an der ETH Informatik. Ein ihr passender PC ist zwar nicht aufzutreiben, jedoch entdeckt sie bei einem Händler für einen sehr günstigen Preis das Grafikprogramm ihrer Träume, das jedoch bisher für ihr Studienbudget unerschwinglich war. Sie weiss, dass es im Fachhandel etwa das Vierfache kostet, was der Händler hier dafür verlangt. Auf die Frage, warum es so billig sei, antwortet der Händler, dass es sich um eine spezielle Lizenz handle, die ohne Handbuch ausgeliefert werde. Sofort ist Priska klar, dass es sich um eine Raubkopie handeln muss. Sie kauft trotzdem. **Könnte sie in diesem Fall zur Rechenschaft gezogen werden?**
- 6 Peter Mürger kauft im Warenhaus eine Schachtel Farbstifte. Zuhause merkt er jedoch, dass sämtliche Stifte nicht zu gebrauchen sind. Die Spitzen brechen laufend ab. Offensichtlich liegt ein Fabrikationsfehler oder ein Transportschaden vor. Leider hat er den Kassabon fortgeworfen.
- 7 Frau Ellenberger lässt ihre Nähmaschine reparieren. Zwar funktioniert sie jetzt wieder einwandfrei, jedoch scheint ihr die Rechnung zu hoch, weil sie zu bemerken glaubt, dass nicht alle aufgeführten Ersatzteile auch wirklich neu eingebaut worden sind. Sie weigert sich deshalb, die Rechnung zu bezahlen. **Wie ist die Rechtslage?**
- 8 Franz verkauft René seinen Computer. René versteht nicht viel davon, möchte sich jedoch einarbeiten. Franz kennt sich sehr gut aus. Sie einigen sich auf einen Preis von CHF 5000.– (inkl. teurer Software). Da sie Freunde sind, schliessen sie keinen schriftlichen Vertrag. **Welche Rechtsgrundsätze werden für René von diesem Handel berührt?**
- 9 Yannick und Séverine lassen sich scheiden. Das Sorgerecht für ihre drei Kinder wird Séverine anvertraut, die für ein bescheidenes Gehalt arbeitet. Yannick hat die Trennung immer noch nicht verdaut und findet sich nicht damit ab, für Séverine und die Kinder Unterhalt zahlen zu müssen. Er plant daher, von seinem bisherigen Arbeitgeber entlassen zu werden, sich als arbeitslos zu registrieren und für die erneute Jobsuche sehr lange Zeit zu lassen. Er erhofft sich dadurch niedrigere Unterhaltszahlungen. **Warum ist das Projekt von Yannick nicht nur unmoralisch, sondern aus rechtlicher Sicht auch nicht sehr vernünftig?**
- 10 Erklären Sie den Sinn von ZGB 9 und geben Sie drei Beispiele von öffentlichen Registern.
- 11 Martha hat gerade ihren Partner verloren, mit dem sie seit zehn Jahren im Konkubinat gelebt hat. Das AHV sieht jedoch keine Hinterbliebenenrente für Konkubinatspartner vor. Martha findet das unfair und meint, dass ein Gericht diese Gesetzeslücke auf der Grundlage von ZGB Art. 1 und 2 schliessen könnte. **Hat sie recht?**
- 12 Nicole verlangt von Jonas einen bestimmten Geldbetrag zurück, dem sie ihm angeblich geliehen hat. Weil sie sich nicht einig werden, enden die beiden vor Gericht. Jonas argumentiert, dass Nicole ihm nie das Geld gegeben habe, während Nicole das Gegenteil behauptet. **Welcher der beiden wird beweisen müssen, was er/sie behauptet?**

2 DIE OBLIGATION

Die Obligation Die Obligation im rechtlichen Sinne ist eine Verpflichtung oder ein Schuldverhältnis. Es entsteht ein Rechtsverhältnis zwischen zwei Parteien (Personen), die eine Partei wird zu einer Leistung verpflichtet, die andere Partei dazu berechtigt.



Entstehung der Obligation

durch Gesetz Z. B. Verpflichtung aus ZGB/OR 41ff, 62 ff

durch Vertrag Der Vertrag kommt durch die gegenseitige übereinstimmende Willensäußerung zweier Parteien zustande. Sie müssen sich in allen wesentlichen Punkten des Vertragsinhaltes einigen. Die durch den Vertrag entstandenen Verpflichtungen müssen erfüllt werden, z. B. Leistung und Gegenleistung. Bereits ein mündlich abgeschlossener Vertrag kann verpflichtend sein. Der Vertrag ist die häufigste Form von Obligationen. OR1- 40

durch unerlaubte Handlung Ein schuldhaftes Verhalten, welches einen Schaden verursacht, wird als unerlaubte Handlung bezeichnet. Durch diese unerlaubte Handlung wird eine Person, die zum Geschädigten in keinem Rechtsverhältnis steht, schadenersatzpflichtig. OR 41 - 61
Verschuldenshaftung OR 41ff., Kausalhaftung OR 55 + 56, ZGB 333 ff.

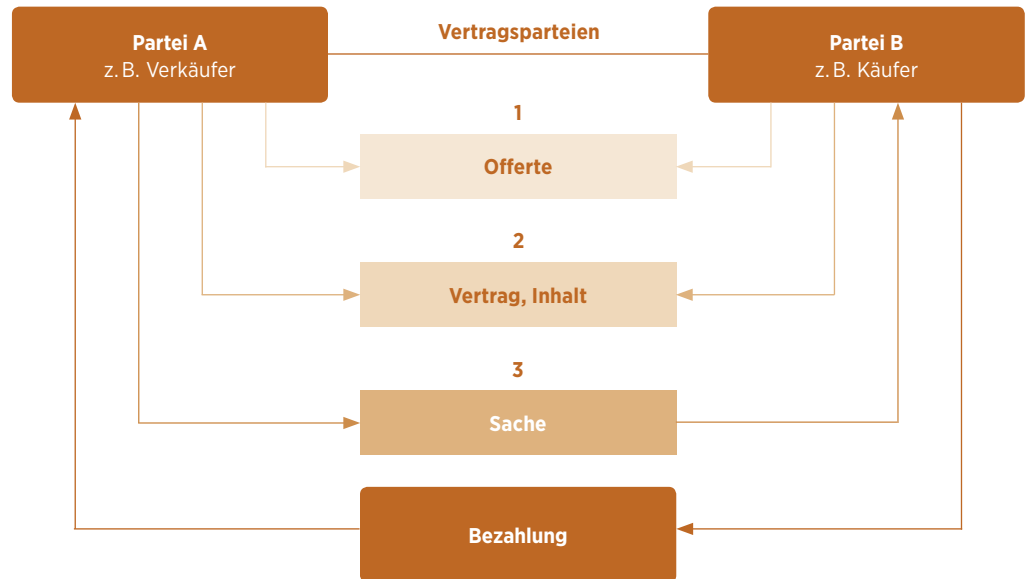
durch ungerechtfertigte Bereicherung Eine Obligation aus ungerechtfertigter Bereicherung entsteht dadurch, dass bei einer Person (Bereicherter) eine Vermögensvermehrung auf Kosten einer anderen Person (Entreicherter) zustande kommt ohne Rechtfertigungsgrund. OR 62 - 67, z. B. doppelte Bezahlung eines Lohnanspruchs.

2.1 Entstehung der Obligation durch Vertragsabschluss (OR1-10)



Der Vertrag kommt durch die gegenseitige übereinstimmende Willensäußerung zweier Parteien zustande. Sie müssen sich in allen wesentlichen Punkten des Vertragsinhaltes einigen. Die durch den Vertrag entstandenen Verpflichtungen müssen erfüllt werden. Bereits ein mündlich abgeschlossener Vertrag kann verpflichtend sein.

Ablauf vom Antrag bis zur Vertragserfüllung



- 1 Die **Vertragsverhandlungen** zwischen den Vertragsparteien: Antrag – Annahme.
- 2 Der **Abschluss des Vertrages**: Gegenseitige übereinstimmende Willensäußerungen der wichtigen Inhalte.
- 3 Die **Erfüllung des Vertrages**: Die Pflichten und Rechte der Vertragsparteien werden erfüllt.

Vertragsformen

Formlose Verträge

Das sind Verträge, die auch mündlich abgeschlossen werden können. Hier gilt der Grundsatz der Formfreiheit. Die meisten Verträge im täglichen Leben werden mündlich abgeschlossen. Vom Freund CHF 10.- ausleihen, Barkauf am Kiosk (Kaufvertrag)
Weiter können auch Gebrauchsleihen, Mietverträge, Pachtverträge, Werkverträge, usw. formlos abgeschlossen werden.

Formgebundene Verträge

Schriftlichkeit

Dieser Vertrag wird schriftlich abgefasst. Alle beteiligten Personen (Parteien) müssen eigenhändig unterschreiben. Der Schweizer Gesetzgeber akzeptiert auch die elektronische Signatur, sofern die Anforderungen des Signaturgesetzes erfüllt sind (OR 14, Abs. 2a). Wichtig: Jeder Vertrag muss einen sogenannten Mindestinhalt enthalten. Der schriftliche Vertrag dient als Beweismittel.

Qualifizierte Schriftlichkeit

Über die Schriftlichkeit hinaus werden weitere Formerfordernisse verlangt (z. B. Mitwirkung einer Urkundsperson, von Zeugen).

Vertragsformen mit Beteiligung öffentlicher Institutionen

Öffentliche Beurkundung (= Form der qualifizierten Schriftlichkeit)

Verträge, deren Inhalt von besonderer und weittragender Bedeutung sind, müssen von den Parteien unterschrieben sowie von einer Amtsperson beurkundet werden.

z. B. Einfache Beurkundung: Parteien und Urkundsperson (Beispiel Grundstückkauf) Qualifizierte Beurkundung: Parteien, Urkundsperson und Zeugen (Beispiel Vermählung)

Eintrag in das öffentliche Register

Verträge, die nicht nur die betroffenen Parteien, sondern auch die Allgemeinheit interessieren, erfordern den Eintrag in das entsprechende Register. z. B. Grundstückkauf: Eintrag in das Grundbuch.

Veröffentlichung im Amtsblatt

Dies ist die strengste Form eines Vertrages. Diese Verträge sind für die Allgemeinheit von Bedeutung. Wichtige Bestandteile werden publiziert, d. h. in den entsprechenden Amtsblättern veröffentlicht.



AUFGABE | ENSTEHUNG DER OBLIGATION

Nennen Sie den jeweiligen Entstehungsgrund der Obligation.

1. Werner Bigler erhält von seiner Bank vertragsgemäss ein Darlehen, das er in drei Jahren zurückzahlen wird.
2. Maya verpasst Herbert einen Kinnhaken. Herbert muss zum Zahnarzt.
3. Gregorio arbeitet regulär bei der Gantner AG. Sein Meister will ihm keine Ferien gewähren.
4. Die Kantonalbank hat Tobias Casutt versehentlich CHF 100 000.- statt CHF 10.- gutgeschrieben.
5. Hermann leiht sich für eine Velotour das Mountain-Bike von Roberto aus.
6. Ein Baugeschäft hat die Baustelle nicht abgesperrt. Ein kleines Kind klettert auf Balken herum, stürzt und ist schwer verletzt. Das Unternehmen wird für den Schaden belangt.
7. Während des Informatik-Unterrichts verliert Oskar die Nerven und schlägt mit der Faust auf die Maus. Diese ist sofort tot.
8. Agnes Marxer mietet sich während der Ferien für eine Woche ein Auto.
9. Im Kanton Graubünden sind wegen eines Manipulationsfehlers am Computer ALV-Beiträge in der Höhe von ca. 5 Millionen Franken an Arbeitslose doppelt ausbezahlt worden.
10. Nanda, der Bernhardiner-Rüde der Familie Pollak, beisst den Postbeamten Nüesch.



AUFGABEN | ZUR FORM DER VERTRÄGE

- 1 Daniel Gschwend will sein Velo verkaufen. Claudia interessiert sich dafür, verlangt aber einen schriftlichen Vertrag. Im Gesetz finden sich keine Formvorschriften.
Wäre der Velokauf auch mündlich gültig?
- 2 Fredi möchte bei Silbermann eine Lehre als Goldschmied beginnen.
In welcher Form muss der Lehrvertrag abgefasst sein?
- 3 Illona verbürgt sich für ihre Freundin mit CHF 1500.-.
Welcher Form bedarf der Vertrag?
Wie sieht die Situation aus, wenn die Bürgschaft über CHF 3500.- lauten würde?
- 4 Herr Rissi kauft von Frau Rothmund ein Grundstück am Bodensee. Bei einem Glas Wein besiegeln sie den Kauf mit einem Handschlag und einem Küsschen. **Ist dieser Kauf gültig?**
- 5 Elfriede und Alex sind verlobt und werden bald heiraten. Weil sie ihre güterrechtlichen Verhältnisse abweichend vom Gesetz ordnen wollen, schliessen sie privat einen Ehevertrag ab. Beide unterschreiben ihn und sind damit der Meinung, dass alles in Ordnung sei.
Beraten Sie die beiden.
- 6 Der Physiklaborant Erich Hagmann hat bei der MECH AG vor neun Jahren einen Arbeitsvertrag abgeschlossen. Nun will er sich selbständig machen. Nach seiner Kündigung macht ihn sein Chef auf das damals abgemachte Konkurrenzverbot aufmerksam. Herr Hagmann kann sich vage daran erinnern, findet aber in seinem Arbeitsvertrag keine schriftliche Abmachung.
Beurteilen Sie diese Situation.

- 7 Frau Danuser hat mit der Fitus AG einen Konsumkreditvertrag abgeschlossen. Nachträglich wollen die beiden Vertragspartner noch eine wichtige Änderung am Vertrag anbringen. **Welcher Form bedarf diese Änderung?**
- 8 Susanne Giger interessiert sich für ein neues Motorrad. Bei der Speed AG macht sie mit dem neuesten Modell Bekanntschaft und entschliesst sich, dieses zu kaufen. Ihre alte Maschine nimmt der Händler an Zahlung. Mit diesem kommt sie überein, dass er bis zum nächsten Samstag die schriftlichen Verträge vorbereitet, und sie diese unterschreibt. Am Samstag wartet der Verkäufer der Speed AG vergebens. **Beurteilen Sie die Rechtslage.**
- 9 Jessica ist glücklich: Norbert Dusapin, Direktor der Dusapin AG, hat ihr gerade eine E-Mail geschickt, in der er ihre Bewerbung für den Posten der Einkaufsleiterin akzeptiert und sie für kommende Woche zur Unterzeichnung des Anstellungsvertrages einlädt. Die Freude ist jedoch von kurzer Dauer, weil sie Dusapin zwei Tage später anruft und erklärt, dass sie eine andere Bewerberin gefunden hätten, welche dem Jobprofil eher entspräche. Obwohl niedergeschlagen, lässt sich Jessica nicht entmutigen und erwidert, dass sie rechtsgültig beschäftigt sei, da der Abschluss eines Arbeitsvertrages keine schriftliche Form erfordere. **Hat sie recht?**
- 10 **Ist es möglich, einen schriftlich abgeschlossenen Vertrag mündlich abzuändern?**

Inhalt des Vertrags (OR 19 – 21)

Der Inhalt eines Vertrags ist grundsätzlich frei bestimmbar: Der Einzelne kann i.d.R. frei darüber entscheiden, ob, mit wem und mit welchem Inhalt er einen Vertrag abschliessen will (OR19). Allerdings muss sich der Vertragsinhalt doch noch innerhalb von gewissen gesetzlichen Schranken bewegen. So ist ein Vertrag nichtig – das heisst wie wenn er nie zustande gekommen wäre – wenn er einen unmöglichen oder widerrechtlichen Inhalt hat oder gegen die guten Sitten verstösst (OR20).

Nichtige Verträge

Ein **unmöglicher Vertrag** liegt vor, wenn bei Vertragsabschluss die versprochene Leistungen objektiv nicht erbringbar ist, das heisst niemand die versprochene Leistung erbringen kann.
Beispiel: Vertrag, in welchem sich der Schuldner verpflichtet, den Atlantik zu durchschwimmen.

Ein **widerrechtlicher Vertrag** liegt vor, wenn der Vertrag gegen die Rechtsordnung verstösst.
Beispiel: Vertrag, in welchem sich der Schuldner verpflichtet, jemanden umzubringen oder Drogen zu liefern.

Ein **sittenwidriger Vertrag** liegt vor, wenn er das Persönlichkeitsrecht einer Partei verletzt (ZGB 27 Abs.2) oder gegen die Moral oder das Anstandsgefühl verstösst.
Beispiel: Vertrag zur Abwicklung eines Menschenhandels.

Übervorteilung (OR 21)

Bei der Übervorteilung liegt ein wesentliches Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung vor. Der Übervorteilte (Ausgenützte) muss sich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in einer Notlage befinden, oder es muss sich um einen leichtsinnigen, unerfahrenen Vertragspartner handeln. Der Ausbeuter nutzt die Kenntnis über diese Umstände zu seinen Gunsten aus.



AUFGABEN | ZUM INHALT DER VERTRÄGE

- 1 Baumeister Gantenbein verspricht dem Gemeindepräsidenten von X in einem Vertrag eine dreiwöchige Kreuzfahrt, wenn dieser dafür sorgt, dass das neue Rathaus von Gantenbeins Firma erstellt werden kann. **Beurteilen Sie die Situation.**
- 2 Um seine Reise nach Indien zu finanzieren, geht Thomas mit Niklaus einen Vertrag über die Lieferung von 5 kg Heroin ein. **Was meinen Sie dazu?**

3 Ingenieur Gasser verkauft seine Pläne für ein Perpetuum mobile (= nach den physikalischen Gesetzen nicht mögliche Maschine, die ohne Energieverbrauch dauernd Arbeit leistet).
Was geschieht mit dem Vertrag?

4 Der Philosophie-Student Felix hat zwar gerade die Fahrprüfung bestanden, im übrigen hat er aber keine Ahnung von Autos. Ein Autohändler verkauft dem Unerfahrenen einen rostigen Occasionswagen für CHF 35 000.-. Nach etwa zwei Monaten merkt Felix, dass er übers Ohr gehauen wurde. **Was kann er tun?**

5 Zwei schlitzohrige Spekulanten vereinbaren für den Kauf einer Liegenschaft einen Preis von CHF 200 000.-. Mit dieser Zahl wird der Vertrag auch beurkundet und ins Grundbuch eingetragen. Unter der Hand soll die Liegenschaft den Besitzer aber für CHF 300 000.- wechseln.
Beurteilen Sie diese Situation mit Hilfe von OR 18.

6 Cedric ist unsterblich in Linda verliebt, die ihrerseits aber ihrem Mann treu ergeben ist und Cedric ablehnt. Nun entwickelt Cedric einen machiavellistischen Plan, um sein Ziel trotzdem zu erreichen: Er vereinbart mit einer gewissen Lisa, dass diese Lindas Ehemann gegen ein Honorar von CHF 3000.- verführt und zwar so, dass sie von Linda überrascht werden sollen.

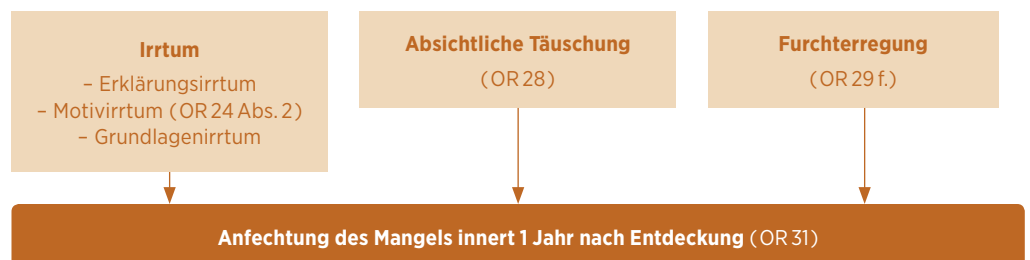
- 1) **Was ist aus rechtlicher Sicht vom Vertrag zwischen Cédric und Lisa zu halten?**
- 2) **Angenommen, Cedric hat Lisa bezahlt, aber sie weigert sich, ihren Teil des Vertrages zu erfüllen, kann Cédric von ihr die CHF 3000.- zurückfordern?**

7 Jocelyne wartet auf ein halbes Dutzend arabischer Pferde, die sie letzten Monat erstanden hat, und nun per Lastwagen geliefert werden. Während sie gerade einen Käufer für diese Pferde gefunden hat und mit ihm über die verschiedenen Aspekte des Vertrages verhandelt, erhält sie einen Anruf mit der Mitteilung, dass der LKW einen Unfall hatte und dabei alle Pferde umgekommen sind. **Was passiert mit dem Vertrag zwischen ihr und dem potentiellen Käufer?**

8 Im Alter von 93 Jahren ist Bertille oft nicht mehr ihrer Sinne mächtig. Erst letzte Woche hat sie einen Sanitärinstallateur zu sich bestellt, um die alte Badewanne auszutauschen. Er sah sofort, mit wem er es zu tun hatte und bot an, die Arbeit für die Summe von CHF 6000.- zu übernehmen. Er behauptete, dies sei der normale Preis für diese Art von Reparatur, weil er dafür den ganzen Vormittag brauchen würde. Bertille stimmte zu und ging zur Post, um das Geld abzuheben, während der Handwerker die Badewanne austauschte. Zwei Tage später erzählt Bertille die Geschichte ihrem 17-jährigen Enkel, der daraufhin den Sanitärinstallateur ausfindig machte und von diesem einen grossen Teil des Geldes zurück erhielt.
Mit welchen rechtlichen Begründungen hat der Enkel die Rückzahlung erreicht?

Mängel beim Vertragsabschluss
 (OR 23 - 31)

Will sich eine Vertragspartei von einem Vertrag befreien, muss überprüft werden, ob ein Willensmangel (OR 23 ff.) geltend gemacht werden kann. In diesen Fällen kann der Vertrag innerhalb der gesetzlichen Frist angefochten und aufgehoben werden, der Vertrag hat dann für beide Parteien keine Wirkung mehr. Findet keine Anfechtung statt, bleibt der Vertrag aber gültig. Dies im Unterschied zu einem Vertrag, der nichtig ist (OR 20); solche Verträge sind «nicht-existent».



Irrtum (OR 24) Man unterscheidet:

Erklärungsirrtum (OR 24 Abs.1 Ziff.1–3) Beim Erklärungsirrtum sagt man nicht das, was man eigentlich meint. Im Gegensatz zum Motiv- und Grundlageirrtum liegt hier keine mangelhafte Willensbildung vor, sondern eine mangelhafte Willenskundgabe.

Motivirrtum (OR 24 Abs.2) Ein Motivirrtum bezieht sich «auf den Beweggrund zum Vertragsabschluss». Der Irrtum liegt in der Bildung des Willens, einen Vertrag überhaupt bzw. mit bestimmtem Inhalt abzuschliessen. Ein solcher Irrtum ist grundsätzlich unwesentlich und der Vertrag deshalb auch verbindlich. Er ist aber dann wesentlich und folglich auch anfechtbar, wenn die besonderen Voraussetzungen eines Grundlageirrtums erfüllt sind.

Grundlageirrtum (OR 24 Abs.1 Ziff.4) Beim Grundlageirrtum wird der Wille über etwas falsch gebildet, weil man von unrichtigen Voraussetzungen ausgeht.

Beispiel:

Verkäufer: Will das Bild X von Picasso für CHF 50 000.– verkaufen (Wille). Er erklärt, das Bild X von Picasso für CHF 50 000.– zu verkaufen (Erklärung)

Käufer: Meinung, dass es sich beim Bild X von Picasso um ein Original handelt. Will das Bild X von Picasso für CHF 50 000.– kaufen (Wille). Er erklärt, das Bild X von Picasso für CHF 50 000.– zu kaufen (Erklärung). Im Nachhinein findet der Käufer heraus, dass es sich bei Bild X um eine Fälschung handelt. Es liegt ein Grundlageirrtum vor, da der Käufer das Bild nicht für CHF 50 000.– hätte kaufen wollen, hätte er gewusst, dass es nicht ein Original ist. Wusste der Verkäufer, dass es sich nicht um ein Original handelt und der Käufer unbedingt ein Original wollte, liegt eine absichtliche Täuschung vor (Erklärung siehe unten).

Absichtliche Täuschung (OR 28) Damit eine absichtliche Täuschung vorliegt, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Täuschungshandlung

→ Durch Vorspiegelung falscher Tatsachen

Täuschungsabsicht

→ Der Täuschende kennt die Unwahrheit seiner Behauptungen, und er hat die Absicht, den Getäuschten zum Vertragsabschluss zu verleiten

Kausalität

→ Der Getäuschte muss durch die Täuschung zum Vertragsschluss bestimmt (beeinflusst) worden sein.

Beispiel: Käufer und Verkäufer haben einen Kaufvertrag über einen BMW zum Preis von CHF 20 000.– abgeschlossen. Dabei handelt es sich um ein gestohlenen Auto, was der Verkäufer weiss. Der Käufer kauft also einen BMW ohne zu wissen, dass es sich um ein gestohlenen Auto handelt. Folglich unterliegt der Käufer einem Irrtum, weil er eine falsche Vorstellung des Sachverhalts hatte. Dieser Irrtum wurde durch eine absichtliche Täuschung seitens des Verkäufers hervorgerufen.

Furchterregung (OR 29) Dem Vertragsschliessenden muss die Verwirklichung eines ernstlichen Übels (siehe OR 30 Abs.1) glaubwürdig in Aussicht gestellt werden und deshalb kommt es zum Vertragsabschluss (Kausalität). Es besteht dadurch, dass der Wille unter Druck gebildet wurde, ein Willensmangel.



AUFGABEN | ZU DEN MÄNGELN BEIM VERTRAGSABSCHLUSS

- 1 Gertrud Kühne hat vor kurzem eine Liegenschaft gekauft und erhofft sich beim Wiederverkauf einen hohen Spekulationsgewinn. Leider lassen allfällige Käufer auf sich warten. Deshalb will Frau Kühne den Vertrag anfechten. **Hat sie Chancen?**
- 2 In einem Vertrag des Teppichhändlers Herzog notierte der Sekretär: «370 m² zu CHF 52.– = CHF 19 807.–» (statt CHF 19 708.–). Der Käufer will deshalb sofort vom Vertrag zurücktreten. **Was wird Herzog machen müssen?**

- 3 Frau Kühne hat noch eine zweite Liegenschaft erworben. Der Verkäufer hat sie als bestes Bauland angepriesen. Nach erfolgtem Kauf stellt sich aber heraus, dass diese Parzelle gar nicht in einer Bauzone liegt. **Warum kann sich Frau Kühne hier Chancen ausrechnen, wenn sie den Vertrag anfechten will? Was muss sie tun?**
- 4 Herr Zweifel will beim Landverband einen Rasenmäher mieten. Der Verkäufer versteht ihn aber falsch und legt ihm einen Kaufvertrag zur Unterschrift vor. Zweifel unterschreibt nichtsahnend. **Worauf kann er sich berufen? Wie muss er reagieren?**
- 5 Ein Velokurier der Blitz AG verwechselt zwei ähnliche Offerten. Deshalb erhält Frau Dürr falsche Angaben. **Was sieht das Gesetz für diesen Fall vor?**
- 6 Sigi Rieser kauft bei Herrn Quo Lee Quong für CHF 70 000.– eine Vase aus der Shang-Dynastie (1500 – 1000 v. Chr.). Ein nach dem Verkauf erstellter Expertenbericht sorgt aber dafür, dass Sigis Freude von kurzer Dauer ist, denn es handelt sich um eine sehr gute Fälschung. **Innerhalb welcher Frist muss er reagieren?**
- 7 Voller Freude will Frau Schläpfer die neue Lampe im Wohnzimmer aufhängen. Erst jetzt merkt sie, dass die Farbe des Lampenschirms überhaupt nicht zu den Vorhängen passt. **Kann sie vom Vertrag zurücktreten?**
- 8 Im «Bella Blue» können einige Kollegen folgendes Gespräch mithören: «Wenn Du mir den Vertrag nicht unterschreibst, werde ich alle Deine Katzen überfahren!» Darauf beobachten sie, wie der andere Gesprächspartner seine Unterschrift unter ein Dokument setzt. **Beurteilen Sie diesen Sachverhalt.**
- 9 Herr Broder erwartet Besuch. Doch als es klingelt, steht ein Vertreter der KITCHEN FUN AG vor der Türe und preist die Vorzüge eines Putzmittels. Um bald wieder Ruhe zu haben, kauft Herr Broder 4 Liter dieses Mittels für CHF 27.60 pro Liter. **Was muss er tun, um von diesem Vertrag zurückzutreten?**
- 10 Am gleichen Abend bekommt Herr Broder nochmals Besuch. Ein gewisser Charly Good will ihn von einer Rechtsschutzversicherung überzeugen. Herr Broder lässt sich auch hier ziemlich schnell überreden und unterschreibt einen Vertrag. **Kann er von diesem Vertrag zurücktreten?**
- 11 Dr. Lenggenhager lässt einen Weinvertreter kommen, um seinen Weinkeller zu ergänzen. Dieser stellt ihm eine Reihe von Spitzenweinen vor, worauf Lenggenhager gesamthaft 5 Kartons eines Rosato Montepulciano d'Abruzzo «Grimaldi», Jahrgang 1992 bestellt. Er schmeckte ihm vorzüglich. Am nächsten Tag berichtet er in seinem Golfklub stolz darüber, wird aber sofort ausgelacht, da der 92er dieses Weines der schlechteste seit Jahren sei. Wütend will Lenggenhager die Bestellung rückgängig machen und beruft sich auf das Widerrufsrecht bei Haustür- und ähnlichen Geschäften. **Was wird ihm der Weinvertreter entgegenhalten?**
- 12 Grossvater Hefti nimmt an einer Werbefahrt mit dem Car in den Schwarzwald teil. Ein netter Herr überzeugt ihn von den unzähligen Vorteilen einer Wärmendecke so gründlich, dass er eine solche Decke für CHF 498.– kauft. **Helfen Sie ihm nun, den schriftlichen Widerruf zu verfassen.**
- 13 Die Immobiliengesellschaft Amron AG ist Eigentümerin einer Wohnung, für die sie seit 2017 einen Mieter suchte. Während mehreren Monaten liess sie in der Lokalpresse ein Inserat erscheinen, in dem der Grundriss der Wohnung skizzenhaft wiedergegeben und durch Fettdruck hervorgehoben wurde, dass es sich um eine «komfortable 5-Zimmer-Wohnung mit 160 m² Wohnfläche» handelte. Wilfried Bauer, der wegen Familienzuwachs eine grössere

Wohnung benötigte, meldete sich bei der Amron AG. Am 16. April 2018 besichtigte er zusammen mit seiner Ehefrau die Wohnung und unterzeichnete nach kurzen Verhandlungen einen Mietvertrag, der CHF 26 160.- Mietzins und CHF 3 600.- Nebenkosten pro Jahr vorsah. Das Mietverhältnis sollte am 1. Juni 2018 beginnen.

Aufgrund eines Planes, den er bei den Vertragsverhandlungen erhalten hatte, begann Bauer zu Hause an der im Inserat angegebenen Wohnfläche zu zweifeln. Er besichtigte daraufhin die Wohnung ein zweites Mal in Begleitung eines Fachmannes und mass sie aus. Es ergab sich eine Wohnfläche von 144 m². Am 18. April 2018 teilte er der Amron AG mit, dass er den Mietvertrag wegen fehlender Wohnfläche nicht halten wolle. Die Vermieterin, die selber von einer Wohnfläche von 160 m² ausgegangen war, weigerte sich, darauf einzugehen und erklärte sich lediglich bereit, einen Ersatzmieter zu suchen. Schliesslich konnte die Wohnung auf den 1. November 2018 weiter vermietet werden.

Am 25. Oktober 2018 forderte die Amron AG von Bauer die Zahlung der Mietzinsen für die Zeit vom 1. Juni 2018 bis 31. Oktober 2018 im Betrag von CHF 12 400.-. **Muss Wilfried Bauer bezahlen?**

2.2 Entstehung der Obligation durch unerlaubte Handlung (OR 41–59)

Ein schuldhaftes Verhalten, welches einen Schaden verursacht, wird als unerlaubte Handlung bezeichnet. Durch diese unerlaubte Handlung wird eine Person, die zum Geschädigten in keinem Rechtsverhältnis steht, schadenersatzpflichtig.

Haftpflicht

Verschuldenshaftung (OR 41)

Die Verschuldenshaftung muss von der Vertragshaftung (OR 97) unterschieden werden. Während die Haftung aus Vertrag aus einer Verletzung oder Nichterfüllung vertraglicher Pflichten resultiert, ergibt sich die Verschuldenshaftung aus dem Gesetz.

Eine Person wird gestützt auf OR 41 dann schadenersatzpflichtig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Schaden

Wer Schadenersatz beansprucht, muss den Schaden beweisen. Personenschaden (OR 45 ff.) oder Sachschaden. Die Handlung verursacht eine ungewollte Vermögensverminderung beim Geschädigten. Der Schaden entspricht der Differenz zwischen dem Stand des gegenwärtigen Vermögens des Geschädigten und dem Stand, den dessen Vermögen ohne das schädigende Ereignis hätte.



Widerrechtlichkeit

Darunter ist jeder Verstoss gegen eine Rechtsnorm zu verstehen. Widerrechtlichkeit ist u.a. immer dann gegeben, wenn die Handlung einen Straftatbestand erfüllt.

Natürlicher und adäquater Kausalzusammenhang

Der Zusammenhang zwischen Ursache und Schaden muss gegeben sein. Die Handlung muss nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet sein, einen Schaden, wie den eingetretenen, zu verursachen.

Verschulden

Eine Handlung kann dann als schuldhaft bezeichnet werden, wenn ein vernünftiger Mensch in der konkreten Lage anders hätte handeln müssen oder können. Das Verschulden kann vorsätzlich oder fahrlässig sein: Vorsatz liegt dann vor, wenn die Schädigung bewusst verursacht oder zumindest in Kauf genommen wird. Fahrlässig handelt, wer den Schaden deshalb verursacht, weil er nicht sorgfältig genug war. Der Schädigende muss ausserdem urteilsfähig sein, da nicht urteilsfähige Personen nicht deliktstfähig sind.

Kausalhaftung

Bei den Kausalhaftungen besteht eine Haftung selbst dann, wenn der Person selbst kein Verschulden vorgeworfen werden kann. Der Schaden wird durch Personen, Maschinen oder z. B. Tiere verursacht, für welche die Person – von Gesetzes wegen – aber die Verantwortung trägt. So haftet z. B. der Tierhalter für den von seinem Tier angerichteten Schaden (Tierhalter, OR 56) oder der Arbeitgeber haftet für die Schäden, welche seine Arbeitnehmer bei der Verrichtung ihrer Arbeit anderen unbeteiligten Menschen zufügen (Geschäftsherrenhaftung, OR 55). In diesen beiden Fällen kann sich der Tierhalter oder der Arbeitgeber aber dann von einer Haftung befreien, wenn er nachweisen kann, dass er die nötige Sorgfalt angewendet hat, um einen Schaden dieser Art zu vermeiden (sog. **milde Kausalhaftung**).

Bei der **strengen Kausalhaftung** gibt es die Möglichkeit einer Reduktion der Haftung nicht, so z. B. bei der **Gefährdungshaftung**: die blossе Verursachung einer Schädigung reicht, es ist unerheblich, ob sorgfältig oder unsorgfältig gehandelt wurde (Bsp. Haftung des Motorfahrzeughalters, Haftung für Bahnbetriebe).



AUFGABEN | ZUR ENTSTEHUNG DER OBLIGATION DURCH UNERLAUBTE HANDLUNG

- 1 Sandra ist mit dem Fahrrad unterwegs. Aus Unachtsamkeit fährt sie in einen Gartenzaun und beschädigt diesen. **Ist sie für den Schaden haftbar?**
- 2 An seinem Geburtstag spendiert Röbi einige Flaschen Champagner. Schon der erste knallende Korken bringt Unglück: Renate wird am linken Auge getroffen. Nur eine schwere Operation rettet sie vor dem Verlust des Auges. **Erläutern Sie die Haftungsverhältnisse.**
- 3 Frau Wille besuchte mit ihren Kindern ein Einkaufszentrum. Plötzlich war Rüdiger, ihr Jüngster, verschwunden. Sie sah gerade noch, wie ein Mann ihn wegzernte. Geistesgegenwärtig nahm sie sich eine Schachtel gefrorener Crevetten und erlegte den Bösewicht mit einem gezielten Wurf an den Hinterkopf. Wochen später hat der Kerl nun die Frechheit, bei Frau Wille um Schadenersatz zu ersuchen. **Beurteilen Sie die rechtliche Situation.**
- 4 Ein Vertreter für Glasschmuck stürzt in einem Mehrfamilienhaus, weil die Treppe in einem schlechten Zustand ist. Ihm ist glücklicherweise nichts passiert, sein Glasschmuck hingegen ist unbrauchbar. **Wer muss für den Schaden aufkommen?**
- 5 Die dreijährige Verena hat sämtliche 24 Rosenstöcke «Prinz Nikolaus» (CHF 18.– pro Stück) im Nachbargarten zertrampelt. **Wer muss für den Schaden aufkommen?**

6 Aldo arbeitet seit 15 Jahren als Maurer. Heute ist der Baggerfahrer krank und Aldo muss einspringen. Da er zum ersten Mal einen Bagger steuert, verletzt er einen Passanten.
Wer haftet für den Schaden?

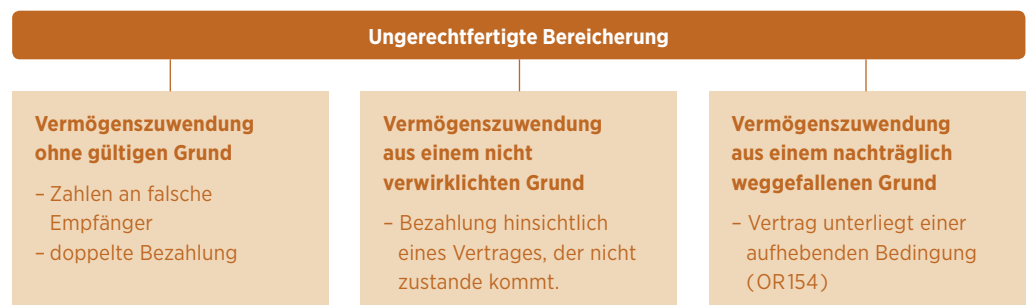
7 Der Zuchtbulle Sepp darf wieder einmal auf die Weide. Als er hinter dem Zaun die Seniorengruppe der «Wandervögel Niederbach» erblickt, greift er an. Frau Guntli bricht den Oberschenkel, Herr Ribi erleidet einen Schock und Frau Denzlers dritte Zähne werden zertrampelt. **Wer kommt für den Schaden auf?**

8 Manuel Gredig ist ein 17-jähriger Elektromonteur-Lehrling. Beim Skifahren fährt er in eine Gruppe Holländer. Frau Van den Clogs bricht den Arm. **Wer ist schadenersatzpflichtig?**

9 Herr Büchi ist geistig behindert und mausarm. In einem Haushaltgeschäft hat er aus Unachtsamkeit einige teure Weingläser vom Gestell geschlagen.
Wer ersetzt den Schaden? Wie sähe die Situation aus, wenn Herr Büchi zwar urteilsunfähig, dank einer Erbschaft aber sehr vermögend wäre?

2.3 Entstehung der Obligation durch ungerechtfertigte Bereicherung (OR 62 – 67)

Eine Obligation aus ungerechtfertigter Bereicherung entsteht dadurch, dass bei einer Person (Bereicherter) eine Vermögensvermehrung auf Kosten einer andern Person (Entreicherter) zustande kommt ohne Rechtfertigungsgrund. Gründe, die zur Rückerstattung verpflichten, sind:



Der Rückforderungsanspruch besteht grundsätzlich in vollem Umfang (Vorbehalt OR 63f.). Der Anspruch muss innert 1 Jahr ab Kenntnis geltend gemacht werden bzw. spätestens innert 10 Jahre nach Entstehung des Anspruchs, ansonsten die Verjährung eintritt (OR 67).



AUFGABEN | ZUR ENTSTEHUNG DER OBLIGATION AUS UNGERECHTFERTIGTER BEREICHERUNG

1 Romeo hat versehentlich die Rechnung für das Abonnement der «Bastelwoche» dieses Jahr bereits zum zweiten Mal bezahlt. **Beurteilen Sie die Situation.**

2 Beim letzten Open Air Konzert in Bad Ragaz versuchte Martha das Eintrittsgeld zu sparen, indem sie in einer gewagten Aktion über eine steile Felswand kletterte.
Hat sie sich dadurch ungerechtfertigt bereichert?

- 3 Markus, ein 17-jähriger Gymnasiast, hat sich für CHF 2000.– ein schnittiges Mountainbike gekauft. Sein Vater verlangt nun, dass Markus das Mountainbike sofort zurück bringt und der Betrag zurückerstattet wird, da die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters fehle. **Wie ist die Rechtslage?**
- 4 Vor 12 Jahren hat die HUSAN AG der Familie Blum eine neue Eckbank gezimmert. Erst jetzt verschicken sie die Rechnung und Frau Blum bezahlt. Ihr Mann ärgert sich darüber sehr, da er weiss, dass diese Schuld laut OR128 schon lange verjährt ist. Er will den geleisteten Betrag wegen ungerechtfertigter Bereicherung zurückverlangen. **Kann er das?**
- 5 Gabor Besic erhält irrtümlicherweise im März eine Lohnauszahlung von CHF 400 000.– statt wie gewöhnlich von CHF 4000.–. Gabor holt tief Luft und rührt den Betrag vorläufig nicht an. Er hat einmal etwas von Verjährungsfristen gehört und hofft nun, dass diese möglichst kurz ist. **Wie lange hat die Bank Zeit, den Fehler zu finden und zu reagieren?**

2.4 Erfüllung der Obligation (OR 68 – 90)

Es besteht grundsätzlich keine Verpflichtung zur persönlichen Leistung (OR 68). Dies bedeutet, dass bei einem Kaufvertrag, z. B. auch der Kollege des Käufers den Kaufpreis bezahlen kann. Gegenstand der Erfüllung ist das, was vereinbart wurde, also z. B. das Bild für CHF 100.– (OR 69 ff.). Der Ort der Erfüllung hängt davon ab, um was für eine Schuld es sich handelt (OR 74). Ist nichts anderes vereinbart, so wird Zug um Zug geleistet. Dies bedeutet, dass der Verkäufer z. B. das Bild übergibt und der Käufer sogleich bezahlt (OR 75f.).

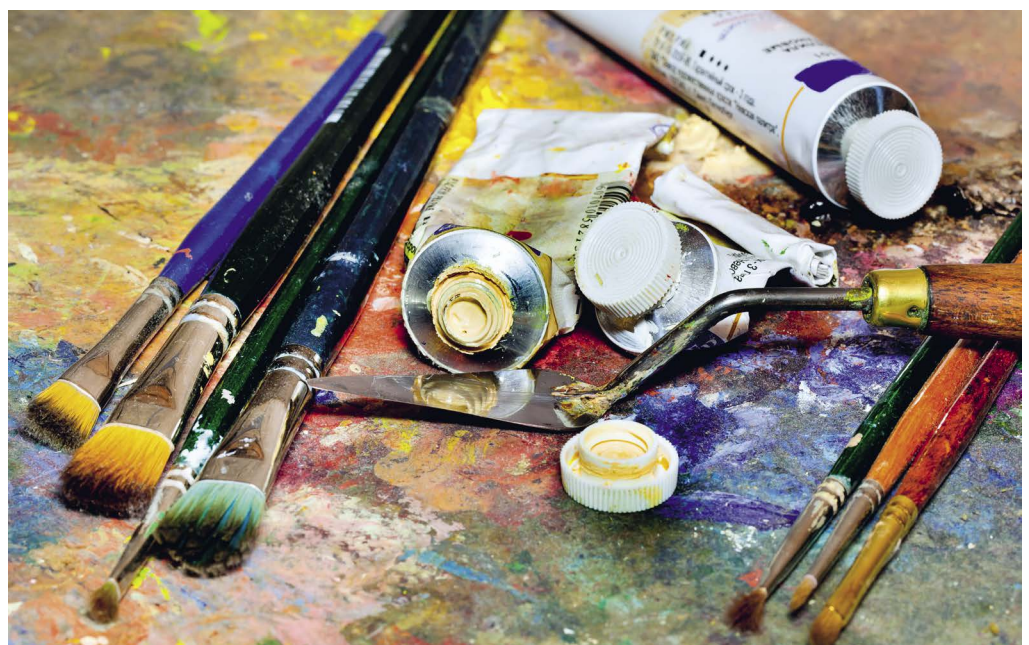


AUFGABEN | ZUR ERFÜLLUNG DER OBLIGATION

- 1 Metzgermeister Lippuner kauft von Bauer Casutt fünf Kälber. Da Casutt gerade Besuch bekommen hat, schickt er seinen Knecht mit dem Viehlader zur Metzgerei. Lippuner aber weigert sich, die Tiere anzunehmen. Er verlangt, dass Casutt die Leistung persönlich erbringt. **Was sagt das Gesetz dazu?**
- 2 Herr Ospelt hat sich den Garten neu gestalten lassen. **Muss er dem Gärtner das Geld bringen bzw. schicken, oder muss dieser es bei Ospelt abholen?**
- 3 Richard hat bei der SOUND AG ein Schlagzeug gekauft, welches einmal Phil Collins gehörte, jetzt in Montreux steht und CHF 17 000.– kostet. **Muss der Verkäufer das Schlagzeug zu Richard bringen? Wo ist der Übergabeort?**
- 4 Für seine Geburtstagsparty hat Toni beim VOLG vier Kisten Bier und 30 Liter Süsswasser bestellt. **Wo müssen die Getränke übergeben werden, wenn nichts speziell abgemacht wurde?**
- 5 Silvia Wegmann möchte sich beim Innendekorateur Dürst einen neuen Fernsehstuhl kaufen. Sie möchte ihn gleich mitnehmen und verlangt eine Rechnung. Sie will innert 30 Tagen bezahlen. Dürst hingegen verlangt Barzahlung. **Beurteilen Sie den Sachverhalt.**
- 6 Lehrer Gerster hat 20 Exemplare eines Staatskunde-Lehrmittels auf «Anfang Juni» bestellt. **Welcher Tag gilt als Liefertermin?**

- 7 Ein Chauffeur der Interspeed steht ziemlich unter Zeitdruck. Deshalb will er die von einer Glasbläserei bestellten Gasflaschen um 12.30 Uhr abliefern. Nur der Hilfsbuchhalter ist anwesend. Er weigert sich, die Ware während der Mittagspause anzunehmen. **Ist das in Ordnung?**
- 8 Der Floristen-Lehrling Franz hat CHF 87.50 für Lehrmittel zu bezahlen. Sein Lehrer weigert sich, ihm eine Quittung auszustellen. **Was sagt das OR?**
- 9 Hannes hat am 5. April eine Gartenbank gekauft und dabei folgende Bedingungen abgemacht. «Netto zahlbar innert Monatsfrist». **Wann ist diese Zahlung fällig?**
- 10 Mathias hat gehört, dass es klug sei, in Kunst zu investieren. Da er aber nichts davon versteht, beauftragt er seinen Bruder Bertrand - der lange Zeit eine Kunstgalerie betrieben hat -, für ihn ein Werk eines vielversprechenden Künstlers zu kaufen, dies in der Hoffnung auf eine lohnende Investition.

- 1) **Muss Mathias Bertrand eine schriftliche Vollmacht erteilen, damit dieser als sein Vertreter gültig handeln kann?**
- 2) Bertrand hat eine Arbeit eines sehr talentierten jungen Bildhauers, Blandine, entdeckt und einen Preis von CHF 8500.- ausgehandelt. Er zeigt Blandine eine schriftliche Vollmacht seines Bruders: («Hiermit ermächtige ich, Mathias Dufour, meinen Bruder Bertrand Dufour zum Kauf eines Kunstwerks in meinem Namen.») und kauft die Skulptur für Mathias. Blandine und Bertrand einigen sich darauf, dass das Werk innerhalb einer Woche von Mathias bezahlt und unmittelbar danach geliefert werden soll. Am selben Tag schickte Bertrand Mathias Fotos von der Skulptur und gratuliert ihm zu seinem Erwerb. Mathias findet das Werk aber schrecklich und ruft Blandine an, um ihm zu sagen, dass Bertrand seine Anweisungen nicht respektiert habe und er darum nicht an den Vertrag gebunden sei, der in seinem Namen abgeschlossen worden war. **Wie ist die rechtliche Situation?**
- 3) Andere Ausgangslage: Die von Mathias unterzeichnete Vollmacht sah einen Maximalpreis von CHF 5000 vor. Überzeugt davon, mit der Blandine-Skulptur ein gute Gelegenheit zu ergreifen, zeigt Bertrand Blandine diese Vollmacht nicht, schliesst mit ihm aber trotzdem einen Kaufvertrag im Namen von Mathias ab. **Wie ist die rechtliche Situation?**



2.5 Leistungsstörungen bei der Erfüllung (OR 91–109 und 119)

Bei Abwicklungen von Rechtsgeschäften treten zum Teil Umstände ein, welche eine Erfüllung der Obligation erschweren oder verhindern. Manchmal entsteht einer Vertragspartei auch ein Schaden, für welchen die Gegenpartei einzustehen hat.



Werden die abgemachten Leistungen und Pflichten nicht erbracht, dann wurde der Vertrag nicht erfüllt.

Schadenersatzpflicht Damit eine Schadenersatzpflicht aus Vertragsverletzung entsteht, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Vorhandensein eines Schadens.
- Vertragsverletzung.
- Verschulden (wird vermutet).
- Natürlicher und adäquater Kausalzusammenhang zwischen der Vertragsverletzung und dem Schaden.

Positive Vertragsverletzung Eine positive Vertragsverletzung umschreibt entweder eine Schlechterfüllung (Bsp.: Der Schuldner erbringt zwar die Leistung, aber nicht in vertragskonformer Qualität) oder die Verletzung von Nebenpflichten (Bsp.: Pflicht zum loyalen Verhalten der Vertragsparteien).

Nichterfüllung / Leistungsunmöglichkeit Es sind drei Fälle auseinanderzuhalten:

1. Ursprüngliche Leistungsunmöglichkeit (OR 201) Hier steht schon bei Vertragsabschluss fest, dass eine Vertragserfüllung nicht möglich ist. In einem solchen Fall ist der Vertrag nichtig. Es muss sich dabei um eine sog. objektive Leistungsunmöglichkeit handeln. Dies bedeutet, dass die versprochene Leistung von niemandem erbracht werden kann. Bsp. Kaufvertrag über den Mond.

2. Nachträgliche Leistungsunmöglichkeit Hier kann nach Vertragsabschluss die Leistung nicht mehr erbracht werden (Bsp.: Bild von einem Maler, das kurz vor dem Tag der vereinbarten Lieferung zerstört wird). Die Leistungsunmöglichkeit muss auch in diesem Fall eine objektive sein. Dies ist dann nicht der Fall, wenn nur der betreffende Schuldner die Leistung nicht mehr erbringen kann (Bsp. Gemüselagerbestand des Verkäufers wurde zerstört), aber eine andere Person die Leistung immer noch erfüllen könnte. Es sind zwei Fälle auseinanderzuhalten:

- Hat der Schuldner die **Leistungsunmöglichkeit durch sein eigenes Verschulden** verursacht (Bsp.: Verkäufer hat den Gemüselagerbestand nicht sorgfältig genug behandelt), kann er auf der Grundlage von OR 97 belangt werden.

- Wurde die **Leistungsunmöglichkeit ohne Verschulden des Schuldners** verursacht (Bsp.: Der Gemüselagerbestand wurde durch eine Naturkatastrophe zerstört), erlischt die Forderung (OR119I). Die Gegenforderung (in unserem Fall die Bezahlung des Kaufpreises für den Gemüsekauf) kann auch nicht mehr eingefordert werden und falls sie schon erbracht wurde (hat der Käufer das Gemüse schon bezahlt), muss sie ihm zurückerstattet werden (OR119II).

3. Schuldnerverzug (OR102 ff.)

Von einem Schuldnerverzug spricht man dann, wenn der Schuldner die geschuldete Leistung nicht zum vereinbarten Termin erbringt, obwohl kein Fall der Unmöglichkeit vorliegt. Damit ein Schuldnerverzug vorliegt, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

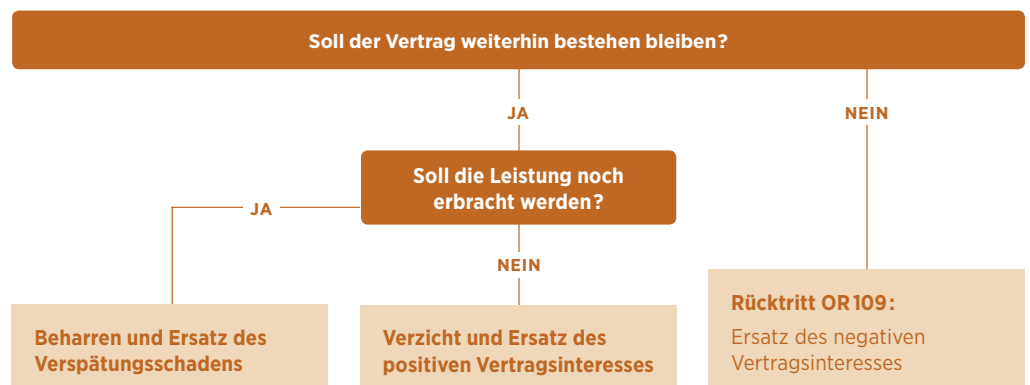
- Nichtleistung trotz Leistungsmöglichkeit
- Forderung ist fällig (OR102 Abs.1)
- Mahnung und Ansetzung einer Nachfrist (Vorbehalt OR108: Ansetzung zwecklos; Leistung nutzlos, Fixgeschäft)

Rechtsfolge bei gegebenen Voraussetzungen:

- Ersatz des Verspätungsschadens (OR103)
- Der Schuldner hat z. B. die Wertverminderung der Leistung während des Verzugs oder die Kosten und Auslagen des Gläubigers während des Verzugs zu ersetzen. Voraussetzung ist ein verschuldeter Verzug des Schuldners.
- Ersatz des Verzugszinses, unabhängig von Verschulden (OR104)
- Ersatz weiteren Schadens (OR106)

Wahlrechte (OR107)

Befindet sich der Schuldner im Verzug, so hat der Gläubiger verschiedene Möglichkeiten, wie er vorgehen könnte (sog. Wahlrechte OR107):



Will der Gläubiger, dass der Vertrag weiterhin bestehen bleibt und dass auch die vertraglich vereinbarte Leistung erbracht wird, so **beharrt** er auf der Erfüllung der Leistung. Damit wird die Erfüllung des Vertrags sowie Schadenersatz für den **entstandenen Verspätungsschaden** verlangt.

Will der Gläubiger, dass zwar der Vertrag bestehen bleibt, hält er aber nicht an der Leistung fest, so **verzichtet er auf die Erbringung der Leistung**, verlangt aber Schadenersatz im Umfang des positiven Vertragsinteresses. Dies bedeutet, dass der Gläubiger so gestellt wird, wie wenn Vertrag korrekt erfüllt worden wäre. Er kann bei dieser Variante ausserdem einen entgangenen Gewinn geltend machen. Will der Gläubiger nicht, dass der Vertrag bestehen bleibt, so **tritt** er vom Vertrag **zurück**. Er kann **Schadenersatz im Umfang des negativen Vertragsinteresses** geltend machen. Dies bedeutet, dass der Gläubiger so gestellt wird, wie wenn der Vertrag nie zustanden gekommen wäre.

Gläubigerverzug

Dem Schuldner ist häufig eine richtige Erfüllung nur dann möglich, wenn der Gläubiger seinerseits auch mitwirkt. Verweigert der Gläubiger z.B. die Annahme der angebotenen Leistung, so kommt er in den sog. Gläubigerverzug. Der Schuldner hat folgende Möglichkeiten: Recht zur Hinterlegung (OR 92); Recht zum Verkauf (OR 93) und Recht zur Rücknahme (OR 94).



AUFGABEN | ZUM GLÄUBIGERVERZUG

- 1 Der Gemüsegrosshändler Kesseli will am Mittwoch die bestellten 500 kg rumänischen Gurken beim Lebensmittelhändler Piller abliefern. Als er mit seinem Lieferwagen vorfährt, findet er an der Türe einen Zettel: «Bin bis Sonntag auf einer Velotour. Gruss Piller». **Was kann Kesseli tun?**
- 2 Karl Zünd muss zum Zahnarzt. Obwohl er den Termin in seiner Agenda vermerkt hat, vergisst er ihn und erscheint zwei Stunden zu spät in der Praxis. **Was wird der Zahnarzt vermutlich unternehmen?**
- 3 Für das Konzert der «Fidelen Oberhöfner Spatzen» bestellt der Veranstalter 500 Paar Bratwürste auf 18.00 Uhr. Als Metzger Eidenbenz um 22.00 Uhr immer noch wartet, deponiert er alle Würste vor der verschlossenen Türe des Sternen-Saales. **Hat er richtig gehandelt? Welche anderen Möglichkeiten sieht das Gesetz vor?**
- 4 Walter Wetter beschliesst, Russisch zu lernen. In Raisa Chrustschowa findet er eine geduldige Lehrerin. Leider hat Wetter nicht so viel Geduld und glänzt bereits nach der dritten Lektion mit Abwesenheit. **Nachdem sie schon fünf Mal gewartet hat, bittet Sie Frau Chrustschowa um Rat.**



AUFGABEN | ZUM SCHULDNERVERZUG

- 1 Ein Käufer und ein Verkäufer sind sich über sämtliche Vertragsbedingungen einig, haben aber keine Abmachungen über die Erfüllungszeit getroffen. **Um welche Art von Geschäft handelt es sich? Wann wird der Verkäufer in Verzug gesetzt?**
- 2 Um welche Art von Geschäft handelt es sich, wenn bei obenstehender Situation als Erfüllungszeit der 27. Juli dieses Jahres abgemacht wurde? **Wann wird der Verkäufer hier in Verzug gesetzt?**
- 3 Ein Warenhaus bestellt zu Werbezwecken bei einer Konditorei 2000 kleine Schokolade-Osterhasen. Als Liefertermin wird der 5. April, punkt 14.00 Uhr (5 Tage vor Ostern) abgemacht. Am 15. April treffen die Osterhasen ein. **Um welche Art von Geschäft handelt es sich hier? Muss das Warenhaus die Lieferung noch annehmen?**

4 Das ATELIER von Sepp Gähwiler dekoriert das Schaufenster der Foto AG und stellt dafür Rechnung. Leider steht auf der Rechnung nichts über Zahlungsfrist oder -termin. **Wann ist die Foto AG in Verzug?**

5 Am 26. Mai kauft Anna Mehrmann einen Mikrowellen-Grill. Es wird eine Zahlungsfrist von 30 Tagen vereinbart. Am 12. Juli wird Frau Mehrmann gemahnt, weil sie immer noch nicht bezahlt hat. **Um welche Art von Verzug handelt es sich hier? Welches sind die Rechtsfolgen?**

6 Annabelle ist aufgebracht: Der Garagist, der ihr versichert hat, dass ihr Auto heute Nachmittag fertig repariert sei, rief an, um ihr mitzuteilen, dass das Auto erst morgen oder allenfalls sogar erst übermorgen bereit sei. Am nächsten Tag ein weiterer Anruf aus der Garage: Während Annabelle gute Nachrichten erwartet, hört sie, dass ein Werkstattbrand in der Nacht ihr Auto zerstört hat! **Wie ist die rechtliche Situation?**



AUFGABEN | ZUR NICHTERFÜLLUNG

1 Rodolfo Moro ist Schauspieler. Sein Lampenfieber senkt er jeweils mit Alkohol. Vor der Premiere zu «Romeo und Julia» hat er eine ganze Flasche «Scotch» getrunken. Prompt verhaut er die Aufführung. **Kann der Theaterdirektor gegen Rodolfo Moro vorgehen?**

2 Flurin Spescha hat bei Züchter Saluz vier junge Wollschweine bestellt und bereits bezahlt. Er möchte damit selber züchten. Als er vorbeikommt, um sie abzuholen, eröffnet ihm Saluz, dass leider alle vier Schweine letzte Nacht ausgebrochen seien und er somit den Vertrag nicht erfüllen könne. **Welches sind die Rechtsfolgen?**

3 Die Arztgehilfin verabreicht dem Patienten ein falsches Medikament. Der Patient erleidet dadurch eine Magenkolik und kann eine Woche nicht arbeiten. **Hat der Arzt für den von seiner Arztgehilfin verursachten Schaden einzustehen?**

4 Mit Vertrag vom 14. September 2018 kaufte Pferdehändler Zoller vom Pferdezüchter Frei das Springpferd Niquita zum Preis von CHF 60 000.-. Gemäss Vertrag sollte das Pferd am 29. September 2018 übergeben und bezahlt werden. Zoller kannte verschiedene Interessenten; schon kurz nach dem 14. September 2018 wurden ihm für Niquita CHF 80 000.- angeboten. Am 22. September 2018 wollte Frei das Pferd noch ein letztes Mal an einer Springkonkurrenz einsetzen. Auf der Fahrt zum Turnierplatz missachtete er mit seinem Pferdetransporter ein Vortrittsrecht, worauf es zur Kollision mit einem Lastwagen kam. Durch den Unfall zog sich Niquita derart schwere Verletzungen zu, dass es abgetan werden musste. **Stehen Zoller gegenüber Frei irgendwelche Ansprüche zu?**

5 Am 15. Mai 2018 schloss die im Export tätige Kommerz AG mit Peter Spreiter, einem Grossisten, einen Vertrag auf Lieferung von 5000 Stück eines von verschiedenen Produzenten serienmässig hergestellten Gegenstandes zum Preis von CHF 40.- je Stück. Nach Vertrag leistete die Kommerz AG bei Vertragsschluss eine Anzahlung von CHF 10 000.-. Als spätester Liefertermin wurde der 31. August 2018 vereinbart. Die Kommerz AG verkaufte die Gegenstände unmittelbar an den Vertrag vom 15. Mai 2018 weiter. Da bis 31. August 2018 keine Lieferung erfolgte, forderte die Kommerz AG den Verkäufer Spreiter am 3. September 2018 auf, unverzüglich zu liefern. Mit Schreiben vom 6. September 2018 antwortete Spreiter, sein Fabrikant könne nicht liefern. Er ersuche deshalb um Verständnis für seine Lage und um Annullierung des Vertrages vom 15. Mai 2018. Die Kommerz AG reagierte, indem sie Spreiter am 12. September 2018 mitteilte, sie trete vom Vertrag zurück und mache Ersatz für folgende Positionen geltend: Anzahlung von CHF 10 000.-, Spesen und Umtriebe CHF 1000.-, Verdienstausschlag CHF 40 000.- und Schadenersatzforderung des eigenen Kunden CHF 35 000.-. **Ist Spreiter gegenüber der Kommerz AG zu Schadenersatz verpflichtet?**

Die Verjährung (OR127–142) Mit Ablauf von **zehn Jahren** verjähren alle Forderungen, für die das Bundeszivilrecht nicht etwas anderes bestimmt.

Mit Ablauf von **fünf Jahren** verjähren die Forderungen:

- Für Miet-, Pacht- und Kapitalzinse sowie für andere periodische Leistungen;
- Aus Lieferungen von Lebensmitteln, für Beköstigung und für Wirtsschulden;
- Aus Handwerksarbeit, Kleinverkauf von Waren, ärztlicher Besorgung, Berufsarbeiten von Anwälten, Rechtsagenten, Prokuratoren und Notaren sowie aus dem Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern.

Praktischer Tipp Quittungen von gekauften Waren sollte man wegen der Garantie mindestens zwei Jahre aufbewahren, Belege von Rechnungen zehn Jahre. Nie wegwerfen: Quittungen von wertvollen Anschaffungen (wegen der Versicherung), Arbeitszeugnisse, Belege über Erbschaften sowie Angaben zum Kontostand bei der Heirat. (vgl. K-Tipp Nr.16, 2014, S.24)



AUFGABEN | ZU DEN VERJÄHRUNGEN

- 1 Lilli Schneider erhält von der SCHLUCK GmbH drei Kisten Wein für CHF 378.–, zahlbar 30 Tage netto. **Wann beginnt die Verjährung zu laufen?**
- 2 Seit vier Monaten schuldet Ida den Darlehenszins. **Bestimmen Sie die Verjährungsfrist.**
- 3 Frau Litscher besitzt seit letzten Mai einen Verlustschein. **Wann wird er verjähren?**
- 4 Rolf hat einem Freund am 12. September ein Darlehen gewährt, rückzahlbar am 16. Dezember des gleichen Jahres. **Wann verjährt es?**
- 5 Spenglermeister Kubik hat schon zahlreiche Forderungen wegen Verjährung verloren. Ein Freund rät ihm: «Schreib doch auf jede Rechnung: Diese Forderung ist unverjährbar!» **Was meint das Gesetz zu diesem Ratschlag?**
- 6 Herr Bieri hat irrtümlicherweise eine bereits verjährte Forderung beglichen. **Kann er diese Zahlung zurückverlangen, indem er sich auf ungerechtfertigte Bereicherung beruft?**
- 7 Der Chef der Belussi AG wartet seit vier Monaten auf die Rechnung für das Firmenessen im «Schneggen». **Wie lange muss er noch Geduld haben, bis die Forderung nicht mehr durchsetzbar ist?**
- 8 Ein Dachdecker baute den Estrich der Familie Kaminski aus. Die Rechnung war am 31. Mai fällig. Am 24. Juni bezahlt Vater Kaminski einen ersten Teilbetrag. **Wann wird der Rest der Forderung verjähren?**
- 9 Der Geschäftsführer der Elektro AG findet in seinem Buchhaltungs-Chaos eine offene Rechnung bei der Familie Frick. Die Rechnung wird in zwei Wochen verjähren. **Was kann er unternehmen, damit die Verjährung unterbrochen wird? Was würde eine Unterbrechung bewirken?**



VERTIEFUNGSAUFGABEN | ZU OBLIGATIONEN

- 1 Gerd sucht auf dem Markt eine Lederjacke. Er sagt zur Marktfrau: «Für diese Jacke bezahle ich CHF 200.-.» Sie will aber CHF 400.- dafür. **Entsteht dabei eine Obligation? Begründen Sie.**
- 2 Herr Hämmerli sieht am 10. April im Schaufenster des Antiquars Mäder eine kostbare Vase. Er betritt das Geschäft und fragt Mäder, wie teuer die Vase sei. Dieser nennt ihm den Preis von CHF 2000.-. Hämmerli will sich die Sache überlegen. Am nächsten Morgen sucht er das Antiquariat erneut auf und erklärt, er habe sich entschlossen, die Vase zum Preis von CHF 2000.- zu kaufen. Mäder will jetzt aber CHF 3000.-. **Beurteilen Sie diese Situation.**
- 3 Kurt Brunner bestellt aufgrund eines Kataloges einen Laptopcomputer zum Preis von CHF 1990.-. Er erhält das Gerät mit einer Rechnung über CHF 2190.-. Die CHF 200.- Differenz werden mit «Kleinmengenzuschlag» begründet. **Was meinen Sie dazu?**
- 4 Emil Heeb ist nicht schlecht überrascht, als er nach bestandener Lehrabschlussprüfung von der Firma ZUHAG einen vergoldeten Wechselrahmen für das Diplom zugeschickt bekommt. **Was darf er damit tun, was auf keinen Fall?**
- 5 Horst entdeckt in einer Tageszeitung ein Angebot für eine tolle Action-Cam. Er schneidet das Inserat aus und bestellt die Action-Cam zum abgedruckten Preis von CHF 170.-. **Warum kann er nicht unbedingt mit diesem Preis rechnen?**
- 6 Heini Klöti geht ins Bahnhof-Buffer. Weil er nicht durstig ist, trinkt er nichts. Beim Salznüssli-Pack, das auf dem Tisch steht, kann er jedoch nicht widerstehen. **Ist ein Vertrag entstanden?**
- 7 Die Generalvertretung der Philips und das Radiogeschäft SOUND AG verhandeln telefonisch über den Kauf von TV-Geräten. Ein Vertrag kommt aber nicht zustande, da sich die Parteien über den Preis nicht einig werden. Anderntags telefoniert die SOUND AG zurück und ist mit den Bedingungen doch einverstanden. **Was meint das OR dazu?**
- 8 Im Schaufenster der Bijouterie Perret sieht Berni Krapf einen Brillantring, angeschrieben mit CHF 4000.-. Seine Frau hat Geburtstag, also geht er in den Laden und will den Ring kaufen. Herr Perret weist ihn nun darauf hin, dass der Ring falsch angeschrieben sei; er koste richtig CHF 5000.-. **Zu welchem Preis kann Herr Krapf den Ring kaufen?**
- 9 Sandra Peterer hat sich gestern Abend entschlossen, das ihr unverbindlich angebotene Wasserbett zu kaufen. Sie hat die Bestellung beim abendlichen Spaziergang bei der Post eingeworfen. Heute morgen besinnt sie sich anders und sendet dem Händler sofort eine E-Mail, in welchem sie den Kauf rückgängig machen will. Der Händler hat den Brief mit der Bestellung noch nicht erhalten. **Beurteilen Sie die Situation.**
- 10 Die Firma Neocal hat sich bei einem Büromöbel-Händler für neue Bürostühle interessiert. Dieser macht eine schriftliche Offerte mit einem sensationellen Preis. **Wie lange ist der Händler an diesen Preis gebunden?**
- 11 Antoinette hat Michel CHF 6000.- geliehen, rückzahlbar Anfang nächsten Jahres. Jetzt befindet sie sich in einer finanziell angespannten Situation und benötigt dringend Bargeld. Sie spricht mit Henri, der vorschlägt, ihre Forderung gegenüber Michel an ihn zu verkaufen (und zwar mit einem Abschlag von CHF 500.-).
 - 1) **Ist dies möglich? Wenn ja, gibt es irgendwelche rechtliche Bestimmungen zu beachten? Kann Michel dagegen sein?**
 - 2) **Wie wäre die Rechtslage, wenn Michel bei Fälligkeit die CHF 6000.- an Antoinette und nicht an Henri bezahlt?**

3 DAS PERSONENRECHT (ZGB 11 – 89c)



3.1 Natürliche Personen (ZGB 11 – 49)

Personen sind die Subjekte unserer Rechtsordnung: Sie nehmen am Rechtsleben teil und sind Träger von Rechten und Pflichten. Man unterscheidet natürliche und juristische Personen. Natürliche Personen sind Menschen aus Fleisch und Blut; juristische Personen sind vom Recht geschaffene, künstliche Gebilde, wie z. B. eine Aktiengesellschaft oder ein Verein. Mit diesen beiden Arten von Personen beschäftigt sich das Personenrecht.

Natürliche Personen (ZGB 11 ff.)

Jedermann ist rechtsfähig, d. h. jeder Mensch hat die Fähigkeit, Rechte und Pflichten zu haben. Dieses Recht ist unabhängig von Alter, Geschlecht oder Beruf und steht jedem Mensch zu (ZGB 11).

Man unterscheidet 3 Stufen der Handlungsfähigkeit:

Volle Handlungsfähigkeit (ZGB 12 und 13)

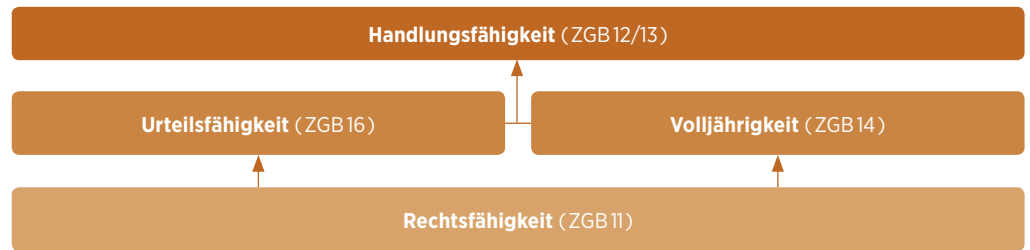
Damit eine Person durch ihre Handlungen selbständig und in eigener Verantwortung Rechte und Pflichten begründen kann, wie z. B. Verträge abschliessen sowie Prozesse führen, muss sie volljährig und urteilsfähig sein (voll handlungsfähig). Volljährig ist man mit Vollendung des 18. Lebensjahres (ZGB 14), urteilsfähig, wenn man vernunftgemäss handeln kann (ZGB 16). Die Urteilsfähigkeit hängt stark vom Alter und der jeweiligen Situation ab.

Beschränkte Handlungsfähigkeit (ZGB 19)

Eine Person ist beschränkt handlungsunfähig, wenn sie zwar urteilsfähig, aber noch nicht volljährig ist bzw. unter umfassendem Beistandschaft steht. Solche Personen können durch ihre Handlungen zwar auch Rechte und Pflichten begründen, vorausgesetzt ist aber, dass die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegt oder es um das Erlangen von unentgeltlichen Vorteilen oder das Ausüben von Rechten geht, die der Person um ihrer Persönlichkeit Willen zustehen. Bei einem Jugendlichen wird die gesetzliche Zustimmung der Eltern angenommen, wenn er z. B. in der Migros Essen kauft (Alltagsgeschäft). Erfahren die Eltern im Nachhinein von einem Geschäft, das ihr Kind eingegangen ist und sind sie nicht einverstanden damit, so müssen sie dies dem Vertragspartner sofort mitteilen. Will ein Jugendlicher aber z. B. eine Wohnung mieten, also ein bedeutendes Rechtsgeschäft abschliessen, so ist er diesbezüglich handlungsunfähig und wird durch die Eltern vertreten. Beschränkt handlungsunfähige Personen werden aus unerlaubter Handlung schadenersatzpflichtig.

Volle Handlungsunfähigkeit (ZGB 17 und 18)

Eine Person ist voll handlungsunfähig, d. h. sie kann durch ihre Handlungen keine rechtlichen Wirkungen herbeiführen, wenn sie nicht urteilsfähig ist. In diesem Fall ist irrelevant, ob die Person volljährig oder minderjährig ist. Es handelt sich hier z. B. um Kleinkinder oder Personen mit psychischen Störungen. Solche Personen haben jeweils einen gesetzlichen Vertreter, der sich um ihre Angelegenheiten kümmert.



Die Persönlichkeit eines Menschen beginnt mit der Geburt und endet mit dem Tode (ZGB 31). Verschiedene Bereiche der Persönlichkeit eines Menschen sind geschützt; z. B. das Leben, die Freiheit, die körperliche und geistige Unversehrtheit, die Ehre oder die Geheim- und Privatsphäre. Wird nun ein solch geschützter Bereich durch ein Verhalten einer anderen Person widerrechtlich verletzt, so sieht das Gesetz verschiedene Möglichkeiten vor. Der Geschädigte kann beim Gericht beantragen z. B. eine drohende Verletzung zu verbieten oder eine bestehende Verletzung zu beseitigen (ZGB 28 a). Bei häuslicher Gewalt kann man zum Gericht gelangen und verlangen, dass der verletzenden Person verboten wird, sich dem Kläger anzunähern oder sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung des Klägers aufzuhalten (ZGB 28 b).

Begriffe im Personenrecht

| | | |
|-----------|------------------------------------|---|
| ZGB 11 | Rechtsfähigkeit | Fähigkeit, Rechte und Pflichten zu haben / Rechtsfähig ist jedermann |
| ZGB 16 | Urteilsfähigkeit | Fähigkeit, vernunftgemäss zu handeln |
| ZGB 14 | Volljährigkeit | mit Vollendung des 18. Altersjahres |
| ZGB 12/13 | Handlungsfähigkeit | Fähigkeit, durch sein Handeln Rechte und Pflichten zu begründen setzt Urteilsfähigkeit und Volljährigkeit voraus. |
| ZGB 19 | Beschränkt handlungsunfähig | Wer urteilsfähig, aber noch nicht 18-jährig ist, oder wer unter umfassender Beistandschaft steht |



AUFGABEN | ZU DEN NATÜRLICHEN PERSONEN

- Der Mechanikerlehrling Martin Alpiger ist 17 Jahre alt. Seine grösste Leidenschaft gilt Motorrädern und Autos. In einem halben Jahr wird er seinen 18. Geburtstag feiern und dann sofort den Fahrausweis erwerben, um so schnell wie möglich als Volljährigkeit mit einem eigenen Auto die neue Freiheit auskosten zu können. Schon jetzt ist er deshalb auf der Suche nach einer preiswerten Occasion. Beim Occasionshändler Meienberg wird er fündig und entdeckt ein günstiges Auto für CHF 12 000.-. Sofort schlägt er zu und lässt sich das Auto reservieren. In drei Tagen will er mit dem Geld und einem älteren Kollegen vorbeikommen, der für ihn das Auto nach Hause fahren kann.

Die Eltern von Martin sind mit dem Kauf gar nicht einverstanden. Sie pochen auf seine Minderjährigkeit und wollen das Geschäft rückgängig machen. **Wie ist die Rechtslage?**

- Martin Alpiger hat sich schliesslich durchsetzen können und ist jetzt stolzer Besitzer eines Autos, das er allerdings noch nicht fahren darf. Eines Abends kann er jedoch der Versuchung nicht widerstehen und beschliesst, auf einer wenig befahrenen Nebenstrasse seine ersten Fahrversuche zu machen. Dabei landet er nach wenigen Metern im Vorgarten eines Einfamilienhauses und verursacht einen erheblichen Sachschaden. **Ist er als Minderjähriger haftbar?**

3 Jonas ist ein dreijähriger Knabe und macht im Moment nichts lieber, als seinen Vater nachzuahmen. Dieser ist Pfeifenraucher. In einem günstigen Moment gelingt es Jonas, das Pfeifenetui seines Vaters an sich zu nehmen. Sofort verschwindet er damit im Keller des Mehrfamilienhauses und versucht dort, die Pfeife zum Brennen zu bringen. Leider brennt am Schluss der Keller.
Kann Jonas für seine Tat zur Rechenschaft gezogen werden?

4 Wie sähe es aus, wenn Jonas nicht allein gehandelt hätte, sondern noch sein 15-jähriger Bruder dabei gewesen wäre?

5 Stockbetrunken kommt Mathias Tanner nach Mitternacht nach Hause. Weil er seinen Schlüssel nicht finden kann, beginnt er im Treppenhaus zu lärmern. Frau Klinger, seine Nachbarin, ist darüber gar nicht glücklich und will ihn zur Rede stellen. Herr Tanner reagiert darauf sehr unsanft. Frau Klinger trägt ein blaues Auge davon.
Kann Herr Tanner wegen Körperverletzung belangt werden?

6 Frau Meier arbeitet halbtags. Weil am Mittwoch Nachmittag ihre Hütefrau jeweils ortsabwesend ist, passt die 13-jährige Nachbarstochter Sandra in der Wohnung der Familie Meier auf die dreijährige Monika auf. Sie erhält dafür einen Lohn zur Aufbesserung des Taschengeldes. Am Mittwoch vor zwei Wochen wollte Monika unbedingt in der Badewanne mit ihren Schiffchen spielen. Die beiden Mädchen haben also das Wasser angedreht, es dann jedoch vergessen, weil im Fernseher gerade ein Trickfilm lief. Die Folge war ein grosser Wasserschaden, nicht nur in der eigenen, sondern auch in der unter ihnen liegenden Wohnung.
Stellen Sie die Haftungsverhältnisse klar.

7 ZGB12 hält fest, dass man mit der Handlungsfähigkeit das Recht erhält, «Rechte und Pflichten zu begründen». **Erklären Sie diesen Satz in eigenen Worten.**

8 Isabelle Harder heiratet Walter Ebnetter. Dieser hat noch einen Bruder und eine Schwester. Seine Eltern und Grosseltern leben noch. Die Schwester ist ebenfalls verheiratet und hat schon zwei Kinder. **Mit wem wird Isabelle Ebnetter-Harder durch die Heirat verschwägert?**

9 Zwei Jahre später lassen sich Isabelle und Walter Ebnetter-Harder scheiden. Isabelle hat sich mit dem Bruder ihres Mannes stark angefreundet.
Bleibt dieser nach der Scheidung immer noch ihr Schwager?

10 ZGB 20 regelt den Grundsatz der Verwandtschaft.
Wie könnte man diesen Grundsatz mit anderen Worten umschreiben?

11 Hans Meierhofer ist Bürger von Basel. Er wohnt bei seinen Eltern in Liestal. Weil er in St. Gallen an der Hochschule studiert, hat er dort eine kleine Wohnung gemietet. Die Wochenenden verbringt er jedoch meist bei seinen Eltern, und in den Semesterferien wohnt er ebenfalls in Liestal. **Welchen gesetzlichen Wohnsitz hat Hans?**

12 Sandro Meile ist ein vielversprechender junger Hockeyspieler. Mit nur 18 Jahren hat er, entgegen dem Ratschlag seiner Eltern, gerade einen Vertrag bei einem Profiverein unterschrieben, in dem er sich für einen Zeitraum von 10 Jahren bei guter Bezahlung verpflichtet. Der Vertrag sieht auch vor, dass sich Sandro einem Transfer zu einem anderen Verein nicht widersetzen kann, wenn sein Gehalt das selbe bleibt.
Ist dieser Vertrag gültig?

Fortsetzung auf S. 38 ►

Organtransplantation

ETHIK UND RECHT

Zwischen Ethik und Recht gibt es manchmal Spannungen, vor allem, wenn es, wie z. B. bei Organtransplantationen, um Leben und Tod geht.

Hier drei Fälle dazu. Diskutieren Sie darüber: **Wie würden Sie entscheiden? Können Sie Ihren Standpunkt mit sachlichen Argumenten untermauern? Wie ist die rechtliche Situation?**

Fall 1: Ein fremder Organspender

Ein australischer Geschäftsmann meldet sich in einem Schweizer Transplantationszentrum. Er möchte eine Lebendniere spenden und bringt seinen Spender mit. Die Kompatibilität der beiden wurde im Vorfeld abgeklärt und bestätigt. Das psychologische Gutachten gestaltet sich aus sprachlichen Gründen schwierig. Man stellt fest, dass der Spender aus sehr armen Verhältnissen stammt und keine familiäre Beziehung zum Empfänger besteht.

Inwiefern kommt das Transplantationsgesetz zur Anwendung?

**Themen:**

- Unentgeltlichkeit der Organspende
- Liberale Gesetzgebung Schweiz – es braucht keine familiäre Beziehung
- Ausländische Staatsangehörige in Schweizer Zentren

Fall 2: Wer kommt zum Zug?

Es sind drei Patienten in der Schweiz auf der Herzwarteliste im Dringlichkeitsstatus:

- Ein 65-jähriger Mann (Zürich) mit einem Gewicht von 70 kg, aufgrund schwerer Rückenprobleme seit 20 Jahren IV-Bezüger.
- Ein 24-jähriger Mann (Bern), Medizinstudent mit einem Gewicht von 60 kg.
- Eine 38-jährige Frau (Lausanne) mit einem Gewicht von 65 kg, Mutter von 3 kleinen Kindern.

Sion meldet eine 22-jährige hirntote Organspenderin mit Blutgruppe 0, einem Körpergewicht von 55 kg und mit guter Herzfunktion.

Wer soll dieses Herz erhalten?

Themen:

- Diskriminierung
- Dringlichkeit muss unter den Zentren festgelegt werden – wer ist der Dringendste?
- Frage des Nutzens

Fall 3: Untersuchungshäftling als Organspender?

Ein 42-jähriger Mann bricht in Untersuchungshaft im Rahmen eines Polizeiverhörs zusammen. In der Anamnese stellt man fest, dass er bei der Festnahme starken Widerstand geleistet hat und bereits während dem Verhör drei Mal auf dem Stuhl zusammenbrach. Der Patient kommt bewusstlos auf die Notfallstation und wird sofort künstlich beatmet. Dennoch tritt bei dem 42-Jährigen der Hirntod ein. Ein Bekannter, der mit dem Verstorbenen zusammenarbeitet, ist als einziger Angehöriger vor Ort. Sonst ist der Mann alleine in der Schweiz.

Es stellt sich die Frage nach einer allfälligen Organspende.

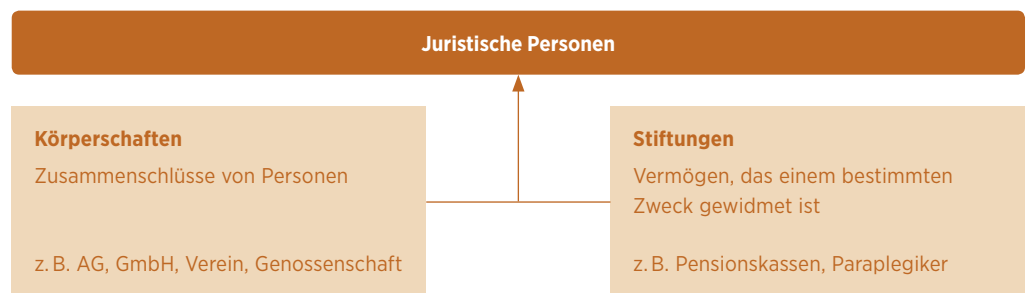
Themen:

- Definition nächster Angehöriger im Transplantationsgesetz
- Organspende und Gefängnis
- Rolle des Untersuchungsrichters

- 13 1 Peter und Maja Schmid sind verärgert. Sie erhalten eine Rechnung über CHF 900.- eines Fitnessstudios, bei dem ihr 17-jähriger Sohn Martin ohne ihr Wissen ein Abonnement abgeschlossen hat. **Müssen sie die Rechnung bezahlen?**
- 2 Nehmen wir an, die Eltern haben vorgängig dem Abo-Abschluss zugestimmt. **Müssen sie in diesem Fall die Rechnung bezahlen?**

3.2 Juristische Personen (ZGB 52 – 89)

Körperschaftlich organisierte Personenverbindungen (AG, GmbH) und Zweckvermögen (Stiftung etc.) erlangen ihre Persönlichkeit durch die Eintragung ins Handelsregister. Vereine ohne wirtschaftlichen Zweck sowie gewisse Arten der Stiftung bedürfen keiner Eintragung, bei ihnen reicht der blosse Wille, als Körperschaft zu bestehen und die Bestellung der Organe (ZGB 60 Abs. 2). Wie die natürlichen Personen sind auch juristische Personen rechtsfähig: Wird einer Personenverbindung oder einem Zweckvermögen die Rechtsfähigkeit zuerkannt, ist sie aller Rechten und Pflichten fähig, die nicht die natürlichen Eigenschaften des Menschen zur Voraussetzung haben (ZGB 53). So können sie in ihrem Namen Verträge abschliessen oder Prozesse führen; sie geniessen den Schutz ihres Namen, haben die Möglichkeit, ein Geschäft zu führen oder ein Mitglied in einer Vereinigung zu sein. Sie können aber auch betrieben werden und sind steuerpflichtig. Damit die juristischen Personen diese Handlungen auch tatsächlich vornehmen können, müssen sie handlungsfähig sein (ZGB 54). Dies sind sie dann, wenn sie natürliche Personen als sog. Organe eingesetzt haben. Die Organe handeln dann für die juristische Person. Organe einer juristischen Person sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand (Verwaltung) sowie die Revisions- oder Kontrollstelle.



Beispiel: Verein (ZGB 60 – 79)

Beim Verein handelt es sich um eine körperschaftlich organisierte **Personenverbindung** zur Verfolgung ideeller (politischer, religiöser, wissenschaftlicher, geselliger etc.) Zwecke. Eine **Vereinsgründung** erfolgt durch die Vereinsversammlung, die die Statuten genehmigt und den Vorstand bestimmt. In den Statuten muss mindestens der Name, der Zweck, die Mittel sowie die Organe des Vereins geregelt werden. Für Verbindlichkeiten des Vereins haften grundsätzlich das Vereinsvermögen und nicht die einzelnen Mitglieder. Grundsätzlich kann man auf Ende eines Kalenderjahres aus einem Verein austreten, dabei muss die in den **Statuten** festgehaltene Kündigungsfrist beachtet werden. Bsp.: Turnverein, Fussballclub.

Organe

Die **Vereinsversammlung** besteht aus den Mitgliedern des Vereins und bildet das oberste Organ. Vereinsbeschlüsse werden von der Vereinsversammlung gefasst, wobei alle Mitglieder das gleiche Stimmrecht haben. Die Vereinsversammlung beschliesst u.a. über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, wählt den Vorstand und beaufsichtigt die Organe. Der **Vereinsvorstand** (mit mind. 1 Mitglied) besorgt die Angelegenheiten des Vereins und vertritt den Verein nach aussen. Er führt u.a. Buch über die Einnahmen und Ausgaben sowie die Vermögenslage des Vereins. Der Vorstand beruft die Vereinsversammlung ein.

Stiftung (ZGB 80–89bis)

Bei der Stiftung handelt es sich um ein Vermögen, welches von einer Person zu einem von ihr festgesetzten dauernden Zweck verselbständigt wird. Das Vermögen erhält dadurch eine eigene Rechtspersönlichkeit. Der Zweck einer Stiftung ist oft gemeinnützig oder karitativ. Der Zweck kann vom Stifter nach der Gründung grundsätzlich nicht mehr geändert werden. Da die Stiftung ein gewidmetes Vermögen ist, hat sie keine Mitglieder. Sie handelt durch den Stiftungsrat (Organ), welcher aus einer oder mehreren Personen bestehen kann. Ihm/ihnen stehen alle Befugnisse zu, die in den Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Er hat zudem eine externe Revisionsstelle zu wählen. Bsp.: Paraplegiker Stiftung, SOS Kinderdorf Stiftung.

**AUFGABEN | ZU DEN JURISTISCHEN PERSONEN** (z. B. Verein)

- 1 Karl Hartmann und Urs Gehrig wollen einen Verein gründen, der sich zum Ziel setzt, Musikveranstaltungen für Jazzliebhaber zu organisieren. **Zuerst stellen sie sich die Frage, wie viele Mitglieder sie mindestens für ihr Vorhaben brauchen.**
- 2 Karl Hartmann und Urs Gehrig können noch ihre Kollegin Sandra Bickel für ihre Idee begeistern. Sie hoffen, noch zahlreiche weitere Interessenten gewinnen zu können, sobald sie als Verein aktiv werden. **Was müssen sie zuerst unternehmen, um in der Öffentlichkeit als Verein auftreten zu können?**
- 3 Die drei Jazz-Fans sitzen zusammen und bemühen sich, möglichst einfache aber klare Statuten abzufassen. **Sehr schnell stellt sich ihnen die Frage, was unbedingt in diesen Statuten stehen muss.**
- 4 Nachdem Sie das ZGB zu Rate gezogen haben, entschliessen sich die drei, vorerst nur das Allernotwendigste in die Statuten hineinzunehmen. Wenn dann die Mitgliederzahl nach der ersten Werbeaktion angewachsen sein wird, wollen sie eine ausgefeiltere Version erarbeiten. **Helfen Sie ihnen beim Abfassen der Statuten.**
- 5 Über den Vereinszweck können sich die drei schnell einigen. Bereits bei der Festlegung der finanziellen Mittel treten jedoch Uneinigigkeiten auf. Karl ist der Meinung, dass noch kein genauer Betrag in den Statuten verankert werden soll, während Sandra der Überzeugung ist, dass unbedingt ein Betrag festgesetzt werden müsse. **Wie würden Sie sich entscheiden? Wie steht es mit der Haftung für Verbindlichkeiten des Vereins?**
- 6 Nachdem sie über die finanzielle Seite einig geworden sind, diskutieren die drei Vereinsgründer über die Organisation. **Welches ist das gesetzlich absolut notwendige Minimum an Vereinsorganen?**
- 7 Ein erster Aufruf in der Öffentlichkeit hat ein unerwartet grosses Echo gebracht. Der Verein besteht jetzt aus 48 Mitgliedern. Anlässlich der zweiten Mitgliederversammlung wird beschlossen, die Statuten zu revidieren. Dazu wird eine Kommission eingesetzt, welche die Aufgabe erhält, einen Entwurf auszuarbeiten.

Anlässlich der ersten Kommissionssitzung wird die Frage diskutiert, wie ausführlich diese Statuten sein müssen. Hans Tanner, ein Jus-Student, meint, das Vereinsrecht bestehe aus so vielen dispositiven Vorschriften, dass man ausführlichere Statuten gestalten solle, um den speziellen Vereinsbedürfnissen gerecht zu werden. **Was meint er damit?**
- 8 Suchen Sie im Gesetz **drei zwingende Vorschriften des Vereinsrechts.**

9 Hans Tanner hat sich mit seinem Vorschlag nicht durchsetzen können. Die Kommission beschliesst, der Vereinsversammlung vorzuschlagen, dass die Statuten nicht unnötig ausgebaut werden sollen, sondern dass man sich an das ZGB halten wolle. Anlässlich der Mitgliederversammlung wird über diesen Vorschlag abgestimmt. Anwesend sind 32 Mitglieder.
Wieviele müssen dem Vorschlag zustimmen, damit er angenommen ist?

10 An der gleichen Mitgliederversammlung wird neben den praktisch unveränderten Statuten auch beschlossen, eine Kommission einzusetzen, welche das erste Konzert organisieren soll. Bei der Wahl in diese Kommission werden mehrheitlich Anhänger des Freejazz gewählt. Dies passt einigen Mitgliedern nicht, und sie versuchen in den kommenden Wochen, die damals abwesenden Vereinsmitglieder dazu zu bewegen, nochmals eine ausserordentliche Versammlung einzuberufen, um die Kommission neu zu bestellen.
Wieviele Mitglieder müssen diese Forderung zuhanden des Vorstands unterschreiben?

11 Das erste Konzert ist erfolgreich über die Bühne gegangen. Das befürchtete Defizit, für das die Gemeinde zwar eine Garantie übernommen hat, ist nicht eingetreten. Im Gegenteil, man hat einen Gewinn von über 2000 Franken erwirtschaftet. Deshalb will man möglichst schnell ein zweites Konzert organisieren. Um die Kasse noch weiter aufzufüllen, beschliesst man, den Restaurationsbetrieb professioneller zu gestalten als das letzte Mal. **Sind solch wirtschaftliche Überlegungen für einen Verein mit ideellem Zweck überhaupt zulässig?**

12 Als Kassier des Vereins amtiert Ruedi Hinder. Er hat bisher seine Aufgabe tadellos erfüllt. In letzter Zeit aber häufen sich die Stimmen, die mit seiner Amtsführung nicht mehr zufrieden sind. Die Rechnungsprüfungskommission hat sogar festgestellt, dass die Spesenrechnung einige Unsauberkeiten aufweist. Deshalb stellen einige Mitglieder an der nächsten Mitgliederversammlung einen Antrag auf Abwahl des Kassiers noch vor Ablauf seiner Amtszeit.
Ist ein solches Vorgehen rechtlich zulässig?

13 Bei der nächsten Mitgliederversammlung erfolgt die Abstimmung darüber, ob der Vereinskassier ausgewechselt werden soll. In der Zwischenzeit hat sich herausgestellt, dass Ruedi Hinder einige hundert Franken veruntreut hat. Es wird deshalb von einem erbosten Mitglied auch der Antrag gestellt, in einer zweiten Abstimmung darüber zu befinden, ob gegen ihn der Rechtsweg eingeschlagen werden soll. Anwesend sind bei dieser Vereinsversammlung nur 26 Mitglieder. Darunter befinden sich auch die Frau und der Sohn von Ruedi Hinder.
Wieviele Ja-Stimmen sind notwendig, um ihn als Kassier abzuwählen und wieviele, um ein Rechtsverfahren gegen ihn zu eröffnen?

14 Ruedi Hinder ist als Vorstandsmitglied an der Mitgliederversammlung vom 25. Oktober abgewählt worden. Für eine Anklage hat es nicht gereicht. Jedoch wollen er und seine Familie so schnell wie möglich aus dem Verein austreten.
Wann ist dies nach Gesetz am frühesten möglich?

15 Hätte es noch eine **andere Möglichkeit** gegeben, Ruedi Hinder den beschleunigten Austritt aus dem Verein zu ermöglichen?

16 Peter möchte zusammen mit Freunden einen Kanu-Verein gründen. Allerdings sind alle erst 16 Jahre alt. **Ist eine Verstragsgründung trotz ihres jugendlichen Alters möglich?**

17 Die Jugendvereine zweier benachbarter Dörfer wollen fusionieren. In den Statuten halten sie aber an beiden Orten als jeweiligen Vereinssitz fest. **Ist dies zulässig?**

3.3 Schutz der Persönlichkeit (ZGB 27 – 30)

Persönlichkeitsrechte Eine Person im juristischen Sinne des Wortes zu sein, bedeutet, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Einige dieser Rechte gehören zu den grundlegenden Eigenschaften des Menschen, d. h. es sind Rechte, die ihm allein aufgrund der Tatsache seiner Existenz zustehen, wie das Recht auf Leben, auf körperliche und geistige Unversehrtheit, auf Privatsphäre und auf Ehre. Im Zivilrecht werden sie als **«Persönlichkeitsrechte»** bezeichnet, und einige von ihnen haben auch den Status von Grundrechten (vgl. BV Art. 7 ff.). Während letztere in erster Linie darauf abzielen, den Einzelnen vor staatlichen Eingriffen zu schützen (vertikale Wirkung), regeln Persönlichkeitsrechte im Wesentlichen privatrechtliche Beziehungen (horizontale Wirkung). Sie sind in den Artikeln 27 ff. ZGB festgehalten und werden durch die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) ergänzt.

Juristische Personen genießen auch Persönlichkeitsrechte, soweit sie menschenähnliche Interessen haben (z. B. Interesse am Schutz ihres Namens, ihrer Ehre, ihrer Privatsphäre, ihrer persönlichen Daten). Andererseits versteht es sich von selbst, dass sie nicht in den Genuss von Rechten kommen können, die spezifisch menschlich sind, wie etwa das Recht auf Leben oder auf physische und psychische Unversehrtheit.

Merkmale **1 Sie sind streng persönlich**

Dies bedeutet, dass ihre Ausübung nach ZGB 19c nur der Urteilsfähigkeit untergeordnet ist (vgl. S. 35). Ein Minderjähriger, der urteilsfähig ist, kann daher einem chirurgischen Eingriff oder der Aufführung eines Films, in dem er auftritt, ohne die Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter zustimmen (oder diese ablehnen). Nur wenn der Minderjährige urteilsunfähig ist, werden seine Persönlichkeitsrechte von seinen gesetzlichen Vertretern ausgeübt.

2 Sie sind absolut

Das bedeutet nicht, dass sie unbegrenzt sind, sondern dass sie jedem entgegengesetzt werden können. Anders ausgedrückt: jeder ist verpflichtet, die Persönlichkeitsrechte zu respektieren.

3 Sie sind unveräußerlich

Die Persönlichkeitsrechte sind ihrem Wesen nach unlösbar mit einer Person verbunden. Sie sind:

- unveräußerlich (man kann ihnen nicht entsagen)
 - nicht übertragbar (sie können nicht verkauft oder verschenkt werden; die Nutzung bestimmter Rechte, wie z. B. das Recht auf einen Namen oder ein Bild, kann jedoch übertragen werden)
 - nicht vererbbar (sie erlöschen mit dem Tod ihres Inhabers und gehen nicht auf die Erben über)
 - unverjährbar, wie jedes absolute Recht (verwandtes Beispiel: Eigentumsrecht).
- Aber Achtung: Rechte aus deren Verletzung (z. B. Schadenersatzforderungen) verjähren.

Eine Klassifikation Eine erschöpfende Aufzählung der Persönlichkeitsrechte sucht man im ZGB vergeblich. Der Gesetzgeber hat sich dafür entschieden, sie nicht aufzulisten, um der Rechtsprechung die Möglichkeit zu geben, die Entwicklung der Gesellschaft zu berücksichtigen. Im Jahr 2009 z. B. wurde das Recht jedes Kindes, seine Abstammung zu kennen, vom Bundesgericht als Persönlichkeitsrecht anerkannt.

Es gibt keine einheitliche Einteilung (Klassifikation) der Persönlichkeitsrechte. Dennoch ist es möglich, einen Vorschlag zu machen:

- 1** Die **physische** Persönlichkeit umfasst das Leben, die physische und psychische Unversehrtheit, die Bewegungsfreiheit, die sexuelle Freiheit und das Verfügungsrecht über den eigenen Körper.

- 2 Die **emotionale** Persönlichkeit umfasst die Bande der Zuneigung, die eine Person mit den Menschen um sie herum unterhält. Das Gesetz schützt das Recht eines Elternteils, Beziehungen zu seinen Kindern zu unterhalten (jedoch innerhalb der in ZGB 273 festgelegten Grenzen), sowie das Recht der Verwandten einer verstorbenen Person, das Bild und die Ehre der verstorbenen Person zu schützen. In der Tat wird davon ausgegangen, dass die Verunglimpfung eines Verstorbenen ein Angriff auf die eigene Persönlichkeit sein kann.

Ein weiteres Beispiel: Anknüpfend an OR 49, der es der Familie einer verstorbenen Person erlaubt, eine Entschädigung für moralische Schäden zu verlangen, hat das Bundesgericht ein ähnliches Recht für die Angehörigen eines Opfers einer schweren Körperverletzung anerkannt, weil sie indirektes Leid erfahren.

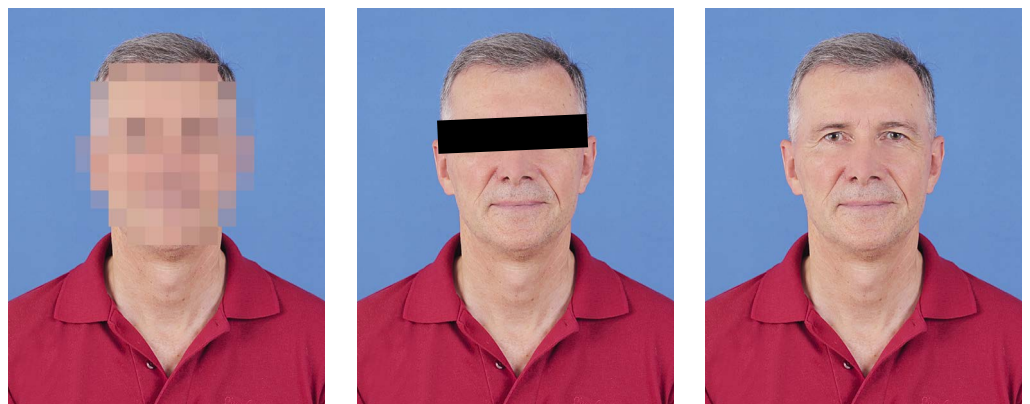
- 3 Die **soziale** Persönlichkeit umfasst im Wesentlichen die Privatsphäre, die Ehre, den Namen, die persönlichen Daten (siehe unten) und die wirtschaftliche Freiheit.

Das Recht auf Schutz des Namens unterliegt besonderen Bestimmungen im Zivilgesetzbuch (Art. 29-30a). Sie ermöglicht es einer Person beispielsweise zu verhindern, dass ihr Name usurpiert wird (ZGB 29 Abs. 2).

Privatsphäre Die **Privatsphäre** ist ihrerseits ein komplexer Begriff, der zu einer Fülle von Rechtsprechung geführt hat. Allgemein gilt, dass jeder das Recht hat, Einwände gegen Eingriffe in sein Privatleben und gegen die Offenlegung von Tatsachen, die sein Privatleben betreffen, zu erheben. Die Privatsphäre umfasst insbesondere Gesundheit (körperliche und geistige), sexuelle Beziehungen und sexuelle Orientierung, religiöse Bekenntnisse, Familienkonflikte, Mitgliedschaft in einer Vereinigung. Bild und Stimme sind ebenfalls eingeschlossen, was bedeutet, dass diese – im Prinzip – nicht ohne die Zustimmung der betroffenen Person erfasst, aufgezeichnet und ausgestrahlt werden können. Ausnahmen bestehen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Recht auf Information der Öffentlichkeit und der Pressefreiheit.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass der Begriff der privaten (im Gegensatz zur öffentlichen) Sphäre je nach der sozialen Situation der Person variieren kann. Die Rechtsprechung erkennt an, dass öffentliche Persönlichkeiten (Künstler, Sportler, Politiker) eine begrenztere Privatsphäre haben und dass Ereignisse, die mit ihrer öffentlichen Tätigkeit zusammenhängen oder die den Ursprung ihrer Berühmtheit darstellen, nicht zu ihrem Privatleben gehören. Das bedeutet, dass Ereignisse mitgeteilt und ohne Zustimmung fotografiert oder aufgezeichnet werden können.

Persönlichkeitsverletzung Sie ist definiert als die Störung, die eine Person in ihrer Persönlichkeit aufgrund des Verhaltens eines Dritten erleidet. Sie kann die Ursache für Schäden sein (Sachschaden oder Genugtuung), aber nicht unbedingt.



ZGB 28 Abs. 2 legt den Grundsatz fest, dass «eine Verletzung widerrechtlich ist, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist». Rechtswidrigkeit ist ein objektiver Begriff, so dass es unerheblich ist, ob der Täter in gutem Glauben handelt oder nicht.

Um eine Persönlichkeitsverletzung zu rechtfertigen, muss die Einwilligung frei und informiert sein. Dies ist dann der Fall, wenn die betroffene Person über alle Elemente verfügt, die es ihr ermöglichen, eine informierte Entscheidung zu treffen (z. B. vorhersehbare Folgen und Risiken eines chirurgischen Eingriffs vor der Einwilligung kennen). Die Zustimmung kann im Prinzip jederzeit widerrufen werden, möglicherweise mit finanziellen Konsequenzen (wenn die andere Partei dadurch einen Verlust erleidet). Der Bundesgericht hat jedoch entschieden, dass bei Verträgen (typischerweise Werbe- und Sponsorenverträge) über die Verwendung eines Namens, eines Bildes oder einer Stimme die Verletzung der Persönlichkeit zu einer unwiderruflichen Verpflichtung führen kann.

Im Falle eines urteilsunfähigen Minderjährigen wird die Zustimmung vom gesetzlichen Vertreter erteilt, der allein auf der Grundlage der Interessen des Minderjährigen zu entscheiden hat.

Der Begriff des überwiegenden Interesses bedeutet eine Abwägung zwischen dem Interesse des Opfers und einem anderen Interesse, das in die entgegengesetzte Richtung geht. Dabei kann es sich um das Interesse des Täters (z. B. Selbstverteidigung, Recht auf Meinungsäußerung), des Opfers selbst (z. B. lebenswichtige Operation während der Bewusstlosigkeit des Opfers), möglicherweise eines Dritten oder auch um ein öffentliches Interesse (z. B. Auftrag zur Information der Presse, Schutz der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit) handeln.

Ein Beispiel für eine Rechtfertigung durch das Gesetz ist die Publizität bestimmter Register (z. B. des Grundbuchs).

Mittel zum Schutz der Persönlichkeit

Im Falle eines unrechtmässigen Eingriffs in seine Persönlichkeit stehen dem Opfer – oder seinem gesetzlichen Vertreter – verschiedene Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Erstens kann er oder sie zu seinem oder ihrem Schutz rechtliche Schritte einleiten. Dies ist als **Abwehrmassnahme** bekannt. ZGB 28a Abs. 1 erlaubt es dem Richter somit:

- einen unrechtmässigen Eingriff zu verbieten, wenn er unmittelbar bevorsteht;
- ihn zu stoppen, falls er noch andauert;
- die Widerrechtlichkeit festzustellen, wenn sich dieser weiterhin störend auswirkt.

In Fällen von Gewalt, Drohungen oder Belästigungen (insbesondere zwischen Personen in einem gemeinsamen Haushalt) bietet ZGB 28b zusätzliche Möglichkeiten.

Neben einer Abwehrklage kann das Opfer auch eine **Klage auf Schadenersatz** erheben, wenn ihm durch die Verletzung seiner Persönlichkeit ein Schaden entstanden ist (ZGB 28a Abs. 3). Das Opfer kann somit (kumulativ) Ansprüche geltend machen:

- Schadenersatz für die Herabsetzung seines Vermögens (OR 41 ff./OR 97 ff.);
- Ausgleich immaterieller Schäden als Entschädigung für das verursachte Leid (OR 49);
- Einzug des Gewinns des Täters der rechtswidrigen Verletzung (OR 423 Abs. 1).
Dies kann z. B. dann der Fall sein, wenn das Bild einer Person ohne ihr Wissen für kommerzielle Zwecke verwendet wurde.

Zusätzlich zu den Mitteln, die das Privatrecht bietet, zielen bestimmte **Strafnormen** auch darauf ab, den Schutz der Persönlichkeit zu gewährleisten, wenn auch auf andere Weise. Konkret bedeutet dies, dass ein Angriff auf die Persönlichkeit nicht notwendigerweise eine Straftat darstellt. Dies gilt natürlich für Angriffe auf Leben und körperliche Unversehrtheit, nicht aber beispielsweise für Imageschäden. Was die Ehre anbelangt, so ist sie im Strafrecht restriktiver geschützt als im Zivilrecht: Nach der Rechtsprechung schützen StGB 173 ff. nämlich nur das Recht auf moralische, nicht aber auf gesellschaftliche Rücksichtnahme (berufliches Ansehen, Zahlungsfähigkeit usw.).

**Das Recht auf
Gegendarstellung**

Das Recht auf Gegendarstellung, das in ZGB 28g bis 28l geregelt ist, erlaubt jeder Person, deren Persönlichkeit durch die Darstellung von sie betreffenden Tatsachen in einem periodisch erscheinenden Medium (Presse, Radio, Fernsehen, Internetseite) beeinträchtigt wird, ihre eigene Version der Tatsachen in demselben Medium verbreiten zu lassen. Dies ist ein einfaches und schnelles Mittel, da es keine Einleitung eines Gerichtsverfahrens erfordert.

Nach Ansicht des Bundesgerichts ist die Persönlichkeit einer Person unmittelbar betroffen, sobald die von den Medien berichtete Version des Sachverhalts von der eigenen abweicht und diese in den Augen der Öffentlichkeit in einem ungünstigen Licht erscheinen lässt. Die Person hat daher auch dann ein Recht auf Gegendarstellung, wenn es keinen wirklichen Angriff auf ihre Persönlichkeit gibt, und im Falle eines Angriffs auch dann, wenn dieser rechtmässig ist.

**Schutz vor
übermässiger Bindung**

Zusätzlich zu den verschiedenen Mechanismen zum Schutz der Persönlichkeit vor Dritten schützt das Gesetz den Einzelnen auch vor sich selbst, im Hinblick auf unüberlegte Verpflichtungen, die er eingegangen ist, die aber in Zukunft seine Freiheit gefährden würden. Dies ist die Bedeutung von ZGB 27 Abs. 2: «Niemand kann sich seiner Freiheit entäussern oder sich in ihrem Gebrauch in einem das Recht oder die Sittlichkeit verletzenden Grade beschränken.» Eine Verpflichtung kann aufgrund ihrer Art, Dauer oder ihres materiellen Umfangs übertrieben sein. In einem solchen Fall kann die Person, die eine solche Verpflichtung eingegangen ist, bei einem Richter beantragen, die übermässige Verpflichtung auf ein angemessenes Mass zu reduzieren.

Beispiele für übertriebene Verpflichtungen sind unter anderem:

- ein Vertrag für die Ewigkeit;
- ein Berufssportler, der akzeptiert, dass sein Verein die souveräne Befugnis hat, über seinen Transfer zu entscheiden, ohne dass er ein Mitspracherecht hat;
- eine unwiderrufliche Mitgliedschaft in einer politischen Partei.

3.4 Datenschutz (DSG)

Wir leben im Informationszeitalter. Unser Dasein ist ohne die Sammlung, Speicherung und Übermittlung unzähliger persönlicher Daten nicht mehr denkbar.

Persönliche Daten sind aus vielen Gründen ein wertvolles Gut. Zunächst einmal sind sie ein wichtiger Bestandteil unserer Privatsphäre, die jeder bewahren möchte, auch diejenigen, die sagen, sie hätten nichts zu verbergen. Man muss nur an die Omnipräsenz von Passwörtern im täglichen Leben eines jeden Menschen denken, um dies zu erkennen.

Darüber hinaus stellen sie eine grosse wirtschaftliche Herausforderung dar. Durch den Aufbau umfangreicher Datenbanken können die Unternehmen – insbesondere im digitalen Bereich – ein sehr genaues Profil der Verbraucher erstellen (Automarke, die eine Person fährt, Bücher, die sie liest, Musik, die sie hört, Ausgaben für Kleidung, Urlaubsziele usw.), um ihnen dann gezielte Werbung anzubieten. Diese Datenbanken werden aufgebaut, ohne dass wir es bemerken, während wir im Internet surfen und «kostenlose» Dienste wie Suchmaschinen und soziale Medien nutzen. Zur Veranschaulichung: Von den 70 Milliarden US-Dollar, die Facebook im Jahr 2019 einnahm, stammten 98,5% aus der Werbung, was einmal mehr das Sprichwort «Wenn es kostenlos ist, bist du das Produkt» bestätigt.

Deshalb ist es heute wichtig, sich dieses Datenumgangs bewusst zu sein, und mit seinen persönlichen Daten nicht beiläufig umzugehen, sei es im Internet, beim Ausfüllen von Fragebögen oder Wettbewerbsformularen, um nur zwei Beispiele zu nennen. Vor allem bei sozialen Netzwerken müssen Sie sich die Zeit nehmen, Ihre Privatsphäre-Einstellungen zu definieren und dann, wenn Sie neue Inhalte hinzufügen, sorgfältig über den Personenkreis nachdenken, mit dem Sie diese Inhalte teilen möchten. Darüber hinaus lohnt es sich, sich über seine Rechte in diesem Bereich zu informieren, damit diese gegebenenfalls geltend gemacht werden können. Das ist der Zweck dieses Kapitels.

Das **Bundesgesetz über den Datenschutz** (DSG) wurde 1992 verabschiedet, insbesondere, um nach dem «Fichenskandal» (1989-1990) das Vertrauen der Bevölkerung zurückzugewinnen. Das DSG wurde 2006 einer umfassenden Revision unterzogen, um es an die aktuellen Technologien und die Gesellschaftsentwicklung anzupassen; eine neue Revision ist derzeit im Gange. Das DSG wird ergänzt durch eine Ausführungsverordnung (Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz VDSG) und durch kantonale Gesetze.

SCHLÜSSELBEGRIFFE DES DATENSCHUTZES

Persönliche Daten (Daten): alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare Person beziehen. Eine Person ist identifizierbar, wenn es durch indirekte Korrelation von Informationen, die sich aus den Umständen oder dem Kontext ergeben, möglich ist, sie mit den verfügbaren technischen Mitteln zu identifizieren. Ist dies nicht der Fall, spricht man von anonymen Daten, was voraussetzt, dass die Anonymisierung vollständig und unumkehrbar ist, auch für den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (eine Bedingung, die mit den heutigen technischen Mitteln immer seltener erfüllt wird).

Zu den persönlichen Daten gehören Name, Geburtsdatum, Genealogie, Telefonnummer, Postanschrift, E-Mail-Adresse, AHV-Nummer, Registrierungsnummer, Bankkonto- und Kreditkartennummern, Fingerabdrücke, Fotos, Filme und Sprachaufnahmen, Videoüberwachungsbilder, biometrische Daten, genetische Daten, IP-Adressen usw.

Sensible Daten: persönliche Daten über religiöse, philosophische, politische oder gewerkschaftliche Meinungen oder Aktivitäten; über Gesundheit, Intimität oder Rasse; über Massnahmen der Sozialfürsorge; über Straf- und Verwaltungsverfahren oder Sanktionen.

Persönlichkeitsprofil: eine Sammlung von Daten, die es ermöglicht, die wesentlichen Merkmale der Persönlichkeit einer natürlichen Person zu beurteilen. Beispiele hierfür sind ein Bewerbungsdossier, ein Internet-Browsing-Profil, Referenzen, die aus einer Bibliothek ausgeliehen wurden, die Kaufhistorie auf einer E-Commerce-Website, ein Persönlichkeitstest, ein psychologisches Gutachten, ein Schulzeugnis, eine Aufzeichnung von Kreditkartentransaktionen, ein Finanzierungsantrag usw.

Sensible Daten und Persönlichkeitsprofile bedürfen eines höheren Schutzniveaus und unterliegen zusätzlichen Anforderungen, insbesondere in Bezug auf Einwilligung, Information und Aktendecklaration.

Verarbeitung: jeder Vorgang im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten - unabhängig von den verwendeten Mitteln und Verfahren - einschliesslich der Sammlung, Speicherung, Verwendung, Änderung, Übermittlung, Archivierung oder Vernichtung von Daten.

Der Zweck des DSG besteht darin, die Persönlichkeit und die Grundrechte von Personen zu schützen, die Gegenstand einer Datenverarbeitung mit verschiedenen Mitteln sind. So sind darin eine Reihe von Regeln aufgeführt, die von denjenigen einzuhalten sind, die Daten verarbeiten. Dazu gehören insbesondere die folgenden:

- Die Verpflichtung, die Daten für den zum Zeitpunkt ihrer Erhebung angegebenen Zweck zu verarbeiten;
- Die Pflicht, die Datensammlung und den Zweck der Verarbeitung für die betroffene Person erkennbar zu machen;
- Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit, der es notwendig macht, sich auf die Daten zu beschränken, die für die Erreichung des verfolgten Ziels unerlässlich sind;
- Das Prinzip der Datensicherheit, sowohl durch organisatorische als auch technische Massnahmen.

Die **Datenschutzregelung** verankert das Recht aller Personen auf Zugang zu den sie betreffenden Daten (DSG 8 al. 1). Dieses Recht ist rein persönlicher Natur.

Der Inhaber der Akte (so wird die Privatperson oder die öffentliche Stelle bezeichnet, die über den Zweck und den Inhalt der Akte entscheidet) muss dann kommunizieren:

- alle ihn/sie betreffenden Daten, die in der Datei enthalten sind, einschliesslich der verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten;
- den Zweck und gegebenenfalls die Rechtsgrundlage der Verarbeitung, die Kategorien der verarbeiteten Personendaten, die Teilnehmer an der Datei und die Empfänger der Daten.

Diese Informationen müssen kostenlos und schriftlich zur Verfügung gestellt werden. Im Falle einer Verweigerung kann die betroffene Person die Angelegenheit einem Richter vorlegen, um den Inhaber der Akte zur Erteilung der Auskunft zu zwingen.

Das DSG präzisiert auch den Begriff der Persönlichkeitsverletzung in Bezug auf Daten sowie die Voraussetzungen, unter denen das Opfer Persönlichkeitsschutzklagen erheben kann (ZGB 28 ff., siehe oben). Insbesondere nennt er die Gründe für die Aufhebung der Rechtswidrigkeit (vgl. ZGB 28 Abs. 2). Ein überwiegendes Interesse kann z. B. die Tatsache sein, dass die verarbeiteten Daten im Zusammenhang mit der Erfüllung eines Vertrages (Arbeitsvertrag, Mandat an einen Rechtsanwalt usw.) stehen. Eine weitere Rechtfertigung kann z. B. das Recht von Polizei und Gerichten sein, bestimmte Daten (Strafregister, Telekommunikationsregister, Internet-Zugangsdaten usw.) einzusehen oder anzufordern.

DSG 15 sieht auch gewisse Ergänzungen zu Klagen vor, die sich aus dem Zivilgesetzbuch ergeben.

Schliesslich sieht das Datenschutzgesetz in den Artikeln 34 und 35 strafrechtliche Sanktionen für den Fall vor, dass der Datenverarbeiter gegen bestimmte Verpflichtungen verstösst. Im Vergleich zu anderen Gesetzen bleiben diese Sanktionen jedoch aus verschiedenen Gründen sehr milde und nicht sehr abschreckend:

- Zuwiderhandlungen sind einfache Verstösse, die mit einer Geldstrafe (maximal 10 000 Franken, gemäss StGB 106 Abs. 1) geahndet werden.
- Sie werden nicht von Amts wegen strafrechtlich verfolgt, sondern nur auf Klage des Opfers.
- Nur die natürliche Person, die die Straftat begeht, kann strafrechtlich verfolgt werden, nicht das Unternehmen, das sie beschäftigt.

Zum Vergleich: Nach dem Skandal von Cambridge Analytica wurde Facebook im Jahr 2017 von der französischen Commission Nationale de l'Informatique et des Libertés zu einer Geldstrafe von 150 000 Euro und im April 2020 von der US-Verbraucherschutzbehörde zu einer Geldstrafe von 5 Milliarden Dollar verurteilt.



AUFGABEN | PERSÖNLICHKEITSRECHT UND DATENSCHUTZ

- 1 Nach Jahren des Unbehagens entscheidet sich Michèle für eine Septumplastik (Operation zur Korrektur einer Abweichung der Nasenscheidewand). Als sie aufwacht, bemerkt sie, dass sich das Aussehen ihrer Nase verändert hat. Der Chirurg gesteht, dass er die Operation genutzt hat, um ihre Nase zu verschönern, indem er den Höcker auf der Brücke verkleinert und verfeinert hat, und zwar auf Wunsch ihres Mannes, der ihr die «perfekte Nase» geben wollte, von der sie seit Jahren geträumt hat.

Analysieren Sie die Rechtslage.

- 2 Da Flavien heute nicht zur Schule gehen kann, bittet sie ihren Freund Marco, den Unterricht mit seinem Handy aufzuzeichnen.

Kurz bevor die erste Klasse des Tages beginnt, wendet sich Marco an den Mathematiklehrer, Herrn Merz, und fragt ihn, ob er die Lektion aufnehmen dürfe. Herr Merz dankt ihm für seine Höflichkeit und antwortet, dass er Aufzeichnungen immer erlaube, wenn sie zu Übungszwecken dienen, insbesondere wenn sie einem abwesenden Klassenkameraden helfen sollen. Infolgedes-

sen zeichnet Marco alle Klassen des Tages auf, ohne die anderen Lehrer um Erlaubnis zu bitten. In der letzten Klasse bemerkt die Biologielehrerin, Frau Mathey, Marcos Telefon auf dem Tisch. Marco erklärt die Situation. Trotzdem verlangt die Lehrerin, die Aufnahme sofort zu vernichten.

**Sollte Marco dem nachkommen? Riskiert er etwas, wenn er sich weigert?
Was soll er mit den anderen Aufnahmen des Tages machen?**

- 3 Charles hat soeben erfahren, dass seine Frau Sophie in einer ausserehelichen Beziehung mit Christophe, einem seiner Arbeitskollegen, hat. Er ist zu Ihnen gekommen, um Sie um Rat zu fragen, wie er diesen Angriff auf seine Persönlichkeit stoppen könnte.

- 4 Jonas nahm an der Geburtstagsfeier seines Freundes Thibaut teil, wo er mehr trank, als er sollte. Bei dieser Gelegenheit wurde er, wie alle anderen, mehrmals fotografiert, wogegen er nicht protestierte. Einige Tage später erhält er eine E-Mail von Elodie (Thibauts Schwester) mit einem Link zum Album der Party und bemerkte auf mehreren Fotos, dass er mit seinem betrunkenen Blick alles andere als vorteilhaft aussieht.

Er setzt sich sofort mit Elodie in Verbindung und bittet sie, diese Fotos zu entfernen. Elodie lehnt dies mit der Begründung ab, dass das Album ein Geschenk für ihren Bruder sei, dass Jonas eingewilligt habe, sich fotografieren zu lassen, und dass er auf den Fotos zusammen mit anderen Personen erscheine, die ebenfalls ein Mitspracherecht in dieser Angelegenheit hätten.

**Kann Jonas sich an den Administrator der Website wenden,
auf der das Album veröffentlicht wurde, um zu verlangen, dass es entfernt wird?**

- 5 Antoine und Celine haben eine schöne Beziehung gehabt, aber leider kommt es zur Scheidung. Dennoch empfinden sie nach wie vor Freundschaft füreinander, und als Zeichen dafür unterzeichnen sie einen Vertrag, in dem sie sich gegenseitig verpflichten, nie wieder zu heiraten.
Analysieren Sie die Rechtslage.

- 6 Zanetti führt eine «schwarze Liste» von Mietern, die regelmässig in Zahlungsverzug geraten sind. Sie plant, diese Liste an andere Immobilienverwaltungen zu verkaufen oder sie gegen andere ähnliche Listen auszutauschen, um eine möglichst umfassende Datei mit schlechten Zahlern zu haben.

Was halten Sie davon?

- 7 Oscar hat soeben die Leitung des juristischen Teils der Lokalzeitung übernommen. Der erste Fall, über den er berichtet, ist der Prozess gegen einen Mann, der der sexuellen Handlungen an seiner 12-jährigen Nichte beschuldigt wird. In seiner Kolumne am ersten Verhandlungstag nennt Oscar die vollständigen Namen aller Parteien und stellte den Angeklagten als «Pädophilen» dar.

Die Zeitung gelangte in die Hände der Angeklagten und der Eltern des Mädchens. **Könnten diese irgendwelche Rechte gegenüber der Zeitung geltend machen?**

- 8 Anna ist die junge Chefredakteurin einer News Website ihrer Schule, auf der sie gerade einen Artikel veröffentlicht hat, in dem es u. a. heisst:

«Im Alter von 17 Jahren ist Paul Stinkler (den böse Zungen seiner Schule «Stinkie» nennen) der Regisseur einer bedauernswerten Theateradaption von Les Misérables, in der alles schlecht ist, von den Darstellern bis zu den angeblich «modernen» Bühnenbildern, hässlich genug, um Alpträume zu verursachen. Der arme Victor Hugo muss sich in seinem Grab umdrehen.»

a) **Hat Paul ein Recht auf Gegendarstellung, um seine Produktion zu verteidigen?**

b) Paul schätzt die Tatsache nicht, dass sein Spitzname in dem Artikel erwähnt wurde.
Über welche rechtlichen Mittel verfügt er?

- 9 Justin hat seinen ersten Roman veröffentlicht, in dem er ausführlich über seine stürmische romantische Beziehung mit Clara berichtet. Um die wirklichen Personen nicht zu erkennen, hat er jedoch die Namen geändert und die Handlung in einer anderen Stadt angesiedelt. Trotz dieser Vorsichtsmassnahme hat sich Clara wiedererkannt und ist zutiefst bestürzt, als hysterisch dargestellt zu werden, während sich Justin im besten Licht darstellt.

Hat sie eine Chance auf Erfolg, wenn sie rechtliche Schritte gegen Justin und den Verleger seines Buches einleitet?

- 10 Herr Winterhalder ist ein erfolgreicher Manager. In letzter Zeit wird er jedoch von einer bestimmten Person immer wieder öffentlich beschuldigt, illegale Waffengeschäfte zu betreiben. Herr Winterhalder ist der Meinung, dies schade seinem Ruf, zumal für eine solche Behauptung überhaupt keine Anhaltspunkte gegeben seien.

- a) **Was kann er zivilrechtlich tun?**
 b) Was könnte Herr Winterhalder unternehmen, wenn die Anschuldigungen in den Medien veröffentlicht worden sind?
 c) Was könnte Herr Winterhalder tun, wenn die ihn verletzende Meldung zwar noch nicht veröffentlicht ist, er jedoch durch eine Indiskretion Kenntnis davon hätte, dass in einer Fernsehsendung eine Veröffentlichung unmittelbar bevorsteht?

- 11 Werner hat soeben einen Brief von seiner Geschäftsleitung erhalten, in dem er darüber informiert wird, dass im nächsten Monat ein Dutzend Überwachungskameras am Rande des Gebäudes, im Eingang, im Keller und auf dem Parkplatz installiert werden.

Werner fragt sich, ob er das Recht hat, sich dem zu widersetzen oder jedenfalls bestimmte Zusicherungen von der Unternehmensleitung zu erhalten. **Beraten Sie ihn.**

- 12 Lorine hat sich von einer Dating-Site abgemeldet und möchte sicherstellen, dass ihre persönlichen Daten vollständig gelöscht werden. Sie sendet daher eine E-Mail an den Site-Administrator mit der Bitte um Bestätigung. Hier die Antwort: «Gemäss Artikel 7 der Allgemeinen Nutzungsbedingungen, die Sie bei Ihrer Registrierung akzeptiert haben, werden Ihre Daten während sechs Monaten nach der Schliessung Ihres Kontos aufbewahrt und nach Ablauf dieser Frist automatisch gelöscht. Wir bedauern, dass wir daher nicht in der Lage sind, eine positive Antwort auf Ihre Anfrage zu geben.»

Gibt es etwas, was Lorine tun kann?

- 13 Arthur hat in einem Restaurant mit seiner Verlobten seinen Geburtstag gefeiert. Einige Zeit später entdeckt er auf der Website des Restaurants ein Bild von ihm und seiner Verlobten von dieser Feier.

- a) **Kann Arthur das Entfernen dieses Fotos verlangen? Begründen Sie Ihre Antwort.**
 b) Wenn Arthur eine Persönlichkeit des öffentlichen Lebens wäre (z. B. wenn er ein «Bachelor»-Kandidat wäre), würde Ihre Antwort auf die vorige Frage dieselbe sein? **Warum sollte Ihre Antwort dieselbe sein?**
 c) Nehmen wir an, Arthur stört die Veröffentlichung dieses Fotos nicht, er fühlt sich sogar geschmeichelt: **hat er die (gesetzliche) Pflicht, seine Verlobte zu informieren?**

4 DAS FAMILIENRECHT (ZGB 90 – 455)

4.1 Das Eherecht

Der Weg bis zu
einer Eheschliessung



Verlobung (ZGB 90 ff.)

Mit der Verlobung verspricht sich ein Paar, eine Ehe eingehen zu wollen. Damit man heiraten kann, muss man volljährig und urteilsfähig sein (ZGB 94). Ausserdem dürfen keine Ehehindernisse vorliegen. So dürfen z. B. Geschwister sich nicht heiraten oder auch jemand, der schon verheiratet ist, kann nicht noch eine andere Person heiraten (Verbot der Bigamie).

Vorbereitung der Eheschliessung (ZGB 97 ff.)

Das Vorbereitungsverfahren wird dadurch ausgelöst, dass «Sie und Er», das heiratswillige Paar, beim Zivilstandsamt ein Gesuch für eine Eheschliessung stellen (ZGB 98 Abs.1). Das Zivilstandsamt prüft dann die Identität des heiratswilligen Paares sowie, ob irgendwelche Ehehindernisse bestehen könnten (ZGB 99). Frühestens 10 Tage und spätestens 3 Monate nach Abschluss des Vorbereitungsverfahrens kann dann die Ziviltrauung stattfinden (ZGB 100). Die freiwillige kirchliche Trauung setzt die Ziviltrauung voraus.



Eheungültigkeit (ZGB 104 ff.)

Es gibt Umstände, die dazu führen können, dass eine Ehe ungültig ist. Ist ein Ehepartner immer noch verheiratet (Verbot der Bigamie), ist er dauernd urteilsunfähig, liegt ein Verwandtschaftsverhältnis vor oder handelt es sich um eine Scheinehe bei Ausländern, so kann jedermann, der ein Interesse hat, jederzeit zum Gericht gelangen und die Ungültigkeit der Ehe geltend machen (ZGB 105 f.).

Wirkungen der Ehe

War einer der Ehegatten während der Trauung urteilsunfähig oder unterlag er einem Irrtum, wurde er getäuscht oder bedroht, kann der Ehegatte innerhalb von 6 Monaten seit Kenntnis eines solchen Grundes die Ungültigkeit beim Gericht geltend machen (ZGB 107 ff.).

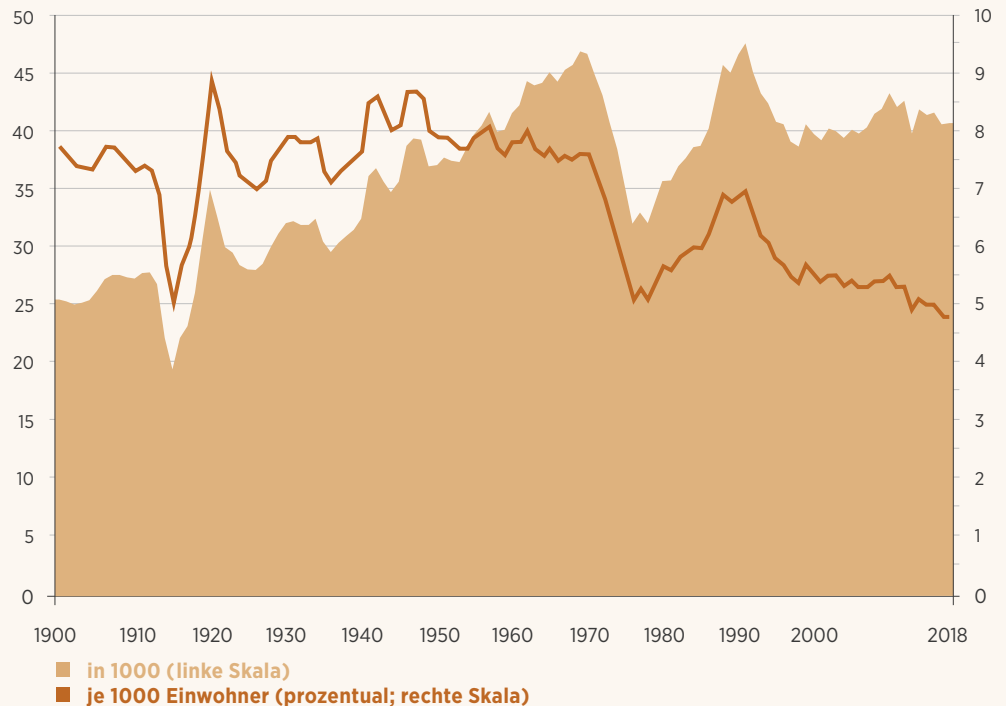
Eheliche Gemeinschaft (ZGB 159)

An den Abschluss einer Ehe sind verschiedene Folgen geknüpft:

Durch die Ehe werden die Ehegatten zu einer auf Dauer angelegten, ehelichen Gemeinschaft verbunden. Die Eheleute verpflichten sich gegenseitig, das Wohl der Gemeinschaft zu wahren und gegenseitig Rücksicht zu nehmen auf die persönlichen Interessen, auf die Interessen des Ehepartners und auch auf die Interessen der Gemeinschaft. Sie sorgen gemeinsam für das Wohl der Kinder. Ausserdem haben sie eine gegenseitige Treue- und Beistandspflicht.

Anzahl Heiraten

(Quellen: BFS 2017 – ESPOP, BEVNAT, STATPOP)



Grundsätzlich behält jeder Ehepartner seinen bisherigen Namen. Die Brautleute haben aber auch die Möglichkeit, einen der beiden Nachnamen als gemeinsamen Familiennamen zu wählen, der dann auch für die Kinder gilt. Behalten beide ihren Ledigennamen, müssen die Brautleute bei der Heirat bestimmen, ob die künftigen Kinder den Nachnamen der Mutter oder des Vaters tragen sollen. Weigern sie sich, dies bereits bei der Hochzeit festzulegen, dann müssen sie dies spätestens bei der Geburt des ersten Kindes tun.

Jeder Ehegatte behält bei Eheschliessung sein Kantons- und Gemeindebürgerrecht. Das Kind erhält das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Elternteils, dessen Namen es trägt.

Personen in eingetragener Partnerschaft können einen der beiden Ledigennamen als gemeinsamen Namen wählen. Weiterhin kann aber auch der jeweils eigene Name behalten werden.

NUR 2 VON 100 NEHMEN DEN NAMEN DER FRAU AN

Fast alle Männer behalten ihren Nachnamen, wenn sie heiraten. Mit dem neuen Namensrecht, das seit 2013 gilt, könnten auch sie den Namen ihrer Frau annehmen.

Doch eine Analyse des Bundesamtes für Statistik (BFS) zeigt, dass kaum ein Mann von diesem Recht Gebrauch macht. Während 70,3 Prozent der Frauen den Namen ihres Ehepartners annehmen, wechselten im Jahr 2016 nur 2,1 Prozent der Männer ihren Nachnamen.

Die BFS-Auswertung zeigt ausserdem:

- Ausländer nehmen häufig den Namen der Schweizer Partnerin an.
- Schweizer wechseln am seltensten zum Namen der ausländischen Partnerin.
- Ausländerinnen behalten am häufigsten ihren Namen, wenn sie einen ausländischen Partner heiraten.
- Fast 80 Prozent der Schweizerinnen, die einen Schweizer heiraten, übernehmen dessen Nachname.

Weiter spielen Wohnkanton, Konfession sowie das Alter eine Rolle. So behalten Frauen aus der lateinischen Schweiz oder urbanen Kantonen häufiger ihren Namen. Einen Namenswechsel vollziehen oftmals muslimische Frauen, während ältere Frauen gern ihren eigenen Namen beibehalten.

(Quelle: 20 Minuten vom 03. 01. 2018, S. 9)

Bürgerrecht (ZGB161)

Jeder Ehegatte behält sein Kantons- und Gemeindebürgerrecht. Bei Ausländern gibt es keinen automatischen Erwerb eines schweizerischen Bürgerrechts. Die Einbürgerung wird aber durch eine Ehe erleichtert: Ist der Ausländer mit einer Schweizerin 3 Jahre verheiratet und mindestens seit 5 Jahren in der Schweiz wohnhaft, so kann er die erleichterte Einbürgerung beantragen.

Eheliche Wohnung (ZGB162, 169)

Die eheliche Wohnung wird gemeinsam von den Eheleuten bestimmt. Jeder Ehegatte kann mit Zustimmung des anderen, oder wenn es die Umstände verlangen, einen eigenen Wohnsitz begründen. Eine Kündigung bzw. Veräusserung der Familienwohnung ist nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des Partners möglich.

Unterhalt der Familie (ZGB163 ff.)

Die Eheleute sorgen gemeinsam für den gebührenden Unterhalt, jeder nach seinen Kräften. Zum Unterhalt gehören z.B. die Führung des Haushalts, die Kinderbetreuung, das Beschaffen von Geld (Arbeit) und unter Umständen die Mithilfe im Beruf oder Gewerbe des Partners. Der Partner, der den Haushalt besorgt, die Kinderbetreuung übernimmt oder im Beruf des anderen mithilft, hat Anspruch darauf, dass ihm der Partner einen angemessenen (Geld-)Betrag zur freien Verfügung überlässt.

Vertretung der ehelichen Gemeinschaft (ZGB166)

Für laufende Bedürfnisse, wie der Besorgung von Haushaltswaren, Essen, Wohnungsmiete etc., besteht ein Vertretungsrecht. Für solche Schulden haften die Eheleute gemeinsam. Für grössere Anschaffungen, wie dem Kauf eines Autos, einer Wohnung, Aktien- und Devisengeschäfte etc. hängt das Vertretungsrecht von der Zustimmung des Partners bzw. von der Dringlichkeit der Anschaffung ab.

Beruf und Gewerbe der Ehegatten (ZGB167)

Bei der Wahl und der Ausübung des Berufes nimmt jeder Ehegatte auf den anderen und das Wohl der Gemeinschaft Rücksicht.

Auskunftspflicht (ZGB170)

Jeder Partner kann Auskunft verlangen über Einkommen, Vermögen und Schulden des Ehepartners.

Schutz der ehelichen Gemeinschaft (ZGB171 ff.)

Die Ehe ist auf Dauer eingerichtet. Das Gesetz sieht verschiedene Massnahmen vor, die bei Schwierigkeiten und Problemen helfen können (sog. Eheschutzmassnahmen). So werden die Kantone beauftragt, Ehe- oder Familienberatungsstellen zu errichten (ZGB171). Das Eheschutzgericht wirkt als Vermittler und regelt:

Während des Zusammenlebens (ZGB171 ff.)

- Erfüllt ein Ehegatte seine Pflichten nicht oder sind sich die Eheleute in einer wichtigen Angelegenheit uneinig, so versucht das angerufene Gericht, die Eheleute zu versöhnen und überweist sie z. B. an eine Beratungsstelle

- Auf Begehren eines Ehepartners: Festsetzung der Geldbeiträge an den Unterhalt, Festsetzung des Betrags für den Ehegatten, der den Haushalt besorgt
- Entzug der Vertretungsbefugnis für die eheliche Gemeinschaft

Bei Trennung (ZGB176 ff.)

- Unterhalt wird festgelegt
- Wohnung und Hausrat werden zugeteilt
- Evt. Anordnung der Gütertrennung
- Regelung bzgl. minderjährigen Kindern
- Beschränkung der Verfügungsbefugnis

Konkubinats (Ehe ohne Trauschein)

Eine eheähnliche Lebensgemeinschaft (Konkubinats) ist eine auf Dauer ausgerichtete, nach dem Willen der Partner aber jederzeit auflösbare und ihrem Inhalt nach nicht im Voraus festgelegte «Lohn-, Tisch- und Geschlechtsgemeinschaft» von Mann und Frau. Im Gegensatz zu einer Ehe besteht bei einem Konkubinatsverhältnis kein gesetzlicher Erbsanspruch. Kinder eines Konkubinatspaars haben die gleiche Stellung wie nicht eheliche Kinder. Trennt sich das Paar, so besteht kein Unterhaltsanspruch des Konkubinatspartners (vgl. ZGB125 ff.). Durch den Abschluss eines sog. Konkubinatsvertrags kann sich das Paar rechtlich absichern.

DAS GEHÖRT IN DEN KONKUBINATSVERTRAG

Sinnvoll sind Regelungen zu den folgenden Fragen:

- **Haushaltsbudget:** Wie teilen wir die Kosten auf?
- **Hausarbeit:** Wer macht was? Wie wird die Mehrarbeit entschädigt?
- **Inventarliste:** Wem gehört was? Wie teilen wir gemeinsame Anschaffungen bei einer Trennung?
- **Beistand bei Trennung:** Soll die wirtschaftlich schwächere Partei nach einer Trennung vom Partner Unterhaltszahlungen erhalten?
- **Wohnung:** Wer darf bei einer Trennung in der gemeinsamen Wohnung bleiben? Und welche Kündigungsfristen gelten für den Ausziehwilligen?
- **Vermögen:** Soll bei einer Trennung ein Vermögensausgleich stattfinden?

(Quelle: Beobachter 6/2016, S. 73)

Eingetragene Partnerschaft (PartG)

Gleichgeschlechtliche Paare können sich durch Eintragung beim Zivilstandsamt «in eingetragener Partnerschaft» rechtlich absichern lassen. Dadurch entstehen folgende Rechte und Pflichten:

Unterschiede zur Ehe

- Pflicht zur Treue nicht vorgeschrieben
- Keine Adoption (aktuelle Debatte im Parlament)
- Vermögensrechtliche Selbständigkeit (Gütertrennung als Grundmodell); Gütergemeinschaft kann nicht gewählt werden
- Richterliche Auflösung kann nach 1 Jahr getrennt leben verlangt werden (Ehe 2 Jahre)
- Keine erleichterte Einbürgerung für Ausländer

Gemeinsamkeiten mit der Ehe

- Gegenseitige Beistands- und Unterhaltspflicht
- Gegenseitige Auskunftspflicht
- Rentenansprüche
- Gleichstellung u. a. im Sozialversicherungsrecht, in der beruflichen Vorsorge und im Steuerrecht, im Erbrecht, im Namenrecht
- Auflösung nur durch gerichtliches Urteil möglich

Konkubinats- oder Ehe?**Vorteile Ehe**

- Bei Trennung: Anspruch auf Pensionskassenguthaben und Anspruch auf Unterhaltsbeiträge. Anspruch auf finanzielle Unterstützung durch Ehegatten.
- Bei Todesfall: Pflichtteilgeschütztes Erbe, Witwen-/Witwerrente der AHV, Pensionskassenanteil.
- Beistandspflicht und -recht: Man erhält im Spital ärztliche Auskunft, Konkubinatspartner brauchen schriftliche Erklärung.

Nachteile Ehe

- AHV-Rente: Einzelrenten sind höher als Eherente.
- Höhere Steuern: Gemeinsames Einkommen führt zu höherer Progression. Im Konkubinats- Einzelbesteuerung.

**AUFGABEN | ZUR EHESCHLISSUNG**

- 1 Walter Benz und Brigitte Steiner sind schon über ein Jahr verlobt. Vor allem von Walter geht die Initiative aus, jetzt möglichst schnell zu heiraten. Brigitte hat nichts dagegen. Sie berät sich wegen der Anschaffung eines Brautkleides mit ihrer Freundin Ruth und bittet auch ihren Verlobten um Rat. Gemeinsam suchen sie in einem Spezialgeschäft ein teures Kleid aus. Brigitte bezahlt es und holt es ab, nachdem noch eine grössere Änderung ausgeführt worden ist. Zwei Wochen später lernt Walter eine andere Frau kennen und verliebt sich in sie. Er löst deshalb das Verlöbnis mit Brigitte auf. Diese kann ihr geändertes Brautkleid im Geschäft nicht mehr zurückgeben. Tief verletzt verlangt sie von Walter eine finanzielle Entschädigung. Dieser weigert sich jedoch. **Was kann Brigitte unternehmen?**
- 2 Walter Benz ist über die Tatsache, dass Brigitte ihre Forderungen auf gerichtlichem Weg geltend machen will, gar nicht erfreut. Er verlangt deshalb den Ring von Brigitte zurück, den er ihr anlässlich der Verlobung geschenkt hat. **Muss Brigitte den Ring zurückgeben?**
- 3 Da Brigitte Steiner ziemlich wütend ist, erinnert sie sich ans Mittagessen, das sie Walter vor zwei Wochen gespendet hat. Sie verzeichnet deshalb die Rechnung des Mittagessens von CHF 100.- auf der Klageschrift.
 - a) **Nutzt dies etwas?**
 - b) Annahme: Walter verunglückt tödlich bei einer Wanderung, die er am nächsten Tag unternimmt. **Kann Brigitte die Geschenke am übernächsten Tag zurückfordern?**
- 4 Die 17-jährige Sabine und der 19-jährige Rainer kennen sich schon seit ihrer Kindheit. Über ihre gemeinsame Vereinsmitgliedschaft sind sie sich in letzter Zeit noch näher gekommen. Sie tauschen Ringe aus und versprechen sich gegenseitig Treue im Hinblick auf eine spätere Heirat. **Wozu verpflichten sie sich damit in rechtlicher Hinsicht?**
- 5 Patrick Schoch und Susi Eigenmann sind schon seit längerer Zeit befreundet. Nachdem er bereits vor zwei Jahren seine Lehre als Hochbauzeichner abgeschlossen hat, ist sie nun auch mit ihrer Ausbildung am KV fertig geworden. Deshalb beschliessen sie jetzt, gemeinsam in einer Wohnung zu leben. Eine solche eheähnliche Gemeinschaft bezeichnet man als Konkubinatsgemeinschaft. Sie ist im Privatrecht nicht ausdrücklich geregelt. Jedoch gelten die OR-Vorschriften über die Einfache Gesellschaft.

Da Patrick bereits vor einem Jahr eine günstige Dreizimmerwohnung mieten konnte, will Susi zu ihm ziehen. Sie entschliessen sich, den Vermieter über die neue Situation zu informieren und ihn zu bitten, einen neuen Vertrag auf beide Namen auszustellen. Patrick verdient momentan im Monat CHF 3 700.- und Susi an einer Halbtagsstelle CHF 1 600.-. Sie besucht an zwei Halbtagen pro Woche eine Schule, die auf die Zweitwegmatura vorbereitet. Die übrige freie Zeit benutzt sie dazu, den gemeinsamen Haushalt in Ordnung zu halten. Da Susi wesentlich weniger verdient und mehr Zeit in den Haushalt investiert, möchte ihr Patrick monatlich eine Summe als Entschädigung für die Haushaltsführung überweisen. Sie einigen sich auf den Betrag von CHF 500.-. Die übrigen Haushaltskosten werden geteilt. Jeder bezahlt die Hälfte an alle Auslagen. Für die Wohnung fallen pro Monat CHF 1 200.- an. Die übrigen Kosten variieren ziemlich stark.

Weil aber Susi nur noch vier Monate arbeiten kann, da sie die Maturitätsschule ganztags besuchen muss, wird sie während der nächsten drei Jahre nichts verdienen. Die Stipendien, die sie zu gut hat, werden nicht ausreichen. Deshalb will Patrick ihr das fehlende Geld leihen und ihr monatlich CHF 900.- überweisen.

Da Patrick, bevor Susi in seine Wohnung zog, seine CD-Sammlung beträchtlich ausgeweitet und zudem eine teure Stereoanlage angeschafft hat, möchte er diese Vermögenswerte auf einer separaten Inventarliste aufführen, um so einem Streit bei einer eventuellen Auflösung der Gemeinschaft vorzubeugen. Der Gesamtwert seiner Musiksammlung beträgt ca. CHF 30 000.- und derjenige seiner Stereoanlage CHF 18 000.-. Susi ihrerseits hat beim Einzug in die gemeinsame Wohnung ihr ihren Grossbildfernseher mitgebracht. Der Wert beträgt ca. 8 000.-. Auch sie möchte sich absichern, gleichzeitig aber testamentarisch ihren TV sowie ihre Vermögenswerte Patrick vermachen.

a) Entwerfen Sie einen Konkubinatsvertrag, in welchem Sie folgende Punkte regeln:

- Die Partner möchten gleichberechtigt alle Haushaltskosten aufteilen.
- Susi soll monatlich CHF 500.- für die Haushaltsführung erhalten.
- Alle Kosten im Zusammenhang mit der Miete und dem Haushalt sollen hälftig geteilt werden.
- Jeder Partner verwaltet sein Vermögen selbst.
- Jeder kommt selbst für seine persönlichen Auslagen auf.
- Vollmachten zur gegenseitigen Empfangnahme von Postsendungen, eingeschriebenen Sendungen.
- Alle Vermögenswerte, über die man bei einer ev. Auflösung der Gemeinschaft selber verfügen möchte, werden speziell aufgeführt.
- Weitere Punkte, die Ihnen wichtig erscheinen.

b) Schreiben Sie einen Brief an den Vermieter der Wohnung

Herr Hans Meier, Brennergasse 5, 3000 Bern

Bitten Sie ihn, einen neuen Mietvertrag auf beide Namen auszustellen.

c) Schreiben Sie einen Darlehensvertrag, in welchem Sie aufführen, dass Susi ab 20.. monatlich CHF 900.- erhält. Überweisung auf Konto Susi erhält diese Beiträge während 3 Jahren zinslos.

d) Erstellen Sie Susis Testament zugunsten von Patrick.

Patrick soll bei einem eventuellen Tod Susis das Notebook und möglichst viel von ihrem Geld erben. Susis Eltern leben noch. Sie hat auch zwei ältere Brüder. Das Testament muss von Hand abgefasst werden und soll alle wichtigen Bestandteile enthalten. (Zum Testament und zu den Teilungsvorschriften vgl. Kap. 5 Erbrecht)

- 6** Monika ist schwanger. Trotz ihres jugendlichen Alters von 17 Jahren fühlt sie sich eigentlich reif dazu, ihren 4 Jahre älteren Freund Markus zu heiraten. Dieser wäre ebenfalls gern zu diesem Schritt bereit. **Was müssen die zwei in diesem Fall unternehmen?**

7 Beurteilen Sie, ob in folgenden Fällen eine Heirat von Gesetzes wegen erlaubt wäre:

Cousin – Cousine / Schwiegervater – Schwiegertochter / Onkel – Nichte /
Geschwister – Halbgeschwister / Stiefvater – Stieftochter

- 8** Heinrich Bosshard ist Bürger von Uzwil und wohnt in St. Gallen; Maya Zimmerli Bürgerin von Gossau SG. Sie ist in Herisau wohnhaft. **Welche gesetzlichen Formalitäten müssen sie erledigen, bis eine Heirat zustande gekommen ist?**

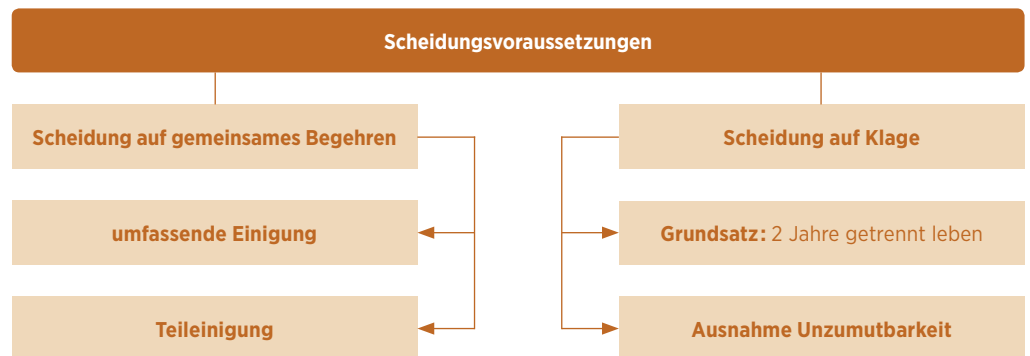
4.2 Die Ehescheidung (ZGB 111–134) Das Scheidungsverfahren (ZPO 274 ff)

Scheidung ist immer dann sinnvoll, wenn ein Vertreter der ehelichen Gemeinschaft willentlich sein Eigeninteresse über das Gesamtinteresse der vertraglichen Einheit stellt.

Funktionierende Ehe Beide Teile der Gemeinschaft sind bereit, ihren Willen dem Gesamtinteresse der ehelichen Einheit unterzuordnen.

Bei Scheidung oder Trennung Eigeninteresse der theoretisch noch gebundenen Person ist höher als das Gesamtinteresse. Gesamtinteresse wird nur noch von einem oder keinem Gatten mehr vertreten.

Ehescheidung



Scheidung auf gemeinsames Begehren

Bei einer umfassenden Einigung verlangen beide Ehegatten gemeinsam die Scheidung und sie können sich in allen Punkten, wie z. B. bzgl. der Kinder oder der Wohnung, einigen (ZGB111). Bei einer Teileinigung verlangen zwar beide Ehegatten gemeinsam die Scheidung, sie können sich aber nicht in allen Punkten einigen und erklären, dass das Gericht die strittigen Scheidungsfolgen beurteilen soll (ZGB112). In beiden Konstellationen hört das Gericht beide Ehegatten getrennt und zusammen an. Ist es überzeugt, dass das Scheidungsbegehren und die Vereinbarung auf freiem Willen und reiflicher Überlegung beruhen, so spricht das Gericht die Scheidung aus.

Scheidung auf Klage eines Ehegatten

Grundsätzlich wird bei einer Scheidung auf Klage vorausgesetzt, dass die Eheleute mindestens 2 Jahre getrennt gelebt haben (ZGB114). Liegen aber schwerwiegende Gründe vor, die dem Ehegatten, der die Scheidung will, nicht zuzurechnen sind, und ist für diesen deshalb die Fortführung der Ehe unzumutbar, so kann die Scheidung schon früher verlangt werden. Ein schwerwiegender Grund ist z. B. häusliche Gewalt, nicht aber Untreue eines Ehegatten.

Ehetrennung / Ehescheidung



Scheidungsfolgen (ZGB 119 ff.)



Wie eine Heirat bringt auch die Scheidung verschiedene Folgen mit sich:

Persönliche Folgen

Persönliche Folgen betreffen unter Umständen den Namen sowie den Zivilstand. Der **Familienname** wird grundsätzlich beibehalten. Will der geschiedene Ehepartner seinen alten Namen wieder, muss er dies dem Zivilstandsamt mitteilen, was jederzeit möglich ist. Das Bürgerrecht wird von der Scheidung nicht berührt. Der **Zivilstand** nach einer Scheidung ist «geschieden», nicht etwa «ledig».

Wirtschaftliche Folgen

Wirtschaftliche Folgen betreffen die güterrechtliche Auseinandersetzung (ZGB 120), die Familienwohnung, die berufliche Vorsorge und den nachehelichen Unterhalt.

Grundsätzlich bleibt der Ehegatte, dem die Kinder zugeteilt werden, in der **Familienwohnung**. Gehört einem Ehegatten die Wohnung, so kann dem anderen, der auf die Wohnung angewiesen ist, gegen Entschädigung ein befristetes Wohnrecht eingeräumt werden (ZGB 121). Erste Säule (AHV/IV) sowie zweite Säule (Pensionskasse) werden grundsätzlich hälftig aufgeteilt (ZGB 122). Es ist möglich, dass die Eheleute auf eine Aufteilung verzichten (ZGB 123). Wenn ein Ehegatte bei der Scheidung bereits Leistungen aus der **beruflichen Vorsorge** bezieht, so erfolgt keine Teilung; es ist aber eine Entschädigung geschuldet (ZGB 124).

Damit einem Ehegatten **nachehelicher Unterhalt** zugesprochen wird, darf es ihm nicht zuzumuten sein, für den ihm gebührenden Unterhalt selbst aufzukommen. Für diese Beurteilung sind z. B. die Dauer der Ehe, das Alter und die Gesundheit, das Einkommen und Vermögen, die berufliche Ausbildung zu berücksichtigen. Untergrenze des nachehelichen Unterhalts bildet das familienrechtliche Existenzminimum; Obergrenze der bisher gelebte Lebensstandard in der Ehe (ZGB 125). Der Unterhalt wird grundsätzlich in Form einer Rente, bei besonderen Umständen in Form einer Abfindung ausgesprochen (ZGB 126). Die Beitragspflicht erlischt mit dem Tod des Berechtigten bzw. Verpflichteten oder der Wiederverheiratung des Berechtigten (ZGB 130).

Derjenige Elternteil, der vor der Scheidung für die Kinderbetreuung (haupt-)verantwortlich war, muss zu 50 % arbeiten, sobald das jüngste Kind in den Kindergarten kommt, zu 80 % bei Oberstufeneintritt und zu 100 %, wenn dieses Kind 16 Jahre alt ist.

Stellung der Kinder bei einer Scheidung

Oftmals sind bei einer Scheidung auch Kinder betroffen. Diese sollen so wenig wie möglich darunter leiden, dass sich ihre Eltern scheiden lassen. Für alle Regelungen, die Kinder berühren, steht an erster Stelle immer die Berücksichtigung des **Kindeswohls**. Die elterliche Sorge wird grundsätzlich auf beide Eltern verteilt, was nicht heisst, dass auch die **Obhut** über das Kind, die Teil der elterlichen Sorge ist, geteilt wird. Hierzu entscheiden das Kindeswohl und die einzelnen Verhältnisse. Wer den finanziellen Unterhalt für das Kind zu tragen hat, ist abhängig vom effektiven Erbringen der Obhut.

Der Elternteil, dem die Obhut nicht zugeteilt wurde, hat ein Recht darauf, sein minderjähriges Kind regelmässig zu sehen (**Besuchsrecht**). Diese Regelung soll auch dem Kind ermöglichen, zu beiden Elternteilen eine Beziehung pflegen zu können (ZGB 273). Eltern ohne Sorgerecht sollen über besondere Ereignisse im Leben des Kindes **benachrichtigt** und vor Entscheidungen, die für die Kindesentwicklung wichtig sind, **angehört** werden (ZGB 275a).

Wie hoch ein **Kinderunterhalt** ist, hängt von den Bedürfnissen des Kindes einerseits, von der Lebensstellung und der Leistungsfähigkeit der Eltern andererseits ab. Grundsätzlich müssen Geschwister gleich behandelt werden (ZGB 276 ff.).

DAS SORGERECHT: DIE WICHTIGSTEN PUNKTE

Gemeinsame elterliche Sorge

Seit Juli 2014 ist sie der Regelfall. Das bedeutet aber nicht, dass das Kind bei beiden Elternteilen wohnt, sondern nur, dass es die Zustimmungen wie Schulwechsel, Aufenthaltsort oder Operationen geht. Der Elternteil, der das Kind faktisch im Alltag betreut, darf Entscheide über tägliche oder dringliche Angelegenheiten allein treffen. Verheiratete Eltern erhalten das gemeinsame Sorgerecht automatisch mit der Geburt des Kindes, unverheiratete können auf dem Zivilstandsamt mit der Anerkennung der Vaterschaft die gemeinsame Sorge erklären, später auch jederzeit bei der Kindes- und Erwachsenen-

schutzbehörde (KESB).

Ohne gemeinsame Erklärung steht die elterliche Sorge allein der Mutter zu. Das alleinige Sorgerecht gegen den Willen des anderen Elternteils erhält nur, wer beweisen kann, dass das Kindeswohl sonst in Gefahr wäre – etwa bei Gewalttätigkeit gegenüber dem Kind.

«Zügelartikel»

Wenn ein Elternteil mit dem Kind wegziehen will, erfordert das grundsätzlich neu die Zustimmung des anderen Elternteils. Sie erübrigt sich, wenn der Wechsel des Aufenthaltsortes innerhalb der Schweiz erfolgt und keine erheblichen Auswirkungen auf die Wahrnehmung der elterlichen Sorge hat. Das ist etwa dann der Fall

wenn der Reiseweg nach dem Umzug nicht länger oder sogar kürzer wird. Wenn die Eltern sich nicht einigen können, entscheidet das Gericht oder die KESB, ob das Kind umziehen darf.

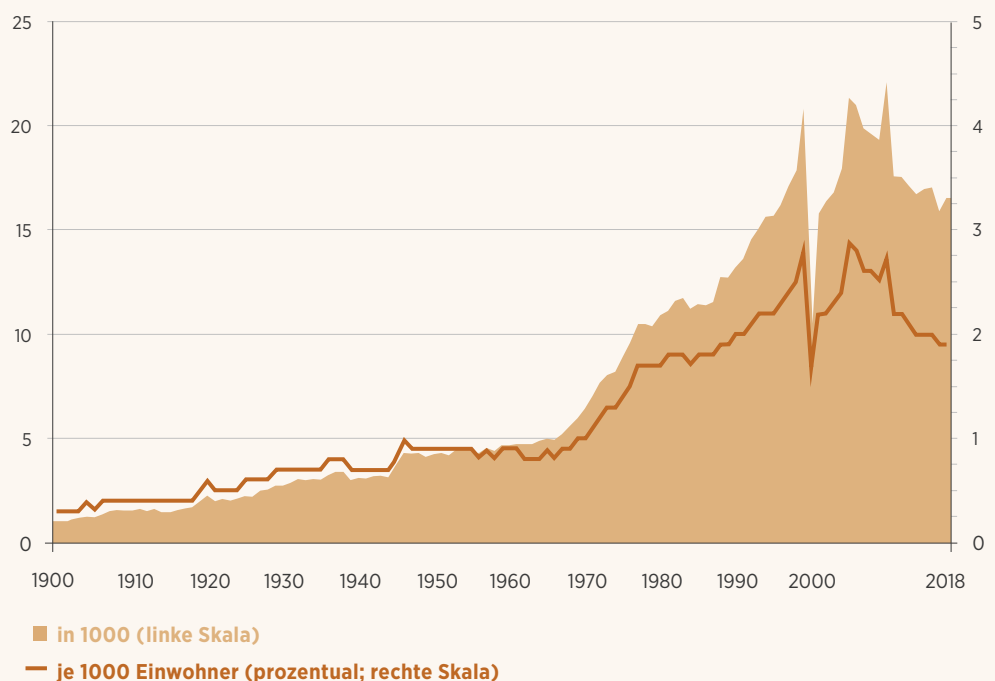
Alternierende Obhut

Beide Elternteile kümmern sich um das Kind. Das muss nicht stur zur Hälfte sein. Zum Beispiel kann es zu einem Drittel vom Vater und zu zwei Dritteln von der Mutter betreut werden. Bis dato dominiert die alleinige Obhut – in der Regel lebt das Kind bei der Mutter. Der Vater zahlt Alimente und hat ein Besuchsrecht.

(Quelle: Beobachter 13./2015, S. 26)

Scheidungen in der Schweiz

(Quelle: BFS 2020)





AUFGABEN | ZUR EHESCHIEDUNG

- 1 Die Ehe von Rösli und Erich Wyss ist seit längerem nicht mehr zum Guten bestellt. Die Auseinandersetzungen werden immer heftiger. Erich hat Rösli auch schon geschlagen, als er betrunken nach Hause kam. Rösli möchte nun endlich die Scheidung einreichen.
Welches Gericht ist hierfür örtlich zuständig?
- 2 Nach einem heftigen Streit mit Erich verlässt Rösli noch vor Einreichung der Scheidung beim Gericht mit ihren beiden Kindern die Wohnung. Sie zieht für drei Wochen zu ihrer Mutter. Sie hofft, dass sich Erich bis dahin wieder beruhigt. Eine Freundin rät Rösli, sofort nach Hause zurückzukehren; andernfalls könnte das Gericht im Scheidungsverfahren diese Haltung als Verlassung des Ehemannes und damit als Scheidungsgrund erachten.
Hat die Freundin Rösli richtig beraten?
- 3 **Wie sieht die Lage für Rösli Wyss aus, wenn sie nicht geltend machen kann, dass ein Zusammensein mit Erich aus objektiver Sicht unerträglich ist?**
- 4 Rösli hat bei der Heirat ihren Job aufgegeben, um sich ganz der Kindererziehung zu widmen.
Was wird das Gericht vorgehen, damit Rösli nach der Scheidung nicht mittellos ist?
- 5 **Von welchen Faktoren hängt die Höhe der Alimente für Rösli ab?**
- 6 Die Kinder werden bei der Scheidung ihrer Mutter zugesprochen.
Welche Rechte und Pflichten hat der Vater für diesen Fall?
- 7 Das Gericht hat Erich dazu verpflichtet, Rösli während 10 Jahren seit der Scheidung eine monatliche Rente von CHF 1500.– zu bezahlen.
Nach drei Jahren heiratet Rösli wieder. Erich freut sich sehr darüber. Warum?
- 8 **Können Erich und Rösli nach der Scheidung ihre Kinder auch gemeinsam betreuen?**
- 9 **In welchem Umfang bewegen sich die Alimente für die Kinder, die der unterhaltende Partner bezahlen muss?**
- 10 Zwischen Rösli und Erich klappt die friedliche Einigung nicht und die Ehescheidungskonvention kommt nicht zustande. Somit kommt es zu einer Kampfscheidung: Rösli stellt den Antrag, dass ihr Lieblingskind Julia (12) bei ihr wohnen kann. Erich im Gegenzug bekommt das Sorgerecht für Sohn Jonathan (10) und ist mit diesem Handel einverstanden. Als jedoch Rösli ihrer Tochter die Neuigkeit verkündet, stösst sie keineswegs auf Gegenliebe. Julia möchte nämlich mit ihrem Bruder Jonathan zusammenbleiben.
Muss sich nun Julia dem Diktat ihrer Eltern beugen?
- 11 Mona hat nach der Scheidung den Namen ihres Ex-Mannes beibehalten, damit sie gleich heisst wie ihr minderjähriger Sohn. Jetzt lebt sie im Konkubinät zusammen mit ihrem neuen Freund und ist von diesem schwanger. **Wird das neue Kind den Namen des Ex-Mannes haben?**

4.3 Güterrecht der Ehegatten

Im Ehegüterrecht werden die Wirkungen der Ehe auf das Vermögen der Eheleute geregelt. Je nach gewähltem Güterstand gelten andere Regelungen. Sehen die Eheleute keinen speziellen Güterstand vor, so unterstehen sie der Errungenschaftsbeteiligung (sog. ordentlicher Güterstand). In einem Ehevertrag können sie aber auch den Güterstand der Gütergemeinschaft oder der Gütertrennung wählen (sog. vertragliche Güterstände). Für den Abschluss eines Ehevertrages müssen die Eheleute urteilsfähig sowie volljährig sein. Ausserdem bedarf der Ehevertrag für seine Gültigkeit der öffentlichen Beurkundung.



Die Errungenschaftsbeteiligung (ZGB 196 – 220)



Der ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung

Wenn keine besonderen Abmachungen getroffen werden, gilt der ordentliche Güterstand. ZGB 196 – 220: Die Errungenschaftsbeteiligung gilt für alle, die nicht in einem Ehevertrag einen anderen Güterstand vereinbart haben, oder ein Richter nicht einen anderen Güterstand angeordnet hat.

Situation bei der Heirat

ZGB 198

Eigengut sind von Gesetzes wegen:

- Gegenstände zum persönlichen Gebrauch
- Eingebraachte Vermögenswerte
- Genugtuungsansprüche
- Ersatzanschaffungen aus Eigengut

Situation während der Ehe

ZGB 197

Errungenschaft sind die Vermögenswerte, die ein Ehegatte während der Dauer des Güterstandes entgeltlich erwirbt.

Die Errungenschaft eines Ehegatten umfasst insbesondere:

- Arbeitserwerb
- Leistungen von Personalfürsorgeeinrichtungen, Sozialversicherungen
- Entschädigungen wegen Arbeitsunfähigkeit
- Erträge aus dem Eigengut
- Ersatzanschaffungen für die Errungenschaft

Jeder Ehegatte kann sein Vermögen/seine Errungenschaft selber verwalten und nutzen und verfügt auch hier selbstständig darüber. Selbstverständlich können die Eheleute das Vermögen auch gemeinsam verwalten, oder der eine kann den andern mit der Verwaltung beauftragen. Ein solcher Auftrag ist allerdings widerrufbar. Jeder Ehegatte haftet für seine Schulden selbst. Die gemachten Schulden werden von seinem persönlichen Vermögen abgezogen. Erbschaften und Schenkungen während den Ehejahren werden dem jeweiligen Eigengut zuerkannt.

Situation nach Auflösung des Güterstandes durch Tod oder Scheidung

ZGB 204

Nach dem Ableben eines Ehegatten oder mit der Scheidung/Trennung wird der Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung nach gesetzlichen Grundsätzen aufgelöst. Es erfolgt die **güterrechtliche Teilung**: Jeder Ehegatte erhält sein Eigengut und die Hälfte seiner Errungenschaft (Vorschlag) sowie den halben Vorschlag des anderen Partners. Der Vorschlag ist die Errungenschaft abzüglich allfälliger Verpflichtungen der Ehegatten zuzüglich ausstehender Vermögenswerte (ZGB 196 – 220).

Weitere Gründe für Auflösung des Güterstandes durch:

- Verschollenenerklärung eines Ehegatten (ZGB 38)
- Vereinbaren eines anderen Güterstandes
- Ungültigkeitserklärung der Ehe

Gütergemeinschaft (ZGB 221ff.)

Der Güterstand der Gütergemeinschaft umfasst das Gesamtgut und das Eigengut jedes Ehegatten (ZGB 221). Es gibt die allgemeine Gütergemeinschaft, die Errungenschaftsgemeinschaft sowie die Ausschlussgemeinschaft.



Gesamtgut (ZGB 222)

Als Gesamtgut bezeichnet man das gemeinschaftliche Eigentum der Eheleute an einem Teil des Vermögens, welches beiden Eheleuten während der Ehe zur Verfügung stehen soll. Die Eheleute können selbst bestimmen, was zum Gesamtgut werden soll; vorbehalten bleiben die Gegenstände, die von Gesetzes wegen Eigengut (z. B. Gegenstände, die ausschliesslich dem persönlichen Gebrauch eines Ehegatten dienen) sind. Das Gesamtgut steht im Gesamteigentum der Ehegatten, dies bedeutet, dass eine gemeinsame Verwaltung und Verfügung im Interesse der ehelichen Gemeinschaft zu erfolgen hat.

Gütertrennung (ZGB 247 ff.)

Eigengut (ZGB 225)

- Ehevertrag
- Zuwendung Dritter
- von Gesetzes wegen (ZGB 225) z. B. Roller, Kleider, Schmuck der einzelnen Eheleute etc.

Das Eigengut steht im Alleineigentum jedes Ehegatten. Er kann sein Eigentum selbst verwalten und darüber verfügen (ZGB 232).

Auflösung der Gütergemeinschaft durch (ZGB 236)

- Tod eines Ehegatten
- Verschollenenerklärung eines Ehegatten (ZGB 38)
- Vereinbarung eines anderen Güterstandes
- Scheidung, Trennung
- Ungültigkeitserklärung der Ehe
- Gerichtliche Anordnung der Gütertrennung



Die Gütertrennung kann nicht nur durch einen Ehevertrag der Eheleute entstehen, sondern auch von Gesetzes wegen. Die Gütertrennung bewirkt, dass die Eheleute vermögensmässig wie unverheiratete Personen behandelt werden. Die Ehe hat während der Dauer des Güterstandes und auch bei der Auflösung keinen Einfluss auf die Vermögensverhältnisse der Eheleute.

Während der Ehe stimmt die Gütertrennung zu einem grossen Teil mit der Errungenschaftsbeteiligung überein. Die Eheleute verwalten, nutzen und verfügen über ihr Vermögen alleine (ZGB 247). Bei einer Auflösung kommt es, im Gegensatz zur Errungenschaftsbeteiligung und zur Gütergemeinschaft, zu keiner wirklichen güterrechtlichen Auseinandersetzung, da es ja kein gemeinsames Vermögen gibt.

Auflösung der Gütertrennung durch:

- Vereinbarung eines anderen Güterstandes
- Scheidung
- Ungültigkeitserklärung der Ehe

Ausserordentlicher Güterstand der Gütertrennung (ZGB 185 ff.)

Mit der Gütertrennung wird die Trennung der vermögensrechtlichen Interessen der Eheleute bezweckt:

Liegt ein wichtiger Grund vor, z.B. Überschuldung oder dauernde Urteilsunfähigkeit eines Ehegatten, kann auf Begehren des anderen Ehegatten die Gütertrennung angeordnet werden (ZGB 185). Bei Konkurs und Pfändung eines in Gütergemeinschaft lebenden Ehegatten tritt von Gesetzes wegen bzw. auf gerichtliche Anordnung hin Gütertrennung ein (ZGB 188 ff.)

Güterrechtliche Auseinandersetzung: Errungenschaftsbeteiligung

Fallspeispiel: Inventar zur Erbschaft (Ernst Muster, Susi Muster Keller, 2 Kinder)

Nach dem Tod eines Ehegatten werden zunächst die vier Vermögensmassen, Eigengut Ehemann, Eigengut Ehefrau, Errungenschaft Ehemann, Errungenschaft Ehefrau ermittelt. Das Eigengut der Ehefrau wird der Ehefrau, jenes des Ehemannes dem Ehemann zugewiesen. Weiter wird die Errungenschaft unter den Ehegatten aufgeteilt. Wesensmerkmal der Errungenschaftsbeteiligung ist die gegenseitige Beteiligung an der Errungenschaft. Jedem Ehepartner steht die Hälfte der Errungenschaft des anderen zu, sofern der entsprechende Errungenschaftssaldo positiv ist (Vorschlag). Eine Beteiligung an einem allfälligen Verlust (Rückschlag) erfolgt hingegen nicht. Diesen muss der Beteiligte alleine tragen. (Zahlen in CHF)



TESTEN SIE IHR WISSEN

in Rechtskunde mit unserer interaktiven Testdatei und über 350 Fragen aus dem Rechtskundebereich auf Deutsch, Französisch und Italienisch, geeignet für Computer, Smartphones und Tablets.

www.testdatei.schatzverlag.ch



* Errungenschaft Konto,
Wertschriften wird geteilt

** Errungenschaft Nettowert
Haus, Konto wird geteilt
Hinweis Errungenschaft:
wenn positiv → Vorschlag,
wenn negativ → Rückschlag

| | | | |
|---|---|-----------------------------------|------------------|
| Vermögen Ehefrau | | | |
| Eigengut: | Schmuck Erbschaft Mutter | 20 000.- 60 000.- | |
| Errungenschaft: | Konto, Wertschriften | 90 000.- | 170 000.- |
| Vermögen Ehemann | | | |
| Eigengut: | in die Ehe eingebracht | 40 000.- | |
| Errungenschaft: | Nettowert Haus, Konto | 420 000.- | 460 000.- |
| Güterrechtliche Ansprüche Ehefrau: | Eigengut ½ eigener Vorschlag * ½ Vorschlag Ehemann ** | 80 000.- 45 000.- 210 000.- | 335 000.- |
| Güterrechtliche Ansprüche Ehemann: | Eigengut ½ eigener Vorschlag ** ½ Vorschlag Ehefrau * | 40 000.- 210 000.- 45 000.- | 295 000.- |



AUFGABEN | ZUM GÜTERRECHT

- 1 Werner Rutishauser heiratet Marlies Breitenmoser. Er bringt Bargeld im Wert von CHF 600 000.- in die Ehe, während sie Sachen im Wert von CHF 50 000.- einbringt. Güterrechtlich haben die beiden nichts Spezielles geregelt.

 - a) Welchen Güterstand haben die Eheleute?
 - b) Wie bezeichnet man die Vermögenswerte, welche die Eheleute in die Ehe einbringen?
 - c) Wie bezeichnet man die Vermögenswerte, welche die beiden nach ihrer Heirat erwirtschaften werden?
 - d) Wie ist die Vermögensverwaltung und -nutzung geregelt?
- 2 Marcel und Eliane leben im Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Unterscheiden Sie in folgenden Fällen zwischen Eigengut und Errungenschaft:

 - a) Marcells Kleider
 - b) Elianes Tennisausrüstung
 - c) Eliane studiert noch und erhält Stipendien.
 - d) Eliane, die schon vor der Heirat eine eigene Wohnung hatte, hat ihre gesamte Wohnungseinrichtung in die Ehe gebracht.
 - e) Marcel wohnte bis zur Heirat in einem billigen möblierten Zimmer. Er konnte deshalb viel sparen und besitzt zwei Sparhefte und einige Kassaobligationen.
 - f) Eliane arbeitet während der Semesterferien.
 - g) Während des ersten Ehejahres schloss Marcel sein Studium ab. Als Anerkennung erhielt er von seinen Eltern ein Auto geschenkt.
- 3 Da sowohl Werner als auch Marlies aus der Aufgabe 1 einen anspruchsvollen Beruf haben, der viel Zeit wegfrisst, haben sie sich im Verlauf ihrer gemeinsamen Ehejahre auseinandergelebt und wollen die Ehe nach neun Jahren durch Scheidung auflösen. Er verfügt nach wie vor über CHF 600 000.-. Zu diesem Betrag kamen CHF 200 000.- aus einer Erbschaft und CHF 300 000.- aus Kapitalerträgen dazu. Aus geleisteter Arbeit konnte er zudem CHF 100 000.- zu seinen Ersparnissen hinzufügen. Sie verfügt über ihre ursprünglichen CHF 50 000.-. Daneben sparte sie CHF 250 000.- aus geleisteter Arbeit.

Wie sehen die finanziellen Verhältnisse der beiden nach einer Scheidung aus?

4 Niklaus Frei und Susanne Eggenberger heiraten. Er bringt persönliche Gegenstände im Wert von CHF 60 000.- in die Ehe, sie solche von CHF 80 000.-. Zudem bringt Niklaus Vermögen im Wert von 120 000.- und Susanne ein solches von CHF 100 000.- mit ein. Da beide bereits eine gescheiterte Ehe hinter sich haben, wollen sie diesmal wenigstens finanziell keine Risiken eingehen und vereinbaren vertraglich den Güterstand der Gütertrennung. Nach fünf Jahren ist es dann tatsächlich wieder so weit. Die Ehe wird geschieden. In der Zwischenzeit ist das Vermögen von Niklaus aus Kapitalerträgen noch um CHF 45 000.- angewachsen, dasjenige von Susanne um 53 000.-. Aus Arbeitsleistung erwirtschaftete Niklaus zusätzliche Ersparnisse von CHF 40 000.-. **Wie sieht die güterrechtliche Situation aus?**

5 **Wie sähe die güterrechtliche Situation bei der Scheidung von Niklaus und Susanne Frei aus, wenn sie Gütergemeinschaft vereinbart hätten?**

6 **Beurteilen Sie die güterrechtliche Situation von Niklaus und Susanne Frei, wenn kein Ehevertrag existieren würde.**

7 Sandra Haller bringt bei der Eheschliessung CHF 12 000.- in die Ehe, ihr Gatte Fritz Aeschbacher CHF 20 000.-. Nach zehn Jahren erbt Sandra von ihrem Vater CHF 40 000.-. Die Errungenschaft von Fritz beträgt zur gleichen Zeit CHF 60 000.-, Sandras Errungenschaft dagegen CHF 30 000.-. **Sandra möchte wissen, wie gross zu diesem Zeitpunkt ihr güterrechtlicher Anteil wäre.** Es existiert kein Ehevertrag.

8 Bei der Eheschliessung hatte der Mann ein Eigengut von CHF 100 000.-, die Frau ein solches von CHF 20 000.-. Ein Ehevertrag wurde nicht abgeschlossen. Nach zehn Jahren wird die Ehe geschieden. Die Errungenschaft der Frau beträgt zu diesem Zeitpunkt CHF 120 000.-. **Wie gross ist die Errungenschaft des Mannes, wenn sein güterrechtlicher Anteil zum gleichen Zeitpunkt CHF 240 000.- beträgt?**

9 Das Ehepaar Franz und Rita hat durch Ehevertrag bestimmt, dass Erträge aus dem Eigengut nicht in die Errungenschaft fallen (ZGB199 Abs.2). Franz hatte bei der Eheschliessung ein Eigengut von CHF 20 000.-, Rita ein solches von CHF 40 000.-. Beim Tode von Rita hat sie eine Errungenschaft von CHF 60 000.-, Franz eine solche von CHF 80 000.-. Die Erträge der Eigengüter betragen für Franz CHF 15 000.- und für Rita CHF 32 000.-. **Wie gross sind die güterrechtlichen Anteile von Franz und Rita?**

10 Rainer kauft ein Haus für CHF 800 000.-. Rainer zahlt aus seinem Eigengut CHF 600 000.-, CHF 200 000.- erhält er von seiner Frau Ines aus deren eingebrachtem Vermögen. Einige Jahre später wird die Ehe geschieden. Ines verlässt das Haus, welches inzwischen in seinem Wert um CHF 200 000.- gestiegen ist. **Was hat Ines jetzt für einen güterrechtlichen Anspruch?**

4.4 Das Erwachsenenschutzrecht (ZGB 360 – 456)

Allgemeines Der Grundgedanke des Vormundschaftsrechts war stets der Schutz von Personen, die an einem Schwächezustand litten. Der Begriff Erwachsenenschutzrecht wurde hauptsächlich gewählt um auf die Bezeichnung Vormundschaft zu verzichten, der zunehmend als stigmatisierend und diskriminierend empfunden wurde.

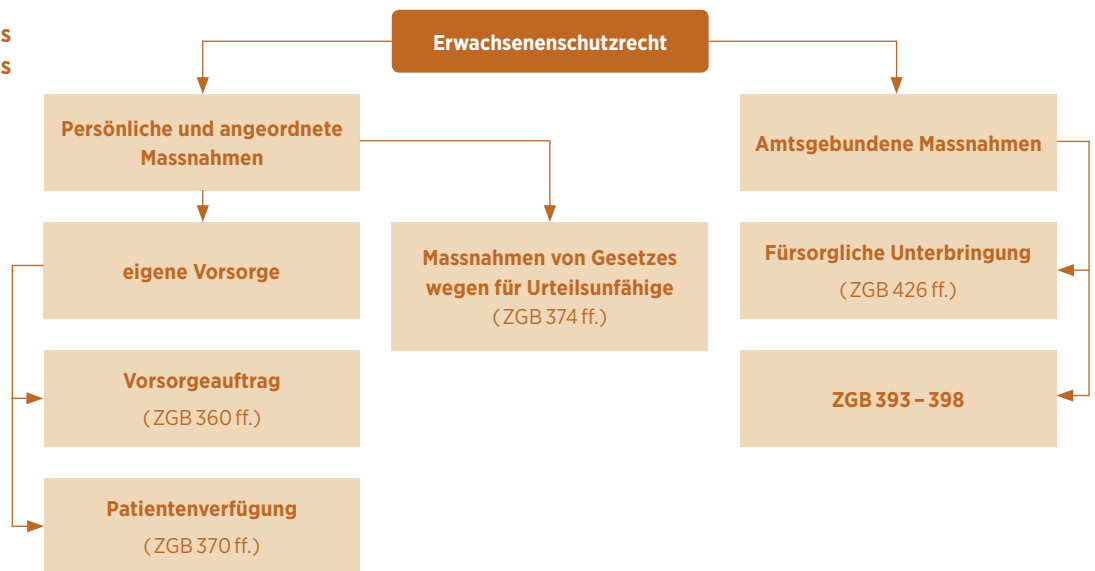
Das Erwachsenenschutzrecht ersetzte auf den 1. Januar 2013 das bisherige Vormundschaftsrecht des ZGB. Die Bestimmungen des Personenrechts zur Urteils- und Handlungsfähigkeit haben im neuen Gesetz eine grosse Bedeutung. Das neue Erwachsenenschutzrecht richtet sich an Personen, die das 18. Altersjahr vollendet haben.

Das neue Erwachsenenschutzrecht beinhaltet Massnahmen für volljährige Personen, die schutzbedürftig sind. Neben den Bestimmungen zur eigenen Vorsorge finden sich im Erwachsenenschutzrecht auch Massnahmen von Gesetzes wegen für urteilsunfähige Personen (ZGB 374 – 387). Je nach Schutzbedürftigkeit kann die Erwachsenenschutzbehörde (ZGB 393 – 398) genau umschriebene Beistandschaften anordnen. In diesen Fällen setzt sie eine Beiständin/Beistand ein und erteilt ihr individuell angepasste Aufträge:

- persönliche Beratung und Betreuung der schutzbedürftigen Person,
- Mithilfe bei der Gestaltung von Wohn-, Arbeits- und anderen Lebensverhältnissen,
- Regelung der finanziellen und administrativen Angelegenheiten,
- Einkommens- und Vermögensverwaltung,
- Unterstützung in Fragen des Versicherungs- und Steuerwesens,
- sowie Wahrung von Rechtsinteressen.

Schliesslich darf eine Person, die an einer psychischen Krankheit oder an einer geistigen Behinderung leidet oder schwer verwahrlost ist, durch die Erwachsenenschutzbehörde oder unter Umständen von einem Arzt in einer geeigneten Institution untergebracht werden. Diese Massnahme ist im ZGB 426 ff geregelt und wird als «fürsorgerische Unterbringung» bezeichnet.

Massnahmen des Erwachsenenschutzrechts



Die eigene Vorsorge

Der Vorsorgeauftrag ermöglicht es einer handlungsfähigen Person eine natürliche oder juristische Person zu bezeichnen, die im Fall und für die Dauer der Urteilsunfähigkeit die Personen- oder die Vermögenssorge für die Auftraggeberin übernehmen oder sie im Rechtsverkehr vertreten soll. Dabei ist zu beachten, dass der Vorsorgeauftrag zur Gültigkeit der Form des eigenhändigen Testaments (ZGB 505) oder der öffentlichen Beurkundung durch eine Urkundsperson bedarf (ZGB 361 Abs.1).

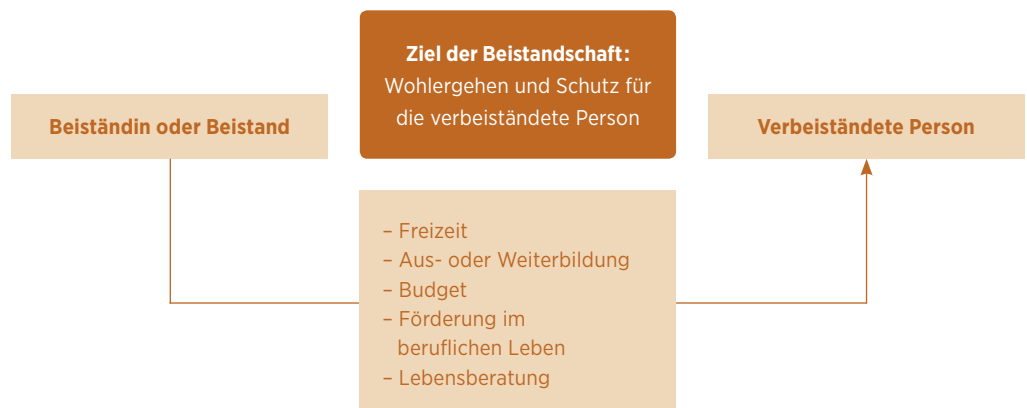


**Amtsgebundene
Massnahmen**

| Arten der Beistandschaft | Einfluss auf die Handlungsfähigkeit der verbeiständeten Person |
|---|--|
| Begleitbeistandschaft (ZGB 393) | Handlungsfähigkeit wird nicht eingeschränkt. Begleitbeistandschaft wird mit Zustimmung der Person errichtet. |
| Vertretungsbeistandschaft (ZGB 394) | Die Handlungsunfähigkeit kann je nach Angelegenheit, z. B. die Befugnis die Post zu öffnen, entsprechend eingeschränkt werden. |
| Vertretungsbeistandschaft für Vermögensverwaltung (ZGB 395) | Die Zugriffe auf die Vermögenswerte, z. B. Bankkonto, können entzogen werden. |
| Mitwirkungsbeistandschaft (ZGB 396) | Die Handlungsfähigkeit wird für bestimmte Handlungen eingeschränkt. |
| Kombination von Beistandschaften (Begleit-, Vertretungs-, und Mitwirkungsbeistandschaften) (ZGB 397) | Die drei Beistandschaften können miteinander kombiniert werden. Vertiefte Personenvorsorge. |
| Umfassende Beistandschaft (ZGB 398) | Die Handlungsfähigkeit entfällt ganz. Betroffen ist die Personen-, Vermögenssorge sowie der Rechtsverkehr. |

**Ziel des Erwachsenen-
schutzrechtes**

Oberstes Ziel des Erwachsenenschutzrechtes ist die Sicherung, den Schutz und das Wohlergehen der einzelnen Person. Auf keinen Fall dürfen Massnahmen strafenden Charakter haben (trotzdem können uneinsichtige Personen Eingriffe in ihre Rechtsstellung gegen ihren Willen als strafend empfinden).

**Verfahren**

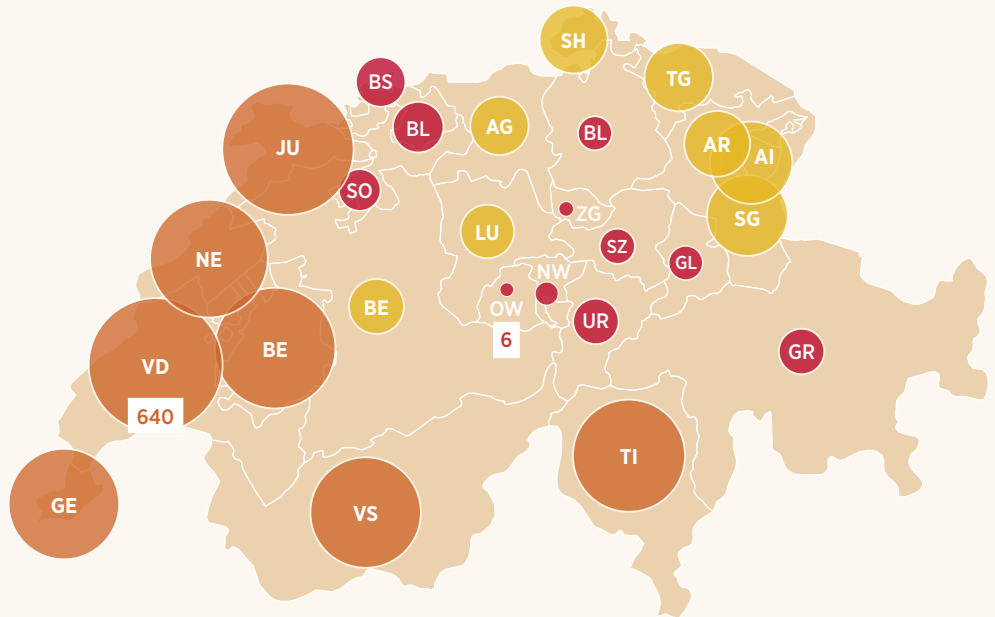
Die Erwachsenenschutzbehörde (in der Regel) am Wohnsitz der betroffenen Person wird auf Antrag oder von Amtes wegen tätig, wenn sie von einem Sachverhalt Kenntnis erhält, der in ihren Kompetenzbereich fallen kann. Sie klärt ihre örtliche Zuständigkeit und das Vorliegen der Voraussetzungen für die geeigneten Massnahmen ab. Das ZGB enthält gewisse bundesrechtliche Vorgaben (ZGB 443 – 450e ZGB), im Übrigen richtet sich das Verfahren nach kantonalem Recht.

Umfassende Beistandschaft nach Kantonen 2017

Von 100 000 Erwachsenen werden pro Kanton so viele umfassend verbeiständet:

- 6 bis 94 ■
- 102 bis 246 ■
- 424 bis 640 ■

(Quelle: Beobachter 25/2018, S. 37)



Lesbeispiel: Der Kanton Waadt, in dem rund 638 400 Erwachsene leben, hat letztes Jahr 4085 umfassende Beistandschaften verfügt. Das ergibt den schweizweiten Höchstwert von 640 Fällen pro 100 000. Der Durchschnittswert für die ganze Schweiz liegt bei 221 (15 383 Fälle bei 6,96 Millionen Erwachsenen).

Antrag auf Aufhebung der Beistandschaft (ZGB 399)

Die Erwachsenenschutzbehörde hebt eine Beistandschaft auf Antrag der betroffenen oder einer ihr nahestehenden Person oder von Amtes wegen auf, sobald für die Fortdauer kein Grund mehr besteht.



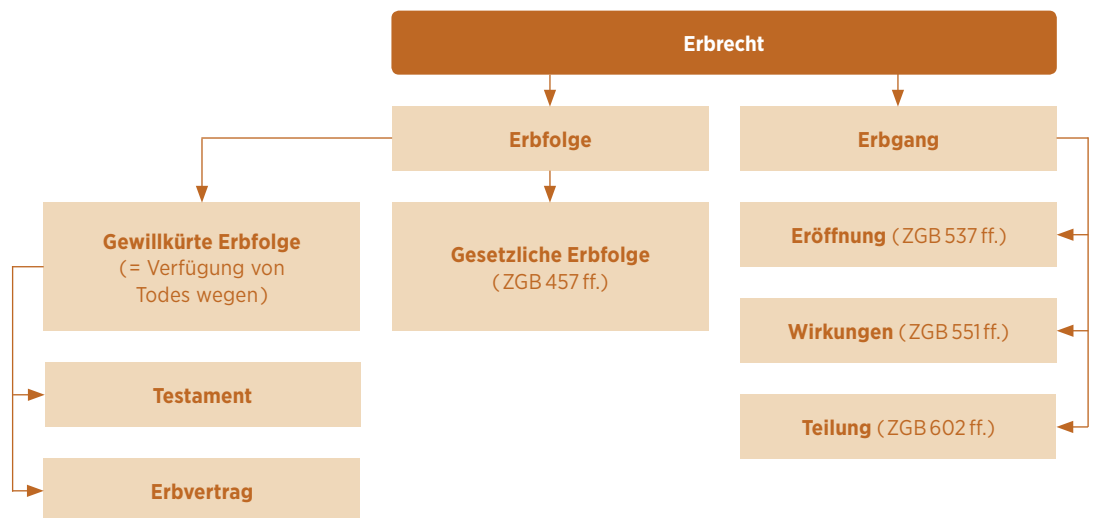
AUFGABEN | ZUM ERWACHSENENSCHUTZRECHT

- 1 Zählen Sie die Überlegungen auf, welche zum Erwachsenenschutzrecht (ESR) geführt haben.
- 2 Nennen Sie die Grundsätze des Erwachsenenschutzrechts (ESR) und setzen Sie dazu einige Stichworte.
- 3 Rosa K. braucht einen Beistand. Nun ist sie seit vielen Jahren Mitglied im Verein für fortschrittliche Frauen und wünscht, dass dieser Verein als ihr Beistand ernannt werden soll. Kann ihr Wunsch erfüllt werden?
- 4 Nennen Sie (mit Hilfe des ZGB 393–398) die verschiedenen Arten der Beistandschaft und nennen Sie in Stichworten ihre wesentlichen Inhalte.
- 5 Im Erwachsenenschutzrecht (ZGB 443–450) werden einige wesentliche Massnahmen beschrieben. Nennen Sie den ZGB-Artikel und ein Stichwort dazu.

5 DAS ERBRECHT (ZGB 457 – 640)

Erben hat in der Schweiz eine grosse wirtschaftliche und soziale Bedeutung. Zwei Drittel der Bevölkerung haben geerbt oder erwarten ein Erbe. Mit 63 Milliarden Franken ist das jährliche Erbschaftsvolumen höher als jenes der Ersparnisse der Privathaushalte.

Das geltende schweizerische Erbrecht bietet die Möglichkeit, noch zu Lebzeiten die Erbfolge und den Erbgang zu regeln. Das Erbrecht lässt dem Erblasser Raum für die differenzierte Gestaltung der Erbfolge, doch sind gesetzliche Vorschriften und Schranken des ZGB zu beachten.





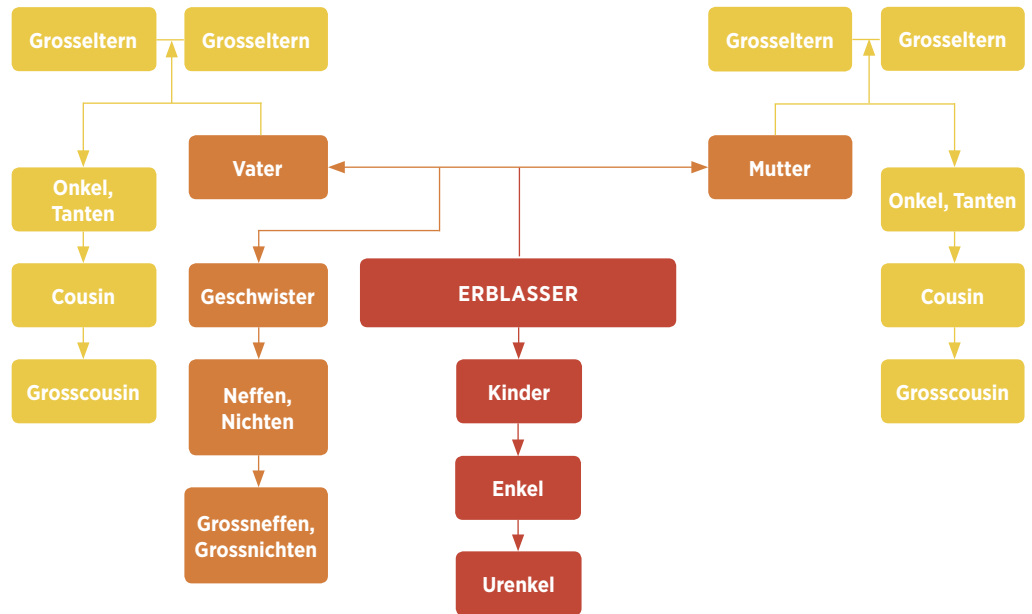
TESTEN SIE IHR WISSEN

in Rechtskunde mit unserer interaktiven Testdatei und über 350 Fragen aus dem Rechtskundebereich auf Deutsch, Französisch und Italienisch, geeignet für Computer, Smartphones und Tablets.

www.testdatei.schatzverlag.ch



Die gesetzliche Erbfolge



Die Teilung des Nachlasses

Die gesetzliche Erbfolge kommt dann zur Anwendung, wenn der Erblasser zu seinen Lebzeiten keine Regelungen (Testament, Erbvertrag) über seinen Nachlass getroffen hat. Die Rangfolge, in welcher die gesetzliche Erbfolge abläuft, wird mittels Stämmen (Parentelsystem) ermittelt:

- Die **erste Parentel** enthält die Nachkommen des Erblassers.
- Zur **zweiten Parentel** gehören die Eltern des Erblassers (elterlicher Stamm) (inkl. Geschwister und Halbgeschwister des Erblassers sowie deren Kinder und Grosskinder)
- Zur **dritten Parentel** gehören die Grosseltern (grosseterlicher Stamm) (mit all ihren Nachkommen, wie Tanten und Onkel)
- Die vierte Parentel (Urgrosseltern) erbt nichts (ZGB 460). In diesem Fall verfällt die gesamte Erbschaft dem Gemeinwesen (ZGB 466). Schlägt der Staat die Erbschaft aus, kommt es zur konkursamtlichen Liquidation.

Die Verwandten, welche zum Erblasser am nächsten stehen, werden dabei vorrangig behandelt. Der überlebende Ehegatte steht ausserhalb des Parentelsystems. Dennoch erbt er bei bestehender Ehe, auch wenn Nachkommen vorhanden sind. Wieviel sie erben, hängt damit zusammen, mit wem sie teilen müssen (ZGB 462). Die eingetragene Partnerschaft wird gleich behandelt wie die Ehe. Konkubinatspartner werden im Erbrecht behandelt wie Dritte, weshalb sie nur durch Verfügungen von Todes wegen (z. B. Testament) bedacht werden können.

Unter den Miterben gelten die Grundsätze des Erbrechts:

- Obwohl die Anteile von gesetzlichen und eingesetzten Erben unterschiedlich gross sein können, haben sie nach den gleichen Grundsätzen zu teilen und haben alle den gleichen Anspruch auf die Gegenstände der Erbschaft.
- Die Erben bilden eine Erbengemeinschaft und verfügen bis zum Vollzug der Teilung über die Rechte der Erbschaft gemeinsam. Die Entscheidungen sind einstimmig zu treffen.
- Die Zuteilung erfolgt zu Verkehrswerten (ausser bei Übernahme von Landwirtschaftsbetrieben).
- Jeder Erbe kann grundsätzlich jederzeit die Teilung verlangen und somit das Problem der Auszahlung oder der Ausrichtung von Objekten schaffen.

Eine Sonderregelung besteht zugunsten des Ehegatten für die Absicherung seiner Wohnsituation.

- Auf Verlangen des Ehegatten kann er das Haus oder die Wohnung, indem die Ehegatten lebten und das dem Erblasser gehört hat, auf Anrechnung an seinen Ansprüchen übernehmen. Das gilt auch für den Hausrat.

Im Testament können Bestimmungen aufgestellt werden, mit welchen die Zuteilung von Nachlassgegenständen geregelt wird:

- Ein Erbe kann berechtigt werden, vorweg die von ihm gewünschten Objekte auszuwählen,
- oder die Erben können verpflichtet werden, bestimmte Objekte einzelnen Erben zuzuweisen.

Ein solches Vorrecht gewährt dem überlebenden Ehepartner den Spielraum bedürfnisgerechter Teilungshandlungen, je nach dannzumaliger eigener Situation und je nach Wahl von Nutznießung oder Eigentum.

Der Pflichtteil **Auf den Pflichtteil setzen heisst:**

Gewissen Erben nur das gesetzliche Minimum am Erbteil zu belassen. Der Pflichtteil kann immer von den Erben gefordert werden. Das Erbrecht anerkennt dem nahen Verwandtenkreis einen Pflichtteilsschutz zu.

Für die Pflichtteilsberechnung muss immer zuerst der gesetzliche Erbteil ermittelt werden.

Der Pflichtteil des Ehegatten

Als Basis für die Berechnung des Pflichtteils dient der gesetzliche Erbteil. Dem Ehegatten gehört die Hälfte des gesetzlichen Erbteils.

Frei verfügbare Quote

Den nicht pflichtteilsgeschützten Teil des Erbes nennen wir die frei verfügbare Quote.

Die frei verfügbare Quote kann mit einem Testament oder Erbvertrag (letztwillige Verfügung) geregelt werden.

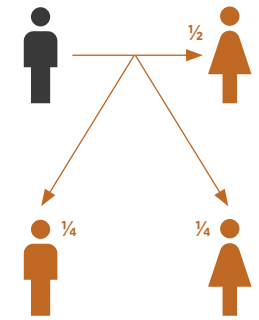
Die wichtigsten Erbfälle

Individuelle Zuteilung der frei verfügbaren Quote mit letztwilliger Verfügung des Erblassers

| Erblasser hinterlässt | Gesetzlicher Erbteil | Pflichtteil | Frei verfügbare Quote |
|---|----------------------|--|-----------------------|
| Ehepartner und Nachkommen | $\frac{1}{2}$ | $\frac{1}{2} \times \frac{1}{2} = \frac{1}{4}$ | $\frac{3}{8}$ |
| | $\frac{1}{2}$ | $\frac{3}{4} \times \frac{1}{2} = \frac{3}{8}$ | |
| Nur Nachkommen | $\frac{1}{4}$ | $\frac{3}{4} \times \frac{1}{4} = \frac{3}{4}$ | $\frac{1}{4}$ |
| Ehepartner und Eltern | $\frac{3}{4}$ | $\frac{1}{2} \times \frac{3}{4} = \frac{3}{8}$ | $\frac{1}{2}$ |
| | $\frac{1}{4}$ | $\frac{1}{2} \times \frac{1}{4} = \frac{1}{8}$ | |
| Nur Ehepartner | $\frac{1}{4}$ | $\frac{1}{2} \times \frac{1}{4} = \frac{1}{2}$ | $\frac{1}{2}$ |
| Nur Eltern oder Elternteil | $\frac{1}{4}$ | $\frac{1}{2} \times \frac{1}{4} = \frac{1}{2}$ | $\frac{1}{2}$ |
| Ehepartner und Geschwister | $\frac{3}{4}$ | $\frac{1}{2} \times \frac{3}{4} = \frac{3}{8}$ | $\frac{5}{8}$ |
| | $\frac{1}{4}$ | - | |
| Ein Elternteil und Geschwister | $\frac{1}{2}$ | $\frac{1}{2} \times \frac{1}{2} = \frac{1}{4}$ | $\frac{3}{4}$ |
| | $\frac{1}{2}$ | - | |
| Nur Geschwister und deren Nachkommen | $\frac{1}{4}$ | - | $\frac{1}{4}$ |
| Grosseltern oder deren Nachkommen | $\frac{1}{4}$ | - | $\frac{1}{4}$ |

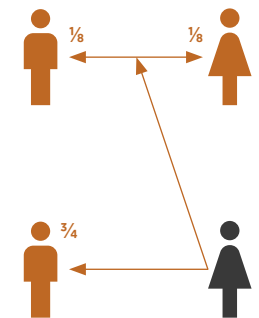
Die Erbquoten im Erbrecht
(Ehegatten)

| | Gesetzlicher Erbteil | Pflichtteil am Nachlass | Erbteil bei Meisbegünstigung |
|-------------------|----------------------|-----------------------------------|--|
| Ehegatte | 1/2 | 1/4 | 5/8 oder bei gemeinsamen Kindern: 1/8 Eigentum 7/8 Nutznießung |
| Nachkommen | 1/2 | 3/8 oder 7/8 nutznießungsbelastet | 3/4 |



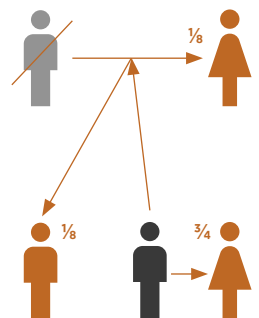
Gesamte frei verfügbare Quote vom Nachlass: 3/8

| | Gesetzlicher Erbteil | Pflichtteil am Nachlass | Erbteil bei Meisbegünstigung |
|-----------------|----------------------|-------------------------|------------------------------|
| Ehegatte | 3/4 | 3/8 | 7/8 |
| Eltern | 1/4 | 1/8 | 5/8 |



Gesamte frei verfügbare Quote vom Nachlass: 1/2

| | Gesetzlicher Erbteil | Pflichtteil am Nachlass | Erbteil bei Meisbegünstigung |
|---------------------|----------------------|-------------------------|------------------------------|
| Ehegatte | 3/4 | 3/8 | 15/16 |
| 1 Elternteil | 1/8 | 1/8 | 5/8 |
| Geschwister | 1/8 | - | 9/16 |



Gesamte frei verfügbare Quote vom Nachlass: 5/16

(Quelle: sda-Meldung, zit. gem. «20 Minuten Online» vom 05.03.2016)

UMSTRITTENER PFLICHTTEIL

Die Vorschriften zur Aufteilung des Vermögens erachtet der Bundesrat als zu starr. Sie würden den vielfältigen Lebensformen nicht mehr gerecht. Deshalb sollen die Pflichtteilsquoten gesenkt werden.

Konkret soll Kindern künftig vom gesetzlichen Erbteil statt drei Viertel neu nur noch die Hälfte als Pflichtteil zustehen; für Eltern wird der Pflichtteil ganz gestrichen. Der Erblasser könnte dadurch über einen grösseren Teil seines Vermögens frei verfügen. Damit könnten insbesondere Lebenspartner oder Stiefkinder stärker begünstigt werden.

Diese sollen aber auch künftig nur erben, wenn der Erblasser diesen Wunsch vor seinem Tod festhält. In Einzelfällen sei dies stossend, schreibt der Bundesrat – etwa wenn der Partner sein Arbeitspensum reduziert hat, um die Kinder zu betreuen oder den Erblasser zu pflegen.

Der Bundesrat möchte daher ein sogenanntes Unterhaltsvermächtnis einführen. Ein solches kann gewährt werden, wenn der überlebende Partner darauf angewiesen ist und das Vermächtnis für die Erben aufgrund ihrer finanziellen Lage zumutbar ist. Dieses neue Instrument soll verhindern, dass

der überlebende Partner auf Sozialhilfe angewiesen ist.

Nottestament auf dem Smartphone

Auch der technische Fortschritt soll in das Erbrecht Einzug halten: Neu soll in Situationen einer unmittelbaren Todesgefahr ein Nottestament per Video, zum Beispiel mit dem Smartphone, aufgezeichnet werden können.

Das heutige Erbrecht ist 1907 in Kraft getreten und wurde seither nur punktuell revidiert. Mit der Modernisierung des Erbrechts erfüllt der Bundesrat einen Auftrag des Parlaments.



AUFGABEN | ZU DEN GRUNDLAGEN UND BEGRIFFEN

- 1 Welche Möglichkeiten der Erbfolge unterscheidet man?
- 2 Wie nennt man im Erbrecht den Verstorbenen?
- 3 Unter welchem Begriff fasst man die Vermögens- und Schuldenverhältnisse zusammen, die der Verstorbene hinterlässt?
- 4 Herbert Weber ist gestorben. Er hat seine letzten Jahre in einem Altersheim in der Stadt Zürich verbracht. Sein Sohn Max lebt in Aarau und die verheiratete Tochter Gertrud mit ihrer Familie in Luzern. Sie sind sich über die Verteilung der Erbschaft nicht einig, worauf Gertrud eine gerichtliche Auseinandersetzung anstrebt. **Wo muss sie ihre Klage anbringen?**
- 5 Die 89-jährige Frau Brugger hat ihre Erben auf den Pflichtteil gesetzt und einen Teil ihres Vermögens testamentarisch ihrem Hund Bello vermacht. Die Erben fechten das Testament an. **Werden sie damit Erfolg haben?**
- 6 Peter Schwaller hinterlässt seinen Erben ein Sparheft von CHF 53 000.- sowie Kassaobligationen im Wert von CHF 80 000.-. Beim Möbelhaus Mobilia sowie bei verschiedenen anderen Firmen hat er aber noch Rechnungen im Gesamtbetrag von ca. CHF 11 000.- offenstehen. **Was geschieht jetzt mit diesen Schulden?**
- 7 Welche Möglichkeiten haben Erben von Gesetzes wegen im Zusammenhang mit dem Erwerb der Erbschaft?



AUFGABEN | ZU DEN GESETZLICHEN ERBEN

- 1 Welche **drei Gruppen von gesetzlichen Erben** sieht das ZGB für den Fall vor, dass ein Erblasser kein Testament verfasst hat?
- 2 Die Verwandtschaft eines Erblassers wird in Stämme aufgeteilt. **Wie viele Stämme sind erbberechtigt und welches sind diese Stämme?**
- 3 Das Erbrecht basiert auf dem Prinzip der Blutsverwandtschaft. Es gibt jedoch eine Ausnahme. **Wer ist gemeint?**
- 4 **Stellen Sie in einer grafischen Übersicht die gesetzlichen Erben zusammen** und halten Sie die drei verschiedenen Parentelen auseinander. Gehen Sie in der 1. Parentel bis auf die Stufe Enkel, Enkelin, in der 2. Parentel bis zur Stufe Nefte, Nichte. In der 3. Parentel sollten Sie beide Grosselternpaare berücksichtigen und bis zur Stufe Cousin, Cousine gehen. **Diese Übersicht kann ihnen bei der Lösung der folgenden Aufgaben behilflich sein.**
- 5 Der Nachlass von Roman Graf beträgt 120 000 CHF. Er hinterlässt seine Frau, zwei Kinder. Seine Eltern und die drei Schwestern leben ebenfalls noch. Ein Testament ist keines vorhanden. **Wer erbt wieviel?**
- 6 Wie sähe die Situation aus, **wenn Roman Graf keine Kinder hätte?**

- 7 Wie sähe die Situation aus, **wenn Roman Graf's Frau bereits gestorben wäre?**
- 8 Wer würde wieviel erben, **wenn neben der Ehefrau von Roman Graf einzig der Sohn einer Schwester noch leben würde?**
- 9 Wer würde wieviel erben, **wenn Roman Graf's Ehefrau vorverstorben wäre, ebenso seine Kinder nicht mehr leben würden, neben seinen Eltern jedoch noch ein Enkel vorhanden wäre?**
- 10 Wer würde wieviel erben, **wenn Roman Graf unverheiratet gewesen wäre, seine Eltern schon gestorben wären, jedoch sein Grossvater noch leben würde?**
- 11 Wer würde wieviel erben, **wenn nicht nur der Grossvater väterlicherseits, sondern noch eine Cousine mütterlicherseits leben würde?**
- 12 Wer würde wieviel erben, **wenn Roman Graf so alt geworden wäre, dass alle seine Verwandten, ausser einem Grossonkel, gestorben wären?**
- 13 Stellen Sie aufgrund Ihrer Ergebnisse bei den Aufgaben 5 - 12 die wichtigsten Regeln für die Bestimmung der gesetzlichen Erben zusammen.
- 14 Das Ehepaar Eva und Gottlieb Brugger-Steiger lebt im ordentlichen Güterstand. Eva Steiger hat bei ihrer Eheschliessung CHF 8000.- in die Ehe gebracht, ihr Gatte Gottlieb Brugger CHF 20 000.-. Nach 10 Jahren erbt Eva von ihrem Vater CHF 50 000.-. Nach 18 Jahren glücklicher Ehe stirbt Gottlieb unerwartet an einem Herzinfarkt. Er hinterlässt neben seiner Ehefrau Eva noch zwei Kinder. Das Inventar ergibt Vermögenswerte von insgesamt CHF 132 000.-. **Wie gross ist die Erbmasse?**
- 15 Das Eigengut von Frau Trachsler betrug bei der Eheschliessung CHF 20 000.-, dasjenige des Mannes CHF 60 000.- Nach 30-jähriger Ehe stirbt der Mann. Das Ehepaar lebte unter der Errungenschaftsbeteiligung. Die Errungenschaft des Mannes beläuft sich auf CHF 40 000.-, diejenige der Frau auf CHF 20 000.-. Neben der Frau erbt ein Kind. Weder Testament noch Ehevertrag sind vorhanden. **Erstellen Sie die güter- und erbrechtliche Teilung.**
- 16 Beim Tod von Herrn Haller wird sein Eigengut auf CHF 8000.- und seine Errungenschaft auf CHF 54 000.- beziffert, während das Eigengut von Frau Haller CHF 18 000.- und ihre Errungenschaft CHF 36 000.- beträgt. Das Ehepaar hat 4 Kinder. **Wieviel erhält ein Kind, wenn seine Eltern unter dem ordentlichen Güterstand gelebt und die Todesfallkosten CHF 7000.- betragen haben?**
- 17 Richard Giger ist mit Frau Beatrice Giger-Hutter verheiratet. Nach längerer Krankheit stirbt sie. Von den beiden Kindern Liliane und Remo lebt nur noch die Tochter. Remo hinterliess einen Sohn Namens Tobias. Liliane ist ledig geblieben. Die Mutter von Beatrice Giger lebt noch, der Vater dagegen ist gestorben. Daneben lebt noch die Schwester von Beatrice, Elsbeth. Das Ehepaar Giger-Hutter unterstand dem ordentlichen Güterstand. Bei ihrem Tod hinterlässt Beatrice Giger ein Eigengut im Wert von CHF 45 000.-. Die Errungenschaft des Ehepaares wird auf CHF 58 000.- beziffert. An Beerdigungskosten fallen CHF 6700.- an. **Wer erbt wieviel?**
- 18 Kurz nachdem Ableben von Susanne Maier stirbt ihr verwittweter Vater. Susanne hatte keine Kinder, hinterlässt aber ihren Ehemann Kurt. **Susannes Bruder fragt sich, ob er die Erbschaft seines Vaters mit Kurt teilen muss.**

- 19 Adam und Eva haben den Tod ihres Sohnes Abel zu beklagen. Abel lebte im Konkubinat und hinterliess kein Testament. Wegen einer missglückten Unternehmungsründung hinterlässt Abel Schulden. Adam und Eva befürchten nun, für diese Schulden aufkommen zu müssen. **Haben sie recht?**

- 20 **Gibt es für Adam und Eva eine Möglichkeit, den Schuldenumfang Abels festzustellen, ohne vorgängig die Ebschaft angetreten zu haben?**

Das Testament (ZGB 489 – 511)

Letztwillige Verfügung

Als meinen letzten Willen verfüge ich, Beat Keller, geb. 18. März 1940, von Wildhaus, Alt-Baumeister, folgendes

1. *Ich setze meine Ehefrau Emma Keller, geboren Müller am 23.12.1945, für den frei verfügbaren Teil der Erbschaft als Erbin ein. Die Nachkommen erhalten den Pflichtteil.*
2. *Im weiteren vermache ich meiner Gattin, nebst der freien Quote, die Nutzniessung an der ganzen den Nachkommen zufallenden Erbschaft, im Sinne von ZGB 473, falls sie dieses Nutzungsrecht anstelle des gesetzlichen Erbteils wählen will.*
3. *Als Teilungsvorschrift räume ich meiner Ehefrau das Recht ein, allein zu bestimmen, welche Objekte der Erbschaft sie zu Eigentum oder Nutzniessung übernehmen will.*
4. *Ich ernenne meine Ehefrau zur Willensvollstreckerin.*

Zürich, den 12. März 2011

Beat Keller

Das Testament entspricht dem alleinigen Willen des Erblassers. In Frage kommen das:

- Öffentliche Testament (ZGB 499 ff.)
- Eigenhändige Testament (ZGB 505)
- Mündliche Testament, Nottestament (ZGB 506 ff.)

Das **öffentliche Testament** wird von einer Urkundsperson unter Mitwirkung von Zeugen erstellt. Die Urkundsperson oder eine Amtsstelle bewahren das Testament anschliessend auf. Das **eigenhändige Testament** muss vom Erblasser handschriftlich verfasst, unterzeichnet und datiert werden. Aus der Unterschrift muss klar ersichtlich sein, wer der Verfasser der Urkunde ist. Liegen ausserordentliche Umstände vor, kommt das **mündliche Testament** (= Nottestament) zur Anwendung. Wird geltend gemacht, dass keine Notsituation vorgelegen hat, kann die Verfügung mittels Klage für ungültig erklärt werden (ZGB 520 Abs.1).

Der Erbvertrag (ZGB 512 – 525)

Dem Erblasser ist es stets möglich, das Testament jederzeit **abzuändern, zu ergänzen bzw. aufzuheben**. Er kann dabei das Testament widerrufen (ZGB 509), vernichten (ZGB 510) oder eine neue Verfügung aufsetzen, welche die frühere ersetzt (ZGB 511). Aus der Handlung muss zwingend hervorgehen, welche Absichten der Erblasser bezwecken wollte.

Der Erbvertrag dient zur Nachlassregelung. Im Gegensatz zum jederzeit frei zu errichtenden, zu ändernden oder aufzuhebenden Testament ist der Erbvertrag mit einem Vertragspartner abgeschlossen worden und daher bindend. Er kann grundsätzlich nur wieder gemeinsam aufgehoben werden. Seine Rechtswirkung tritt erst mit dem Tod des Erblassers ein. Wie das öffentliche Testament unterliegt der Erbvertrag der öffentlichen Beurkundung.

Die Enterbung Der Erblasser ist auch befugt, jemanden vom Pflichtteil auszuschliessen, ihn zu enterben. Dies ist jedoch nur ganz ausnahmsweise möglich. Die Enterbung muss schriftlich erfolgen und der Enterbungsgrund ist deutlich anzugeben. Durch die Enterbung wird die Erbschaft unter den übrigen gesetzlichen Erben verteilt, die verfügbare Quote erhöht sich (wenn keine Nachkommen des Enterbten vorhanden sind) oder die Nachkommen treten an seine Stelle.

Begünstigung des Ehegatten Der Erblasser kann den Ehegatten besserstellen:

- Durch Zuweisung der freien Quote;
- Durch Möglichkeit der Nutzniessung am zufallenden Teil des Nachlasses (ZGB 473);
- Durch Erbverzichtsverträge mit jedem Pflichtteilserben
- Durch Überlassung der Nutzniessung des Erbes der gemeinsamen Kinder

Der Nachlassverwalter Die Erbschaft kann durch verschiedene Amtsträger verwaltet werden:

- Der Willensvollstrecker (ZGB 517 ff.)
- Der Erbschaftsverwalter (ZGB 554)
- Der Erbenvertreter (ZGB 602 Abs. 3)

Der **Willensvollstrecker** wird durch den Erblasser testamentarisch bestimmt. Da er nach Anweisung des Erblassers handelt, braucht der Willensvollstrecker keine Anweisungen der Erben zu befolgen. Er kann nur durch die Behörde abgesetzt werden (ZGB 518 Abs. 1).

Der **Erbenvertreter** wird auf Antrag eines Erben eingesetzt. Dieser kann ein Erbe oder ein Dritter sein. Da er stellvertretend für die Erbengemeinschaft handelt, greifen die Regeln über die Stellvertretung (OR 32 ff.).

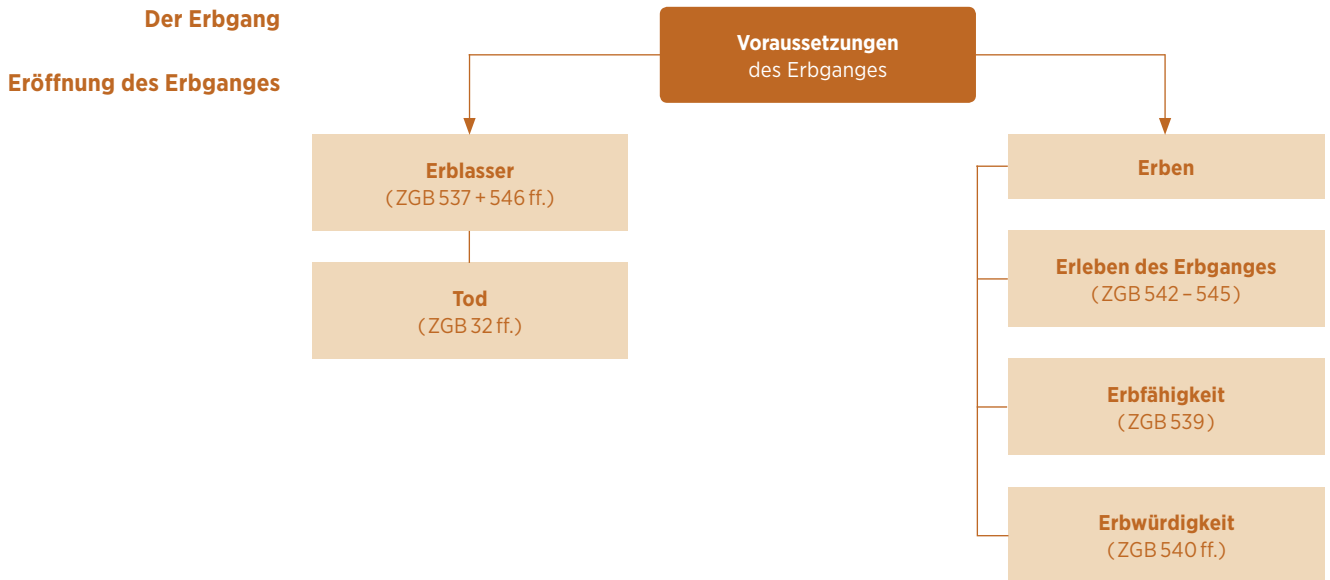


AUFGABEN | ZU DEN VERFÜGUNGEN VON TODES WEGEN

- 1 Hans Benz ist Elektronikerlehrling. Er ist 17 Jahre alt und begeisterter Segelflieger. Da sein Hobby nicht ganz ungefährlich ist, möchte er in einem Testament seine CD-Sammlung seiner Freundin vermachen. **Ist das Testament eines Unmündigen überhaupt gültig?**
- 2 Oskar Stoll hat kürzlich seinen 60. Geburtstag gefeiert. Er hat eine Frau und zwei Töchter. Um Erbschaftsangelegenheiten hat er sich bisher noch nicht gekümmert. Nun aber will er seinen letzten Willen festhalten. **Welche Möglichkeiten stehen ihm dazu offen?**
- 3 Oskar Stoll entscheidet sich für eine öffentliche Verfügung, damit bei seinem möglichen Tod keine Unstimmigkeiten auftreten. **Welche Formvorschriften muss er dabei beachten?**
- 4 Die eigentliche Absicht, die Oskar Stoll mit seinem Testament verfolgt, ist die Bevorzugung seiner Frau Erna gegenüber seinen beiden Töchtern. Der Notar erklärt ihm, dass er der Ehefrau maximal fünf Achtel seines Nachlasses zukommen lassen kann. **Was muss er zu diesem Zweck in seinem Testament festlegen?**
- 5 Neben der Bevorzugung seiner Ehefrau möchte Herr Stoll seine Tochter Marianne gegenüber ihrer Schwester Patrizia bevorzugen, da Patrizia nach einem Streit den Kontakt zur Familie nur noch sehr lose aufrecht erhält. Am liebsten möchte er sie ganz enterben. **Geht das?**
- 6 Willi Sommerhalder ist Witwer. Kinder besitzt er keine. Seine Eltern sind bereits gestorben. Sein jüngerer Bruder erfreut sich im Gegensatz zu ihm bester Gesundheit. Dies ist es, was Herrn Sommerhalder ärgert. Denn seit etwa 10 Jahren herrscht zwischen den beiden ein erbitterter Streit. Deshalb möchte Herr Sommerhalder auf keinen Fall, dass sein Bruder etwas von seinem ansehnlichen Vermögen erbt. **Kann er ihn ganz enterben?**

- 7 Bei einem Autounfall wird Gregor Abegg lebensgefährlich verletzt. Noch auf der Unfallstelle äussert er gegenüber dem Notar den Wunsch, noch seinen letzten Willen bekannt zu geben und alle gesetzlichen Erben zugunsten seiner Ehefrau auf den Pflichtteil zu setzen. **Ist dies rechtsgültig möglich?**
- 8 Wäre Gregor Abeggs letzter Wille auch rechtsgültig, **wenn anstelle des Notarztes und eines Pflegers noch vor deren Eintreffen am Unfallort seine nicht schwer verletzte Frau und seine ebenfalls mitgefahrene Schwester als Zeuginnen zur Verfügung gestanden wären?**
- 9 Das eheliche Vermögen beträgt beim Tod von Herrn Kauer CHF 240 000.-. Er hinterlässt seine Frau und drei Kinder. Laut Einbringungsinventar hatte er seinerzeit bei der Eheschliessung CHF 17 000.- und seine Frau CHF 13 000.- in die Ehe gebracht. Durch Testament wurden die Kinder zugunsten der Ehefrau auf den Pflichtteil gesetzt. Das Ehepaar lebte unter dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Die Todeskosten beliefen sich auf CHF 8000.-. **Wieviel erhält seine Frau insgesamt?**
- 10 Beim Tod von Frau Sonderegger wird ihr Eigengut auf CHF 8000.- und ihre Errungenschaft auf CHF 58 000.- beziffert, während das Eigengut von Herrn Sonderegger CHF 14 000.- und seine Errungenschaft CHF 86 000.- betragen. Das Ehepaar hat 5 Kinder, die gegenseitig zugunsten des Ehepartners auf den Pflichtteil gesetzt wurden. **Wieviel erhält ein Kind, wenn seine Eltern unter dem ordentlichen Güterstand gelebt haben und sich die Todesfallkosten auf CHF 4000.- beliefen?**
- 11 Bruno Bürgi ist gestorben und hinterlässt seine Frau sowie drei Kinder. Seine Eltern leben noch. Der Nachlass beträgt CHF 60 000.-. Er hat ein Testament geschrieben. **Wieviel kann er darin maximal der Heilsarmee vermachen?**
- 12 **Wie gross wäre die disponible Quote (verfügbarer Betrag), wenn Herr Bürgi nur seine Frau hinterliesse?**
- 13 **Wie gross wäre die disponible Quote, wenn Herr Bürgi nur seine Kinder und seine Eltern hinterliesse?**
- 14 **Wie gross wäre die disponible Quote, wenn Herr Bürgi nur seine Eltern hinterliesse?**
- 15 **Wie gross wäre die disponible Quote, wenn Herr Bürgi nur seine Frau und seine Eltern hinterliesse?**





Mit dem Erbgang geht die Erbschaft auf die Erben über, die Kraft Gesetzes durch den Tod des Erblassers ausgelöst wird (ZGB 538 Abs.1). Sie wird am letzten Wohnsitz des Erblassers eröffnet (ZGB 538). Damit die Erbschaft vollzogen werden kann, sind verschiedene Voraussetzungen – auf Seiten des Erblassers und auf Seiten der Erben – nötig.

Der Erblasser Zuerst muss der Tod des Erblassers festgestellt werden. Kann er nicht mit Sicherheit bestimmt werden, kommen die gesetzlichen Bestimmungen über die Verschollenheit zur Anwendung (ZGB 546 ff.).

Die Erben Ein Erbe kann nur unter den Voraussetzungen erben, dass er

- den Erbgang erlebt,
- erbfähig und
- erbwürdig ist

Der Erbe muss also im Zeitpunkt des Todes des Erblassers noch leben. Dies ist dann erfüllt, wenn er den Erblasser mindestens um einen Bruchteil einer Sekunde überlebt. Ist nicht feststellbar, wer zuerst gestorben ist, gelten Erblasser und Erbe als gleichzeitig verstorben (ZGB 32 Abs.2). Dies hat zur Folge, dass keine Erbfolge stattfindet. Jede rechtsfähige Person ist erbfähig (sogar das ungeborene Kind, ZGB 111). Demgegenüber sind Tiere nicht erbfähig (ZGB 482 Abs.4). Erbwürdigkeit tritt ein, wenn folgende Tatbestände erfüllt sind (ZGB 540):

- Versuchte vorsätzliche Tötung des Erblassers
- Herbeiführung der dauernden Verfügungsunfähigkeit des Erblassers
- Eine aufgrund von Zwang, Arglist oder Drohung errichtete oder widerrufenen Verfügung von Todes wegen
- Beseitigung oder Ungültigmachen einer Verfügung

Zum Nachlass gehören alle Aktiven (bestimmte Sachen, Forderungen, Rechte) und Passiven (sämtliche Schulden des Erblassers bis zu seinem Tod und durch den Tod bedingte Schulden) des Erblassers. Der ermittelte Betrag stellt den Netto-Nachlass des Erblassers dar.

Wirkung des Erbganges Mit der Eröffnung des Erbganges fällt die Erbschaft ohne weiteres den Erben zu. Die Rechte und Pflichten gehen auf sie über, sie haften aber auch (möglicherweise mit ihrem eigenen Vermögen) für die Schulden des Erblassers. Die Erben haben jedoch die Möglichkeit, die gesamte Erbschaft (aufgrund hoher Schulden des Erblassers) auszuschlagen. Damit die Erbschaft möglichst vollständig bis zur Teilung erhalten bleibt, sieht das Gesetz Sicherungsmassregeln (ZGB 551 ff.) und die Erbschaftsklage (ZGB 598 f.) vor.

Teilung des Erbanges Während der Dauer der Erbschaft sind die Miterben Gesamteigentümer der gesamten Erbschaft (ZGB 652 ff.). Die Teilung bewirkt die endgültige Überführung der Erbschaft (oder einzelner Erbschaftswerte) in das Alleineigentum des einzelnen Erben. Jeder Erbe kann danach über seinen Teil der Erbschaft frei verfügen. Die Teilung kann von jedem Miterben jederzeit verlangt werden (ZGB 604).

Unter den Erben (im Innenverhältnis) besteht eine Gewährleistungspflicht (ZGB 637): Die Erben haften also für Sach- oder Rechtsmängel nach den Regeln des Kaufrechts (OR 197 ff.). Jedem Erben steht überdies ein Rückgriffsrecht gegen jeden Erben zu (ZGB 640). Die Erben bleiben zudem **gegenüber Dritten** (im Aussenverhältnis) grundsätzlich solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen haftbar (ZGB 639 Abs. 1).

Güter- und Erbrecht Aufgabe: Führen Sie zu folgendem Beispiel eine güterrechtliche und anschliessend eine erbrechtliche Teilung durch und berechnen Sie den Gesamtanspruch der Ehefrau und jedes Kindes. Güterstand ist Errungenschaftsbeteiligung.

Beispiel: Der verstorbene Herr X hinterlässt eine Ehefrau und zwei Kinder. Sein Eigengut beträgt CHF 30 000.-, das von Frau X CHF 40 000.-. Seine Errungenschaft beläuft sich auf CHF 100 000.-, die der Frau auf CHF 40 000.-. Die Todesfallkosten belaufen sich auf CHF 4 000.-.

Durch einen Erbvertrag hat Herr X seine beiden Kinder zugunsten der Ehefrau auf den Pflichtteil gesetzt.



| Lösung: | Mann | Frau | Kinder |
|--|----------------------|----------------------|------------------------------|
| 1. Güterrechtliche Teilung | | | |
| Eigengut | CHF 30 000.- | CHF 40 000.- | |
| Errungenschaft | CHF 100 000.- | CHF 40 000.- | |
| ½ jedes Vorschlages (in diesem Beispiel: (Vorschlag = Errungenschaft)) | CHF 70 000.- | CHF 70 000.- | |
| <i>Güterrechtlicher Anspruch</i> | <i>CHF 100 000.-</i> | <i>CHF 110 000.-</i> | |
| 2. Erbrechtliche Teilung | | | |
| Erbmasse (Güterrechtlicher Anspruch ./ . Todesfallkosten) | CHF 96 000.- | | |
| Erbrechtlicher Anteil ½ Pflichtteil ¾ | | CHF 48 000.- | CHF 48 000.- CHF 36 000.- |
| Freie Quote | | | CHF 12 000.- |
| <i>Erbrechtlicher Anspruch</i> | | <i>CHF 60 000.-</i> | <i>CHF 36 000.-</i> |
| Gesamtanspruch Frau/jedes Kindes | | CHF 170 000.- | CHF 18 000.- |

Ein weiteres Beispiel:

Nachlass von Urs,
verheiratet mit Erna, Vater
von drei Kindern, Errungen-
schaftsbeteiligung

| Beim Tod von Urs sind folgende Vermögenswerte vorhanden: | | | |
|--|------------------|------------|------------------|
| Lohnkonto von Urs | | CHF | 20 000.- |
| Liegenschaft von Urs geerbt | Bruttowert | CHF | 400 000.- |
| | Hypothek | CHF | 300 000.- |
| | Nettowert | CHF | 100 000.- |
| Bankkonto von Erna, während der Ehe angespart | | CHF | 10 000.- |
| Wertschriften von Erna, vorehelich | | CHF | 60 000.- |
| Total | | CHF | 190 000.- |

Lösung

1. Güterrechtliche Teilung

Urs und Erna haben keinen Ehevertrag abgeschlossen. Für die güterrechtliche Auseinandersetzung gelten deshalb die Bestimmungen über die Errungenschaftsbeteiligung.

| Das Vermögen wird folgendermassen aufgeteilt: | | | |
|---|---------------------------------------|------------|------------------|
| Das Eigengut von Urs ist die geerbte Liegenschaft mit einem Nettowert von | | CHF | 100 000.- |
| Errungenschaft (= Vorschlag) von Urs ist das Lohnkonto | | CHF | 20 000.- |
| Das Eigengut von Erna sind die vorehelichen Ersparnisse von | | CHF | 60 000.- |
| Errungenschaft (= Vorschlag) von Erna ist die Summe, die sie während der Ehe gespart hat. | | CHF | 10 000.- |
| Erna behält: ihr Eigengut | | CHF | 60 000.- |
| Sie erhält: die Hälfte ihres Vorschlags | | CHF | 5 000.- |
| | und die Hälfte des Vorschlags von Urs | CHF | 10 000.- |
| Total | | CHF | 75 000.- |
| <i>Zum Nachlass von Urs gehören:</i> | | | |
| sein Eigengut im Nettowert | | CHF | 100 000.- |
| die Hälfte seines Vorschlags | | CHF | 10 000.- |
| und die Hälfte des Vorschlags von Erna | | CHF | 5 000.- |
| Total | | CHF | 115 000.- |

2. Erbrechtliche Teilung

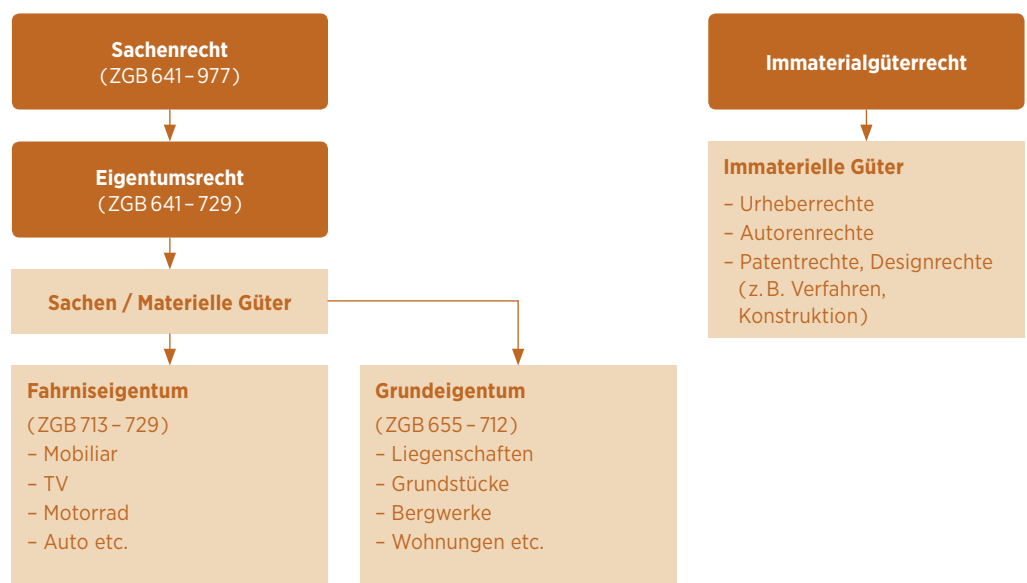
Nach der güterrechtlichen Abrechnung wird der Nachlass von Urs geteilt. Urs hatte weder ein Testament gemacht, noch einen Erbvertrag abgeschlossen. Deshalb gelten die gesetzlichen Teilungsvorschriften (siehe S. 61 ff).

| | | | |
|---|--|------------|------------------|
| Der Nachlass von Urs beträgt total | | CHF | 115 000.- |
| <i>Zum Nachlass von Urs gehören:</i> | | | |
| Erna als Witwe die Hälfte | | CHF | 57 500.- |
| Die drei Kinder zusammen die Hälfte | | CHF | 57 500.- |
| <i>Erna erhält also insgesamt:</i> | | CHF | 132 500.- |
| aus der güterrechtlichen Abrechnung | | CHF | 75 000.- |
| aus der Erbschaft | | CHF | 57 500.- |

6 DAS SACHENRECHT (ZGB 641– 977) DAS IMMATERIALGÜTERRECHT

Als Sache wird jeder körperliche Gegenstand bezeichnet, über welchen Menschen verfügen können (oder auf Juristendeutsch: Sache als «unpersönlicher, körperlicher und für sich bestehender Gegenstand, der der menschlichen Herrschaft unterworfen werden kann»). Keine Sachen sind also der menschliche Körper, gasförmige Stoffe oder Energie, aber z.B. ein Bild, eine Uhr, ein Auto oder ein Haus. Tiere sind keine Sachen (ZGB 641a II), diese werden nur noch im Strafrecht als solche bezeichnet. Immaterielle Güter sind z.B. Patente, Patentrechte zu bestimmten Verfahren und Konstruktionen, Rezepturen, Musikkompositionen etc.

Die Hauptfunktion des Sachenrechts besteht darin, die rechtliche Beziehung zwischen Personen und Sachen zu regeln. Weiter werden die Entstehung und der Umgang von Rechten an Sachen behandelt.



Sacheigentum Das Eigentum ist das umfassendste dingliche Recht. Der Eigentümer hat die Verfügungsgewalt über eine Sache, Fahrnis und Gegenstände (ZGB 641). Der Eigentümer einer Sache hat jederzeit die Möglichkeit, im Rahmen des Rechts frei über die Sache zu verfügen. Schranken können z.B. das öffentliche Recht (Bauverbot) oder das Rechtsmissbrauchsverbot (ZGB 2 Abs. 2) sein.

Formen des Eigentums Im Sachenrecht wird unterschieden, welche Personen bestimmte Rechte an einer Sache haben. Das Eigentum wird deshalb unterteilt in: Allein-, Gesamt- und Miteigentum.

Alleineigentum Ist eine Einzelperson Eigentümerin der Sache, kann sie alleine über die Sache entscheiden.

Gesamteigentum Hier hat eine bestehende Personengemeinschaft Eigentum an einer bestimmten Sache. Zwischen den Mitgliedern dieser Personengruppe besteht meist bereits eine persönliche Beziehung z.B. Erbengemeinschaft. Sämtliche Verfügungen betreffend Sachen müssen grundsätzlich von allen Gesamteigentümern gemeinsam vorgenommen werden (ZGB 653 III Abs. 2). Der Einzelne kann deshalb nicht über seinen Anteil frei verfügen.

Miteigentum Miteigentum liegt vor, wenn mehrere Personen – unabhängig von einer möglichen Gemeinschaft – Eigentum an derselben Sache haben. Dadurch entsteht eine Gruppe von Eigentümern mit gegenseitigen Rechen und Pflichten. Jeder Miteigentümer hat einen Anteil an der gemeinsamen Sache, welcher durch eine Quote festgelegt wird. Miteigentum entsteht durch Erwerb an Sachen. Verfügungen über die gesamte Sache müssen im Allgemeinen mit Zustimmung der Mehrheit vorgenommen werden. Hingegen kann jeder Miteigentümer grundsätzlich über seine Anteil frei verfügen (vgl. ZGB 646 III). **Beispiel:** Stockwerkeigentum (ZGB 712a– 712t)

Grundeigentum Als Grundeigentum wird das Eigentum an Liegenschaften, Bergwerk etc. verstanden (ZGB 655). Wie beim Fahrniseigentum braucht es dafür einen gültigen Rechtsgrund (z. B. Kaufvertrag) sowie, hier, den Eintrag im Grundbuch. Wer im Grundbuch eingetragen ist, ist der Eigentümer. Daher ist das Grundbuch öffentlich zugänglich, und jede Person kann hier Einsicht nehmen. Es erfüllt die gleiche Funktion wie der Besitz von Fahrnis. Deshalb ist auch derjenige, der im guten Glauben sich auf den Grundbucheintrag verlässt, in seinem Erwerb geschützt, er hat also gültig Eigentum erworben (ZGB 973).

Besitz Der Besitzer hat die tatsächliche Gewalt über eine Sache (ZGB 919). Zudem gilt das Vermutungsprinzip: Wer die Sache besitzt, ist deren Eigentümer.

Erwerb des Besitzes (ZGB 922 – 925) Eine Sache kann als Leihgabe zu Besitz erworben werden. Zusätzlich geht bei einer Vermietung der Besitz an eine Person über, jedoch nicht das Eigentum.

Beispiel: Wenn ich einem Kollegen meine Bohrmaschine ausleihe, geht der Besitz vorläufig an ihn über, jedoch bleibt sie mein Eigentum.

Immaterielle Güter Unter Immaterielle Güter fallen Patente, Erfindungen, Marken, Designs und Werke. Patente-, Marken- Design- und Urheberrechtsschutz haben in den letzten Jahren enorm an volkswirtschaftlicher und wirtschaftspolitischer Bedeutung gewonnen, dies nicht zuletzt wegen der technologischen und gesellschaftlichen Entwicklung. Erfindungspatente sind ein wirksamer, manchmal sogar entscheidender Faktor für innovative Unternehmen, um einen Wettbewerbsvorteil gegenüber der Konkurrenz zu erlangen (denken Sie z. B. an die Entwicklungen von Apple oder von Victorinox).



Geistiges Eigentum Wer zündende Ideen hat, diese beharrlich weiterentwickelt und sie in die Praxis umsetzt, soll seine innovative Leistung als Geistiges Eigentum schützen können. Es liegt in der Natur der Sache, dass geistige Werte und kreative Schöpfungen leicht kopier- und missbräuchlich verwendbar sind. Hier effizienten Schutz zu bieten, ist Aufgabe des Immaterialgüterrechts. Während im Urheberrecht der Schutz automatisch entsteht, müssen die anderen Schutzrechte (Patente, Marken, etc.) beantragt und periodisch erneuert werden. Diese Anträge unterstehen gewissen Bedingungen und Formvorschriften (Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum, Bern).

Achtung! Die Rechte an Immateriellen Gütern sind nicht im ZGB geregelt, sondern in speziellen Gesetzen. z. B. Urheberrechtsgesetz, Patentrecht, Markenrechte etc.



AUFGABEN | ZU BESITZ UND EIGENTUM

- 1 Unterscheiden Sie mit Hilfe der entsprechenden Artikel im Gesetz zwischen «Besitz» und «Eigentum».
- 2 Bestimmen Sie ob in folgenden Situationen Besitz- oder Eigentumsrechte zur Anwendung kommen:
 - a) Margrit füttert während den Ferien den Kanarienvogel der Nachbarn bei sich zu Hause.
 - b) Ernst mietet sich beim Sportgeschäft SWING für ein Wochenende ein Paar Skier.
 - c) Jimmy passt in Rom auf den Tramperrucksack von Jane auf.
 - d) Der Abwart der Berufsschule verfügt über eine grosse Menge von vergessenen Smartphones und Gamekassetten.
 - e) Frau Solenthaler wohnt in einem Haus, welches sie von ihrem Vater geerbt hat.
 - f) Der Rocker Charly fährt mit einer wunderschönen «Harley Davidson» herum. Er hat sie von seinem Vater geschenkt bekommen. Während eines Wutanfalls zertrümmert er sie vollständig.
 - g) Carlo leiht das Auto von Urs aus.
 - h) Esther hat von ihrer Mutter ein Zelt geschenkt bekommen. Dieses ist bereits nach kurzer Zeit nicht mehr wasserdicht.



AUFGABEN | ZU MITEIGENTUM, GESAMTEIGENTUM, STOCKWERKEIGENTUM

- 1 Stellen Sie zeichnerisch das **Miteigentum** dar.
- 2 Stellen Sie zeichnerisch das **Gesamteigentum** dar.
- 3 Drei Freunde kaufen gemeinsam ein Ferienhaus in Ungarn. Sie haben dazu eine Kollektivgesellschaft gegründet. **Welche Art von gemeinschaftlichem Eigentum liegt hier vor?**
- 4 Herr Greub erwirbt 50 % eines Old-Timers durch Kauf. **Um welche Form von gemeinschaftlichem Eigentum handelt es sich in diesem Fall?**
- 5 Zwei Brüder haben von ihrer Mutter ein Unternehmen geerbt. Sie bilden eine Erbengemeinschaft. **Welche Art von gemeinschaftlichem Eigentum liegt hier vor?**
- 6 Stellen Sie zeichnerisch das **Stockwerkeigentum** dar.
- 7 Helga Strubel hat soeben eine Eigentumswohnung gekauft. Sie möchte alle Wände frisch streichen und eine Dusche installieren lassen. **Darf sie das?**
- 8 Seit einiger Zeit ist Wendelin Kaiser Eigentümer einer Wohnung. Da er sich aber die meiste Zeit im Ausland aufhält, kann er sich kaum darum kümmern. Sie verlottert immer mehr und beginnt-, das äussere Erscheinungsbild des ganzen Wohnblocks zu beeinträchtigen. **Beurteilen Sie die Situation.**



AUFGABEN | ZU FAHRNISEIGENTUM, GRUNDEIGENTUM

- 1 Machen Sie die **Unterscheidung zwischen «Fahrniseigentum» und «Grundeigentum»**. Berücksichtigen Sie dabei vor allem die Aspekte «Gegenstand» und «Eigentumserwerb».
- 2 **Entscheiden Sie, ob es sich in folgenden Fällen um Fahrnis- oder Grundeigentum handelt:**
 - a) Das Rechtskunde-Lehrbuch Ihrer Klassenkameradin.
 - b) Das Gonzen-Bergwerk in Sargans.
 - c) Die Siebenzimmer-Eigentumswohnung von Daniel Gengenschatz in Zürich.
 - d) Der Rasenmäher, den Traugott Bänziger vor sieben Jahren auf der Strasse gefunden hat. Er hat den Fund seinerzeit bei der Polizei gemeldet.
 - e) Der Bauernhof, welchen Fritz Flückiger vor fünf Tagen an Franz Barman verkauft hat.
 - f) Das grosse Grundstück von Rolf Goop, welches aber leider in der Landwirtschaftszone liegt.
 - g) Die neue Polstergruppe, die sich Frau Hugentobler beim «Möbel Stärki» für CHF 1270.– gekauft hat.
 - h) Die Weide, die Bauer Salzgeber für sein Grauvieh gepachtet hat.
- 3 Sabine findet auf der Strasse eine Golduhr.
Wozu ist sie laut Gesetz verpflichtet? Wie lange muss sie warten, bis sie Eigentümerin wird, sofern der ursprüngliche Eigentümer der Uhr nicht festgestellt werden kann?
- 4 Der Abwart einer Grossbank hat verschiedene dekorative Kunstgegenstände aus der Empfangshalle entwendet und sie einem Galeristen übergeben. Dieser hat die Werke zum Teil weiter verkauft. **Worauf kann sich die Bank berufen, um die Gegenstände zurückzuerhalten?**
- 5 Selim leiht seinem Freund Willy die neueste CD von «Lars Holmer» aus. Einige Tage später verkauft Willy die CD an Heinz. Bei einem zufälligen Besuch Selims bei Heinz entdeckt er seine CD im Gestell und packt sie kurzerhand ein. **Wer ist jetzt eigentlich Eigentümer der CD?**



7 KAUF UND TAUSCH (OR184–238)

Der Kaufvertrag ist dasjenige Rechtsgeschäft, dem wir im Alltag am meisten begegnen. Bei einem Kauf wird das Eigentum einer bestimmten Sache von einer Person auf eine andere übertragen. Durch jeden Kauf, und sei es nur einer Zeitschrift, entstehen Rechte und Pflichten für beide Parteien. Vorschriften über den Kaufvertrag finden wir im OR Art.184–236.

Durch den Kaufvertrag verpflichtet sich der Verkäufer, dem Käufer den Kaufgegenstand zu übergeben und ihm das Eigentum daran zu verschaffen, und der Käufer, dem Verkäufer den Kaufpreis zu bezahlen.

Der Fahrniskauf (OR187–215) Darunter versteht man den Kauf von beweglichen Sachen. Der Jurist spricht immer dann von einem Fahrniskauf, wenn der Kaufgegenstand kein Grundstück oder keine Liegenschaft ist.

Beispiel von Beweglichen Sachen:

- Zeitungen → Wertschriften
- Bücher → Gold, Silber, Platin
- Nahrungsmittel → Fernsehgerät
- Schmuck → usw.
- Auto, Ersatzteile

Man unterscheidet verbindliche und unverbindliche Angebote:

| | Verbindliche Offerte | Unverbindliche Offerte |
|-----------|---|--|
| Beispiel | Mündliche Offerte, schriftliche Offerte, Schaufenster- und Warenauslagen mit Preisangabe (OR 7 III) | Preislisten, Tarife, Kataloge, Prospekte, Inserate |
| Bedeutung | Verkäufer muss sich daran halten | Preis kann geändert werden |

Gefahrübergang Nutzen und Gefahr der Sache geht mit dem Abschluss des Vertrages auf den Erwerber über (OR185).

Rechtsgewährleistung (OR192) Der Verkäufer hat die Pflicht, dem Käufer nicht nur die Ware zu übergeben, sondern er muss ihm auch das **Eigentum daran verschaffen**. Dies ist aber z.B. dann nicht möglich, wenn der Verkäufer die Ware von einer anderen Person gestohlen hat. In diesem Fall hat der Bestohlene nämlich das Recht, die Ware vom neuen Käufer heraus zu verlangen (ZGB 934). Der Käufer kann dann aber gegenüber dem Verkäufer den bezahlten Preis zurückverlangen (OR195 f.).

Sachgewährleistung Die Gewährleistung (Garantie) des Verkäufers wegen Mängeln der Kaufsache ist in den OR 197–210 geregelt. Sie ist in der Praxis sehr wichtig. Die meisten dieser Regeln sind dispositiver Natur, d. h. sie können vertraglich modifiziert werden (z. B. Ausschluss der Garantie). Dabei gilt:

- Die Gewährleistungsfrist beträgt bei beweglichen Sachen zwei Jahre (OR 210 Abs. 1) und bei unbeweglichen Sachen fünf Jahre (OR 219 Abs. 3). Der Verkäufer darf die Garantie ausschliessen, sofern eine entsprechende Klausel eindeutig in den Vertrag (ausserhalb der Allgemeinen Geschäftsbedingungen) aufgenommen wird, und zwar innerhalb der durch OR 199 gesetzten Grenze. Darüber hinaus kann die Garantie z.B. auf ein blosses Reparaturrecht (ohne Rückerstattung oder Preisminderung) eingeschränkt werden.
- Gemäss OR 199 ist jede Klausel, welche die Gewährleistung aufhebt oder einschränkt, unwirksam, wenn der Verkäufer dem Käufer die Mängel der Sache arglistig verschwiegen hat.
- Im Betrugsfall kann sich der Verkäufer nicht auf die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche berufen (OR 210 Abs. 6). In diesem Fall gilt die ordentliche Verjährungsfrist von zehn Jahren (OR 127).

Voraussetzungen → **Mangel der Kaufsache**

Ein solcher Mangel ist dann zu bejahen, wenn die gelieferte Sache vom Kaufvertrag abweicht; wenn sie also z. B. Schäden aufweist oder nicht funktioniert.

→ **Käufer wusste beim Vertragsabschluss nichts vom Mangel**

Keine Freizeichnung, d. h. die Mängelhaftung des Verkäufers darf nicht wegbedungen worden sein

→ **Mängelrüge (OR 201)**

«Der Käufer soll, sobald es nach dem üblichen Geschäftsgang tunlich ist», die Kaufsache prüfen und, falls er dabei Mängel entdeckt, muss er diese dem Verkäufer sofort anzeigen. Falls man nicht sofort Anzeige macht, kann man sich später nicht mehr gegen den Mangel der Sache wehren und die Rechte des Käufers sind verwirkt. Viele Leute wissen aber nicht, dass sie die gekaufte Ware sofort prüfen und allfällige Mängel rügen müssen. Dies kann für den Konsumenten fatal sein, weil er so alle Rechte verliert, die ihm das Gesetz zur Verfügung stellt.

Weist die Kaufsache einen Mangel auf und sind auch die anderen Voraussetzungen für eine Gewährleistungspflicht des Verkäufers erfüllt, kann sich der Käufer auf folgende Rechte berufen:

Minderungsrecht → Minderungsrecht gemäss OR 205

Wegen des Minderwertes Preisnachlass gewähren

Ersatzlieferungsrecht → Ersatzlieferungsrecht gemäss OR 206

Die mangelhafte Ware wird sofort ersetzt. OR 206

Die Reparatur oder Ausbesserung der reparaturfähigen Kaufsache ist eine sinnvolle Lösung. Es müssen beide Parteien einverstanden sein.

Wandelungsrecht → Wandelungsrecht gemäss OR 205 und 207 ff.

Rückgängigmachen des Vertrages (Rückabwicklung):

Die mangelhafte Ware dem Lieferanten zurückgeben und den Kaufvertrag auflösen.

Kaufvertragsarten

Sobald die beiden Willensäusserungen übereinstimmen, kommt der Kaufvertrag zustande. Käufer und Verkäufer müssen sich also nur über die wesentlichen Vertragspunkte (Kaufgegenstand und Preis) einig sein, damit der Kaufvertrag zustande kommt.

Alle andern offenen Fragen, z. B. wo und wann der Kaufgegenstand bzw. die Zahlung übergeben werden soll, können später durch die Parteien geregelt werden – oder dann gelten die (ergänzenden) Bestimmungen des OR.

Beispiel

→ Ort der Erfüllung (OR 74)

→ Zeitpunkt der Erfüllung (OR 75 – 83)

Zug um Zug

«Zug um Zug» ist die häufigste Kaufart in unserem Alltag. Verkäufer und Käufer sind verpflichtet, ihre Leistungen gleichzeitig zu erbringen. Der Verkäufer übergibt die Ware, der Käufer bezahlt den Kaufpreis.



Störungen im Ablauf des Kaufvertrages

Beim Ablauf des Kaufvertrages können Störungen auf Seite des Käufers sowie des Verkäufers auftreten. Der folgende Ablauf zeigt den Verlauf von der Bestellung bis zur Bezahlung.



Geldschulden sind Bringschulden. Der Schuldner muss in Franken am Wohn- oder Geschäftssitz des Gläubigers die Schuld bezahlen OR 74.

Spezieswaren

Spezieswaren sind einmalige Sachen wie originale Kunstwerke (Unikate), Rennpferde, Hunde mit Stammbaum etc. Diese sind am Kaufort (z. B. Ausstellung) dem Käufer zu übergeben. Nutzen und Gefahr geht bei Vertragsabschluss auf den Käufer über. Spezieswaren sind Holschulden.

Gattungswaren

Gattungswaren sind vertretbare Sachen, d.h. sie sind in grossen Mengen und in gleicher Qualität vorhanden. Der Übergang von Nutzen und Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Kaufsache von der übrigen Ware eindeutig ausgeschieden ist (Platzkauf). Beim Distanzkauf geht Nutzen und Gefahr auf den Käufer über, sobald die Ware dem Versand übergeben wurde. Das Transportrisiko geht an den Käufer über, obwohl das Eigentum noch nicht einmal bei ihm angekommen ist.

In der **Rechnung** soll die zu bezahlende Leistung möglichst genau ersichtlich sein. Um Missverständnisse und unnötige Rückfragen zu vermeiden, sollte jede Rechnung folgende Angaben enthalten:

- | | |
|---------------------------|--------------------------------------|
| → Titel: Rechnung | → Bezeichnung der Leistung oder Ware |
| → Adresse des Ausstellers | → Einheitspreis |
| → Adresse des Empfängers | → Betrag der Forderung |
| → Datum der Ausstellung | → Zahlungsbedingungen |
| → Datum der Lieferung | |

Wichtig! Die Rechnungen und Quittungen müssen nach OR127-142 für 5 oder 10 Jahre aufbewahrt werden. (Beweismittel, z. B. für Steuerbehörde oder wenn die Rechnung doppelt eingezogen werden soll.) vgl. S. 32

Die Quittung Die Grundlagen über die **Quittung** finden wir im OR 88–90.

- Titel: **Quittung**
- Adresse des Zahlenden (Schuldners)
- Empfangsbestätigung des Gläubigers (Geldempfängers) z. B. der Unterzeichnete bestätigt, von xy den Betrag von CHF _____ erhalten zu haben
- Höhe der bezahlten Summe in Zahlen und Worten
- Zweck der Zahlung: Detaillierte Angaben
- Ort der Zahlung
- Datum der Zahlung
- Unterschrift des Empfängers (Gläubigers)

OR 88. Der Schuldner, der eine Zahlung leistet, ist berechtigt, eine Quittung und falls die Schuld vollständig getilgt wird, auch die Rückgabe des Schuldscheines oder dessen Entkräftung zu fordern.

Der Gläubiger bescheinigt mit seiner Unterschrift auf der Quittung, dass die Forderungen durch den Schuldner erfüllt wurden. Eine Quittung soll so vollständig wie nur möglich sein. Sie kann auf einem vorgedruckten Formular oder auf einem leeren Blatt Papier erstellt werden.

Bestellschein/Bulletin de commande/Bolleta di commanda
 Lieferschein/Bulletin de livraison/Bolleta di consegna
 Rechnung/Facture/Fattura
 Quittung/Quittance/Ricevuta

No. Rechnungs Nr. 826 für/pour/per Hans Huber
 inkl./incl./compr. 8 % MWSU/TVA/IVA Kirchstr. 18
 No. MWSU/TVA/IVA 1688211 3000 Bern 8

| | |
|---|---------------|
| <u>Rechnung: Autohaus 3000</u> | |
| <u>Langstr. 5, Bern</u> | |
| <u>4 Autoreifen Pirelli xl à 125,-</u> | <u>500,00</u> |
| <u>10 Liter Motoreuöl à 10,- (multi)</u> | <u>100,00</u> |
| <u>Rechnungsbetrag brutto</u> | <u>600,00</u> |
| <u>Rabatt 10%</u> | <u>60,00</u> |
| | <u>540,00</u> |
| <u>MwSt 8%</u> | <u>43,20</u> |
| | <u>583,20</u> |
| <u>Skonto, bei Zahlung inner 20 Tagen</u> | <u>11,70</u> |
| <u>Rechnungsbetrag</u> | <u>571,50</u> |

von/de/da Autohaus 3000
3010 Bern , den/le/il 10. Juli 2012

Bestellschein/Bulletin de commande/Bolleta di commanda
 Lieferschein/Bulletin de livraison/Bolleta di consegna
 Rechnung/Facture/Fattura
 Quittung/Quittance/Ricevuta

No. Rech. Nr. 826 für/pour/per Hans Huber
 inkl./incl./compr. - % MWSU/TVA/IVA Kirchstr. 18
 No. MWSU/TVA/IVA 1688211 3000 Bern 8

| | |
|---|---------------|
| <u>Quittung: Autohaus 3000</u> | |
| <u>Hr. Peter Sigg</u> | |
| <u>4 Autoreifen Pirelli xl à 125,-</u> | |
| <u>10 Liter Motoreuöl à 10,- (multi)</u> | |
| <u>Rechnungsbetrag</u> | <u>571,50</u> |
| <u>abzogl. Rabatt, Skonto, inkl. MwSt</u> | |
| <u>Fünfhundert u. einundsiebzig</u> | |
| <u>Franken u. 50 Rappen -</u> | |
| <u>Bar bezahlt am 16. Juli 2012</u> | |
| <u>Betrag erhalten: Autohaus 3000</u> | |
| <u>P. Sigg</u> | |

von/de/da _____ , den/le/il _____

Links: Rechnung
Rechts: Quittung



AUFGABEN | ZUM FAHRNISKAUUF

Bei den folgenden Aufgaben zum Fahrniskauf sollten Sie auch die Bestimmungen im allgemeinen Teil des OR beachten, denn oft geht es beim Kaufvertrag auch um das Problem, ob überhaupt ein rechtsgültiger Vertrag zustande gekommen ist oder nicht. Siehe für die Aufgaben 1–3 auch OR 1–11.

- 1 In einem CD-Shop ist Egon Bär auf der Suche nach einer ganz speziellen CD seines Liebessängers. Leider ist die Aufnahme nicht vorhanden. Der Ladeninhaber erklärt sich jedoch bereit, ihm die gewünschte CD zu bestellen. Egon gibt ihm mündlich den entsprechenden Auftrag und hinterlässt seine Telefonnummer, damit er ihn benachrichtigen kann, wenn die CD zum Abholen bereit ist. In der Zwischenzeit sieht Egon Bär jedoch in einem anderen Laden genau die gesuchte CD zu einem viel günstigeren Preis. Als ihm der Inhaber des CD-Shops anruft, erklärt er ihm, dass er die CD jetzt nicht mehr brauche. **Kann der Verkäufer darauf bestehen, dass Egon die CD trotzdem bezahlt?**

- 2 Bruno Candreia braucht BluRay-Rohlinge und erinnert sich an ein Inserat in der Zeitung, in welchem ein Supermarkt auf ½-Preis-Aktion aufmerksam gemacht hat. Tatsächlich findet er im entsprechenden Geschäft noch zwei der gesuchten BluRay-Spindeln mit dem ½-Preis-Kleber. Die Kassiererin weigert sich jedoch, ihm den halben Preis zu tippen, weil die Aktion gestern abgelaufen sei. **Kann Herr Candreia auf dem halben Preis beharren?**
- 3 Im Zuge einer grossangelegten Werbeaktion versendet der Verlag «Gesünder leben» sein neuestes Buch mit Rezepten aus der Vollwertküche. Auch Regula Ryser gehört zum «Ausgewählten Kreis von Personen, die vom Sonderangebot profitieren dürfen». Im gleichen Brief, der dem Buch beiliegt, steht auch die Bitte um Rücksendung innert 10 Tagen, falls Frau Ryser das Buch nicht zum Sonderpreis von CHF 42.– behalten will. Frau Ryser legt das Buch auf die Seite und vergisst die Angelegenheit. Als sie einen Monat später vom Verlag «Gesünder Leben» eine Zahlungsaufforderung erhält, wirft sie diese kurzerhand in den Papierkorb. **Handelt sie damit richtig?**
- 4 Fritz Reimann kauft in Zürich in einem Elektronik-Geschäft einen Laser-Drucker. Da er kein Auto besitzt, lässt er sich den Drucker nach Hause liefern. Termingerecht trifft das Gerät ein. Doch weigert sich Herr Reimann, die Rechnung zu bezahlen, da er angenommen hat, dass die Transportkosten vom Verkäufer übernommen würden, und er jetzt für den Transport einen Aufpreis bezahlen muss. **Ist Herr Reimann im Recht?**
- 5 **Wie würde sich die Situation darstellen, wenn Herr Reimann bei seinem Druckerkauf ein Bestellformular unterschrieben hätte, auf dem eine Frankolieferung vereinbart worden wäre?**
- 6 Frau Oberli will am Samstag in der Bäckerei den Frühstückszopf für Sonntag kaufen. **Was ist rechtlich gesehen der Unterschied, wenn sie der Verkäuferin sagt: «Ich will einen Zopf kaufen» oder «Ich will diesen Zopf kaufen» und dabei auf einen besonders gut gebackenen zeigt?**
- 7 Lisa Hofer betreibt einen kleinen Delikatessenladen, der vor allem auch für sein ausgesucht schönes Gemüse und sein Fruchtangebot bekannt ist. Deshalb legt sie grossen Wert auf einen gezielten Einkauf. Bei einem Engros Händler entdeckt sie besonders schöne Feigen. Sie sucht sich drei ganz bestimmte Kisten aus. Weil sie auf dem Engrosmarkt noch einige andere Dinge erledigen will, lässt sie ihre Feigen auf die Seite stellen und will sie nachher abholen. Die Bezahlung soll wie immer über die Monatsrechnung erfolgen. Als Frau Hofer zwei Stunden später ihre Feigen abholen will, teilt ihr der Engros Händler mit, dass diese in der Zwischenzeit leider von einem unvorsichtigen Kunden stark beschädigt worden seien, weil ein Stapel Holzkisten darauf gefallen seien. **Wer trägt den Schaden?**
- 8 Wie wäre die Rechtslage, wenn Frau Hofer die Feigen nicht persönlich ausgesucht, sondern einfach telefonisch zwei Kisten bestellt hätte? **Beurteilen Sie die Situation nach folgenden zwei Gesichtspunkten:**
- Der Fruchthändler hat die zwei Kisten bereits zum Abholen auf die Seite gestellt.
 - Der Fruchthändler ist noch nicht dazu gekommen, die Bestellung von Frau Hofer zu bearbeiten, als ein Hubstaplerfahrer sämtliche Feigen zu Brei fährt.
- 9 Christoph Graf ist Uni-Student und hat soeben seine Autoprüfung bestanden. Jetzt ist er auf der Suche nach einer günstigen Occasion. Mit Herrn Knecht, seinem Nachbarn, kommt er überein, dessen alten Wagen für CHF 3000.– zu kaufen. Sie machen ab, dass Christoph Graf am nächsten Tag bei Barzahlung das Auto übernehmen wird. Als er zum vereinbarten Zeitpunkt mit dem Geld bei Herrn Knecht vorbeikommt, erklärt ihm dieser, dass er das Auto inzwischen für CHF 4000.– dem Arbeitskollegen Hess verkauft habe. **Wie ist die Rechtslage?**
- 10 Die Bäckerei Ziller bezieht regelmässig Backfolien bei der Firma Zobel. Herr Ziller stellt am 1. März fest, dass sein Backfolienvorrat noch etwa drei Wochen reichen wird und gibt deshalb eine Bestellung an die Firma Zobel durch. Als Liefertermin vereinbart er den 20. März. Erst am 24. März erhält die Bäckerei Ziller die Lieferung. **Ist sie verpflichtet, diese Folien anzunehmen?**

- 11 Die Firma Kistler AG stellt Spezialschlösser her. Sie hat einen Lieferanten, der schon seit Jahren regelmässig ganz spezielle Schrauben liefert. Doch diesmal klappt irgendetwas nicht. Der übliche Liefertermin wird nicht eingehalten. **Was muss die Firma Kistler unternehmen, wenn sie die Schrauben unbedingt braucht, jedoch noch einige Tage warten kann?**
- 12 **Wie würde sich die Situation darstellen, wenn die Firma Kistler nicht mehr länger auf die Schrauben warten könnte,** weil sie ihrerseits dringende Liefertermine einhalten muss? Es ist ihr ein Schraubenhersteller bekannt, der die gleichen Schrauben ebenfalls liefert, aber zu einem wesentlich höheren Preis.
- 13 **Wie wäre die Rechtslage, wenn sich die Firma Kistler keine Ersatzschrauben beschaffen könnte und ihrerseits bei einem Kunden in Verzug käme?**
- 14 Ella Jecker kauft in einem Warenhaus einen Regenschirm, der sich auf Knopfdruck automatisch öffnet. Als sie nach einer längeren Schönwetterperiode den Schirm das erste Mal verwenden will, stellt sie fest, dass der Mechanismus klemmt. **Was kann sie tun?**
- 15 Sebastian Ritter kauft in einem Fachgeschäft einen teuren High-End-Verstärker. Dieser muss jedoch zuerst bestellt werden. Er lässt den Verstärker nach Hause liefern. Nach der Lieferung will er das Gerät ausprobieren, muss jedoch feststellen, dass es nicht einwandfrei funktioniert. **Was sollte er jetzt tun?**
- 16 **Was würden Sie Sebastian Ritter vorschlagen, wenn er selber Auto-Video-Elektroniker wäre** und sofort feststellen könnte, dass beim defekten Verstärker nur ein Relais ausgetauscht werden müsste, eine Arbeit, die er gut selber durchführen könnte?
- 17 **Schreiben Sie für Sebastian Ritter die Mängelrüge.**
Sie können sich auf die Aufgabe 15 oder 16 beziehen.
- 18 Monika Jenelten kauft sich einen neuen Dampfkochtopf. Sie benutzt ihn nicht übermässig viel. Nach vier Monaten ist bereits das Ventil defekt. Einen Garantieschein besitzt Frau Jenelten nicht. Jedoch hat sie die Quittung aufbewahrt. **Wie ist die Rechtslage?**
- 19 Die Kleiderfabrik Textilia AG schliesst mit dem Boutique-Inhaber Sandro Grassi einen Kaufvertrag ab. Die Lieferung soll umfassen: 10 Cordjacken «Modell Marion», 5 Seidenblusen, «Modell Lagermann» pink, 10 Hosen «Modell Mirsoni» usw. Insgesamt beläuft sich der Einkaufspreis für Sandro Grassi auf CHF 26 000.-. Da dies für Herrn Grassi eine äusserst wichtige Lieferung ist, verlangt er ausdrücklich, dass die einzelnen Modelle nochmals genau auf Fabrikationsfehler überprüft werden müssen. Dies verursacht der Kleiderfirma Kosten von ca. CHF 500.-. Die Verpackung der Ware kostet CHF 400.-. Der Transport selber kostet nochmals CHF 390.-. **Wer bezahlt diese verschiedenen Kosten, falls darüber im Vertrag nichts Spezielles vereinbart wurde?**
- 20 Nadine hat soeben ihr bestelltes Sofa samt Rechnung erhalten. In der Rechnung heisst es: «Zahlbar netto innert 10 Tagen». Nadine ist erstaunt; bisher war sie der Ansicht, dass alle Rechnungen innert 30 Tagen beglichen werden dürfen. **Hat sie recht?**
- 21 Karim möchte sein Auto verkaufen, um sich ein Motorrad anzuschaffen. Er fragt sich, ob er gegenüber dem Käufer seines Autos die gleichen Garantieverpflichtungen hat, wie wenn dieser einen Neuwagen kaufen würde. **Beraten Sie Karim.**

22 Mit schriftlichem Vertrag vom 7. Juli 2018 kaufte Alain Dupont von Pierre Lalive einen gebrauchten Personenwagen der Marke Mercedes Benz. Darin wurden das Kaufobjekt, der Kaufpreis und die Zahlungsmodalitäten wie folgt umschrieben: «Kaufobjekt: Mercedes Benz 380 SEL, Jg. 90, dunkelblau, Stamm-Nr. XM357SLO786, km-Stand heute 7. Juli 2018 140 348 km, Verkaufspreis CHF 25 000.-, zahlbar innert 30 Tagen ab Übergabe des Fahrzeugs.»

Weiter vereinbarten die Parteien: «Das Fahrzeug wird übergeben wie gesehen und gefahren. Ohne jegliche Garantie.» Eine Woche später, am 15. Juli 2018, holte Alain Dupont das Fahrzeug bei Lalive ab.

Da Lalive in der Folge keine Zahlung erhielt, forderte er Dupont am 31. August 2018 schriftlich auf, den Betrag von CHF 25 000.- unverzüglich zu überweisen. Dupont antwortete am 1. September 2018, er habe auf Anraten seines Garagisten bei einem Fahrzeugexperten ein Gutachten eingeholt, das gestern eingetroffen sei. Danach stehe fest, dass ein früherer Eigentümer den Motor des Personenwagens beim Kilometerstand von 160 532 km habe ersetzen lassen. Bei dieser Gelegenheit sei der Tachometer wieder auf Null gesetzt worden. Zufolge Wandelung des Vertrages sei kein Kaufpreis geschuldet. Da Pierre Lalive vom Auswechseln des Motors und der Rückstellung des Tachometers nichts gewusst hatte, beharrte er mit Schreiben vom 5. September 2018 auf dem Kaufpreis von CHF 25 000.-.

Von September 2018 bis Dezember 2018 benützte Alain Dupont den Mercedes weiter und legte mit ihm in dieser Zeit rund 10 000 km zurück. Am 20. Dezember 2018 klagte Pierre Lalive auf Bezahlung von CHF 25 000.-. Nach einem Expertenbericht betrug der Marktwert des Mercedes im Zustand, wie er von Lalive verkauft wurde, am 7. Juli 2018 CHF 9 870.-. Bei einem wirklichen Kilometerstand von 140 348 km hätte der Marktwert am 7. Juli 2018 CHF 21 160.- betragen.

Ist Alain Dupont verpflichtet, Pierre Lalive den vereinbarten Kaufpreis zu bezahlen?

Der Grundstückskauf (OR 216 – 221)

Beim Grundstückskauf handelt es sich um den Erwerb von Grundstücken verschiedenster Art sowie um Liegenschaften. Als Grundstücke gelten nach Gesetz ZGB 655:

- Bauland
- Landwirtschaftliche Grundstücke
- Liegenschaften
- Stockwerkeigentum
- Bergwerke
- Miteigentumsanteile an Grundstücken

Der Grundstückskauf (OR 216 – 221)

Der Grundstückskauf ist an drei gesetzliche Formvorschriften gebunden.

- Schriftlichkeit
- Öffentliche Beurkundung
- Eintrag in das öffentliche Register (Grundbuch)

Ist für die Übernahme des Grundstückes durch den Käufer ein bestimmter Zeitpunkt vertraglich vereinbart, so wird vermutet, dass Nutzen und Gefahr erst auf diesen Zeitpunkt auf den Käufer übergehen.





AUFGABEN | ZUM GRUNDSTÜCKKAUF

- 1 Heiri Basler kauft ein Einfamilienhaus. Sein Kollege Beat Hächler entscheidet sich für eine Eigentumswohnung. **Welche Arten von Verträgen schliessen die beiden ab?**
Siehe ZGB 655, Grundeigentum.
- 2 Welche Formvorschriften müssen Heiri Basler und Beat Hächler bei ihren Kaufverträgen beachten?
- 3 Erich Aebi hat ein Grundstück gefunden, das seinen Vorstellungen ideal entspricht. Allerdings ist er sich über den Kauf noch nicht ganz sicher, weil er die Finanzierung nochmals durchrechnen muss. Dazu benötigt er Baupläne, die ihm der Architekt in etwa 4 Monaten versprochen hat. Um in dieser Frist das Grundstück nicht an einen anderen Kaufinteressenten zu verlieren, schliesst er mit dem Verkäufer einen Vorkaufsvertrag auf fünf Monate.
Welche Rechte sichert er sich damit?
- 4 **Müssen Herr Aebi und der Grundstückbesitzer beim Abschluss des Vorkaufsvertrages irgendwelche Formvorschriften beachten?**
- 5 Erich Plain kauft von der Familie Hagmann ein Einfamilienhaus. Der Vertrag wird am 24. März unterzeichnet. Allerdings kann das Haus erst mit Antrittstermin 1. September übernommen werden. Im Juli verursacht ein Wasserrohrbruch im Haus einen grösseren Schaden.
Wer muss jetzt die Reparaturkosten übernehmen?
- 6 Herr Plain hat das Haus termingerecht beziehen können. Der Wasserschaden ist behoben. Bereits nach zwei Jahren stellt sich jedoch heraus, dass das Fundament des Hauses derart schlecht ist, dass es einseitig absinkt, was grosse Risse in einer Seitenwand verursacht.
Kann Herr Plain auf die ehemaligen Eigentümer zurückgreifen?
- 7 Rico Hänslar erwirbt zu einem günstigen Preis ein in der Landwirtschaftszone gelegenes Grundstück. Zwei Jahre später will er es mit Gewinn weiterverkaufen. **Darf er das?**

Die besondere Arten des Kaufes (OR 222 – 236)

In diesem Teil des ORs werden die Käufe nach Muster (OR 222), auf Probe (OR 223 ff.) sowie die Versteigerung (OR 229 ff.) behandelt. Ursprünglich war an dieser Stelle auch der Kredit- oder Teilzahlungskauf geregelt, bevor diese Kaufart wegen ihrer weiten Verbreitung ein spezielles Gesetz erhielt (siehe Ausführungen zum Konsumkreditgesetz im folgenden Exkurs).

Kauf auf Probe

Der Kauf auf Probe findet im Versandhandel oder beim Teleshopping statt. Der Käufer bestellt eine im Katalog oder im TV-Studio angebotene Ware zu sich nach Hause, wo er sie in Ruhe prüfen kann. Bei Nichtgefallen schickt er die Sache wieder zurück, und die Angelegenheit ist für ihn erledigt. Das Prüfen Zuhause sowie die Rückgabemöglichkeit machen diese Kaufart attraktiv. Der Anbieter bleibt bis zur Bezahlung der Ware oder bis zum Ablauf der Retourenfrist Eigentümer der Sache (OR 223 Abs. 2).

Versteigerung

Die Versteigerung hingegen hat in Zeiten von Ricardo und ebay an Aktualität gewonnen. Ob bei einer Versteigerung im Gantamt (Versteigerungsamt) oder auf einer Onlineplattform, es gelten die selben **Grundregeln**:

- Der Bietende ist an sein Gebot gebunden bis er allenfalls überboten wird (OR 231).
- Der Kaufvertrag kommt mit dem Zuschlag des Anbieters zustande (OR 229 Abs. 2). Mit dem Zuschlag geht auch das Eigentum an den Bietenden über (OR 235).
- Der Veräusserer kann sofort vom Kauf zurücktreten, wenn nicht Zahlung in bar oder gemäss den Versteigerungsbedingungen geleistet wird (OR 233 Abs. 2).

- Der Veräußerer haftet wie ein anderer Verkäufer, kann aber die Gewährleistung mit Ausnahme der Haftung für absichtliche Täuschung ausdrücklich ablehnen (z. B. «geliefert ohne Gewährleistung», OR 234 Abs. 3).

ONLINEHANDEL

Im Gegensatz zur Europäischen Union gibt es in der Schweiz keine spezifische Gesetzgebung zum E-Commerce. Verträge, die online abgeschlossen werden, unterliegen daher dem allgemeinen Recht, das für andere Verträge gilt: OR, Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb (UWG), Konsumentinformationsgesetz (KIG), Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) usw. Wir beschränken uns daher an dieser Stelle darauf, einige spezifische Fragen aufzuwerfen, und verweisen im Übrigen auf das, was auf den vorhergehenden Seiten erläutert wurde. Zudem konzentrieren wir uns auf den Kaufvertrag.

Unter welchen Bedingungen kommt ein Kaufvertrag online zustande?

Ein Vertrag ist abgeschlossen, wenn der Verkäufer eine bestimmte Ware zu einem bestimmten Preis zum Verkauf angeboten, und der Käufer dieses Angebot angenommen hat. Dazu sind drei Bedingungen erforderlich:

- Erstens ist es nicht notwendig, dass die Ware vollständig beschrieben wird; es reicht aus, wenn sie summarisch beschrieben wird (z. B.: dieses und jenes Kameramodell dieser und jener Marke), gegebenenfalls mit Hilfe eines Fotos. Im Zweifelsfall wird daher dringend empfohlen, dem Verkäufer Fragen zu stellen, da man sonst bei der Lieferung enttäuscht wird.
- Zweitens ist es nicht immer einfach herauszufinden, ob es sich um ein Angebot im juristischen Sinne handelt. Inserate und Kataloge gelten nicht als Angebote (OR 7 Abs. 2); als Angebot gilt hingegen die Auslage eines Gegenstandes mit Preisangabe (OR 7 Abs. 2). Im Falle von Waren, die auf einer Internetseite präsentiert werden, ist die Mehrheit der juristischen Autoren der Meinung, dass es sich in der Regel nicht um ein Angebot, sondern um eine einfache Aufforderung zur Abgabe eines Angebots handelt. Mit anderen Worten: Im Internet publizierte Preise und Lieferzeiten sind grundsätzlich nicht verbindlich.
- Schliesslich kann die Annahme auf einfachste Weise erfolgen, sobald das Angebot klar formuliert ist. Bei online abgeschlossenen Verträgen kann daher ein einfacher Klick nach Mitteilung der Identifikationselemente (Name und Adresse) genügen.

Die Zahlung hingegen ist keine Bedingung für den Vertragsabschluss. Die blosse Tatsache, dass die Kreditkartennummer nicht angegeben oder eine Banküberweisung nicht getätigt wurde, bedeutet nicht, dass ein Vertrag nicht zustande gekommen ist.

Zum Schutz des Verbrauchers erlegt das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb dem Online-Verkäufer bestimmte Pflichten auf (UWG 3 Abs. 1 Bst. s). Er muss:

- klare und vollständige Angaben zu seiner Identität, Kontaktadresse und eine gültige E-Mail-Adresse machen;
- die verschiedenen technischen Schritte angeben, die zum Abschluss eines Vertrags führen (insbesondere müssen die Kunden wissen, welcher Klick die Absendung der Bestellung darstellt und wann der Vertrag abgeschlossen wird);
- dem Kunden technische Mittel zur Verfügung stellen, die es dem Kunden ermöglichen, vor der Auftragsbestätigung eingegebene Fehler zu identifizieren und zu korrigieren;
- unmittelbar nach der Bestellung eine Bestätigungs-E-Mail an den Kunden zu senden.

Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen gilt als unlautere Werbe- und Verkaufsmethode. Der Konsument hat dann das Recht, Strafanzeige zu erstatten oder den Verkäufer beim Seco (Staatssekretariat für Wirtschaft) zu melden.

Was ist der Geltungsbereich der allgemeinen Geschäftsbedingungen?

Die meisten Verträge, die online abgeschlossen werden, sind in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) geregelt. Dabei handelt es sich um Standardbedingungen, die der Verkäufer in Verträge mit allen seinen Kunden aufnimmt und die Punkte des Vertrages regeln, über die sich die Parteien gesetzlich frei einigen können: Lieferbedingungen (Ort und Zeit), Zollgebühren, (mögliches) Rücktrittsrecht, Garantie, Rückgabepolitik, Datenschutz usw.

Die AGB sind Bestandteil des Vertrages, sofern sie dem Käufer mitgeteilt wurden und dieser die Möglichkeit hatte, sie vor der Bestätigung der Bestellung zu lesen. Die Website verlangt manchmal, dass der Käufer ein Kästchen ankreuzen muss, um die Annahme der AGB anzuzeigen, dies ist jedoch nicht zwingend erforderlich.

UWG 8 erklärt rechtswidrige (und damit nichtige) Klauseln für unzulässig, d. h. solche, «die entgegen den Regeln von Treu und Glauben zum Nachteil des Verbrauchers ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis zwischen den sich aus dem Vertrag ergebenden Rechten und Pflichten vorsehen». Zusätzlich zu dieser Bestimmung hat die Rechtsprechung das Konzept der ungewöhnlichen Begriffe entwickelt. Dabei handelt es sich um ungewöhnliche Begriffe (z. B. Gewährleistungsausschluss), auf deren Existenz die schwächere oder weniger erfahrene Partei im Geschäftsleben besonders aufmerksam gemacht werden muss (oft durch Typografie: Grossbuchstaben oder Fettschrift), andernfalls werden sie vom Vertrag getrennt.

Wer muss für Transport- und Zollgebühren aufkommen?

Wer muss die mit dem Transport verbundenen Risiken tragen?

Soweit nicht anders üblich oder vereinbart, gehen die Transportkosten zu Lasten des Käufers, wenn die verkaufte Sache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort des Vertrages versandt werden soll (OR 189 Abs. 1). In diesem Fall muss die Höhe der Versandkosten spätestens im letzten Schritt vor der Bestellung angegeben werden, andernfalls wird davon ausgegangen, dass der Verkäufer sie trägt. Die bei der Einfuhr erhobenen Steuern (Zölle und Mehrwertsteuer) sowie die Verzollungskosten (Verwaltungskosten, die der Spediteur bei der Zollabfertigung in Rechnung stellt) gehen in jedem Fall zu Lasten des Käufers.

Was die Risiken der Ware betrifft, so gehen sie auf den Käufer über, sobald der Verkäufer über die Ware verfügt und sie dem Frachtführer übergeben hat (OR 185 Abs. 2), sofern der Vertrag (typischerweise in den AGB) nichts anderes vorsieht.

Welche Vorsichtsmassnahmen sollten beim Kauf beachtet werden?

- Informieren Sie sich über den Ruf des Verkäufers (z. B. in Foren und Käuferbewertungen)
- Seien Sie nicht naiv (eine 100-Franken-Rolux ist wahrscheinlich eine Fälschung).
- Wenn immer möglich, geben Sie der Zahlung bei Lieferung Vorrang. Wenn der Verkäufer nicht zu weit entfernt ist, kann ein Termin vereinbart werden, um die Ware gegen Geld einzutauschen.
- Sollte dies nicht möglich sein, empfiehlt sich die Nutzung einer Online-Plattform oder einer Anwendung, die speziell auf die Sicherung von Transaktionen ausgerichtet ist, wie z. B. PayPal.
- Zahlung per Banküberweisung bieten keine ausreichende Sicherheit. Es gibt keine Gewähr, dass die Waren konform sind oder überhaupt geliefert werden.
- Zahlung per Kreditkarte müssen auf einem sicheren Weg mit Datenverschlüsselung (https-Protokoll) erfolgt. Dies schützt vor Hackern.

Verkaufsverträge, die keine Kaufverträge sind

Dies ist z. B. bei Verträgen für elektronische Bücher, Musik oder heruntergeladene Filme der Fall. In den meisten Fällen handelt es sich nicht um einen Verkauf, sondern um eine Lizenz. Der Käufer wird nicht zum Eigentümer von etwas, über das er beliebig verfügen kann, sondern nur zum Inhaber eines Nutzungsrechts (beachten Sie, dass dies auch für Software gilt, die auf einer CD gespeichert ist, auch wenn sie gekauft wurde). Dieses Nutzungsrecht erlaubt lediglich, ein Werk innerhalb der durch den Lizenzvertrag festgelegten Grenzen zu lesen, anzuhören oder anzusehen. Insbesondere die Übertragung an einen Dritten ist sehr oft durch die Bedingungen des Lizenzvertrags eingeschränkt (z. B. auf Familienmitglieder beschränkt) oder gänzlich verboten.

Dauerverträge

Im Internet gibt es auch unbefristete Verträge (Abonnementvertrag für eine Zeitschrift, Mitgliedschaft bei einer Dating-Site usw.). Besonderes Augenmerk sollte auf die Bedingungen für deren Erneuerung und Beendigung gelegt werden (siehe AGB). Zwei Arten von Klauseln können besonders gefährlich sein: solche, die eine stillschweigende Vertragsverlängerung bei Ablauf, und solche, die eine bestimmte Frist und/oder Form der Kündigung (z. B. per Einschreiben) vorsehen. Wird der Vertrag nicht fristgerecht und in der erforderlichen Form gekündigt, kann der Kunde für eine neue Vertragsperiode (ein Monat, drei Monate oder sogar ein Jahr) zahlungspflichtig werden.

Grenzüberschreitende Online-Verträge

Der Kunde weiss nicht immer, wo sich der Anbieter der Dienstleistung befindet. Es stellt sich daher die Frage, welches Recht auf den Vertrag anwendbar ist und welche Gerichte im Streitfall zuständig sind. Anwendbares Recht bei uns ist Schweizer Recht, und der Verbraucher kann im Streitfall entweder an seinem Wohnsitz oder am Wohnsitz des Verkäufers Klage erheben. Diese Regeln sind zwingendes Recht, was bedeutet, dass alle gegenteiligen Klauseln in den AGB ungültig sind.

In der Praxis wird es schwierig sein, zu seinem Recht zu kommen, denn wenn sich die internationale Vertragspartei weigert, dem Urteil eines Schweizer Gerichts nachzukommen, muss das Urteil vor der Behörde des Ortes vollstreckt werden, an dem die Vertragspartei ihren Wohnsitz hat (es sei denn, sie verfügt über Vermögen in der Schweiz, was selten der Fall sein wird). Da diese Verfahren umständlich und teuer sind, lohnt sich der Aufwand oft nicht.

**AUFGABEN | ONLINEHANDEL**

- 1 Geraldine klickte versehentlich auf die Schaltfläche «Bestellung aufgeben». **Kann sie vom Vertrag zurücktreten?**
- 2 Matthias hat so viele Kleider, dass er nicht weiss, wo er sie hinlegen soll. Trotzdem hat er wieder eine Hose auf einer Online-Verkaufsseite gekauft. Nur wenige Stunden später bereut er es bereits. Sein Mitbewohner, der an der Berufsschule Rechtskurse belegt, sagt ihm, er solle sich keine Sorgen machen, da er ein vierzehntägiges Widerrufsrecht habe. Seiner Ansicht nach gilt die Rechtsvorschrift, die dieses Recht für per Telefon abgeschlossene Verträge vorsieht, analog auch für andere Verträge, die im Fernabsatz, insbesondere über das Internet, abgeschlossen werden. **Was ist Ihre Meinung dazu?**
- 3 Auf Website «Was immer Du willst» kann die Phase der Auftragsbearbeitung jederzeit vom Kunden eingesehen werden. Die AGB erlauben das kostenlose Stornieren von Bestellungen vor dem Versand der Ware.

Sophie hat vor zwei Tagen ein Paar Ohrringe bestellt, doch in der Zwischenzeit hat sie ihre Meinung geändert. Nachdem sie überprüft hat, dass ihre Bestellung noch nicht versandt war, sendet sie eine E-Mail an den Kundendienst, um die Stornierung zu verlangen. Drei Tage später erhält sie eine E-Mail, dass ihre Bestellung unterwegs sei. **Wie ist die Rechtslage?**
- 4 Eine Woche nach Erhalt ihres Pakets findet Marjorie endlich die Zeit, es auszupacken. Die Handtasche, die sie ihrer Mutter schenken wollte, hat einen kaputten Träger. Zwei Tage später sendet sie eine Beschwerde an den Kundendienst des Verkäufers und fügt ein Foto der Tasche bei. **Analysieren Sie die Rechtslage.**
- 5 Die Website für Luxusgüter «Haut-de-gamme.com» weist in ihren AGB dem Kunden eine Rückgabefrist von 14 Tagen ein. Es wird aber nicht gesagt, ob die Rücksendekosten zu Lasten des Verkäufers oder des Käufers gehen. **Wie steht es damit?**
- 6 Mehr als ein Monat ist vergangen, seit Joëlle ihr elektronisches Leselicht bestellt hat, und sie wartet immer noch darauf. Jedes Mal, wenn sie den Kundendienst kontaktiert, wird ihr gesagt, dass sie sie «sehr bald» erhalten wird. Sie verliert allmählich die Geduld und möchte ihre Bestellung stornieren. **Kann sie das tun?**
- 7 Marianne hat ein neues Kleid bestellt, und wartet immer noch darauf. Nach einiger Zeit erhält Sie eine Mahnung für die Lieferung dieses Kleides. Vermutlich hat der Paketbote die Sendung vor die Haustüre gestellt, und das Paket wurde gestohlen. **Wer trägt den Schaden?**

- 8 Paul hat im Onlineshop einen HP-Laptop zu einem einmaligen Preis von CHF 690.- (Lieferung ab Lager) entdeckt und sogleich bestellt. Wenig später teilt ihm der Händler mit, dass bei der Ausschreibung ein bedauernswerter Fehler passiert sei: der Computer kostet nicht CHF 690.- sondern CHF 960.-. **Wie ist die Rechtslage?**

Exkurs: Konsumkreditgesetz KKG

- 1. Geltungsbereich** Das Konsumkreditgesetz erfasst nur Konsumkredite, das heisst Kredite an natürliche Personen, die keinem beruflichen oder gewerblichen Zweck dienen.

Kreditarten

Das Konsumkreditgesetz schützt Kontoinhaber bei

- Überziehungskrediten auf laufendem Konto und
- Kontoüberziehungen, die die Bank stillschweigend akzeptiert.

Folgende Verträge werden ebenfalls durch das Konsumkreditgesetz geregelt:

- Kredit- und Kundenkarten mit Kreditoption
- Darlehen (insbesondere Finanzierungs- und Ratenkredite), Zahlungsaufschübe und ähnliche Finanzierungshilfen
- Bestimmte Leasingverträge mit maximal drei Jahren Laufzeit (36 Monate)

Ausnahmen KKG 7

Ein Überziehungskredit fällt ins besondere dann nicht unter Konsumkreditgesetz, wenn er

- grundpfandgedeckt ist
- durch hinterlegte bankübliche Sicherheiten gedeckt ist
- durch ausreichende Vermögenswerte gedeckt ist, welche der Kreditnehmer beim Kreditgeber hält
- weniger als CHF 500 oder mehr als CHF 80 000 beträgt
- innert 3 Monaten zurückbezahlt werden muss
- innert 12 Monaten in nicht mehr als 4 Raten zurückbezahlt werden muss

| | |
|--------------------------|--|
| Höchstzins KKG 14 | Der Höchstzinssatz liegt zur Zeit bei 10%. Höhere Zinssätze gelten als Wucher. Der Bundesrat kann diesen Prozentsatz verändern. |
| Widerruf KKG 16 | Vom unterzeichneten Kreditvertrag kann innert vierzehn Tagen (Poststempel gilt) nach Erhalt des Vertragsdoppels mit eingeschriebenem Brief zurückgetreten werden. Dies würde eigentlich bedeuten, dass die Frist abzuwarten ist, bis der beantragte Kredit ausbezahlt oder die geleaste Ware übergeben wird. |

| Formvorschriften für Verträge, die dem KKG unterstellt sind | |
|---|--|
| Barkredit KKG 9 | Schriftlicher Vertrag Zehn zwingende Inhaltsangaben (KKG 9 II a – j) |
| Finanzierung des Kaufs von Waren oder Dienstleistungen KKG 10 | Schriftlicher Vertrag Fünf zusätzliche Bestimmungen neben den zwingenden Inhalten des Barkredit-Vertrages (KKG 9) |
| Leasingvertrag (für Private) KKG 11 | Schriftlicher Vertrag Acht zwingende Inhaltsangaben |
| Überziehungskredit mit Kreditoption (z. B. Lohnkonto) KKG 12 | Schriftlicher Vertrag Vier vorgeschriebene Inhalte |



2. Kreditfähigkeit (KKG 22 – 32)

Zur Verbesserung des Konsumentenschutzes wurde mit dem neuen Konsumkreditgesetz die Kreditfähigkeitsprüfung eingeführt. Der Kreditgeber wird damit gezwungen, die finanziellen Verhältnisse des Kreditnehmers abzuklären, um dessen Überschuldung zu vermeiden (KKG 22). Der Kreditnehmer soll in der Lage sein, den Kredit innerhalb von 36 Monaten zurückzuzahlen (selbst wenn eine längere Laufzeit vereinbart ist, KKG 28.4). Verstösst der Kreditgeber gegen diese Abklärungspflicht, so verliert er im schlimmsten Fall die ganze Kreditsumme samt Zinsen (KKG 32).

Ausführliche Kreditfähigkeitsprüfung (KKG 28 ff.)

Vor Vertragsabschluss hat der Kreditgeber die Kreditfähigkeit des Konsumenten zu prüfen. Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere der Mietzins und die Steuerlast sowie weitere Verpflichtungen des Kreditnehmers, die bei der Informationsstelle (KKG 23) gemeldet sind. Der Kreditgeber darf sich dabei auf die Angaben des Kreditnehmers verlassen, soweit diese nicht offensichtlich unrichtig sind (KKG 31). Der Kreditnehmer gilt als kreditfähig, wenn er den Kredit zurückzahlen kann, ohne den Teil des Einkommens zu beanspruchen, das als Existenzminimum (im Sinne des Gesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs) gilt.

Summarische Kreditfähigkeitsprüfung (KKG 30)

Für Kredit- oder Kundenkartenkontos mit Kreditoption oder Überziehungskrediten bedarf es nur einer sogenannten summarischen («oberflächlichen, nicht tiefgehenden») Kreditfähigkeitsprüfung (KKG 30). Die Kreditlimite muss einzig den Einkommen- und Vermögensverhältnissen des Kreditnehmers Rechnung tragen, nicht nötig ist eine Berechnung des pfändbaren Einkommens entsprechend der ausführlichen Kreditprüfung.

3. Informationsstelle für Konsumkredit (IKO)

Um bestehende Verpflichtungen eines Kreditnehmers bei der Kreditfähigkeitsprüfung zu berücksichtigen, ist die Informationsstelle für Konsumkredit (IKO) geschaffen worden. Sie untersteht der Aufsicht des Bundes und dem Datenschutzgesetz. Zugang zu den Daten haben ausschliesslich die dem Konsumkreditgesetz unterstellten Kreditgeber, soweit sie die Daten zur Erfüllung ihrer Pflichten nach diesem Gesetz benötigen.

Meldung

Die Kreditgeber müssen der Informationsstelle für Konsumkredite die von ihr gewährten Kredite melden.

Die Erstmeldung an die Informationsstelle umfasst folgende Elemente:

- Name und Vorname des Kreditnehmers
- Geburtsdatum des Kreditnehmers
- Postleitzahl, Wohnort und Strasse mit Hausnummer
- Kreditart: Überziehungskredit, Barkredit, Leasingvertrag für Konsumgüter, etc.
- Referenzdatum des Kredits:

- Wenn der Kreditnehmer während 90 Tagen ununterbrochen einen Sollsaldo (Minussaldo) aufweist und dieser am Ende dieser 90-tägigen Periode (Referenzdatum) mindestens CHF 3000.– beträgt, muss der Kreditgeber (Bank) dies der IKO melden.
- Stichtage:
- Wenn der Kreditnehmer an drei aufeinanderfolgenden Stichtagen einen Sollsaldo (Minussaldo) aufweist, und dieser Sollsaldo zum Zeitpunkt der Stichtage jeweils mindestens CHF 3000.– beträgt, muss der Kreditgeber (Bank) dies auch der IKO melden. Die Stichtage werden vom Kreditgeber (Bank) festgelegt.

Hinweis zur Meldepflicht an die IKO

Wenn die Voraussetzungen für die Meldung bei Überziehungskrediten nicht mehr gegeben sind, wird der entsprechende Eintrag per übernächstes Monatsende wieder gelöscht.

4. Widerrufsrecht des Kreditnehmers

Der Kreditnehmer kann einen Überziehungskredit innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der für ihn bestimmten Vertragskopie schriftlich widerrufen. Kein Widerrufsrecht hat der Kreditnehmer bei stillschweigend akzeptierten Kontoüberziehungen.

Eigentumsvorbehalt:

Eintrag im Eigentumsvorbehaltsregister

Der Eigentumsvorbehalt ist ein Kreditsicherungsinstrument mit dem einstweilen der Eigentumsübergang einer Sache auf den Erwerber verhindert wird. Beim Kaufvertrag kann sich der Verkäufer das Eigentum an der Sache mit einem Eintrag ins Eigentumsvorbehaltsregister vorbehalten, bis der Käufer die letzte Rate der Kaufsumme bezahlt hat (ZGB 715).



AUFGABEN | ZU DEN BESONDEREN ARTEN DES KAUFES

Lösen Sie die folgenden Aufgaben mit dem KKG.

- 1 Livio Meierhans kann nicht mehr länger warten. Er will endlich dem ungetrübten Musikgenuss fröhnen können. Deshalb kauft er die Stereo-Anlage seiner Träume im Wert von CHF 21 000.–. So viel Geld hat er jedoch nicht. Deshalb vereinbart er mit dem Verkäufer, dass er CHF 7 000.– sofort bezahle und den Rest innerhalb der nächsten 2 Jahre in monatlichen Teilzahlungen begleiche. Die Anlage soll in etwa 10 Tagen geliefert werden.
Was für einen Vertrag schliesst Livio Meierhans ab?
- 2 **Welche Formvorschrift müssen Herr Meierhans und der Verkäufer beachten, damit der Vertrag gültig ist?**
- 3 Auf dem Heimweg kommen Herrn Meierhans Zweifel, ob er mit diesem Kauf seine finanziellen Möglichkeiten nicht überschreite. Nach einer schlaflosen Nacht kommt er zum Schluss, dass er übereilt gehandelt hat. **Kann er jetzt noch vom Vertrag zurücktreten?**
- 4 Nehmen wir an, Herr Meierhans ist davon überzeugt, ein gutes Geschäft abgeschlossen zu haben. Seine Frau jedoch ist ganz gegenteiliger Ansicht. Sie möchte viel lieber etwas mehr Haushaltungsgeld. **Kann Herr Meierhans seinen Willen durchsetzen?**
- 5 Zu Hause studiert Herr Meierhans den Vertrag nochmals. Es wird ihm jedoch nicht ganz klar, wieviel er insgesamt für die Anlage bezahlen muss, da diese Angabe im Vertrag fehlt. **Beurteilen Sie die Rechtslage.**
- 6 Beim Studium des Vertrags findet Herr Meierhans noch einen Passus, der ihm nicht ganz klar wird. Es ist von Eigentumsvorbehalt des Käufers die Rede. **Was heisst das? Konsultieren Sie auch das ZGB.**

- 7 Nachdem er bereits ein Jahr lang pünktlich seine Raten bezahlt hat, macht Herr Meierhans plötzlich einen Lottogewinn. **Kann er jetzt den Rest seiner noch vorhandenen Restschuld auf einmal begleichen und verlangen, dass er dafür etwas billiger davonkommt?**
- 8 Was wäre, wenn Herr Meierhans nach einem Jahr **die Teilzahlungen** nicht mehr leisten könnte?
- 9 Welche Möglichkeit hätte Herr Meierhans, wenn er wegen eines Unfalls nur **vorübergehend in Zahlungsschwierigkeiten wäre**, die Anlage aber unbedingt behalten möchte?
- 10 Etienne Monnard arbeitet nach der Matura zwei Jahre bei der Baumer Electric AG. Nun will er seine Arbeitstelle aufgeben und seine Designertätigkeit in New York beginnen. Er geht zur Kantonalbank und erkundigt sich nach einem Konsumkredit. **Welche finanziellen Bedingungen muss Etienne erfüllen, um die obligatorische Kreditfähigkeitsprüfung zu bestehen?**
- 11 Etienne Monnard hat einen Konsumkreditvertrag über CHF 20 000.- unterzeichnet. Etienne lernt 5 Tage später Yvonne kennen und verliebt sich «Hals über Kopf» in sie. Etienne will nicht mehr nach New York und erkundigt sich einen Tag später bei der Kantonalbank über einen möglichen Vertragsrücktritt resp. Widerruf seines Konsumkreditvertrages.
- a) **Kann Etienne jetzt noch vom Vertrag zurücktreten?**
b) **An welche Bedingungen ist das Widerrufsrecht geknüpft?**
- 12 Ihr Arbeitskollege Jean möchte dringend eine besondere Möbelausstattung für seine 4-Zimmer-Dachwohnung erwerben und fragt Sie deshalb nach den Bedingungen zum Kreditwesen.
- a) **Erklären Sie ihm die wichtigsten Bedingungen des Konsumkreditvertrages.**
b) **die Höchstsumme, Anzahl Teilzahlungen**
c) **Zinssatz**
d) **Widerrufsrecht**
- 13 Jean hat nachträglich Finanzierungsstrategien entwickelt und kommt zum Schluss, dass auch ein Leasingvertrag möglich gewesen wäre. **Was versteht man unter einem Leasingvertrag?**



8 VERTRÄGE ZUR GEBRAUCHSÜBERLASSUNG

Übersicht zu den Verträgen der Gebrauchsüberlassung

| | Rechte des Verbrauchers | Verpflichtungen des Verbrauchers |
|--|--|---|
| Der Mietvertrag OR 253 – 273c | Gebrauch einer Sache auf bestimmte oder unbestimmte Zeit z. B. Wohnmobile, Wohnungen, Geschäftsräume, Auto | Mietzins bezahlen und Rückgabe am Ende der vereinbarten Mietdauer |
| Der Pachtvertrag OR 275 – 304 | Gebrauch und Nutzung einer Sache auf bestimmte oder unbestimmte Zeit z. B. Restaurant, Grundstücke | Pachtzins bezahlen und Rückgabe am Ende der vereinbarten Pachtdauer |
| Die Leihe OR 305 – 311 | Gebrauch einer Sache auf bestimmte oder unbestimmte Zeit z. B. Rasenmäher, Werkzeuge | Keine Entschädigung nach abgemachter Gebrauchszeit, Rückgabe lt. Vereinbarung |
| Das Darlehen OR 312 – 318 | Geld oder Sachen zum Verbrauch oder zum Investieren z. B. CHF 3000.– für Sprachaufenthalt, Aus- u. Weiterbildung, Studium | Rückgabe der Sache in gleicher Menge. Rückgabe des Darlehens und Darlehenszins bei Geldbeträgen, wenn vereinbart. |
| Das Leasing KKG 11, 13 – 16, 17 ff | Gebrauch einer Sache auf bestimmte oder unbestimmte Zeit z. B. Auto, Kopiergerät | Unterhaltskosten oder Serviceabos und Leasingzins bezahlen. Rückgabe nach vereinbarter Leasingdauer, lt. Leasingvertrag |

8.1 Miete (OR 253 – 273c)

In einem Mietverhältnis verpflichtet sich der Vermieter, dem Mieter – gegen Bezahlung eines Mietzinses – eine Sache zum Gebrauch zu überlassen (OR 253). Man unterscheidet zwischen der Miete von beweglichen Sachen (Velo, Buch, Auto etc.) und der Miete von Wohn- und Geschäftsräumen (Parkplatz, Büro, Wohnung, möbliertes Zimmer etc.)

Zustandekommen Damit ein Mietvertrag zustande kommt, braucht es einen Austausch übereinstimmender Willenserklärungen gemäss OR 1 Abs. 1. Dies heisst, dass sich Mieter und Vermieter über das Mietobjekt, die damit verbundene Gebrauchsüberlassung und auch über die Höhe des Mietzinses einig sein müssen. Das Mietverhältnis kann befristet oder unbefristet sein (OR 255). Ein Mietvertrag ist grundsätzlich formlos, also auch durch mündlichen Abschluss, möglich. In der Regel werden Mietverträge schriftlich abgeschlossen (Beweismittel).

Recht zur Untermiete Es ist dem Mieter grundsätzlich erlaubt, das Mietobjekt unterzuvermieten. Der Vermieter muss zwar zustimmen, jedoch ist eine Verweigerung der Zustimmung nur in Ausnahmen möglich (OR 262).

Pflichten des Mieters

Fristgerechte Bezahlung des Mietzinses und der Nebenkosten

Die Hauptpflicht des Mieters besteht darin, dem Vermieter den Mietzins und die Nebenkosten rechtzeitig und vollständig zu bezahlen (OR 253, 257 ff.). Kommt der Mieter dieser Pflicht nicht nach, so kann der Vermieter gemäss OR 257 d – nachdem er dem Mieter schriftlich eine Zahlungsfrist gesetzt und ihm die Kündigung angedroht hat – dem Mieter fristlos, bei Wohn- und Geschäftsräumen mit einer Frist von mindestens 30 Tagen per Einschreiben auf Monatsende kündigen. Bleibt die Kündigung ohne Wirkung, kann der Vermieter beim zuständigen Gericht ein Begehren um Ausweisung des Mieters beantragen.

Sicherheiten durch den Mieter (OR 257 e)

Sofern eine vertragliche Vereinbarung vorsieht, dass der Mieter dem Vermieter einen Sicherheitsbetrag (Kautions) zu bezahlen hat, so hat der Vermieter das Geld auf einem Konto, das auf den Namen des Mieters lautet, zu hinterlegen.

Pflicht zu Sorgfalt und Rücksichtnahme (OR 257 f)

Der Mieter hat die Pflicht, das Mietobjekt sorgfältig zu gebrauchen. Bei Immobiliarmiete besteht die zusätzliche Pflicht, auf die Hausbewohner und Nachbarn Rücksicht zu nehmen. Bei einer Pflichtverletzung räumt das Gesetz auch hier dem Vermieter die Möglichkeit ein, nach schriftlicher Mahnung sowie Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Mietverhältnisses dem Mieter fristlos, bei Wohn- und Geschäftsräumen mit einer Frist von mindestens 30 Tagen, auf Monatsende zu kündigen. Der Mieter hat die Pflicht, die Mietsache in dem Zustand zurückzugeben, der sich aus dem vertragsgemässen Gebrauch ergibt (OR 267). Dies bedeutet, dass die Wohnung bei Ablauf des Mietvertrags z. B. gereinigt zu übergeben ist.

Meldepflicht (OR 257 g)

Der Mieter hat die Pflicht, Mängel, die er nicht selber zu beseitigen hat, dem Vermieter zu melden. Unterlässt er dies, wird er u.U. schadenersatzpflichtig. Bei kleineren Schäden (i.d.R. bis zu CHF 150) hat der Mieter die Kosten zu tragen. Solche Schäden muss er auch nicht dem Vermieter melden.

Duldungspflicht (OR 257 h)

Der Mieter hat die Pflicht, Arbeiten an der Mietsache zu dulden, wenn sie zur Beseitigung oder Vermeidung von Schäden notwendig sind.

Pflichten des Vermieters

Übergabe der Mietsache zum vereinbarten Zeitpunkt in gebrauchsfähigem Zustand (OR 256). Der Vermieter ist verpflichtet, dem Mieter das Mietobjekt zum vereinbarten Zeitpunkt und in gebrauchsfähigem Zustand zu übergeben. Übergibt der Vermieter das Mietobjekt nicht zum vereinbarten Zeitpunkt oder mit Mängeln, greift OR 258, der dem Mieter das Recht gibt, den Mietvertrag aufzulösen (gemäss OR 107 – 109).

Ergeben sich während der Mietdauer grössere Mängel, kann der Mieter verlangen, dass die Mängel beseitigt oder/und der Mietzins reduziert wird (OR 259 a ff.).

Beendigung des Mietverhältnisses

Das Mietverhältnis endet entweder automatisch durch Ablauf der vereinbarten Mietdauer (befristeter Mietvertrag, OR 266 I) oder durch Kündigung (unbefristeter Mietvertrag, OR 266 a I). Bei der Kündigung müssen grundsätzlich sowohl Fristen und Termine eingehalten werden (OR 266 c für Wohnungen).

Liegen wichtige Gründe vor, kann das Mietverhältnis ohne Berücksichtigung dieser Fristen und Termine gekündigt werden (sog. ausserordentliche Kündigung, OR 266 g ff.). Ein Anwendungsbeispiel ist der Fall, in welchem der Mieter seinen Mietzins nicht mehr bezahlt (OR 257 d) oder seine Sorgfalts- und Rücksichtnahmepflicht verletzt (OR 257 f).

Besondere Formvorschriften bei der Miete von Wohn- und Geschäftsräumen

OR 266 I – n sehen bzgl. der Kündigung von Wohn- und Geschäftsräumen verschiedene Formvoraussetzungen vor; werden diese nicht eingehalten, hat dies die Nichtigkeit der Kündigung zur Folge. So sieht OR 266 I vor, dass der Mieter, will er die Wohnung kündigen, dies schriftlich machen muss. Der Vermieter, der dem Mieter kündigt, muss dies nicht nur schriftlich, sondern mit einem speziellen Formular machen, das vom Kanton bewilligt wurde.



| Mietobjekt | Kündigungsfrist | Kündigungstermin |
|----------------------------------|------------------------|--|
| Möblierte Zimmer, Einstellplätze | 2 Wochen nach OR 266 e | Auf Ende einer einmonatigen Mietdauer |
| Wohnungen | 3 Monate nach OR 266 c | Auf Ende einer dreimonatigen Mietdauer oder nach Ortsgebrauch |
| Geschäftsräume | 6 Monate nach OR 266 d | Auf Ende einer dreimonatigen Mietdauer oder nach Ortsgebrauch |
| Bewegliche Sachen | 3 Tage nach OR 266 f | Nach beliebigen Zeitpunkt |
| Unbewegliche Sachen | 3 Monate nach OR 266 b | Auf Ende einer sechsmonatigen Mietdauer oder nach Ortsgebrauch |



AUFGABEN | ZU DEN ALLGEMEINEN BESTIMMUNGEN IM MIETVERTRAG

- Die Familie Schmid sucht seit längerer Zeit eine 5-Zimmer-Wohnung, weil die beiden Kinder Susanne und Paul ein eigenes Zimmer haben sollten und der Vater dringend ein Büro braucht. Endlich scheint eine grosse und preisgünstige Wohnung gefunden. Allerdings ist der Interessentenkreis gross. Der Vermieter will der Familie Schmid die Wohnung nur vermieten, wenn sich Frau Schmid verpflichtet, jede Woche einen Nachmittag lang die Kinder des Vermieters, der im gleichen Haus wohnt, kostenlos (als Teil des Mietzinses) zu hüten.
Wie soll sich die Familie Schmid verhalten?
- Ebenfalls Probleme mit der neuen Wohnung hat die Familie Zollinger. Sie will – wie im Mietvertrag vereinbart – auf den 1. Mai die neue Wohnung beziehen, muss aber feststellen, dass die Renovationsarbeiten noch nicht abgeschlossen sind und ein Umzug erst am 15. Mai erfolgen kann.
Was sollen die Zollingers unternehmen?
- Am 15. Mai kann die Familie Zollinger die Wohnung beziehen. Als erstes wird zusammen mit dem Vermieter eine Mängelliste erstellt. Dabei fällt Herrn Zollinger auf, dass trotz der Renovation noch zahlreiche kleinere Mängel vorhanden sind, die nur grob überdeckt worden sind. Um später keine böse Überraschung zu erleben, verlangt Herr Zollinger vom Vermieter Einblick in die Mängelliste des Vormieters. **Ist er dazu berechtigt?**
- Herr Zollinger hat mit seiner Vermutung recht gehabt. Mit der Wohnung, die er mit seiner Familie bezogen hat, steht es nicht zum besten. Schon ein halbes Jahr später, zu Beginn der Heizperiode, müssen die Zollingers feststellen, dass die Heizung nicht funktioniert. Sofort reklamieren Sie beim Vermieter. Es geschieht jedoch nichts. **Beraten Sie die Familie Zollinger.**

5 Schliesslich wird dem Mangel in der Wohnung der Familie Zollinger doch noch abgeholfen und ein neuer Heizkörper eingebaut. Eine Woche später stellt der Vermieter dafür eine Rechnung von mehr als CHF 1000.-. **Müssen die Zollingers bezahlen?**

6 Ermutigt durch den Erfolg, den er beim Heizkörper gegenüber dem Vermieter verbuchen konnte, verlangt nun Herr Zollinger, dass der Vermieter auch die Glühbirnen zur Verfügung stellen muss, die in der Wohnung hin und wieder ersetzt werden müssen.
Muss der Vermieter auf dieses Ansinnen eingehen?

7 Gabi Zollinger, die sich im 2. Lehrjahr als Hochbauzeichnerin befindet, hat eine neue Lieblingsgruppe, deren Sound sie aber nur geniessen kann, wenn eine gewisse Lautstärke damit verbunden ist. Vor allem in der Nacht teilen jedoch die Nachbarn Gabis Musikgeschmack nicht und reklamieren. Als dies nichts nützt, gelangen sie an den Vermieter.
Was muss dieser jetzt unternehmen?

8 Frau Widmer hat endlich das Appartement ihrer Träume gefunden. Zwar ist der Mietzins mit CHF 2400.- im Monat etwas hoch. Aber sie will sich die Chance nicht entgehen lassen. Der Vermieter verlangt, dass Frau Widmer bei Vertragsabschluss als Sicherheit CHF 10 000.- hinterlegt.
Muss Frau Widmer auf diese Forderung eingehen?

9 Weil Frau Widmer sich geweigert hat, die verlangte Sicherheit voll zu hinterlegen, will ihr der Vermieter so schnell wie möglich kündigen. **Welche Kündigungsfrist muss er einhalten?**

10 Frau Widmer erhält tatsächlich kurze Zeit später einen eingeschriebenen Brief. Er enthält auf dem normalen Geschäftspapier des Vermieters die Kündigung auf den nächstmöglichen Termin. Die gesetzlich vorgeschriebene Frist wird eingehalten.
Muss Frau Widmer nun diese Kündigung akzeptieren?

11 Franz Geiger lebt seit knapp einem Jahr in einem möblierten Zimmer. Allerdings war dies immer nur als Zwischenlösung gedacht. Jetzt hat er eine geeignete Wohnung gefunden.
Auf wann kann er sein Zimmer nun kündigen?

12 Sabine Gasser hat eine teure Wohnung gemietet, weil sie keine preisgünstigere finden konnte. Um die Miete nicht allein tragen zu müssen, will sie ein Zimmer untervermieten.
Ist Sie dazu berechtigt?

13 Nach einem Inserat in der Zeitung hat Sabine Gasser schnell eine sympathische Untermieterin gefunden. Sie teilt dem Vermieter mit, dass diese zu Beginn des nächsten Monats bei ihr einziehen wird. Der Vermieter will wissen, wie hoch der Mietzins sei, den Sabine Gasser verlangt. Sie findet jedoch, dass dies den Vermieter nichts angehe und verweigert ihm die Auskunft. Daraufhin will der Vermieter die Zustimmung zur Untermiete verweigern. **Kann er das?**

14 Die Familie Weder lebt seit 12 Jahren in der gleichen Mietwohnung. Nun soll ihr gekündigt werden. Der Vermieter schickt die Kündigung auf dem amtlich bewilligten Formular unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen adressiert an Herrn Weder.
Hat er damit alle gesetzlichen Erfordernisse für die Gültigkeit der Kündigung erfüllt?

15 Mit ihrem Mieter Roland Fleischmann hat die Immo AG Pech gehabt. Seit über einem Jahr ist er mit der Leistung seines Mietzinses im Rückstand. Nun ist die Kündigung erfolgt und Roland Fleischmann zieht aus.
Welche Möglichkeit hat nun die Immo AG, um den ausstehenden Mietzins zu bekommen?

16 Die Familie Schöllhorn hat ihre Mietwohnung auf den 31. März gekündigt. Da dieser Tag ein Samstag ist, verlangt der Vermieter die Rückgabe des Mietobjekts und die Schlüssel bereits am Freitag. **Kann sich die Familie dagegen wehren?**

17 Deborah will für ein Jahr beruflich ins Ausland und hat bereits ein entsprechendes Angebot erhalten. Es gelingt ihr auch, ihre Wohnung, mit Zustimmung des Vermieters, für diese Zeit unterzuvermieten. Ihr Auslandsaufenthalt ist aber ein Desaster, und Deborah beschliesst, nach nur drei Monaten nach Hause zurückzukehren. Da es sich bloss um eine Untervermietung handelt, und der Vertrag zudem nur mündlich abgeschlossen wurde, ist Deborah der Ansicht, dass eine einfache Kündigung der Untermiete per Telefon genügt, und dass sie schon bald wieder in ihre angestammte Wohnung einziehen kann. **Wie ist die Rechtslage?**

8.2 Mieterschutz für Wohn- und Geschäftsräume

Schutz vor missbräuchlichen Mietzinsen (OR 269 ff.)

Das Gesetz schützt den Mieter mehrfach vor Missbräuchen des Vermieters. So stellt es u.a. zwingende Normen auf, die nicht zu Ungunsten des Mieters abgeändert werden dürfen oder nur, soweit es das Gesetz zulässt (OR 273 c). Die Kantone sind verpflichtet, bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht eine Schlichtungsstelle vorzusehen ZPO (Zivilprozessordnung) 2001. Der Gang zur Schlichtungsstelle ist zwingende Voraussetzung für gewisse Klagen beim Gericht. So muss z.B. ein Begehren um Mieterstreckung zuerst vor der Schlichtungsstelle anhängig gemacht werden. Bleibt diese Verhandlung ergebnislos, berechtigt erst die sog. Klagebewilligung zur Einreichung der Klage vor Gericht.

OR 269 ff. gewähren dem Mieter Schutz vor einem unverhältnismässig hohen Mietzins. So darf gemäss OR 269 kein «übersetzter Ertrag aus der Mietsache erzielt» werden. Erachtet der Mieter den Mietzins als zu hoch, kann er ihn überprüfen lassen, indem er sich an die Schlichtungsstelle bzw. das Gericht wendet. Wird eine rechtzeitige Anfechtung des Mietzinses unterlassen, ist davon auszugehen, dass ihn der Mieter grundsätzlich akzeptiert. Eine spätere Anfechtung (besondere Ausnahmefälle ausgenommen) könnte dann rechtsmissbräuchlich sein.

Mietzinserhöhung (OR 269 d)

Entscheidet sich der Vermieter für eine Mietzinserhöhung, müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- Mitteilung auf einem amtlich genehmigten Formular
- Klare Begründung
- Einhaltung der Kündigungsfrist und des Kündigungstermins
- Beachtung der zehntägigen Bedenkfrist
- Verzicht auf eine Kündigung oder Kündigungsandrohung

Mietzinsherabsetzung (OR 270 a)

Eine Herabsetzung ist dann möglich, wenn sich die Berechnungsgrundlagen wesentlich geändert haben und daraus ein übersetzter Ertrag aus der Mietsache resultiert. Praxisrelevant ist v.a. die Senkung des Hypothekenzinssatzes (Referenzzinssatz), welcher durch das Bundesamt für Wohnungswesen (BWO) vierteljährlich bestimmt wird.

Kündigungsschutz (OR 271 ff.)

Die Kündigung ist erst wirksam, wenn sie beim Empfänger angekommen ist. Entscheidend ist bloss, ob die Person theoretisch Zugriff darauf hat. Ob sie davon tatsächliche Kenntnis hat, ist unerheblich. Zu Beweis Zwecken empfiehlt es sich, das Schreiben mit eingeschriebenem Brief zu versenden. Dann gilt die Regel (sofern der Empfänger nicht nachweislich verhindert ist), dass die Kündigung am Folgetag, nachdem die Abholeinladung in den Briefkasten oder das Postfach gelegt wird, zugestellt ist. Die gesetzlichen Kündigungsfristen dürfen für beide Parteien nur verlängert, nicht aber verkürzt werden (OR 266 a Abs. 1). Werden diese Fristen nicht eingehalten, ist die Kündigung erst auf den nächstmöglichen Termin gültig (OR 266 a Abs. 2).

Ausserordentliche Kündigung

Der Vermieter ist in folgenden Fällen zur ausserordentlichen Kündigung berechtigt:

- Wegen Zahlungsrückstand des Mieters (OR 257 d)
- Wegen Verletzung der Sorgfaltspflicht (OR 257 f)
- Bei einem Eigentümerwechsel (OR 261)
- Aus wichtigen Gründen (OR 266 g)
- Bei Konkurs des Mieters (OR 266 h)

Fehlt der Grund, ist die Kündigung unwirksam und der Mieter kann sie jederzeit anfechten. Ist die Kündigung hingegen richtig, z. B. weil nicht das amtlich genehmigte Formular verwendet wurde oder Ehegatten nicht separat angeschrieben wurden (OR 266 n), ist sie neu auszusprechen.

Gerät der Mieter in Zahlungsrückstand, kann ihm der Vermieter unter Androhung der Kündigung eine Zahlungsfrist von mind. 30 Tagen (bei Wohn- und Geschäftsräumen) gewähren. Die Frist beginnt am Tag nach Empfang der Zahlungsaufforderung. Wird die Kündigung vor Ablauf der Zahlungsfrist ausgesprochen, ist sie unwirksam.

Begeht der Mieter eine **Sorgfaltspflichtverletzung**, kann ihm der Vermieter bei Vorliegen folgender Voraussetzungen ausserordentlich kündigen:

- Schriftliche Abmahnung der Pflichtverletzung
- Erneute Verletzung der Sorgfaltspflicht
- Die Fortsetzung des Mietverhältnisses ist dem Vermieter (oder den Nachbarn) nicht mehr zumutbar.

Erscheint die Kündigung dem Mieter als treuwidrig, kann er deren Aufhebung verlangen. Liegen wichtige Gründe vor, die eine Vertragserfüllung unzumutbar machen, kann der Vermieter ausserordentlich kündigen. Wichtige Gründe sind aussergewöhnliche, bei Vertragsschluss unbekannte und nicht vorhersehbare Umstände, welche die Fortsetzung des Mietverhältnisses untragbar machen. Der Vermieter muss angeben, auf welchen wichtigen Grund er sich beruft. Bei einer solchen Kündigung kann der Mieter deren Erstreckung verlangen.

Erstreckung des Mietverhältnisses (OR 272 und 273)

Erachtet der Mieter die Kündigung als zu einer Härte führend, kann er eine Erstreckung des Mietverhältnisses bei der Schlichtungsbehörde (vgl. OR 273 II) beantragen. Ob es sich um einen Härtefall handelt, ist durch Interessenabwägung herauszufinden (OR 272 II ist nicht abschliessend). Sie ist ausgeschlossen bei grober Vertragsverletzung durch den Mieter. Die maximale Dauer beträgt vier Jahre für Wohnräume (OR 272 b I).



VERMISCHTE AUFGABEN | ZU DEN MIETERSCHUTZBESTIMMUNGEN

- 1 Die Familie Günthard hat erst vor einem Jahr die letzte Mietzinserhöhung erhalten. Schon damals bedeutete diese für das angespannte Monatsbudget eine schwere Zusatzbelastung. Weil man aber um die steigenden Hypothekarzinsen wusste, musste man die zusätzlichen Kosten in Kauf nehmen. Jetzt aber teilt der Vermieter mit, er müsse wieder eine Mietzinserhöhung durchführen, «um die Teuerung auf dem risikotragenden Kapital auszugleichen», wie es auf dem amtlichen Formular unter dem Stichwort «Begründung» heisst. Diesmal sind die Günthards allerdings nicht bereit, stillschweigend zur Tagesordnung überzugehen. Der Aufschlag scheint ihnen zu hoch zu sein. **Was können sie tun?**
- 2 Auch die anderen Mieter im Wohnblock der Günthards haben eine Mietzinserhöhung erhalten. Erregt wird im Treppenhaus darüber diskutiert. Frau Günthard erklärt der Nachbarin, Frau Widmer, dass sie zusammen mit ihrem Mann die Zinssteigerung anfechten wolle. Daraufhin dankt ihr Frau Widmer und meint, dass es ja genüge, wenn eine Mietpartei stellvertretend für die anderen ein Schlichtungsverfahren einleiten wird. **Wie beurteilen Sie diese Aussage?**

3 Als der Vermieter von der Anfechtung seiner Mietzinserhöhung durch die Familie Günthard erfährt, ist er derart verärgert, dass er sofort die Kündigung auf den nächstmöglichen Termin abschickt.
Ist die Familie Günthard zu weit gegangen und muss nun dafür eine Kündigung in Kauf nehmen?

4 Herr Glauser erhält die Ankündigung einer Mietzinserhöhung für seine 2-Zimmer-Wohnung auf den nächsten Kündigungstermin. Im Begleitbrief zum amtlichen Formular, auf welchem die Mietzinserhöhung korrekt angekündigt wird, heisst es: «Teilen Sie uns bitte Ihr Einverständnis mit der Unterzeichnung des Briefdoppels innert 10 Tagen mit. Falls Sie sich mit der Mietzinserhöhung nicht einverstanden erklären können, nehmen wir an, dass dies mit einer Kündigung gleichzusetzen ist.» **Wie soll Herr Glauser reagieren?**

5 Die Familie Eigenmann hat grosse Mühe, eine Wohnung zu finden. Die vier Kinder im Alter zwischen 3 und 10 Jahren sind es, die manchen Vermieter lieber einen anderen Mieter bevorzugen lassen. Darüber hinaus ist Herr Eigenmann mit seinem eher bescheidenen Lohn auf eine preisgünstige Wohnung angewiesen. Aus purer Not sehen sich die Eigenmanns schliesslich aber doch gezwungen, eine Wohnung zu übernehmen, deren Zins für ihr Budget an der allerobersten Grenze liegt. Nachdem die Familie eingezogen ist, müssen sie wegen der Übernahme eines Spannteppichs nochmals mit ihren Vormietern Kontakt aufnehmen und erfahren bei dieser Gelegenheit, dass diese zu einem wesentlich günstigeren Zins in dieser Wohnung gelebt haben. Herr Eigenmann findet dies nicht korrekt, zumal vor ihrer Wohnungsübernahme nur die allernotwendigsten Renovationen vorgenommen worden sind.
Haben die Eigenmanns eine gesetzliche Möglichkeit, sich zu wehren?

6 Annette Signer lebt seit einigen Jahren in der gleichen Wohnung. Die verschiedenen Mietzinserhöhungen hat sie jeweils in Kauf genommen, weil sie wusste, dass sie aufgrund der steigenden Hypothekarzinsen erfolgt waren. Jetzt liest sie jedoch in der Zeitung, dass die Hypozinsen relativ stark gesunken sind. Deshalb erwartet sie, dass der Vermieter diese Kostensenkung an die Mieter weitergibt. Als dies jedoch nicht geschieht, will sie sich wehren. **Wie muss sie vorgehen?**

7 Der Vermieter ist mit dem Herabsetzungsbegehren von Frau Signer überhaupt nicht einverstanden. Er teilt ihr mit, dass er während Jahren eine zu niedrige Rendite erzielt habe und deshalb nicht bereit sei, den Mietzins zu senken, auch wenn die Hypothekarzinsen noch weiter fallen sollten. Darauf wendet sich Frau Signer an die Schlichtungsbehörde.
Fassen Sie mit Hilfe der ZPO den Verlauf des nun folgenden Schlichtungsverfahrens zusammen.

8 Die Familie Eigenmann (vgl. Aufg. 5) hat sich gegenüber dem Vermieter durchsetzen und vor der Schlichtungsbehörde eine Herabsetzung des Mietzinses erkämpfen können. Seither sind zwei Jahre vergangen und die Eigenmanns haben den Mietzins immer pünktlich bezahlt und auch sonst keine Schwierigkeiten mit ihrem Vermieter mehr gehabt.
Nun erhalten Sie völlig überraschend die Kündigung. Können sie sich jetzt noch dagegen wehren?

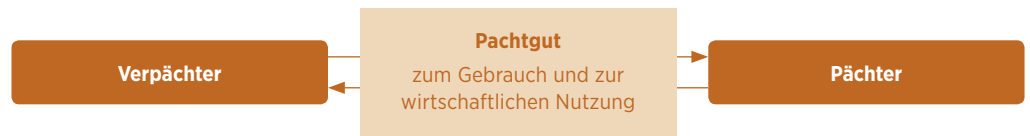
9 In einer ganz ähnlichen Situation wie die Familie Eigenmann befindet sich die Familie Hutter. Auch bei ihr ist das Kündigungsschreiben eingetroffen. Sofort beginnen die Hutters nach einer Ersatzwohnung zu suchen. Schon bald müssen sie jedoch einsehen, dass es praktisch unmöglich ist, so schnell eine kindergerechte Wohnung zu einem für sie tragbaren Preis zu finden. Ein Freund rät ihnen, um eine Erstreckung des Mietverhältnisses nachzusuchen.
Wie müssen die Hutters dabei vorgehen?

10 Die Hutters können vorübergehend aufatmen. Die Schlichtungsstelle entspricht ihrem Antrag auf Mieterstreckung. **Wie lange haben sie nun Zeit, eine neue Wohnung zu suchen?**

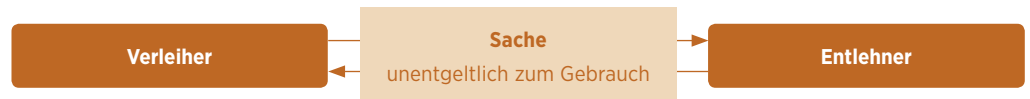
11 Wie würde sich die Situation für die Familie Hutter darstellen, wenn sie vom Vermieter schon mehrmals schriftlich und begründet auf Verletzungen der Hausordnung hingewiesen worden wäre und ihr Verhalten nicht geändert hätte?

Der Pachtvertrag (OR 275 ff)

Während bei der Miete der Mieter die Sache zum Gebrauch erhält, überlässt der Verpächter dem Pächter die Sache zur Nutzung. Ein Pächter will im Gegensatz zum Mieter das Pachtgut, z.B. einen landwirtschaftlichen Betrieb oder ein Restaurant, nicht nur benutzen, sondern einen wirtschaftlichen Gewinn daraus erzielen. Überdies hat der Pächter das Pachtgut zu unterhalten.

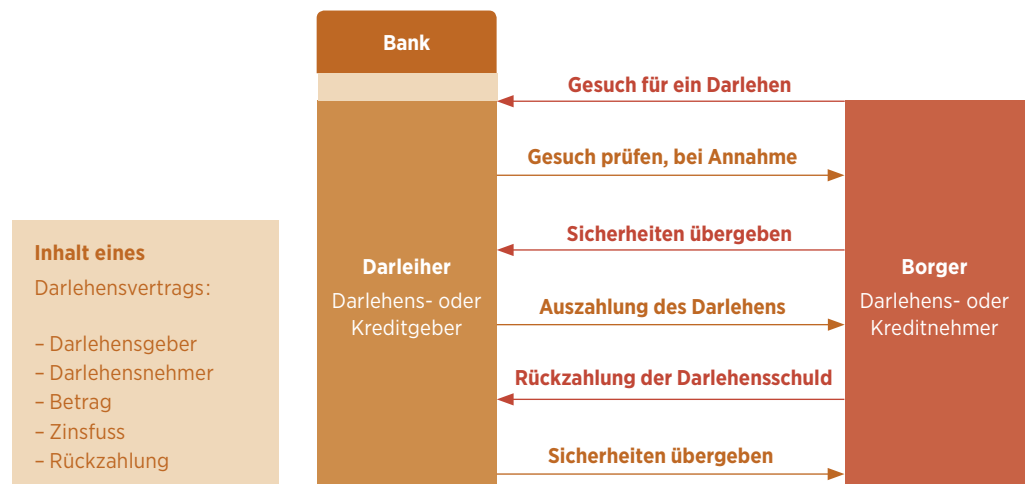
**Die Gebrauchsleihe (OR 305 ff)**

Gemäss der Definition der Miete in OR 253 muss der Mieter für den Gebrauch der Sache einen Mietzins bezahlen. Erhält er hingegen die Sache «Gratis», nennt man diesen Vertrag eine «Gebrauchsleihe»

**Der Darlehensvertrag (OR 312 ff)**

Dieser Vertrag wird zwischen dem Darleiher und dem Borger abgeschlossen. Das Gesetz schreibt keine Formvorschrift vor. Aus Beweisgründen sollte jedoch immer ein schriftlicher Vertrag abgefasst werden.

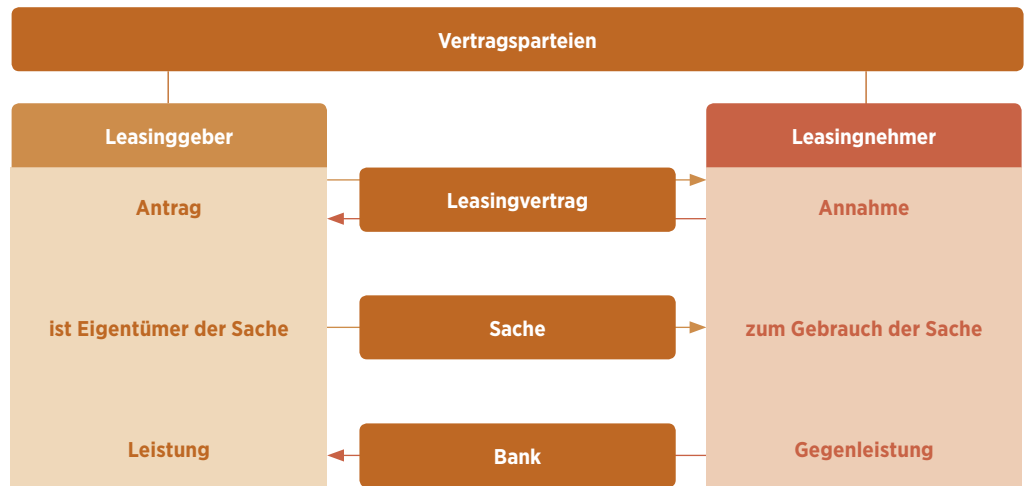
Durch den Darlehensvertrag verpflichtet sich der Darleiher zur Übertragung des Eigentums an einer Summe Geld oder an anderen vertretbaren Sachen, der Borger dagegen zur Rückerstattung von Sachen der nämlichen Art in gleicher Menge und Güte.

**Der Leasingvertrag (KKG 11-16 und 26-32)**

Das **Leasing**geschäft ist modern. Nicht nur Firmen und Unternehmungen verwenden das Leasinggeschäft, sondern auch junge Menschen nutzen Leasing für die Anschaffung von Autos und anderen Gütern. Das Auto wird nicht mehr bar bezahlt, sondern geleast. Es wird somit in Raten bezahlt.

Der Leasingvertrag wird im Konsumkredit Gesetz (KKG) geregelt (siehe dazu auch die Seiten 83 ff). Das Leasinggeschäft hat meistens einen längerfristigen Charakter. Ein Leasingvertrag z.B. für Autos wird in der Regel für mind. zwei Jahre abgeschlossen.

Für Investitionsgüter dauern die Verträge je nach Gebrauch sehr kurze Zeit, z.B. für Baumaschinen ein Jahr, für ganze Fabrikanlagen mehrere Jahre. Es gibt das direkte und das indirekte Leasing. Beim direkten Leasing ist der Leasinggeber auch Lieferant der Ware. Beim indirekten Leasing (z.B. gegenüber Fluggesellschaften) bilden der Leasinggeber und der Lieferant (z.B. Airbus oder Boeing) eine Leasinggesellschaft, die die Ware (das Flugzeug) dem Leasingnehmer zur Verfügung stellt.



Leasingvertrag:
Inhalt nach KKG11

LEASINGVERTRAG

- 1 Leasingparteien (Leasinggeber/Leasingnehmer)
- 2 Beschreibung der Leasingsache
- 3 Barpreis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses
- 4 Anzahl, Höhe und Fälligkeiten der Leasingraten
- 5 Die Höhe einer allfälligen Kautions
- 6 Hinweis auf allfällige Versicherungskosten
- 7 Den effektiven Jahreszins
- 8 Wiederrufsrecht, Wiederrufsfrist (7 Tage)
- 9 Vorzeitige Beendigung des Vertrages, Zeitwert der Sache, Restwert
- 10 Elemente die zur Kreditfähigkeitsprüfung führen.

Ort _____ Datum _____

.....

Unterschriften
Leasinggeber _____ Leasingnehmer _____

.....

Das Kleingedruckte in Leasingverträgen

- Das Kleingedruckte in Leasingverträgen (am Beispiel Autoleasing)
- Kreditfähigkeitsprüfung, z. B. Betreuungsauszug, Nachfrage beim Arbeitgeber etc.
 - Betriebs- und Unterhaltskosten gehen zu Lasten des Leasingnehmers
 - Lieferungsverzögerungen von Seite des Leasinggebers berechtigt den Leasingnehmer nicht zum Rücktritt des Vertrages
 - Gebrauch der Leasingsache: Nur Eigengebrauch oder für Familienangehörige (Taxifahrten, Autorennen etc sind nicht erlaubt)
 - Bei Unfällen und Schäden sofort schriftliche Meldung an Leasinggeber, inkl. Unfallprotokoll, Fotos und Polizeirapport
 - Bei Vertragsauflösung: Abschreibung der Leasingsache vergüten, Kilometergeld, Restmiete, Kosten für spezielle Umtriebe (Vertragsauflösungsgebühr)



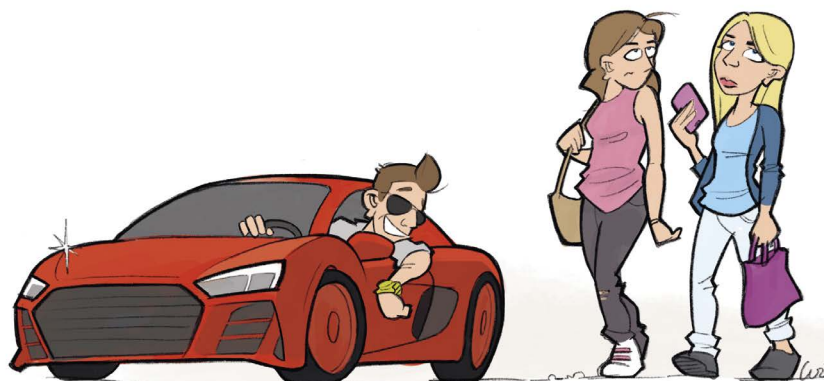
| Kostenvergleich | Barpreis | Leasing |
|--|-----------------------------------|--|
| Kaufpreis Anzahlung | CHF 30 000.- - | CHF 30 000.- CHF 6000.- |
| Brutto Kaufpreis Rabatt 5 % | CHF 30 000.- CHF 1500.- | CHF 24 000.- - |
| Rechnungsbetrag netto Monatsrate (Leasing) Zeitwert nach 4 Jahren | CHF 28 500.- - CHF 10 800.- | CHF 24 000.- CHF 475.- CHF 10 800.- |
| Kosten: Gebrauch für 48 Monate | CHF 17 700.- | CHF 28 800.- (Anzahlung und 48 Mte. x 475.-) |

Vorteile des Leasings

- Besitz eines Produkts ohne grosse Investition
- man kann Leasingobjekt vor einem möglichen Kauf gründlich testen
- und das vorhandene Kapital für wichtigere Investitionen reservieren

Nachteile des Leasings

- Leasingnehmer ist nicht Eigentümer
- Einschränkungen im Gebrauch
- man geht strenge vertragliche Verpflichtungen ein
- teuer





LERNEN

mit dem umfassenden
Theorieteil



ÜBEN

mit über 800 Aufgaben
und Kleinfällen



VERTIEFEN

mit der individualisierten
Lernkartei



ÜBERPRÜFEN

mit der interaktiven Testdatei

ALLES IN EINEM PAKET

und erst noch kostenlos.

Besorgen Sie sich die App, das umfassendste
Lernangebot in Rechts-, Staats- und
Wirtschaftskunde der Schweiz.



WOW!

ALLES IN
EINER HAND

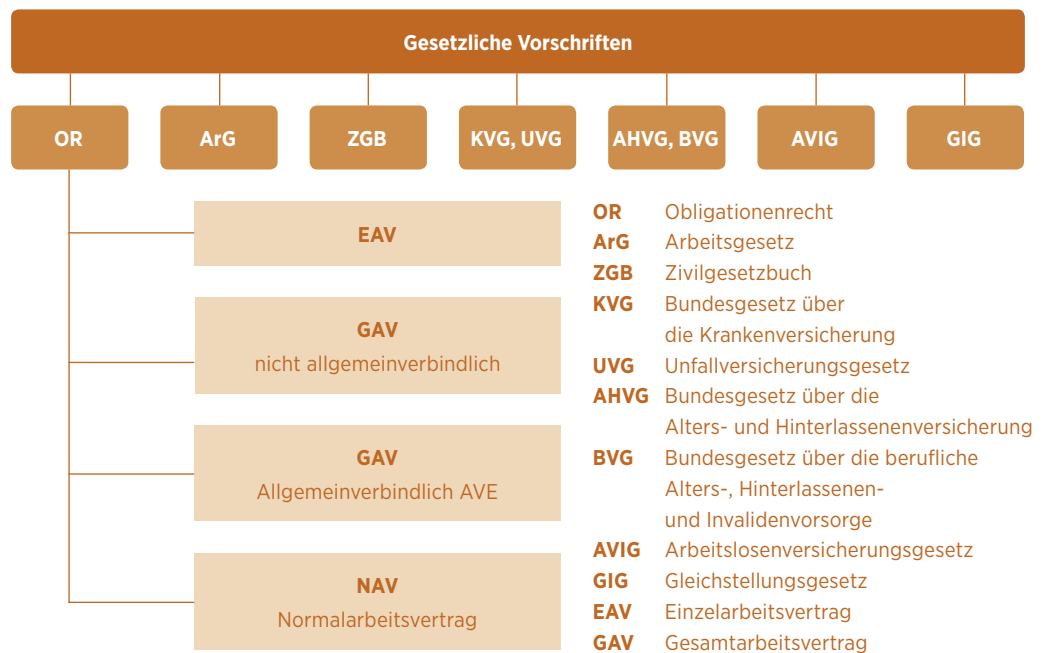


9 ARBEITSRECHT UND ARBEITSVERTRÄGE

In unserer Wirtschaft wird das Zusammenwirken zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern durch Arbeitsverträge geregelt. Der freie Spielraum der Vertragsparteien ist auf Grund gesetzlicher Vorschriften eingeschränkt. Die Bestimmungen des Obligationenrechtes (OR), nebst den vom Bund jeweils für eine Branche als allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen (GAV), sind die wichtigsten Gesetzesgrundlagen.

Innerhalb dieser Rahmenbedingungen sowie weiterer Gesetze, z. B. Arbeitsgesetz, Zivilgesetzbuch, Bundesgesetz über die Krankenversicherung und Bundesgesetz über die Unfallversicherung, kann der Einzelarbeitsvertrag gestaltet werden.

Die gesetzlichen Grundlagen des Arbeitsrechtes



9.1 Verträge auf Arbeitsleistung

Bei den sogenannten Verträgen auf Arbeitsleistung unterscheidet man zwischen:



**AUFGABEN | ZUR ÜBERSICHT ÜBER DIE ARBEITSVERTRAGSARTEN****1 Beschreiben Sie kurz in eigenen Worten Begriff, Form und beteiligte Partner folgender Arbeitsverträge:**

- a) Einzelarbeitsvertrag
- b) Lehrvertrag
- c) Gesamtarbeitsvertrag
- d) Normalarbeitsvertrag

2 Entscheiden Sie, um welche Arbeitsvertragsart es sich handelt:

- a) C. Golgorov arbeitet als Kellner in einem Ostschweizer Hotel.
- b) Zwischen der Swiss und dem Schweizerischen Kaufmännischen Verband werden in einem Vertrag Mindestlöhne, Überstunden-Entschädigung, Kündigungsfristen und vieles mehr geregelt.
- c) Frau Rüdüsühli ist Putzfrau an einer Berufsschule.
- d) Simone lässt sich zur Hochbauzeichnerin ausbilden.
- e) Ein Arbeitgeberverband schliesst mit einer Gewerkschaft einen Vertrag ab, in dem Rahmenbedingungen für alle Arbeiter dieser Branche geregelt werden. Dieser Vertrag wird vom Bundesrat als allgemeinverbindlich erklärt.
- f) Die Regierung eines sozial besonders fortschrittlichen Kantons sieht in einem Erlass vor, für Hausangestellte über 45 Jahren fünf Wochen Ferien zu gewähren.

9.2 Einzelarbeitsvertrag

Arbeitsvertrag (OR 319 – 362)

OR 319 Abs.1 charakterisiert einen Einzelarbeitsvertrag dadurch, dass sich der Arbeitnehmer verpflichtet, auf unbefristete oder befristete Zeit, im Dienst des Arbeitsgebers Arbeit zu leisten. Der Arbeitgeber seinerseits ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer den Lohn auszurichten. Es besteht ein Unterordnungsverhältnis, also eine Arbeitsleistung in abhängiger Stellung.

Zustandekommen

Damit ein Einzelarbeitsvertrag zustande kommt, braucht es einen Austausch übereinstimmender Willenserklärungen gemäss OR 1 Abs.1. Dieser Austausch muss nicht ausdrücklich, sondern kann auch konkludent (d.h. stillschweigend, durch die Tätigkeit selbst) sein. Ein Einzelarbeitsvertrag gilt gemäss OR 320 Abs.2 auch dann als abgeschlossen, «wenn der Arbeitgeber Arbeit in seinem Dienst auf Zeit entgegennimmt, deren Leistung nach den Umständen nur gegen Lohn zu erwarten ist». Für seine Gültigkeit setzt der Einzelarbeitsvertrag grundsätzlich keine besondere Form voraus (OR 320 Abs.1).

Kommt es zum Vertragsabschluss, gilt der erste Monat als Probezeit (OR 335 b). Die Probezeit darf auf maximal drei Monate verlängert werden.

**AUFGABEN | ZU BEGRIFF UND ENTSTEHUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISSSES**

- 1** Jolanda Bütsch hat sich auf ein Stelleninserat von Herrn Burger gemeldet. Dieser ist von ihrer Bewerbung sehr angetan. Beim Bewerbungsgespräch einigen sie sich bezüglich Arbeitsinhalt und Gehalt. Danach meint Herr Burger: «Am Mittwoch erhalten Sie den schriftlichen Vertrag». Zu Hause angekommen, findet Jolanda ein besseres Arbeitsangebot im Briefkasten.

Darf sie davon ausgehen, dass der Arbeitsvertrag mit Burger noch nicht gültig ist?

2 Der Tech-Student Karl hat in den Ferien während einer Woche im Geschäft eines Kollegen verschiedene Elektrogeräte repariert und revidiert. Als er für diese Arbeit eine kleine Entschädigung verlangt, meint der Geschäftsinhaber: «Wir haben keine schriftlichen Abmachungen getroffen, also muss ich Dir nichts bezahlen.» **Hat er recht?**

3 Frau Good arbeitet halbtagsweise in einer Buchhandlung. Als es zu arbeitsrechtlichen Problemen kommt, informiert sie sich im Schweizerischen Obligationenrecht. Ihr Chef behauptet aber, es handle sich hier nicht um einen Einzelarbeitsvertrag im Sinne des OR. Damit seien diese Bestimmungen in ihrem Fall nicht anwendbar. **Was meinen Sie dazu?**

Pflichten des Arbeitnehmers

→ Persönliche Arbeitspflicht (OR 321)

Sofern keine besondere Vereinbarung vorliegt, ist der Arbeitnehmer gehalten, seine Arbeit selbst auszuführen. Er kann also nicht einfach seinen Kollegen zur Arbeit schicken.

→ Sorgfalts- und Treuepflicht (OR 321a)

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, seine Arbeit sorgfältig auszuführen und die berechtigten Interessen des Arbeitgebers in guten Treuen zu wahren. Er darf nichts machen, das dem Arbeitgeber wirtschaftlichen Schaden zufügen könnte. So ist es dem Arbeitnehmer z. B. untersagt, Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse – auch über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus – zu verwerten oder Dritten mitzuteilen (OR 321a Abs. 4).

→ Rechenschafts- und Herausgabepflicht (OR 321b)

Der Arbeitnehmer hat die Pflicht über alles, was er bei seiner Arbeit für den Arbeitgeber von Dritten erhält, dem Arbeitgeber Rechenschaft abzulegen und ihm auch alles herauszugeben.

→ Überstundenarbeit (OR 321c)

Sind Überstunden notwendig und für den Arbeitnehmer zumutbar, so muss er sie leisten (OR 321c Abs. 1). Abs. 2 und 3 von OR 321c sehen vor, dass solche Überstunden entweder durch Freizeit oder Lohnzuschlag kompensiert werden. Allerdings handelt es sich hier um dispositives Recht. Dies bedeutet, dass der Arbeitgeber nicht zur Kompensation verpflichtet ist. Das Arbeitsschutzrecht (ArG) sieht jedoch eine obere Grenze dieser Leistungspflicht vor.

→ Befolgung von Anordnungen und Weisungen (OR 321d)

Der Arbeitnehmer hat die allgemeinen Anordnungen des Arbeitgebers sowie von ihm erteilte Weisungen zu befolgen.

Haftung des Arbeitnehmers (OR 321e)

OR 321a Abs. 1 statuiert die Pflicht zur sorgfältigen Arbeitsausführung. Wie sorgfältig ein Arbeitnehmer arbeiten muss, ergibt sich aus dem einzelnen Arbeitsverhältnis sowie den Fähigkeiten und den Eigenschaften des Arbeitnehmers (OR 321e Abs. 2). Der Arbeitnehmer haftet dem Arbeitgeber für den Schaden, den er durch unsorgfältiges Arbeiten verursacht hat.



Pflichten des Arbeitgebers → Lohn (OR 322 ff.)

Die Hauptpflicht des Arbeitgebers besteht darin, dem Arbeitnehmer den Lohn zu entrichten. In der Regel erfolgt die Lohnzahlung in einer schriftlichen Lohnabrechnung. Befindet sich der Arbeitnehmer in einer Notsituation, hat er Anspruch auf Vorschusszahlung.

Mögliche Bestandteile der Lohnabrechnung

| | |
|--------------------------|--|
| Vereinbarter Lohn | |
| + | Lohnzuschlag (Pikettdienst, Gefahrenzulage) |
| + | 13. Monatslohn (sofern vereinbart) |
| + | Gratifikation, Provisionen (sofern vereinbart) |
| = | Bruttolohn |
| - | Sozialabzüge (AHV, IV, EO, ALV) |
| - | NBU-Prämien |
| - | Krankentaggeld |
| - | Sparversicherung (2. Säule) |
| = | Nettolohn |
| + | Repräsentationszuschüsse |
| + | Sozialzulagen (Kinder-, Familienzulagen) |
| = | Ausbezahlter Lohn |

Sozialabzüge für den Arbeitnehmer vom Bruttolohn

Beispiel: Bruttolohn CHF 5 000.- /Mt., Alter 25 Jahre

| | | |
|-------------------|----------------------|---------|
| AHV, IV, EO | 5.275 % = CHF 263.75 | pro Mt. |
| ALV | 1.1 % = CHF 55.- | pro Mt. |
| Total Soz. Abzüge | 6.375 % = CHF 318.75 | pro Mt. |

Pensionskasse

In der Regel wird ein Fixbetrag abgezogen (Brutto Lohn CHF 5000.- /Mt.) ca. 1.5 % = CHF 150.-

Nichtbetriebsunfallversicherung (NBU)

Pflicht: mehr als 8 h arbeiten pro Woche 1.2% vom Bruttolohn CHF 5000.- /Mt. = Prämie CHF 60.- /Mt.

Krankentaggeld

In der Regel 0.5% vom Bruttolohn = CHF 25.- /Mt.

Lohnfortzahlungspflicht (OR 324 a)

Ist der Arbeitnehmer unverschuldet an der Arbeitsleistung verhindert (z.B. durch Krankheit oder Unfall), besteht eine **Lohnfortzahlungspflicht** (OR 324 a). Da das Gesetz lediglich für das erste Dienstjahr eine Dauer von mindestens drei Wochen vorschreibt, wurden von den kantonalen Gerichten Skalen erarbeitet, damit der Lohn für eine angemessene längere Dauer weiterbezahlt wird. Der Berner Skala kommt dabei die grösste Bedeutung zu, d.h. sie wird in vielen weiteren Kantonen verwendet.

| Berner Skala | | Zürcher Skala | | Basler Skala | |
|--------------|----------------------|---------------|----------------------|--------------|----------------------|
| Dienstjahr | Fortzahlung (Wochen) | Dienstjahr | Fortzahlung (Wochen) | Dienstjahr | Fortzahlung (Wochen) |
| 1 | 3 | 1 | 3 | 1 | 3 |
| 2 | 4 | 2 | 8 | 2-3 | 9 |
| 3-4 | 9 | 3 | 9 | 4-10 | 13 |
| 5-9 | 13 | 4 | 10 | 11-19 | 17 |
| 10-14 | 17 | 5 | 11 | 20 | 22 |
| 15-19 | 22 | 6 | 12 | 21+ | 26 |
| 20+ | 26 | usw. | usw. | | |

Arbeitsgeräte und Material (OR 327)

Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmer mit den Geräten und dem Material auszurüsten, die dieser zur Arbeit benötigt. Er muss dem Arbeitnehmer die Auslagen ersetzen, die zur Arbeitsausführung notwendig sind (OR 327 a Abs.1).

Persönlichkeitsschutz (OR 328 ff.)

Der Arbeitgeber hat die Persönlichkeitsrechte des Arbeitnehmers zu achten und zu schützen. So muss er auf die Gesundheit gebührend Rücksicht nehmen und für die Wahrung der Sittlichkeit sorgen. Dies umfasst z. B. die Pflicht, den Arbeitnehmer vor Mobbing durch Vorgesetzte oder Mitarbeiter zu schützen. Zum Persönlichkeitsschutz gehört auch das Diskriminierungsverbot nach dem Gleichstellungsgesetzes (GlG) sowie der sorgfältige Umgang mit Personalakten gemäss Datenschutzgesetz (DSG).

Arbeitszeugnis (OR 330 a)

Arbeitszeugnisse sind für die weitere Stellensuche wichtig. Deshalb sieht das Gesetz jederzeit einen solchen Anspruch vor. Ein Zeugnis hat stets wahr, klar, vollständig und schonend zu sein. Kommt der Arbeitgeber dieser Pflicht nicht nach, kann das Gericht den Arbeitgeber zur Abgabe eines wahren Zeugnisses verpflichten. Stellt der Arbeitgeber ein falsches Zeugnis aus, haftet er für den Schaden, der daraus resultiert. Ist der Arbeitnehmer mit dem Zeugnis nicht einverstanden und konnte mit dessen Verfasser keine Einigung erzielt werden, kann der Arbeitnehmer immer noch bei der Schlichtungsstelle für Arbeitsverhältnisse Klage einreichen.



AUFGABEN | ZU DEN PFLICHTEN DES ARBEITNEHMERS

- 1 Kurt Läupi tritt eine Stelle als Hauswart an. Am Mittwoch der dritten Woche macht er eine Bergwanderung. An seiner Stelle übernimmt die Ehefrau Läupis seine Aufgaben. **Geht das?**
- 2 Ein Dekorateur arbeitet in einem grossen Kaufhaus. Von Zeit zu Zeit schickt er seinen Zwillingbruder, welcher Metzger ist, zur Arbeit. **Was meinen Sie dazu?**
- 3 Urs hat in seinem Betrieb einen grösseren Schaden angerichtet. Nun will ihn sein Arbeitgeber voll haftbar machen. **Beurteilen Sie die Haltung des Chefs.**
- 4 Heute abend will der Schneider Franz Rath wie immer das FC-Training besuchen. Sein Chef verlangt aber, dass er Überstunden macht, da ein Kunde den angefangenen Anzug dringend am nächsten Morgen braucht. Franz weigert sich. **Wie beurteilen Sie seine Reaktion?**
- 5 In einer Gärtnerei herrscht Hochbetrieb. Gleichzeitig wollen unzählige Kunden ihre Bäume geschnitten und den Garten auf Vordermann gebracht haben. Während zwei Wochen muss die ganze Belegschaft Überstunden machen. Als es in der dritten Woche so weiter geht, weigern sich einige Arbeiter. Der Chef droht damit, die Überstunden der letzten zwei Wochen nicht anzurechnen. **Darf er das?**
- 6 Frau Soleri ist Putzfrau. Eines Abends ist sie alkoholisiert und stösst mit dem Besenstiel an eine altchinesische Vase. Diese zerbricht in tausend Stücke. **Welche Pflicht hat Frau Soleri missachtet? Was geschieht weiter?**
- 7 Arbeitgeber Bruno Borner befiehlt für die ganze Belegschaft striktes Rauchverbot während der Arbeit in den Produktionsräumen. **Auf welche Arbeitnehmer-Pflicht könnte er sich allenfalls berufen?**
- 8 Der Ingenieur Thomas Jenni hat während der Arbeitszeit schwarz auf eigene Rechnung diverse Aufträge erledigt, die eigentlich seinem Arbeitgeber zugefallen wären. **Ist er dazu berechtigt?**
- 9 Paul Reich hat einem Konkurrenten seines Arbeitgebers die Zusammensetzung eines speziellen Lacks verraten, der in Pissoiranlagen verwendet wurde und Geruchslosigkeit erzeugte. **Darf er das?**

- 10 Claudia arbeitet seit kurzem in einer Bilderrahmenfabrik. Auf dem Holzschnitt eines berühmten Künstlers radiert sie die Unterschrift aus, weil sie diese für eine Verunreinigung hält. Der Wert des Bildes ist dadurch stark gesunken. Der Arbeitgeber macht das Mädchen für den Schaden haftbar. Claudia behauptet aber, dass sie über die Bedeutung von Künstlerunterschriften nie informiert worden sei. **Darf der Chef den Schaden auf Claudia abwälzen?**
- 11 Dem Chefmonteur Karl Wegmann wurde von seinem Betrieb ein Geschäftswagen zur Verfügung gestellt. Auf der Fahrt zu einem Kunden prallt er auf einer nassen Strasse auf einen vor ihm fahrenden Lastwagen, welcher plötzlich bremsen musste. Der Schaden am Geschäftsauto beträgt CHF 9000.-. **Wer muss den Schaden bezahlen? Begründen Sie mit dem OR.**
- 12 Carla tritt voller Erwartung ihre neue Vollzeitstelle an. An ihrem ersten Arbeitstag orientiert sie ihr Chef über die Arbeitszeitregelung. Sie hat Anspruch auf eine Stunde Mittagspause (von 12 bis 13 Uhr), muss in dieser Zeit aber am Arbeitsplatz bleiben, um allfällige Telefonanrufe entgegen zu nehmen. Carla passt dies gar nicht. **Kann ihr neuer Arbeitgeber dies von ihr verlangen?**
- 13 Matthias arbeitet in einer kleinen Schreinerei. Da der Auftragsbestand tief ist, beschliesst der Chef, das Unternehmen im Juli für zwei Monate zu schliessen und die Mitarbeiter in «Zwangsurlaub» zu schicken. Matthias passt dies gar nicht. **Kann er sich wehren?**
- 14 Frank Schneider ist bei einer Uhrenfirma angestellt, die gerade ein neuartiges Uhrwerk entwickelt hat, das nun patentiert werden soll. Eines Abends teilt er sich ein Bier mit einem ehemaligen Klassenkameraden, der für einen Konkurrenten arbeitet. Frank plaudert im Laufe des Abends zu diesem Thema streng Vertrauliches aus und zeigt sogar die Pläne der neuen Bewegung. **Womit wird Frank Schneider konfrontiert werden, falls seine Firma davon erfährt?**



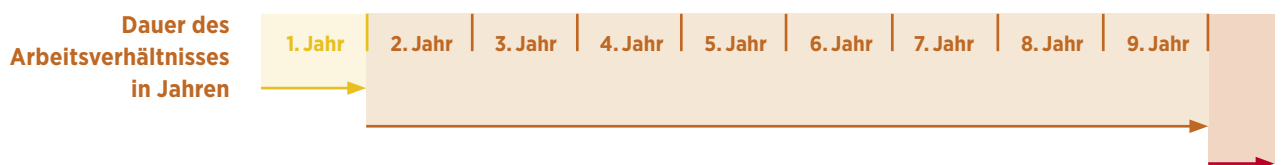
AUFGABEN | ZU DEN PFLICHTEN DES ARBEITGEBERS

- 1 Ruedi Brunner braucht dringend Geld, da er sich in einer finanziellen Notlage befindet. Er ersucht daher seinen Arbeitgeber, ihm anstelle von Ferien den doppelten Lohn zu bezahlen. **Was meint das OR zu diesem Problem?**
- 2 Frau Wehrle verlässt die Firma auf Ende August. **Hat sie Anrecht auf einen Gratifikationsanteil?**
- 3 Alfred Käge will seine fünf Wochen Ferien an einem Stück einziehen und nach China reisen. Der Chef kann ihm aber nur drei Wochen nacheinander ermöglichen. **Beurteilen Sie die Situation.**
- 4 Die Arbeitskollegin von Rita ist seit Monaten krank. Obwohl sie im dritten Dienstjahr ist, hat sie nur einen Monat lang den Lohn bekommen. **Ist das in Ordnung?**
- 5 Nach längerer Tätigkeit bei der Firma wird Johannes Grimm auf Montage ins Ausland geschickt. Am Ende des Monats stellt er dem Arbeitgeber eine Spesenrechnung zu. Dieser meint: «Bei einem so hohen Lohn sind die entstandenen Auslagen inbegriffen.» **Was meinen Sie dazu?**
- 6 Christian Krüssi arbeitet in einer Chemiefabrik. Eines Tages bekommt er den Auftrag, einen grossen Tank zu reinigen. Bei der Arbeit wird ihm von den Dämpfen übel, und er weigert sich, weiterzuarbeiten. **Auf welche Arbeitgeber-Pflicht kann er sich berufen?**

- 7 Herr Fässler verlässt seine Stelle Ende September. Bis zu diesem Zeitpunkt hat er von seinen ihm zustehenden vier Wochen Ferien erst zwei bezogen. **Muss ihm der Arbeitgeber etwas ausbezahlen?**
- 8 Veronika Küng ist 27 Jahre alt und arbeitet in ihrer Freizeit unentgeltlich als Betreuerin von Drogenkranken. Jetzt möchte sie einen einwöchigen Weiterbildungskurs in Zusammenhang mit dieser Tätigkeit absolvieren. **Auf welches Recht kann sie sich berufen?**
- 9 Der Teppichverkäufer Giger hat seine Stelle gekündigt. Nun will er an einer Fachschule weiterstudieren. Deshalb hat er eine eintägige Prüfung zu absolvieren. Sein «Koch-Chef» will ihm dafür aber die Zeit nicht frei geben. **Ist das in Ordnung?**
- 10 Anton Rothenberger wartet bereits seit drei Monaten auf die Auszahlung seines Lohns. **Helfen Sie ihm weiter.**
- 11 Carlo Peccei arbeitet als Akkord-Eisenleger festangestellt bei einer Baufirma. In letzter Zeit kommt er auf keinen grünen Zweig, weil ihm der Arbeitgeber nicht genügend Arbeit zuweisen kann. **Gibt es hier andere Möglichkeiten?**
- 12 Der Chef des neu eingestellten Gärtners Albert Kohl will diesem weder Arbeitsschürze noch Werkzeug zur Verfügung stellen. Albert nimmt darauf sein eigenes Werkzeug zur Arbeit mit. Der Chef will aber weder für Reinigung noch Reparatur eine Entschädigung bezahlen. **Beurteilen Sie die Situation.**
- 13 Samuel Frei hat finanzielle Schwierigkeiten. Er ist mit der Miete im Rückstand und riskiert, dass ihm die Wohnung gekündigt wird, wenn er seine Schulden nicht bis zum 15. des Monats begleicht. **Kann er von seinem Arbeitgeber einen Vorschuss verlangen?**

Beendigung Ein Arbeitsvertrag wird entweder durch Zeitablauf (befristeter Arbeitsvertrag, OR334) oder durch Kündigung (unbefristeter Arbeitsvertrag) beendet.

ordentliche Kündigung Die ordentliche Kündigung erfolgt schriftlich und unter Berücksichtigung der gesetzlichen oder vertraglichen Fristen und Termine (OR335 ff.). Während der Probezeit ist eine Kündigung mit einer Frist von 7 Tagen möglich (OR335b Abs.1). Nach Ablauf der Probezeit ist eine Frist von 1 bis 3 Monaten zu beachten (OR335c Abs.1).



OR 335 c Kündigungsfrist bei unterjährigem Arbeitsverhältnis.

Kündigungsfrist:
Ein Monat.

Kündigungstermin:
Auf das Ende des auf die Kündigung folgenden Monats.

OR 335 c Kündigungsfrist vom 2. bis und mit 9. Dienstjahr.

Kündigungsfrist:
Zwei Monate.

Kündigungstermin:
Auf das Ende des zweiten der Kündigung folgenden Monats.

OR 335 c Kündigungsfrist ab 10. Dienstjahr

Kündigungsfrist:
Drei Monate.

Kündigungstermin:
Auf das Ende des dritten der Kündigung folgenden Monats.

ausserordentliche Kündigung

Es gibt auch Fälle, in denen eine ausserordentliche Kündigung (fristlose Kündigung) zulässig ist. OR 337 Abs.1 setzt dafür einen wichtigen Grund voraus. Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein dem Kündigenden nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden darf. Ein Arbeitnehmer kann z.B. fristlos kündigen, wenn der Arbeitgeber zahlungsunfähig ist (OR 337 a). Ein Arbeitgeber kann einen Arbeitnehmer fristlos entlassen, wenn er z. B. stiehlt. Dies führt zu einer starken Erschütterung des Arbeitsverhältnisses, und es ist dem Arbeitgeber nicht mehr zumutbar, das Arbeitsverhältnis mit dem Angestellten fortzusetzen.

OR 337 b und 337 c regeln die Folgen der ausserordentlichen Kündigung. Ist eine solche gerechtfertigt, so wird die kündigungsverursachende Person schadenersatzpflichtig. Entlässt der Arbeitgeber den Arbeitnehmer fristlos, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Ersatz dessen, was er bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist verdient hätte. Zudem steht ihm ein Entschädigungsanspruch nach OR 337c Abs. 3 zu.

OR 336 – 336 d regeln einen **besonderen Kündigungsschutz**.

Grundsätzlich ist eine Kündigung rechtmässig, d.h. es braucht keinen besonderen Grund. Allerdings gibt es Gründe, die eine Kündigung als missbräuchlich erscheinen lassen. Dies ist dann der Fall, wenn sie aus einem in OR 336 aufgeführten Grund ausgesprochen wird. Liegt eine solche missbräuchliche Kündigung vor, ist der zu Unrecht gekündigten Person eine Entschädigung zu bezahlen (OR 336 a).

Von der missbräuchlichen Kündigung ist die Kündigung zur Unzeit (OR 336 c, 336 d) zu unterscheiden. Eine Kündigung ist z. B. untersagt, wenn:

- eine Frau schwanger ist und in den 16 Wochen nach der Niederkunft
- eine Person Militärdienst oder Zivildienst leisten muss.
- bei Krankheit oder Unfall
- bei Hilfsaktionen im Ausland

Wird die Kündigung während dieser Sperrfristen ausgesprochen, ist sie nichtig. Erfolgte die Kündigung jedoch vor Beginn der Sperrfrist und ist die Kündigungsfrist bis dahin noch nicht abgelaufen, wird deren Ablauf unterbrochen und erst nach Beendigung der Sperrfrist fortgesetzt. (OR 336 c Abs. 2).



AUFGABEN | ZUR BEENDIGUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISSES

- 1 Hans Schwalder tritt am Montag, 1. Juni, bei der KRIGO AG eine neue Stelle an. Wie lange gilt die Probezeit, wenn nichts vereinbart wurde? Bereits am Donnerstag gefällt es Hans aber nicht mehr an seiner neuen Stelle. **Auf wann kann er das Arbeitsverhältnis auflösen?**
- 2 Bruno Wildhaber hat sich mit einer dreimonatigen Probezeit einverstanden erklärt. Sechs Wochen davon liegt er aber mit Gelbsucht im Bett. **Was passiert mit der Probezeit?**
- 3 Marta Fässler erhält eine ordentliche Kündigung. Als sie vom Arbeitgeber eine schriftliche Begründung verlangt, weigert sich dieser. **Wie beurteilen Sie diese Reaktion?**
- 4 Ein Arbeitgeber hat für sich eine kürzere Kündigungsfrist ausgehandelt als für seinen Arbeitnehmer. **Was meinen Sie dazu?**
- 5 Seit eineinhalb Jahren arbeitet Daniel Weber bei der Zuckmayer & Co. Im Arbeitsvertrag wurde nichts über die Dauer des Arbeitsverhältnisses abgemacht. **Auf wann kann Weber am 22. September frühestens kündigen?**
- 6 Ein Kollege von Ihnen behauptet, dass er die Kündigungsfristen mit seinem Arbeitgeber selber aushandeln kann. **Stimmt das? Wie sind die Fristen zu wählen?**

- 7 Flurin Huber arbeitet auf dem Bau. Sein Polier kommt immer häufiger betrunken auf die Baustelle und schikaniert ihn. Als dieser ihn wieder einmal vor versammelter Belegschaft mit Bier übergiesst, reicht es Flurin. Er geht nach Hause und kündigt fristlos. Der Chef findet die fristlose Kündigung nicht angebracht. **Wie beurteilen Sie die Situation?**
- 8 Patrik ist Ausläufer und muss jeweils bei Kunden für seinen Arbeitgeber Geld einziehen und danach abliefern. Kürzlich hat die Sekretärin festgestellt, dass regelmässig Geld fehlt, wobei Patrik verdächtigt wird, Geld zu unterschlagen. **Welche Kündigung kommt hier in Frage, falls sich der Verdacht bestätigt?**
- 9 Seit längerer Zeit wird Margrit Nüesch von ihrem Chef unsittlich belästigt. Heute hat sie genug; sie kündigt fristlos. **Welche Folgen hat das für sie?**
- 10 Roli Blumer kommt jeden zweiten Tag zehn Minuten zu spät zur Arbeit. Bis heute ging immer alles gut, der Abteilungschef sagte nie etwas. Heute ist aber dummerweise der Direktor zu Besuch und entlässt Roli für seine Verspätung fristlos. **Was ist zu dieser Entlassung zu sagen?**
- 11 Doris Tanner hat einen Angestellten entlassen, weil sie mit seinen Leistungen unzufrieden war. Beim Verfassen des Arbeitszeugnisses ist Frau Tanner sehr unsicher; sie möchte dem ehemaligen Mitarbeiter nicht schaden. **Beraten Sie sie.**



AUFGABEN | ZUM KÜNDIGUNGSSCHUTZ

- 1 Heribert Fein arbeitet seit mehreren Jahren in einem Tankreinigungsunternehmen. Vor kurzem hat er sich zum Islam bekehren lassen. Als sein Chef dies erfährt, entlässt er ihn mit der Begründung: «In unserem Betrieb brauchen wir keine Araber.» **Was meint das Gesetz dazu?**
- 2 Weil Stefan gegen den Bau eines Flusskraftwerkes Unterschriften gesammelt hat, entlässt ihn sein Arbeitgeber. **Wie beurteilen Sie diese Situation?**
- 3 Der Metallbauschlosser Heiri Wipf ist der Unia (Metallarbeiter-Gewerkschaft) beigetreten und engagiert sich sehr aktiv. Nun wird ihm gekündigt. Heiri vermutet, dass der Grund für die Kündigung seine Gewerkschafter-Tätigkeit ist. **Ist diese Entlassung gerechtfertigt?**
- 4 Als der Chef erfährt, dass Frau Signer schwanger ist, will er sie sofort entlassen. **Was meinen Sie dazu? Wann kann er ihr frühestens kündigen?**
- 5 Am 7. Juni rückt Hansjürg Gredig für drei Wochen in den WK ein. Am 28. Juni beginnt er wieder mit der Arbeit. **Von wann bis wann dauert seine Kündigungs-Sperrfrist?**
- 6 Seit drei Jahren arbeitet Jakob Gähwiler nun schon bei der Malerei Kolb & Co. Eine schwere Lungenentzündung fesselt ihn bereits seit zwei Wochen ans Bett. Meister Kolb hat aber viel Arbeit und stellt deshalb einen neuen Maler an. Jakob erhält die Kündigung. **Was sind die Folgen dieser Kündigung?**
- 7 Als Jack Brunner in einen achttägigen Zivilschutz-Kaderkurs einrückt, ist er total niedergeschmettert. Vor zwei Tagen hat ihm sein Chef gekündigt. **Wie beurteilen Sie diese Situation?**



AUFGABEN | ZU DEN FOLGEN DER KÜNDIGUNG

- 1 David Hug will wissen, was der Chef von seinen Leistungen hält. Er wird deshalb ein Arbeitszeugnis verlangen. **Welche Möglichkeiten gibt es diesbezüglich und wie unterscheiden sie sich?**
- 2 Als Chef-Informatiker hat Samuel Thoma während acht Jahren im gleichen Betrieb gearbeitet. Nun hat er die Möglichkeit, in einer anderen Unternehmung einen Direktions-Posten zu übernehmen. Sein früherer Arbeitgeber stellte Thoma statt des verlangten Vollzeugnisses nur eine Arbeitsbestätigung aus. **Muss sich Thoma damit zufrieden geben?**
- 3 Nach einigen Jahren hat Barbara Müller ordentlich gekündigt. Nun werden sowohl für sie als auch ihren ehemaligen Arbeitgeber sämtliche Forderungen fällig und die Verjährung beginnt zu laufen. **Wie lange dauert diese und was bedeutet sie?**
- 4 Die Goldschmiedin Karin Witschi hat sich sehr an die Werkzeuge, welche ihr der Arbeitgeber zur Verfügung gestellt hat, gewöhnt. Nach erfolgter Kündigung will sie diese Werkzeuge mitnehmen. Der Chef verweigert ihr jedoch die Herausgabe. **Was meinen Sie dazu?**
- 5 Der Prokurist Rolf Noser hatte Einblick in diverse Geheimnisse seines Arbeitgebers UTB AG. Nachdem Noser schon einige Jahre nicht mehr bei dieser Unternehmung arbeitet, erfährt ein Mitarbeiter der UTB AG, dass Noser im Wirtshaus Geschäftsgeheimnisse seines ehemaligen Arbeitgebers ausplaudert. **Wie beurteilen Sie diese Situation? Welches sind die Folgen?**
- 6 Der Coiffeur Urs Heeb will sich selbständig machen. Er hatte eine Reihe von Stammkunden. Als er seine Stelle kündigt, verlangt sein Chef, dass Heeb im Umkreis von 10 km keinen eigenen Coiffeursalons eröffnet. **Unter welchen Voraussetzungen hätte er dies nur verlangen können?**
- 7 Daniela Frei bewirbt sich als Chemie-Laborantin bei der TECHEM AG. Sie wird Einblick in wichtige Fabrikationsgeheimnisse der TECHEM AG haben. Deshalb will der Personalchef ein Konkurrenzverbot im Arbeitsvertrag festlegen. Dies soll 10 Jahre gelten. **Was meinen Sie dazu?**
- 8 Albert Eggenberger hat auf Ende September gekündigt. Im Juni möchte er gerne noch in die Ferien. Er weiss nun aber nicht, auf wie viele Wochen er Anspruch hat. **Helfen Sie ihm weiter.**
- 9 Der Arbeitgeber von Peter Sulser hat diesem gekündigt, da er einem Arbeitnehmerverband beigetreten ist. Diese Kündigung ist eindeutig missbräuchlich. **Welche Folgen hat dies für Sulser?**

Schutzbestimmungen des Arbeitsgesetzes (ArG)

Das ArG (und dessen Verordnungen) haben v.a. den Schutz des Arbeitnehmers (also auch der lernenden Person oder des Praktikanten) zum Gegenstand und enthalten lediglich Mindestvorschriften, welche nur zu Gunsten der schwächeren Partei abgeändert werden dürfen. Die Normen des ArG sind demnach relativ zwingend.

- **ArG 6:** Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zum Schutze der Gesundheit der Arbeitnehmer alle nötigen und zumutbaren Massnahmen zu treffen
- **ArG 9:** Die wöchentliche Höchstarbeitszeit beträgt einerseits 45 Stunden für Arbeitnehmer in industriellen Betrieben, für Büropersonal, technische und andere Angestellte, mit Einschluss des Verkaufspersonals. Andererseits 50 Stunden für alle übrigen Arbeitnehmer.
- **ArG 12, 13:** pro Tag ist die Überzeitarbeit für den einzelnen Arbeitnehmer grundsätzlich auf zwei Stunden beschränkt.

- **ArG 15:** Pausen müssen vom Arbeitgeber entschädigt werden, wenn der Arbeitnehmer den Arbeitsplatz nicht verlassen darf. Die Pausen betragen demnach:
 - eine Viertelstunde bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als fünf und einhalb Stunden
 - eine halbe Stunde bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als sieben Stunden
 - eine Stunde bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als neun Stunden.
- **ArG 15 a:** Arbeitnehmer haben Anrecht auf eine tägliche Ruhezeit von mindestens elf aufeinander folgenden Stunden.
- **ArG 16 – 20:** Nachtarbeit und Sonntagsarbeit muss mit einem Lohnzuschlag von 25 % bzw. 50 % entschädigt werden und ist erlaubt, wenn:
 - der Arbeitgeber eine Bewilligung hat,
 - die Arbeit aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen unentbehrlich ist,
 - sie dringend ist und
 - der Arbeitnehmer eingewilligt hat
- **ArG 20 a:** Feiertage sind den Sonntagen gleichgestellt.

ArG 35 – 36 stellen Mindestvorschriften für schwangere und stillende Frauen auf. So dürfen z.B. schwangere und stillende Frauen nur mit ihrem Einverständnis beschäftigt werden (ArG 35 a Abs.1).

WHATSAPP IM JOB — WAS IST O.K., WAS DANEBEN?

Noch schnell eine Whatsapp-Nachricht an die Kollegin, dass man nicht an die Sitzung kommt – diese Art der Kommunikation ist längst im Job-Alltag angekommen. Nicht nur im Privatleben, auch im Beruf werden Smartphone-Nachrichtendienste immer wichtiger. Das ist das Ergebnis einer Umfrage der deutschen Marktforscher von Respondi. Sie besagt: 52 Prozent der Arbeitnehmer nutzen Messenger, um innerhalb des Teams zu chatten.

Solange man seinen Job gut macht, haben die meisten Chefs auch gar nichts dagegen. Doch gibt es Situationen, in denen der Einsatz von Messengern nicht angebracht ist? Gibt es gar rechtliche Grenzen? 20 Minuten hat fünf Fälle analysiert.

Krank melden

Wenn am Morgen der Hals kratzt und die Glieder schmerzen, ist es verlockend, sich per Whatsapp beim Chef abzumelden. Das ist rechtlich gesehen sogar erlaubt – sofern im Arbeitsvertrag oder im Personalreglement nichts anderes vorgeschrieben ist. Empfehlen würde es Arbeitsexperte Roger Rudolph trotzdem nicht.

Verspätung anmelden

Der Zug steckt fest oder das Auto im Stau – was wäre einfacher, als das schnell der Chefin im Messenger zu schreiben? Aber Achtung: Es kommt in diesem Fall auf den Vorgesetzten und das Arbeitsklima im Team an. Wer ohnehin schon oft mit der Chefin geschäftlich chattet, dürfte in der Regel nichts zu befürchten haben. Wichtig ist dennoch die Form: Eine höfliche Anrede und fehlerfreies Deutsch sind ein Zeichen von Respekt – auch im Chat.

Kündigen

Die Kündigung einzureichen, ist meist unangenehm. Im Messenger erspart man sich die persönliche Konfrontation mit dem Chef. Doch abgesehen davon, dass es nicht die feine Art ist, rät Arbeitsrechtler Rudolph «dringend» von dieser Form der Kündigung ab. «Nur eine schriftliche Kündigung gegen Quittung oder ein Einschreiben bringt wirklich Rechtssicherheit», sagt er zu 20 Minuten. Unzulässig ist es aber nicht, den Job per Whatsapp an den Nagel zu hängen – das OR kennt für Kündigungen keine Formvorschriften. In den meisten Arbeitsverträgen gibt es dazu jedoch meist klare Regeln.

Termine vereinbaren

Auch hier gilt: Wenn es sich im Team bereits etabliert hat, gewisse Absprachen im Whatsapp-Chat zu machen, spricht auch nichts gegen eine Terminvereinbarung auf diesem Weg. Bei Terminen mit dem Chef ist die Faustregel: Je höher oben in der Hierarchie er ist, desto formeller sollte die Terminfindung vonstattengehen – also etwa per E-Mail und oder sogar über den Assistenten des Vorgesetzten.

Probleme besprechen

Der Kollege mobbt, die Abläufe sind holprig, das Projekt geht nicht voran: Bei ernsthaften Problemen ist es wenig ratsam, diese der Chefin im Whatsapp-Chat um die Ohren zu hauen. Auch Experten sind sich einig: Um Konflikte zu lösen, ist der Messenger nicht optimal. Es entstehen beispielsweise schnell Missverständnisse, weil man Mimik und Gestik des Gegenübers nicht vor sich sieht. Echte betriebliche Probleme bespricht man deshalb immer noch am besten im Vier-Augen-Gespräch mit dem Vorgesetzten.

(vb)

Gesamtarbeitsvertrag
(GAV; OR 356 – 358)

Von besonderer Bedeutung für das Wirtschaftsleben sind die Gesamtarbeitsverträge. In wesentlichen Teilen bilden sie die Grundlage zur Verbesserung der Arbeitsverhältnisse und zur Sicherung des Arbeitsfriedens. Der GAV beinhaltet Vereinbarungen zwischen Arbeitnehmerverbänden einerseits und einzelnen Arbeitgebern resp. Arbeitgeberverbänden andererseits. Durch einen GAV regeln Arbeitgeber bzw. deren Verbände und Verbände der Arbeitnehmer bzw. Gewerkschaften gemeinsam wichtige Fragen, wie Mindestlöhne, Ferien, Krankheit, Kündigungsfristen etc. (OR 356). Persönliche abweichende Vereinbarungen und auch die Höhe des Lohnes müssen jedoch immer noch in den Einzelarbeitsverträgen geregelt werden. Gesamtarbeitsverträge gelten für alle der beteiligten Gewerkschaften und dem beteiligten Arbeitgeberverband angeschlossenen Mitglieder. Solche GAV sind deshalb von Bedeutung, weil sie für alle Arbeitnehmer derselben Branche einheitliche Arbeitsbedingungen festlegen können. Durch den Abschluss eines GAV verpflichten sich die Vertragspartner, den GAV einzuhalten und keine Kampfmassnahmen zu ergreifen (OR 357 a).

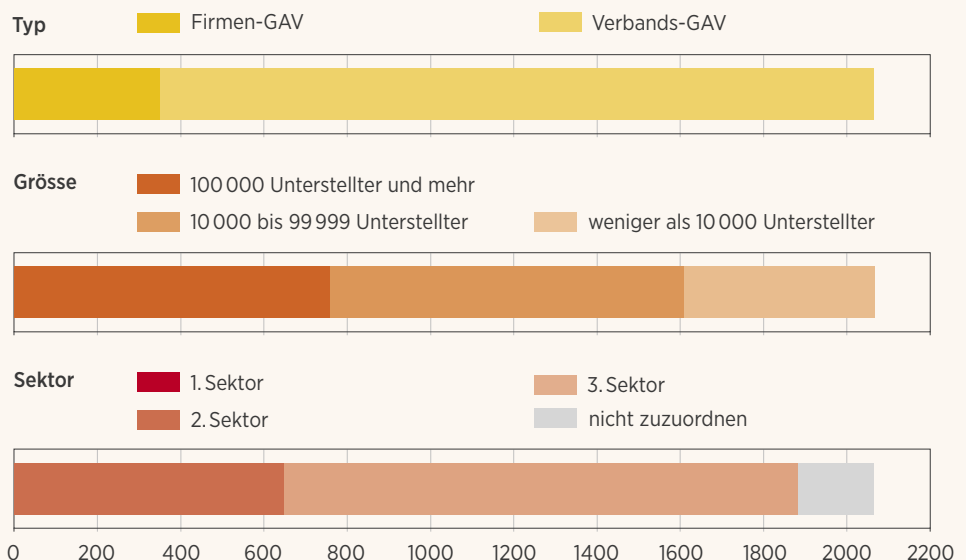


Durch ein besonderes Bundesgesetz kann der Bundesrat bzw. die Kantonsbehörde einen GAV allgemeinverbindlich erklären. Dies kann für eine bestimmte Region (Kanton) oder für die ganze Schweiz gelten. Durch die **Allgemeinverbindlicherklärung** gelten die Bestimmungen des GAV somit auch für die den Vertragsparteien nicht angeschlossenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer der gleichen Branche.



Den Gesamtarbeitsverträgen (GAV) unterstellte Arbeitnehmende
In Tausend, nach Typ, Grösse und Wirtschaftssektor

(Quelle: BFS 2017 – Erhebung der Gesamtarbeitsverträge in der Schweiz)



Normalarbeitsvertrag (NAV; OR 359 – 360)

Der NAV enthält Bestimmungen über Abschluss, Inhalt und Beendigung besonderer Arten von Arbeitsverhältnissen. Der NAV ist eine durch die Behörde erlassene Verordnung. Ein NAV wird v.a. dort erlassen, wo die Stellung des Arbeitnehmers besonders gefährdet erscheint und das Lohnniveau tief ist. Der Entscheid, einen NAV zu erlassen, liegt bei Bund und Kantonen. Vor dem Erlass ist der Entwurf des NAV angemessen zu veröffentlichen und eine Einsprachefrist anzusetzen. Der NAV tritt in Kraft, wenn er nach den für die amtlichen Veröffentlichungen geltenden Vorschriften bekanntgemacht worden ist. Für die Aufhebung und Abänderung eines Normalarbeitsvertrages gilt das gleiche Verfahren. In der Schweiz spielt der NAV eine untergeordnete Rolle.



AUFGABEN | ZUM GAV UND NAV

- 1 Ein Gesamtarbeitsvertrag enthält Vereinbarungen, die von gewissen zwingenden gesetzlichen Bestimmungen abweichen. **Was sagt das OR dazu?**
- 2 In einem Gesamtarbeitsvertrag wurde die Kündigungsfrist im zweiten Dienstjahr auf 14 Tage angesetzt. **Ist dies möglich?**
- 3 Annahme: In einem Gesamtarbeitsvertrag wäre für Arbeitnehmer, die über 48 Jahre alt und seit mehr als 10 Jahren im Betrieb tätig sind, fünf Wochen Ferien vorgesehen. **Wie sähe die Situation aus, wenn ein Unternehmen, welches dem Verband angehört, sich auf eine anderslautende Bestimmung im Einzelarbeitsvertrag berufen würde?**
- 4 In einem Gesamtarbeitsvertrag wurden einheitliche Rahmenbedingungen über die Mindestlöhne geschaffen. Die konjunkturelle Situation erlaubt es nun den Arbeitgebern, immer wieder Arbeitnehmer unter diesen Mindestlöhnen anzustellen. Plötzlich platzt den Gewerkschaftsführern der Kragen, und sie rufen zum Streik auf. **Was sagt das OR dazu?**
- 5 **Beschreiben Sie die Unterschiede zwischen dem Gesamtarbeitsvertrag und dem Normalarbeitsvertrag mit Hilfe des OR.**

Gleichstellung von Mann und Frau

(Gleichstellungsgesetz GIG)

Das GIG bezweckt seit dem 1. Juli 1996 die Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann in einem Spezialgesetz (GIG1). Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen aufgrund ihres Geschlechts in keiner Weise benachteiligt werden (GIG 31). Zudem soll es die Durchsetzung des verfassungsmässigen Rechts auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit erleichtern (BV 8 Abs. 3).

Wird eine Diskriminierung von einer Partei behauptet, greift die Beweislast erleichterung nach GIG 6. Das Gesetz stellt nämlich die Vermutung auf, dass wenn eine Diskriminierung glaubhaft gemacht wird, diese gegeben ist. Die Beweislast wird demnach dem Arbeitgeber auferlegt; er muss beweisen, dass keine Diskriminierung vorliegt.



VERMISCHTE AUFGABEN | ZUM ARBEITSVERTRAGSRECHT

- 1 Die PARO AG kündigte einer Angestellten, die seit drei Jahren im Betrieb beschäftigt war, auf Ende November. Die Firma verweigerte der Angestellten den verhältnismässigen Anteil der Gratifikation, welche den anderen Angestellten wie in den vergangenen Jahren im Laufe des Dezembers in unveränderter Höhe ausbezahlt wurde. Die Angestellte gelangte daher ans Arbeitsgericht, da sie dies nicht in Ordnung fand. **Wie beurteilen Sie diesen Fall?**
- 2 Sandra Schön verlangt von ihrem ehemaligen Arbeitgeber ein Abgangszeugnis. Sie bekommt dies auch prompt, ist aber sehr erstaunt, dass ihre Arbeit als «ausserordentlich unengagiert und unterdurchschnittlich» beschrieben wird. **Wie würden Sie reagieren?**

- 3 Thomas Kubik hat fünf Wochen vor Beginn der Rekrutenschule die Kündigung erhalten. Begründung des Chefs: «Sie müssen ja in rund einem Monat in die RS einrücken und stehen damit für 21 Wochen nicht zur Verfügung.»

Ist diese Kündigung gültig? Was kann Kubik dagegen tun?

- 4 Ralf Wirz ist seit zwei Wochen an einer neuen Arbeitsstelle. In der dritten Woche hat er einen leichten Motorradunfall. Nach dem kurzen Spitalaufenthalt kehrt er am Mittwoch an seinen Arbeitsplatz zurück. Dort wird ihm eröffnet, dass er für die Zeit des Spitalaufenthaltes keinen Lohn erhalten soll. Als er sich dagegen wehren will, entlässt ihn der Chef kurzerhand auf nächsten Freitag. **Hat Wirz das Recht auf Lohnzahlung? Wie beurteilen Sie die Kündigung?**

- 5 Seit zwei Jahren ist Heiner Schlegel als Geograf bei der LOOK-OUT AG beschäftigt. Im gleichen Dienstjahr konnte er lange Zeit nicht arbeiten, einerseits war er einen Monat im WK, andererseits lag er wegen eines Autounfalls drei Monate im Bett. Der Arbeitgeber wollte ihm deshalb für das betreffende Dienstjahr nur noch zwei der insgesamt vier vereinbarten Ferienwochen gewähren. Schlegel verlangt aber die vollen Ferien. **Was sagt das Gesetz dazu?**

- 6 Ursi Marthaler bewirbt sich gleichzeitig um zwei Stellen als Gärtnerin. Die erste bekommt sie sofort. Da aber bei der zweiten Stelle mehr Lohn heraussehen würde, ruft sie einen Tag vor Stellenantritt ihrem zukünftigen Chef an und sagt: «Ich werde die Stelle nur antreten, wenn ich gleichviel Lohn wie bei der anderen Gärtnerei bekomme!» Dieser weigert sich und beharrt auf dem Vertrag. Ursi erscheint deshalb nicht zur Arbeit und geht auf das Angebot mit mehr Lohn ein.

Welche Ansprüche kann die erste Gärtnerei geltend machen?

- 7 Frau Mrazovac hat im letzten Jahr nur eine Woche Ferien bezogen. Sie ist ziemlich knapp bei Kasse. Nun möchte sie sich die nicht bezogenen Ferien auszahlen lassen. Ihr Chef verweigert die Auszahlung. Darauf beschliesst sie, in den ihr zustehenden Ferien als Bademeisterin zu arbeiten.

Kann ihr der Chef die Auszahlung verweigern? Darf sie während den Ferien Lohnarbeit für Dritte verrichten?

- 8 Herr Stauffer erhält am 15. Januar von seinem Arbeitgeber das Kündigungsschreiben. Der Brief enthält lediglich die Mitteilung, dass das Arbeitsverhältnis auf den nächstmöglichen Termin aufgelöst werde. **Nennen Sie die Kündigungsfristen und -termine unter der Voraussetzung, dass die Kündigung unter den nachstehenden Bedingungen erfolgte:**

- während der Probezeit
- nach zweijähriger Dienstzeit
- nach zehnjähriger Dienstzeit

- 9 Barbara Saluz hat soeben die Lehre als Kaminfegerin abgeschlossen. Nun sucht sie in der Zeitung eine Stelle. Sie schreibt Bewerbungen an zwei verschiedene Firmen. Bei beiden darf sie sich vorstellen und könnte die Stelle haben. Nach reiflichem Überlegen entscheidet sie sich für die SMOKE AG. Am 1. Februar tritt sie ihre neue Arbeitsstelle an.

1 Das andere Unternehmen, die BLACK AG, will Barbara die Bewerbungsunterlagen nicht zurücksenden. **Beurteilen Sie die Situation.**

2 Die SMOKE AG will mit Barbara im Arbeitsvertrag eine Probezeit von einem Monat abmachen. **Ist dies in Ordnung?**

3 Nach vier Monaten verunfallt Barbara bei der Arbeit. Sie ist für ungefähr zwei Wochen arbeitsunfähig. Ihr Chef verweigert ihr während dieser Zeit die Lohnzahlung. **Was sagt das Gesetz dazu?**

4 Im gleichen Jahr macht Barbara die Rekrutenschule, welche vier Wochen dauert. Ihr Arbeitgeber gedenkt darauf, ihr die Ferien um die Hälfte zu kürzen und verlangt, dass sie die verbleibenden Ferien gegen ihren Willen in den ersten zwei Januar-Wochen des nächsten Jahres bezieht. **Ist er im Recht?**

Barbara arbeitet nun mittlerweile bereits seit sechs Jahren bei der SMOKE AG. In der Freizeit beschäftigt sie sich mit der Leitung einer Jugend-Theater-Gruppe. Hier hat sie auch Klaus Thür kennengelernt.

- 5** Im Sommer findet in Arosa eine einwöchige Weiterbildung für Regieassistenten bei Theater-Gruppen statt. Barbara möchte diesen Kurs unbedingt besuchen. **Auf welches Recht kann sie sich berufen?**
- 6** Klaus engagiert sich sehr für die Umwelt. Er kann seine Freundin von seinen Ideen überzeugen. So sammelt sie Unterschriften für eine Initiative, welche verlangt, dass bei Heizungen viel strengere Abgaswerte gelten sollen. Ihr Chef findet, dass dieses Anliegen kontraproduktiv für das Kaminfeger-Geschäft sei. Er droht ihr mit Kündigung, falls sie sich weiter für diese Initiative engagiere. **Beurteilen Sie die Situation.**

Nach reiflicher Überlegung entschliesst sich Barbara zur Kündigung.

- 7** Helfen Sie ihr beim Kündigungsschreiben. Schreiben Sie den Brief.
- 8** Welche Kündigungsfrist muss sie einhalten? Welche Rechte und Pflichten gelten für ihren Chef und Barbara nach der Kündigung

Seit zehn Jahren ist Klaus zur Zufriedenheit aller in der gleichen Firma tätig. Seit einigen Monaten unterlaufen ihm jedoch oft grobe Fehler. Der Arbeitgeber entlässt ihn am 17. August wegen Unfähigkeit fristlos. Klaus hat bis dahin weder Ferien, noch seinen vertraglich vereinbarten 13. Monatslohn bezogen. Trotz grosser Bemühungen findet er erst auf den 1. Dezember eine neue Stelle.

- 9 Nennen Sie drei Forderungen, die Klaus gegenüber seinem alten Arbeitgeber stellen kann.**
- 10** Barbara hat beschlossen, sich bei der BLACK AG um eine in der Zeitung ausgeschriebene 50%-Stelle als Kaminfegerin zu bewerben. **Stellen Sie sämtliche Bewerbungsunterlagen** (Bewerbungsschreiben, Personalblatt, Referenzen etc.) **zusammen.** Erfinden Sie wo nötig Barbaras persönliche Daten.
- 11** Was muss Klaus tun, wenn der Arbeitgeber nicht bereit ist, diese Forderungen zu erfüllen? **Beurteilen Sie seine Chancen.**

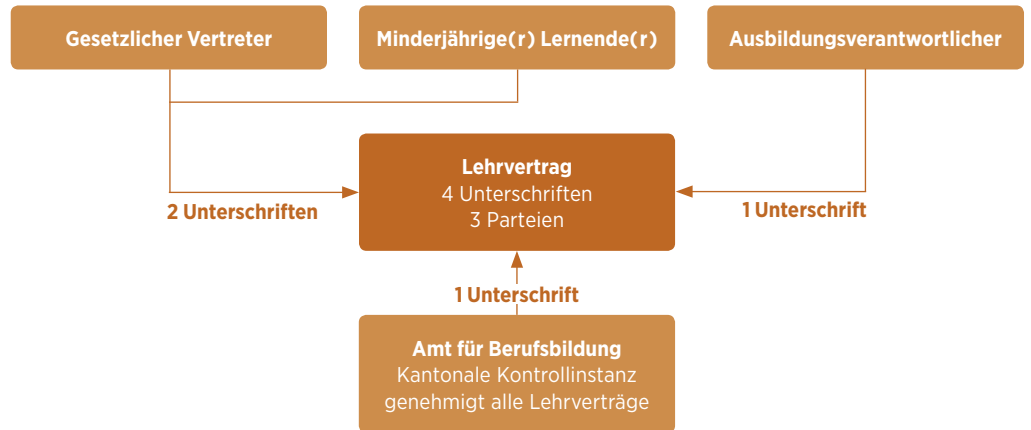
10 LEHRVERTRAG UND BERUFSBILDUNG

Allgemeines Die Berufsausbildung erfolgt einerseits im Betrieb andererseits in der Berufsschule (duales Prinzip). Die hohe Bildungsqualität in den Berufsschulen und Ausbildungsbetrieben hat sich sehr bewährt. Die gut ausgebildeten Fachkräfte tragen mit dazu bei, dass die Schweizer Volkswirtschaft die vergangenen Krisenjahre im Vergleich mit anderen Ländern gut überstanden hat. Dieses Bildungssystem wird durch die von den Verbänden angebotenen überbetrieblichen Kurse (üK) ergänzt. Sie vermitteln den jungen Berufsleuten grundlegende, auf ihren Beruf zugeschnittene Fertigkeiten.

Das Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) und weitere eidgenössische und kantonale Erlasse bilden den gesetzlichen Rahmen der Berufsbildung. Die Vollzugsorgane (Ämter, Verbände, etc.) erhalten vom Gesetzgeber den Auftrag, in Verordnungen und Reglementen die Bestimmungen für Lehrbetriebe und Berufsschulen zu präzisieren.

Folgende Darstellung zeigt die gesetzgeberischen Grundlagen für die Vertragsparteien zur Entstehung des Lehrvertrages. In der Schweiz werden über 300 verschiedene Berufsausbildungen angeboten.

Der Lehrvertrag Die Vertragsparteien. Für einen gültigen Lehrvertrag sind vier Unterschriften erforderlich.



Der Lehrvertrag gehört zu den besonderen Einzelarbeitsverträgen (OR 344 ff.).

Er ist einer der ersten Verträge, welcher der Lernende mitunterzeichnen muss, damit der Vertrag rechtsgültig wird. Der gesetzliche Vertreter des Lernenden muss ihn ebenfalls unterzeichnen. Ihm werden bis zur Handlungsfähigkeit der Tochter oder des Sohnes wichtige Pflichten übertragen. Der Lehrvertrag ist überdies vom zuständigen kantonalen Amt für Berufsbildung zu genehmigen (BBG14 Abs. 3). Der Lehrvertrag ist befristet, d.h. er muss am Ende der Lehrzeit nicht gekündigt werden. Wird der Lehrvertrag innerhalb der Probezeit (1 bis 3 Monate) nicht mit einer Frist von sieben Tagen gekündigt, besteht er für die gesamte Dauer der Lehrzeit (OR 346 Abs. 1). Er kann dann nur aus wichtigen Gründen aufgelöst werden (OR 346 Abs. 2). Trifft dieser Fall ein, muss die Auflösung der kantonalen Behörde und allenfalls der Berufsschule umgehend mitgeteilt werden (BBG14). Eine definitive Auflösung wird vom Amt für Berufsbildung angeordnet.

Das Gesetz sieht zwei Bildungstypen vor (BBG17):

- Eine drei- bis vierjährige Ausbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis
- Eine zweijährige Ausbildung mit eidgenössischem Berufsattest

Der Lehrvertrag erlaubt keine Konkurrenzverbote (OR 344a Abs. 6). Die junge Person soll nach der Lehre die Möglichkeit haben, selber zu entscheiden – und zwar unabhängig vom einmal Gelernten – ob sie auf diesem Gebiet weiterarbeiten möchte oder nicht.

| Allgemeiner Vertragsinhalt | Besondere Form des Lehrvertrages |
|----------------------------|---|
| Berufsbezeichnung | Schriftlichkeit mit gesetzlichem Mindestinhalt |
| Anfang/Ende der Lehrzeit | Ausführung in mindestens 4 Exemplaren |
| Probezeit/Ferien | Unterschriften: Ausbildungsverantwortlicher, Lernender, gesetzlicher Vertreter, Amt für Berufsbildung |
| Arbeitszeit | Genehmigung des kantonalen Amtes für Berufsbildung (Kontrollinstanz) |
| Lohn | |
| etc. | |

Gesetzliche Grundlagen Die massgebenden Bestimmungen über den Lehrvertrag finden sich im Obligationenrecht (OR), im Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) sowie in den dazugehörigen Verordnungen zum Arbeitsgesetz, im Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) sowie in den entsprechenden Verordnungen und kantonalen Erlassen. Weiter erlässt das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) – das Kompetenzzentrum des Bundes für die Berufsbildung, die Fachhochschulen und die Innovation – Verordnungen über die Berufsbildung einzelner Berufsgattungen, auf die hier aber nicht näher eingegangen wird. Die allgemeinen Bestimmungen des OR zum Arbeitsvertrag sind analog auf den Lehrvertrag anwendbar, sofern die Artikel 344 ff. nichts Spezielles regeln.

- OR** Insbesondere in den Artikeln 344–346 a sind spezielle Vorschriften enthalten über Entstehung und Form, Wirkungen sowie Beendigung des Lehrvertrages, welche denjenigen des allgemeinen Teils des Arbeitsrechtes vorgehen.
- BBG** Das BBG weist spezielle Bestimmungen im Zusammenhang mit Berufsschulen auf und gilt für Ausbildungsverträge. Es regelt u.a. die Grund-, Beruf- sowie die Weiterbildung, Schlussprüfungen und die Kostenbeteiligung des Bundes (BBG1). Daneben regelt die Berufsbildungsverordnung (BBV) einzelne Bestimmungen des BBG genauer. Zudem bestehen für jede Berufsrichtung Verordnungen über die berufliche Grundbildung.
- ArG** Das ArG (und dessen Verordnungen) haben v.a. den Schutz des Arbeitnehmers (also auch der lernenden Person oder des Praktikanten) zum Gegenstand und enthalten lediglich Mindestvorschriften, welche nur zu Gunsten der schwächeren Partei abgeändert werden dürfen. Die Normen des ArG sind demnach relativ zwingend.

10.1 Zusammenfassung der Rechte und Pflichten

- Pflichten des Berufsbildners** Im Rahmen seiner **Ausbildungspflicht** muss ein vom Kanton zugelassener Berufsbildner den Lernenden für eine bestimmte Berufstätigkeit fachgerecht ausbilden. Kann er dies nicht, muss er dafür sorgen, dass die auszubildende Fachkraft die nötigen beruflichen Fähigkeiten vorweist (OR344). Der Berufsbildner muss im Rahmen seiner Ausbildungspflicht dem Lehrling die zum Besuch des Berufsunterrichts und zur Teilnahme an den Lehrabschlussprüfungen erforderliche Zeit ohne Lohnabzug zur Verfügung stellen (OR345 a). Ausserdem trifft ihn die **Lohnzahlungspflicht** unter der Berücksichtigung, dass während des Pflichtunterrichtes, den überbetrieblichen Kursen oder Freifächern eine Lohnkürzung nicht erlaubt ist (OR344 a, 345).
- Pflichten des Lernenden** Der Lehrling ist verpflichtet, Arbeit im Dienste des Lehrmeisters zu leisten (OR344). Er hat alles zu tun, um das **Lehrziel** zu erreichen und den Meister in der Erfüllung seiner Aufgabe nach Kräften zu unterstützen (OR345). Er muss die ihm anvertrauten Arbeitsgeräten, Anlagen usw. mit **Sorgfalt** behandeln (OR321a) und **haftet** für Schäden, die er dem Arbeitgeber absichtlich oder fahrlässig zufügt (OR321e). Weiter ist der Lernende verpflichtet, die Berufsschule sowie die überbetrieblichen Kurse zu besuchen (BBG21).
- Rechte des Lernenden** Lernende, welche das 20. Altersjahr noch nicht vollendet haben, haben Anspruch auf mindestens fünf Wochen **Ferien** im Jahr (OR345 a). Nach Beendigung der Berufslehre erhält die lernende Person ein Arbeitszeugnis (346 a). Den Lernenden ist überdies ein angemessenes **Mitspracherecht** einzuräumen (BBG10). Die wöchentliche **Höchstarbeitszeit** für Arbeitnehmer in industriellen Betrieben, für Büropersonal, technische und andere Angestellte, mit Einschluss des Verkaufspersonals in Grossbetrieben des Detailhandels beträgt 45 Stunden. Für alle übrigen Arbeitnehmer beträgt sie 50 Stunden (ArG9).
- Jugendschutz** Das ArG stellt überdies spezielle Regelungen für Jugendliche auf. Die **Höchstarbeitszeit** für Jugendliche beträgt 9 Stunden pro Tag, wobei allfällige Überzeitarbeit sowie obligatorischer Unterricht – soweit er in die Arbeitszeit fällt – anzurechnen ist (ArG31). Zudem verlangt die Jugendarbeitsschutzverordnung in Art.16 (ArGV5), dass Jugendliche eine zusammenhängende tägliche **Ruhezeit** von mindestens 12 Stunden zu gewähren ist. Dient **Nacht- oder Sonntagsarbeit** der beruflichen Grundbildung oder der Behebung einer Betriebsstörung infolge höherer Gewalt, kann sie bewilligt werden, sofern die Arbeit unter der Aufsicht einer erwachsenen und qualifizierten Person ausgeführt wird und die Beschäftigung den Besuch der Berufsfachschule nicht beeinträchtigt (ArGV512). Keine Bewilligung brauchen z. B. Berufe im Gastgewerbe oder Gesundheitswesen.
- Die wöchentliche Höchstarbeitszeit darf in Ausnahmefällen überschritten werden, wegen Dringlichkeit der Arbeit; für Inventaraufnahmen, Rechnungsabschlüsse und Liquidationsarbeiten; oder zur Vermeidung oder Beseitigung von Betriebsstörungen (ArG12). Ist **Überzeitarbeit** für den Betrieb notwendig und für den Lernenden zumutbar, können nur Jugendliche, welche das 16. Altersjahr vollendet haben, dafür verpflichtet werden (ArG12, 31). Davon zu unterscheiden sind **Überstunden**, welche eine über die Normalarbeitszeit hinausgehende Arbeitsleistung bedeutet. Sie ist Ausfluss der Treupflicht des Arbeitnehmers (OR321c).

Fort- und Weiterbildung**Grundbildung**

Mit der Berufsmatura (BM) wird eine berufliche Grundbildung angestrebt und gleichzeitig eine erweiterte Allgemeinbildung angeboten. Nach bestandener Prüfung ist ein Übertritt in die Fachhochschule oder, mit zusätzlichen Kursen, ein Studium an einer Universität oder der ETH möglich. Wird die BM gewählt, stehen sechs Richtungen zur Verfügung:

- Technisch (Schwerpunkt in Mathematik, Physik/Chemie)
- Kaufmännisch (Schwerpunkt sprachlicher und wirtschaftlicher Bereich)
- Gewerblich (Schwerpunkt in Rechnungswesen, Information)
- Gestalterisch (Grundlagenvermittlung für späteren Besuch einer gestalterischen Fachhochschule)
- Naturwissenschaftlich (Schwerpunkt in Biologie / Ökologie, Physik / Chemie)
- Gesundheitlich/sozial (Schwerpunkt in Natur- und Sozialwissenschaften)

Weiterbildung

Durch die Weiterbildung hat der Lernende die Möglichkeit, seine Fähigkeiten zu verbessern, um damit eine höhere fachliche Qualifikation zu erreichen. Daraus ergibt sich die Möglichkeit, dem Lernenden mehr Verantwortung und Selbständigkeit zu übertragen. Nicht nur berufliche Ziele allein sind bedeutend, sondern auch Entspannung, Ruhe und Beschäftigung für sich selber. Deshalb bemühen sich viele Institutionen, so auch Berufs- und Fachschulen, dem Lernenden viele Bereiche zur persönlichen Entfaltung anzubieten. Tritt die Situation ein, dass ein junger Mensch sich in seinem erlernten Beruf unglücklich fühlt, dann ist noch gar nichts verloren. In diesem Fall muss man die Fähigkeit haben, ein neues den Begabungen entsprechendes Ziel anzustreben. Jede Anstrengung lohnt sich und verleiht dem Leben eine Bereicherung.

Ist einmal ein Beruf gewählt und abgeschlossen, kann dieser erlernte Beruf dazu dienen, später eine andere Berufsrichtung zu erlernen, z. B. Polizei, Sozialberufe.

**AUFGABEN | ZUM LEHRVERTRAG**

- 1 Paul Moser kann nach Abschluss seiner Lehre als Forstwart im Lehrbetrieb weiter arbeiten. In diesem Zusammenhang interessiert es ihn, wie lange die Kündigungsfrist ist und wie lange die Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebers bei Krankheit oder Unfall dauert.
Helfen Sie ihm weiter. Die Arbeitsdauer aus dem Lehrverhältnis wird angerechnet.
- 2 Jean Mani sucht für seinen Sohn Roger eine Lehrstelle. Mit seinem Jass-Kumpel Rolf wird er bei einem Bier einig. Ein Handschlag und es ist beschlossen, dass Roger eine Lehre als Coiffeur macht.
Ist dieser Vertrag gültig?
- 3 Martin Testi hat einen Lehrvertrag als Blechblasinstrumentenbauer unterschrieben. Schon bald stellt sich aber heraus, dass er überhaupt kein Talent für diesen Beruf mitbringt.
Klären Sie ihn über die Kündigung während der Probezeit auf.
- 4 Seit einem Jahr ist Kevin Vetsch schon in der Lehre als Heizungszeichner. Bis jetzt hat ihm noch nie eine kompetente Person eine Einführung ins Zeichnen gegeben.
Helfen Sie ihm weiter.
- 5 Der Lehrling Hans hat vor kurzem seine Lehre angefangen. Im Lehrvertrag wurde festgehalten, dass ihm 20% weniger Lohn als üblich ausbezahlt werden. Als Begründung gibt der Lehrmeister an: «Hans ist ja einen Fünftel der Arbeitszeit in der Berufsschule!»
Was meint das Gesetz dazu?
- 6 Robert Walser hat eine Lehre als Maurer erfolgreich abgeschlossen. Nun will er als 21-jähriger noch eine Zusatzlehre als Hochbauzeichner machen. Er erkundigt sich beim Amt für Berufsbildung, mit wie vielen Wochen Ferien er rechnen könne.
Was wird er zur Antwort bekommen?
- 7 Neben den Vorschriften im OR gibt es für den Lehrvertrag noch weitere gesetzliche Grundlagen.
Welche?



11 DER WERKVERTRAG (OR 363 – 379)

Zustandekommen Damit ein Werkvertrag zustande kommt, braucht es einen Austausch übereinstimmender Willenserklärungen gemäss OR 1 Abs. 1. Die Parteien müssen sich über das Werk und die Vergütung einigen. Der Entscheid, ob ein Kaufvertrag oder ein Werkvertrag vorliegt, ist nicht immer leicht: Beim Kaufvertrag wird ein fertiges Produkt gekauft, während beim Werkvertrag ein individuelles Werk erworben wird, welches nach den Wünschen des Bestellers kreiert/gestaltet wird. Für seine Gültigkeit setzt der Werkvertrag keine besondere Form voraus. Gerade bei grösseren Projekten ist Schriftlichkeit jedoch üblich.

Typische Werkvertragsleistungen

- Reparatur einer Sache
- Anfertigung einer Sache nach den speziellen Wünschen des Bestellers, wie ein Massanzug
- Erstellung eines Bauwerks durch einen Architekten

Pflichten des Unternehmers

- **Herstellung eines Werks** (OR 363)
Die Hauptpflicht des Unternehmers besteht in der «Herstellung eines Werks». Diese Herstellung besteht in der Übergabe und Ablieferung eines Arbeitsergebnisses. Zudem muss der Unternehmer Garantien abgeben für das Werk (Material, für den Herstellungsprozess, für die Qualität der Arbeit und die fachlich, korrekte Ausführung OR 364 und 365).
- **Sorgfältige und persönliche Werkherstellung** (OR 364 Abs. 1 und 2)
Der Unternehmer ist zur Sorgfalt verpflichtet. Er muss das Werk persönlich ausführen bzw. unter seiner persönlichen Leitung ausführen lassen.
- **Rechtzeitige Vornahme und vertragsgemässe Ausführung der Arbeit** (OR 366)
Beginnt der Unternehmer das Werk nicht rechtzeitig oder verzögert er die Ausführung in vertragswidriger Weise oder ist er damit ohne Schuld des Bestellers so sehr im Rückstande, dass die rechtzeitige Vollendung nicht mehr vorauszusehen ist, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten (OR 366 Abs. 1).

Pflichten des Bestellers Der Besteller muss dem Unternehmer einen Werklohn entrichten, dessen Höhe sich grundsätzlich nach vertraglicher Vereinbarung richtet. Fehlt eine solche, wird der Preis nach Aufwand des Unternehmers festgesetzt (OR 374).

Werkmängelhaftung des Unternehmers

OR367 – 371 sind grundsätzlich dispositiver Natur und können zu Gunsten oder zu Ungunsten des Bestellers geändert werden.

Voraussetzungen für das Bestehen einer Mängelhaftung:

→ **Mangel des Werks**

Ein Mangel ist eine Abweichung vom Vertrag. Für einen solchen haftet der Unternehmer grundsätzlich auch dann, wenn ihn keine Sorgfaltsverletzung trifft.

→ **Keine Genehmigung**

Der Besteller darf das Werk nicht ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt haben (OR370). Eine Genehmigung liegt auch dann vor, wenn der Besteller nicht rechtzeitig rügt (OR370 Abs.2).

→ **Rechtzeitige Mängelrüge durch den Besteller**

Nach Werkablieferung muss der Besteller das Werk prüfen und den Unternehmer von allfälligen Mängeln in Kenntnis setzen (OR367 Abs.1). Entscheidend ist, dass diese Mängelrüge rechtzeitig erfolgt. Dies ist in der Regel noch dann der Fall, wenn innerhalb von sieben Tagen gerügt wird.



In OR368 finden sich verschiedene Rechte des Bestellers, sollte sein Werk Mängel aufweisen.

Damit **Wandelung** (OR 368 Abs.1) verlangt werden kann, muss ein erheblicher Mangel vorliegen. Dies ist dann der Fall, wenn das Werk so krass vom Vertrag abweicht, dass es für den Besteller unbrauchbar ist oder dass ihm eine Annahme billigerweise nicht zugemutet werden kann (OR368 Abs.1). Bei weniger erheblichen Mängeln kann der Besteller einerseits **Minderung** verlangen. Also «einen dem Minderwerte des Werkes entsprechenden Abzug am Lohne machen». Andererseits kann der Besteller unentgeltliche **Nachbesserung** verlangen (OR368 Abs. 2).

Beendigung

Grundsätzlich wird ein Werkvertrag beendet, wenn die gegenseitigen Pflichten erfüllt wurden. Besondere Beendigungsfälle sind z. B.:

→ **Rücktritt wegen Überschreitung des Kostenansatzes** (OR 375): Voraussetzung ist, dass im Vorhinein eine Kostenschätzung im Sinne eines Richtpreises vorgelegt wurde.

→ **Untergang des Werkes** (OR376): Geht das Werk vor Übergabe durch Zufall zugrunde, so kann der Unternehmer weder Lohn für seine Arbeit noch Vergütung seiner Auslagen verlangen. Der Unternehmer trägt also die Gefahr des zufälligen Untergangs.

→ **Tod und Unfähigkeit des Unternehmers** (OR379)

→ **Bei unvollendetem Werk kann der Besteller jederzeit gegen Schadloshaltung des Unternehmers zurücktreten.** (OR377)



AUFGABEN | KAPITEL 11

- 1 Frau Sutter hat in einem Fachgeschäft Vorhänge nähen lassen. Als sie diese zu Hause aufhängen will, bemerkt sie, dass ihre Massangaben nicht eingehalten wurden.
Was muss Frau Sutter in dieser Situation unternehmen?
- 2 Welche rechtlichen Möglichkeiten hätte Frau Sutter, wenn bei ihren Vorhängen zwar **die Masse eingehalten** worden wären, jedoch ein **falscher Stoff** verwendet worden wäre?
- 3 Herbert Küng hat sich bei einem Schneider einen Massanzug für seine Hochzeit bestellt, die in einem Monat stattfinden soll. **Was kann er tun, wenn er merkt, dass der Schneider mit seiner Arbeit zu spät beginnt und der Anzug auf den vereinbarten Zeitpunkt nicht fertiggestellt werden kann?**
- 4 Auch die Braut von Herbert Küng will bei einem Schneider ihr Hochzeitskleid nach Mass anfertigen lassen und macht eine entsprechende Bestellung. Nachdem der Schneider bereits mit der Arbeit begonnen hat, findet sie in einem Kleidergeschäft zufällig ein Kleid, das ihr sehr gefällt und auch passt. Sie will daher die Bestellung des Masskleides rückgängig machen.
Kann Sie das?
- 5 Der Schneider kann den Anzug von Herrn Küng termingerecht abliefern. Nach einem halben Jahr erscheint dieser wieder beim Schneider und verlangt sein Geld zurück, weil der Anzug so eng sei, dass die Nähte platzen. **Muss der Schneider auf dieses Ansinnen eingehen?**
- 6 Herr Arbenz hat von der Schreinerei Messerli einen Kasten anfertigen lassen. Etwa 10 Monate nach der Auslieferung verzieht sich das Holz an mehreren Stellen, so dass die Türen nicht mehr geschlossen werden können. Herr Messerli verlangt einen einwandfreien Ersatz.
Kann die Schreinerei die Beseitigung des Fehlers mit dem Hinweis verweigern, sie habe den Kasten ordnungsgemäss hergestellt, für die Qualität des Materials sei sie nicht verantwortlich, Herr Arbenz solle sich an den Holzlieferanten wenden?
- 7 Herr Frischknecht ist Gemüsebauer und lässt während der Sommermonate ein neues Treibhaus bauen. Die Arbeiten für die Heizanlage hat er der Firma Caldo AG übertragen. Laut Vertrag sollen die Arbeiten etwa im September abgeschlossen sein. Am 15. September ersucht Herr Frischknecht die Caldo AG, endlich mit den Arbeiten zu beginnen. Trotz wiederholter Aufforderungen und trotz Versprechen seitens der Firma Caldo AG ist bis Ende Oktober die Heizanlage noch nicht montiert. Herr Frischknecht muss aber bald seine erste Aussaat machen können, da er mit einem Grossverteiler für die Wintermonate einen Liefervertrag abgeschlossen hat. Er befürchtet, diesen Vertrag nun nicht einhalten zu können.
Was kann Herr Frischknecht in dieser Situation unternehmen?
- 8 Ein Karosseriespengler erklärt Herrn Messmer mündlich, die Reparatur seines Autos werde etwa CHF 350.- kosten. Dieser Kostenvoranschlag sei allerdings unverbindlich.
Muss Herr Messmer den Rechnungsbetrag von CHF 834.- bezahlen, nachdem das Auto repariert worden ist?
- 9 Auch Frau Jäger muss ihr Auto reparieren lassen. Sie verlangt vom Garagisten einen Kostenvoranschlag und akzeptiert die vorgesehenen CHF 1720.-. Als sie das Auto abholen will, erklärt ihr der Garagist, die Reparatur habe mehr Zeit benötigt und koste deshalb CHF 2260.-.
Muss Frau Jäger diesen Betrag bezahlen?

- 10 Überlegen Sie sich aufgrund der beiden **Aufgaben 8 und 9 die Vor- und Nachteile von festen Kostenvoranschlägen gegenüber ungefähren Preisangaben.**
- 11 Robin beabsichtigt, einen Vertrag mit einer Baufirma abzuschliessen, um seine Wohnung zu renovieren. Die Arbeiten sollen zwei Monate dauern, aber Robin ist misstrauisch, weil er in der Vergangenheit schlechte Erfahrungen gemacht hat. Er fragt sich daher, ob es möglich wäre, im Vertrag eine Klausel aufzunehmen, die eine Entschädigung von CHF 500 pro Tag vorsieht, falls sich die Arbeit verzögert. **Beraten Sie ihn.**

12 DER AUFTRAG (OR 394 – 418 V)

Ein Auftrag hat unterschiedlichste Dienstleistungen zum Inhalt. So gelten alle Verträge über Arbeitsleistungen, die weder Arbeits- noch Werkverträge sind, als Aufträge (OR 394 Abs. 2). Der Anwalt steht zu seinem Mandanten, der Arzt zu seinem Patienten, der Steuerberater zu seinem Klienten oder der Taxifahrer für den Transport von seinem Fahrgast in einem Auftragsverhältnis. Geschuldet ist nicht ein bestimmtes Resultat, also nicht etwa, dass der Anwalt den Prozess gewinnt oder dass der Arzt den Patienten völlig heilt. Geschuldet ist vielmehr, dass der Auftragnehmer seinen Auftrag sorgfältig, das heisst nach bestem Wissen und Können, ausführt. Der Umfang des Auftrags bestimmt sich grundsätzlich nach dem Vertragsinhalt. Wichtig ist, dass der Auftrag die Vollmacht (Ermächtigung) zu den Rechtshandlungen, die zur Ausführung des Auftrags gehören, enthält.



Zustandekommen Damit ein Auftrag zustande kommt, braucht es einen Austausch übereinstimmender Willenserklärungen gemäss OR 1 Abs. 1. Die Parteien müssen sich über die geschuldete Arbeitsleistung einigen. OR 395 hält fest, dass ein Auftrag auch durch Schweigen entstehen kann. Für seine Gültigkeit setzt der Auftrag keine besondere Form voraus. Gerade bei wichtigeren Projekten ist Schriftlichkeit jedoch üblich (vorgedruckte Vertragsformulare).

Pflichten des Beauftragten Die Hauptpflicht des Beauftragten liegt darin, die ihm übertragenen Geschäfte oder Dienste vertragsgemäss und grundsätzlich persönlich zu besorgen (OR 394 Abs. 1, 398 Abs. 3); geschuldet ist die nach bestem Wissen und Können (sorgfältig) durchgeführte Arbeitsleistung. Der Beauftragte ist für jeden Schaden, der aus seiner unsorgfältigen Besorgung des Auftrages entsteht, haftrechtlich schadenersatzpflichtig (OR 398 Abs. 2).

Substitution Erfasst werden Fälle, in denen der Beauftragte den Auftrag auf einen Dritten zur selbständigen Erledigung überträgt. Nicht erfasst wird der blosser Beizug von Hilfspersonen wie Sekretärinnen oder Praktikanten; das Verhalten von Hilfspersonen wird dem Beauftragten angerechnet (OR 101). Anzeichen, dass jemand nur Hilfsperson und nicht Substitut ist, sind wirtschaftliche, technische und rechtliche Unselbständigkeit der Drittperson. Grundsätzlich ist der Auftrag persönlich zu erledigen. Ausnahmsweise ist aber eine Substitution zulässig (OR 398 Abs. 3). Liegt eine unzulässige Substitution vor, so bedeutet dies eine Vertragsverletzung und der Beauftragte wird für den aus dieser Verletzung verursachten Schaden schadenersatzpflichtig (OR 399 Abs. 1). War die Substitution zulässig, so haftet der Beauftragte für die gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion des Dritten (OR 399 Abs. 2), nicht aber für die sorgfältige Überwachung des Dritten.

Pflichten des Auftraggebers Der Auftraggeber schuldet dem Beauftragten die Auslagen und Verwendungen, die dieser in richtiger Ausführung des Auftrages gemacht hat (OR 402 Abs.1). Bei einem entgeltlichen Auftrag schuldet der Auftraggeber dem Beauftragten ausserdem eine Vergütung.

Beendigung Der Auftrag wird grundsätzlich durch die gegenseitige Pflichterfüllung beendet. Ein Auftrag kann ausserdem jederzeit gekündigt bzw. widerrufen werden (OR 404 Abs.1). Bei einer Kündigung zur Unzeit (Kündigung ohne sachlich vertretbaren Grund) wird der zurücktretende Teil jedoch schadenersatzpflichtig (OR 404 Abs.2). Weitere Beendigungsgründe sind Tod, Handlungsunfähigkeit oder Konkurs des Auftraggebers oder des Beauftragten (OR 405).

Unterschiede zum Werkvertrag Beim Werkvertrag ist ein bestimmter Erfolg, beim Auftrag lediglich ein Tätigwerden geschuldet. So fällt z. B. ein Arztvertrag immer unter Auftrag, da die Heilung nicht geschuldet sein kann.

Unterschiede zum Arbeitsvertrag Beim Arbeitsvertrag besteht ein Unterordnungsverhältnis und ein Weisungsrecht des Arbeitgebers. Der Beauftragte hingegen ist selbständig tätig. Weisungen des Auftraggebers sind zwar möglich, aber untypisch. Zudem kann der Arbeitsvertrag nie unentgeltlich sein.



AUFGABEN | KAPITEL 12

- 1 Entscheiden Sie, welche obligationenrechtlichen Verträge mit folgendem Vorgang wirksam werden:** Herr Heilman kündigt seine Stelle, um sich selbständig zu machen. Er will eine Beratungsfirma für Computertechnik eröffnen. Damit er bei der Firmengründung keine Probleme haben wird, lässt er sich von einem Anwalt beraten. Sein Büro lässt er nach eigenen Wünschen speziell von einer Baufirma ausbauen. Dazu erwirbt er noch diverse Einrichtungsgegenstände zusätzlich. Bald wird er seine selbständige Tätigkeit aufnehmen können.
- 2** Herr Stübi hat sich beim Rasenmähen verletzt und sollte dringend zum Arzt. Da gerade kein Taxi verfügbar ist, fragt er seinen Nachbarn, ob er ihn schnell zum Arzt fahren würde. Die Hin- und Rückfahrt dauert dann insgesamt etwa 3 Stunden.
Kann der Nachbar von Herrn Stübi für diesen Transport eine Entschädigung verlangen?
- 3** Luigi Meier ist sehr eitel. Er will sich deshalb seine krumme Nase vom berühmten Schönheitschirurgen Tomasi gräden lassen. Als bei Meier die Narkose wirkt, überlässt Tomasi die Operation seinem Assistenten und geht Golf spielen. **Darf er das?**
- 4** Herr Aufdermaur bestellte auf 20.15 Uhr ein Taxi, um rechtzeitig beim Flughafen zu sein. Als dieses um 20.30 Uhr noch nicht erschienen war, anerkte sich sein Nachbar, ihn zum Flughafen zu bringen, damit er das Flugzeug nicht verpasse. Um 20.45 Uhr erscheint dann der Taxichauffeur und verlangt von Frau Aufdermaur die Bezahlung der Leerfahrt. **Muss sie bezahlen?**
- 5** Herr Harzenmoser sucht einen Coiffeur auf. Er vereinbart mit ihm das Schneiden der Haare und des Bartes. Nachdem die Haare geschnitten sind, ist Herr Harzenmoser in Eile und will auf das Bartschneiden verzichten. **Kann er den Auftrag lösen?**
- 6** Silvia ist für 10 Uhr beim Zahnarzt bestellt. Als sie den Termin vor vier Wochen abgemacht hat, ist ihr entfallen, dass sie zu diesem Zeitpunkt eine Verpflichtung hat, die sie unmöglich versäumen kann. Um 9.30 Uhr telefoniert sie deshalb in die Zahnarztpraxis und bittet um eine Verschiebung des Termins. **Beurteilen Sie die rechtliche Situation.**
- 7** Max Keller hat die Bank KAG mit seiner Vermögensverwaltung beauftragt. Bei einem Börsencrash verliert er den Grossteil seines Vermögens. **Kann er die Bank dafür belangen?**

8 Heini Studer hat seinen Freund Leo Müller beauftragt, für seine Villa einen Käufer zu suchen. Als Lohn verspricht er ihm 3% des Verkaufspreises. Leo Müller hat schon bald einen Käufer gefunden. Dieser unterbreitet Studer ein Angebot von CHF 2 000 000.-, worauf ein Kaufvertrag zustande kommt. Als Leo Müller sein Geld abholen will, hält Studer ihm entgegen, CHF 60 000.- für einige Stunden Arbeit sei unverhältnismässig. Er kürzt die Vergütung auf CHF 2000.-. **Ist er dazu berechtigt?**

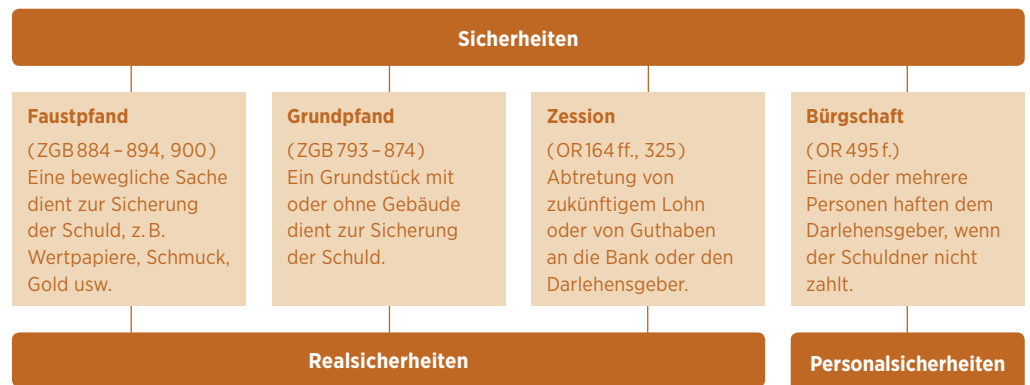
9 Jonas Schimmel findet auf der Strasse einen verletzten Hund und bringt diesen zum Tierarzt. Zu seiner Überraschung erhält er wenig später eine Rechnung für das Verarzten des Tiers (das sich inzwischen im Tierheim befindet). Jonas ruft den Arzt an und erinnert ihn daran, dass er nicht Eigentümer des Hundes sei und deshalb nicht einsehe, wieso er die Rechnung zahlen soll. **Wie ist die rechtliche Situation?**

10 Die Osram AG wendet sich wegen Differenzen mit ihrem Lieferanten Klein an Rechtsanwalt Fritz Reindorf. Nachdem die Osram AG einen Kostenvorschuss von CHF 5000.- bezahlt hat, reicht Rechtsanwalt Reindorf beim zuständigen Bezirksgericht gegen Klein eine Forderungsklage über CHF 25 000.- ein. Das Gericht weist die Klage ab, worauf Rechtsanwalt Reindorf seiner Klientin zu einer Berufung an das zuständige Obergericht rät. Versehentlich setzt Rechtsanwalt Reindorf die Berufungsfrist von 30 Tagen einem Monat gleich, wodurch er die Berufungsschrift um einen Tag zu spät abschickt. Das Obergericht tritt deshalb auf die Berufung gar nicht ein. **Welche Ansprüche stehen der Osram AG gegenüber Rechtsanwalt Reindorf zu, wenn sich herausstellt, dass sie im Berufungsverfahren vollständig obsiegt hätte?**

13 DIE BÜRGSCHAFT (OR 492 – 512)

Wird ein Kredit oder ein Darlehen gewährt, stellt sich die Frage, ob der Schuldner auch solvent ist, d.h. ob er seine Schulden bei Fälligkeit zurückzahlen kann. Die Banken verlangen deshalb Sicherheiten für ihre Kredite und Darlehen.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, eine Forderung abzusichern:



Personalsicherheiten – Die Bürgschaft (OR 492 – 512)

Haftet an Stelle eines Gegenstandes (z. B. bei einem Pfand) eine Person für eine fremde Schuld, so spricht man von einer Personalsicherheit oder einer Bürgschaft.

Es kommt zu einem Bürgschaftsvertrag zwischen dem Gläubiger und dem Bürgen. Darin verpflichtet sich der Bürge, dem Gläubiger den verbürgten Betrag zu bezahlen, falls der Schuldner seine Schuld nicht bezahlt.

Da die Bürgschaft für den Bürgen gefährlich sein kann, hat der Gesetzgeber eine ganze Reihe von Formvorschriften aufgestellt.

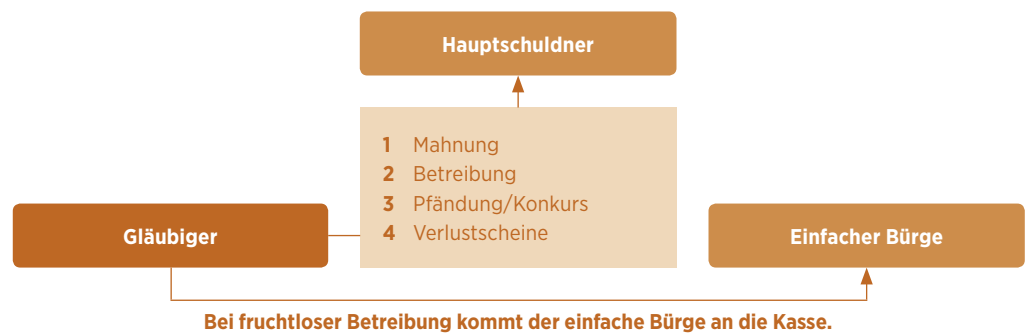
- Der Vertrag muss schriftlich abgefasst werden.
- Der Höchstbetrag der Haftung muss angegeben werden.

- Ist der Bürge eine natürliche Person und übersteigt die Haftsumme den Betrag von CHF 2000.-, so bedarf die Bürgschaft einer öffentlichen Beurkundung durch einen Notar.
- Bei einer Haftsumme bis CHF 2000.- wird eine qualifizierte Schriftlichkeit vorgeschrieben, d.h. die Bürgschaftssumme muss handschriftlich in den Vertrag gesetzt werden
- Ist ein Bürge verheiratet, bedarf das Eingehen der Bürgschaft der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten, sofern die Ehe nicht durch richterliches Urteil getrennt ist (OR 494 Abs.1). Bei eingetragenen Partnerschaften gilt diese Regelung sinngemäss (OR 494 Abs.4).

Man unterscheidet verschiedene Arten von Bürgschaften. Für uns von Bedeutung ist der Unterschied zwischen der einfachen Bürgschaft und der Solidarbürgschaft.

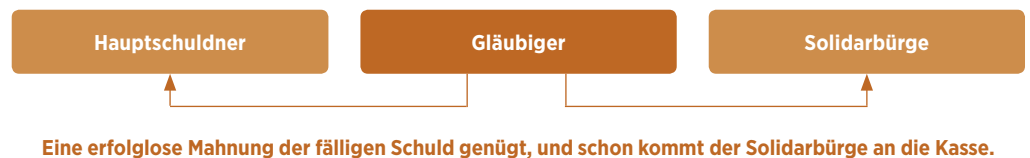
Die einfache Bürgschaft (OR 495)

Bei der einfachen Bürgschaft steht der Bürge hinter dem Hauptschuldner. Dies bedeutet, dass der Bürge in der Regel erst zur Zahlung herangezogen werden kann, wenn gegen den Hauptschuldner Verlustscheine ausgestellt worden sind, dieser also zahlungsunfähig geworden ist. Das kann unter Umständen bis zu 2 Jahren dauern.



Solidarbürgschaft (OR 496)

Viel schneller kann der Bürge bei einer Solidarbürgschaft belangt werden. Hier genügt nämlich nach Eintritt der Fälligkeit der Schuld eine erfolglose Mahnung des Hauptschuldners. Da die Solidarbürgschaft für den Bürgen noch gefährlicher ist, verlangt das Gesetz, dass eine solche Bürgschaftsverpflichtung speziell einen Ausdruck wie «Solidarbürgschaft» enthält.



AUFGABEN | KAPITEL 13

- 1 Wieso ist das Eingehen einer Bürgschaftsverpflichtung für jeden Bürgen gefährlich?
- 2 Nach der Jodelchor-Probe geht es im Rössli hoch zu und her. Im Verlaufe des späteren Abends schliessen Heiri und Hans Freundschaft bis ans Lebensende. Da Heiri finanzielle Probleme mit seinem Coiffeur-Salon hat, verspricht ihm Hans bei einem Bier, für seine Schulden zu bürgen. Bereits drei Tage später will Heiri, dass Hans sein Versprechen wahr macht und für eine sehr hohe Schuld einsteht. **Beurteilen Sie die rechtliche Situation bezüglich der Form dieser Bürgschaft.**
- 3 Welche **Formvorschriften** muss die verheiratete Andrea Gübeli beachten, wenn sie sich für eine Freundin bei einer Bank für CHF 1700.- verbürgt?

- 4 Nennen Sie die **Formvorschriften**, welche die ledige Irene Varga bei einer Bürgschaft für CHF 15 000.- beachten muss.
- 5 Anton Mächler hat einen Bürgschaftsvertrag für eine Schuld seines Freundes Jan Malec gegenüber einem Autohändler für CHF 3000.- unterschrieben. Claudine Mächler, die Ehefrau von Anton, findet diese Bürgschaft eine «Schnapsidee».
Welches Mittel steht ihr zur Verfügung, um sich zu wehren?
- 6 **Erklären Sie mit Hilfe des OR folgende Varianten von Bürgschaftsverträgen. Erstellen Sie eine kleine grafische Darstellung.**
- Einfache Bürgschaft
 - Solidarbürgschaft
 - Mitbürgschaft
- 7 Güscht Eggenberger ist ein einfacher Bergbauer vom Studnerberg. Vor einiger Zeit wurde er angefragt, ob er sich an einer Mitbürgschaft für den Kauf einer neuen Mähmaschine beteiligen will. Da er nicht genau weiss, was eine **Mitbürgschaft** ist, bittet er Sie um Rat.
- 8 Ihre Kollegin Beatrice möchte einen Bürgschaftsvertrag unterschreiben. Sie ist sich aber nicht sicher, ob sie «einfach» oder «solidarisch» bürgen soll. **Beatrice bittet Sie um Ihren Rat.**
- 9 Für die Schulden der Hagger-Travel AG gegenüber einem kleinen Geldinstitut verbürgt sich Herr Neurauter mit folgender schriftlicher Erklärung: «Ich verbürge mich solidarisch für die Rückzahlung sämtlicher Kredite, die Sie der Hagger-Travel AG zwischen 1. Januar und 31. Mai dieses Jahres gewähren. Wir bestimmen keinen Höchstbetrag.» Als Neurauter nun tatsächlich zahlen sollte, weigert er sich. **Welche rechtmässige Begründung kann er anbringen?**

14 DAS GESELLSCHAFTSRECHT (OR 530 – 926/927 – 962)

Eine Gesellschaft im Sinne des Privatrechts ist eine:

- auf einer vertraglichen Grundlage beruhende
- Vereinigung von Personen,
- die alle den gleichen Zweck
- mit gemeinsamen Kräften oder Mitteln verfolgen.

Menschen schliessen sich mit dem Ziel zusammen, unternehmerisch tätig zu werden, und gründen deshalb ein Unternehmen. Es stehen ihnen eine Vielzahl von möglichen Rechtsformen zur Verfügung. Dieses Kapitel gibt eine Übersicht dieser Rechtsformen.

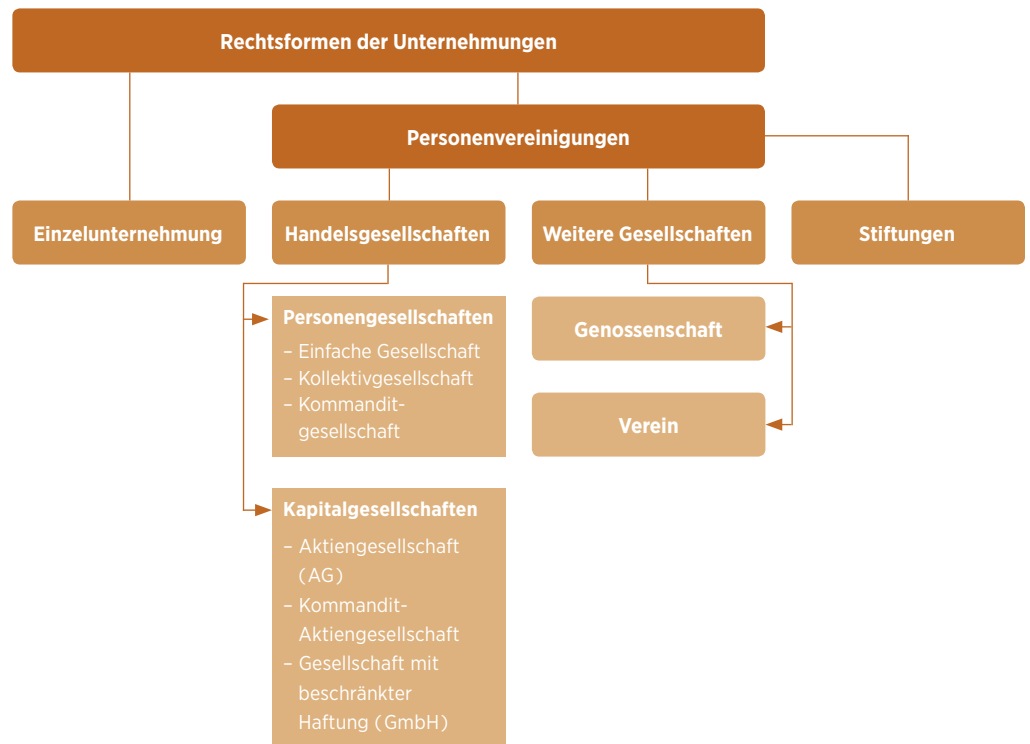
Rechtsgrundlagen

Damit eine vertragliche Grundlage für eine Gesellschaft gegeben ist, ist die übereinstimmende gegenseitige Willensäusserung der Parteien nötig (OR1 Abs.1). Sie müssen sich u.a. über den Zweck einigen, den sie mit gemeinsamen Mitteln oder Kräften fördern wollen. Zudem braucht es den Willen zum partnerschaftlichen Zusammenwirken auf das gemeinsame Ziel hin. Ein kaufmännisches Unternehmen ist auf eine selbständige, auf Erwerb gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit ausgerichtet (OR934). Es besteht die Pflicht zum Handelsregistereintrag, zur Buchführung sowie zur Bildung einer «Firma» (rechtlicher Begriff für den Namen des Unternehmens).

Gesellschaftsformen Zu den **Handelsgesellschaften** (Erwerbsgesellschaften), gehören z.B. die Kollektiv-, die Kommanditgesellschaft, die AG und die GmbH. Die einfache Gesellschaft wird als «gewöhnlicher Vertrag» betrachtet. Dies wird schon aus ihrer Stellung im OR ersichtlich. Sie wird immer dort gewählt, wo die Verhältnisse einfach sind (Subsidiärform, OR 530 Abs. 2); bei komplexeren Verhältnissen kommen die Handelsgesellschaften zum Zuge.

Bei einer **Einzelunternehmung** gibt es, im Gegensatz zur einfachen Gesellschaft und den Handelsgesellschaften, die in der Regel durch eine Personenvereinigung entstehen, nur eine Person (Einzelunternehmer), die ein Handels-, Fabrikations- oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt.

Zum besseren Verständnis und Beurteilung der einzelnen Gesellschaften haben wir eine Übersicht mit Vergleichskriterien erstellt.



14.1 Unternehmensformen im Überblick

| | Einzelunternehmung | Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) | Aktiengesellschaft (AG) |
|-----------------------------------|---|---|---|
| Rechtsgrundlagen | im OR nicht separat geregelt | OR 772 – 827 | OR 620 – 763 |
| Ideal für | Kleinunternehmen, personenbezogene Tätigkeiten (z. B. Künstler) | kleinere, stark personenbezogene Unternehmen | fast alle Arten gewinnorientierter Unternehmen |
| Rechtsnatur | Natürliche Person, mit Alleineigentum | juristische Person, Körperschaft | juristische Person, Körperschaft |
| Firma-Bildung | Familienname des Inhabers mit oder ohne Vorname OR 944, 945 mögliche Zusätze: Tätigkeit, Fantasiebezeichnungen | freie Wahl der Firma (Personennamen, Tätigkeit, Fantasiebezeichnungen) In der Firma muss die Rechtsform angegeben werden. OR 944, 950 | freie Wahl der Firma (Personennamen, Tätigkeit, Fantasiebezeichnungen) In der Firma muss die Rechtsform angegeben werden. OR 944, 950 |
| Entstehung durch | Aufnahme der selbständigen, auf dauernden Erwerb gerichteten wirtschaftlichen Tätigkeit | öffentliche Beurkundung der Gründung, Genehmigung der Statuten, gegebenenfalls Bestimmung der Geschäftsführung sowie der Vertretung und (eventuell) der Revisionsstelle Eintrag ins HR OR 777 – 779 | Gründung, Genehmigung der Statuten, Wahl des VR und (eventuell) der Revisionsstelle. Eintrag ins HR OR 629 – 635 a, 640, 643 |
| Eintrag im HR | zwingend für ein nach kaufmännischer Art geführtes Unternehmen, das einen Jahresumsatz von mindestens CHF 100 000 erzielt HRegV 36 | entsteht erst mit dem HR-Eintrag OR 779 | entsteht erst mit dem HR-Eintrag OR 643 |
| Mindestzahl Gesellschafter | 1 natürliche Person ist alleiniger Geschäftsinhaber | mind. 1 Gesellschafter (natürliche oder juristische Person) OR 775 | mind. 1 Aktionär (natürliche oder juristische Person) OR 625 |
| Erforderliches Kapital | keine Auflagen | mind. CHF 20 000, vollständig einbezahlt OR 777 c Abs. I | mind. CHF 100 000, davon CHF 50 000 einbezahlt OR 621, 632 |
| Organe | keine | – Gesellschafterversammlung – Geschäftsführung (mind. 1 Mitglied) – Revisionsstelle (allenfalls) OR 727 a Abs. II OR 809 ff. | – Generalversammlung – Verwaltungsrat (mit mind. 1 Mitglied) – Revisionsstelle (allenfalls) OR 727 a Abs. II OR 698 ff. |
| Haftung | unbeschränkte Haftung des Inhabers mit dem persönlichen Vermögen | ausschliessliche Haftung des Gesellschaftsvermögens OR 794 | ausschliessliche Haftung des Gesellschaftsvermögens OR 630 |
| Besteuerung | Inhaber auf gesamtem Einkommen und Vermögen aus geschäftlichem und privatem Bereich | Gesellschaft auf Gewinn und Kapital Gesellschafter auf Anteilen als Vermögen und auf Gewinnverteilungen als Einkommen | Gesellschaft auf Gewinn und Kapital Aktionär auf Aktien als Vermögen und auf Dividenden als Einkommen |

Beschreibung der Gesellschaftsformen

- Einzelunternehmung** Die Einzelunternehmung ist für junge Leute die beliebteste Gesellschaft in der Schweiz. Von einem solchen Gebilde spricht man dann, wenn eine einzelne natürliche Person ein kaufmännisches Unternehmen führt. Der Einzelgeschäftsführer trägt das Unternehmensrisiko mit seinem gesamten Geschäfts- und Privatvermögen. Der Vorteil ist aber, dass er alleine über seine Geschäftspolitik entscheiden kann. Das Unternehmen existiert, sobald der Inhaber mit seiner Geschäftstätigkeit beginnt; es braucht keinen formellen Errichtungsakt. Der Firmenname muss den Gründernamen enthalten. Wird mehr als CHF 100 000.- Umsatz erwirtschaftet, so muss die Einzelfirma ins Handelsregister eingetragen werden. Die Vorteile liegen in der grossen unternehmerischen Freiheit und der schnellen und einfachen Gründung. Der grosse Nachteil liegt aber in der Haftung.
- Personengesellschaften** Die Gesellschaft ist mit den Gesellschaftern eng verbunden. Die Personen sind hier das prägende Element. Die Gesellschafter haften nicht nur mit dem Gesellschafts-, sondern auch mit dem Privatvermögen. Entscheidend sind das Motiv der Arbeitsteilung sowie die Persönlichkeit des jeweiligen Gesellschafters. Rechtsgrundlage ist ein Gesellschaftsvertrag.
- Kapitalgesellschaften** Im Gegensatz zur Personengesellschaft steht hier das eingebrachte Kapital und weniger der Gesellschafter im Mittelpunkt. Zweck ist denn auch die Kapitalbeschaffung. Die Gesellschaft erlangt ihre Rechtsfähigkeit erst durch den Handelsregistereintrag. Für Verbindlichkeiten haftet nur das Gesellschaftsvermögen. Rechtsgrundlage sind die Statuten.



AUFGABE | KAPITEL 14

- 1 Um welche Gesellschaftsform handelt es sich bei folgenden wirtschaftlichen Zusammenschlüssen bzw. **welche Rechtsform würden Sie wählen?**
- XY hat vier Mitglieder, welche alle natürliche Personen sind. Sie alle haften sowohl mit dem Gesellschafts- als auch mit dem Privatvermögen.
 - Ein kaufmännischer Angestellter, ein eidg. dipl. Malermeister und ein Maler, welcher im Lotto einen Supertreffer gelandet hat, wollen ein Malergeschäft gründen.
 - Christine Brack ist alleinige Inhaberin eines Schreinerei-Unternehmens, welches stark überschuldet ist. Brack muss die Schulden auch aus ihrem Privatvermögen decken.
 - Cornelia Bless und Dieter Hermann wollen mit Gleichgesinnten jeden Donnerstag zusammenkommen, um gemeinsam alte Volkslieder zu singen.
 - Die Spreiter Bau AG und die Holzinger GmbH schliessen sich zum Bau eines Einkaufs- und Bürozentrums vorübergehend mittels Vertrag zusammen.
 - Die ABC ist eine Unternehmung mit 2346 Eigentümern, welche mit mehr oder weniger viel Geld daran beteiligt sind. Für allfällige Schulden haften sie nur mit diesem Geld.
 - Ernst Frei, Hans Romer und die KLEIB AG haben sich zu einer Gesellschaft zusammengeschlossen. Zwar haften sie auch für die Schulden der Gesellschaft aber höchstens bis zu einem im voraus bestimmten Kapital.
 - 13 Berufsschüler schliessen sich zu einer Gesellschaft zusammen. Sie wollen die teuren Lehrmittel und Unterrichtshilfen gemeinsam kaufen und auch an ihre Kollegen verkaufen.
 - Drei Frauen schliessen sich zusammen, um mit Computern und Kommunikationsmitteln zu handeln. Sie tragen ihre Gesellschaft ins Handelsregister ein.
 - «ShareCom» ist eine Organisation, welche gemeinsam Autos, Segelboote und weitere Konsumgüter unterhält. Ihre Mitglieder haben die Möglichkeit, diese Güter günstig und unkompliziert zu benützen statt sie zu besitzen.

Einfache Gesellschaft (OR 530 ff)

Die einfache Gesellschaft ist die einfachste Form einer Personengesellschaft. Sie besteht immer dann, wenn sich zwei oder mehrere Personen – zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes mit gemeinsamen Kräften oder Mitteln – vertraglich zusammenschliessen (OR 530). Oft wird sie nur für eine bestimmte Zeit gegründet und dann, nach Zweckerreichung, wieder aufgelöst. Bsp.: Mehrere Anwälte oder Ärzte, die sich in einer Büro- oder Praxisgemeinschaft zusammenschliessen oder mehrere Bauunternehmen, die ein Projekt zusammen verfolgen (Baukonsortium)

Die einfache Gesellschaft ist eine **Rechtsgemeinschaft**, sie besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit. Das heisst, dass sie nach aussen weder unter einem eigenen Namen auftritt, noch einen Sitz führt oder im Handelsregister eingetragen wird. Rechtsgrundlage der einfachen Gesellschaft ist ein zwischen den Gesellschaftern abgeschlossener Gesellschaftsvertrag. Da die Normen bei der einfachen Gesellschaft mehrheitlich dispositiv sind, kommt dem Gesellschaftsvertrag eine besondere Bedeutung zu.

Der Gesellschaftsvertrag kommt durch den Austausch übereinstimmender Willenserklärungen (OR 1 Abs. 1) von zwei oder mehreren Personen zustande, wobei ein formfreier Abschluss möglich ist. Die Gesellschafter müssen sich einigen über die Mitglieder, den Zweck der Gesellschaft und die zu erbringenden Beiträge der Gesellschafter.



AUFGABE | ZUR EINFACHEN GESELLSCHAFT

Ausgangslage zu den Aufgaben: Florian Lehnerr, Andreas Heeb und Nina Kleist beschliessen, in ihrem Quartier gemeinsam ein Fest zu organisieren. Florian übernimmt die Werbung in der Zeitung und mittels Flugblätter, Andreas regelt die Bewilligungen und Gebühren mit der Gemeinde und Nina sorgt für die Getränke. Alle drei haben verschieden hohe Auslagen. In diesem Fall liegt eine Einfache Gesellschaft vor.

1 Wird diese Gruppe erst durch einen schriftlichen Vertrag zur Einfachen Gesellschaft?

2 Was fehlt für die Zugehörigkeit zu einer der anderen Gesellschaftsformen?

3 Andreas ist der Meinung, dass die Geschäftsführung ihm allein zusteht. Deshalb mietet er im Namen der Gruppe ein kleines Festzelt.

Darf er das? Hätten die anderen die Möglichkeit, diesen Mietvertrag zu verhindern?

4 Zwar war das Quartierfest ein grosser Erfolg. Trotzdem ergab sich infolge knapper Kalkulation der Preise ein Verlust von CHF 216.80.

Wer muss in dieser Situation für die entstandenen Kosten aufkommen?

5 Ein wichtiger Bereich, wo die Bestimmungen für die Einfache Gesellschaft angewendet werden, ist das Konkubinatsrecht (vgl. S. 52 f dieses Buches).

Für welche Situation eignet sich die Einfache Gesellschaft in Ihren Augen auch noch besonders gut?

6 Die drei Studenten Hans Wachter, Felix Stauffer und Kurt Halder vereinbarten miteinander, in den kommenden Semesterferien eine längere Reise zu unternehmen. Zu diesem Zweck sollte ein Occasionswagen gekauft und nach Abschluss der Reise wieder verkauft werden.

Um sich über die Lage auf dem Gebrauchtwagenmarkt zu informieren, besuchten die drei Studenten an einem Nachmittag gemeinsam einige Autogaragen in St.Gallen. Am folgenden Tag begab sich Hans Wachter ohne Wissen seiner Kommilitonen zur Garage Senn, mit deren Inhaber die Studenten am Vortag unverbindlich verhandelt hatten. Im Namen aller drei Studenten schloss Hans Wachter einen Kaufvertrag über einen älteren Pontiac ab.

Nachdem er seine Kommilitonen vom Kauf unterrichtet hat, sind diese entsetzt. Sie werfen ihm vor, eigenmächtig ein Auto gekauft zu haben, das viel zu viel Benzin verbrauche. Felix Stauffer und Kurt Halder nehmen sofort mit der Garage Senn Kontakt auf und erklären, der Kaufvertrag sei für sie unverbindlich. **Trifft dies zu?**

- 7 Ralph Fischer und Peter Dörler führen seit Jahren ein Gipsergeschäft unter der Bezeichnung «Gipserei Fischer & Dörler». Eine Eintragung ins Handelsregister ist nie erfolgt. In den Jahren 2016/2017 wurde ein Umsatz von CHF 900 000.– bzw. CHF 950 000.– erzielt. Neben einer Regelung der Gewinnverteilung hatten die beiden Geschäftsinhaber eine Vereinbarung über das Eingehen von Verträgen mit Dritten getroffen. Danach durfte jeder Teilhaber die Gipserei nur bis zum Betrag von CHF 5 000.– verpflichten. Für den Abschluss von Verträgen, die zu grösseren Verpflichtungen der Gesellschaft führten, war die Zustimmung beider Teilhaber erforderlich.

Am 12. Oktober 2018 traf Ralph Fischer zufällig mit dem Architekten und Generalunternehmer Karl Stiefel zusammen. Dieser war einer der besten Kunden der Gipserei Fischer & Dörler. Da Stiefel in einer Liquiditätskrise steckte, ging er Ralph Fischer in dessen Eigenschaft als Teilhaber der Gipserei Fischer & Dörler um ein kurzfristiges Darlehen an. In der Absicht, die guten Geschäftsbeziehungen mit dem Architekten und Generalunternehmer Stiefel zu fördern, war Ralph Fischer bereit, dem Darlehensbegehren zu entsprechen. Er schloss mit Karl Stiefel noch gleichentags im Namen der Gipserei Fischer & Dörler einen Darlehensvertrag über CHF 20 000.– ab und versprach diesem, der Betrag werde ihm am 15. Oktober 2018 ausgehändigt. Da sich Peter Dörler auf einer Auslandsreise befand, konnte Fischer seinen Partner nicht orientieren. Er ging jedoch davon aus, dass dieser mit der Darlehensgewährung einverstanden sei.

Am 14. Oktober 2018 kehrte Peter Dörler vorzeitig aus den Ferien zurück. Entgegen den Erwartungen von Ralph Fischer sprach er sich gegen eine Darlehensgewährung an Stiefel aus. Als Stiefel am 15. Oktober 2018 die Darlehenssumme in Empfang nehmen wollte, machte Peter Dörler geltend, die Gipserei Fischer & Dörler sei durch den Darlehensvertrag nicht verpflichtet worden. Zum Abschluss des Vertrages wäre auch seine Zustimmung nötig gewesen.

Trifft dieser Rechtsstandpunkt zu?

Aktiengesellschaft (OR 620 ff.)

Die AG ist in der Schweiz, zusammen mit der Einzelfirma, die häufigste Rechtsform. Der grosse Vorteil der AG liegt darin, dass für die Verbindlichkeiten der AG nur das Gesellschaftsvermögen haftet. Bei einem Konkurs verliert der Aktionär maximal sein Aktienkapital, haftet also nicht noch zusätzlich mit seinem Privatvermögen. Die AG ist eine kapitalbezogene Körperschaft. Damit sie handlungsfähig ist, müssen Organe bestellt werden: Die **Generalversammlung** ist das oberste Organ in einer AG und besteht aus allen Aktionären. Sie bestimmt u.a. die Statuten und wählt den **Verwaltungsrat** und die Revisionsstelle. In einer AG muss ein Verwaltungsrat bestellt werden, der aus einem oder mehreren Aktionären besteht. Der Verwaltungsrat ist das oberste Aufsichts- und Gestaltungsorgan in der AG. Es muss weiter eine **Revisionsstelle** bestimmt werden. Diese hat der Generalversammlung jährlich einen Geschäftsbericht vorzulegen und ist für die Prüfung der Buchhaltung und der Jahresrechnung zuständig. Seit Inkrafttreten des neuen Rechnungslegungsrechts kann die AG (sowie die GmbH und Genossenschaft) unter gewissen Voraussetzungen auf eine Revision verzichten (sog. Opting-Out). Dieser Verzicht muss im Handelsregister vermerkt werden.

Die AG kann ihre Firma frei wählen, muss aber zwingend den Zusatz «AG» enthalten (OR 950). Das Aktienkapital wird im Voraus bestimmt, muss mindestens CHF 100 000.– betragen, und wird in Teilsommen (Aktien) zerlegt. Der Nennwert einer Aktie muss dabei mindestens 1 Rappen betragen. Es gibt Inhaber- und Namenaktien, wobei sich eine AG nicht für Namen- oder Inhaberaktien entscheiden muss, sondern Aktien beider Art herausgeben kann. Bei den Namenaktien werden die Eigentümer mit ihrem Namen in das Aktienbuch eingetragen. Dies ermöglicht eine Kontrolle der Zusammensetzung der Aktionäre. Bei den Inhaberaktien ist der Eigentümer unbekannt.

Eine AG kann durch eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen gegründet werden (OR 625). Durch die Aktionäre wird das bestimmte, in Teilsommen zerlegte Kapital eingebracht. Die Aktionäre haben Vermögens-, Mitwirkungs- und Schutzrechte. Die Gründung einer AG erfolgt in zwei Stufen: Im sog. Gründungsakt (Errichtung) werden die Voraussetzungen für den Bestand und die Funktionsfähigkeit der AG geschaffen. Die Gründer erklären, eine AG zu gründen, legen

die Statuten fest, bestellen die Organe und zeichnen die Aktien. Erst mit der Eintragung ins Handelsregister (Entstehung) erhält die AG ihre Rechtspersönlichkeit. Die Rechtsgrundlage einer AG sind ihre Statuten. Diese müssen z.B. die Firma, den Sitz, den Zweck der AG oder die Höhe des Aktienkapitals festlegen (OR 626).

STATUTEN DER ROYAL SERVICE AKTIENGESELLSCHAFT

1 Firmennamen und Sitz

Die Firma wurde mit dem Namen Royal Service Aktiengesellschaft im Handelsregister der Stadt Zürich eingetragen. Der Eintrag wurde am 2. August 2012 vorgenommen. Der Sitz der Firma ist in Winterthur. Die Gründung erfolgt auf unbestimmte Zeit.

2 Zweck der Aktiengesellschaft

Der Firmenzweck besteht darin, den Vertrieb von Nahrungsmitteln im Serviceverfahren mit Filialnetz in der ganzen Schweiz auszuliefern. Bedient werden Privatpersonen, Institutionen und Firmen.

3 Höhe des Aktienkapitals und die zusätzlich darauf einbezahlten Kapitaleinlagen

Das gesamte Aktienkapital beträgt bei der Gründung CHF 100 000.00 und wurde voll liberiert.

4 Anzahl und Nennwert der Aktien bei der Gründung der Aktiengesellschaft

1000 Namenaktien zu CHF 100.00 Nennwert.
Die einzelnen Namenaktien enthalten in Worten und Zahlen den Nominalwert von CHF 100.00. Die Namen der Aktionäre wurden im Aktienregister eingetragen.

5 Organe der Aktiengesellschaft

Generalversammlung, im Schriftverkehr auch GV genannt
Verwaltungsrat, im Schriftverkehr auch VR genannt
Revisionsgesellschaft, im Schriftverkehr auch RG genannt

6 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das höchste Organ und nimmt die Rechte und Pflichten der Aktionäre wahr gemäss Aktienrecht und genehmigt die Statuten. Es wird jährlich eine ordentliche Generalversammlung, vier bis sechs Wochen nach Abschluss des Geschäftsjahres durchgeführt. Der Verwaltungsrat kann innerhalb der gesetzlichen Möglichkeiten eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

7 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat ist das leitende Organ der Aktiengesellschaft. Er besteht aus fünf bis zehn Mitgliedern, die für ein Jahr gewählt werden. Wiederwahlen sind gestattet und möglich.

8 Revisionsstelle

Die Mitglieder der Revisionsstelle werden durch die Generalversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Generalversammlung kann auch eine Treuhandfirma für die Revision der Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgs- und Vermögensrechnung, Prüfung der Dokumente, Bericht) bestimmen.

9 Informationen und Publikationen zur Aktiengesellschaft

Der Verwaltungsrat informiert die Aktionäre mind. 30 Tage vor dem festgelegten Termin der GV. Die Aktionäre werden vom Verwaltungsrat schriftlich eingeladen und die Dokumente wie Einladung, Traktandenliste beigelegt. Die Generalversammlung wird in den einschlägigen Publikationen wie z.B. Handelsamtsblatt angekündigt.

Ort und Datum

Unterschrift des Gläubigers oder seines Vertreters

.....

.....



AUFGABEN | ZUR AKTIENGESELLSCHAFT

Ausgangslage zu den Aufgaben: Veronika Thum, Erika Kuster, Edith Mettler und Beatrix Jonak wollen zusammen eine Aktiengesellschaft gründen. Sie bezwecken damit den Verkauf von Medien über natürliche Heilverfahren aller Art und bieten Beratungen und Schulungen im Bereich natürlicher Heilpraktiken an. Daneben wollen sie auch alle Geschäfte tätigen, welche geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens zu fördern oder zu erleichtern. Zusammen mit Ihnen wollen die vier Frauen auf folgende Fragen im OR eine Antwort finden:

- 1 Genügen vier Leute, um die AG zu gründen?
- 2 Wie hoch muss das Mindestaktienkapital sein?
- 3 Wieviel Geld muss bei der Errichtung der AG mindestens einbezahlt werden?
- 4 Muss die Gesellschaft im Handelsregister eingetragen sein?
- 5 Wie könnte die Firma lauten? Machen Sie zwei Vorschläge.
- 6 Wie weit haften die Aktionärinnen für die Schulden ihrer AG?
- 7 Angenommen, die AG erwirtschaftet schon bald einen saftigen Gewinn, was würde damit geschehen?
- 8 Muss eine AG Reserven bilden?
- 9 Welches sind die wichtigsten Aufgaben und Befugnisse
 - a) der Generalversammlung?
 - b) des Verwaltungsrates?
 - c) der Revisionsstelle
- 10 Erika Kuster möchte die Aufgaben der Revisionsstelle übernehmen.
Ist diese Regelung rechtlich zulässig?
- 11 Eine Aktionärin leistet eine Sacheinlage (Grundstück).
Was ändert sich für die Aktiengesellschaft und was ändert sich für die Aktionärin?
- 12 Beurteilen Sie die Aktiengesellschaft als Rechtsform, indem Sie ihre Vor- und Nachteile zusammenstellen.
- 13 Vergleichen Sie die Haftung eines Aktionärs mit derjenigen eines Kollektivgesellschafters.
- 14 Wann eignet sich die Aktiengesellschaft als Gesellschaftsform besonders?

Statuten

- 1 Unter der Firma BROAD GmbH besteht mit Sitz in Zug, Gilgenweg 56, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- 2 Zweck der Gesellschaft ist der Handel von Software für den biotechnologischen Bereich.
- 3 Das Stammkapital beträgt CHF 25 000.- und ist in folgende Stammanteile aufgeteilt:

| | |
|---------------|--------------|
| David Vetsch | CHF 10 000.- |
| Regula Walser | CHF 10 000.- |
| Andreas Rupf | CHF 5000.- |
- 4 Die Geschäftsführung wird von allen drei Gesellschaftern besorgt. Jeder ist einzeln unterschriftsberechtigt. Alle drei erhalten je CHF 5000.- Monatsgehalt.
- 5 Der Reingewinn wird im Verhältnis zu den Stammanteilen verteilt.
- 6 Die Bekanntmachungen der BROAD GmbH an die Gesellschafter erfolgen mit eingeschriebenem Brief.

Zug, 6. Juli 2012
sig. Vetsch
sig. Walser
sig. Rupf
sig. Balducci



AUFGABEN | ZUR GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

- 1 Wie hoch muss das Stammkapital eines oder mehrerer Gesellschafter mindestens sein?
- 2 Wie hoch darf die gesamte Stammeinlage der Gesellschafter maximal sein?
- 3 Wie viel muss bei der Gründung von jedem Gesellschafter mindestens einbezahlt sein?
- 4 Wie ist das Stimmrecht an der Gesellschafterversammlung geregelt?
- 5 Wie viel Prozent der Stimmen müssen an der Gesellschafterversammlung zustimmen, damit ein bejahender Beschluss gefasst werden kann?
- 6 Wie viel könnte Frau Walser maximal in diesem Geschäft verlieren?
- 7 In welchem Verhältnis wird ein allfälliger Gewinn der GmbH unter den Gesellschaftern verteilt?
- 8 Die drei Gründer möchten das Stammkapital auf 6 Millionen erhöhen. Dürfen sie das?
- 9 Sammeln Sie Vor- und Nachteile der GmbH.
- 10 Wann eignet sich die GmbH als Gesellschaftsform besonders?
- 11 Wie ist die Revision der GmbH geregelt?

Die Genossenschaft
(OR 828–921)

Die Genossenschaft ist eine als Körperschaft organisierte Verbindung von Personen. Sie verfolgt für ihre Mitglieder eine gemeinsame Selbsthilfe mit wirtschaftlichen Zielen. Bedeutende Genossenschaften sind:

Coop: www.coop.ch
 Die Mobiliar: www.mobiliar.ch
 Migros: www.migros.ch
 Raiffeisen: www.raiffeisen.ch

**AUFGABEN | ZUR GENOSSENSCHAFT**

- 1 Wieviele Frauen oder Männer müssen bereit sein, die Genossenschaft «Autopartner» zu gründen?
- 2 Was gehört im Minimum in die Statuten einer Genossenschaft?
- 3 Was bewirkt der **Eintrag der Genossenschaft ins Handelsregister**?
- 4 **Welche Aufgaben** haben die Genossenschafter in der Generalversammlung und wieviele Stimmen hat ein jeder?
- 5 Auch Alois Tremp will Mitglied bei der «Autopartner» werden. Er hat jedoch Bedenken bezüglich seiner Haftung.
Klären Sie ihn darüber auf, was das Gesetz und die Statuten dazu sagen.
- 6 Harry Candreia wurde in die Kontrollstelle gewählt. Er hat aber keine Ahnung, was dabei seine Aufgabe sein wird und **bittet Sie deshalb um Rat.**
- 7 In der Folge vergrössert sich die «Autopartner» sehr schnell und erreicht die Mitgliederzahl von 367. Es wird schwierig, die Generalversammlung vernünftig abzuhalten.
Welche Möglichkeiten bietet das Gesetz an?
- 8 **Beurteilen Sie die Rechtsform der Genossenschaft** und überlegen Sie sich, für welche Zwecke sich die Genossenschaft besonders eignet.

Verein (ZGB 60–79)

Damit ein Verein ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben kann, muss er einen ideellen (und nicht einen wirtschaftlichen, gewinnorientierten) Zweck verfolgen. Der Verein ist eine juristische Person, weshalb für Vereinsschulden nur das Vereinsvermögen und nicht etwa die Mitglieder haften (siehe Seite 39 ff).

15 URKUNDEN UND WERTPAPIERE (OR 956-1186)

Der Begriff Urkunde

Das Gesetz bietet keine allgemeine Regelung des Urkundenrechts. Es befasst sich im Wesentlichen mit Wertpapieren und regelt hier und da einige Wirkungen von verschiedenen Urkunden, insbesondere Schuldtiteln. Es nennt auch keine allgemeingültigen Definitionen für die Begriffe «Urkunde» und «Schuldtitel» – diese wurden vielmehr von der Rechtslehre erarbeitet.

Die **Urkunde** ist ein Trägermedium, auf dem sich eine Idee des Urhebers manifestiert. Dies kann ein Schriftstück sein, aber auch ein Medium, das den Einsatz eines externen technischen Hilfsmittels erfordert (z. B. ein Tonband, eine Festplatte, ein Mikrofilm usw.). Das Material des Trägermediums spielt keine Rolle. Es handelt sich in der Regel um Papier, kann aber auch Kunststoff oder Sonstiges sein.

Urkunden dienen in erster Linie als **Beweismittel**. Sie sind deshalb im Streitfall oft ausschlaggebend (man denke zum Beispiel an einen Kassensbon, der den Kauf auch bei Fehlen der Kaufsache nachweist).

Urkunden sind sowohl im Alltag (Busfahrkarte, Garderobenmarke, Kundenkarte usw.) als auch im Geschäftsleben (Kreditkarte, Wechsel, Schuldbrief, Anlageinstrument usw.) von grosser praktischer Bedeutung.

Die verschiedenen Urkundenarten

Unter den zahlreichen Urkundenarten gebührt dem **Schuldtitel** eine besondere Stellung. Der Begriff der Schuld ist hier im weiteren Sinn zu verstehen. So bezeichnet man als Schuldtitel jede Urkunde, welche die Anerkennung eines Rechts bestätigt. Dieses Recht kann Folgendes sein:

- eine Forderung im engeren Sinn, mit anderen Worten: das Recht einer Person (Gläubiger), von einer anderen Person (Schuldner) ein bestimmtes Verhalten zu fordern (Zahlung eines Geldbetrags, Übergabe eines Gegenstands, Einlass zu einer Vorstellung usw.);
- ein dingliches Recht (z. B. im Fall des Schuldbriefs ein Pfandrecht an einer Immobilie);
- ein Mitgliedschaftsrecht (oder Teilhaberecht), d. h. die Anerkennung der Mitgliedschaft einer bestimmten Einzelperson durch eine Personengruppe (Aktie, Partizipationsschein usw.).

Bei den Schuldtiteln muss man zwischen **einfachen Schuldtiteln** und **qualifizierten Schuldtiteln** unterscheiden, die sich dadurch kennzeichnen, dass sie mit einer **Urkundenklausel** verbunden sind. Diese Klausel definiert die – von den Parteien gewünschte – Rolle, welche die Urkunde bei Ausübung des anerkannten Rechts spielen soll. Eine solche Klausel muss nicht niedergeschrieben sein und wird in den meisten Fällen sogar nur stillschweigend vereinbart. Konkret bedeutet das: Wenn die Klausel vorsieht, dass der Schuldner das Recht hat, als Voraussetzung für die Erbringung seiner Leistung die Vorweisung der Urkunde zu verlangen, dann spricht man von einem **Präsentationspapier** (z. B. Gutschein, Flugticket). Wenn die Klausel vorsieht, dass der Schuldner dadurch rechtswirksam von seiner Verpflichtung frei wird, dass er die Leistung gegenüber der Person erbringt, welche die Urkunde vorweist (sofern diese in gutem Glauben handelt, vgl. ZGB 3 und OR 976), dann spricht man von einem **Legitimationspapier** (z. B. Garderobenmarke, Kreditkarte, Theaterkarte mit Platznummer).

15.1 Der Begriff des Wertpapiers

Die **Wertpapiere** gehören zu den qualifizierten Schuldtiteln. Sie sind in OR 965 folgendermassen definiert: «Wertpapier ist jede Urkunde, mit der ein Recht derart verknüpft ist, dass es ohne die Urkunde weder geltend gemacht noch auf andere übertragen werden kann.»

Hier schwingen zwei Bedeutungen mit:

- Der Schuldner des Rechts verpflichtet sich, als Voraussetzung für die Erbringung seiner Leistung die Vorweisung der Urkunde zu fordern.
- Eine Abtretung ist nur dann möglich, wenn auch die Urkunde an den Abtretungsempfänger übergeben wird. Im Gegensatz dazu ist bei einer gewöhnlichen Urkunde die Besitzübertragung keine notwendige Bedingung für die Rechtsübertragung (OR 164), wenngleich der Abtretende dem Abtretungsempfänger sowohl die Urkunde als auch alle sonstigen Beweismittel übergeben muss (OR 170 Abs.2).

Darüber hinaus sieht das Gesetz bei Verlust der Urkunde unterschiedliche Konsequenzen vor:

- Bei einer gewöhnlichen Urkunde reicht eine private Kraftloserklärung aus (OR 90 Abs.1).
- Ein Wertpapier hingegen kann nur durch Gerichtsentscheid für kraftlos erklärt werden (OR 971).

Die verschiedenen Wertpapierarten

Das Gesetz unterscheidet drei Arten von Wertpapieren: die **Namenpapiere** (OR 974-977), die **Ordrepapiere** (OR 1145-1146) und die **Inhaberpapiere** (OR 978-989).

Namenpapiere werden wegen ihrer geringen Verkehrsfähigkeit «hinkend» genannt. Sie waren im Handel schon immer selten zu finden und sind heute praktisch verschwunden, weshalb wir sie hier nur kurz erwähnen.

Ordre- und Inhaberpapiere werden wegen ihrer guten Verkehrsfähigkeit als **vollkommene Wertpapiere** (oder auch **Wertpapiere des öffentlichen Glaubens**) bezeichnet. Diese Verkehrsfähigkeit ist einem Merkmal geschuldet, das sie von den Namenpapieren unterscheidet, nämlich die **Unwirksamkeit der Einreden des Schuldners** (OR 979 und 1146). Konkret heisst das, dass der Schuldner ihm zustehende Einreden gegen die Person, zugunsten derer das Wertpapier geschaffen wurde, dem aktuellen Inhaber des Wertpapiers nicht entgegensetzen kann (Beispiele für Einreden: Einigungsmangel beim Abschluss des Vertrags, durch den die Forderung begründet wurde, Anspruch auf Preisminderung bei Mangelhaftigkeit der Kaufsache, Aufrechnung usw.). Dieser Grundsatz gewährt dem Käufer eines Wertpapiers somit grosse Sicherheit.

Das in OR 1145 definierte **Ordrepapier** ist ein Wertpapier, durch das der Schuldner verspricht, eine Zahlung an denjenigen zu leisten, der durch den Wortlaut der Urkunde legitimiert wird. Die Übertragung einer solchen Urkunde erfolgt normalerweise durch Indossierung (OR 968-969).

Beispiele für Ordrepapiere: Wechsel, Check, Warenpapier.

Achtung: Anders als ihr Name vermuten lässt, sind der Namensschuldbrief (ZGB 860 Abs.1) und die Namenaktie (OR 622 Abs.1) keine Namenpapiere, sondern Ordrepapiere!

Das in OR 978 Abs.1 definierte **Inhaberpapier** ist ein Wertpapier, durch das der Schuldner verspricht, gegen einfache Vorweisung eine Zahlung an den Inhaber zu leisten. Dieses Wertpapier lässt sich am leichtesten handeln, birgt aber im Fall des Verlusts oder Diebstahls auch die grössten Risiken für den Gläubiger.

Beispiele für Inhaberpapiere: Obligation, Termingeld, Inhaberaktie, Genussschein, Partizipationschein, Coupon, Inhabercheck.

15.2 Einige Beispiele für Wertpapiere

Der Wechsel Man unterscheidet zwei Arten von Wechseln: den gezogenen Wechsel (oder die Tratte) und den eigenen Wechsel.

Der **gezogene Wechsel** (OR 991-1095) ist ein Wertpapier, durch das der Aussteller den Bezogenen anweist, einen bestimmten Betrag zu einem bestimmten Zeitpunkt und an einem bestimmten Ort an den Wechselnehmer oder an dessen Ordre zu zahlen.

Der **eigene Wechsel** (OR 1096-1099) ist ein Wertpapier, durch das sich der Aussteller verpflichtet, einen bestimmten Betrag zu einem bestimmten Zeitpunkt und an einem bestimmten Ort an den Begünstigten oder an dessen Ordre zu zahlen.

Im lokalen Handel ist der gezogene Wechsel sozusagen verschwunden. Im internationalen Handel hingegen spielt er nach wie vor eine grosse Rolle.

Wechsel dienten ursprünglich im Wesentlichen zur Übertragung von Geld. Ihre Bedeutung in diesem Bereich hat jedoch abgenommen, denn sie wurden erst durch Papiergeld, dann durch Checks und Banküberweisungen und jüngst auch durch Kreditkarten und Dokumentenakkreditive abgelöst. Heute sind sie im Wesentlichen:

- Kreditinstrumente: Statt einer Barzahlung stellt der Aussteller zugunsten des Begünstigten einen Wechsel mit einer festen Fälligkeit aus;
- Sicherungsinstrumente: Der Wechsel dient hier als Sicherheit für eine bestehende Schuld;
- und Liquiditätsinstrumente: Wer Inhaber eines Wechsels ist und mit der Einziehung der Forderung nicht bis zur Fälligkeit warten will, kann den Wechsel als Diskontwechsel an seine Bank übergeben und erhält dafür den geschuldeten Betrag abzüglich Zinsen (Diskont).

Der Check Der **Check** (OR 110-1144) ist ein Wertpapier, in dem der Aussteller den Bezogenen schriftlich anweist, einen bestimmten Betrag an den Begünstigten oder an dessen Ordre oder aber an den Inhaber zu zahlen.

Ebenso wie der gezogene Wechsel stellt der Check eine Beziehung zwischen drei Personen her. Es gibt jedoch auch mehrere Unterschiede zwischen Wechsel und Check:

- Während der Wechsel die Annahme durch den Bezogenen erfordert (OR 1011-1019), kann der Check auch nicht angenommen werden (OR 1104).
- Beim Check muss der Bezogene eine Bank sein (OR 1102).
- Aus wirtschaftlicher Sicht erfüllen der Wechsel und der Check insoweit unterschiedliche Funktionen, als der Check nur als Zahlungsmittel und nicht als Kredit- oder Sicherungsinstrument dient (ein Sprichwort besagt: «Wer einen Wechsel gibt, braucht Geld – wer einen Check gibt, hat Geld!»).

Anmerkung: Wenn der Schuldner der Konkursbetreibung unterliegt, kann der Begünstigte eines Checks oder Wechsels auf eine spezielle Art der Betreibung zurückgreifen, die schneller als die ordentliche Konkursbetreibung ist: die Wechselbetreibung (SchKG 177 ff). Dieses erhöhte Risiko für den Schuldner kann für den Gläubiger ein wirksames Druckmittel darstellen.

Der Schuldbrief Das Gesetz definiert den **Schuldbrief** als «eine persönliche Forderung, die grundpfändlich sicher gestellt ist» (ZGB 842). Das bedeutet, dass der Schuldner eines Schuldbriefs nicht nur bis zur Höhe des Verkaufserlöses der belasteten Immobilie, sondern bis zum vollständigen Erlöschen der Schuld haften muss. Mit anderen Worten: Falls nach der Zwangsversteigerung der verpfändeten Immobilie noch ein Defizit besteht, kann der Gläubiger die ordentliche Konkursbetreibung einleiten, und der Schuldner haftet mit seinem gesamten Vermögen für dieses Defizit.



AUFGABEN | ZU DEN WERTPAPIEREN

1 Suchen Sie die Definition folgender Wertpapiere:

- das Konnessement
- der Warrant

Um welche Wertpapierkategorie handelt es sich?

2 Evelyne hat von Thomas ein Bild gekauft und schuldet ihm CHF 500.-. Schon bald tritt Thomas seine Forderung an Joséphine ab, indem er ihr Evelynes Schuldschein übergibt.

- a) Evelyne, die über die Forderungsabtretung nicht informiert war, überweist CHF 500.- aufs Bankkonto von Thomas. **Wie ist die Rechtslage?**
- b) Als Joséphine bei Evelyne die Schuld eintreiben möchte, wendet diese ein, dass das Bild schadhafte gewesen sei, und sie deshalb eine Preisminderung zu Gute habe. Joséphine meint, dass sie das nichts angehe, denn schliesslich habe sie Evelyne das Bild nicht verkauft. **Wie ist die Rechtslage?**
- c) Joséphine möchte bei Evelyne die von Thomas abgetretene Forderung einziehen, als sie, sehr zu ihrer Überraschung erfährt, dass der Vertrag zwischen Evelyne und Thomas nur vorgetäuscht war. Heisst das nun, dass Joséphine keine Forderung gegenüber Evelyne hat?

3 Corinne und Michael schliessen ein Darlehen über CHF 5000.- ab.

Michael übergibt Corinne zu diesem Zweck einen Schuldschein über diesen Betrag.

- a) Corinne verlegt in der Folge diesen Schein. Trotzdem verlangt sie nach Ablauf der Darlehensfrist von Michael das Begleichen der Schuld. **Muss Michael die Summe zurückzahlen**, selbst wenn Corinne den Schuldschein nicht vorweisen kann?
- b) Michael ist etwas knapp bei Kasse und einigt sich mit Corinne, vorerst einmal CHF 2000.- zu leisten. Sie kommen überein, die Rückzahlung des Restbetrags von CHF 3000.- aufzuschieben. **Welche Vorsichtsmassnahmen sollte Michael treffen?**

4 Ariane hat ihren Mantel an der Garderobe des Theaters abgegeben, aber leider ihren Garderobenschein verloren.

- a) **Kann sie trotzdem die Rückgabe ihres Mantels verlangen?**
- b) Hans findet den Schein auf dem Boden und präsentiert diesen in der Folge an der Garderobe. **Muss das Garderobpersonal den Schein akzeptieren?**

5 Adèle hat einen Lotterieschein gekauft. Zwei Tage später spricht sie darüber via Whatsapp mit ihrem Freund Hugo. Er schlägt vor, ihr den Schein für das Dreifache des Kaufpreises abzunehmen, da er glaubt, dass Adèle ein Glückkind ist. Adèle schickt Hugo eine Foto des Scheins mit einer kurzen Textbestätigung ihres Übereinkommens. Einige Tage später findet die Ziehung statt, und siehe da: der Lotterieschein gewinnt! Adèle lässt Hugo sofort wissen, dass sie keine Absicht habe, ihm den Schein abzutreten. Sie ist der Ansicht, dass sie keine rechtlich verbindliche Abmachung getroffen hätten, da sie nichts unterzeichnet habe. Hugo glaubt seinen Ohren nicht zu trauen und fragt sich, ob er selbst den Schein gegenüber der Lotteriegesellschaft einlösen könne, und zwar gegen Vorweisung der Foto und der schriftlichen Abmachung. **Wie ist die rechtliche Lage?**

6 Die Alpha AG hat von Beta AG Waren im Wert von CHF 100 000.- gekauft. Da sie etwas Liquiditätsprobleme hat, bittet sie die Beta AG, ihr einen Kredit über 6 Monate zu gewähren, was diese akzeptiert. Da die Beta AG aber selbst Liquiditätsprobleme hat, fragt sie ihre Bank, die Gamma AG, ob sie die Schuld an sie abtreten könne, selbstverständlich gegen eine Gebühr. Die Bank fordert die Beta AG auf, einen Wechsel zu ziehen, indem die Alpha AG angehalten wird, der Gamma AG an einem bestimmten Datum CHF 100 000.- zu zahlen. Nachdem die Alpha AG unterzeichnet hat, verkauft die Beta AG den Wechsel an die Bank. Geben Sie an: **wer ist der Aussteller, der Bezogene und der Begünstigte dieses Wechsels?**

7 Die LEGUMA erhöht ihr Aktienkapital um das Doppelte. Es wurde entschieden, sich bei der Neuemission (Neuausgabe) auf den Verkauf von Inhaberaktien zu beschränken. **Welche Risiken birgt dieser Entschluss?**

8 Benoît und Claudine schliessen einen Kaufvertrag ab. Claudine übergibt Benoît daraufhin eine Inhaberschuldverschreibung über die Kaufsumme. Später stellt sich heraus, dass der Kaufvertrag an einen Willensmangel aufwies.

- a) Benoît möchte von Claudine trotzdem die Kaufsumme einziehen, und zwar basierend auf ihrer Schuldverschreibung. Muss Claudine bezahlen?
- b) In der Zwischenzeit hat Benoît den Schuldschein Daniel verkauft, der nun von Claudine die Zahlung fordert. **Wie ist die Rechtslage?**

9 **Ist es möglich, mehrere Pfandbriefe auf die gleiche Immobilie auszustellen?**

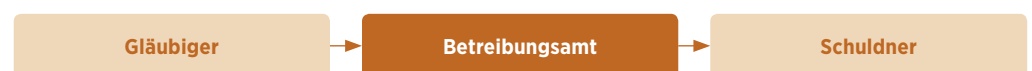
16 SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSRECHT SCHKG

16.1 Grundlagen zur Betreuung auf Pfändung und Konkurs

Betreibung auf Pfändung Beim Betreibungsverfahren auf Pfändung werden dem Schuldner nur so viele Vermögenswerte gepfändet und verwertet, als für die Begleichung der Schuld und die Kosten des Verfahrens erforderlich sind. Man kann keine Sachforderungen (Abendessen, Gutschriften etc.) einfordern, sondern nur Geld.

Betreibung auf Konkurs Bei der Betreuung auf Konkurs erfolgt die Zwangsvollstreckung über das Gesamtvermögen des Schuldners.

Betreibung auf Pfändung Das Betreibungsamt entscheidet, welche Betreuung durchgeführt wird. Das Betreibungsverfahren dient zur Eintreibung von Geldforderungen. Es ist in der ganzen Schweiz einheitlich geregelt. Drei Parteien treten darin auf: der Gläubiger, der Schuldner und das Betreibungsamt. Die Grundlagen der Schuldbetreibung sind im Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) geregelt.



Wie wird eine Betreuung auf Pfändung eingeleitet? Das Betreibungsbegehren ist durch den Gläubiger beim Betreibungsamt einzureichen. Es kann mündlich oder schriftlich angebracht werden. Zuständig ist normalerweise das Betreibungsamt derjenigen Gemeinde, in welcher der Schuldner seinen Wohnsitz hat. Bei den Betreibungsämtern sind für die Einreichung des Betreibungsbegehrens bestimmte Formulare erhältlich.

In einem Rechtsstaat darf der Gläubiger den Schuldner weder mit Gewaltandrohung noch mit Gewalt dazu zwingen, die Schulden zu begleichen, da das Gewaltmonopol beim Staat liegt. Der Staat stellt deshalb dem Gläubiger die Behörden und das Verfahren zur Verfügung, damit dieser zu seinem Geld kommen kann.

Das Betreibungsbegehren (SchKG 67)

Die Betreibung ist ein Instrument, um Geldansprüche gegenüber dem säumigen Schuldner geltend zu machen. Der Gläubiger leitet die Betreibung ein, indem der mit seinem Betreibungsbegehren an das zuständige Betreibungsamt gelangt. Das Begehren ist am Wohnort des Schuldners einzureichen.

Folgende Angaben muss das Betreibungsbegehren enthalten:

- Name und Wohnort des Gläubiger (ev. Adresse des Bevollmächtigten)
- Name und Wohnort des Schuldners und gegebenenfalls seines gesetzlichen Vertreters; bei Betreibungsbegehren gegen eine Erbschaft ist der Erbe mit Adresse anzugeben
- Forderungssumme oder die Summe, für welche Sicherheit verlangt wird, in Schweizer Währung; bei verzinslichen Forderungen der Zinssatz und der Tag, seit welchem der Zins gefordert wird
- Grund der Forderung (Belege, Urkunden erwähnen, evtl. Kopien beilegen)

Das Betreibungsamt überprüft nicht, ob die Forderung berechtigt ist. Die Kosten für das Verfahren trägt der Schuldner. Der Gläubiger hat in der Regel Vorschuss zu leisten. Wird der Vorschuss nicht geleistet, so kann das Betreibungsamt die Betreibungshandlung einstweilen unterlassen.

BETREIBUNGSREGISTER-AUSZUG

Die Betreibungsämter führen ein Register, in denen die laufenden Verfahren und die Verlustscheine aufgeführt werden. Dieses Register kann von jeder Person, die ein glaubhaftes Interesse geltend macht, eingesehen werden (SchKG 8a Abs. 1).

Ein Auszug aus dem Betreibungsregister wird systematisch vor dem Abschluss bestimmter Verträge, wie z.B. eines Miet- oder Darlehensvertrages, verlangt. Einträge im Betreibungsregister können die Möglichkeit einer Person, eine Unterkunft zu finden oder einen Kredit zu erhalten, ernsthaft gefährden.

Ein Betreibungsbegehren kann jedoch ungerechtfertigt sein. In der Tat prüft das Betreibungsamt nicht, ob ein Begehren begründet ist, sondern nur, ob es den formalen Anforderungen entspricht. Ist dies der Fall, stellt es dem Schuldner den Zahlungsbefehl zu (auch wenn der Schuldner überhaupt nichts schuldet!). Nur wenn der Schuldner Rechtsvorschlag erhebt (siehe unten) und der Gläubiger Rechtsöffnung beantragt, wird ein Richter prüfen, ob die Schuld zurecht besteht.

Der Umstand, dass das Register nicht zwischen gerechtfertigten und ungerechtfertigten Begehren unterscheidet und dass diese fünf Jahre lang im Register verbleiben, auch wenn der Gläubiger keine Rechtsöffnung beantragt hat, kann für die betreffende Person sehr nachteilig sein. Diese Situation hat dazu geführt, dass das SchKG im Jahr 2019 dahingehend geändert wurde, dass ein Begehren unter bestimmten Voraussetzungen Dritten nicht zur Kenntnis gebracht werden darf (SchKG 8a Abs. 3 Bst. d).



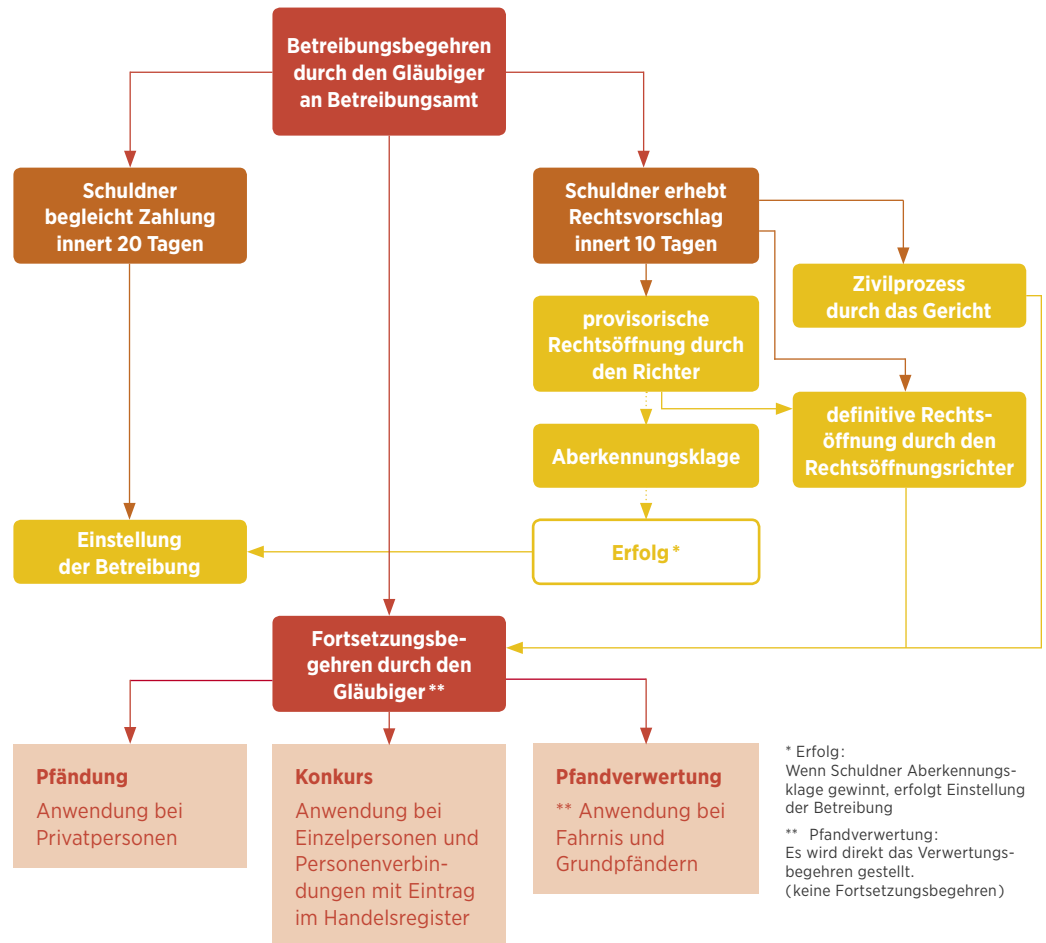
TESTEN SIE IHR WISSEN

in Rechtskunde mit unserer interaktiven Testdatei und über 350 Fragen aus dem Rechtskundebereich auf Deutsch, Französisch und Italienisch, geeignet für Computer, Smartphones und Tablets.

www.testdatei.schatzverlag.ch



Kurzübersicht zur Einreichung des Betreibungsbegehrens



Der Zahlungsbefehl an den Schuldner

Nach Eingang des Betreibungsbegehrens des Gläubigers versendet das Betreibungsamt den Zahlungsbefehl, welcher die Aufforderung enthält, entweder die Schuld innert 20 Tagen zu begleichen oder innerhalb von 10 Tagen Rechtsvorschlag zu erheben. Gleichzeitig wird dem Schuldner angedroht, dass die Betreibung ihren Fortgang nehmen werde, wenn der Schuldner weder dem Zahlungsbefehl nachkommt, noch Rechtsvorschlag erhebt. Der Gläubiger muss immer wieder aktiv werden z. B. Beitreibungsbegehren, Fortsetzungsbegehren etc. damit er zu seinem Geld kommt.

Der Zahlungsbefehl wird dem Schuldner in der Regel durch eine Amtsperson, einen Angestellten des Amtes oder via Post (Einschreiben) am Wohn- oder Arbeitsort zugestellt. Ist die Betreibung gegen eine juristische Person oder Gesellschaft gerichtet, so erfolgt die Zustellung an den Vertreter derselben.

Bei Jugendlichen bis zum 18. Altersjahr werden die Betreibungsunterlagen dem gesetzlichen Vertreter zugesandt.

Definitive Rechtsöffnung (SchKG 80 ff)

Dieses Vollzugsverfahren wird angewendet, wenn die Forderung des Gläubigers an den Schuldner auf einem Gerichtsurteil beruht. Der Richter beschliesst die Rechtsöffnung und das Verfahren wird schriftlich eingeleitet. Ein vorgängiges Schlichtungsverfahren entfällt.

Provisorische Rechtsöffnung (SchKG 82 ff)

Voraussetzung bei der provisorischen Rechtsöffnung ist eine schriftliche Schuldanerkennung. Es steht dem Schuldner die Möglichkeit offen, gegen den verfügten Rechtsöffnungsentscheid eine Klage auf Aberkennung der Forderung zum Gegenstand eines Zivilprozesses zu machen. Ein vorgängiges Schlichtungsverfahren ist nicht möglich.

Erfolgt innert Frist keine Klage oder wird diese abgewiesen, wird die provisorische Rechtsöffnung definitiv.

Ordentlicher Zivilprozess

Fehlen dem Gläubiger die nötigen Beweise, z. B. Gerichtsurteil, schriftl. Schuldanerkennung, Belege etc. für seine gestellte Forderung, bleibt ihm nur noch der Weg über einen Zivilprozess offen. Ein solcher Prozess verursacht jedoch hohe Kosten.



AUFGABE | BETREIBUNGSBEGEHREN AUSFÜLLEN

Füllen Sie das Formular «Betreibungsbegehren» mit den folgenden Angaben aus:

Der Schuldner Jost W., Gartenlaube 20, 9000 St.Gallen, bezahlt die gelieferte Ware im Betrage von CHF 3000.- trotz schriftlicher Mahnung vom 28. Februar 2018 und vom 30. April 2018 nicht. Der Gläubiger Kuno S. will seine Forderung mit rechtlichen Schritten eintreiben. Er füllt ein Betreibungsbegehren aus mit den weiteren Angaben:

- Forderungssumme: CHF 3000.-
- Zins 5 %
- Zinsforderung seit 1. März 2018
- Grund der Forderung:
Rechnung für Töpferarbeiten vom 5. Januar 2018
Zahlungsbedingungen: 30 Tage netto

Das ausgefüllte Betreibungsbegehren sendet der Gläubiger Kuno S. an das zuständige Betreibungsamt.

Aufgrund des Betreibungsbegehrens wird vom Betreibungsamt der Zahlungsbefehl ausgefüllt und dem Schuldner Jost W. durch einen Beamten des Betreibungsamtes selbst oder durch die Post per Einschreiben zugestellt. Der Zahlungsbefehl ist im Doppel ausgefertigt und wird vom Beamten eigenhändig bescheinigt. Das Original wird dem Schuldner belassen, das Doppel geht an den Gläubiger.



AUFGABEN | ZUM BETREIBUNGSBEGEHREN

- 1 Josef Euler versprach seinem Freund Sebastian Hälg vor einiger Zeit, ihn zu einem Abendessen ins Restaurant «Trübli» einzuladen. Bislang fand dieses Abendessen jedoch noch nicht statt. Immer wieder erinnerte Josef Euler seinen Freund Sebastian daran, dass er ihm noch ein Abendessen schulde.

Kann Josef Euler durch die Betreuung das versprochene Abendessen erzwingen?

- 2 Alfred Vinzenz ist ein vielbeschäftigter Mann: Er führt die Geschäfte seiner Einzelfirma, die mit Immobilien handelt, dann spekuliert er an der Börse, er sitzt im Verwaltungsrat mehrerer Aktiengesellschaften, und er betreut die Geschäfte in der Firma «Vinzenz und Thaler», einer Kollektivgesellschaft, die er mit seinem Kollegen Thaler gegründet hat und die mit Fenstern handelt. Er hat die Rechnung und die Mahnungen für seinen neuen Sportwagen nicht nur «übersehen» weil er so vielbeschäftigt ist, sondern auch, weil er zurzeit leider nicht über genügend liquide Mittel verfügt. Der Autohändler betreibt deshalb Alfred Vinzenz.

Welche Betreibungsart kommt zur Anwendung?

- 3 Der Hypothekarschuldner Jost Enzler kann seine Hypothekarzinsen für seine Villa nicht mehr bezahlen. Die Bank hat ihm deshalb die Hypothek gekündigt. Selbstverständlich kann er auch die Hypothek nicht zurückzahlen und eine andere Bank ist nicht zu finden, welche die Hypothek übernimmt. Nach Ablauf der Kündigungsfrist betreibt die Bank Jost Enzler.

Welches Betreibungsverfahren kommt zur Anwendung?

BETREIBUNGSBEGEHREN**An das Betreibungsamt der Gemeinde**

Kanton

Schuldner (Name, Vorname, genaue Adresse)**Ehegatte** (Name, Vorname, genaue Adresse, Güterstand)¹**Gläubiger** (Name, Vorname, genaue Adresse)

Post- oder Bankkonto

Allfälliger Bevollmächtigter des Gläubigers (Name, Vorname, genaue Adresse)

Post- oder Bankkonto

Forderungsmasse: CHF**nebst Zins zu % seit**

Forderunsurkunde und deren Datum: wenn keine Urkunde vorhanden, Grund der Forderung

Bank, an welche Vorauszahlungen gemäss Art. 227b OR zu leisten sind

Allfällige weitere Bemerkungen

Betrag des vom Gläubiger geleisteten Kostenvorschusses CHF

Vorschuss geleistet (das Nichtzutreffende ist zu streichen)

– bar bezahlt

– durch Überweisung auf das Post- oder Bankkonto des Betreibungsamtes

Ort und Datum

Unterschrift des Gläubigers oder seines Vertreters

Rückseite des Formulars

Rechtsmittelbelehrung: Pfändung und Konkurs

- 1 Werden Mitschuldner betrieben, so ist gegen jeden derselben ein besonderes Betreibungsbegehren einzureichen.
- 2 Ist das Betreibungsbegehren **gegen eine Erbschaft** gerichtet, so hat der Gläubiger deren **Vertreter** oder, falls ein solcher nicht bekannt ist, den **Erben** zu bezeichnen, dem die Betreibungsurkunden zuzustellen sind.
- 3 Ist der Schuldner verheiratet und untersteht er dem Güterstand der **Gütergemeinschaft** (Art. 221 ff. ZGB), so sind im Betreibungsbegehren auch Name, Vorname und genaue Adresse seines Ehegatten anzugeben. Alle Betreibungsurkunden werden in diesem Fall auch dem Ehegatten zugestellt, und dieser kann ebenfalls Rechtsvorschlag erheben (Art. 68 a SchKG). Beansprucht der Gläubiger in der Betreibung gegen eine Ehefrau, welche der **Güterverbindung** oder der **externen Gütergemeinschaft** gemäss den Bestimmungen des ZGB in der Fassung von 1907 untersteht (Art. 9 e und 10 Schlusstitel ZGB), Befriedigung nicht nur aus dem Sondergut, sondern auch aus dem eingebrachten Gut der Ehefrau bzw. aus dem Gesamtgut, so hat er im Betreibungsbegehren auf den Güterstand hinzuweisen und ausdrücklich Zustellung eines Zahlungsbefehls und der übrigen Betreibungsurkunden auch an den Ehemann (unter Angabe von Name, Vorname und genauer Adresse) zu verlangen. Dieser kann ebenfalls Rechtsvorschlag erheben. Wenn der Gläubiger den altrechtlichen Güterstand weder kennt noch kennen sollte, genügt es, die Ehefrau allein zu betreiben (Art. 9 e Abs. 2 und 10 a Abs. 1 Schlusstitel ZGB).
- 4 Wird **für eine Erbschaft** betrieben, so sind im Betreibungsbegehren die Namen **aller Erben** anzugeben.
- 5 Ist die Forderung **pfandgesichert**, so ist dies auf dem Begehren unter «Bemerkungen» anzugeben und sind das **Pfand**, der **Ort**, wo das Pfand liegt, sowie **Name und Adresse des allfälligen dritten Eigentümers des Pfandes** aufzuführen. Ist das Pfand ein Grundstück, so ist anzugeben, ob dieses dem Schuldner oder dem Dritten als Familienwohnung dient. Bestehen auf dem Grundstück Miet- oder Pachtverträge, so hat der betreibende Pfandgläubiger die Ausdehnung der Pfandhaft auf die Miet- oder Pachtzinsforderungen ausdrücklich zu verlangen.
- 6 Ist für die Forderung **Arrest** gelegt, so sind die Nummer und das Ausstellungsdatum der **Arresturkunde** anzugeben.

Betreibungskosten

- 1 Die Betreibungskosten sind vom **Gläubiger vorzuschüssen**; dagegen ist er berechtigt, sie von den Zahlungen des Schuldners vorab zu erheben. Wird der Vorschuss nicht gleichzeitig mit der Stellung des Begehrens geleistet, so kann das Betreibungsamt die **verlangte Amtshandlung einstweilen unterlassen**, doch hat es hievon dem Betreibenden unter Ansetzung einer angemessenen **Frist zur Leistung** des Vorschusses Mitteilung zu machen. Nichteinhalten der angesetzten Frist hat den Hinfall des eingereichten Begehrens zur Folge.

Zur Beachtung

Betreibungsbegehren können auch während Betreibungsferien und Rechtsstillstand gestellt werden. Rechtsstillstand (SchKG 57): Militär- Zivildienst und Einsätze im Ausland. Betreibungsferien (SchKG 56): In der Oster- und in der Weihnachtszeit.

- 7 Der Gläubiger, der Vermieter oder Verpächter von Geschäftsräumen ist und das Begehren um Aufnahme eines Retentionsverzeichnisses noch nicht gestellt hat, muss dieses gleichzeitig mit dem Betreibungsbegehren stellen.
- 8 Verlangt der Gläubiger die Wechselbetreibung, so hat er dies ausdrücklich zu bemerken und den Wechsel oder Check beizulegen.

Ort der Betreibung (Art. 46 – 52 SchKG)

- 1 Bei Betreibungen auf **Pfändung oder Konkurs**:
 - a) für handlungsfähige Personen: deren Wohnsitz
 - b) für unter elterlicher Gewalt stehende Kinder: der Wohnsitz des Inhabers der elterlichen Gewalt;
 - c) für bevormundete Personen: der Sitz der Vormundschaftsbehörde
 - d) für im Handelsregister eingetragene juristische Personen und Gesellschaften: ihr im Schweizerischen Handelsamtsblatt zuletzt bekanntgegebener Sitz;
 - e) für im Handelsregister nicht eingetragene juristische Personen: der Hauptsitz ihrer Verwaltung
 - f) für Gemeinden: in Ermangelung einer Vertretung vor Ort der gemeinsamen wirtschaftlichen Tätigkeit der Gemeinderschaft;
 - g) für die Gemeinschaft der Stockwerkeigentümer: der Ort der gelegenen Sache;
 - h) für Schuldner ohne festen Wohnsitz: der jeweilige Aufenthaltsort;
 - i) für Erbschaften: der Ort, an dem der Erblasser zur Zeit seines Todes betrieben werden konnte;
 - j) für die im Ausland wohnenden Schuldner mit Geschäftsniederlassung in der Schweiz; der Sitz der Geschäftsniederlassung;
 - k) für die im Ausland wohnenden Schuldner, die in der Schweiz zu Erfüllung einer Verbindlichkeit ein Spezialdomizil gewählt haben: der Ort des Spezialdomizils.
- 2 bei der Faustpfandbetreibung: der Ort gemäss Ziff. 1 oder derjenige, wo das Pfand liegt;
- 3 bei der Grundpfandbetreibung: der Ort, wo das verpfändete Grundstück liegt;
- 4 bei der Arrestbetreibung: der Ort gemäss Ziff. 1 oder derjenige, wo sich der Arrestgegenstand befindet, sofern nicht schon vor der Bewilligung des Arrestes Betreibung eingeleitet oder Klage eingereicht worden ist (Art. 279 Abs. 1 SchKG).



AUFGABEN | ZUM ZAHLUNGSBEFEHL

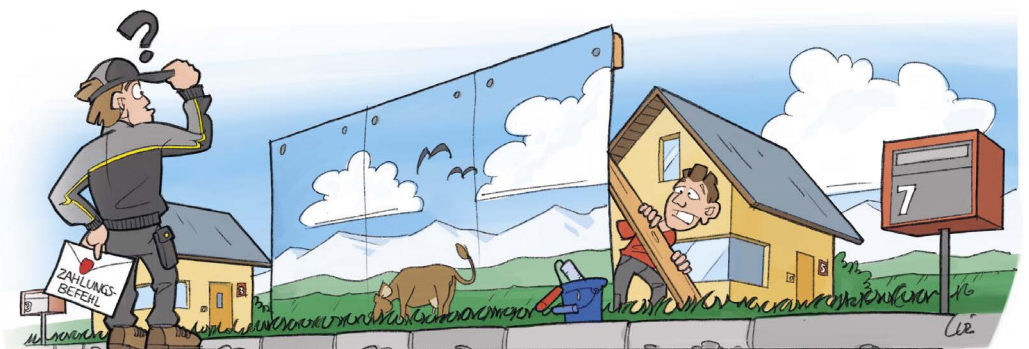
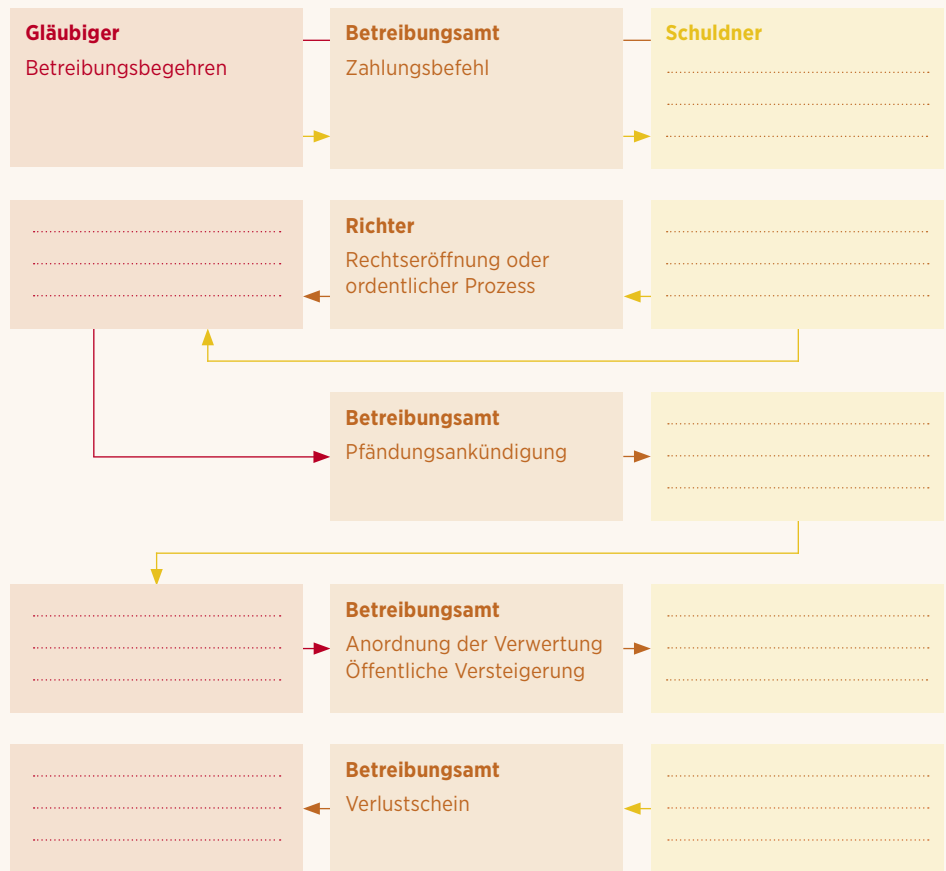
- 1 Vreni Kramer ist allein Zuhause, als der Postbote klingelt und ihrem Mann Heinz Kramer einen Zahlungsbefehl übergeben möchte. Vreni erklärt dem Boten, dass ihr Mann nicht da sei. Darauf meint der Pöstler, dass auch sie das Dokument entgegennehmen könne. **Stimmt das?**
- 2 Im Zweifel, ruft Vreni ihren Mann an. Dieser bittet sie, den Zahlungsbefehl anzufechten. **Wie ist die Rechtslage?**



AUFGABEN | ZUR BETREIBUNG AUF PFÄNDUNG

- 1 Meinrad Fischer entnimmt der Pfändungsankündigung, dass am kommenden Montag um 10.00 Uhr bei ihm die Pfändung durchgeführt wird. Er wird zu jenem Zeitpunkt einfach abwesend sein, damit kann er nicht gepfändet werden.
Geht dieser Plan von Meinrad Fischer auf?
- 2 Meinrad Fischer hat seinen Plan fallen gelassen und ist zum angekündigten Zeitpunkt zur Pfändung anwesend. Der Betreibungsbeamte befragt ihn, ob er Geld oder Wertgegenstände besitze. Beides muss er verneinen. Der Betreibungsbeamte findet in der spartanisch eingerichteten Wohnung nur ein Bett, einen Kleiderschrank mit einigen Kleidern, Wäsche, in der Küche ein paar Konserven und im Badezimmer ein paar Hygieneartikel.
a) Welche Gegenstände wird der Betreibungsbeamte pfänden?
b) Welche Bedeutung hat die Pfändungsurkunde?
- 3 Seit der Pfändung von Meinrad Fischer sind zwischenzeitlich zwölf Jahre vergangen. Vorbei sind die mageren Zeiten, er hat eine einträgliche Arbeitsstelle, ist umgezogen und hat nun eine toll eingerichtete Wohnung mit Original-Kunstwerken, einer teuren Stereoanlage, zwei Fernsehern und vielem mehr. Ja, ihm gehören mittlerweile sogar zwei Autos. Der Gläubiger, der damals die Betreibung gegen Meinrad Fischer angehoben hatte und leer ausging, erfährt von diesem neuen Reichtum. **Kann der Gläubiger gegen Meinrad Fischer vorgehen?**
- 4 Bei Marianne Birkel findet der Betreibungsbeamte anlässlich der Pfändung einige Gegenstände, die gepfändet werden können. Es wird ein Pfändungsprotokoll erstellt, das der Schuldner zu unterzeichnen hat. **Welches ist die Wirkung der Pfändung und dieser Kennzeichnung?**
- 5 Bei Marianne Birkel wurden diverse Gegenstände gepfändet.
a) Wie kommt nun der Gläubiger zu seinem Geld? – Erklären Sie die nächsten Betreibungsschritte!
b) Was geschieht, wenn der Gläubiger nichts Weiteres unternimmt?

6 Die drei Parteien: Gläubiger, Schuldner und Betreibungsamt sind die Akteure in der Betreibung auf Pfändung. Setzen Sie in den freien Feldern die Zahlen, Fakten und wichtige Angaben in Stichworten ein.



16.2 Betreuung auf Pfandverwertung (SchKG 151–158)

Die Erfüllung mancher Verträge wird dadurch abgesichert, dass ein Faustpfand oder aber ein Grundpfand bestellt wird. Dies hat den Vorteil, dass im Falle der Betreuung nicht erst nach pfändbarem Vermögen oder Einkommen gesucht werden muss, sondern dass das Pfand bereits besteht und nur noch verwertet werden muss. Nach dem Einleitungsverfahren kann also direkt zur Verwertung geschritten werden. Die Betreuung auf Pfandverwertung gilt im Normalfall als die sicherste Betreibungsart. In der Praxis kommt vor allem der Pfandverwertungen von Liegenschaften eine recht grosse Bedeutung zu.

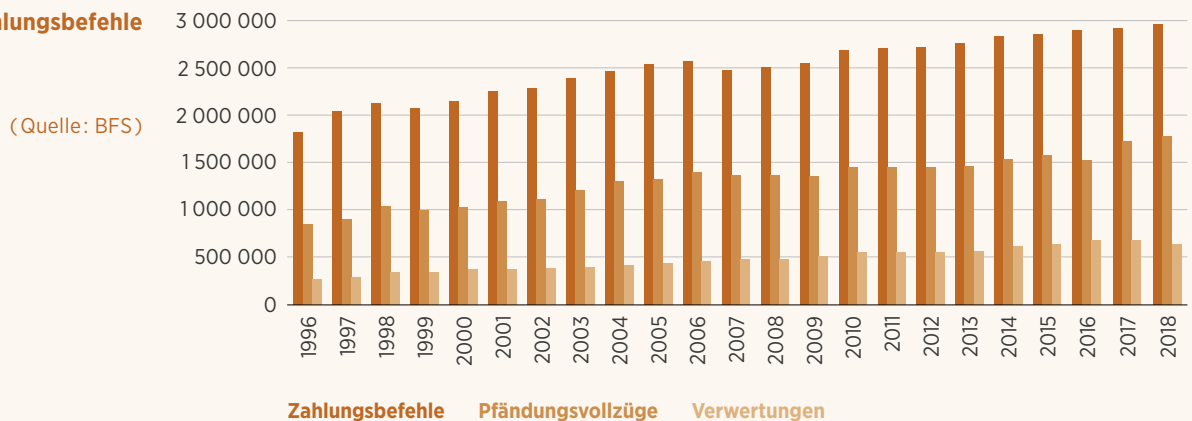


AUFGABE | ZUR BETREIBUNG AUF PFANDVERWERTUNG

- 1 Arnold Bisegger hat seinem Kollegen Helmut Gächter ein Darlehen über CHF 10 000.– für drei Jahre gewährt. Als Sicherheit wurde vereinbart, dass Arnold Bisegger ein Kunstgemälde von Helmut Gächter als Pfand erhält. Das Schicksal meint es mit Helmut Gächter nicht gut, deshalb kann er weder den letzten Jahreszins bezahlen, noch das Darlehen nach den drei Jahren zurückzahlen.
 - a) Welche Betreibungsart kommt zur Anwendung?
 - b) Helmut Gächter erhält den Zahlungsbefehl, reagiert aber nicht darauf. Was kann nun Arnold Bisegger unternehmen?
 - c) An der Versteigerung besteht wenig Interesse für das Kunstgemälde, für CHF 3000.– wird es zugeschlagen. Wie endet die Pfandverwertung für Arnold Bisegger?
 - d) Kann Arnold Bisegger mit weiteren Mitteln gegen seinen Schuldner Helmut Gächter vorgehen? – Welches ist der nächste Schritt?
 - e) Welche Betreibungsart kommt nun zur Anwendung?



Zahlungsbefehle

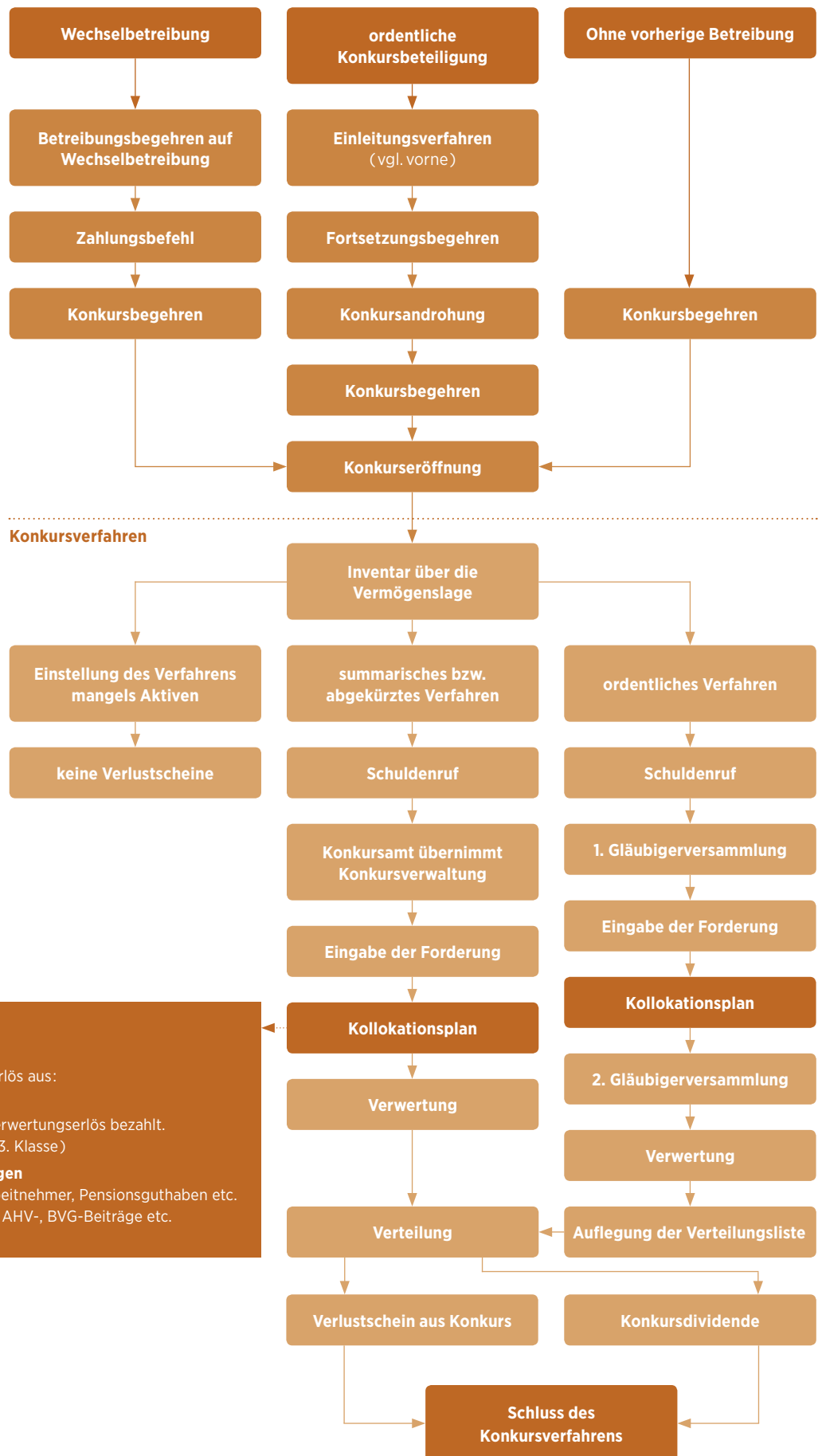


16.3 Konkursrecht (SchKG 197 – 220)

Im **Konkurs** wird das gesamte pfändbare Vermögen des Schuldners liquidiert, um sämtliche Gläubiger aus dem Verwertungserlös zu befriedigen. Mit der Konkursöffnung werden alle Schulden zu Zahlung fällig und die Verzinsung hört auf, ausgenommen davon sind Grundpfandschulden. Der Konkurs zielt auf die wirtschaftliche Vernichtung des Schuldners. Der Konkurs kann auf drei Arten herbeigeführt werden:

- 1 Durch die ordentliche Betreibung auf Konkurs
- 2 Durch die Wechselbetreibung
- 3 Ohne vorherige Betreibung

16.4 Betreuung auf Konkurs



Kollokationsplan
SchKG 146,219,220

Viele Gläubiger warten oft auf den Erlös aus:

1 Pfandgesicherte Forderungen

Diese werden vorweg aus dem Verwertungserlös bezahlt.
(Ungedeckte Forderungen in die 3. Klasse)

2 Nicht pfandgesicherte Forderungen

- 1. Klasse: Lohnansprüche vom Arbeitnehmer, Pensionsguthaben etc.
- 2. Klasse: Krankenkassenprämien, AHV-, BVG-Beiträge etc.
- 3. Klasse: Übrige Forderungen



AUFGABEN | ZUR BETREIBUNG AUF KONKURS

- 1 Der Firma Sontrans AG wurde der Konkurs angedroht.
Wann kann der Gläubiger Felix Jung frühestens das Konkursbegehren stellen?
- 2 Das Gericht verlangt für die Konkurseröffnung über die Sontrans AG einen Kostenvorschuss von CHF 3000.-; Felix Jung ist jedoch nicht bereit, diesen Kostenvorschuss zu bezahlen.
Welchen Einfluss hat dies auf das Konkursverfahren?
- 3 **Was gehört alles zur Konkursmasse der Sontrans AG?**
- 4 Die Sontrans AG hat bei einer Bank ein Darlehen, das erst in zwei Jahren zur Rückzahlung fällig wird.
Muss die Bank nun noch zwei Jahre warten, bis sie die Darlehenssumme zurückfordern kann?
- 5 Toni Hauser arbeitet bei der Sontrans AG, er hat schon seit drei Monaten keinen Lohn mehr erhalten. Er fürchtet nun, dass er kein Geld mehr bekommt, da er seine Lohnforderung erst zwei Wochen nach dem Schuldenruf eingegeben hat und er weiss, dass die Bank ihre Darlehensforderungen schon längst angemeldet hat. Er jammert vor sich hin: «Den Letzten beissen die Hunde».
Liegt Toni Hauser mit seiner Befürchtung richtig?
- 6 **Stellen Sie die Prinzipien grafisch dar, nach denen ein Kollokationsplan erstellt wird!**
- 7 **Wie und wann wird festgestellt wie gross die Konkursmasse ist?**
- 8 **Was geschieht, wenn die festgestellte Konkursmasse nicht einmal die zur Deckung der Kosten des summarischen Konkursverfahrens reicht?**
- 9 **Wie erfährt die Konkursverwaltung, welche Forderungen gegenüber dem Gemeinschuldner bestehen?**
- 10 Josef Schneider hat auf grossem Fuss gelebt, offensichtlich auf zu grossem. Er hat jede Menge Betreibungen gegen sich laufen, und seine Einkommenslage lässt auch nicht darauf schliessen, dass er in absehbarer Zeit seinen Schuldenberg abbauen kann.
Gibt es für Josef Schneider die Chance eines Neuanfangs?
- 11 **Welche Vorteile und welche Nachteile bringt eine Insolvenzerklärung gegenüber dem Durchstehen einer Menge von Betreibungen?**
- 12 Die Wechselbetreibung ist ein schnelles Verfahren.
Wann kann frühestens der Konkurs über einen Wechselschuldner eröffnet werden?

16.5 Arrest (SchKG 271–281)

Unter dem Arrest versteht man die amtliche Beschlagnahmung von Vermögensstücken des Schuldners in einem beschleunigten Verfahren. Der Arrest ist eigentlich eine Vorwegnahme der Pfändung in Fällen, in denen befürchtet werden muss, dass der Schuldner Vermögensstücke beiseite schafft, bevor auf gehörigem Wege die Pfändung vorgenommen werden kann.

16.6 Anfechtung (SchKG 285 – 292)

Die Anfechtung dient dazu, Rechtsgeschäfte des Schuldners anzufechten, die mutmasslich dazu dienen, ihm selbst, Verwandten, Freunden oder bevorzugten Gläubigern Vermögenswerte zukommen zu lassen, um sie zu begünstigen und die Gläubiger zu schädigen. Solche unrechtmässige Rechtsgeschäfte kann man mittels Anfechtungsklage durch den Richter für ungültig erklären lassen. Man unterscheidet drei Anfechtungsklagen:

- 1 Die Schenkungsanfechtung
- 2 Die Überschuldungsanfechtung
- 3 Die Absichtsanfechtung.



AUFGABEN | ZU ARREST UND ANFECHTUNG

- 1 Felix Kull hat sich durch undurchsichtige Geschäfte und durch Darlehensaufnahmen ein grosses Unternehmen geschaffen und sich einigen Wohlstand geleistet. Nun drohen seine Machenschaften entdeckt zu werden. Es wurden bereits einige Betreibungen gegen Felix Kull angehoben. Der plant deshalb, seine Vermögenswerte, darunter eine Kunstsammlung, Autos und Edelmetall-Barren ins Ausland zu verschieben und unterzutauchen. Der Gläubiger Hans Halter erfährt von den Fluchtabsichten und dem Abtransport der Vermögenswerte.
Muss der Gläubiger Hans Halter dem Entschwinden von Vermögenswerten tatenlos zusehen?

- 2 Robert Gabler ist Einzelunternehmer; er führt ein kleines Taxiunternehmen und hat es damit in den vergangenen Jahren zu einem ansehnlichen Vermögen in Form einer Villa gebracht. Als er bemerkt, dass das Taxigeschäft nicht mehr so gut läuft, die Ausgaben für die Leasingraten die Einnahmen aus dem Taxigeschäft bei weitem übersteigen, und er Monat für Monat Geld verliert, bekommt er es mit der Angst zu tun und befürchtet, bald seine Villa verkaufen zu müssen, um die auflaufenden Schulden bezahlen zu können.

Er lässt deshalb die Villa auf seine Ehefrau überschreiben, schliesst mit ihr einen Ehevertrag ab und vereinbart Gütertrennung. Vier Monate später bezeichnet sich Robert Gabler als zahlungsunfähig und meldet den Konkurs an. **Wie können sich die Gläubiger wehren, die Robert Gabler als vermögenden Geschäftspartner mit grosser Villa kannten?**

16.7 Nachlassverfahren (SchKG 293 – 336)

Der Konkurs einer Firma ist oft für alle Beteiligten nicht die beste Lösung, weil in Unternehmungen Werte stecken können, die nicht materieller Art sind. Solche Werte würden aber durch die wirtschaftliche Vernichtung des Schuldners im Konkurs zerstört. Deshalb sieht das SchKG die Möglichkeit des Nachlassverfahrens vor.

Die Gläubiger verzichten in einem Nachlassvertrag auf einen Teil ihrer Forderungen und tragen damit zur Sanierung (Gesundung) einer Unternehmung bei.

Auch für private Personen sieht das Gesetz eine einfache, kostengünstige und diskrete Art der Schuldensanierung vor. Während einer Stundung von drei Monaten, die auf höchstens sechs Monate verlängert werden kann, unterstützt ein Sachwalter den Schuldner, damit dieser mit seinen Gläubigern einen Bereinigungsvorschlag ausarbeiten kann. Der Schuldner kann darin den Gläubigern eine Dividende anbieten, sie um Stundung und andere Zahlungserleichterungen ersuchen.

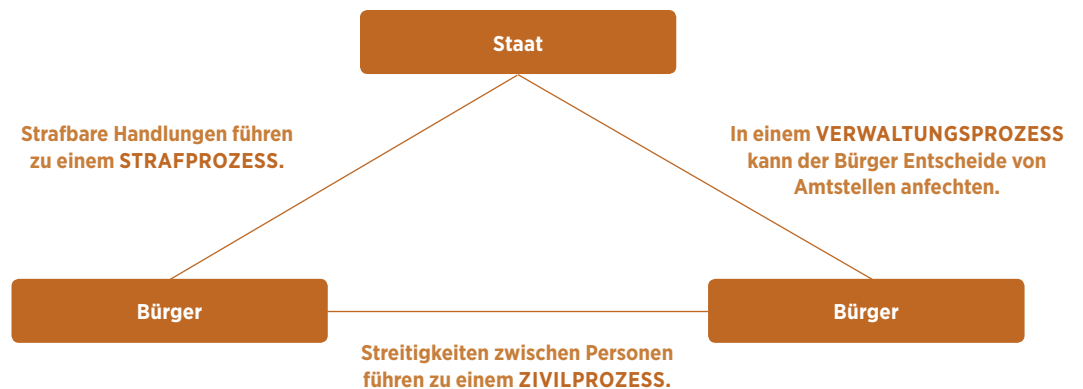
AUFGABE | ZUM NACHLASSVERFAHREN

- 1 Zuerst die gute Nachricht, dann die schlechte: Die Firma Glumm AG hat endlich den grossen Auftrag erhalten, der den lange ersehnten «turn around» bringen wird. – Der Firma Glumm AG wurde der Konkurs angedroht.
Besteht für die Firma Glumm AG die Chance, den drohenden Konkurs abwenden zu können?

17 DIE RECHTSPFLEGE UND DIE STRAFGESETZGEBUNG STGB

Wo Menschen zusammenleben, arbeiten oder ihre Freizeit verbringen, entstehen zwischenmenschliche Probleme, die in Streitigkeiten oder sogar Tötlichkeiten ausarten können. Hier hat der Staat die Aufgabe und die Pflicht, der Rechtsordnung zur Geltung zu verhelfen. Diesen wichtigen Aufgabenbereich bezeichnen wir als Rechtspflege.

Die Vielzahl von Problemen, Streitigkeiten zwischen den Menschen und Verstössen gegen das Gesetz erfordert eine entsprechende Unterteilung.



Die saubere Trennung zwischen Zivil- und Strafprozess wird gelegentlich durchbrochen. Demzufolge beinhalten Streitfälle oft eine zivil- und eine strafrechtliche Seite. Für Meinungsverschiedenheiten mit der Verwaltung besteht ein spezielles Verfahren, welches in der Regel zuerst verwaltungsintern und dann über das Verwaltungsgericht läuft.

Von Kanton zu Kanton begegnen uns bei der Justiz grössere Unterschiede. Untere Instanzen sind normalerweise die Schlichtungsstellen, Bezirks-, Amts-, Kreisgerichte während die obere kantonale Instanz Obergericht oder Kantonsgericht genannt wird.

Daneben existieren in verschiedenen Kantonen besondere Gerichte für bestimmte Streitfälle, wie Handelsgerichte, Schlichtungsstellen für Arbeitsverhältnisse bzw. Miet- und Pachtrecht usw. Bei kleineren Streitwerten oder Strafanträgen entscheidet oft nur ein Richter allein (Einzelrichter), während bei grösseren Streitwerten oder höheren Strafanträgen das Richterkollegium (drei oder fünf Richter, oft auch Laien) das Urteil fällt.

Prozessfähigkeit setzt die Handlungsfähigkeit voraus. Nicht handlungsfähige Personen benötigen im Prozessfall einen gesetzlichen Vertreter. (Die Eltern, bei einer Beistandschaft die Beiständin oder den Beistand.)

Weitere bedeutende Gesetze:

- Strassenverkehrsgesetz SVG
- Betäubungsmittelgesetz, BetmG

Das Zivilgericht**Übersicht zum Ablauf eines Zivilprozesses**

- 1 Vermittlungsverfahren: (Schlichtungsverfahren)**
Abklärungen: Vermittler sucht Parteiverständigung.
Parteien: Kläger, Beklagter
- 2 Kläger: Einreichung der Klage ans Gericht**
Vorlegen von Begründungen und Beweismitteln
- 3 Orientierung des Beklagten**
durch die zuständige Amtsstelle
- 4 Klageantwort durch den Beklagten:**
Er eröffnet seine Beweismittel.
- 5 Verhandlung**
Anhören der Parteien, Zeugen u.a.
- 6 Urteil**
Gericht weist Klage ab oder heisst sie gut.
- 7 Rekurs, Berufung**
Gerichtssentscheid kann an die höhere Instanz weitergezogen werden.

Der Zivilprozess

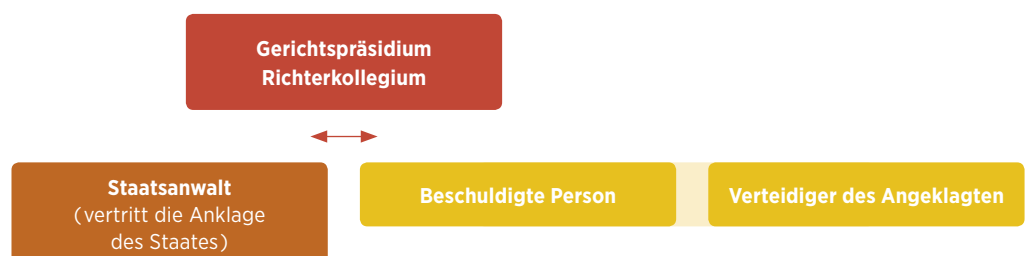
Der Zivilprozess regelt Streitigkeiten zwischen Privatpersonen. In einem Zivilprozess stehen Kläger und Beklagter einander gegenüber. Ein Zivilprozess wird nie von Amtes wegen geführt, es ist immer ein Kläger da, welcher ein Begehren einreicht. Hier gilt das Sprichwort: «Wo kein Kläger, ist auch kein Richter.»

Das Gericht hat die Aufgabe, in einem Prozessverfahren die privaten Ansprüche gerichtlich festzustellen. Am Ende eines Prozesses gibt das Gericht durch ein Urteil der Klage statt, oder trifft zusammen mit den Parteien eine Vereinbarung.

Gegen jedes Urteil eines Gerichtes können «Rechtsmittel» (Berufung, Rekurs usw.) eingesetzt werden. Ein Schlichtungsverfahren ist vor jeder gerichtlichen Auseinandersetzung in der ganzen Schweiz vorgeschrieben. Bleiben die Verhandlungen z.B. aus arbeitsrechtlicher oder mietrechtlicher Auseinandersetzung ohne Erfolg, so kann der Streitfall der ersten gerichtlichen Instanz vorgelegt werden. Wird eine Zivilklage ans Gericht weitergezogen, sind mit hohen Gerichts- und Prozesskosten zu rechnen.

Schlichtungsstellen: Verfahrenskosten und auch Entscheidungsverfahren im Zusammenhang mit der Schlichtungsstelle aus Arbeitsverhältnis sind kostenlos bis zu einem Streitwert von CHF 30 000.-.

Je nach Ergebnis des Schlichtungsversuches, können die Parteien ihr Begehren vor die nächste, höhere Gerichtsstanz ziehen, dies – je nach Streitwert – in einem ordentlichen oder vereinfachten Verfahren.

Das Strafgericht

Der Strafprozess

Grundsätze

1 Straftat (Vergehen, Verbrechen usw.)

StGB 1: Strafbar sind nur Taten, die das Gesetz ausdrücklich mit Strafe bedroht.

2 Anzeige bei der Polizei oder den Untersuchungsorganen.

Anzeige durch Private oder Polizei.

3 Untersuchungsverfahren:

Aufgrund der Anzeige werden durch Staatsanwälte/Untersuchungsrichter Ermittlungen durchgeführt. Je nach deren Verlauf löst diese ein Strafverfahren aus. Wichtig sind: Zeugen, Beweise usw.

4 Die Anklage löst das Gerichtsverfahren aus

Angeklagte haben das Recht auf einen Verteidiger.

5 Urteil

Der Angeklagte und der Verteidiger des Angeklagten wird schriftlich benachrichtigt.

6 Strafvollzug durch die Verwaltungsbehörde

Wenn rechtskräftig, folgt der Vollzug einer Freiheitsstrafe durch die Strafvollzugsbehörde.

Beim **Strafprozess** geht es nicht in erster Linie um die Durchsetzung privater Ansprüche, sondern um die Verwirklichung des staatlichen Strafanspruches.

Das Strafgesetzbuch zählt in einem «besonderen Teil» die einzelnen strafbaren Handlungen auf und legt für jede Straftat einen Strafrahmen fest. Nicht nur das Strafgesetzbuch und das Militärstrafgesetz, sondern sehr viele andere Bundesgesetze enthalten ebenfalls Strafbestimmungen z. B. das Strassenverkehrsgesetz, das Zollgesetz, das Betäubungsmittelgesetz und etwa 300 weitere Bundesgesetze.

Während im Zivilrecht ein Prozess nur zustande kommt, wenn eine Person (natürliche oder juristische) eine Klage einreicht, unterscheidet man beim **Strafrecht** zwei Möglichkeiten. Liegt ein **Antragsdelikt** vor, so ist ein **Strafantrag des Geschädigten** nötig, um einen Prozess in Gang zu setzen. Antragsdelikte sind geringfügige Delikte. Bei **Offizialdelikten**, d.h. bei schweren Delikten, wird jedoch der Staat von sich aus tätig und setzt einen entsprechenden Prozess in Gang.

- Jede Partei muss zuerst angehört werden.
- Keine Strafe ohne ausdrücklich im Gesetz geregelten Straftatbestand.
- Keine Strafe ohne rechtskräftigen Schuldspruch.
- Niemand darf für dieselbe Tat zweimal bestraft werden.
- Im Zweifelsfalle für den Angeklagten.
- Das Strafmass richtet sich nach der Schwere des Verschuldens.

«Mildernde Umstände» können etwa geltend gemacht werden:

- Wenn der Täter die Straftat aus achtenswerten Beweggründen begangen hat;
- Wenn der Täter die Straftat in schwerer Bedrängnis begangen hat;
- Wenn der Täter unter dem Eindruck einer schweren Drohung handelte;
- Wenn der Täter durch das Verhalten der verletzten Person ernsthaft in Versuchung geführt wurde;
- Wenn der Täter aufrichtige Reue zeigt.

Es gilt: **Unkenntnis des Gesetzes schützt nicht vor Strafe!**

Das Verwaltungsrecht

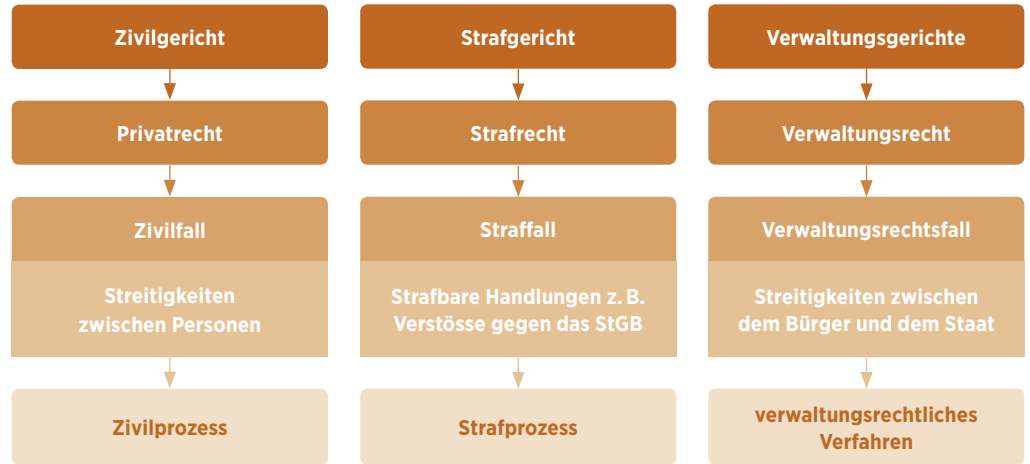
Das **Verwaltungsrecht** regelt die **Beziehungen zwischen den staatlichen Behörden (Amtsstellen, usw.) und den Bürgern**. Es bestehen sehr viele Verwaltungsbereiche mit besonders grosser Bedeutung für die Bevölkerung, wie z. B. das Steuerrecht, das Baurecht.

Die Zuständigkeiten sind je nach Fachbereich verschieden. Die Bauverwaltung verfügt über ein Baugesuch, die Steuerbehörde verfügt über die Höhe der Steuerrechnung.

Bei einem **Verwaltungsverfahren** müssen in jedem Fall gesetzliche Grundlagen für die Entscheide vorhanden sein. Bei einem **Verwaltungsverfahren** spricht man deshalb vom Grundsatz der **Verhältnismässigkeit**.

Entscheide einer Behörde können mit einer Beschwerde, mit einer Einsprache oder einem Rekurs angefochten werden. Eine unabhängige Informationsstelle beim Bundesverwaltungsgericht gibt dem Betroffenen Auskunft darüber, an welche Behörde man sich wenden kann. Jeder vom Verwaltungsverfahren betroffene Bürger hat das Recht auf eine kurzgefasste Rechtsmittelbelehrung, z. B. bei einem Führerausweisentzug, bei der Steuerrechnung, wobei man unbedingt auf die Fristen achten sollte.

Übersicht Prozessarten



AUFGABEN | RECHTSFÄLLE AUS DEM ALLTAG

Ordnen Sie die 12 Rechtsfälle den Prozessarten zu. Rechtsfälle können auch gleichzeitig zwei Prozessarten auslösen. (Hinweis: Bei vier Aufgaben sind gleichzeitig zwei Prozessarten enthalten.)

Z = Zivilprozess | S = Strafprozess | V = Verwaltungsprozess

- 1. Der Vermieter S. kündigt dem Mieter M. das Zimmer auf dem Dachboden, weil er innerhalb eines Jahres die Miete schon zum zweiten Mal nicht bezahlt hat. Er fordert deshalb mit eingeschriebenem Brief die sofortige Nachzahlung der zwei Untermieten.
- 2. Das erst seit drei Jahren verheiratete Ehepaar K. will sich scheiden lassen. Das Paar muss vor dem Richter erscheinen.
- 3. Der junge Mann U. G. hat seine erste Steuererklärung pünktlich eingereicht. Die Kosten für die Computeranlage mit Farblaserdrucker, Scanner und drei Profiprogrammen mit den Anleitungsbüchern hat er vom Einkommen abgezogen. Das Steueramt hat aber nur den Abzug für den Computer mit dem Farblaserdrucker gelten lassen und auch die Einsprache von Herrn G. abgewiesen. Herr G. wehrt sich und versucht mit einem gerichtlichen Entscheid, Recht für seine Abzüge zu bekommen.
- 4. Der Gemeinderat hat es Hauseigentümer M. verboten, auf seinem Grundstück eine Windenergieanlage zu installieren. M. erhebt gegen diesen Entscheid Rekurs.
- 5. Weil Vereinskassier Y. aus der Vereinskasse eine persönliche Anschaffung bezahlt hat und das Geld nicht zurückzahlen will, erstattet der Verein Anzeige und erhebt ausserdem Klage auf Rückerstattung des Geldbetrages.
- 6. Weil Herr R. von der Zollbehörde dabei erwischt wurde, wie er in einer grossen Kiste seines Lieferwagens einen Schwarzarbeiter über die Grenze schaffen wollte, muss er sich vor einem Gericht verantworten.

- 7.** Herr O. hinterlässt nach seinem Tod fünfhunderttausend Franken. Im Testament hat er seine Tochter A. als Alleinerbin eingesetzt. Tochter B. verlangt mindestens ihren Pflichtteil und will deswegen das Testament vor Gericht anfechten.
- 8.** Weil der Stadtrat gewalttätige Ausschreitungen befürchtet, verbietet er eine Demonstration gegen Flüchtlingsunterstützung. Mit der Begründung, Grundrechte seien verletzt worden, zieht das Demonstrationskomitee den Entscheid weiter.
- 9.** Herr T. hat betrunken mit seinem Auto einen Motorradfahrer angefahren. Dieser ist verletzt. Daher hat die Polizei zur Unfallstelle kommen müssen.
- 10.** In einer dunklen Ecke am Bahnhof wartet Herr K. auf den Zug und zieht an seinem Joint. Eine Polizeipatrouille kommt vorbei und erwischt ihn «in flagranti» (= auf frischer Tat).
- 11.** Nach dem verlorenen Fussballspiel ihrer Lieblingsmannschaft machen vier Jugendliche ihrem Ärger Luft und demolieren im Vorbeigehen bei allen parkierten Autos die Antennen und Rückspiegel. Aufgebrachte Autofahrer rufen mit dem Mobiltelefon die Polizei. Ein Autofahrer konnte aus dem Versteck heraus mit dem Mobiltelefon eine Foto machen und der Polizei als Beweis übergeben.
- 12.** Nach dem Openair streiten sich zwei junge Männer. Der Mann A. greift B. an und schlägt ihm die Brille aus dem Gesicht, welche in Brüche geht. Zusätzlich verletzt er B. erheblich.

Hohe Prozesskosten

(Quelle: NZZ Nr. 44, 2015, S. 23)

Bei einer (Schadenersatz-) Klage über einen Betrag von CHF 100 000.- fallen im Kanton Zürich Friedensrichtergebühren von CHF 600.- an. Erstinstanzlich ist mit Gerichtskosten zwischen CHF 6000.- und CHF 17 500.- zu rechnen. Im Falle des vollständigen Unterliegens ist die Gegenpartei mit Beträgen zwischen CHF 7000.- und CHF 22 000.- zu entschädigen. Dieselben Gerichtsgebühren gelten für das Berufungs- oder Beschwerdeverfahren vor Obergericht; die Parteientschädigung sind leicht reduziert. Das Bundesgericht erhebt beim Streitwert von CHF 100 000.- bei Zivilbeschwerden Gebühren von CHF 2000.- bis CHF 5000.- und spricht Parteientschädigungen an die obsiegende Partei von CHF 5000.- bis CHF 10 000.- zu. Bei Personenschäden werden oft Beweisverfahren durchgeführt; zieht man dabei ein medizinisches Gutachten bei, so entstehen Kosten von CHF 10 000.- bis CHF 20 000.-, welche von der unterliegenden Partei zu tragen sind. Ein Prozess über drei Instanzen und eine Klage von CHF 100 000.- kann somit Gerichts- und Parteikosten verursachen, welche höher sind als die eingeklagte Summe selbst. Zudem hat der Kläger oder Berufskläger die Gerichtskosten vorzuschüssen, und er – und nicht etwa die Gerichtskasse – muss die von ihm vorgeschossenen Kosten beim Obsiegen bei der Gegenpartei eintreiben, mit allen Risiken des Debitorenverlusts oder des Konkurses des Beklagten.

17.1 Allgemeine Bestimmungen (StGB Art. 1–110)

Am 1. Januar 2011 trat die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) und die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (JStPO) in Kraft. Diese ersetzen die 26 kantonalen Strafprozessordnungen sowie den Bundesstrafprozess. Damit werden Straftaten in der Schweiz künftig nicht nur einheitlich im Strafgesetzbuch umschrieben, sondern auch nach den gleichen prozessualen Regeln verfolgt und beurteilt. Die Aufhebung der Rechtszersplitterung dient der Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit und ermöglicht eine wirksamere Bekämpfung der Kriminalität. Die Gerichtsorganisation bleibt grundsätzlich wie bisher den Kantonen überlassen.



AUFGABE | ZUM BEREICH DES STRAFGESETZES

- 1 Kurt Brühwiler kauft seinem Bekannten Willi Meier ein Mobiltelefon der neuesten Generation für CHF 50.– ab. Er ahnt zwar, dass das Mobiltelefon wahrscheinlich gestohlen wurde. Trotzdem kauft er es. Das Mobiltelefon stammte tatsächlich aus einem Einbruchdiebstahl, und Kurt Brühwiler wird in der Folge nach Art. 160 StGB verurteilt. Er versteht die Welt nicht mehr, schliesslich hat er das Mobiltelefon ja nicht gestohlen. **Erklären sie Kurt Brühwiler, weshalb er verurteilt wurde.**

Die Funktion des Strafrechts

Um das Zusammenleben der Menschen in einem Staat zu regeln, muss jede Rechtsordnung zahlreiche Verhaltensvorschriften (Normen) in Form von Verboten und Geboten aufstellen. Der Staat kann die Einhaltung dieser Normen nötigenfalls zwangsweise durchsetzen. So wird etwa ein «frisiertes» Mofa konfisziert. Die schärfste Form des Zwangs ist aber die Strafe: Dem Dieb werden nicht nur die gestohlenen Gegenstände zwangsweise abgenommen, um sie dem Bestohlenen zurückzugeben, sondern er wird zudem bestraft, beispielsweise mit einer Freiheitsstrafe. Die strafrechtlichen Sanktionen sind daher ein notwendiges Mittel zur Wahrung des Rechts als grundlegende Ordnung unserer Gesellschaft

Der Zweck der Strafe

Die Strafe soll nach heutiger Auffassung dreierlei Zwecke erfüllen.

1 Vergeltung

Strafe ist gerechte Vergeltung des Übels, das der Täter getan hat, mit einem Übel, das ihm dafür vom Staat absichtlich zugefügt wird. Durch die Strafe soll das schuldhaft verübte Unrecht ausgeglichen werden.

2 Abschreckung der Allgemeinheit (Generalprävention)

Die Allgemeinheit soll durch die Strafandrohungen in den Gesetzen von strafbaren Handlungen abgehalten werden. Die Bestrafung der Täter bzw. der Vollzug der Strafen soll ihr aufzeigen, dass strafbares Verhalten bestraft wird und sich somit nicht lohnt.

3 Einwirken auf den Täter selbst (Spezialprävention)

Der Täter soll davon abgehalten werden, erneut Straftaten zu begehen. Dies geschieht in dreifacher Hinsicht:

- Die Strafe soll vom Täter so erlebt werden, dass sie ihn abschreckt. Er soll sich nach Verbüssung der Strafe davor hüten, erneut gegen ein Gesetz zu verstossen → individuelle Abschreckung
- Die Strafe soll sich bessernd auf den Täter auswirken → Resozialisierung
- Durch das Einsperren des Täters wird er an der Begehung von weiteren Straftaten gehindert und damit für die Gesellschaft zumindest für die Zeit des Vollzugs der Freiheitsstrafe unschädlich gemacht. → Sicherung

Diese drei Strafzwecke führen zu **Überlegungen über Art und Höhe der Strafe:**

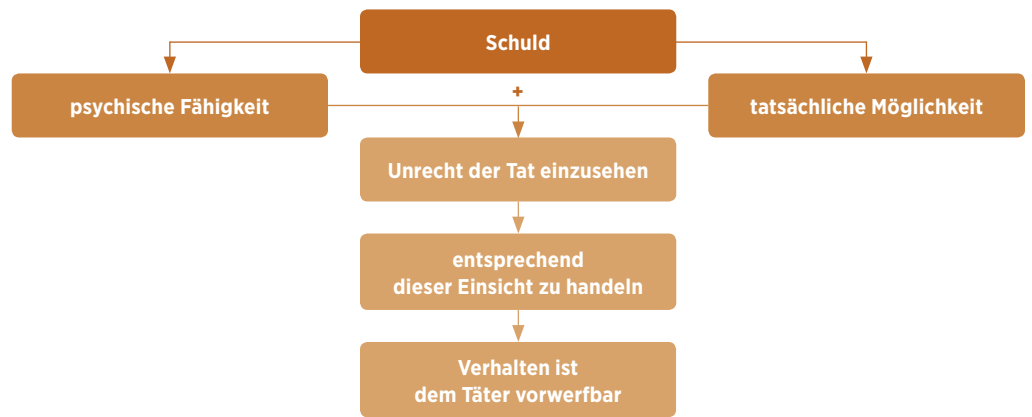
Aus dem Vergeltungsgedanken folgt, dass die Strafe als Ausgleich des Unrechts auf ein gerechtes Mass zu begrenzen ist. Es soll ein Ausgleich geschaffen werden zwischen dem Übel, das der Täter begangen hat, und der Strafe, die er dafür verbüssen muss. Die Strafe soll nicht schwerer aber auch nicht leichter sein als das Unrecht, welches er begangen hat.

Um die Allgemeinheit von der Begehung von Straftaten abzuschrecken, werden in der Regel hohe Strafandrohungen in den Gesetzen gefordert. Die Diskussion flammt immer wieder nach dem Bekanntwerden besonders grausamer Straftaten auf. Diesbezüglich werden auch immer wieder Stimmen laut, welche die Todesstrafe fordern.

Schliesslich ist der Vollzug der Strafe auf die Resozialisierung des Täters auszurichten. Dies erfordert eine individuelle Bestrafung, die auf den einzelnen Täter abgestimmt ist.

Aus diesen Gründen nennen die Artikel/Tatbestände des Strafgesetzbuches nicht ein konkretes Strafmass, sondern einen Strafraumen, in welchem der Richter eine individuell angepasste Strafe für den Einzelfall ausspricht. Bei Diebstahl, Art.139 Ziff.1StGB, erstreckt sich dieser Strafraumen von einer Geldstrafe von mindestens einem Tagessatz bis zu einer maximal fünfjährigen Freiheitsstrafe.

Die Schuld Durch die Verurteilung zu einer Strafe wird der Täter vom Staat für sein gesetzwidriges Verhalten verantwortlich gemacht. Das darf aber nur dann geschehen, wenn der Täter schuldhaft gehandelt hat, d.h. wenn ihm seine Handlungen auch persönlich vorgeworfen werden können. Vorwerfbar ist eine Handlung aber nur dann, wenn der Täter über die psychische Fähigkeit sowie über die tatsächlichen Möglichkeiten verfügt, das Unrecht seiner Tat einzusehen und sich entsprechend dieser Einsicht zu verhalten. Fehlten ihm diese Fähigkeiten zum Zeitpunkt der Tat, oder waren diese beschränkt, so kann dem Täter keine bzw. nur eine verminderte Schuld zugerechnet werden. Die Schuld ist somit Voraussetzung für eine Bestrafung.



Verbrechen – Vergehen – Übertretungen In unserer Rechtsordnung wird der Unrechtsgehalt verschiedener strafbarer Handlungen unterschiedlich bewertet: Derjenige, der einen anderen Mensch auf bestialische Weise tötet, schafft ein grösseres Unrecht, als der Autofahrer, der sich beim Fahren nicht anschnallt. Deshalb sieht die Rechtsordnung innerhalb des strafbaren Verhaltens Abstufungen vor, welche sich am Unrechtsgehalt der strafbaren Handlungen orientieren. Dies zeigt sich vor allem in der Art und Höhe der Strafandrohung selber. Man unterscheidet deshalb:

Verbrechen Verbrechen mit Freiheitsstrafe von mehr als 3 Jahren bedroht (Art.10 Abs.2 StGB)
Höchstdauer 20 Jahre, oder wo es das Gesetz ausdrücklich bestimmt, lebenslänglich (Art. 40 StGB)

Vergehen Vergehen mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bedroht (Art 10 Abs.3 StGB)
Freiheitsstrafe 6 Monate bis 3 Jahre (Art. 40, 10 Abs.3 StGB). Ab 2018 sind auch Freiheitsstrafen ab 3 Tagen möglich.
Geldstrafe 1 bis 360 Tagessätze; 1 Tagessatz von CHF 10.- bis 3 000.- (Art. 34 StGB). Ab 2018 wird der minimale Tagessatz auf CHF 30.- erhöht. Neu müssen mindestens 3 und höchstens 180 Tagessätze verordnet werden.
Gemeinnützige Arbeit Höchstdauer 720 Stunden; nur mit Zustimmung des Täters (Art. 37 StGB)

Übertretungen Übertretungen mit Busse als Strafandrohung (Art.103 StGB)
Busse CHF 1.- bis 10 000.- (Art.106 Abs.1StGB); Ersatzfreiheitsstrafe zwischen 1 Tag und 3 Monaten (Art.106 Abs.2 StGB)
Gemeinnützige Arbeit Höchstdauer 360 Stunden; nur mit Zustimmung des Täters (Art.107 StGB). Ab 2018 kann gemeinnützige Arbeit auch anstelle einer Busse geleistet werden. Art. 37 bis 39 und 107 StGB werden durch den neuen Artikel 79a ersetzt.



AUFGABEN | ZUR STRAFBARKEIT

- 1 Josef Keller erleidet beim Einkaufen in einem Porzellengeschäft einen epileptischen Anfall und reisst dabei ein Regal, sowie einen gedeckten Tisch mit Ausstellungsstücken zu Boden und richtet dadurch einen enormen Sachschaden an.

Kann Herr Keller wegen Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 StGB bestraft werden?

- 2 Susi hat ihren Konkubinatspartner Thomas verlassen und wohnt nun in einer eigenen Wohnung. Thomas hat den Trennungsschmerz noch nicht überwunden und möchte sich an Susi rächen. Er beschliesst, nachts in ihre neue Wohnung einzudringen und dort ein Feuer zu legen. Am Abend vor der geplanten Tat plagen ihn jedoch Skrupel. Auf einer ausgedehnten Zechtour trinkt er sich deshalb Mut an. Nachdem er reichlich Alkohol getrunken hat, führt er seinen Plan aus. Susi kann zwar von der Feuerwehr gerettet werden, die Wohnung jedoch brennt völlig aus. Im Strafverfahren beruft sich Thomas darauf, stark betrunken und damit unzurechnungsfähig gewesen zu sein. **Kann Thomas tatsächlich mit Straffreiheit rechnen?**

- 3 Frau Helene Eisenring hat herausgefunden, dass ihr Mann eine heimliche Geliebte hat. Sie wünscht deshalb ihrem Mann den Tod. Sie nimmt in der Folge Kontakt zu Herbert Koller auf, von dem man sagt, dass er für Geld alles tue. Sie bietet Herbert Koller CHF 50 000.- für die Tötung ihres Mannes. Herbert führt die Tat aus, wird aber schon wenige Tage später von der Polizei geschnappt. Herbert wird wegen Mordes (Art. 112 StGB) verurteilt.

Mit welchen strafrechtlichen Sanktionen muss Frau Eisenring rechnen?

- 4 Reto und Thomas sind in finanziellen Schwierigkeiten. Sie beschliessen deshalb, in der Nacht in den Kiosk am Bahnhof einzubrechen. Reto steht Schmiere, während sich Thomas mit entsprechendem Werkzeug Zutritt zum Kiosk verschafft, die Kasse plündert und diverse Lebensmittel und Raucherwaren einpackt. Anschliessend flüchten die beiden. Sie kommen jedoch nicht sehr weit und beide werden verhaftet. Thomas wird wegen folgenden Delikten angeklagt: Hausfriedensbruch Art. 186 StGB, Sachbeschädigung Art. 144 StGB, und Diebstahl Art. 139 StGB. **Hat auch Reto mit einer Anklage zu rechnen?**

- 5 David und Niklaus wollen zusammen die Bank im Dorf ausrauben. Alles wird von ihnen bis ins genaueste Detail geplant. Was sie jetzt noch brauchen, ist ein Fahrer für das Fluchtfahrzeug. Aus diesem Grund sprechen sie Kurt an und versprechen ihm CHF 1000.-, wenn er mit seinem Wagen vor der Bank wartet und sie davonfährt. Kurt wird von den beiden nicht eingeweiht, ahnt aber, dass an der ganzen Sache etwas faul ist. Trotzdem macht er mit. Schliesslich kann man einen kleinen Nebenverdienst immer gebrauchen. Der Banküberfall glückt, doch schon an der zweiten Ampel werden die drei verhaftet. David und Niklaus werden wegen Mittäterschaft an einem Bankraub verurteilt. **Wie wird die Rolle von Kurt vom Gericht bewertet?**

- 6 Die reiche Witwe Margrith Buschor wurde bestohlen. Die polizeilichen Ermittlungen ergeben, dass Bruno Gellert und Theobald Buschor, der Enkel der Witwe, die Diebe waren. Gegen Bruno Gellert wurde von Amtes wegen eine Strafuntersuchung eingeleitet, die in einer Anklage wegen Diebstahls (Art. 139 StGB) mündet. Theobald Buschor wurde lediglich polizeilich einvernommen. Es wurde jedoch weder ein Strafverfahren gegen ihn eingeleitet, noch kam es zu einer Anklage. **Wie erklären Sie sich das?**

- 7 Aus der dunklen Gasse tritt Peter Panther unvermittelt vor den Geschäftsmann Hans Bond, bedroht ihn mit einer Pistole und zischt ihm zu: «Geld oder Leben» Doch Herr Panther hat sich mit dem Falschen angelegt. Herr Bond wurde im Militär zum Nahkampfspezialisten ausgebildet und mit zwei Handgriffen hat er den Räuber zu Boden gebracht. Dabei zieht sich Peter Panther eine Gehirnerschütterung zu, bricht sich zwei Rippen und sein Arm wird ausgekugelt.

Muss sich nun Hans Bond wegen einfacher Körperverletzung nach Art. 123 StGB vor Gericht verantworten?

8 Werner Schubert sieht, wie Rauch aus dem Haus seines Nachbarn qualmt. Aus dem Innern hörte er die Schreie der kleinen Tochter des Nachbarn, die allein Zuhause ist. Herr Schubert alarmiert sofort die Feuerwehr. Da er jedoch nicht bis zu deren Eintreffen warten kann, schnappt er sich seine Axt, schlägt damit die Türe ein und rettet die kleine Tochter aus dem Haus. Kurz darauf trifft die Feuerwehr ein, welche den Kleinbrand schnell unter Kontrolle hat. **Kann Werner Schubert wegen der kaputt geschlagenen Tür wegen Sachbeschädigung belangt werden?**

9 Um Zeit zu sparen, durchquert Kim auf dem Weg zum Zug jeden Morgen den Garten seines Nachbarn. Dem passt das gar nicht, und er fordert Kim nachdrücklich auf, dies in Zukunft zu unterlassen. Als Kim eines Morgens spät dran ist, nimmt er trotzdem wieder die Abkürzung durch Nachbars Garten. Der Nachbar teilt Kim am Abend mit, dass er gegen ihn Strafanzeige eingereicht habe. Kim ist sich aber keiner Schuld bewusst. **Klären Sie ihn auf.**

Vollzug der Freiheitsstrafe

Mit der Revision des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches wurde die bisherige Unterscheidung zwischen Haft-, Gefängnis- und Zuchthausstrafen fallengelassen und durch die einheitliche Freiheitsstrafe ersetzt.

Die Kantone haben die von ihren Gerichten ausgefallenen Urteile zu vollziehen (Art. 372 StGB). Hierfür sind zwei unterschiedliche Typen von Anstalten zu errichten, nämlich offene und geschlossene Anstalten, die je nach den tatsächlichen Bedürfnissen weiter differenziert werden können (Art. 76 Abs. 1 StGB). Der Gefangene wird in eine geschlossene Anstalt oder in einer geschlossenen Abteilung einer offenen Strafanstalt eingewiesen, wenn die Gefahr besteht, dass er flieht, oder zu erwarten ist, dass er weitere Straftaten begeht (Art. 76 Abs. 2 StGB).

Beim Vollzug einer Freiheitsstrafe ist die Menschenwürde des Gefangenen zu achten. Seine Rechte dürfen nur so weit beschränkt werden, als der Freiheitsentzug und das Zusammenleben in der Vollzugseinrichtung es erfordern (Art. 74 StGB). Der Strafvollzug hat das soziale Verhalten des Gefangenen zu fördern, insbesondere die Fähigkeit, straffrei zu leben (Art. 75 Abs. 1 StGB). Der Gefangene ist zur Arbeit verpflichtet und erhält ein von seiner Leistung abhängiges und den Umständen angepasstes Entgelt (Art. 81 Abs. 1 und Art. 83 Abs. 1 StGB). Das Arbeitsentgelt soll dem Gefangenen ermöglichen, seine persönlichen Auslagen während des Vollzugs (z. B. für Gebrauchsartikel und Genussmittel, Gebühren für Porti und die Benutzung von Telefon und Fernseher, Zeitungs- und Zeitschriftenabonnements etc.) zu decken und seinen sozialen Verpflichtungen (z. B. Unterhaltungspflichten, Schuldensanierung) nachzukommen oder Wiedergutmachungsleistungen (z. B. Zahlung an den Geschädigten) zu erbringen. Der Gefangene kann während des Vollzugs jedoch nur über einen Teil seines Arbeitsentgeltes frei verfügen. Aus dem anderen Teil wird für die Zeit nach der Entlassung eine Rücklage im Sinne eines Startkapitals gebildet (Art. 83 Abs. 2 StGB).

Hat der Gefangene zwei Drittel seiner Strafe, mindestens aber drei Monate verbüsst, so ist er bedingt zu entlassen, wenn es sein Verhalten im Strafvollzug rechtfertigt und nicht anzunehmen ist, er werde weitere Verbrechen oder Vergehen begehen (Art. 86 Abs. 1 StGB). Bei einer lebenslangen Freiheitsstrafe ist die bedingte Entlassung frühestens nach 15 Jahren möglich (Art. 86 Abs. 5 StGB). Dem bedingt Entlassenen wird eine Probezeit auferlegt, deren Dauer dem Strafrest entspricht, jedoch mindestens ein Jahr und höchstens 5 Jahre (Art. 87 Abs. 1 StGB). Bewährt sich der bedingt Entlassene bis zum Ablauf der Probezeit, so ist er endgültig entlassen (Art. 88 StGB). Begeht er während der Probezeit jedoch ein Verbrechen oder Vergehen, wird er in den Strafvollzug zurückversetzt und muss den Rest der Strafe absitzen (Art. 89 Abs. 1 StGB).

Vollzugsformen

Für den Strafvollzug sind verschiedene Vollzugsformen vorgesehen:

- a Beim **Normalvollzug** verbringt der Gefangene seine Arbeits-, Ruhe- und Freizeit in der Regel in der Anstalt (Art. 77 StGB).
- b Das sog. **Arbeitsexternat** dient im Hinblick auf die Entlassung aus dem Strafvollzug der Eingliederung des Gefangenen in den Arbeitsmarkt, indem der Gefangene einer Arbeit ausserhalb der Vollzugseinrichtung nachgeht – in der Regel nach Verbüsung mindestens der Hälfte der Freiheitsstrafe (Art. 77 a Abs. 1 und 2 StGB). Die Ruhe- und Freizeit verbringt er in

der Anstalt. Der Wechsel ins Arbeitsexternat erfolgt in der Regel nach einem Aufenthalt von angemessener Dauer in einer offenen Anstalt oder der offenen Abteilung einer geschlossenen Anstalt. Bewährt sich der Gefangene im Arbeitsexternat, erfolgt der weitere Vollzug in Form des Wohn- und Arbeitsexternats (Art. 77 a Abs. 3 StGB). Dabei wohnt der Gefangene ausserhalb der Anstalt. Das **Wohnexternat** soll nur bei langen Strafen zur Anwendung kommen, um durch das eigenständige Wohnen ausserhalb der Anstalt die Wiedereingliederung des Gefangenen in die Gesellschaft zu fördern.

- c Für Freiheitsstrafen von sechs Monaten bis zu einem Jahr ist die Vollzugsform der **Halbgefangenschaft** vorgesehen, wenn nicht zu erwarten ist, dass der Gefangene flieht oder weitere Straftaten begeht (Art. 77 b StGB). Die verurteilte Person setzt ihre bisherige Arbeit oder Ausbildung während des Vollzugs fort und verbringt nur die Ruhe- und Freizeit in der Anstalt. Der Halbgefangene muss sich an den Vollzugskosten beteiligen, da er im Gegensatz zum Gefangenen im Normalvollzug sein Erwerbseinkommen behalten kann. Unbedingte Freiheitsstrafen von weniger als sechs Monaten werden in der Regel ebenfalls in der Form der Halbgefangenschaft vollzogen (Art. 79 Abs. 1 StGB).
- d Seit dem 1. Januar 2018 wird eine Freiheitsstrafe von 20 Tagen bis 12 Monate in Form von elektronischer Überwachung ausserhalb des Gefängnisses möglich (z. B. mittels elektronischer Fussfesseln). Diese Ausführungsform kann auch für 3 bis 12 Monate angeordnet werden, z. B. in der letzten Phase einer langen Gefängnisstrafe (neuen Artikel 79 b StGB).

WANN EINE UNTERSUCHUNGSHAFT ANGEORDNET WIRD

Bei einer Untersuchungshaft wird eine Person inhaftiert, obwohl noch gar nicht genau feststeht, was geschehen ist. Die U-Haft hat also nicht den Zweck, jemanden zu bestrafen, sondern soll die Strafuntersuchung erleichtern. Sie kann angeordnet werden, wenn eine Person dringend einer Tat verdächtig wird und zudem einer der folgenden Haftgründe vorliegt:

Fluchtgefahr

Es ist – etwa wegen fehlenden Wohnsitzes in der Schweiz – wahrscheinlich, dass sich die Person durch Flucht dem Strafverfahren entzieht.

Wiederholungsgefahr

Es ist anzunehmen, dass der Verhaftete, nachdem er bereits zahlreiche Verbrechen oder erhebliche Vergehen verübt hat, erneut solche Straftaten begeht.

Verdunkelungsgefahr

Es besteht die konkrete Gefahr, dass der Beschuldigte Spuren oder Beweismittel beseitigt, Dritte zu falschen Aussagen verleitet oder die Ermittlungen auf andere Weise gefährdet.

Ausführungsgefahr

Es muss ernsthaft befürchtet werden, dass der Beschuldigte ein geplantes Verbrechen ausführen könnte.

(Quelle: Beobachter 6/2017, S. 60)

Bedingte und teilbedingte Strafen

Freiheitsstrafen zwischen 6 Monaten und 2 Jahren sowie Geldstrafen und gemeinnützige Arbeit werden in der Regel unter der Gewährung des bedingten Vollzugs ausgesprochen, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Das bedeutet, dass der Täter seine Freiheitsstrafe, Geldstrafe oder gemeinnützige Arbeit nicht verbüssen, zahlen oder verrichten muss, sofern er sich während einer Probezeit von zwei bis fünf Jahren in strafrechtlicher Hinsicht nichts zu Schulden kommen lässt (Art. 45 StGB). Eine bedingte Strafe kann mit einer unbedingten Geldstrafe oder mit einer Busse verbunden werden (Art. 42 Abs. 4 StGB). Bussen sind immer unbedingt.

Mit der StGB-Revision neu eingeführt wurde der teilbedingte Vollzug einer Freiheitsstrafe, einer Geldstrafe oder gemeinnütziger Arbeit (Art. 43 StGB). Bei Freiheitsstrafen ist der teilbedingte Vollzug bis zu einer Höchststrafe von 3 Jahren möglich, wobei der unbedingt vollziehbare Teil die Hälfte der Strafe nicht übersteigen darf und sowohl der aufgeschobene wie auch der zu vollziehende Teil wenigstens 6 Monate betragen müssen. Das ergibt für den unbedingten Teil der Strafe eine Spanne zwischen 6 und 18 Monaten, für den bedingten Teil 6 Monate und 30 Monate. Eine bedingte Entlassung ist im Falle eines teilbedingten Vollzugs ausgeschlossen. Auch bei teilbedingten Strafen ist dem Verurteilten ein Probezeit von zwei bis fünf Jahren zu gewähren (Art. 44 Abs. 1 StGB).

Das Strafregister
(Art. 365 – 371 StGB)

Bei der Beurteilung eines Täters ist es für die Strafverfolgungsbehörden wichtig zu wissen, ob der Täter schon früher Straftaten begangen hat und möglicherweise rückfällig geworden ist. Des Weiteren werden teilweise Bewilligungen (z. B. Erteilung von Lernfahrausweisen) oder Anstellungen für Jobs mit besonderer Verantwortlichkeit davon abhängig gemacht, ob jemand in seinem bisherigen Leben straffällig geworden ist. Aus diesem Grund wird ein amtliches Register geführt.

Führung Bundesamt für Justiz unter Mitwirkung anderer Bundesbehörden und der Kantone (Art. 365 StGB)

Einträge (Art. 366 StGB)

- alle Verurteilungen wegen Verbrechen und Vergehen, sofern Strafe oder Massnahme ausgesprochen
- die Urteile wegen der durch Verordnung des Bundesrates zu bezeichnenden Übertretungen des StGB oder eines anderen Bundesgesetzes
- entsprechende ausländische Verurteilungen
- Tatsachen, die eine Änderung erfolgter Eintragungen herbeiführen
- Verurteilungen von Jugendlichen zu einem Freiheitsentzug oder zu einer Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung.

Behördeneinsicht in Personendaten

Art. 367 StGB

Einsichtsrecht Privatpersonen

Art. 370 StGB

Strafregisterauszug Privatperson

Jedermann kann beim schweizerischen Zentralstrafregister einen sich selber betreffenden schriftlichen Auszug aus dem Strafregister anfordern (Art. 371 StGB). In diesem erscheinen jedoch nur Urteile wegen Verbrechen und Vergehen. Übertretungen sind enthalten, wenn ein Berufsverbot nach Art. 67 StGB verhängt wurde (Art. 371 Abs. 1 StGB).

Ein Urteil, das eine Strafe enthält, wird nicht mehr in den Strafregisterauszug aufgenommen, wenn zwei Drittel der für die Entfernung nach Art. 369 StGB massgebenden Dauer abgelaufen sind (Art. 371 Abs. 3 StGB).

Ein Urteil, das eine bedingte oder teilbedingte Strafe enthält, erscheint nicht mehr im Strafregister, wenn der Verurteilte sich bis zum Ablauf der Probezeit bewährt (Art. 371 Abs. 3 bis StGB).

Entfernung

Urteile, die eine Freiheitsstrafe enthalten, werden von Amtes wegen entfernt, wenn über die gerichtlich zugemessene Strafdauer hinaus folgende Fristen verstrichen sind (Art. 369 Abs. 1 StGB):

- 20 Jahre bei einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren;
- 15 Jahre bei einer Freiheitsstrafe von mindestens einem und weniger als fünf Jahren;
- 10 Jahre bei Freiheitsstrafen unter einem Jahr;
- bei Jugendlichen nach 10 Jahren bei Freiheitsentzug und Unterbringung in einer geschlossenen Anstalt.

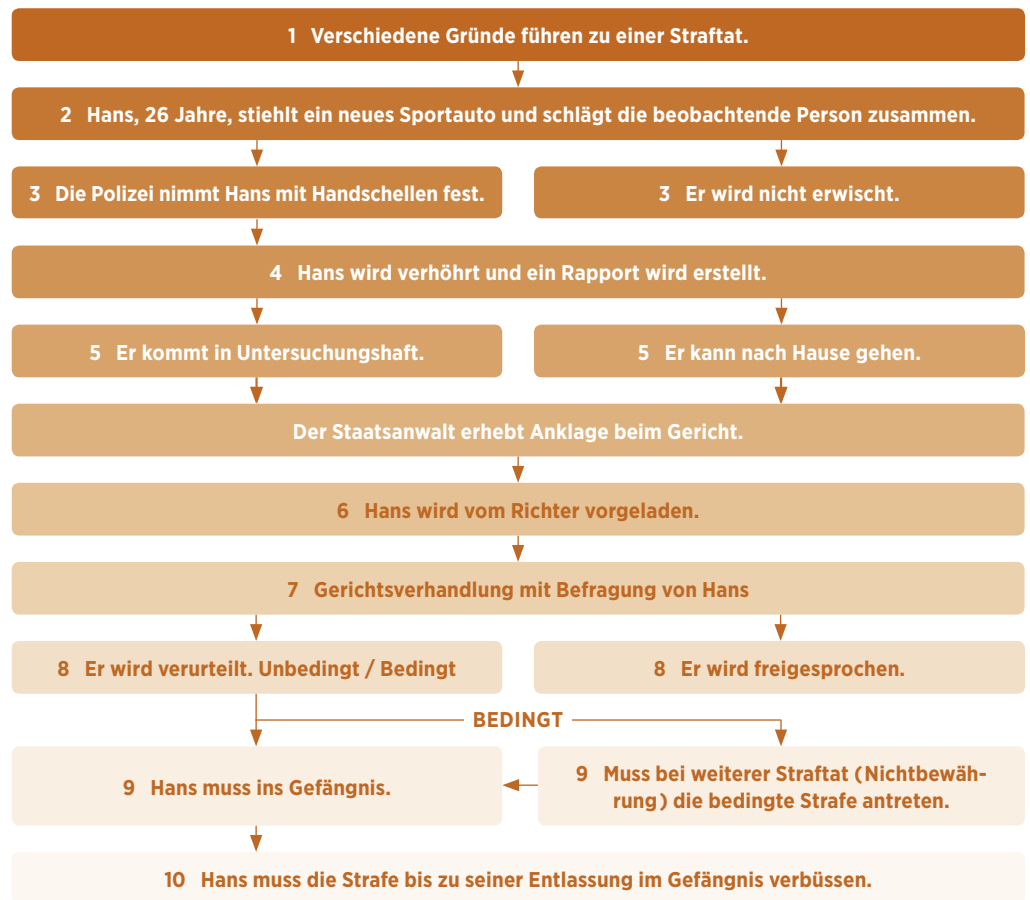
Die genannte Fristen verlängern sich um die Dauer einer bereits eingetragenen Freiheitsstrafe (Art. 369 Abs. 2 StGB).

Urteile, die eine bedingte Freiheitsstrafe, eine Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit oder eine Busse als Hauptstrafe enthalten, werden von Amtes wegen nach zehn Jahren entfernt (Art. 369 Abs. 3 StGB).

Nach der Entfernung darf die Eintragung nicht mehr rekonstruierbar sein. Das entfernte Urteil darf dem Betroffenen nicht mehr entgegen gehalten werden (Art. 369 Abs. 7 StGB).

Über die Bestimmungen des Art. 369 StGB hinaus gilt, dass Eintragungen über Personen, deren Ableben von einer Behörde gemeldet wird, aus dem Strafregister unverzüglich entfernt werden (Art. 12 VOSTRA-Verordnung).

Das Strafverfahren Beispiel eines Strafverfahrens von der strafbaren Handlung bis zum Abschluss.



17.2 Besondere Bestimmungen (Art. 111 – 332 StGB)

Die besonderen Bestimmungen des Strafgesetzbuches zählen die einzelnen strafbaren Handlungen auf und bedrohen sie mit einer entsprechenden Strafe. Diese Bestimmungen werden als Straftatbestände bezeichnet.

Die Anwendung von Straftatbeständen wird anhand der ersten beiden Titel der besonderen Bestimmungen (Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben: Art. 111 – 136 StGB, Strafbare Handlungen gegen das Vermögen: Art. 137 – 172ter StGB) exemplarisch aufgezeigt.

Für die Übersicht der weiteren Straftatbestände sei auf das Inhaltsverzeichnis des Strafgesetzbuches verwiesen.



AUFGABEN | ZU STRAFBAREN HANDLUNGEN GEGEN LEIB UND LEBEN

- 1 Thomas Fischer ist Maurer und arbeitet auf einem Gerüst. Aus Unachtsamkeit stösst er an die Wasserwaage, diese fällt dem Schreiner Pius Oberholzer, der vor dem Neubau etwas zusägt, auf den Kopf. Der Arzt stellt eine Riss-Quetschwunde fest, die genäht werden muss. Oberholzer kann aber schon am nächsten Tag wieder arbeiten. **Wird Thomas Fischer bestraft?**

- 2 Peter Müller rast mit seinem Snowboard, ohne sich umzuschauen, quer über die Piste. Dabei fährt er den in gemässigtem Tempo kommenden Skifahrer um. Dieser bleibt schwer verletzt liegen und schreit vor Schmerzen. Fischer flüchtet, kann aber schon bald als Unfallverursacher eruiert werden. **Welche Straftatbestände hat er erfüllt?**
- 3 Um einen Verkehrsunfall mit einem Verletzten hat sich ein Kreis von Schaulustigen gebildet. Die Gaffer stehen auf der Strasse und haben dort zum Teil ihre Fahrzeuge stehen lassen. Dies führt zu einem Verkehrsstau, der wiederum dazu führt, dass die Einsatzfahrzeuge von Sanität und Polizei nur sehr schwer zur Unfallstelle gelangen. In der Folge nimmt ein Polizist die Personalien der Neugierigen sowie die Kennzeichen der verkehrsbehindernden Fahrzeuge auf. Die Betroffenen müssen mit einem Strafverfahren rechnen. **Was kann ihnen vorgeworfen werden?**
- 4 Die Nachbarn Gerald Helfenberger und Simon Gantner geraten wegen eines über die Grenze des Grundstücks ragenden Astes des Apfelbaumes miteinander in Streit. Im Verlaufe dieses Streits zieht Gerald Helfenberger plötzlich eine Pistole und erschiesst Simon Gantner. **Welcher Straftatbestand wurde durch Gerald Helfenberger erfüllt?**
- 5 Auf dem Jahrmarkt löst sich plötzlich eine Kabine eines Karussells und zerschellt an einer nahen Hausmauer. Alle drei Insassen werden getötet. Die Untersuchung des Falles ergibt, dass der Monteur der Anlage vergessen hatte, den Sicherungsbolzen zu setzen. **In welchem Strafraum bewegt sich die Strafe, mit welcher der Monteur rechnen muss?**
- 6 Roman Casutt hat den Abend mit einigen Kollegen im Restaurant verbracht. Sie alle waren nicht zufrieden mit der Bedienung. Beim Verlassen des Restaurants ruft Roman dem Kellner zu: «Anstelle eines Trinkgeldes!», und verpasst ihm eine Ohrfeige. **Kann Roman für die Ohrfeige bestraft werden?**
- 7 Manfred und Marianne Becker sind verheiratet; man kann jedoch nicht von einer harmonischen Ehe sprechen. Manfred geht nur sehr unregelmässig einer Arbeit nach. Er kommt häufig betrunken nach Hause und schlägt seine Ehefrau. Immer wieder droht er: «Eines Tages bringe ich Dich um!» Wieder einmal kommt Manfred völlig betrunken nach Hause und schlägt wie wild um sich. Einige Möbel gehen in die Brüche, und auch Marianne wird massiv geschlagen. Mit wütendem Gesicht geht er erneut auf Marianne los. Diesmal hat er jedoch ein Messer in der Hand und kündigt an, dass er sie jetzt fertig mache. In diesem Moment ergreift Marianne das Bügeleisen und erschlägt damit Manfred.
- Die Überschrift einer grossen Boulevardzeitung lautet am nächsten Tag:
Ehemann mit Bügeleisen ermordet!
- a) **Liegt die Zeitung mit der «Vorverurteilung» richtig?**
b) **Welches ist die zu erwartende Strafe?**



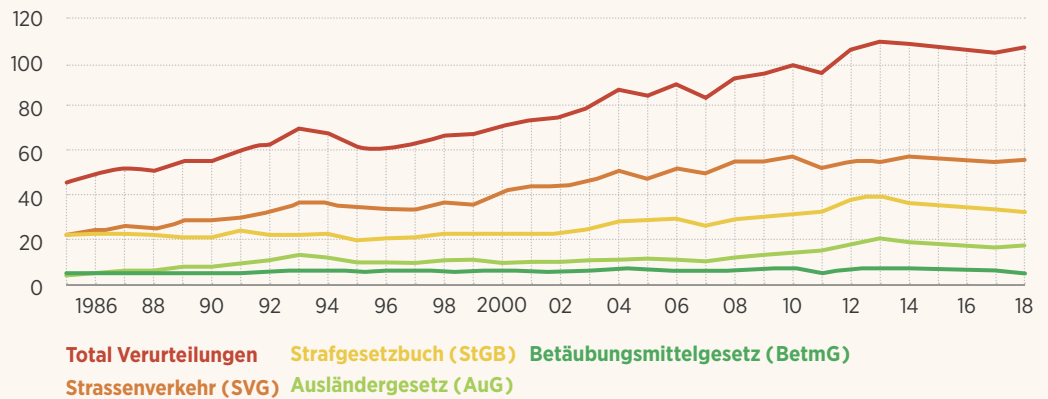


AUFGABEN | ZU STRAFBAREN HANDLUNGEN GEGEN DAS VERMÖGEN

- 1** Die Firma SOLAG von Freddy Hangartner hat zu wenig Umsatz; an sich müsste er einige Mitarbeiter entlassen. Er beschliesst deshalb, für die meisten Mitarbeiter inskünftig keine Sozialversicherungsprämien mehr zu leisten und die einbehaltenen Lohnabzüge zur Verbesserung des Betriebsergebnisses zu verwenden. Diese Einsparung ermöglicht ihm, die Arbeitsplätze zu erhalten. Dennoch wird nach einiger Zeit über die Firma SOLAG der Konkurs eröffnet. In der Folge werden die Machenschaften von Freddy Hangartner bekannt.
Hat sich Freddy Hangartner durch den Versuch, Arbeitsplätze zu erhalten, strafbar gemacht?
- 2** Theo Reich möchte seine Ferien in Thailand verbringen. Finanzieren will er sich die Reise durch den Handel mit Imitationen von Luxusuhren, die er dort zum Preis von ca. CHF 35.- erwerben kann und hier in der Schweiz zum Preis von CHF 150.- an Bekannte verkaufen will.
Theo Reich möchte von Ihnen wissen, was Sie von dieser Idee halten!
- 3** Markus Isenring ist ein Computerfreak. Endlich hat er es geschafft, den Code zu knacken, um in die Datenbank einer Krankenkasse Einblick zu nehmen. Die Daten sind für ihn an sich uninteressant, schon nach wenigen Minuten des Stöberns im Datenbestand verlässt er die Datenbank wieder. Als er seinen Kollegen von seinem Erfolg erzählt, meinen sie, dass sich Markus strafbar gemacht habe. Markus entgegnet dem gegenüber, dass er sich nicht vorstellen könne, dass er sich strafbar gemacht habe, da er weder Daten verändert noch Daten zum eigenen Nutzen verwendet habe. **Wer hat Recht?**
- 4** Manuel Manser bringt nachts an den Wänden eines Wohnblocks Sprayereien und «Tags» an. Gegen ihn wird eine Strafuntersuchung eingeleitet. **Welche Straftatbestände erfüllt er?**

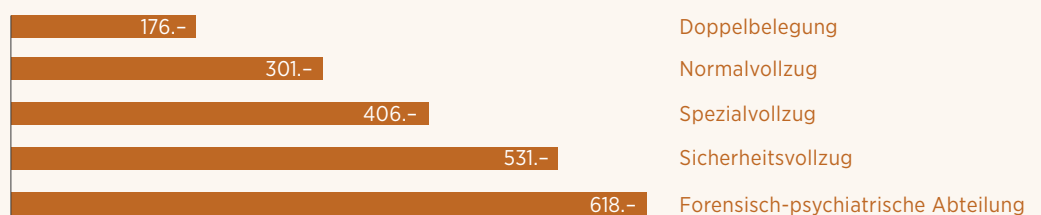
Verurteilungen nach den wichtigsten Gesetzen Erwachsene; In Tausend

(Quelle: BFS Strafurteilsstatistik)



Kosten in Franken pro Tag für den geschlossenen Vollzug im Zürcher Gefängnis Pöschwies, Erwachsene im Jahr 2014

Soviel kostet ein Tag Gefängnis



DIESE RECHTE HABEN OPFER VON GEWALTTATEN

Im Rahmen eines Strafverfahrens stehen Opfern von Gewalttaten in folgenden Bereichen besondere Rechte zu:

Information

Opfer werden darüber informiert, dass sie Opferhilfeleistungen beanspruchen können. Zudem klären die Behörden über wichtige Verfahrensent-scheide auf. So erfährt ein Opfer beispielsweise, ob der Täter inhaftiert oder aus der Haft entlassen wurde. Im Weiteren hat das Opfer einen Anspruch darauf, zu wissen, wie das Strafverfahren ausgegangen ist.

Schutz

Das Opfer darf sich bei allen Verfahrenshandlungen von einer Vertrauensperson begleiten lassen. Es kann zudem – mit

gewissen Ausnahmen – verlangen, dass eine Begegnung mit dem Beschuldigten vermieden wird; nicht nur im Rahmen einer Gegenüberstellung, auch hinsichtlich zufälliger Begegnungen, etwa im Korridor des Amtsgebäudes. Zum Schutz des Betroffenen kann das Gericht die Öffentlichkeit von Verhandlungen ausschliessen.

Auch die Identität des Opfers soll geschützt werden: Behörden und Medien dürfen diese grundsätzlich nicht offenlegen.

Besonderer Schutz für Opfer von Sexualdelikten

Bei Opfern von Sexualdelikten gehen die Schutzrechte noch etwas weiter: Sie können beispielsweise verlangen, von einer Person gleichen Geschlechts einvernommen zu werden.

Dasselbe gilt für Übersetzer bei der Befragung. Das Opfer kann beantragen, dass mindestens eine Person des Gerichts dem gleichen Geschlecht angehört. Antworten auf Fragen, die die Intimsphäre betreffen, darf das Opfer verweigern.

Beteiligung

Das Opfer kann sich aktiv am Strafverfahren beteiligen indem es sich als Privatkläger aufstellt – einerseits als Strafkläger, um die Verfolgung und Bestrafung zu verlangen. Andererseits kann es sich als Zivilkläger aufstellen und damit beantragen, dass der Strafrichter auch gleich über privatrechtliche Ansprüche entscheidet – zum Beispiel über Schadenersatz. Das hat den Vorteil, dass das Opfer nicht auch noch ein separates Zivilverfahren in die Wege leiten muss.

(Quelle: Beobachter 5/2016, S. 64)

17.3 Das Jugendstrafrecht (JStG)

Früher war das Jugendstrafrecht, zusammen mit dem Erwachsenenstrafrecht, im StGB geregelt. Seit dem 1. Januar 2007 wird das Jugendstrafrecht in einem eigenen Gesetz geregelt, nämlich dem Jugendstrafgesetz (abgekürzt JStG). Am Jugendstrafgesetz wurde über 20 Jahre gearbeitet.

Das Jugendstrafgesetz gilt für Jugendliche, die zwischen dem 10. und dem 18. Lebensjahr eine Straftat begehen (Art. 3 Abs. 1 JStG). Das Jugendstrafgesetz gilt also ab dem Tag des 10. Geburtstags bis zum Tag vor dem 18. Geburtstag. Im alten Recht (d.h. vor dem 1. Januar 2007) konnten bereits Kinder ab 7 Jahren verurteilt werden. Neu muss man mindestens 10 Jahre alt sein, um strafmündig zu sein. Strafmündig ist, wer wegen einer Straftat verurteilt werden kann.

Im Jugendstrafgesetz wird nicht bestimmt, was verboten ist, beziehungsweise welche Straftaten es überhaupt gibt. Was verboten ist, regelt immer noch das Strafgesetzbuch. Das Jugendstrafgesetz regelt, welche Strafen es gibt, um jugendliche Straftäter zu bestrafen, und welche Massnahmen angeordnet werden können, um die Jugendlichen wieder auf den richtigen Weg zu bringen. Mit dem neuen Jugendstrafrecht wurden die Sanktionen (d.h. die Strafen und Massnahmen) erweitert. So können die zuständigen Behörden aus einer breiteren Palette von Sanktionen wählen, um möglichst genau auf die Bedürfnisse des einzelnen Täters eingehen zu können. Unter der Geltung des alten Rechts musste in einem ersten Schritt die Massnahmebedürftigkeit des Jugendlichen abgeklärt werden und nur wenn keine solche vorlag, konnte eine Strafe verhängt werden. Im neuen Recht sieht der Gesetzgeber hingegen vor, dass bei Massnahmebedürftigkeit zusätzlich eine Strafe verhängt werden muss.

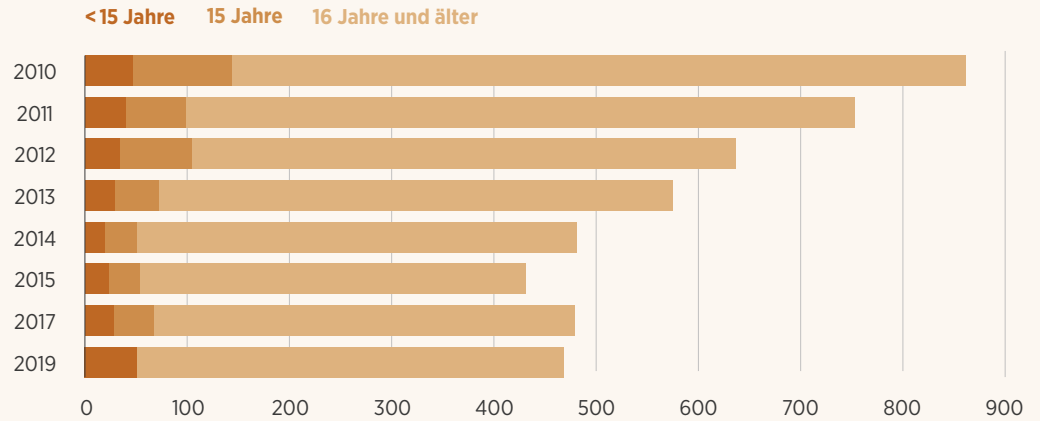
Erziehungsstrafrecht

Das Jugendstrafrecht kennt im Unterschied zum Erwachsenenstrafrecht die Zuständigkeit der Strafverfolgungsbehörde am Wohnort des Jugendlichen. Das ist im Hinblick auf anzuordnende Massnahmen besonders sinnvoll, kennen doch die örtlichen Behörden die persönlichen Verhältnisse und das Umfeld des Jugendlichen am Besten. Zudem arbeitet die Jugendanwaltschaft auch eng mit der Kinderschutzbehörde zusammen, wenn diese bei einem Jugendlichen bereits auf zivilrechtlicher Grundlage eine Massnahme getroffen hat, wie beispielsweise die Anordnung einer Beistandschaft.

Das bedeutet, dass die Straftatbestände, die im besonderen Teil des Strafgesetzbuches (Art. 111 – 332 StGB) definiert sind, sowohl von Erwachsenen als auch von Jugendlichen begangen werden können. Die Reaktion des Staates auf die Straftaten ist jedoch eine andere. Im Erwachsenenstrafrecht sind die vorne genannten Strafzwecke von Bedeutung. Im Jugendstrafrecht geht es nicht um die Strafzwecke wie bei den Erwachsenen, sondern um die Abklärung der relevanten Hintergründe der deliktischen Tätigkeit des Jugendlichen, um die notwendigen Korrekturen in Form von Massnahmen und Strafen vornehmen zu können.

Strafrechtlich platzierte Jugendliche Total nach Alter

(Quelle: BFS, zit. gem. NZZ vom 19. 02. 2016, S. 13, aktualisiert)



Das Jugendstrafrecht ist ein sogenanntes Erziehungsstrafrecht; dies kann man Art. 2 Jugendstrafgesetz ganz klar entnehmen. Beim Jugendstrafrecht geht es also in erster Linie um den Schutz und die «Nach»-Erziehung des jugendlichen Straftäters. Man will erreichen, dass der Jugendliche nicht mehr straffällig wird. Es stehen somit die Resozialisierung, d.h. die Wiedereingliederung in die Gesellschaft, im Vordergrund. Die andern Strafzwecke wie etwa Abschreckung oder Vergeltung stehen im Hintergrund. Deshalb werden die jugendlichen Straftäter auch nicht von den selben Behörden wie die erwachsenen Straftäter beurteilt.

In den meisten Kantonen befassen sich spezielle Behörden mit jugendlichen Straftätern. Sie heissen z.B. Jugendanwaltschaften, Jugendanwälte oder Jugendgerichte, und es gibt speziell ausgebildete Polizisten, die spezifisch auf den Umgang mit Jugendlichen geschult wurden. Der Jugendanwaltschaft ist ein Team von Sozialarbeitern zugeteilt, welches im persönlichen Umfeld der straffälligen Jugendlichen die notwendigen Abklärungen vornimmt, um die Grundlagen für allfällige Massnahmen zu schaffen. Im Weiteren sind die Sozialarbeiter dafür zuständig, den Vollzug von Massnahmen zu koordinieren und unter Leitung des zuständigen Jugendanwaltes durchzuführen.

Um auf die jugendlichen Straftäter individuell erzieherisch und mit der entsprechenden Fürsorge einzuwirken, unterscheidet das Jugendstrafrecht mehrere Altersstufen und bietet den Behörden einen Katalog von verschiedenen Strafen und Schutzmassnahmen:



| Jugendliche, die zum Tatzeitpunkt jünger als 10 Jahre sind (Art. 3 Abs. 1 JStG) | Jugendliche, die zum Tatzeitpunkt zwischen 10 und 15 Jahre alt sind | Jugendliche, die zum Tatzeitpunkt zwischen 15 und 16 Jahre alt sind | Jugendliche, die zum Tatzeitpunkt zwischen 16 und 18 Jahre alt sind |
|---|---|--|--|
| strafunmündig | bedingt strafmündig | bedingt strafmündig | bedingt strafmündig |
| keine strafrechtliche Sanktion | Verweis mit Probezeit bis zu 2 Jahren (Art. 22 JStG) | Verweis mit Probezeit bis zu 2 Jahren (Art. 22 JStG) | Verweis mit Probezeit bis zu 2 Jahren (Art. 22 JStG) |
| Benachrichtigung der gesetzlichen Vertreter des Kindes (Art. 4 JStG) | Persönliche Leistung von max. 10 Tagen (Art. 23 Abs. 3 JStG) | Persönliche Leistung von max. 3 Monaten (Art. 23 Abs. 3 JStG) | Persönliche Leistung von max. 3 Monaten (Art. 23 Abs. 3 JStG) |
| | | Busse bis max. CHF 2 000 (Art. 24 Abs. 1 JStG) | Busse bis max. CHF 2 000 (Art. 24 Abs. 1 JStG) |
| | | Freiheitsentzug bis max. 1 Jahr (Art. 25 Abs. 1 JStG) | Freiheitsentzug bis max. 4 Jahre (Art. 25 Abs. 2 JStG) |
| | Zur Strafe zusätzlich ausfällbare Schutzmassnahmen (Art. 11 JStG): Aufsicht (Art. 12 JStG) Persönliche Betreuung (Art. 13 JStG) Ambulante Behandlung (Art. 14 JStG) Unterbringung (Art. 15 – 16 JStG) | | |

Arten von Strafen
(Art. 21 ff. JStG)

Ein **Verweis** (nach Art. 22 JStG) ist eine förmliche Missbilligung der Tat (d.h. ein Brief) vom Richter, der dem jugendlichen Straftäter erklärt, dass das, was er getan hat, verboten ist, und dass er, wenn er wieder eine Straftat begehen sollte, dafür bestraft wird. Ein Verweis kann mit einer Probezeit von 6 Monaten bis 2 Jahren verbunden werden. Eine Probezeit bedeutet, dass, wenn der Jugendliche innerhalb der Probezeit wieder eine Straftat begeht, er dann mit einer schwereren Strafe bestraft wird (z.B. persönliche Leistung, Busse oder Freiheitsentzug).

Persönliche Leistung (nach Art. 23 JStG) bedeutet, dass der Jugendliche arbeiten muss, um sein Unrecht wieder gut zu machen. So muss er z.B. Strassen putzen. Persönlich Leistung kann auch bedeuten, dass der Jugendliche verpflichtet wird, einen Kurs zu besuchen. In diesem Kurs muss er dann z.B. lernen, mit seinen Aggressionen umzugehen.

Busse (nach Art. 24 JStG) bedeutet, dass der Jugendliche bis zu 2000.– Franken als Strafe bezahlen muss.

Freiheitsentzug (nach Art. 25 JStG) bedeutet, dass der Jugendliche ab 15 Jahre in eine Anstalt eingewiesen wird, in der er sich an ganz bestimmte Regeln halten muss. Diese Anstalten sind eine Mischung zwischen Familie, Schule, Arbeitsort und Gefängnis. Dort müssen die Jugendlichen arbeiten, zur Schule gehen, essen und schlafen, bis sie wieder bereit sind, in die Gesellschaft entlassen zu werden.

Schutzmassnahmen
(Art. 11 ff. JStG)

Zusätzlich zu jeder Strafe können Schutzmassnahmen (Art. 12 ff. JStG) ausgefällt werden, und zwar bis zum Maximalalter von 25 Jahren (Art. 19 Abs. 2 JStG). Es gibt folgende Schutzmassnahmen:

Aufsicht (nach Art. 12 JStG) bedeutet, dass der Jugendliche unter Aufsicht einer Behörde oder einer Person gestellt wird. Das bedeutet, dass dieser Behörde oder Person Einblick in die Erziehung des Jugendlichen zu geben ist und dass diese ein Recht darauf hat, von den Eltern Auskunft über den Jugendlichen zu verlangen.

Persönliche Betreuung (nach Art. 13 JStG) bedeutet, dass eine Person (z. B. jemand vom Jugendamt oder ein Sozialarbeiter) bestimmt wird, der die Eltern bei der Erziehung des Jugendlichen unterstützt. Die urteilende Behörde (z. B. Jugendanwalt oder Jugendgericht) kann anordnen, dass die Erziehungsgewalt der Eltern eingeschränkt wird, und die bestimmte Person ein Teil der Erziehungsgewalt erhält. So kann z. B. angeordnet werden, dass der Lehrlingslohn des Jugendlichen von dieser Person verwaltet wird (Art. 13 Abs. 2 JStG).

Ambulante Behandlung (nach Art. 14 JStG) bedeutet, dass der Jugendliche von einem Arzt oder in einem Spital behandelt wird, aber dort nicht schlafen muss. Dies wird z. B. angeordnet, wenn der Jugendliche drogensüchtig ist.

Unterbringung (nach Art. 15 und 16 JStG) bedeutet, dass der Jugendliche entweder bei Privatpersonen (z. B. Pflegefamilien) oder bei Erziehungseinrichtungen (wie Erziehungsheime) wohnen muss. Dort soll er die notwendige Nacherziehung erhalten, die Schule oder eine Ausbildung absolvieren, welche zu Hause nicht gewährleistet werden kann. Die urteilende Behörde kann den Jugendlichen auch in eine geschlossene Einrichtung einweisen, unter den Voraussetzungen von Art. 15 Abs. 2 JStG. Eine geschlossene Einrichtung bedeutet, dass der Jugendliche dort lebt (und in den Genuss der notwendigen Therapien, Resozialisierung, Ausbildung etc. kommt), und dass er die Einrichtung nur verlassen darf, wenn ihm das erlaubt wird (so ähnlich wie bei einem Gefängnis).

Junge Erwachsene (Art. 61 – 62 d StGB)

Grundsätzlich wird man mit dem 18. Geburtstag strafmündig; das bedeutet, dass der Täter nach dem Erwachsenenstrafrecht, d.h. nach dem StGB, beurteilt wird (Art. 9 Abs. 2 StGB).

Das StGB sieht jedoch folgende Ausnahmen vor (Art. 61 StGB):

Ist der Täter zum Tatzeitpunkt zwischen 18 und 25 Jahre alt und ist er in seiner Persönlichkeitsentwicklung erheblich gestört, so kann der Richter den jungen Erwachsenen in eine spezielle Einrichtung für junge Erwachsene einweisen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1 Muss das Verbrechen oder Vergehen, welches der junge Erwachsene begangen hat, mit seiner gestörten Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang stehen;
- 2 Muss eine Chance bestehen, dass der junge Erwachsene dann keine weiteren Straftatbestände mehr begeht.

In der speziellen Einrichtung sollen dem jungen Erwachsenen die Fähigkeiten vermittelt werden, die er benötigt, um selbstverantwortlich und straffrei leben zu können. Deshalb wird in diesen Einrichtungen insbesondere versucht, den jungen Erwachsenen etwas beizubringen (z. B. dass er eine Lehre oder Anlehre abschliesst) (Art. 61 Abs. 3 StGB).



AUFGABEN | ZUM JUGENDSTRAFRECHT

- 1 Auf der Schultoilette zündet der neunjährige Schüler Toni das WC-Papier an. Er erschrickt über das grosse, sich schnell ausbreitende Feuer, möchte seine Tat aber vertuschen. Er meldet deshalb der Lehrerin nichts und spielt, als ob nichts vorgefallen wäre, weiter mit den anderen Kindern. Wenige Minuten später steht die Schule im Vollbrand; Menschen kommen keine zu Schaden, allerdings brennt das Gebäude bis auf die Grundmauern ab.

Mit welcher Strafe hat Toni wegen Brandstiftung nach Art. 221 StGB zu rechnen?

- 2 Remo Geiser ist 13 Jahre alt. Wiederholt hat er Teile von fremden Mofas gestohlen, um sein eigenes zu frisieren. Er wird jedoch erwischt und verurteilt. **Welche Strafen und Schutzmassnahmen haben die Behörden zur Verfügung, um Remo zu bestrafen?**

- 3 Harald Kobler ist noch nicht erwachsen. Ihm wird aber schon eine ganze Litanei von Strafdelikten vorgeworfen. Die Jugendstrafbehörde ist der Ansicht, dass Harald Kobler auf Grund seiner schwierigen Familienverhältnisse straffällig geworden ist. Weder eine angeordnete Aufsicht noch eine persönliche Betreuung haben gefruchtet.

Welche Massnahmen werden wohl parallel zu einer Strafe angeordnet?

- 4 Markus Hubacher ist heute 20 Jahre alt. Er ist schon als Siebzehnjähriger von Zuhause ausgezogen und hat seither in verschiedenen Wohngemeinschaften gelebt. Seine Lehre hat er schon nach wenigen Monaten aufgegeben und hat sich seither mit Gelegenheitsarbeiten, Betteln und Ladendiebstählen über Wasser gehalten.

Nach einem Einbruchdiebstahl wurde er nun in flagranti ertappt. Im Gutachten, das dem Richter vorliegt, ist die Rede davon, dass Markus Hubacher in seiner Persönlichkeitsentwicklung gestört ist. Der Richter ist der Auffassung, dass bei Markus eine Freiheitsstrafe nicht angebracht sei, da sie ihm nicht weiterhelfe, sich später in unserer Gesellschaft zurechtzufinden. Markus müsse gezielter geholfen werden.

Welche Möglichkeiten hat der Richter, um Markus gezielte Hilfe zukommen zu lassen?

- 5 Die 17-jährigen Fachschüler Lukas Bolt, Adrian Hollenstein und Remo Sutter sind während eines Klassenlagers im Tessin im Ausgang. In einer Bar werden die drei Jugendlichen in einen Streit verwickelt. Der stark alkoholisierte Adrian Hollenstein verliert die Kontrolle und verpasst einem ihm unbekanntem Jugendlichen einen heftigen Faustschlag in dessen Gesicht. Infolgedessen verliert der getroffene Jugendliche sein Bewusstsein und schlägt unglücklich mit dem Kopf auf dem harten Boden auf. Dieser Aufprall fügt dem Jugendlichen erhebliche Kopfverletzungen zu, und die Ärzte versuchen, ihn auf der Intensivstation am Leben zu erhalten. Nach drei Tagen geben die Ärzte Entwarnung, und der Jugendliche ist ausser Lebensgefahr.

Um welches Delikt handelt es sich hier, und welche mögliche Strafen stehen dem Jugendanwalt zur Auswahl?

17.4 Die Straftatbestände des Strassenverkehrsgesetzes

Das **Strassenverkehrsgesetz** und die dazu gehörenden Verordnungen enthalten ebenfalls Straftatbestände und sind damit ein Beispiel für so genannte Nebenstrafgesetze. Nach Art. 333 StGB gilt für Nebenstrafgesetze der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches, soweit sie nicht selber abweichende Bestimmungen aufstellen.

Aufbau des Strassenverkehrsgesetzes

Das Strassenverkehrsgesetz stellt in den Art. 1–89 SVG Verhaltensregeln für den Strassenverkehr auf. In den Strafbestimmungen der Art. 90–103 SVG werden dann die Konsequenzen für die Missachtung der vorher genannten Verhaltensregeln festgehalten.

Führerausweisentzug

Der Führerausweisentzug ist eine verwaltungsrechtliche Massnahme und gilt nicht als Strafe, auch wenn er von den Betroffenen als solche empfunden wird.

Trunkenheit im Strassenverkehr

Die Verordnung der Bundesversammlung über Blutalkoholgrenzwerte im Strassenverkehr bestimmt in Art. 1 Abs. 1: Fahrunfähigkeit wegen Alkoholeinwirkung (Angetrunkenheit) gilt in jedem Fall als erwiesen, wenn der Fahrzeugführer eine Blutalkohol-Konzentration von 0,5 oder mehr Gewichtspromille aufweist oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Blutalkohol-Konzentration führt.

Aus dieser Formulierung geht hervor, dass auch geringere Blutalkohol-Konzentrationen zur Fahrunfähigkeit führen können, welche dann die entsprechenden straf- und verwaltungsrechtlichen Konsequenzen nach sich ziehen. Gemäss Art. 1 Abs. 2 der genannten Verordnung gilt eine Blutalkoholkonzentration von 0,8 Promille oder mehr als qualifiziert, d.h. das Fahren mit einer solchen Konzentration wird als Vergehen gewertet und im Strafregister eingetragen.

Als Faustregel gilt: Ein Glas alkoholischen Getränks in der üblichen Ausschankmenge (3 dl Bier, 1 dl Wein, 20 ml Schnaps) bewirkt bei einem 70 kg schweren Mann eine Blutalkohol-Konzentration von 0,25 Gewichtspromillen. Bei einer 50 kg schweren Frau bewirkt die gleiche Alkoholmenge bereits eine Blutalkoholkonzentration von 0,35 Promillen.

In gewissen, klar umgrenzten Fällen kann die Polizei bei geringfügigen Übertretungen an Ort und Stelle eine Busse erheben. Diese einfache, rasche und billige Vorgehensweise wird als Ordnungsbussenverfahren bezeichnet und ist für Übertretungen der Strassenverkehrsvorschriften im Bundesgesetz über Ordnungsbussen im Strassenverkehr (OBG) sowie in der Verordnung über Ordnungsbussen im Strassenverkehr (OBV) geregelt. Im Ordnungsbussenverfahren dürfen keine Kosten erhoben werden. Der Täter kann die vereinfachte Erledigung ablehnen und die Beurteilung im ordentlichen Verfahren verlangen.

Ordnungsbussen sind Bussen, deren Betrag für ein bestimmtes Delikt von vornherein fest bestimmt sind. Die OBV enthält aus diesem Grund eine Bussenliste, in welcher für die einzelnen Widerhandlungen der jeweils auszufällende Geldbetrag aufgeführt ist. So kostet das Nichtmitführen des Führerausweises (Art.10 Abs.4 SVG) CHF 20.-. Die Höchstgrenze der Ordnungsbussen beträgt zur Zeit CHF 300.-. Ordnungsbussen werden nicht ins Strafregister eingetragen.

Ordnungsbussenverfahren

Das Ordnungsbussenverfahren nach OBG ist ausgeschlossen, wenn der Täter bei der Widerhandlung Personen gefährdet oder verletzt oder Sachschaden verursacht hat und bei der Widerhandlung nicht von einem ermächtigten Polizeiorgan selber beobachtet wurde. Von letzterem ausgenommen sind Geschwindigkeitskontrollen und automatische Überwachungsanlagen.



AUFGABEN | ZUM STRASSENVERKEHRSGESETZ

- 1 Thomas Keller kann nicht widerstehen: Da präsentiert sich dieses offene MG-Cabriolet so wunderschön. Als Fahrzeugelektriker ist es ihm ein Leichtes, den Wagen auch ohne Zündschlüssel anzulassen. Schon fährt er mit dem fremden Auto davon. Er möchte es auch gar nicht behalten, sondern nur kurz «ausleihen». Nach zwei Stunden stellt er den Wagen auf einem grossen Parkplatz ab.

In welchem Strafrahmen bewegt sich die zu erwartende Strafe von Thomas Keller?

- 2 Eduard Esel hat vor einem Monat seinen Führerschein erworben. Mit seinem Auto fährt er während einer Spritztour eine ältere Dame an. Diese Dame liegt nun bewusstlos am Strassenrand. Eduard begutachtet zunächst den Schaden an seinem Auto, fährt dann aber weiter, ohne sich um sein Opfer zu kümmern.

Wie ist Eduards Verhalten nach dem Unfall strafrechtlich zu beurteilen?

- 3 Toni Burger ärgert sich immer wieder darüber, dass er im Stadtverkehr mit seinem Auto nicht schnell genug vorankommt. Er hat deshalb eine Idee. Er montiert ein Blaulicht auf sein Autodach und baut sich ein Martinshorn ein. Damit kommt er tatsächlich schneller voran – allerdings nicht sehr lange – schon bald wird er von der Polizei angehalten.

Gibt es etwas gegen die glänzende Idee von Toni Burger einzuwenden?

- 4 Thomas Greiner feiert mit ein paar Kollegen. Ein Cüpli zum Apéro, drei bis vier Gläser Wein zum Essen, drei Stangen Bier gegen den Durst und schliesslich ein Café mit Schnaps, um den gelungenen Abend abzurunden. Nun möchte Greiner nach Hause fahren. Seine Kollegen raten ihm jedoch, sich von einem Taxi fahren zu lassen. Thomas Greiner beruhigt sie aber mit den Argumenten, er vertrage Alkohol sehr gut, da er sich gewohnt sei, gelegentlich etwas zu trinken. Zudem habe er neben den Getränken viel gegessen und schliesslich sei der meiste Alkohol schon längst abgebaut, da sie nun ja schon seit sechs Stunden zusammensässen. Prompt gerät Thomas Greiner in eine Polizeikontrolle. Nach dem Alkoholtest vor Ort wird eine Blutuntersuchung angeordnet. Sie ergibt eine Blutalkohol-Konzentration von 0,92 Gewichtsprozent.

Welche Sanktionen hat Greiner zu erwarten?



LERNEN

mit dem umfassenden
Theorieteil



ÜBEN

mit über 800 Aufgaben
und Kleinfällen



VERTIEFEN

mit der individualisierten
Lernkartei



ÜBERPRÜFEN

mit der interaktiven Testdatei

ALLES IN EINEM PAKET

und erst noch kostenlos.

Besorgen Sie sich die App, das umfassendste
Lernangebot in Rechts-, Staats- und
Wirtschaftskunde der Schweiz.



WOW!

ALLES IN
EINER HAND





STAAT

18 **Unser Staat**

Gewaltentrennung und Rechtsordnung

Parlamentarische und Direkte Demokratie

National- und Ständerat

Der Bundesrat

Die Eidgenössischen Departemente

Föderalismus

Die Volksrechte auf Bundesebene

Die politischen Parteien

18.1 **Die Schweiz und die Vereinten Nationen (UNO)**

18.2 **Die Europäische Union (EU)**

19 **Steuern und Öffentliche Finanzen**

19.1 Finanzierung der Staatsaufgaben

19.2 Steuerarten der Schweiz

19.3 Mehrwertsteuer

19.4 Steuererklärung

19.5 Staatsausgaben und Rechnungsabschlüsse

19.6 Fiskal- und Staatsquote

19.7 Föderalismus und Finanzausgleich

19.8 Verschuldung und Schuldenbremsen



18 UNSER STAAT

Wie im Wirtschaftsteil geschildert, haben wir zahlreiche Bedürfnisse, die wir nicht alleine, sondern nur in einer Gemeinschaft befriedigen können. Dazu gehören z.B. das Bedürfnis nach Rechtssicherheit, nach einer gut funktionierenden Infrastruktur (Verkehr, Energie), nach einem ausgebauten Bildungs- und Gesundheitssystem usw. Diese Kollektivbedürfnisse werden durch den Staat abgedeckt.

Definition Ein Volk schliesst sich innerhalb eines bestimmten Gebietes (Land, Territorium) zusammen, stellt Regeln über das Zusammenleben auf (Gesetzgebung), vollstreckt diese (Ausführung) und ahndet Verstösse (Rechtsprechung). Wichtig beim Staat ist der Wille zur Einheit, Unabhängigkeit und Freiheit (Souveränität).

Souveränität gegen Aussen und Innen Souveränität gegen Aussen bedeutet, dass ein Staat mit andern Staaten auf gleichberechtigter Ebene verhandeln, Verträge abschliessen und über Krieg oder Frieden entscheiden kann. Souveränität gegen Innen bedeutet, im Besitz der Staatsgewalt zu sein, d.h. zu bestimmen, was gilt. Die oberste Staatsgewalt kann bei einer einzelnen Person (Monarchie, Diktatur), bei einer gewählten Gruppe (Parlament) oder beim Volk selbst («Volk als oberster Souverän») liegen.

Gewaltentrennung Damit die Macht nicht willkürlich und unbeschränkt ausgeübt wird, besteht in vielen Staaten Gewaltentrennung. Dies bedeutet, dass Gesetzgebung (Legislative), Ausführung (Exekutive) und Rechtsprechung (Judikative) auf drei voneinander unabhängige Organe aufgeteilt werden.

| Staatsgewalt Funktion |  Legislative Gesetze erlassen |  Exekutive Gesetze ausführen |  Judikative Gesetze auslegen |
|--------------------------|---|--|--|
| Bund | National- und Ständerat | Bundesrat | Bundesgericht |
| Kantone | Grosser Rat Kantonsrat Landrat Landsgemeinde | Regierungsrat Staatsrat | Obergericht Kantonsgericht |
| Gemeinden | Gemeindeversammlung Einwohnerrat Grosser Gemeinderat Grosser Stadtrat | Gemeinderat (Kleiner) Stadtrat | Friedensrichter Vermittlerin Sühnebeamter |

Die Menge unterschiedlicher Bezeichnungen für die Organe auf Kantons- und Gemeindeebene ist ein Hinweis auf die Vielfalt der Schweiz, wie sie im Föderalismus (vgl. Seite 192) gelebt wird.

Die meisten Staaten geben sich eine rechtliche Basis oder ein Fundament in Form eines Grundgesetzes oder einer Verfassung.

Unsere Bundesverfassung

Unsere **Bundesverfassung** zum Beispiel

- 1 bestimmt die Träger der Macht und deren Verhältnis zueinander
- 2 garantiert den Bürgerinnen und Bürgern Rechte und nennt ihre Pflichten
- 3 ist Grundinstrument, um Macht an Recht zu binden und
- 4 Basis für alle weiteren gesamtschweizerischen Gesetzesbücher (OR, ZGB, StGB usw.)



Gesetze Der letzte Punkt bedeutet, dass ein moderner Staat **Gesetze** besitzt, die auf Grundlage der Verfassung nähere Ausführungen machen. Gesetze enthalten Rechte und Pflichten, Gebote und Verbote.

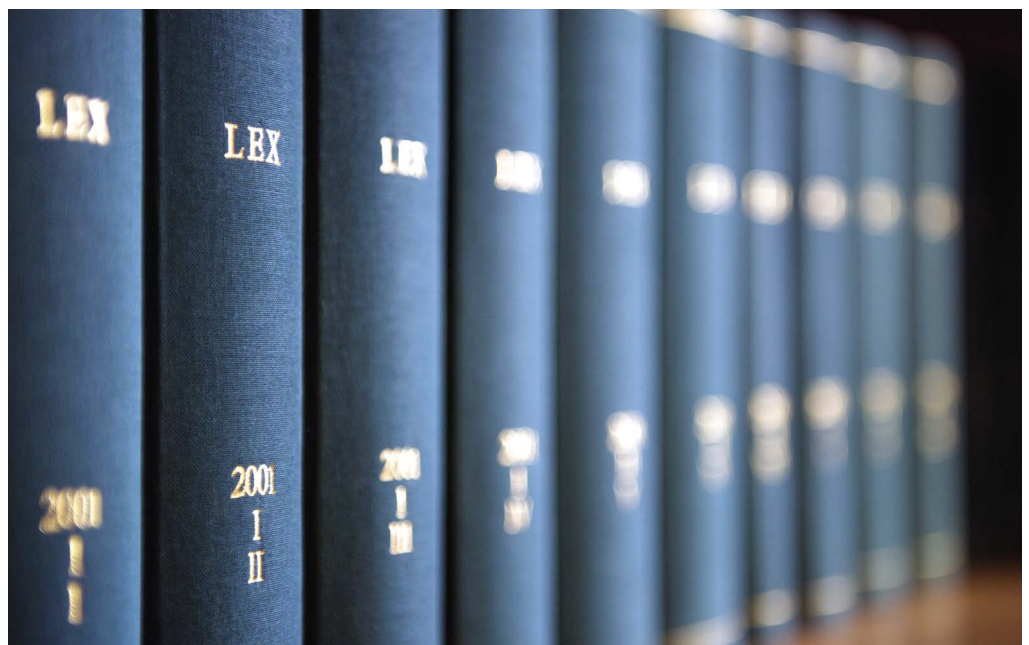
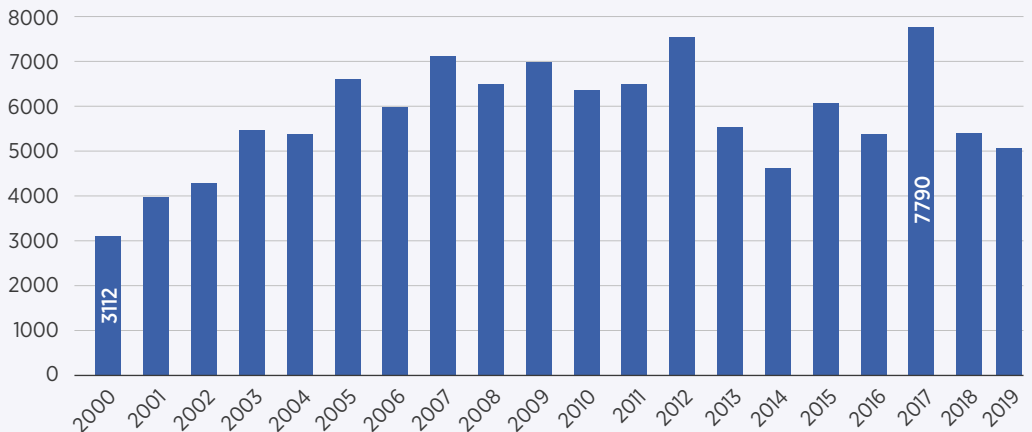
Verordnungen **Verordnungen** wiederum sind untergeordnete Erlasse, die auf gesetzlicher Grundlage erstellt werden.

Reglemente **Reglemente** schliesslich präzisieren Verordnungsartikel näher.

Viele neue Gesetze

Anzahl Seiten neue Gesetzes- und Verordnungstexte im jeweiligen Jahr in der Amtlichen Sammlung des Bundes.

(Quelle: SNB, BFS, EJPD)



Somit haben wir ein ganzes «Rechtsgebäude», mit dem das Zusammenleben geregelt wird. Als Fundament dient die Verfassung, darauf aufbauend die Gesetze und schliesslich die Verordnungen und Reglemente.

Diese Rechtsstruktur wird in Demokratien vom Volk aus bestimmt («Demokratie» ist altgriechisch für «Volksherrschaft»), wobei wir zwischen parlamentarischer Demokratie und direkter Demokratie unterscheiden müssen.

Parlamentarische Demokratie

In parlamentarischen Demokratien wählt der Stimmbürger Politiker ins Parlament (Legislative) und in die Regierung (Exekutive). Diese Politiker verrichten dann ihre Arbeit im Auftrag des Wählers.

Direkte Demokratie

In direkten Demokratien setzt der Bürger selbst Recht, erfüllt also die Rolle der Legislative. Die Schweizerische Eidgenossenschaft zeichnet sich historisch bedingt durch eine stark ausgebaute direkte Demokratie aus (vgl. Abschnitt «Volksrechte»).

DIE VORTEILE DER DIREKTEN DEMOKRATIE

«(...) Bei allen Zweifeln am Informationsstand der Bürger hat die direkte Demokratie grosse Qualitäten: Sie zwingt die politische Elite zu Erklärungen, sie erhöht das Interesse an Sachfragen, sie inspiriert die Medien zu Übersetzungsdiensten und fordert damit ein Gegengewicht zum Personalisierungswahn. Vor allem schafft das System eine hohe Akzeptanz von Entscheidungen und macht die Bürger (sogar die Stimmbastinenten) zu Trägern von Verantwortung für die Zustände im Land, mit denen alle leben müssen.

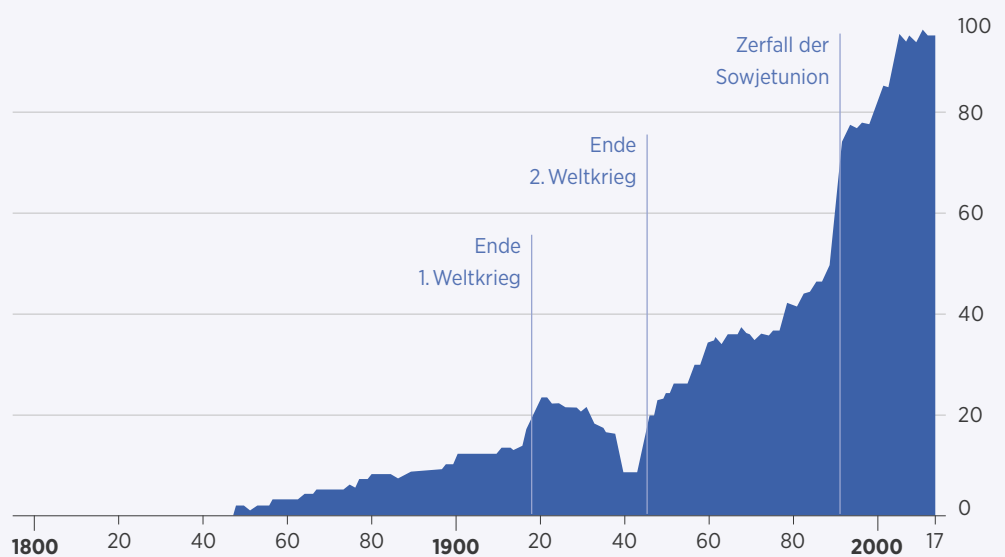
Die Erfahrung in der Schweiz zeigt zudem, dass «die Weisheit der Masse» Ergebnisse bringt, die sich sehen lassen können – besonders im Vergleich zu den Resultaten der mutmasslichen «Weisheit der Parlamente» in anderen Ländern.»

(Quelle: NZZ vom 10. 10. 2017, S. 32)

Auch in einer direkten Demokratie kann der Bürger aber nicht ständig abstimmen gehen; darum hat er viele Aufgaben ans Parlament delegiert.

Anzahl Demokratien weltweit (in Ländern mit über 50 000 Einwohnern)

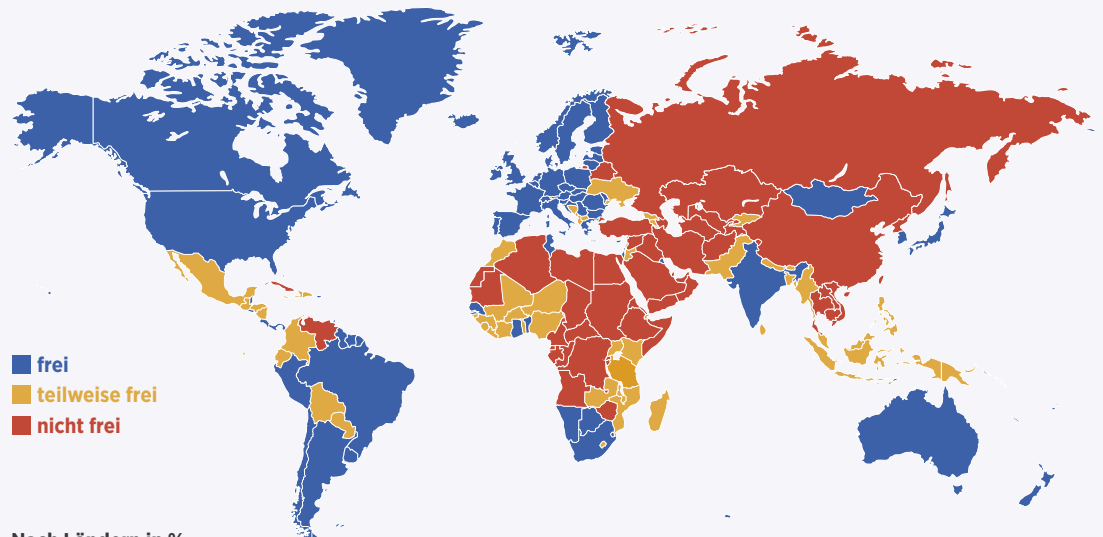
(Quelle: The Economist
vom 23. 11. 2013, S. 5)





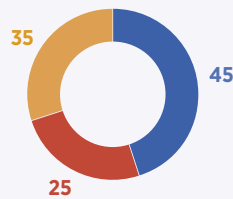
**Freie und unfreie
Länder 2018**

(Quelle: Freedom House,
zit. gem. NZZ vom 14. 05. 2019, S. 7)

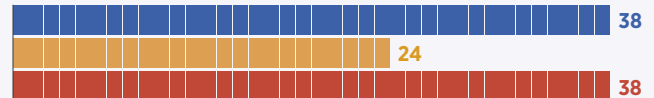


■ frei
■ teilweise frei
■ nicht frei

Nach Ländern in %



Nach Bevölkerung in %



Die Grafik auf der vorherigen Seite, die die Ausbreitung von Demokratien wiedergibt, ist sehr eindrücklich. Trotzdem haben noch etliche Länder «Nachholbedarf». Freedom House, eine Nichtregierungsorganisation (NGO) mit Hauptsitz in Washington, veröffentlicht seit 1973 den Index zur Freiheit auf der Welt: aufgrund Dutzender Kriterien und Subkriterien zu den politische Rechten und bürgerliche Freiheiten (z.B. freie und faire Wahlen, Minderheitenrechte, Pressefreiheit, Rechtsstaatlichkeit) entsteht ein Index. 2017 erreichten Norwegen, Schweden und Finnland den Höchstwert von 100; die Schweiz kam auf 96, Deutschland und Österreich auf 94. Die USA brachten es auf 86. Die volkreichste Demokratie überhaupt, Indien, erreichte 77, fast so viel wie Brasilien (78). Nahezu nicht messbar ist der Grad der Freiheit in Nordkorea (3) und in Südsudan (2). China (14), Iran (17), Russland (20) und Türkei (32) schneiden ebenfalls schlecht ab.

Unser Parlament besteht auf Bundesebene aus zwei Kammern:

Nationalrat Dem Nationalrat als Volksvertretung (200 Mitglieder). Jeder Kanton stellt Nationalräte gemäss seinem Anteil an der Bevölkerung (Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Glarus, Nidwalden, Obwalden und Uri je einen).

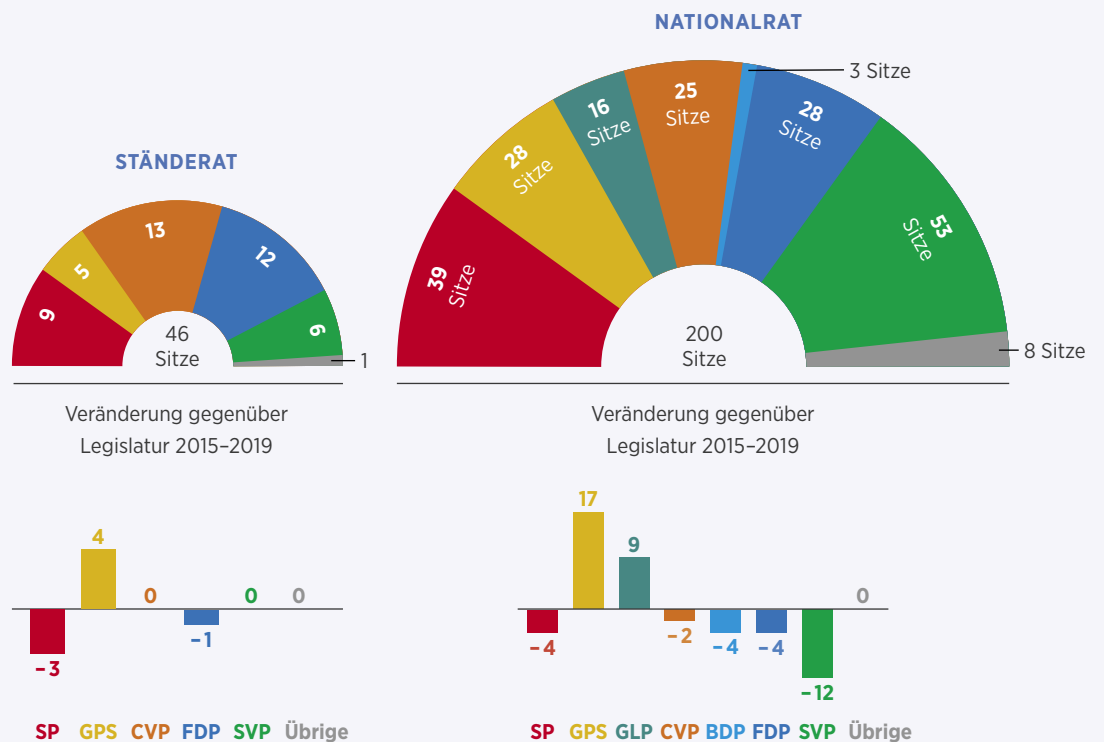
Ständerat Dem Ständerat als «Kantonsvertretung» (46 Mitglieder; 2 pro Kanton mit Ausnahme von 6 Kantonen, die nur 1 Mitglied stellen und historisch Halbkantone genannt werden). Der Begriff «Kantonsvertretung» ist allerdings irreführend, da die Ständeräte weder rechtlich noch tatsächlich ihren Kanton vertreten müssen, sondern nach freiem Willen entscheiden können.

Nationalrat und Ständerat tagen in der Regel getrennt. Alle Gesetzgebungsvorhaben (Verfassungsänderungen, Bundesgesetze, Bundesbeschlüsse, Genehmigung von völkerrechtlichen Verträgen) werden in beiden Kammern behandelt und müssen von beiden Kammern angenommen werden. Im sogenannten **Differenzbereinigungsverfahren** werden allenfalls unterschiedliche Beschlüsse der Kammern zu einem Konsens geführt. Eine Ausnahme der getrennten Beratung der beiden Kammern bildet die **Vereinigte Bundesversammlung**. Für die Wahl des Bundesrates, des Bundeskanzlers, der Bundesrichter und, im Kriegsfall, des Generals vereinigen sich National- und Ständerat zu einem Wahlorgan.

Die National- und Ständeräte sind bei der Ausübung ihres Mandats nicht an Weisungen von Kantonen, Parteien oder anderen Instanzen gebunden (sog. Instruktionsverbot). In der politischen Realität allerdings vertreten zahlreiche Parlamentarier Interessen von Branchen und Verbänden.



**Parteilpolitische
Zusammensetzung unseres
Parlaments
in der Legislatur 2019–2023**



Milizparlament Das Schweizer Parlament ist ein sogenanntes Milizparlament, das heisst die National- und Ständeräte üben ihr Mandat (zumindest in der Theorie) nicht hauptberuflich aus. Sie erhalten dementsprechend vom Staat keinen Lohn, sondern unter anderem Sitzungsgelder. Aufgrund der hohen Belastung durch das politische Mandat spielt der ursprüngliche Hauptberuf aber oft nur eine untergeordnete Rolle. Die meisten Parlamentarier haben zusätzlich weitere, zum Teil lukrative Mandate in Verwaltungs- und Stiftungsräten, als Präsidenten von Organisationen und Komitees aller Art sowie in der Beratung inne.

Der Bundesrat Der Bundesrat ist die Schweizer Bundesregierung (Exekutive). Er besteht aus sieben gleichberechtigten Mitgliedern, die den einzelnen Departementen der Bundesverwaltung vorstehen. Der Bundesrat wird von der Vereinigten Bundesversammlung gewählt. Die Zusammensetzung parteipolitisch: 2 SVP, 2 SP, 2 FDP, 1 CVP.



Simonetta Sommaruga, (Bundespräsidentin 2020), Bern, Sozialdemokratische Partei SP, UVEK
 Viola Amherd, Brig, Christlichdemokratische Volkspartei CVP, VBS
 Alain Berset, Freiburg, Sozialdemokratische Partei SP, EDI
 Ignazio Cassis, Collina d'Oro, Freisinning-Demokratische Partei FDP, EDA
 Karin Keller-Sutter, St.Gallen, Freisinnig-Demokratische Partei FDP, EJPD
 Ueli Maurer, Zürich, Schweizerische Volkspartei SVP, EFD
 Guy Parmelin, (Vizepräsident 2020), Bursins, Schweizerische Volkspartei SVP, WBF

Der Bundespräsident wird im alljährlichen Turnus von der Vereinigten Bundesversammlung gewählt und leitet, neben seinen Pflichten als Departmentsvorsteher, als «Primus inter Pares» (d. h. als Erster unter Gleichen) die Bundesratssitzungen. Der Bundespräsident ist nicht Staatsoberhaupt.

Konkordanzdemokratie Wenn Sie die Zusammensetzung des Bundesrates betrachten, fällt auf, dass die politische Herkunft der Amtsträger sehr unterschiedlich ist, von SP über CVP und FDP bis hin zur SVP. Dies ist Ausdruck der Konkordanzdemokratie, d. h. alle massgebenden politischen Kräfte sind in der Regierung vertreten und müssen stets aufs Neue versuchen, zu einer einvernehmlichen Lösung zu kommen. Es müssen also Kompromisse geschlossen werden. Alle Mitglieder des Bundesrates haben die gleichen Rechte und Pflichten und haben gegen aussen die geheim gefassten Beschlüsse des Bundesrates mit einer Stimme zu vertreten (Kollegialitätsprinzip).

Konkurrenzdemokratie Neben dieser Konkordanz- gibt es die Konkurrenzdemokratie, wie sie in unseren Nachbarländern besteht. In solchen Demokratien verfügen eine Partei alleine oder mehrere Parteien zusammen (Koalition) im Parlament über die Mehrheit und stellen die Regierung. Die unterlegenen Parteien bilden die Opposition.

Die Eidgenössischen Departemente Im Parlament und in der Landesregierung wird intensiv gearbeitet. Zahllose Herausforderungen müssen angepackt, Visionen entwickelt, Lösungsvorschläge erarbeitet und Projekte umgesetzt werden. Weil die Aufgaben des Bundes praktisch alle Lebensbereiche abdecken, ist es gar nicht leicht, sich einen Überblick zu verschaffen.

Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)

Das eignet sich hier als Einstieg, denn es ist ein wahres «Departement des Alltags»: Es behandelt Themen, die das tägliche Leben der Bevölkerung betreffen – zum Beispiel die Gesundheitspolitik, die Altersvorsorge (AHV und Pensionskassen), Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherungen, Lebensmittelkontrolle, Sucht- und Aidsprävention, Kulturförderung, Familienpolitik, Gleichstellung von Frau und Mann, Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen, Rassismusbekämpfung, Statistik, Archivierung und sogar Wetterprognosen.

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Seine Aufgabe besteht in der Wahrung der Interessen der Schweiz im und gegenüber dem Ausland. Mittel hierzu ist die schweizerische Aussenpolitik, deren Ziele in Art. 54 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV) wie folgt festgelegt sind:

«Der Bund setzt sich ein für die Wahrung der Unabhängigkeit der Schweiz und für ihre Wohlfahrt; er trägt namentlich bei zur Linderung von Not und Armut in der Welt, zur Achtung der Menschenrechte und zur Förderung der Demokratie, zu einem friedlichen Zusammenleben der Völker sowie zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.»

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

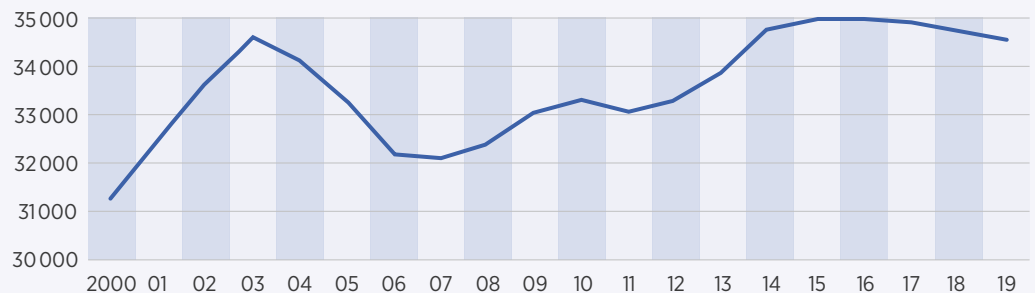
Dieses vielfältige Departement umfasst unter anderem die folgenden Bundesämter: Bundesamt für Verkehr, für Zivilluftfahrt, für Energie, für Strassen, für Kommunikation, für Umwelt und Raumentwicklung. Das UVEK beeinflusst das tägliche Leben von uns allen, sei es als Strassenbenutzer, Kunde der SBB, als Fernseh- und Radiokonsument und nicht zuletzt als Strom- und Energiebezügler.

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Bei diesem Departement denken viele nur an Armee und Militär. Das Departement lässt sich aber nicht nur auf das Stichwort «Verteidigung» reduzieren. Das zentrale Anliegen des VBS ist es, Sicherheit für die Schweiz und ihre Bevölkerung zu schaffen. Armee, Bevölkerungsschutz und zivile Institutionen arbeiten eng zusammen und schützen und helfen im In- und Ausland. Die Friedensförderung ist ein wichtiger Beitrag zur internationalen Sicherheit und damit auch zur Sicherheit der Schweiz. Mit dem Bundesamt für Sport fördert das Departement Sport und Bewegung und trägt so zur Gesundheit der Bevölkerung bei.

**Anzahl Stellen
beim Bund seit 2000**
umgerechnet in
100-Prozent-Pensen

(Quelle: Eidgenössisches
Personalamt [EPA])



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Das WBF sorgt für optimale Rahmenbedingungen für Arbeitgeber und Unternehmer, für das Gewerbe, für kleine und mittlere Betriebe, aber auch für multinationale Grossunternehmen. Es unterstützt eine Politik, welche die Ausgangslage für den Wirtschafts- und Forschungsstandort Schweiz im globalen Wettbewerb verbessert. Auch die Bereiche Landwirtschaftspolitik, wirtschaftliche Landesversorgung, Preisüberwachung, Wettbewerbskommission und Wohnungswesen gehören zu diesem Departement. Hier ist auch der gesamte Bildungsbereich, soweit es den Bund betrifft, untergebracht.

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Das EJPD befasst sich mit gesellschaftspolitischen Themen wie dem Zusammenleben von Menschen schweizerischer oder ausländischer Nationalität, Asylfragen, der Inneren Sicherheit oder der Bekämpfung von Kriminalität. Das Zivilstandswesen oder Bürgerrechtsfragen gehören ebenso zum Aufgabenkreis des EJPD wie die Aufsicht über das Glücksspiel oder die Erarbeitung von Grundlagen und Mitteln zur internationalen Justiz- und Polizeizusammenarbeit.

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)

Es plant die Mittelentscheide der Landesregierung – Finanzen, Personal, Bauten und Informatik – und ist für deren Umsetzung besorgt. In seinen Kerngebieten arbeitet das EFD direkt an der Leistungsfähigkeit des Sozialstaats und des Wirtschaftsstandortes Schweiz mit.



Föderalismus Die Schweiz ist eine Willensnation, gebildet von mehreren Volksgruppen mit verschiedenen Sprachen und Religionen. Seit 1848 ist sie ein Bundesstaat, einer von weltweit 23 und neben den Vereinigten Staaten von Amerika der zweitälteste. Der staatliche Aufbau der Schweiz ist föderalistisch.

Definition Föderalismus (von lat. foedus, foedera «Bund», «Bündnis», «Vertrag») ist ein Organisationsprinzip, bei dem die einzelnen Glieder über eine gewisse Eigenständigkeit verfügen, aber zu einer übergreifenden Gesamtheit zusammengeschlossen sind.

Das Gegenteil des Föderalismus ist der zentral regierte Einheitsstaat, auch Zentralstaat genannt.

Hauptgedanke im Föderalismus ist, wenn möglich Verantwortung an kleinere Strukturen zu übertragen, wo die Nähe zu den Betroffenen grösser ist: Vom Bund an die Kantone, von den Kantonen an die Gemeinden. So entstehen Gesetze und Regelungen, die auf lokale Bedürfnisse zugeschnitten sind, was deren Akzeptanz erhöht, und zu einem Wettbewerb zwischen Kantonen und Gemeinden führt (z. B. um tiefere Steuern und andere wirtschaftliche Standortvorteile). Andererseits erhöht sich der Regierungs- und Verwaltungsaufwand, führen die Unterschiede in den Wirtschafts- und Rechtssystemen zu zusätzlichen Kosten für Bürger und Unternehmen und werden Wohnortwechsel erschwert (z. B. wegen unterschiedlicher Schulsysteme).

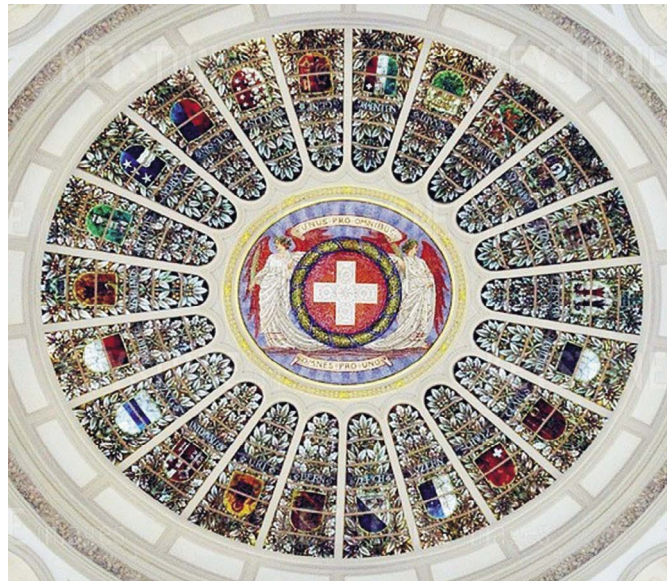
Der dem Föderalismus zugrundeliegende Artikel in der Bundesverfassung lautet: «Art. 3 Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist; sie üben alle Rechte aus, die nicht dem Bund übertragen sind.»

Der Bund darf also nur Aufgaben übernehmen, die ihm ausdrücklich in der Bundesverfassung übertragen sind – alle anderen staatlichen Aufgaben werden von den Kantonen geregelt (und in deren Kantonsverfassungen teilweise an die Gemeinden delegiert). Da für Verfassungsänderungen auch das Ständemehr (Mehrheit der Kantone, siehe Abschnitt «Volksrechte») nötig ist, können den Kantonen nur Kompetenzen entzogen oder zusätzlich übertragen werden, wenn nebst der Mehrheit der Stimmbürger auch die Mehrheit der Kantone zustimmt.

Viele Aufgaben sind jedoch geteilt. Es kommt vor, dass der Bund allgemeine Regeln aufstellt und die Kantone für deren Ausgestaltung zuständig sind. Dies gilt beispielsweise für die Raumplanung. Eine andere Möglichkeit ist, dass der Bund die einen, die Kantone die anderen Aspekte ordnen. So regelt im Jagdrecht das Bundesrecht den Wildschutz, das kantonale Recht das Jagdsystem, oder im Wasserrecht der Bund den Gewässerschutz, die Kantone die Wassernutzung. Schliesslich gibt es auch parallele Kompetenzen, insbesondere im Kulturbereich, wo Bund, Kantone und Gemeinden je Massnahmen treffen können.

Die Kantone fördern die Zusammenarbeit, die Koordination und die Information über kantonale Angelegenheiten in regelmässigen Treffen von Vertretern der Kantonsregierungen im Rahmen der sogenannten Konferenz der Kantonsregierungen oder im Rahmen von fachspezifischen Konferenzen (u.a. Bildung, Soziales, Finanzen, Justiz und Polizei). Kantone können sich auch entscheiden, Aufgaben in ihrem Kompetenzbereich gemeinsam mit anderen Kantonen zu lösen. Dazu schliessen sie rechtsverbindliche, interkantonale Vereinbarungen, sogenannte **Konkordate** ab, wie sie zum Beispiel in der Bildungspolitik oder im Strafvollzug existieren.

Die Souveränität der Kantone bringt eine breite Palette von Verantwortungen mit sich. Die Kantone verfügen über sehr unterschiedliche Finanzen, um diese Verantwortung wahrzunehmen. So verfügt zum Beispiel ein Kanton mit starken Wirtschaftsstandorten über ungleich mehr Mittel als ein strukturschwacher Bergkanton. Um diese Unterschiede auszugleichen, wurden Finanz- und Lastenausgleichssysteme eingerichtet, über die reichere Kantone ärmere unterstützen (vgl. dazu S. 234 ff).



Die Kantonswappen als Schmuck der Decke der Eingangshalle des Bundeshauses illustrieren den hohen Stellenwert der Stände in der Eidgenossenschaft

(Quelle: Keystone)

Volksrechte In kaum einem Staat gibt es so weitgehende Mitbestimmungsrechte des Volkes wie in der Schweiz. Damit unser System funktioniert, braucht es jedoch den Willen des Einzelnen, diese politischen Rechte zu kennen und davon Gebrauch zu machen. Hier sind die Rechte auf Bundesebene:

Wahlrecht Alle vier Jahre wählt das Volk die 200 Mitglieder des Nationalrats und die 46 Mitglieder des Ständerates. Sämtliche über 18-jährige Schweizerinnen und Schweizer haben dabei das aktive und passive Wahlrecht. Das heisst, sie dürfen sowohl wählen (aktiv) als auch sich selbst zur Wahl stellen (passiv).

Bei der Wahl in den Ständerat wird das **Majorz- oder Mehrheits-Wahlverfahren** angewandt. Es hat eine klare Mehrheitsbildung zum Ziel. Jene Kandidierenden, die am meisten Stimmen erzielt haben, erhalten die Mandate zugesprochen. Starke Parteien werden bei diesem System bevorzugt, Minderheiten gehen leer aus.

Grundsätzlich kann man bei Mehrheitswahlverfahren unterscheiden zwischen Absolutem (im Minimum die Hälfte der gültigen Stimmen +1), Relativem (der Kandidat mit den meisten Stimmen ist gewählt) und Qualifiziertem Mehr (die Zahl der Stimmen muss einen vorher festgelegten Wert (z. B. $\frac{2}{3}$) erreichen).

Bei der Wahl in den Nationalrat wird das **Proporzwahlverfahren** angewandt. Es heisst auch Verhältniswahl, denn die Sitze werden im Verhältnis zu den erzielten Parteienstimmen auf die Parteien verteilt. Die Idee dieses Wahlsystems: Grundsätzlich stimmen die Wählenden für eine Partei und erst in zweiter Linie für eine Person. Zuerst werden die Parteistimmen ausgezählt, also die Parteistärke festgestellt. Anhand dieser Parteistärke werden die Sitze auf die Parteien verteilt. Innerhalb der Parteien sind dann die Kandidierenden mit den meisten Stimmen gewählt.

In Kantonen mit mehr als einem Nationalratssitz haben die Wahlberechtigten folgende Möglichkeiten: Sie können in eine leere Liste die Namen ihrer bevorzugten Kandidaten eintragen, sie können die vorgedruckte Liste einer Partei unverändert einlegen oder diese Liste verändern. Änderungen können auf drei verschiedene, aber miteinander kombinierbare Arten erfolgen: Erstens darf man Namen streichen. Zweitens darf man panaschieren (= mischen), d. h. Namen von anderen Listen einsetzen. Drittens darf man Kandidierende kumulieren (= anhäufen), d. h. zweimal auf einer Liste aufführen.

Panaschieren Panaschieren bedeutet mischen. Auf einer Liste werden Namen gestrichen und an deren Stelle handschriftlich Kandidierende anderer Listen desselben Wahlkreises gesetzt.

Beim Panaschieren verliert die Partei, deren Liste benutzt wurde, Stimmen an die anderen Parteien, deren Vertreterinnen und Vertreter auf die Liste gesetzt wurden. Die Panaschiermöglichkeit schwächt allgemein die Stellung der Parteien bei der Listengestaltung und ermöglicht dafür eine individuelle, parteiunabhängige Wahl der Kandidierenden.



Kumulieren Beim Proporz-Wahlverfahren der Nationalratswahlen kann der Name von Kandidierenden zweimal handschriftlich auf die Liste geschrieben werden, das heisst, er wird «kumuliert».

Parteien können von sich aus Kandidierende auf der Wahlliste doppelt aufführen, also «vorkumulieren». Dies wird gemacht, um die Wahlchancen einzelner Kandidierender zu erhöhen, oder um bei grosser Mandatszahl die Liste zu füllen. Kumulierende Kandidatinnen und Kandidaten erhalten somit zwei Stimmen. Mehr sind nicht erlaubt.



Stimmrecht Wer wählen darf, ist auch stimmberechtigt. In der Regel sind wir viermal pro Jahr aufgerufen, über eidgenössische Vorlagen zu befinden. Im Schnitt sind es drei bis vier Geschäfte, die gutgeheissen oder abgelehnt werden können (oft liegen gleichzeitig auch kantonale und kommunale Vorlagen zur Abstimmung vor).

Abgestimmt wird über Volksinitiativen und Referenden.

JUNGE POLITIKMUFFEL

«Der Befund ist ernüchternd: Junge Erwachsene sind «Politikmuffel». Nur rund 30 Prozent der 18- bis 25-Jährigen nehmen an Abstimmungen und Wahlen teil. Mit dem Alter steigt die Beteiligung, bei den 60-Jährigen liegt die Quote doppelt so hoch. Aufgrund der Stimmbeteiligungen in den vergangenen vier eidgenössischen Abstimmungen lässt sich schätzen, dass rund 65 Prozent der Urnengänger 50 Jahre und älter sind.

Die tiefe Teilnahme der Jungen sei seit Jahrzehnten ziemlich konstant, sagt Georg Lutz von der Universität Lausanne. Den Hauptgrund dafür sieht der Politologe darin, dass Politik in diesem Alter etwas Abstraktes sei. Zudem stünden in diesem Alter andere Themen im Vordergrund: Ausbildung, Beziehungen, Einstieg ins Berufsleben. Junge Erwachsene ändern zudem auch den physischen Lebensmittelpunkt, haben keine Kinder und bezahlen keine Steuern.

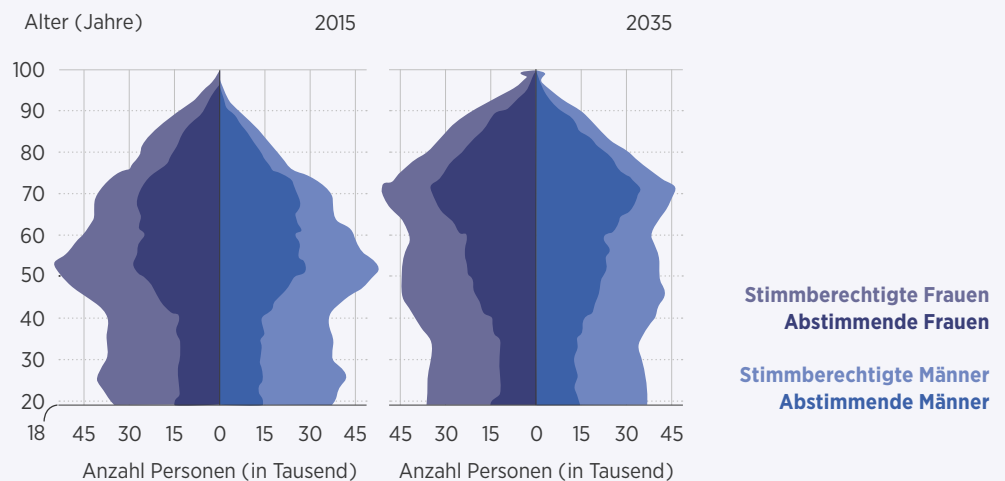
(...) Es sind aber nicht immer die gleichen 30 Prozent der jungen Erwachsenen, die sich beteiligen. Über einen Zeitraum von vier Jahren haben 80 Prozent der Stimmberechtigten zwischen 18 und 25 Jahren mindestens einmal an einer Abstimmung oder einer Wahl teilgenommen, wie eine Studie der Uni Bern zeigt. (...) Vielleicht lassen sich nicht 80, aber immerhin 60 bis 70 Prozent der Jungen gelegentlich für Abstimmungen oder Wahlen mobilisieren.

Dies relativiert das Bild der jungen «Politikmuffel» etwas.»

(Quelle: NZZ vom 15. 09. 2017, S. 7)

Stimmberechtigte Männer und Frauen

(Quelle: Avenir Suisse, zit. gem.
Weltwoche Nr. 38, 2016, S. 22)



Initiativrecht Bürgerinnen und Bürger können einen Volksentscheid über eine von ihnen gewünschte Änderung oder Ergänzung der Verfassung verlangen. Anders als in den Kantonen, ist es auf Bundesebene nicht möglich, dies für ein neues Gesetz oder eine Gesetzesänderung zu tun.

Damit eine Volksinitiative zustande kommt, braucht es innert einer Sammelfrist von 18 Monaten die Unterschrift von 100 000 Stimmberechtigten.

Nur rund 10 % der Initiativen werden vom Volk angenommen. Trotzdem beeinflussen oft auch abgelehnte Initiativen die Gesetzgebung. Indirekt, in dem sie eine politische Diskussionen auslösen und gewisse Anliegen in zukünftige Gesetzesberatungen einfließen können. Direkt, wenn die Behörden auf eine eingereichte Initiative mit einem (meist nicht so weit gehenden) direkten Gegenvorschlag reagieren, in der Hoffnung, dieser werde von Volk und Ständen eher angenommen. Zudem gibt es bei Abstimmungen über Initiative und Gegenvorschlag die Möglichkeit des doppelten Ja. Man kann also sowohl das Volksbegehren als auch den Gegenvorschlag gutheissen; mit einer Stichfrage wird ermittelt, welcher der beiden Texte in Kraft tritt, falls beide das Volks- und Ständemehr erzielen.

Initiativen vermögen also einiges zu bewegen; deshalb werden sie auch als «Motor der Politik» bezeichnet.

Muster der Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative

| | | | | | | |
|----------------|---|----------------------|---|--|---------------------------|-----------------------------------|
| Kanton: | | Postleitzahl: | | Politische Gemeinde: | | |
| Nr. | Name <i>(handschriftlich und möglichst in Blockschrift!)</i> | Vorname | Genaueres Geburtsdatum <i>(Tag/Monat/Jahr)</i> | Wohnadresse <i>(Strasse und Hausnummer)</i> | Eigenhändige Unterschrift | Kontrolle <i>(leer lassen)</i> |
| 1 | | | | | | |
| 2 | | | | | | |
| 3 | | | | | | |
| 4 | | | | | | |
| 5 | | | | | | |
| 6 | | | | | | |
| 7 | | | | | | |
| 8 | | | | | | |
| 9 | | | | | | |
| 10 | | | | | | |
| ... | | | | | | |

Ablauf der Sammelfrist:

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Amtsstempel: Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson (eigenhändige Unterschrift und amtliche Eigenschaft):

Ort:

Datum:

Das Initiativkomitee, besteht aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen:

(Namen und genaue Wohnadresse von mind. sieben und höchstens 27 Stimmberechtigten).

Die Liste ist vollständig oder teilweise ausgefüllt zurückzusenden bis spätestens an das Initiativkomitee: (Adresse), das für die Stimmrechtsbescheinigung besorgt sein wird.
Weiter Unterschriftenlisten können bestellt werden bei

Vorlage einer Unterschriftenliste. Alle Unterschriftenlisten werden von der Bundeskanzlei auf ihre Gültigkeit hin kontrolliert.

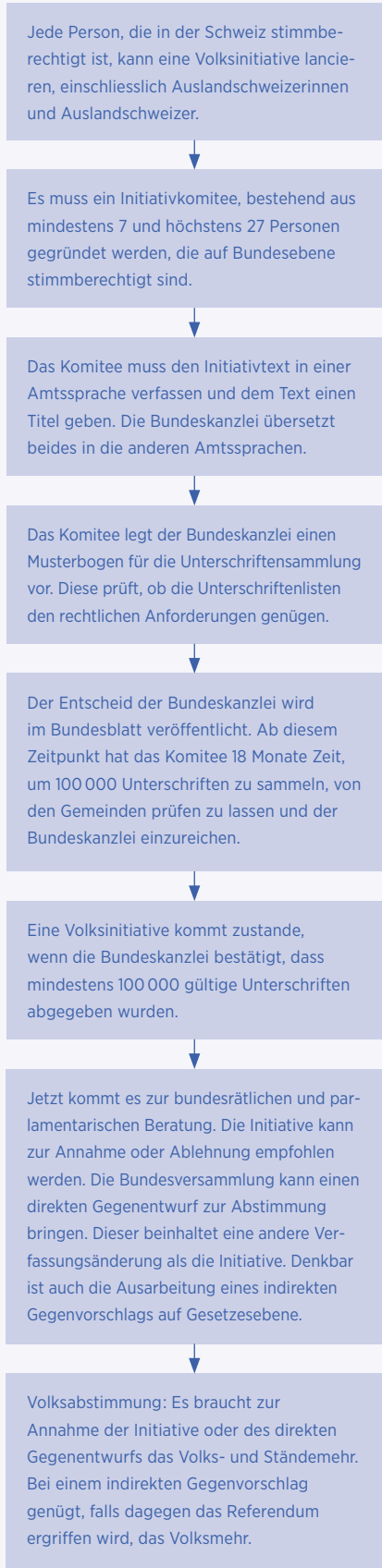
Initiativflut Von 209 Volksinitiativen, über welche die Schweiz seit 1848 abgestimmt hat, sind insgesamt nur gerade 22 angenommen worden (Stand Anfang 2018). Während die Initianten in den ersten 152 Jahren bis zum Jahr 2000 im Schnitt nur alle 12 Jahre erfolgreich waren, stimmen Volk und Stände seither durchschnittlich alle 20 Monate einer solchen Vorlage zu. Zehn Volksinitiativen wurden alleine in den letzten 15 Jahren angenommen.



Volksinitiativen

VON DER IDEE ZUR UMSETZUNG

Schritte



Beispiel «Organspende»

Problem: In der Schweiz gibt es nicht genügend Organspender. Um weitere unnötige Todesfälle zu verhindern, soll zum Modell der vermuteten Zustimmung übergegangen werden, wie man dies schon in vielen Ländern kennt.

Initiiert hat den Vorstoss die «Jeune Chambre Internationale de la Riviera» in Montreux. Diese ist eine lokale Kammer der Non-Profit-Organisation «Junior Chamber International», die gemäss eigenen Angaben «die führende Organisation für junge Führungskräfte und Unternehmer» sowie «politisch und konfessionell unabhängig» ist.

Eidgenössische Volksinitiative «Organspende fördern – Leben retten»

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 119a Abs. 4

4 Die Spende von Organen, Geweben und Zellen einer verstorbenen Person zum Zweck der Transplantation beruht auf dem Grundsatz der vermuteten Zustimmung, es sei denn, die betreffende Person hat zu Lebzeiten ihre Ablehnung geäussert.

Art. 197 Ziff. 12

12 Übergangsbestimmung zu Art. 119a Abs. 4 (Transplantationsmedizin)

Ist die entsprechende Gesetzgebung drei Jahre nach der Annahme von Artikel 119a Absatz 4 durch Volk und Stände noch nicht in Kraft getreten, so erlässt der Bundesrat die nötigen Ausführungsbestimmungen durch Verordnung; diese Bestimmungen gelten bis zum Inkrafttreten der betreffenden Gesetzgebung.



Vorprüfung vom 03.10.2017
Ablauf Sammelfrist 17.04.2019
Sammelbeginn 17.10.2017



Die Bundeskanzlei erklärt am 18.04.2019 die Initiative als Zustande gekommen.

Eingabe der Unterschriften bei der Bundeskanzlei bereits im März 2019, d. h. einen Monat vor Ablauf der Sammelfrist.

Der Bundesrat hat am 13.09.2019 einen Gesetzsvorschlag zur Einführung einer erweiterten Widerspruchslösung verabschiedet und die Vernehmlassung eröffnet (Indirekter Gegenvorschlag). Diese dauerte bis zum 13.12.2019. Bis im Herbst 2020 will der Bundesrat die Botschaft zum revidierten Gesetz an das Parlament überweisen, wo es daraufhin zur Beratung kommt.

(vgl. dazu die Seite 384 in diesem Lehrbuch)

Referendumsrecht Das **obligatorische Referendum** (= Abstimmung zwingend) gilt für alle Verfassungsänderungen sowie für den Beitritt zu bestimmten internationalen Organisationen. Zur Annahme einer solchen Vorlage braucht es das Volks- und Ständemehr, d.h. sowohl die Mehrheit der Stimmenden als auch eine Mehrheit von Kantonen, in denen die Stimmenden die Vorlage angenommen haben.

Geänderte oder neue Gesetze und ähnliche Parlamentsbeschlüsse sowie bestimmte völkerrechtliche Verträge kommen nur dann zur Abstimmung, wenn dies von 50 000 Stimmberechtigten verlangt wird; die Unterschriften müssen 100 Tage nach der Publikation des Erlasses vorliegen (**fakultatives Referendum**). Zur Annahme eines solchen Referendums genügt das Volksmehr.

Referenden können die von Parlament und Regierung ausgehenden Veränderungen abblocken oder hinauszögern; sie gelten deshalb als Bremse in der Hand des Volkes. Das Instrument trägt aber auch zur Konkordanz bei, weil es die Parteien zwingt, einen mehrheitsfähigen Kompromiss zu finden, gegen den später niemand das fakultative Referendum ergreift.

Politik ist spannend Stimmbürger der Schweiz sind also herausgefordert, in Sachgeschäften zu entscheiden und zum Teil sehr komplexe Vorlagen anzunehmen oder zu verwerfen. Leider bleiben aber viele aus Desinteresse, oder weil sie sich überfordert fühlen, der Urne fern und ärgern sich anschliessend über Abstimmungsergebnisse. Es gilt eben: Wer nicht politisiert, mit dem wird politisiert.

Daher ist es besser, die Abstimmungsunterlagen zu studieren und über die Medien (Zeitungen, Zeitschriften, Radio, Fernsehen, Internet) mehr über die Argumente und Gegenargumente einer Vorlage zu erfahren. Bald werden Sie sehen: Politik kann spannend sein, und jede Stimme zählt, denn in der Schweiz ist der Bürger der Souverän.

Muster der Unterschriftenliste Referendum

| | | | |
|----------------|--|---------------------------------------|--|
| Kanton: | | Postleit- Politische Gemeinde: | |
| zahl: | | zahl: | |
| | | | |

| Nr. | Name <i>(handschriftlich und möglichst in Blockschrift!)</i> | Vorname | Genaueres Geburts- datum (Tag/Mo- nat/Jahr) | Wohnadresse (Strasse und Hausnummer) | Eigenhändige Unterschrift | Kontrolle <i>(leer lassen)</i> |
|-----|---|---------|---|--|------------------------------|-----------------------------------|
| 1 | | | | | | |
| 2 | | | | | | |
| 3 | | | | | | |
| 4 | | | | | | |
| ... | | | | | | |

Ablauf der Referendumsfrist:

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Referendums in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Ort:

Datum:

Amtsstempel:

Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson (eigenhändige Unterschrift und amtliche Eigenschaft):

.....

Die Liste ist vollständig oder teilweise ausgefüllt zurückzusenden bis spätestens an das Referendumskomitee: [Adresse], das für die Stimmrechtsbescheinigung besorgt sein wird.

Weitere Unterschriftenlisten können bestellt werden bei

Die Unterschriftenliste:
Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen.

Wer bei einer Unterschriften-sammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriften-sammlung für ein Referendum fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

Reformvorschläge für Initiativen

HÖHERE HÜRDEN

Ideen zur Verschärfung des Initiativrechts gibt es viele. Der Widerstand wird gegen alle gross sein.

Mehr Unterschriften

Als 1978 die Unterschriftenzahl für Initiativen auf 100 000 verdoppelt wurde, entsprach das 2,6 Prozent der Stimmberechtigten. Heute sind es weniger als 2 Prozent – Tendenz sinkend. Angesichts dieser Entwicklung werden Stimmen laut, die eine Erhöhung der Unterschriftenzahl fordern, darunter Arbeitgeberpräsident Valentin Vogt oder Avenir Suisse. Die Forderung ist nicht neu: Der frühere SVP-Nationalrat Hanspeter Seiler wollte die Zahl bereits 1992 erhöhen und eine Regelung für eine periodische Anpassung einführen – hatte damit im Parlament aber keine Chance.

Kürzere Sammelfristen

Der ehemalige Staatssekretär für Wirtschaft und heutige CS-Verwaltungsrat Jean-Daniel Gerber will die Sammelfrist von heute 18 auf 9 Monate halbieren.

Quorum von Parlamentariern

Nur jene Initiativen sollen an die Urne kommen, die im Vorfeld ein bestimmtes Quorum an Parlamentariern überzeugen konnten. Auch dieser Vorschlag stammt von Jean-Daniel Gerber, zuletzt Staatssekretär für Wirtschaft. Ein Vorschlag, den auch CSP-Nationalrat Karl Vogler für diskussionswürdig hält.

Verbot für grosse Parteien

Die frühere Bundeskanzlerin Annemarie Huber-Hotz (FDP) will den Parteien mit Fraktionsstärke den Gebrauch des Instruments der Initiative verbieten, wie sie der «Zentralschweiz am Sonntag» sagte.

Pflichtgang aufs Amt

Bereits 1993 forderte der CVP-Nationalrat Ulrich Blatter, dass Initiativen nur noch auf Amtsstellen unterschrieben werden können. Erfolglos. Jetzt

startet Nationalrat Karl Vogler, ebenfalls Mitglied der CVP-Fraktion und Obwaldner, einen neuen Versuch: «So unterstreichen die Unterzeichner ihren politischen Willen.»

Materielle Vorprüfung

Der Bundesrat schlug Anfang 2013 vor, Volksinitiativen vor der Unterschriftensammlung auf ihre Völkerrechtskonformität hin zu prüfen. Die Reaktionen von Parteien und Verbänden waren derart negativ, dass der Bundesrat seine Pläne Ende 2013 bereits wieder vergrub.

Mehr Ungültigkeitsgründe

Heute erklärt das Parlament eine Initiative für ungültig, wenn sie die Einheit der Form, die Einheit der Materie oder zwingende Bestimmungen des Völkerrechts verletzt. Die Staatspolitische Kommission des Ständerats evaluiert nun unter der Leitung der Grünliberalen Verena Diener eine striktere Handhabung. Auch der Bundesrat unternahm schon mal einen Anlauf: Er schlug 2013 vor, dass das Parlament eine Volksinitiative auch für ungültig erklären kann, wenn sie die Kerngehalte der Grundrechte der Bundesverfassung verletzt. Er hat das Projekt aber sistiert.

Dilemma aufheben

Der Think Tank Foraus schlägt vor, in der Verfassung die Vermutung festzuschreiben, wonach Initiativen im Einklang mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz umgesetzt werden, sofern diese nicht explizit die Kündigung des entsprechenden Vertrags fordert. Zudem sollte die Bevölkerung bei völkervertragsrechtswidrigen Initiativen parallel auch über die Kündigung des betroffenen Vertrags abstimmen müssen.

(Quelle: Bilanz 01/2015, S. 53)

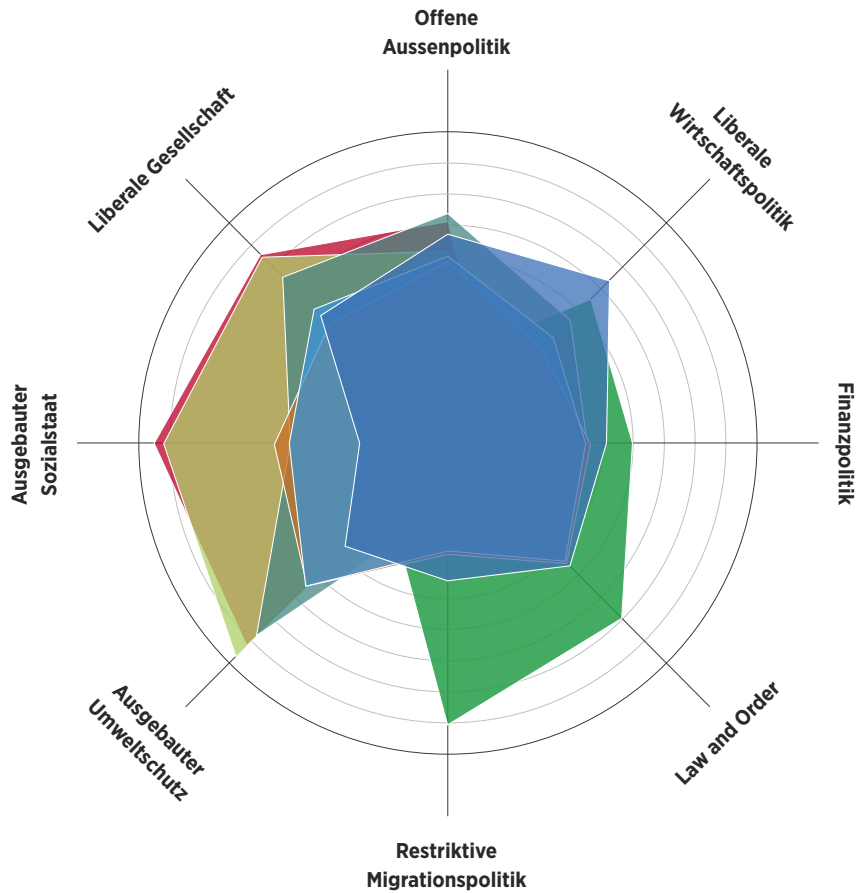
(Quelle: NZZ vom 11. 05. 2018, S. 13)

ANFORDERUNGEN AN E-VOTING SYSTEME

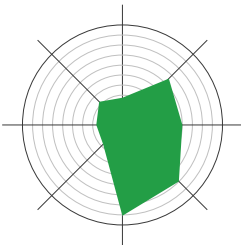
Wenn Kantone E-Voting einsetzen wollen, müssen sie heute eine entsprechende Bewilligung der Bundeskanzlei einholen. Diese verlangt unter anderem, dass das Stimmgeheimnis gewahrt wird und dass die individuelle Verifizierbarkeit gegeben ist. Letzteres bedeutet, dass das System dem Stimmbürger bestätigt, dass seine Stimme korrekt registriert wurde, normalerweise mittels eines Codes.

Gegenwärtig dürfen Kantone die elektronische Stimmabgabe für maximal 30 Prozent ihrer Stimmberechtigten anbieten. Dieser Anteil kann unter bestimmten Bedingungen auf 50 oder 100 Prozent ausgeweitet werden. Um die elektronische Stimmabgabe sämtlichen Stimmberechtigten eines Kantons anzubieten, muss das eingesetzte System neben der individuellen auch die universelle Verifizierbarkeit gewährleisten. Das bedeutet, dass Aussenstehende überprüfen können, ob die abgegebenen Stimmen korrekt erfasst und zusammengezählt wurden. Zudem muss der Quellcode des Systems veröffentlicht werden.

Die wichtigsten politischen Parteien der Schweiz

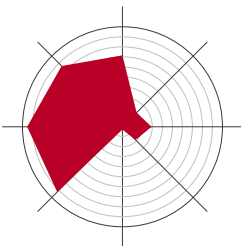


Quellen: NZZ vom 28. 08. 2019 (Smartvote Darstellung) sowie «Der Bund kurz erklärt» auf www.parlament.ch



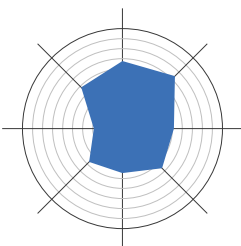
SVP – Schweizerische Volkspartei

Die SVP entstand 1971 aus dem Zusammenschluss der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei mit den Demokratischen Parteien der Kantone Glarus und Graubünden und ist wählermässig die stärkste Partei der Schweiz. Sie steht ein für eine unabhängige, neutrale Schweiz, fordert weniger Staat und mehr Selbstverantwortung und spricht sich klar gegen einen EU-Beitritt aus.



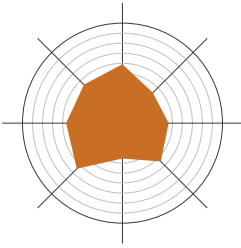
SP – Sozialdemokratische Partei der Schweiz

1888 gegründet, setzt sich die SP heute ein für einen starken Staat und den Service public, gegen weitgehende wirtschaftliche, aber für gesellschaftliche Liberalisierungen, für mehr Umwelt- und Klimaschutz, für eine aussenpolitische Öffnung der Schweiz und eine auf Gewaltverzicht beruhende Sicherheitspolitik. Die SP befürwortet einen EU-Beitritt der Schweiz.



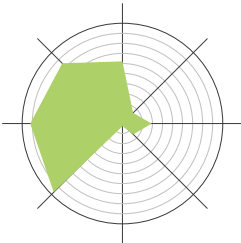
FDP – Die Liberalen

2009 haben sich die Freisinnig-Demokratische Partei und die Liberale Partei zur FDP. Die Liberalen zusammengeschlossen. Damit ist die jüngste Partei mit der längsten Tradition entstanden. FDP. Die Liberalen steht für Wahlfreiheit und Leistung in einer offenen Chancengesellschaft: Jeder soll dank Eigeninitiative, Eigenverantwortung, Freiheit und Wettbewerb sein Leben gestalten können.



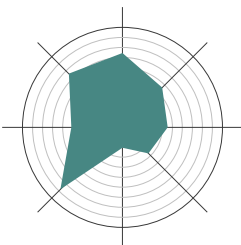
CVP – Christlichdemokratische Volkspartei

Die CVP ist eine christdemokratische Partei mit einem breiten Spektrum, das von links der Mitte bis zur konservativen Rechten reicht. Als liberal-soziale Kraft sucht sie den Ausgleich zwischen Individuum und Gemeinschaft, Eigenverantwortung und Solidarität. Sie gestaltet das Zusammenleben gemäss einem christlichen Menschen- und Gesellschaftsbild.



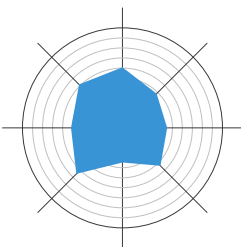
GPS – Grüne Partei der Schweiz

Die Grüne Partei der Schweiz (Grüne) ist die grösste Nicht-Regierungspartei. Die Grünen setzen sich ein für eine intakte Umwelt, für eine nachhaltige Wirtschaft, für soziale Gerechtigkeit und für internationale Solidarität. Das wichtigste Anliegen der Partei ist ein wirksamer Klimaschutz.



GLP – Grünliberale Partei Schweiz

Die Grünliberalen wollen eine lebenswerte Welt ohne Altlasten erhalten, damit auch künftige Generationen das Leben geniessen können. Dazu gehören ein gesunder Finanzhaushalt und gesunde Sozialwerke. Der Staat soll keine Schulden anhäufen und sich auf seine Kernaufgaben konzentrieren.

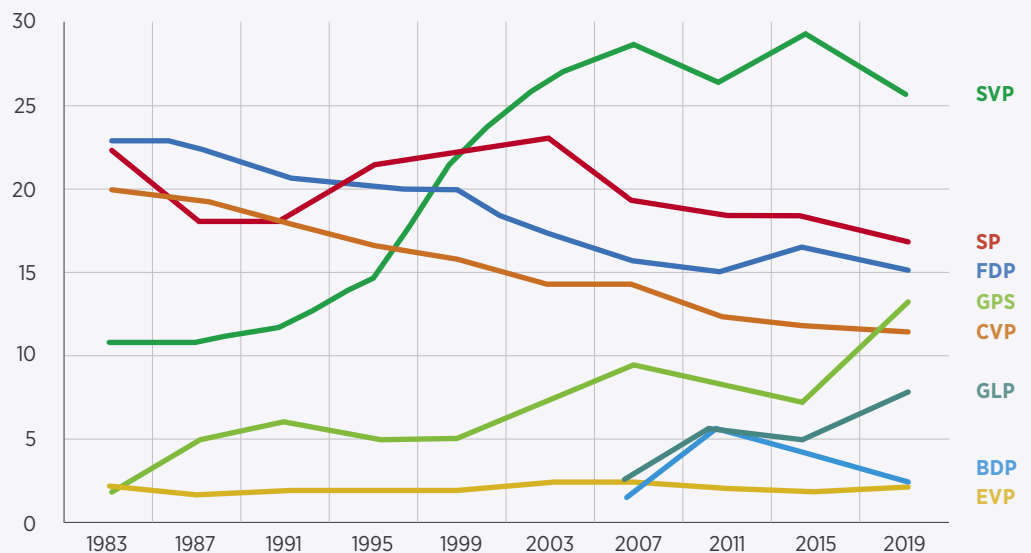


BDP – Bürgerlich-Demokratische Partei

Die BDP ist die jüngste Nationalratspartei. Gegründet wurde sie im am 1. November 2008. Die BDP steht für eine bürgerliche Politik ohne Tabuthemen, Berührungängste, Personenkult und für eine lösungsorientierte Politik ohne Scheuklappen.

Wähleranteile bei den Nationalratswahlen
1983-2019 in %

(Quelle: NZZ vom 22.10.2019, S.15)



WAS DIE SCHWEIZ VERBINDET

«(...) Was die Schweiz speziell zusammenhält und zum von den einen zelebrierten, den anderen verteufelten Sonderfall macht, sind neben mentalen Besonderheiten wie grundsätzlich positivem Erinnern, pragmatischer Bodenhaftung und nonkonformistischer Eigenständigkeit einige kaum kopierbare politische Institutionen. Sie sind auf das Land zugeschnitten und geben ihm Identität.

Es sind dies die direkte Demokratie, die Vielfalt ermöglicht; das Milizprinzip, das die Berufspolitik verhindert; der Nonzentralismus, der Unterschiede zulässt; und die Konkordanz, die den Kompromiss lebt. Über all dem thront das genossenschaftliche Staatsverständnis, das in der Schweiz die Aussage «Der Staat, das sind wir alle» nicht zur Hypokrisie werden lässt.»

(Quelle: NZZ vom 28.10.2017, S.13)



AUFGABEN | KAPITEL 18

- 1 **Nennen Sie die drei Möglichkeiten zur aktiven Teilnahme am politischen Leben, die ein Schweizer Stimmbürger besitzt.**
- 2 **Erklären Sie** den Satz «Wer nicht politisiert, mit dem wird politisiert».
- 3 Nehmen Sie eine aktuelle Abstimmungsvorlage des Bundes, Ihres Kantons, Ihrer Gemeinde und sammeln Sie Pro- und Kontraargumente. **Führen Sie in Ihrer Klasse einen «Abstimmungskampf» durch und lassen Sie abschliessend geheim über die Vorlage abstimmen.**
- 4 **Melden Sie sich in einem der Leserforen in der Online-Plattform Ihrer Zeitung an und platzieren Sie einen eigenen Meinungsbeitrag zu einer kommenden Abstimmungsvorlage.**
- 5 **Warum ist es besonders wichtig, dass sich junge Leute aktiv im politischen Leben engagieren?**
- 6 **Was versteht man in der Schweizer Politik unter der «Zauberformel»? Besteht sie noch oder hat sie sich überlebt?**
- 7 Bilden Sie Gruppen je für eine der folgenden politischen Parteien: SVP, SP, FDP, Die Liberalen, CVP, Die Grünen, GLP, BDP und erkundigen Sie sich:
 - a) Zu welchen Zielen, welchen Werten bekennt sich die Partei?
 - b) Wie aktiv ist ihre Jugendsektion und wie stark stossen die Anliegen der Jungen in der Mutterpartei auf ein Echo?
 - c) Wie stark ist die Partei auf Gemeinde-, Kantons- und Bundesebene? Hat ihre Stärke in den letzten Jahren eher zu- oder abgenommen?
 - d) Wie heisst ihr jüngster/ihre jüngste Politiker(in) im Nationalrat? Besuche Sie seine/ihre Homepage.

Schildern Sie Ihre Erkenntnisse in kurzen Parteienporträts im Klassenverband.
- 8 Sammeln Sie Argumente für oder gegen den Föderalismus. Einerseits spricht man vom «Kantönligeist», andererseits zeigen Untersuchungen, dass Menschen in direktdemokratischen, föderalistischen Systemen glücklicher sind. **Erklären Sie diesen Widerspruch.**
- 9 **Wieso gelten Referenden als «Bremse des Volkes» und Initiativen als «Motor der Politik»?**

10 Welche Voraussetzungen braucht es, damit eine Volksinitiative zustande kommt?

11 Was wollen die Initianten einer Volksinitiative erreichen?

12 Auf der Seite 190 sehen Sie das aktuelle Bild unseres Bundesrates. Können Sie Personen und Namen zuordnen? Auf dem Bild ist noch eine achte Person abgebildet. **Um wen handelt es sich, und welche Funktion übt diese Person aus?**

13 E-Voting wird heiss diskutiert (vgl. auch die S. 199). **Sammeln Sie Argumente dafür und dagegen und bilden Sie sich eine Meinung dazu.**

14 Hansueli Schöchli, NZZ-Wirtschaftsredaktor, schreibt in einem Kommentar («Dauerstress für die Stimmbürger», NZZ vom 04.10.2018, S.11) zu unserem politischen System: «Die direkte Demokratie kann mühsam sein, für das politische Personal wie für die Stimmbürger. Doch sie hat ihre grossen Stärken behalten: Abbildung des Volkswillens, Akzeptanz von Entscheidungen, Kanalisierung der Emotionen, Erklärungsdruck für die Eliten, Versachlichung des Diskurses. Ein besseres System lässt weiter auf sich warten.»

Erklären Sie diesen Textabschnitt. Teilen Sie seine Meinung?

18.1 Die Schweiz und die Vereinten Nationen (UNO)

Unser Land ist erst im Jahr 2002 Mitglied der Vereinten Nationen (**United Nations (UN)** oder **United Nations Organization (UNO)**) geworden, obwohl der zweitwichtigste Sitz dieser Organisation seit langem in Genf liegt. Die Schweiz ist das einzige Land, das nach einer Volksabstimmung der UNO beigetreten ist.

Die in der Verfassung verankerten aussenpolitischen Ziele der Schweiz, namentlich die Linderung von Not und Armut in der Welt, die Achtung der Menschenrechte, die Förderung der Demokratie und das friedliche Zusammenleben der Völker sind praktisch identisch mit den Zielen der UNO.

Definition Die UNO ist ein Zusammenschluss von 193 Staaten. Sie fördert die internationale Zusammenarbeit und sichert so den Weltfrieden. Die Beachtung des Völkerrechts, der Schutz der Menschenrechte, die Bekämpfung der Armut und die Hilfe an Notleidende sind weitere Aufgaben dieser Organisation.

Charta Die Charta ist die «Verfassung» und Rechtsgrundlage für die Vereinten Nationen und wurde im Juni 1945 in San Francisco unterzeichnet. Sie ist ein zeitlich nicht begrenzter völkerrechtlicher Vertrag, der sich unter anderem mit den verschiedenen Hauptorganen der UNO, der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, den Massnahmen bei Bedrohung oder Bruch des Friedens und bei Angriffshandlungen befasst. Die Charta trat am 24. Oktober 1945 in Kraft, nachdem China, Frankreich, die damalige Sowjetunion, das Vereinigte Königreich Grossbritannien, die Vereinigten Staaten von Amerika und weitere rund 45 Gründungsstaaten die Charta ratifiziert hatten.

Sitze Die Vereinten Nationen haben ihren Hauptsitz in New York und drei weitere Sitze in Genf, Nairobi und Wien. In Den Haag befindet sich der Internationale Gerichtshof. Die UNO-Sitze befinden sich nach offiziellem Sprachgebrauch nicht in dem jeweiligen Staat, sondern sind nur von diesen Staaten umgeben.

Die Vereinten Nationen setzen sich heute aus sechs Hauptorganen zusammen. Neben den Hauptorganen gehören zudem eine Reihe von Nebenorganen und Sonderorganisationen zum System der Vereinten Nationen.



UNO Hauptsitz in New York

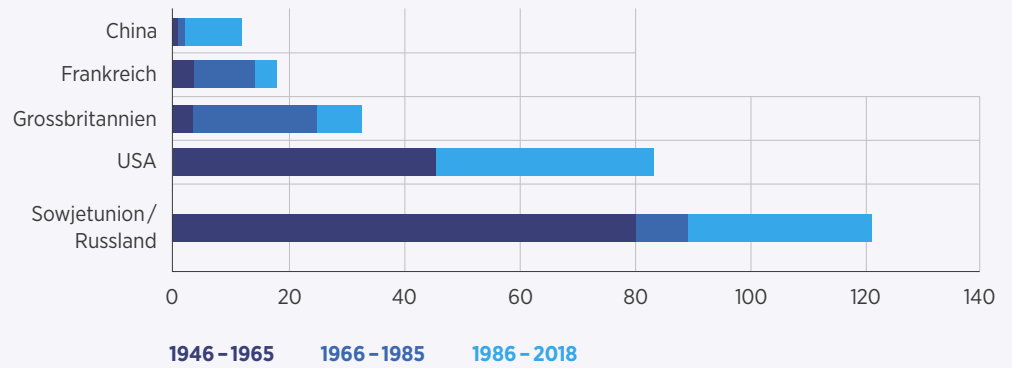
Die Generalversammlung ist das Forum der globalen politischen Auseinandersetzung. Sie verabschiedet politische Resolutionen, die allerdings nicht bindend sind. Sie entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und ist u. a. für die Verabschiedung des Budgets und die Festlegung der Mitgliedsbeiträge zuständig. Sie spricht auch Empfehlungen über eventuelle Änderungen der UNO-Charta aus. Weiterhin wählt sie die nichtständigen Mitglieder des Sicherheitsrates, alle Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialrates, auf Vorschlag des Sicherheitsrates den Generalsekretär sowie die 15 Richter des Internationalen Gerichtshofes. Alle UNO-Mitgliedstaaten haben einen Sitz und eine Stimme in der Generalversammlung.

Sicherheitsrat Der Sicherheitsrat trägt die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit. Er hat 15 Mitglieder. China, Russland, Frankreich, Grossbritannien und die USA sind ständige Mitglieder. Die anderen zehn nichtständigen Mitglieder werden von der Generalversammlung gewählt, jedes Jahr fünf Staaten für zwei Jahre. Beschlüsse des Sicherheitsrats sind bindend und durchsetzbar. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens neun Mitgliedern, darunter allen fünf ständigen Mitgliedern (Vetorecht). Zu den Beschlüssen zählen friedenssichernde und friedenserzwingende Massnahmen, wie z. B. die Entsendung von Truppen im Rahmen friedenserhaltender Operationen sowie nichtmilitärische Druckmittel wie z. B. Handelsembargos.

Derzeit (Stand Ende 2018) sind in den weltweit 19 friedenserhaltenden Operationen rund 100 000 Personen im Einsatz, die Mehrheit davon Soldaten. Das Budget für diese Operationen beläuft sich auf ca. 7 Milliarden Schweizer Franken.

Veto im Uno-Sicherheitsrat

(Quelle: statistica.com)



Wirtschafts- und Sozialrat

Der Wirtschafts- und Sozialrat ist das Hauptorgan der UNO für die Koordination der wirtschaftlichen und sozialen Aktivitäten. Er tagt abwechselnd in New York und Genf.

Höchster Verwaltungsbeamter ist der Generalsekretär. Er wird auf fünf Jahre gewählt und erfüllt neben seinen administrativen Aufgaben auch eine politische Funktion. So kann er z. B. vom Sicherheitsrat mit Einzelaufgaben betraut werden. Der gegenwärtige Amtsinhaber ist der ehemalige Premierminister Portugals António Guterres.

Internationaler Gerichtshof

Der Internationale Gerichtshof IGH in Den Haag dient als universelles völkerrechtliches Gericht. Er entscheidet Rechtsstreitigkeiten zwischen Staaten, die seine Gerichtsbarkeit anerkennen und erstattet Gutachten. Die 15 Richter werden auf neun Jahre gewählt. Sie fällen ihre Urteile mit relativer Stimmenmehrheit.

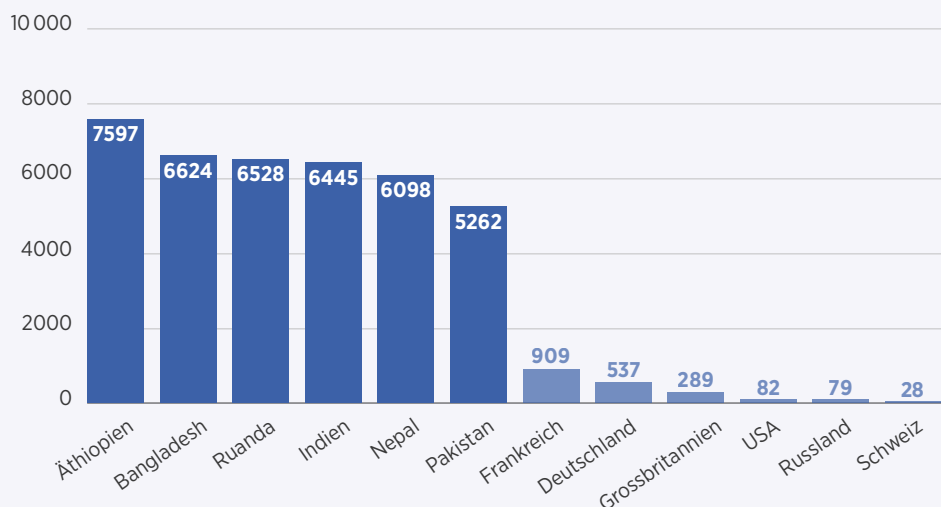
Nebenorgane

Nebenorgane der UNO-Generalversammlung werden zur Wahrnehmung spezieller Tätigkeiten gegründet. Sie haben ihr eigenes Verwaltungssystem, aber keine eigene völkerrechtliche Grundlage und sind nicht Völkerrechtssubjekte wie die UNO selbst. So ist der von der Schweiz initiierte und in Genf angesiedelte Menschenrechtsrat ein Nebenorgan oder die vor allem im Entwicklungsbereich tätigen Fonds und Programme wie das Kinderhilfswerk UNICEF, das Welternährungsprogramm WFP, das Flüchtlingshochkommissariat UNHCR, das Entwicklungsprogramm UNDP oder das Umweltprogramm UNEP.

Blauehelmkontingente im Einsatz

Die grösste Kontingente im Vergleich mit ausgewählten westlichen Ländern 2018

(Quelle: UNO)



Sonderorganisationen Sonderorganisationen sind rechtlich, organisatorisch und finanziell selbständige Internationale Organisationen, jedoch durch Abkommen mit den Vereinten Nationen verbunden. Einige Organisationen sind zum Teil sogar älter als die UNO selbst. Mittlerweile gibt es 16 dieser zwischenstaatlichen Organisationen. Die UNO arbeitet unter anderem mit den folgenden autonomen Organisationen eng zusammen: UNESCO, WHO, IAO, IWF und andere. Die Arbeit der Sonderorganisationen wird durch den UNO-Wirtschafts- und Sozialrat koordiniert.

Was die Uno bewirkt Kritiker werfen der UNO Ineffizienz und mangelnde Wirksamkeit vor. In einer immer vernetzteren Welt, wo die grossen Herausforderungen wie Umweltschutz, Migration, Ressourcenknappheit, Epidemien nur noch global angegangen werden können, ist die UNO die wichtigste wirklich globale Organisation, wo alle Länder vertreten sind. Die UNO verfügt daher über eine einzigartige Legitimität bei der Entwicklung von Lösungsansätzen für die globalen Herausforderungen. Die Vereinten Nationen haben auch schon einiges erreicht:

- Schaffung des Menschenrechtsrates und Ausarbeitung eines umfassenden Regelwerks zum Schutz der Menschenrechte
- Führen von Friedensverhandlungen und Einsatz von Blauhelmen zur Friedenssicherung
- Ausrotten oder Eindämmen von Krankheiten (Pocken)
- Umfangreiche Nahrungsmittelhilfe
- Schutz von Flüchtlingen (UNHCR)
- Unterstützung des Wiederaufbaus nach Konflikten



AUFGABEN | ZU DEN VEREINTEN NATIONEN (UNO)

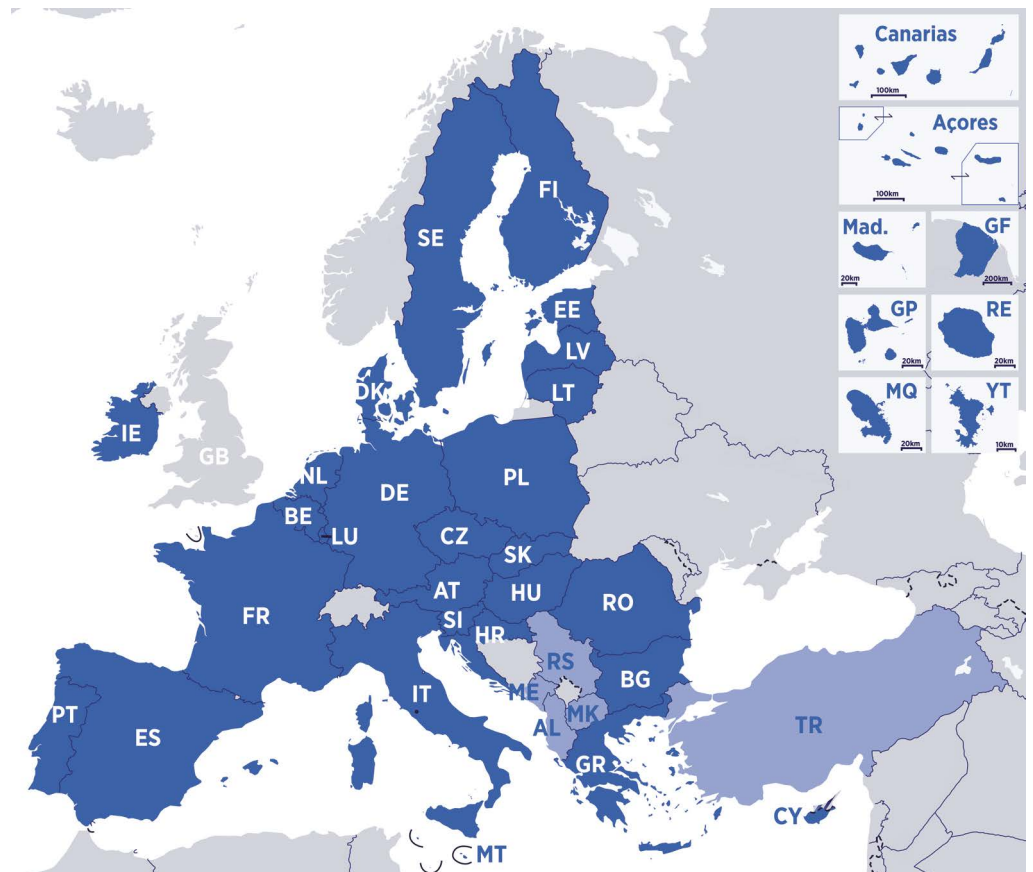
- 1** Warum hat unser Land so lange gezögert, Mitglied der UNO zu werden?
- 2** Die UNO hat sich zum Ziel gesetzt, die «Menschenrechte» zu fördern.
Was versteht man unter «Menschenrechten»?
- 3** Ist der Internationale Gerichtshof in Den Haag vergleichbar mit unseren nationalen Gerichten, z. B. einem Kantons- oder Bundesgericht?
- 4** Stellen Sie eines der UNO-Nebenorgane (z. B. UNICEF, WFP, UNHCR) und/oder eine der Sonderorganisationen vor, mit denen die UNO vertraglich verknüpft ist (z. B.: UNESCO, WHO, IAO). Beantworten Sie mit Hilfe des Internets die folgenden Fragen:
Welche Ziele setzt sich die Organisation? Wie finanziert sie sich? Welche Erfolge hat sie vorzuweisen? Wo gibt es die grössten Probleme?
- 5** **Diskutieren Sie:** Soll das Vetorecht im UNO-Sicherheitsrat abgeschafft werden?
- 6** **Diskutieren Sie:** Falls die Schweiz eines Tages Mitglied im UNO-Sicherheitsrat wird: **Kann Sie dort ihr Stimmrecht ausüben und gleichzeitig «neutral» bleiben?**

18.2 Die Europäische Union (EU)



Die Europäische Union (EU) Was nach dem Zweiten Weltkrieg als Friedensprojekt begann, nämlich der Versuch, die beiden historischen Erzfeinde Deutschland und Frankreich enger aneinander zu binden, hat sich mittlerweile zu einer wichtigen weltpolitischen Größe entwickelt, zur Europäischen Union.

Die Europäische Union (EU) ist ein Staatenverbund von 27 Staaten mit rund 450 Millionen Einwohnern.



EU-Mitgliedstaaten (blau)
Beitrittskandidaten (hellblau)

Die EU gründet auf den Werten der Demokratie, Freiheit und Rechtsstaatlichkeit. Nur demokratisch verfasste Staaten dürfen ihr beitreten. In wirtschaftlicher Hinsicht ist das Herzstück der EU ihr gemeinsamer Binnenmarkt, in dem über Staatsgrenzen hinweg die sogenannten vier Freiheiten gelten:

Gemeinsamer Binnenmarkt

Freier Personenverkehr

Freie Wahl des Arbeits- und Wohnortes

Freier Warenverkehr

Keine Zölle, keine mengenmässigen Einfuhrbeschränkungen, gemeinsame gesetzliche Vorschriften für die Sicherheit und Umweltverträglichkeit der Produkte

Freier Dienstleistungsverkehr

Z.B. freie Wahl der Anbieter von Post- und Telefondiensten

Freier Kapitalverkehr

Freie Wahl der Bankdienste, Erwerb von Boden, Firmen, Aktien in allen Ländern der EU

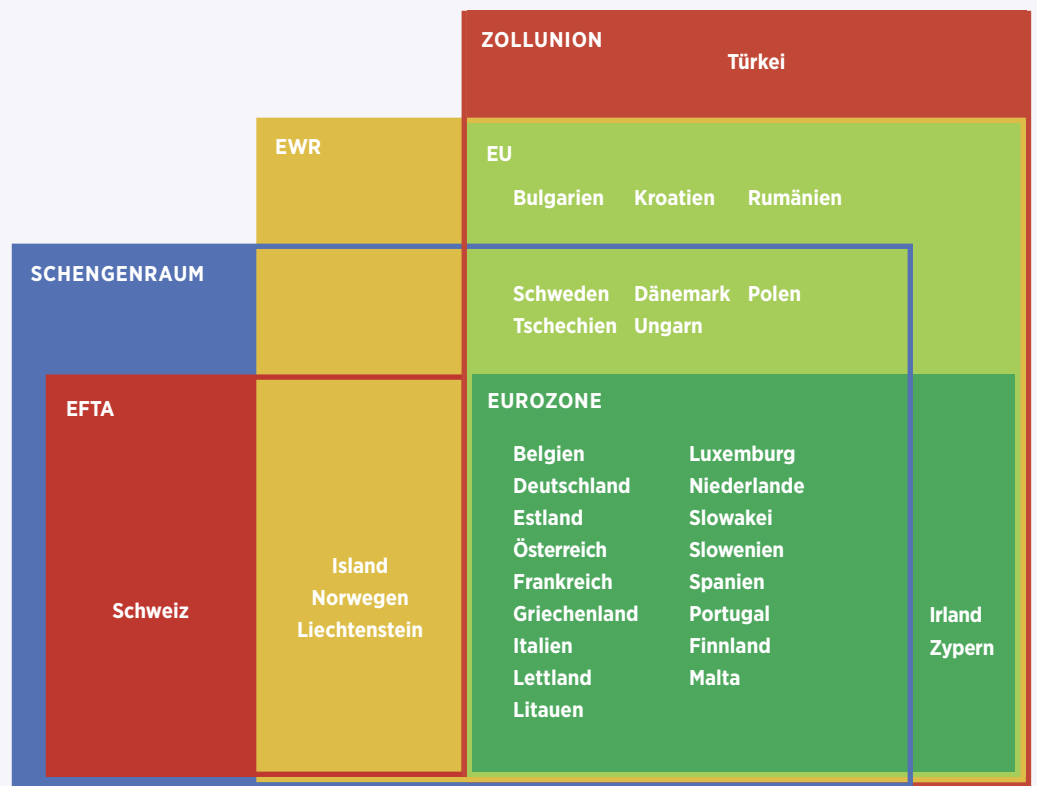
Seit dem Vertrag von Maastricht (1992) sind die EU-Mitgliedstaaten mit einer gemeinsamen Aussen- und Sicherheitspolitik, der Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres sowie der Einführung einer gemeinsamen Währung, des Euro, weiter zusammengedrückt.

Weder Staatenbund noch Bundesstaat

Dadurch ist die EU heute mehr als ein Staatenbund, weil sie eigene Souveränitätsrechte besitzt (z. B. vertritt sie die Mitgliedstaaten in bestimmten internationalen Gremien), aber noch kein Bundesstaat. Für letzteres verfügen ihre Mitgliedstaaten nach wie vor über zu grosse eigene Befugnisse (z. B. in den Bereichen Steuer- und Sozialpolitik, Aussenbeziehungen und Verteidigung). Man spricht deshalb bei der EU von einem Staatenverbund.

Europäische Zusammenschlüsse

(Quelle: NZZ vom 8.10.2016, S.9, aktualisiert)



Die wichtigsten EU-Organen sind:

Der Europäische Rat Der Europäische Rat ist die oberste politische Institution der EU. Er setzt sich aus den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten sowie dem Präsidenten der Europäischen Kommission zusammen und legt Leitlinien und Ziele der europäischen Politik fest. Der Europäische Rat mit Sitz in Brüssel wird vom ständigen Vorsitzenden, derzeit dem Belgier Charles Michel, präsiert. Abstimmungen werden grundsätzlich «im Konsens» getroffen, also einstimmig.

Der Rat der Europäischen Union Der Rat der Europäischen Union (auch «Ministerrat») ist eines der zwei Legislativorgane der EU und hat seinen Sitz ebenfalls in Brüssel. Der Rat setzt sich aus den jeweiligen Fachministern der nationalen Regierungen der Mitgliedstaaten zusammen und beschliesst gemeinsam mit dem Europäischen Parlament die europäischen Rechtsakte. In den meisten Fragen beschliesst der Rat per qualifizierter Mehrheit. Bei wichtigen Fragen wie z.B. Vertragsänderungen oder dem Beitritt eines neuen Mitgliedstaats ist Einstimmigkeit erforderlich.

Das Europäische Parlament Das Europäische Parlament ist der zweite Teil der EU-Legislative. Neben der Gesetzgebungsfunktion hat es ein Mitentscheidungsrecht beim EU-Haushalt, muss internationale Abkommen der EU ratifizieren und übt parlamentarische Kontrollrechte aus. Das Parlament wird seit 1979 alle fünf Jahre direkt von den Bürgern der Mitgliedstaaten gewählt, zuletzt im Mai 2019. Es hat seinen Sitz in Strassburg. Sessionen und Ausschusssitzungen finden auch in Brüssel statt. Entscheide werden in der Regel per einfachem Mehr getroffen, wobei Abgeordnete aus kleinen und mittleren Staaten gemessen an deren Bevölkerung überrepräsentiert sind.

Die Europäische Kommission Die Europäische Kommission hat exekutive Funktionen. Allerdings ist sie auch an der Legislative beteiligt: Die Kommission hat nahezu das alleinige Initiativrecht in der EU-Rechtsetzung und schlägt demnach Rechtsakte (Richtlinien, Verordnungen, Beschlüsse) vor. Das Gremium besteht aus 27 Kommissaren, von denen je einer aus jedem Mitgliedstaat kommt. Die Kommissionspräsidentin (zurzeit die Deutsche Ursula von der Leyen) und die Kommissionsmitglieder werden im Einvernehmen zwischen den Mitgliedstaaten für fünf Jahre benannt. Dabei ist das Ergebnis der Europäischen Parlamentswahlen zu berücksichtigen. Die Kommissionsmitglieder müssen wiederum vom Europäischen Parlament bestätigt werden und sind diesem gegenüber verantwortlich. Die Kommission handelt als Kollegium, ihre Entscheide werden im Einvernehmen getroffen und in der Regel durch breite Mehrheiten getragen. Ihrem vertraglichen Auftrag nach dienen die Kommissare allein der Union und dürfen keinerlei Weisungen von ihren Herkunftsstaaten entgegennehmen. Die Kommission ist daher ein von den Mitgliedstaaten unabhängiges supranationales Organ der EU.

Der Hohe Vertreter der Union für Aussen- und Sicherheitspolitik Der Hohe Vertreter der Union für Aussen- und Sicherheitspolitik nimmt die Rolle eines «Aussenministers» der EU wahr. Amtsinhaber ist derzeit der Spanier Josep Borrell. Er ist gleichzeitig Vizepräsident der Kommission und wird in seiner Aufgabe vom Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) unterstützt. Der EAD unterhält diplomatische Vertretungen in über 140 Ländern, darunter auch in der Schweiz.

Die Europäische Zentralbank Die Europäische Zentralbank mit Sitz in Frankfurt am Main, bestimmt seit 1999 die Geldpolitik in den Euro-Ländern. Die Zentralbank ist politisch unabhängig: Ihr Direktorium wird vom Europäischen Rat ernannt und legt insbesondere die Leitzinssätze fest. Die Europäische Zentralbank bildet gemeinsam mit den nationalen Zentralbanken das Europäische System der Zentralbanken (ESZB).

Der Gerichtshof der Europäischen Union Der Gerichtshof der Europäischen Union sorgt für die Einhaltung und einheitliche Auslegung des Rechts der Europäischen Union. Er ist befugt, über Rechtsstreitigkeiten zwischen EU-Mitgliedstaaten, EU-Organen, Unternehmen und Privatpersonen zu entscheiden.

Verdienste der EU Das wichtigste Ziel der EU, künftige Kriege innerhalb Europas zu verhindern, wurde erreicht. Dafür erhielt die EU 2012 den **Friedensnobelpreis** «für über sechs Jahrzehnte Beitrag zur Förderung von Frieden und Versöhnung, Demokratie und Menschenrechten in Europa». Ebenfalls unumstritten ist der Erfolg der EU bei der Schaffung eines europäischen Binnenmarktes (siehe oben). Durch diesen wurden der wirtschaftliche Austausch zwischen den Mitgliedstaaten erheblich vereinfacht sowie der Lebensstandard und die persönlichen Freiheiten der europäischen Bürgerinnen und Bürger merkbar erhöht.

Herausforderungen Gleichzeitig steht die EU aktuell vor ernsthaften Herausforderungen. Die wirtschaftlichen Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten sowie die Schuldenwirtschaft einiger Regierungen haben zu einer **Verschuldungskrise** geführt, welche den Euro destabilisiert hat. Die gemeinsame Währung konnte nur dank milliardenschwerer Stützungsprogramme der leistungsfähigeren Staaten sowie massiven Interventionen der Europäischen Zentralbank gerettet werden. Ob die parallel dazu eingeleiteten Reformen langfristig greifen und in den Krisenstaaten in Zukunft zu ausgeglichenen Staatshaushalten führen werden, muss sich noch zeigen.

Eine weitere offene Frage ist, wie sich die EU politisch weiter entwickeln wird. Wird sie weitere Schritte machen in **Richtung eines Bundesstaates** mit gemeinsamer Steuer- und Haushaltspolitik sowie Finanzausgleich zwischen den Mitgliedstaaten (von manchen «Transferunion» genannt)? Dies hätte einschneidende Folgen in Bezug auf die EU-Mitgliedsländer, die ihre Selbständigkeit auf diesen Gebieten aufgeben müssten. Oder wird sie sich **zurück zum Staatenbund** entwickeln? Hier würden die Mitglieder wieder vermehrte Selbständigkeit erhalten und die EU würde weitgehend reduziert auf eine wirtschaftliche Gemeinschaft mit gemeinsamem Binnenmarkt, ohne gemeinsame Währung und mit einer nur lockeren Zusammenarbeit in anderen Bereichen.

DIE FÜNF JUNCKER-SZENARIEN FÜR DIE EU

Der damalige Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker hat 2017 das «Weissbuch zur Zukunft Europas» vorgestellt. Darin entwirft die Kommission fünf Szenarien für die Entwicklung der EU:

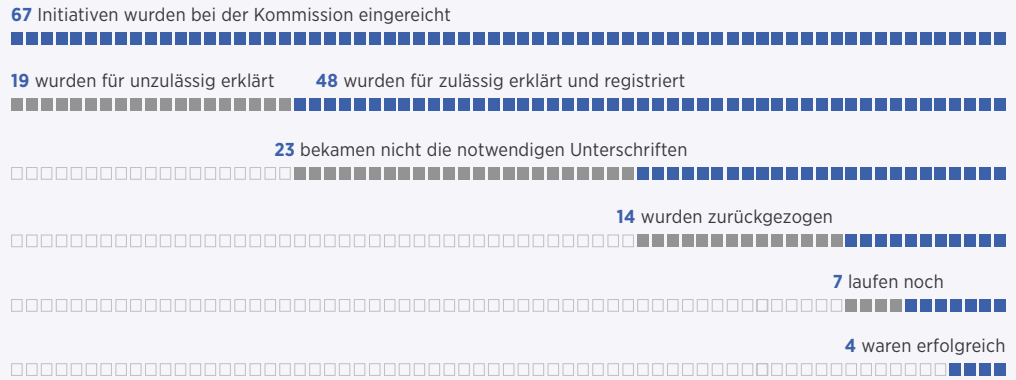
- 1 Weiter wie bisher: Konzentration auf die Umsetzung der bestehenden Reformagenda, zu der Energie-Union und digitaler Binnenmarkt gehören.
- 2 Schwerpunkt Binnenmarkt: Fokus auf den Binnenmarkt, da sich die 27 EU-Mitglieder in vielen anderen Bereichen nicht einigen können.
- 3 Wer mehr will, tut mehr (Europa mehrerer Geschwindigkeiten): Die EU macht weiter wie bisher, gestattet interessierten Mitgliedern jedoch, sich in bestimmten Bereichen zu gruppieren, etwa bei der Verteidigung, der inneren Sicherheit oder sozialen Fragen. Es entstünden Koalitionen der Willigen.
- 4 Weniger, aber effizienter: Versuch, in ausgewählten Bereichen rascher Resultate zu erzielen. Konzentration auf ausgewählte Themen wie Verteidigung, Handel oder Grenzschutz. In anderen Bereichen, etwa dem Konsumentenschutz oder der Gesundheitspolitik, würde die Harmonisierung auf ein Minimum zurückgefahren.
- 5 Viel mehr gemeinsames Handeln: Flächendeckender Integrationsschub in allen Bereichen. Teilung von Kompetenzen und Ressourcen sowie Treffen gemeinsamer Entscheidungen.

(zit. gem. NZZ vom 11. 08. 2017, S. 23)

Ein weiteres Problem der EU ist ihr **Demokratiedefizit**. Lange Zeit bestimmten aktuelle oder frühere Exekutivpolitiker via Rat und Kommission alleine die Geschicke der EU. Brüssel scheint für viele Bürger ein weit entfernter Ort, wo kaum transparent Lobbyisten und Beamte den Gesetzgebungsprozess bestimmen. Es besteht daher der Vorwurf der Bürgerferne. Dem tritt die EU mit einer stetigen Ausweitung der Rechte des Europäischen Parlamentes sowie der Einführung der europäischen Bürgerinitiative (Vertrag von Lissabon 2009) entgegen.

Europäische Bürgerinitiativen (EBI)

Seit 2012 haben rund 9 Millionen EU-Bürger eine EBI unterzeichnet



(Quelle: Bertelsmann-Stiftung, 2018)

Eine erfolgreiche europäische Bürgerinitiative erfordert mindestens 1 Million Unterschriften von EU-Bürgern aus mindestens 6 Mitgliedstaaten innerhalb von zwölf Monaten. Der EU-Kommission steht es frei, ob sie aufgrund einer erfolgreichen Bürgerinitiative eine Gesetzesvorlage präsentiert oder nicht.

Beziehungen EU-Schweiz

Früh stellte sich die Frage, ob und in welcher Form sich auch die Schweiz am europäischen Integrationsprozess beteiligen sollte, zumal unser Land mit seinen europäischen Nachbarn aufs engste verflochten ist. Die EU ist bei weitem der wichtigste **Wirtschaftspartner** der Schweiz. Umgekehrt ist unser Land immerhin drittgrösster Handelspartner der Union, nach den USA und China, aber noch vor Russland und Japan. Über 1,3 Millionen EU Bürger leben und arbeiten in der Schweiz, und viele weitere überqueren täglich die Grenze, um hier tätig zu sein. Umgekehrt leben und arbeiten rund 450 000 Schweizer in der EU. Die Schweiz und die EU teilen darüber hinaus gemeinsame politische Werte wie Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der Menschenrechte.

Der Schweizer (Stimm-)Bürger zeigte sich aber wiederholt skeptisch gegenüber einer zu starken Integration und hat mit der Ablehnung des Beitritts zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) Ende 1992 unsere Regierung auf den bilateralen Weg verwiesen. Die Schweiz betonte seitdem das **Prinzip der Bilateralität**, bei der zwei selbstständige und gleichberechtigte Verhandlungspartner am Tisch sitzen.

Die Bilateralen Verträge begründen rechtlich den direkten Zugang der Schweiz zu Teilen des Binnenmarktes und weiteren EU-Politiken. Ausserhalb der Schweiz ist die Bezeichnung **sektorielle Abkommen EU-Schweiz** üblich.

Die Bilateralen Verträge I

Die Bilateralen Verträge I enthalten Abkommen zu folgenden Bereichen: Personenverkehr (Personenfreizügigkeit), Luft- und Landverkehr, Landwirtschaft, technische Handelshemmnisse, öffentliches Beschaffungswesen und Forschung. Dadurch erhält die Schweizer Wirtschaft einen gleichberechtigten Zugang zu weiten Teilen des EU-Binnenmarkts. Dieser steht ansonsten nur EU- und EWR-Mitgliedstaaten offen.

In gewissen Bereichen liegen die Vorteile eher bei der Schweiz, in anderen eher bei der EU. Um diesen Interessenausgleich zu garantieren, wurden die sieben Verträge durch eine sogenannte **«Guillotine-Klausel»** miteinander verbunden. Das heisst, dass im Falle einer Kündigung eines Abkommens auch die anderen automatisch ausser Kraft treten.

In den Abkommen wurde geregelt, welche Teile des EU-Gemeinschaftsrechts auch für die Schweiz angewendet werden. Eine automatische Übernahme von Änderungen, welche die EU an ihren Erlassen vornimmt, wurde ausgeschlossen. Stattdessen wird für jedes der sektoriellen Abkommen ein **«Gemeinsamer Ausschuss»** eingerichtet, welcher darüber befindet, ob und wann Änderungen auch für die Schweiz gültig werden sollen. Dabei müssen Beschlüsse im gegenseitigen Einverständnis, d.h. einstimmig, gefasst werden. Sowohl die Schweiz als auch die EU verfügen über je eine Stimme, d.h. dass **ohne Zustimmung der Schweiz kein Beschluss** verabschiedet werden kann.

Die Bilateralen Verträge II

Die Bilateralen Verträge II eröffneten der Schweiz die Teilnahme an weiteren EU-Politiken ausserhalb des engeren wirtschaftlichen Bereichs. Einem Abschluss eines zweiten Vertragspaketes stand die Europäische Kommission zunächst eher ablehnend gegenüber. Aufgrund von jeweils einseitigen Interessen der EU (Zinsbesteuerung und Betrugsbekämpfung) und der Schweiz (Beitritt zum Schengener Abkommen und Lösung der aus den Bilateralen Verträgen I übrig gebliebenen offenen Fragen) einigte man sich auf weitere Verträge, die unter anderem beinhalten:

Assoziierung der Schweiz an die Abkommen von Schengen und Dublin, welche den Abbau der Personenkontrollen an den europäischen Binnengrenzen sowie eine verstärkte Kooperation in den Bereich Innere Sicherheit, Justiz und Asylwesen bewirken; Ausweitung der Zusammenarbeit zur Aufklärung von Betrugsfällen; Zinsbesteuerung; Abbau von Zöllen und Exportsubventionen für verarbeitete Landwirtschaftsprodukte; Mitgliedschaft der Schweiz in den EU-Agenturen für Umwelt und Statistik; Teilnahme der Schweiz an den EU-Programmen für Bildung und Jugend sowie europäische Filmförderung.

Mit Inkraftsetzung der Bilateralen Verträge drängt sich zurzeit ein Beitritt der Schweiz zur EU aus wirtschaftlicher Sicht nicht auf.

Beitrittsbefürworter

Beitrittsbefürworter betonen aber nach wie vor den Solidaritätsgedanken. Ausserdem sei es besser, bei den EU-Beschlüssen als Mitglied aktiv mitzuwirken als diese als Aussenstehende bloss nachzuvollziehen. Zudem wird ins Feld geführt, dass ein Schub der reformfreudigen EU unserem verkrusteten Binnenmarkt gut täte (beschleunigtes Wirtschaftswachstum).

Beitrittsgegner

Beitrittsgegner fürchten den Verlust unserer direktdemokratischen Rechte und ein Diktat der grossen EU-Mitglieder. Ausserdem sei mit einer höheren Steuerbelastung (Mehrwertsteuer), der (zumindest mittelfristigen) Aufgabe des Frankens und höheren Zinsen zu rechnen. Die Schweiz wäre zudem Nettozahler, müsste also mehr Mittel an die EU leisten als sie zurückerhielte.

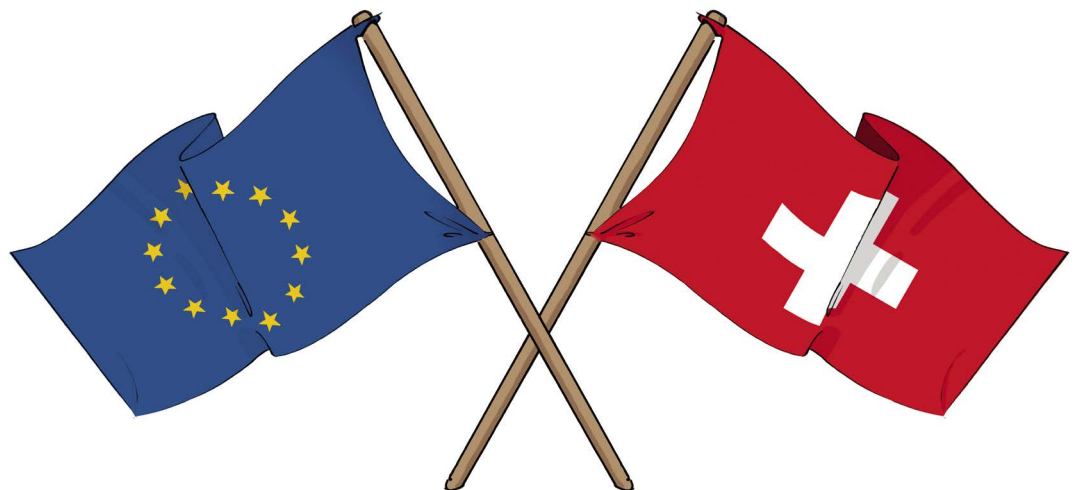
**Umstrittene Fragen
Institutionelle Einbindung**

Die EU fordert seit 2008, dass wenn die Schweiz an weiteren Sektoren des EU-Binnenmarktes teilnehmen will, sie künftig Weiterentwicklungen des [europäischen Binnenmarktrechts verbindlich nachvollziehen](#) soll. Ferner sollte sich die Schweiz nach Meinung der EU bei Streitigkeiten um die Umsetzung der europäischen Gerichtsbarkeit unterordnen. Nur dadurch könne gewährleistet werden, dass im europäischen Binnenmarkt überall die gleichen Regeln gelten.

Umstrittenes InstA

Diese Vorstellungen der EU wurden im sogenannten Institutionellen Abkommen ([InstA](#); oftmals auch [Rahmenvertrag](#)) mit der Schweiz zu Papier gebracht, das demnächst abgeschlossen werden soll. Unser Land tut sich schwer damit.

Einerseits weiss man um die Bedeutung des EU-Marktes für unsere Wirtschaft und befürchtet bei einer Ablehnung das allmähliche Ende des Bilateralen Wegs. Wohlstandeinbussen, Firmenverlagerungen und Arbeitsplätzeabbau wären die Folgen.



Andererseits werden Souveränitätsverlust und weitreichende gesellschaftliche und innenpolitische Folgen beim Zustimmung zu diesem «Kolonialvertrag» befürchtet. In seiner jetzigen Form führe er auf stillem Weg in die EU.

Wie geht es weiter? Die FDP hat sich bei Drucklegung dieses Buches als einzige Bundesratspartei für eine Unterzeichnung des Abkommens ausgesprochen. Die SVP lehnt den Entwurf kategorisch ab. SP und CVP verlangen Nachverhandlungen, z. B. in Sachen Lohnschutz und Unionsbürgerrichtlinie.

Die EU wiederum erwartet vom Bundesrat bald einen Entscheid. In der Schweiz wachsen aber die Zweifel, dass es schon bald eine Lösung gibt. Wegen der Coronakrise werden viele Termine in der europäischen Politik nicht eingehalten werden können.

LERNEN IN EUROPA MIT ERASMUS+

Erasmus+ ist das Förderprogramm der EU für Austausch und Mobilität in den Bereichen Bildung, Kultur und Jugendarbeit. Dieses Programm ermöglicht es Schüler/innen, Studierenden, Lernenden und Lehrpersonen, während einem Auslandsaufenthalt ihren Erfahrungshorizont zu erweitern, Sprachkenntnisse zu festigen und neue Kulturen kennenzulernen. Die Schweiz ist seit 2014 nicht mehr als Programmland dabei; mit dem Schweizer Programm zu Erasmus+ sind jedoch verschiedene Austauschprojekte und Mobilitätsaktivitäten weiterhin möglich. Zuständig für die Umsetzung des Schweizer Programms zu Erasmus+ ist die nationale Agentur Movetia, die im Auftrag von Bund und Kantonen für alle Bildungsstufen Austausch und Mobilität fördert – innerhalb der Schweiz, in Europa und weltweit.

Den CV mit europäischer Berufserfahrung und Softskills aufbessern

Willst du schon erste Berufserfahrung im Ausland sammeln und zeitgleich deine Sprachkenntnisse erweitern? Mit einem Auslandspraktikum während oder nach der Lehre ist das möglich. Durch einen Auslandsaufenthalt entwickelst du dich persönlich weiter und machst so deinen Lebenslauf interessanter.

Mit «Jugend in Aktion» an einem Projekt mitwirken

«Jugend in Aktion» fördert den Austausch und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit ausserhalb der Schule. Organisationen der Jugendarbeit können bei Movetia vielfältige Projekte einreichen, beispielsweise für Jugendbegegnungen wie das aktuelle Projekt «Building Walls, Breaking Walls»: Jugendliche aus verschiedenen Ländern restaurieren gemeinsam Trockenmauern und finden dabei Gemeinsamkeiten über Kulturen, Grenzen, Religion und Politik hinweg.

Perspektivenwechsel durch ein Auslandssemester während dem Studium

Studierende können während ihres Studiums 3- bis 12-monatige Studien- oder Praktikaaufenthalte an ausländischen Hochschulen absolvieren. Als Student/in an einer Schweizer Hochschule kannst du ohne zusätzliche Studiengebühren im Ausland studieren – du erhältst sogar finanzielle Unterstützung. Die erbrachten Leistungen (ETCS-Credits) werden in der Regel an der Heimathochschule angerechnet. Plane schon jetzt ein Auslandssemester ein!

Kulturelle Vielfalt in Europa erleben

In der Schulbildung können europäische Schulpartnerschaften geschlossen werden. Schulklassen arbeiten gemeinsam an einem Projekt, besuchen sich und knüpfen neue Kontakte. Sie erleben so die kulturelle und die sprachliche Vielfalt Europas. Neben Projekttreffen mit Schülergruppen ermöglichen Schulpartnerschaften auch Langzeitaufenthalte von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrpersonen an Partnerschulen. Für Lehrpersonen hat Movetia weitere Angebote parat.

Weiterbildung im Ausland

Movetia unterstützt auch in der Erwachsenenbildung tätige Personen bei Weiterbildungen und Job Shadowings im europäischen Ausland.

www.movetia.ch

Erfahre mehr zu den vielfältigen Austausch- und Mobilitätsmöglichkeiten!
Alle Programme und viele Beispiele von aktuellen Projekten findest du auf unserer Website.



REPETITIONSFRAGEN | KAPITEL 18

1 Welche Aussagen treffen zu?

- Die EU ist ein Bundesstaat.
- Die EU ist ein Staatenbund.
- Die Schweiz ist ein Staatenbund.
- Die EU hat 15 Mitgliedstaaten.
- Die EU hat 27 Mitgliedstaaten.
- Sie hat ca. 500 Mio. Einwohner.
- Sie hat ca. 450 Mio. Einwohner.
- Ihr Hauptziel war die wirtschaftliche Unabhängigkeit Europas.
- Ihr Hauptziel war die Verhinderung künftiger Kriege in Europa.
- In der Aussen- und Sicherheitspolitik bleiben die Mitgliedstaaten der EU souverän.
- Die EU hat eine gemeinsame Währung.
- Das Recht der Mitgliedstaaten muss dem EU-Recht angepasst werden.
- Die EU-Staaten bleiben rechtlich autonom.

2 Nennen Sie die vier Freiheiten des EU-Binnenmarktes

1. 2.
3. 4.

3 Welche Aussagen treffen zu?

- Wenn die EU Erlasse ändert, muss die Schweiz sie automatisch übernehmen
- Die Schweiz muss der Änderung der Erlasse zustimmen, damit sie gültig werden

Das Verhandlungsergebnis zu den Bilateralen II beinhaltet:

- die Einführung des Euro.
- eine gemeinsame Sicherheits- und Aussenpolitik.
- den Beitritt der Schweiz zum Schengenabkommen.
- den Abschluss der Verhandlungen über Landwirtschaftsprodukte.
- die Zusammenarbeit zur Aufklärung von Betrugsfällen.
- die Anpassung des Steuerrechts an das EU-Recht.

4 Welche Vorteile versprechen sich Befürworter von einem Beitritt der Schweiz zur EU?

1. 2.
3. 4.

5 Diskutieren Sie in der Klasse die Auswirkungen eines EU-Beitrittes der Schweiz auf:

- a) die Mehrwertsteuer
- b) die Währung
- c) die Exportmöglichkeiten für die Schweizer Wirtschaft
- d) die Souveränität
- e) die demokratischen Rechte

6 Zur Zeit gibt es zwei umstrittene Bereiche in der Beziehung EU-Schweiz. Nennen Sie diese und machen Sie je eine Internetrecherche über den aktuellen Stand der Dinge. Halten Sie darüber Kurzvorträge.

.....
.....
.....

19 STEUERN UND ÖFFENTLICHE FINANZEN

Eine alte Volksweisheit besagt, dass es im Leben nur zwei sichere Dinge gibt: die Steuern und den Tod.



Tatsächlich gibt es Steuern schon seit dem frühen Altertum. Die ersten Belege darüber stammen aus Ägypten, wo bereits im 3. Jahrtausend vor Christus Schreiber die Erntesteuer verwalteten und einen Nilzoll erhoben. Selbst die Bibel mahnt, der Steuerpflicht nachzukommen (Buch des Paulus, Römer 13,7: So gebt nun jedem, was ihr schuldig seid: Steuer, dem die Steuer gebührt; Zoll, dem der Zoll gebührt; Furcht, dem die Furcht gebührt; Ehre, dem die Ehre gebührt).

19.1 Finanzierung der Staatsaufgaben

In den letzten 200 Jahren ist dem Staat eine Vielzahl von öffentlichen Aufgaben übertragen worden. Früher waren Sicherheit (Militär, Polizei und Rechtssystem), Strassen und Fürsorge die drei Hauptbereiche. Nach und nach kamen weitere Aufgaben wie Bildung, Gesundheit, Soziale Wohlfahrt (Sozialhilfe, AHV, IV, EL, ALV und Krankenkassenprämienverbilligungen), Landwirtschaft, Verkehr (Eisenbahnen, Trams und Busse) und Umweltschutz dazu.

Diese Tätigkeiten müssen finanziert werden. Dabei stellt sich die Frage, mit welchen Mitteln die einzelnen Aufgaben bezahlt werden sollen. Der heutige Staat kennt drei verschiedene Quellen:

- Steuern (direkte und indirekte)
- Gebühren und Taxen
- Verschuldung

Direkte Steuern

Die direkten Steuern werden aufgrund von persönlichen Merkmalen der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler wie Einkommen, Vermögen, Familienstatus und Anzahl Kinder erhoben. Deshalb sind diese Steuern je nach persönlicher Lage unterschiedlich hoch. Steuern müssen unabhängig davon, ob eine Staatsleistung bezogen wird, bezahlt werden. Die Person, welche die direkte Steuer schuldet, muss sie auch abliefern.

Indirekte Steuern Bei den indirekten Steuern spielen die persönlichen Merkmale keine Rolle. Sie werden z. B. als Mehrwertsteuer für Käufe von Gütern und Dienstleistungen oder als Zoll beim Import von Waren erhoben. Bei der indirekten Steuer bezahlt eine Person (Steuerschuldner) die Steuer und eine andere liefert sie ab (Steuerträger).

Gebühren und Taxen Gebühren sind zu bezahlen für in Anspruch genommene konkrete Leistungen des Staates und sollen teilweise oder vollständig die Kosten der Leistungserstellung decken. Sie sind nur geschuldet, wenn die Leistung bezogen wird. Dazu gehören das Ausstellen von Ausweisen (Führer- und Fahrzeugausweise, Pässe usw.), die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung, die Wasserversorgung und die Kehrrichtentsorgung. Taxen fallen beim Bezug von Leistungen in der Gesundheits- und Pflegeversorgung an.

Verschuldung Wenn die Steuern und die Gebühren zur Finanzierung der Staatsausgaben nicht ausreichen, kann sich der Staat verschulden, indem er Kredite am Kapitalmarkt aufnimmt. Damit kann er wie ein privates Unternehmen seine Investitionen oder wie ein Privathaushalt seine laufenden Ausgaben mit Krediten finanzieren. Die Verschuldung des Staates war zur Finanzierung von Kriegen oder bei Naturkatastrophen immer von zentraler Bedeutung und ist in den letzten Jahrzehnten auch aus konjunkturellen Gründen stark gewachsen. Die Vor- und Nachteile sowie Möglichkeiten zu deren Begrenzung werden in Kapitel 19.8 dargestellt.



AUFGABE | KAPITEL 19

- 1 a) Was sind die Unterschiede zwischen Steuern und Gebühren? Nennen Sie je zwei konkrete Beispiele, die sie selber zu tragen haben?
- b) Was sind die Unterschiede zwischen direkten und indirekten Steuern? Nennen Sie je zwei konkrete Beispiele.

19.2 Steuerarten in der Schweiz

In der Schweiz haben sowohl der Bund, die Kantone als auch die Gemeinden die Steuerhoheit und dürfen eigenständig Steuern erheben. Entsprechend vielfältig ist unser Steuersystem. Die wichtigsten Steuern sind:

| auf Bundesebene | auf Kantons- und Gemeindeebene |
|---------------------------------------|---|
| Einkommenssteuer natürliche Personen | Einkommens- und Vermögenssteuer natürliche Personen |
| Gewinnsteuer juristische Personen | Gewinn- und Kapitalsteuern juristische Personen |
| Mehrwertsteuer | Erbschafts- und Schenkungssteuer |
| Verrechnungssteuer | Lotteriegewinnsteuer |
| Stempelabgabe | Grundstückgewinnsteuer |
| Tabaksteuer | Liegenschaftssteuer |
| Biersteuer und Steuer auf Spirituosen | Handänderungsteuer |
| Mineralölsteuer | Spielbankenabgabe |
| Automobilsteuer | Motorfahrzeug- und Schiffsteuern |
| Zölle | Vergnügungssteuer |
| Verkehrsabgaben | Hundesteuer |
| | Stempelsteuer und Lotteriesteuer |
| | Kirchensteuer |
| | Wasserzinsen und Kurtaxen |

Die Aufteilung aller Steuern zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden ist wie folgt:

Fiskalerträge 2017 Bund, Kantone und Gemeinden

(Quelle: Finanzstatistik der Schweiz 2017, Jahresbericht, Neuchâtel 2019)

| Steuerarten in Milliarden Franken | Bund | Kantone | Gemeinden | Total |
|--------------------------------------|-------------|-------------|-------------|--------------|
| Direkte Steuern natürliche Personen | 10.5 | 32.8 | 22.2 | 66.5 |
| Direkte Steuern juristische Personen | 10.5 | 7.6 | 4.3 | 22.4 |
| Übrige Direkte Steuern | 8.3 | 3.7 | 2.4 | 14.4 |
| Besitz- und Aufwandsteuern | - | 2.3 | 0.1 | 2.4 |
| Verbrauchssteuern | 33.2 | - | - | 33.2 |
| Verkehrsabgaben | 2.4 | - | - | 2.4 |
| Zölle | 1.1 | - | - | 1.1 |
| Übrige Abgaben | 1.3 | - | - | 1.3 |
| Total | 67.3 | 46.4 | 29.0 | 142.7 |

Rundungsdifferenzen sind möglich

Der Bund kassiert fast die Hälfte aller Steuern, während die Kantone einen Anteil von rund einem Drittel und die Gemeinden von rund einem Fünftel haben. Die Direkten Steuern werden von allen drei Staatsebenen bezogen, wobei der Hauptanteil bei den Kantonen und Gemeinden liegt. Hingegen stehen die Verbrauchssteuern (Mehrwertsteuer, Mineralölsteuer, Stempelabgaben, Tabaksteuer und Alkoholsteuer) und die Verkehrsabgaben (Automobilsteuer, Nationalstrassen- und Schwerverkehrsabgabe) und die Zölle einzig der Bund zu.



AUFGABEN | KAPITEL 19

- 2**
- Teilen Sie die in der Tabelle aufgeführten Steuern den direkten bzw. indirekten sowie den Quellen- und Veranlagungssteuern zu.
 - Es gibt einen Trend zu indirekten Steuern. Wieso?
- 3** **Wie in der Tabellendarstellung erkennbar, erheben in der Schweiz der Bund, die Kantone und die Gemeinden Steuern.**
- Warum werden die Steuern nicht zentral erhoben?
 - Wie ist das Verhältnis zwischen Bund und Kantonen geregelt, und wie ist die Steuerhoheit der Gemeinden geregelt?
 - Welche Richtlinien müssen dabei eingehalten werden? Notieren Sie sich die Begriffe und erklären Sie diese.
 - Wie kann das Volk bei der Gestaltung der Steuern mitreden?
 - Erstellen Sie eine Tabelle mit folgendem Muster. Tragen Sie die verschiedenen Steuern in die richtigen Felder ein.

| Direkte Steuern Einkommens-/Gewinn- und Vermögens-/Kapitalsteuer | Indirekte Steuern Verbrauchs-, Besitzes- und Aufwandsteuern | |
|---|--|----------|
| | | Bund |
| | | Kanton |
| | | Gemeinde |

Für diese Aufgabe finden Sie die Antworten im pdf «Das schweizerische Steuersystem» unter https://www.efd.admin.ch/dam/efd/de/dokumente/home/dokumentation/publikationen/schw-steuersystem.pdf.download.pdf/CH-Steuersystem_d.pdf

Steuerzweck Der Hauptzweck der Steuererhebung besteht darin, dem Staat genügend Mittel in die Hand zu geben, um die Staatsaufgaben zu finanzieren. Damit steht der **Fiskalzweck** im Vordergrund, wie z. B. bei der Einkommens-, der Vermögens-, der Mehrwertsteuer oder der Gewinn- und Kapitalsteuer für Unternehmen.

Daneben gibt es aber auch Steuern mit **Lenkungszweck**. Hier soll gesellschaftlich nicht erwünschtes Verhalten entmutigt, bzw. erwünschtes Verhalten mittels Steuervergünstigungen gefördert werden. Tabak-, Alkohol- und Ökosteuern verfolgen diese Absicht.

Steuern können aber auch dazu genutzt werden, eine politisch gewünschte Verteilung des Einkommens und Vermögens zu erreichen. Damit wird der **Umverteilungszweck** betont. Erbschafts- und Schenkungssteuern, aber auch die Steuerprogression, sind so begründet.

ÜBER EINE MILLIONEN FRANKEN STEUERN ...

... zahlt ein Schweizer Normalverdiener im Lauf seines durchschnittlich 84-jährigen Lebens. Das hat die «NZZ am Sonntag» als Gedankenspiel hochgerechnet. Für Sozialwerke, Mehrwertsteuer und Abgaben auf Tabak und Spirituosen gehen 318 000 Franken weg. 295 000 nehmen der Kanton, 241 000 die Gemeinde und 194 000 der Bund. Die Kirche bekommt 39 000 Franken, die Billag 29 000, und der Strassenbau verbetoniert 28 000. Darüber hinaus verrechnet der Staat den Bürgern alles, was er nicht zur Grundversorgung zählt. Etwa Gebühren fürs Ausstellen eines Passes oder für die Trauung auf dem Standesamt.

(Quelle: NZZ am Sonntag)

Steuersatz und Steuerfuss Der **Steuersatz** ist der Massstab für die Berechnung der Steuer. Er wird in der Regel in Prozenten oder Promillen der Berechnungsgrundlage festgesetzt. Bei einem Steuersatz von beispielsweise 14 % ergibt sich damit für ein Einkommen von CHF 100 000 eine Steuer von CHF 14 000. Wenn sich der Steuersatz mit der Höhe der Berechnungsgrundlage verändert, sind die Steuersätze für die einzelnen Einkommen in einem Steuertarif festgehalten. Die Steuergesetze der Kantone enthalten meistens nur den Grundtarif der Steuer. Die sich aus dem Grundtarif ergebende Steuer heisst «einfache Steuer». Die effektiv geschuldeten Kantons- und Gemeindesteuern ergeben sich nach der Multiplikation der einfachen Steuer mit dem **Steuerfuss**. Der Steuerfuss selber wird in der Regel nicht mit dem Gesetz, sondern jedes Jahr mit dem Budget der Kantone und Gemeinden neu beschlossen.

Steuerlast Die Einkommenssteuer muss auf dem Einkommen aus Arbeit (Lohn, Honorar) und Vermögen (Zinsen, Dividenden) bezahlt werden. Dabei ist der Steuerbetrag abhängig vom Wohnort, dem Zivilstand, der Einkommenshöhe und von weiteren personenbezogenen Faktoren.

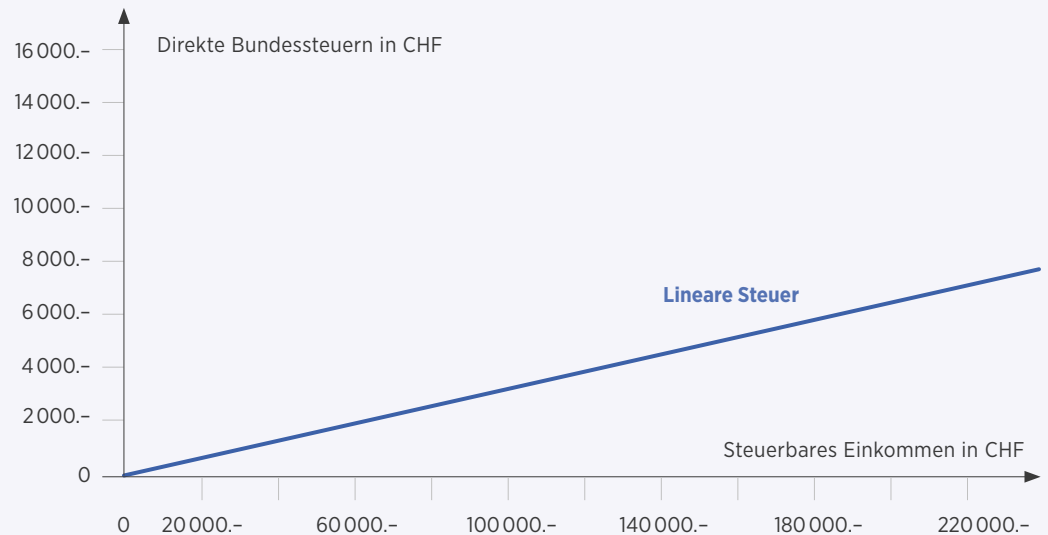
Wohnort: Die Steuerbelastung wird zum einen vom Steuersatz und zum anderen vom Steuerfuss beeinflusst (vgl. oberen Abschnitt). Der Steuersatz ergibt sich aufgrund des kantonalen Steuergesetzes, und der Steuerfuss wird durch die Einwohnerversammlung der Gemeinde oder vom Parlament beim Kanton und bei grösseren Gemeinden festgesetzt.

Zivilstand: Für Ehepaare gelten tiefere Steuersätze als für Alleinstehende.

Einkommenshöhe: Je mehr das Einkommen ansteigt, desto höher wird der Steuersatz. Das Einkommen wird somit überproportional besteuert, d.h. verdient man doppelt soviel wie der Nachbar, zahlt man mehr als das Doppelte an Einkommenssteuer. In diesem Fall spricht man von Steuerprogression.

Weitere Faktoren: Dazu gehören die möglichen Abzüge für Kinder, Arbeitsweg, Gesundheitsaufwände, Gebäudeunterhalt, Weiterbildung, gebundenen 3. Säule etc. und die Freibeträge.

Steuerprogression Die folgende Darstellung zeigt, wie die Steuerbelastung aussähe, wenn sie linear zu den Einkünften ansteige.



AUFGABE | KAPITEL 19

- 4 Geben Sie die wirklichen Werte für die Bundessteuern in Schritten von ca. CHF 20 000.- des steuerbaren Einkommens in die Grafik auf dieser Seite ein und verbinden Sie die Punkte. Sie erhalten eine Darstellung der Steuerprogression.

Die benötigten Werte erhalten Sie auf folgende Weise:

Wählen Sie die Seite <https://swisstaxcalculator.estv.admin.ch/#/calculator/income-wealth-tax> an, wählen Sie einen Kanton, dann «Alleinstehend», «Ohne Kinder», «Keine Konfession» und «Bruttoeinkommen» z. B. CHF 60 000.-. Klicken Sie anschliessend auf «Rechnen». Betrachten Sie beim Resultat nur die direkte Bundessteuer. **Ermitteln Sie auf diese Weise die benötigten Werte.**

Eine **Steuerprogression** liegt also vor, wenn der Steuersatz in Prozenten für höhere Einkommen steigt. Die Steuerprogression kann in Hochsteuerländern für die hohen Einkommen über 50% betragen. Unter der **kalten Progression** wird das Ansteigen des Steuersatzes verstanden, der einzig auf die teuerungsbedingte und nicht der realen Erhöhung der Einkommen zurückzuführen ist.

Ein alternatives System ist das System der Flat Tax, das einen konstanten Steuersatz aufweist. Jeder zahlt auf seinem Einkommen den gleichen Prozentanteil. Mit dem Freibetrag werden die tieferen Einkommen entlastet. Ein ganz anderes System stellt die Kopfsteuer dar, wo jeder Bürger den gleichen Betrag an Steuern, unabhängig von der Höhe des Einkommens bezahlt. Damit ist der Steuersatz regressiv, das heisst er sinkt mit höheren Einkommen.

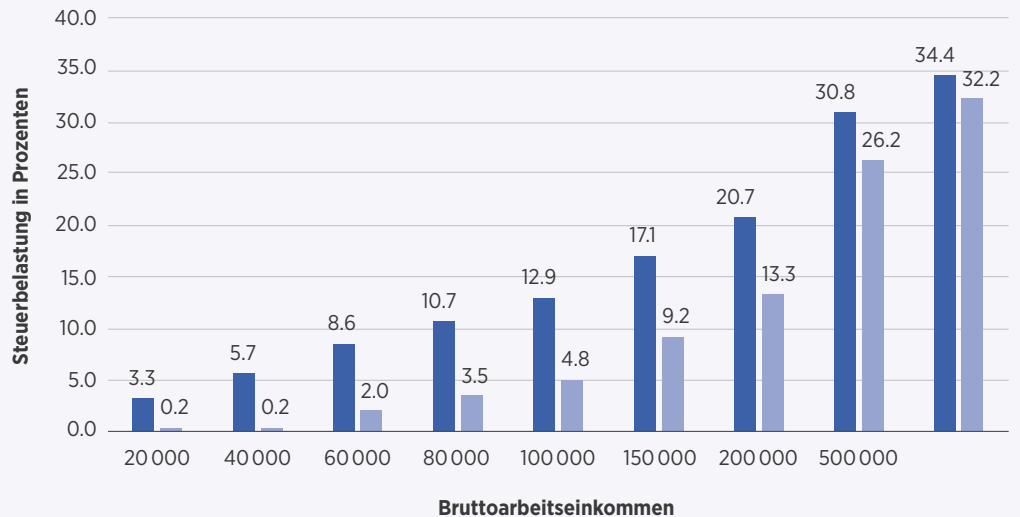
In den meisten Ländern, wie auch in der Schweiz, sind progressive Systeme im Einsatz. Die Begründung dafür lautet, dass Personen mit hohen Einkommen es leichter haben, hohe Steuern zu zahlen. Die damit einhergehende Umverteilung wird politisch und ethisch begründet und soll die armen Bevölkerungsschichten besserstellen. In der politischen Diskussion wird z. B. die direkte Bundessteuer mit ihrer starken Progression oft als Reichtumssteuer bezeichnet.

Die folgende Grafik zeigt die Steuerprogression mit der Steuerbelastung des Bruttoarbeitseinkommens durch Bundes-, Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern in der Stadt Zürich für die beiden Kategorien «Ledige ohne Kinder» und «Verheiratete mit 2 Kindern». Während Verheiratete bis zu einem gemeinsamen Einkommen von CHF 40 000 dank Kinder- und Familienabzügen fast keine Steuern bezahlen, beginnt die Steuerpflicht bei Ledigen schon bei sehr tiefen Einkommen. Mit steigenden Einkommen steigt die durchschnittliche Steuerbelastung bei beiden Kategorien stetig an und erreicht bei Einkommen von 1 Millionen Franken bei beiden Kategorien rund einen Drittel.

Steuerbelastung für Ledige und Verheiratete in Zürich

(Quelle: Steuerbelastung in der Schweiz, Kantonshauptorte – Kantonszahlen 2018, Neuchâtel 2019)

Ledige ohne Kinder
Verheiratete mit 2 Kindern



19.3 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer (MWST) geht davon aus, dass der Konsument bei seinem Konsum dem Staat einen Beitrag zukommen lässt. Es wäre allerdings zu kompliziert, wenn jeder Bürger für sich allein die Steuer mit dem Staat abrechnen müsste. Die Steuer wird deshalb bei den Unternehmen (Produzenten, Fabrikanten, Händlern, Handwerkern, Dienstleistenden usw.) erhoben. Diese wiederum überwälzen die Steuer den Konsumenten.



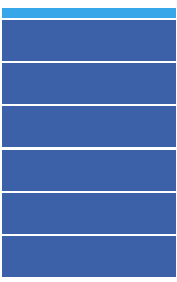
Wer steuerpflichtig ist und eine Leistung von einem anderen Unternehmen bezieht und für seine eigene unternehmerische, steuerbare Leistung weiterverwendet, soll nicht mit der Steuer belastet werden. Er darf deshalb die ihm von seinem Leistungserbringer in Rechnung gestellte MWST, die sogenannte **Vorsteuer**, in Abzug bringen.

Gegenstand der Besteuerung (Steuerobjekt) sind alle Leistungen, die im Inland gegen Entgelt erbracht werden und für die das Gesetz keine Ausnahme vorsieht. Auch Leistungen aus dem Ausland unterliegen der MWST. Im Gegenzug sind Exporte von der Steuer befreit, da sie im Ausland mit der ausländischen MWST belastet werden.

Aus sozial- und wirtschaftspolitischen Gründen sollen bestimmte Leistungen nicht oder eingeschränkt mit der MWST besteuert werden. So sind insbesondere Leistungen aus den Bereichen Gesundheit, Bildung, Kultur und Vermietung/Verkauf von Immobilien gänzlich von der Steuer ausgenommen. Bestimmte Leistungen des Grundbedarfs wie Nahrungsmittel sind lediglich zu einem **reduzierten Satz** zu besteuern. Bei den Beherbergungsleistungen der Hotel- und Kurbetriebe sowie der Parahotellerie wird ein **Sondersatz** erhoben.

In der Schweiz gelten seit dem 1. Januar 2018 die folgenden Steuersätze: Normalsatz: 7,7%, reduzierter Satz: 2,5% und Sondersatz: 3,7%.

Wie der Name schon sagt, soll nur der *Mehrwert* besteuert werden. Die Steuer funktioniert so, wie in der folgenden Darstellung aufgeführt; um mit runden Zahlen zu rechnen, wird ein MWST-Satz von 8% eingesetzt.

| Textilhändlerin verkauft Stoff | Konfektionärin produziert Anzüge | Grossist verkauft Anzüge | Detailhändler verkauft die einzelnen Anzüge an Konsumenten |
|---|---|---|---|
| verkauft Stoff für CHF 100.- | produziert Anzüge mit CHF 200.- Bruttomarge | verkauft Anzüge mit CHF 100.- Bruttomarge | verkauft die Anzüge mit CHF 200.- Bruttomarge an Konsumenten |
| bezahlt darauf CHF 8.- Mehrwertsteuer | bezahlt darauf CHF 16.- Mehrwertsteuer | bezahlt darauf CHF 8.- Mehrwertsteuer | bezahlt darauf CHF 16.- Mehrwertsteuer |
|  |  |  |  |
| Warenwert CHF 100.- Bruttosteuer CHF 8.- Vorsteuer CHF -.- | Warenwert CHF 300.- Bruttosteuer CHF 24.- Vorsteuer - CHF 8.- | Warenwert CHF 400.- Bruttosteuer CHF 32.- Vorsteuer - CHF 24.- | Warenwert CHF 600.- Bruttosteuer CHF 48.- Vorsteuer - CHF 32.- |
| MWST 8% CHF 8.- | MWST 8% CHF 16.- | MWST 8% CHF 8.- | MWST 8% CHF 16.- |
| von den 4 Steuerpflichtigen gemeinsam bezahlt: | | | Total CHF 48.- |

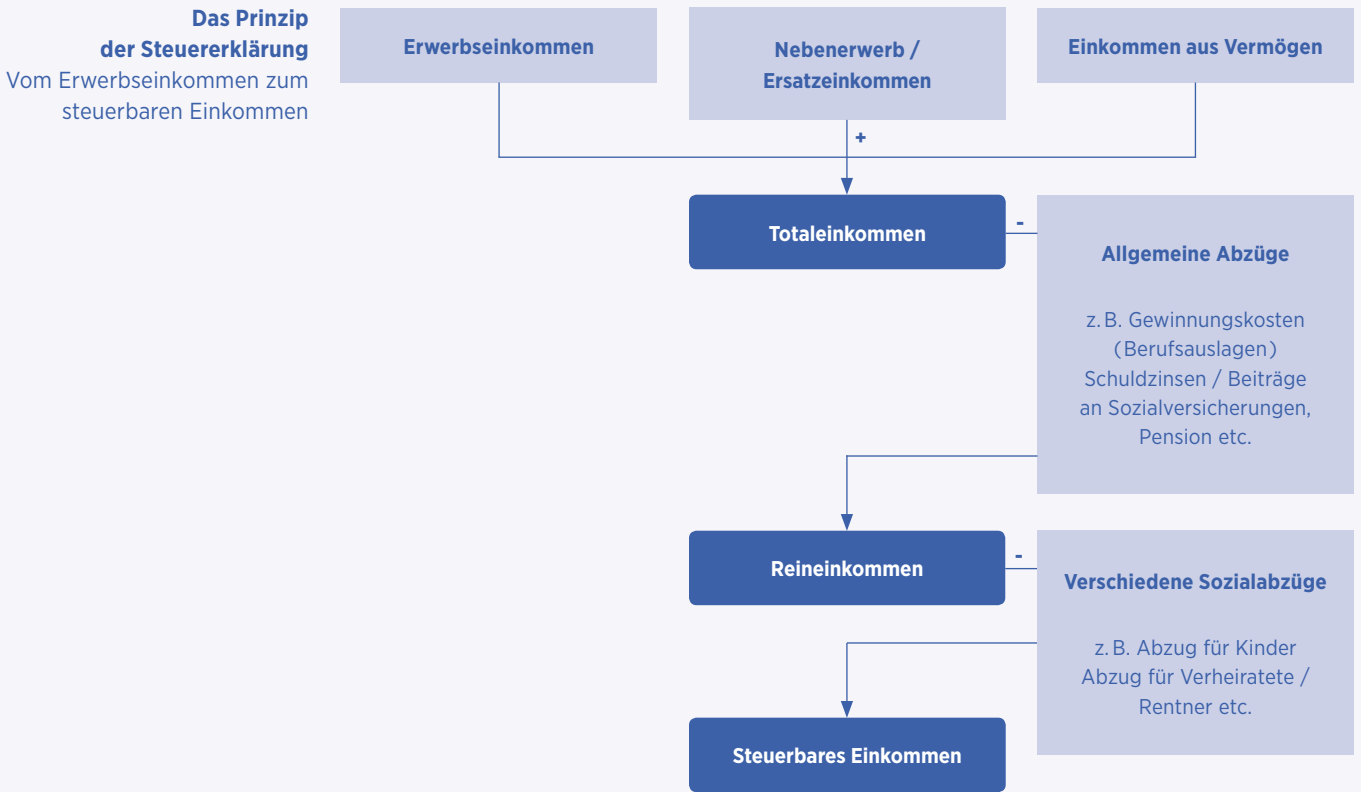


AUFGABE | KAPITEL 19

- 5 a) Wie reagieren Verbrauchssteuern auf die Konjunktur im Vergleich zu den Einkommens- und Vermögenssteuern?
- b) Notieren Sie sich in Stichworten die Bereiche, für welche der sogenannte «reduzierte Satz» und für welche der sog. «Sondersatz» gilt. Überlegen Sie sich, weshalb für diese Bereiche nicht die volle Mehrwertsteuer bezahlt werden muss.
- c) Die AHV wird über die Löhne finanziert. Dies führt zu hohen Lohnnebenkosten. Das erhöht für die Arbeitgeber die Produktionskosten und vermindert den ausbezahlten Lohn der Arbeitnehmer, bzw. deren Kaufkraft. **Wäre im internationalen Vergleich und sozialpolitisch eine Erhöhung der MWST zur Finanzierung der AHV zu verantworten?** Notieren Sie sich eine begründete Antwort.

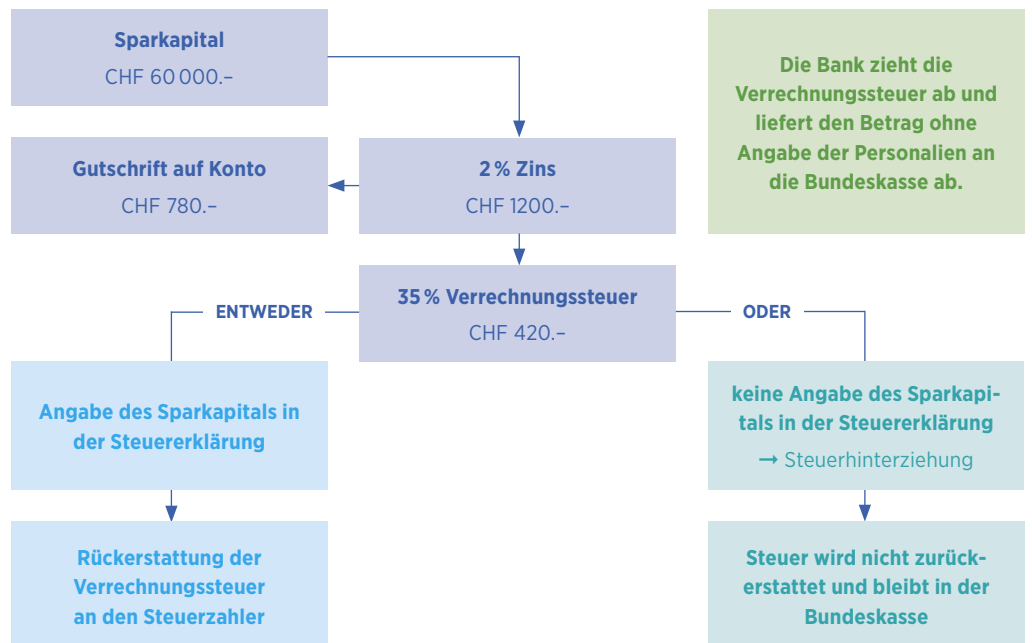
19.4 Steuererklärung

Wer nicht mehr Steuern zahlen will als das Gesetz verlangt, muss in der Lage sein, seine Steuererklärung vollständig und korrekt auszufüllen. Von den Einkünften dürfen verschiedene Abzüge gemacht werden (s. Darstellung unten). Wer dies beherrscht, spart viel Geld. Wer ausserdem die dafür erforderlichen Belege sauber abgelegt hat und weiss, wie man die Wegleitung gebraucht, spart beim Ausfüllen Zeit und Nerven. Lernen Sie, wie Sie Ihre Steuererklärung selbständig in den Griff bekommen. Es lohnt sich!



Verrechnungssteuer

Es gehört zu den Steuerpflichten, dass sämtliche Einkünfte und sämtliche Vermögenswerte angegeben werden müssen. Mit dem System der Verrechnungssteuer auf den Zinsen von Ersparnissen soll die Steuerhinterziehung bekämpft werden. Gibt der Steuerpflichtige Vermögen und Zinserträge korrekt an, wird ihm die Verrechnungssteuer von 35% zurückerstattet. Wie dies funktioniert, sehen Sie in der Darstellung.





AUFGABEN | KAPITEL 19

Steuererklärung vorbereiten

6 Erklären Sie mit eigenen Worten möglichst kurz, wie die Verrechnungssteuer funktioniert.

7 Als Vorbereitung zum Ausfüllen von Steuererklärungen informieren Sie sich über die dafür nötigen Grundlagen:

- Die Pflichten und Rechte der Steuerzahler
- Ausfüllen der Steuererklärung: Einige Ratschläge
- Adressen der Steuerverwaltungen der Kantone

Die Website www.steuern-easy.ch kann Ihnen dabei weiterhelfen.

Steuererklärung erstellen



8 Jetzt gilt es, eine Steuererklärung selbst zu erstellen. Sie haben drei Möglichkeiten:

1. Vereinfachte Beispiele:

Auf www.steuern-easy.ch/ausfuelleneasy/ finden Sie fünf Profile von verschiedenen Steuerpflichtigen. Wählen Sie ein Profil aus und «spielen» Sie das Beispiel durch.

2. Ein Echtbeispiel elektronisch:

Immer mehr Steuererklärungen werden elektronisch eingereicht. Der Kanton St.Gallen stellt Ihnen unter (<https://www.sg.ch/steuern-finanzen/steuern/elektronische-steuererklaerung/informationenfuer-jugendliche.html>) die aktuell verwendete Software zum Herunterladen zur Verfügung. Mit der gleichen Software arbeiten auch die Kantone Basel Stadt, Bern, Luzern, Schwyz, Thurgau, Tessin und Zug. **Lösen Sie mit Hilfe dieses Programms die Fallbeispiele 1 und 2 (siehe Folgeseiten).**

3. Ein Echtbeispiel in Papierform:

Füllen Sie mit den Angaben der Fallbeispiele 1 und 2 (siehe 219 ff) je eine Mustersteuererklärung aus. Dazu benötigen Sie zweimal die vollständigen Formulare für eine Steuerklärung und die Wegleitung. Regeln Sie mit der Lehrperson die Bestellung. **Lösen Sie die Aufgabe in Zweier- oder Dreiergruppen oder mit Hilfe der Lehrperson im Klassenverband.**

Steuerklärung Fallbeispiel 1

Füllen Sie anhand der folgenden Angaben die Steuerklärungsformulare Ihres Kantons aus, entweder von Hand oder elektronisch.

Vorgehen

- Notieren Sie im Fallbeispiel zu den einzelnen Posten zuerst die passende Nummer aus der Wegleitung.
- Lesen Sie den entsprechenden Text aufmerksam. Tragen Sie mit Bleistift die jeweils richtigen/erlaubten Beträge in die Felder ein.
- Übertragen Sie mit Bleistift die Beträge in die offiziellen Steuerformulare.
- Vergleichen Sie Ihre Angaben mit der Musterlösung und diskutieren Sie Abweichungen mit Kollegen und der Lehrperson.

Herr Martin Muster kam im Vorjahr aus der Lehre. Ab 1.8.20. wurde er in der gleichen Firma als Sachbearbeiter angestellt.



TESTEN SIE IHR WISSEN

in Staatskunde mit unserer interaktiven Testdatei und über 150 Fragen aus dem Staatskundebereich auf Deutsch, Französisch und Italienisch, geeignet für Computer, Smartphones und Tablets.

www.testdatei.schatzverlag.ch



| | aus Wegleitung | Betrag für den Übertrag in die Steuererklärung |
|---|-------------------|---|
| Angaben | | |
| Nettolohn vom 01.01.20.. – 31.07.20.. (Lehre) CHF 8400.- | | |
| Nettolohn vom 01.08.20.. – 31.12.20.. CHF 17 500.- | | |
| Für den Arbeitsweg benötigt Herr Muster das Jahresabo der örtlichen Verkehrsbetriebe | | 531.- |
| Am Mittag geht Herr Muster jeweils mit seinen Arbeitskollegen ins Coop Restaurant, da in der Firma keine Kantine vorhanden ist. | | |
| Berufskostenpauschale | | |
| Weiterbildungskosten: CHF 400.- für Fachliteratur | | |
| Krankenkasse/Versicherungen | | |
| Die Krankenkassenbeiträge betragen jährlich CHF 2160.- | | |
| Wertschriftenverzeichnis/Vermögen | | |
| Im Steuerjahr hat Herr Muster einen 2 Jahre alten Mini Cooper gekauft, und zwar zum Preis von CHF 12 000.-. | | |
| Sparkonto bei der Raiffeisenbank, IBAN-Nr. CH93 0076 2011 6238 5295 7 Kontostand per 31.12.20.. CHF 17 850.- Zinsertrag per 31.12.20.. CHF 183.- | | |
| Verwaltungskosten | | |

Steuererklärung Fallbeispiel 2 Füllen Sie anhand der folgenden Angaben die Steuererklärungsformulare Ihres Kantons aus, entweder von Hand oder elektronisch.

Vorgehen

- 1 Notieren Sie im Fallbeispiel zu den einzelnen Posten zuerst die passende Nummer aus der Wegleitung.
- 2 Lesen Sie den entsprechenden Text aufmerksam.
Tragen Sie mit Bleistift die jeweils richtigen/erlaubten Beträge in die Felder ein.
- 3 Übertragen Sie mit Bleistift die Beträge in die offiziellen Steuerformulare.
- 4 Vergleichen Sie Ihre Angaben mit der Musterlösung und diskutieren Sie Abweichungen mit Kollegen und der Lehrperson.

Die Familie Muster Alfons und Frieda wohnen im Hauptort Ihres Kantons an der Hügelstrasse 1 in einem Einfamilienhaus. Die beiden Kinder Sascha (14 Jahre) und Patrick (17 Jahre) besuchen beide noch die Schule. Sascha ist in der Sekundarschule und Patrick besucht ein Gymnasium in Bern. Patrick wohnt in einer WG in Bern mit anderen Studenten zusammen.



| | aus Wegleitung | Betrag für den Übertrag in die Steuererklärung |
|--|-------------------|---|
| Angaben Ehemann | | |
| Nettolohn Ehemann (01.01.20.. – 31.12.20..) | | 87500.- |
| Für den Arbeitsweg (4 Kilometer) benötigt Herr Muster 20 Minuten per Bus (CHF 73.- pro Monat) | | |
| Herr Muster steht gemäss Lohnausweis für die Mittagsverpflegung eine Kantine im Geschäft zur Verfügung. Er geht jedoch immer ins Migros Restaurant. | | |
| Berufskostenpauschale | | |
| Weiterbildungskosten: CHF 400.- für Fachliteratur | | |
| Herr Muster zahlt den Maximumbetrag in die Säule 3a ein | | |
| Gemäss separater Bescheinigung der Vorsorgeeinrichtung ist noch ein Einkauf in die Pensionskasse gemacht worden per 31.10.20.. | | 7500.- |
| Angaben Ehefrau | | |
| Nettolohn Ehefrau (01.01.20.. – 31.12.20..) | | 39800.- |
| Frau Muster fährt ebenfalls mit dem Bus zur Arbeit (Arbeitsweg 3 km; 15 min Zeitbedarf; CHF 73.- pro Monat) | | |
| Der Arbeitgeber von Frau Muster hat auf dem Lohnausweis 160 Schichttage vermerkt. | | |
| Berufskostenpauschale | | |
| Weiterbildungskosten: CHF 400.- für Fachliteratur | | |
| Frau Muster zahlt den Maximumbetrag in die Säule 3a ein | | |
| Krankenkasse / Versicherungen | | |
| Die Krankenkassenbeiträge der ganzen Familie belaufen sich jährlich auf CHF 9100.-. Zusätzlich zahlt Herr Muster noch in eine private Lebensversicherung ein. Der Betrag ist 5800.- im Jahr. | | |
| Der Rückkaufswert der Lebensversicherung (Mobiliar Versicherung) beträgt CHF 115 000.- (Versicherungssumme CHF 200 000.-, Laufzeit 19 Jahre, abgeschlossen vor 12 Jahren) | | |
| Folgende Arztrechnungen wurden im Steuerjahr bezahlt. | | |
| 01.03.20.. dent. Muffel CHF 6300.- (Anteil Krankenkasse CHF 300.-) | | |
| 31.10.20.. Optiker Lehmann für Brille 950.- (Anteil Krankenkasse CHF 200.-) | | |
| 30.11.20.. Optiker Lehmann für Kontaktlinsen CHF 1500.- (Anteil Krankenkasse CHF 500.-) | | |
| Diverse Selbstbehalte von CHF 620.- | | |
| Freiwillige Zuwendungen (Spenden) | | |
| 20.01.20.. Rotes Kreuz (CHF 250.-) | | |
| 31.03.20.. Fastenopfer (CHF 300.-) | | |
| 30.11.20.. Helvetas Schweiz (CHF 400.-) | | |

| Wertschriftenverzeichnis/Vermögen | | |
|--|--|----------|
| Vor zwei Jahren kaufte sich die Familie Muster einen neuen Fiat Mobilvia. Der Kaufpreis betrug CHF 25 000.- | | |
| Die Segelyacht hat einen Wert von | | 50 000.- |
| Folgende Wertschriften besitzt das Ehepaar Muster: | | |
| Postcheck-Konto, CH27 0900 0000 9078 6640 7 (Kontostand per 31.12.20.. = CHF 4850, Zinsertrag per 31.12.20.. = CHF 37.20) | | |
| Bank LLB, LI69 0880 5005 1301 6002 0 (Kontostand per 31.12.20.. = CHF 17 255.-, Zinsertrag per 31.12.20.. = CHF 215.80) | | |
| Raiffeisenbank, CH21 8128 0000 0029 5819 7 (Kontostand per 31.12.20.. = CHF 5931.-, Zinsertrag per 31.12.20.. = CHF 60.10) | | |
| 5% Obligation, 29 696, Nennwert CHF 10 000.- (Laufzeit im Steuerjahr abgelaufen) | | |
| 2% Obligation, 33 333, Nennwert CHF 10 000.- (Laufzeit 3 Jahre, im Steuerjahr erworben) | | |
| Zudem hat Herr Muster seinem Bruder Willi Muster ein Darlehen von CHF 20 000.- gewährt. Der jährliche Zinsertrag beträgt CHF 800.-. | | |
| Verwaltungskosten pauschal 2%o des Wertschriftenvermögens | | |
| Einfamilienhaus (Grundstücknummer C 11111) | | |
| Der amtliche Eigenmietwert beträgt CHF 20 000.- | | |
| Der amtliche Verkehrswert beträgt CHF 400 000.- | | |
| Die Hypothek beträgt gemäss Bescheinigung der Raiffeisenbank CHF 100 000.- und die bezahlten Hypothekarzinsen belaufen sich im Berechnungsjahr 20.. auf CHF 3500.- | | |
| Die Unterhaltskosten werden mit der zulässigen Pauschale abgegolten | | |

Veranlagung Nach dem Einreichen der Steuerklärung wird dem Steuerpflichtigen die Veranlagung zugeschickt. Sie ist die Grundlage für die Berechnung Ihrer zu leistenden Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuer. Darum empfiehlt es sich, diese Veranlagung umgehend mit Hilfe der eingereichten Steuererklärung zu kontrollieren. Bei Unstimmigkeiten muss fristgerecht (in der Regel 30 Tage) eine Einsprache eingereicht werden.



TESTEN SIE IHR WISSEN

in Staatskunde mit unserer interaktiven Testdatei und über 150 Fragen aus dem Staatskundebereich auf Deutsch, Französisch und Italienisch, geeignet für Computer, Smartphones und Tablets.

www.testdatei.schatzverlag.ch





Steuerbelastung

AUFGABEN | KAPITEL 19

- 9 Auf der Website <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/allgemein/steuerstatistiken/fachinformationen/steuerbelastungen/steuerbelastung.html> finden Sie die Steuerbelastung in den Kantonshauptorten 2018. Sehen Sie sich die Beispiele «Lediger ohne Kinder» und «Verheirateter mit 2 Kindern» an. Suchen Sie in den Tabellen «Bruttoarbeitseinkommen in Franken/Steuerbelastung in Franken» die Werte für das Einkommen, welche Sie selbst in Zukunft erwarten und berechnen Sie die Differenz zwischen ihrem jetzigen Wohnkantonshauptort und dem günstigsten Wohnkanton.
- 10 a) Informieren Sie sich über das Internetportal Ihres Wohnkantons über die Steuerfüsse der dortigen Gemeinden. Sollten Sie dort nicht fündig werden, versuchen Sie es über www.google.ch mit der richtigen Stichwortkombination oder besorgen Sie sich die Angaben bei einer Treuhandfirma. **Auf welchem Rang befindet sich Ihre Wohngemeinde?**
- b) Finden Sie heraus, wie es um die Einnahmen und Ausgaben Ihrer Wohngemeinde steht. **Welches sind die Ausgabeposten, die das Budget besonders belasten? Wer sind die starken Steuerzahler? Was bietet Ihre Gemeinde für Ihre Steuergelder?** Die entsprechenden Angaben besorgen Sie sich bei der Gemeindeverwaltung.

Verstösse gegen die Steuergesetze

Die Steuerklärung muss rechtzeitig eingereicht werden. Mit der persönlichen Unterschrift bestätigt der Steuerpflichtige, dass die Angaben vollständig und wahr sind. Ausserdem ist er zur fristgerechten Zahlung verpflichtet. Falsche oder nicht vollständige Angaben werden vom Gesetzgeber mit empfindlichen Strafsteuern geahndet. Können Fristen nicht eingehalten werden, müssen rechtzeitig entsprechende Gesuche eingereicht werden, um Bussen zu vermeiden.



AUFGABE | KAPITEL 19

- 11 Lesen Sie in der Wegleitung nach, welche Strafsteuern und Bussen das kantonale Steuergesetz bei Verstössen vorsieht.

**Wichtige Briefe
an das Steueramt****Gesuch um Fristerstreckung**

Kann die Steuerklärung nicht fristgerecht eingereicht werden, muss vor Ablauf der Frist ein Gesuch gestellt werden.

Einsprache gegen die Steuerveranlagung

Gegen die Veranlagung kann eine Einsprache eingereicht werden. Die Frist beträgt in der Regel 30 Tage.

Stundungsgesuch

In Notlagen oder ernsten Härtefällen kann eine verzögerte Bezahlung der Steuern in Raten bewilligt werden.

Gesuch um Steuererlass

Wenn sich der Steuerzahler in einer Notlage befindet und die Bezahlung für ihn eine grosse Härte bedeutet, kann die Steuer ganz oder teilweise erlassen werden.

**AUFGABE | KAPITEL 19**

- 12 Schreiben Sie je ein Fristerstreckungs- und ein Stundungsgesuch mit aussichtsreicher Begründung.

**REPETITIONSFRAGEN | KAPITEL 19 «STEUERN UND FINANZEN»****1 Mit welcher der nachstehend aufgeführten Steuern wird vor allem**

[A] ein Fiskalzweck [B] ein Lenkungszweck oder [C] ein Umverteilungszweck verfolgt:

- CO₂-Abgabe
- Progressive Einkommenssteuer
- Flat Tax
- Handänderungssteuer
- Erbschaftssteuer
- Motorfahrzeugsteuer
- Hundesteuer
- Mehrwertsteuer

2 Welche Unterschiede bestehen zwischen: Steuerumgehung, Steuervermeidung, Steuerhinterziehung und Steuerbetrug?

.....

.....

.....

.....

3 Welche Aussagen treffen zu?

- Der normale Mehrwertsteuersatz beträgt 8,2%.
- Der normale Mehrwertsteuersatz beträgt 7,7%.
- Der reduzierte Satz beträgt 6%.
- Der reduzierte Satz beträgt 2,5%.

Fortsetzung ►



REPETITIONSFRAGEN | KAPITEL 19 «STEUERN UND FINANZEN»

- 3 Der reduzierte Satz gilt für den Kauf von
- Privatautos
 - Firmenfahrzeugen
 - Nahrungsmitteln
 - Medikamenten
 - Er soll auch den Einkommensschwachen den
 - Zugang zur Grundversorgung ermöglichen
 - und gilt daher nicht für Reiche

- 4 Begründen Sie, warum es zwischen den Kantonen und Gemeinden einen Finanzausgleich braucht.

.....

.....

.....

- 5 Wie funktioniert die Steuerprogression?

.....

.....

.....

- 6 Aus welchem Grund werden die Einkommen progressiv besteuert?

.....

.....

- 7 Was bedeutet «kalte Progression» und welche Folgen hat sie?

.....

.....

- 8 Welches ist der Sinn der Verrechnungssteuer?

.....

.....

- 9 a) Sie sind wegen eines Unfalles mit hohen Kosten nicht in der Lage, die Steuern pünktlich zu bezahlen. Was unternehmen Sie und in welchem Zeitraum?

.....

.....

.....

- b) Sie sind mit der Steuerveranlagung nicht einverstanden. Was unternehmen Sie und wie lange haben Sie Zeit?

.....

.....

.....

- c) Sie befinden sich wegen verschiedener Schicksalsschläge in einer schweren unverschuldeten Notlage. Was unternehmen Sie?

.....

.....

.....

19.5 Staatsausgaben und Rechnungsabschlüsse

Die Parlamente von Bund und Kantonen beschliessen jedes Jahr das Budget und nehmen die Rechnung ab. Bei den grösseren Gemeinden sind es die Gemeindeparlamente und bei den kleineren die Einwohnergemeinden resp. die Einwohnerversammlungen. Damit nehmen die Bürgerinnen und Bürger bei den Einwohnerversammlungen direkt oder über die von ihnen gewählten Parlamente indirekt Einfluss auf die Entwicklung der staatlichen Ausgaben und Einnahmen. Sie nehmen Einsicht in Budget und Rechnung, überprüfen und beurteilen die einzelnen Posten und legen damit die Verwendung der Steuergelder fest.

In den meisten Kantonen und Gemeinden kann das Volk mit dem Ausgabenreferendum über grössere Vorhaben wie neue Schulhäuser oder neue Strassen abstimmen. Diese direkt-demokratischen Rechte sind in der Schweiz sehr ausgeprägt ausgestaltet. Nur wenige andere Länder wie die USA und Kanada kennen ähnliche ausgebaute Volksrechte.

Die folgende Tabelle zeigt, wie sich die **Staatsausgaben** im Jahre 2017 der drei Staatsebenen Bund, Kantone und Gemeinden auf die einzelnen Aufgabengebiete verteilen. Der vierte staatliche Wirtschaftssektor der Sozialversicherungen mit AHV/IV/EO/EL ist in der Aufstellung nicht enthalten.

Ausgaben nach Funktionen von Bund, Kantonen und Gemeinden im Jahr 2017

(Quelle: Finanzstatistik der Schweiz 2017, Neuchâtel, 2019)

| Mrd. Franken | Bund | Kantone | Gemeinden | Total |
|-----------------------------------|-------------|-------------|-------------|--------------|
| Allgemeine Verwaltung | 6.0 | 4.7 | 5.6 | 16.3 |
| Ordnung, Sicherheit, Verteidigung | 6.0 | 8.0 | 3.1 | 17.1 |
| Bildung | 6.9 | 24.7 | 13.1 | 44.7 |
| Kultur, Sport, Freizeit, Kirche | 0.5 | 1.8 | 3.4 | 5.7 |
| Gesundheit | 0.4 | 13.5 | 2.0 | 15.9 |
| Soziale Sicherheit | 23.1 | 19.3 | 9.3 | 51.7 |
| Verkehr | 8.9 | 6.1 | 4.6 | 19.6 |
| Umweltschutz, Raumordnung | 1.0 | 1.5 | 4.4 | 6.9 |
| Volkswirtschaft | 5.7 | 4.5 | 1.5 | 11.7 |
| Finanzen, Steuern | 10.3 | 4.0 | 1.8 | 16.1 |
| Total | 68.9 | 88.2 | 48.8 | 205.9 |

Rundungsdifferenzen sind möglich

Die Kantone tätigen mit 43% den grössten Teil aller Ausgaben. Es folgen Bund und Gemeinden. Im Total aller Staatsebenen beanspruchen Soziale Sicherheit und Bildung mit Abstand am meisten Mittel. Die Schwerpunkte beim Bund sind Soziale Sicherheit, Finanzen und Verkehr, bei den Kantonen Bildung, Soziale Sicherheit und Gesundheit und bei den Gemeinden Bildung und Soziale Sicherheit.

Der in der Schweiz ausgeprägte Föderalismus führt dazu, dass viele der Aufgabenbereiche auf mehreren Staatsebenen angesiedelt sind und damit Verbundaufgaben darstellen. Bei der Sozialen Sicherheit und dem Verkehr ist die Verteilung auf alle Staatsebenen sehr ausgeprägt. Sie stellen damit die grössten Verbundaufgaben dar. Mit verschiedenen Reformen der Aufgabenteilung zwischen dem Bund und den Kantonen sowie den Kantonen und Gemeinden wurde eine Entflechtung der Aufgaben mit einer möglichst klaren Zuordnung zu einer Staatsebene vorgenommen. So wurden beispielsweise die Autobahnen vollständig dem Bund übertragen. Die Kantonsstrassen sind bei den Kantonen angesiedelt, während die Gemeinden für die Gemeindestrassen zuständig sind. Es verbleiben aber immer noch Aufgaben als sogenannte Verbundaufgaben in der Zuständigkeit von mehreren Staatsebenen. Typisch dafür ist die Bildung, die hauptsächlich von den Kantonen und den Gemeinden getragen wird. Der Bund ist zusammen mit den Kantonen zuständig für die

Berufsbildung. Er führt die Eidgenössischen Technischen Hochschulen ETH Zürich und Lausanne und fördert mit Beiträgen die kantonalen Universitäten und kantonalen Fachhochschulen.

In der folgenden Tabelle werden die Saldi von Ausgaben und Einnahmen gemäss Finanzierungsrechnung der letzten 5 Jahre dargestellt. Ein Defizit wird mit einem Minus und ein Überschuss mit einem Plus dargestellt.

Finanzierungsergebnisse von Bund, Kantonen und Gemeinden von 2013 – 2017

(Quelle: Finanzstatistik der
Schweiz 2017, Neuchâtel, 2019)

| Mrd. Franken | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 |
|--------------|-------------|-------------|-------------|------------|------------|
| Bund | 2.5 | 0.2 | 2.7 | 1.9 | 4.0 |
| Kantone | -2.1 | -2.4 | -2.5 | 0.5 | 1.2 |
| Gemeinden | -1.4 | -1.0 | -0.5 | -0.3 | -0.3 |
| Total | -1.0 | -3.2 | -0.3 | 2.1 | 4.9 |

Während der Bund in allen fünf Jahren teilweise markante Überschüsse aufweist, verbuchten die Kantone bis 2015 grosse Defizite; ab 2016 konnten steigenden Überschüsse erzielt werden. Die Gemeinden wiesen in allen Jahren Defizite mit abnehmender Tendenz auf. Gesamthaft haben alle drei Staatsebenen in diese Fünfjahresperiode Überschüsse von rund 3 Milliarden Franken ausgewiesen, was die gesunde Entwicklung der Staatsfinanzen zum Ausdruck bringt.



AUFGABEN | KAPITEL 19

- 13 a) Wer ist beim Bund, den Kantonen und den Gemeinden zuständig für den Budgetbeschluss?
 b) Welches Aufgabengebiet ist beim Bund, bei den Kantonen und bei den Gemeinden das grösste?
 c) Wie gestaltet sich die Reihenfolge der Grösse des Staatshaushalts von Bund, Kantonen und Gemeinden?

- 14 In der folgenden Tabelle sehen Sie, für welche Hauptzwecke der Staat die Einnahmen verwendet. Lesen Sie die Beispiele und schreiben Sie die folgenden Begriffe in die passende Spalte:

Förderung der Wohlfahrt der Einzelnen
Schutz wirtschaftlicher Interessen
Deckung des Bedarfs der Allgemeinheit

| Fiskalpolitische Zwecke | Sozialpolitische Zwecke | Wirtschaftspolitische Zwecke | |
|--|--|---|-----------------|
| <ul style="list-style-type: none"> • Umweltschutz • Abwasserrreinigungsanlagen ARA • Bildungswesen • Militär | <ul style="list-style-type: none"> • Alters- und Invalidenrenten • Krankenkassenprämienverbilligungen | Subventionen an: <ul style="list-style-type: none"> • Kantone • Wirtschaftszweige • Wirtschaftsgebiete | Bund |
| <ul style="list-style-type: none"> • Strassenbau • ARA • Bildungswesen • Kosten der Verwaltung | <ul style="list-style-type: none"> • Spitaler, Sanatorien • Sozialhilfe • sozialer Wohnungsbau | <ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftsforderung | Kanton |
| <ul style="list-style-type: none"> • Kehrichtbeseitigung • Wasserversorgung • ARA • Unterhalt Liegenschaften • Strassen | <ul style="list-style-type: none"> • Fursorgewesen • Alters- und Pflegeheime | <ul style="list-style-type: none"> • Orts- und Regionalplanung • Arbeitsvergebung fur ubliche Bauten | Gemeinde |

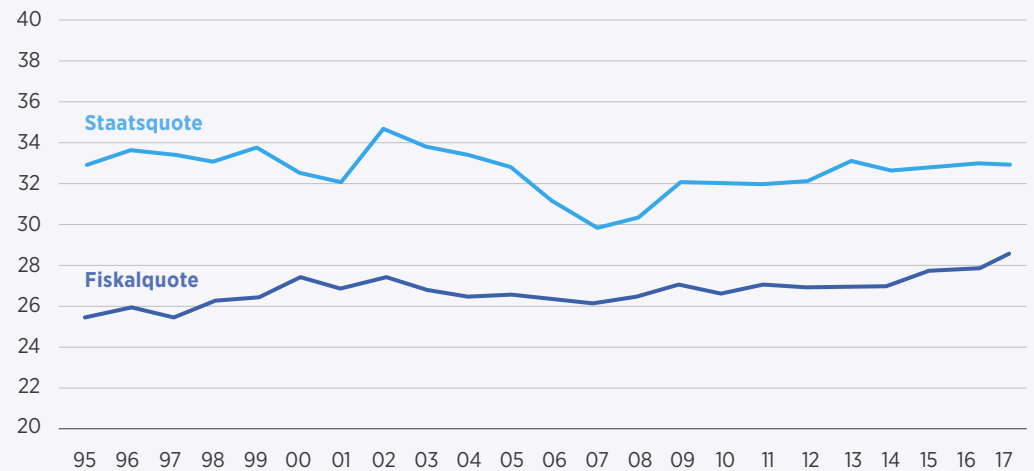
19.6 Fiskal- und Staatsquote

Zum Vergleich der Ausgaben- und der Einnahmentwicklung uber eine langere Zeitperiode eines Gemeinwesens (Langsvergleich) und fur den Vergleich zwischen den Staaten und Kantonen (Quervergleich) werden verschiedene Kennzahlen verwendet. Die beiden gebraulichsten Kennzahlen sind **Fiskalquote** und **Staatsquote**. Die Staatsquote misst die gesamten Staatsausgaben und die Fiskalquote samtliche Steuern, Abgaben und Gebuhren im Verhaltnis zum Bruttoinlandprodukt (BIP). Bei beiden Kennzahlen werden zum Staat der Bund, die Kantone und die Gemeinden sowie die Sozialversicherungen dazugezahlt. Die Beitrage fur die Sozialversicherungen (AHV, IV, EO, ALV) sind obligatorisch geschuldet und haben teilweise Steuercharakter.

Die folgende Grafik zeigt die Fiskalquote und die Staatsquote der Schweiz in % des Bruttoinlandprodukts.

Entwicklung der Fiskalquote und der Staatsquote von 1995 – 2017 in % des BIP

(Quelle: Finanzstatistik der Schweiz 2017, Neuchatel, 2019)



Während die Staatsquote in den 90er-Jahre leicht gesunken war, stieg die Fiskalquote in dieser Periode stetig an. In den 00er-Jahren hingegen sanken beide Quoten und erreichten im Jahre 2007 Tiefststände bei rund 30 % resp. 26 %. In den 10er-Jahren stiegen beide Quoten wieder an. Der starke Anstieg im Jahre 2017 ist auf das schwache Wachstum des Bruttoinlandsprodukt und die explodierenden Verrechnungssteuererträge zurückzuführen.

Die folgende Tabelle zeigt die Fiskalquote und die Staatsquote der Schweiz im Vergleich zu den Nachbarländern und weiteren Ländern.

Fiskalquoten und Staatsquoten in ausgewählten Ländern in % des BIP

(Quelle: Öffentliche Finanzen 2019, Eidgenössische Finanzverwaltung EFV, 2020)

| in % des BIP | Fiskalquote 2018 | Staatsquote 2019 |
|------------------------|------------------|------------------|
| Schweiz | 28.1 | 32.7 |
| Deutschland | 38.2 | 45.1 |
| Frankreich | 46.1 | 55.6 |
| Italien | 42.1 | 48.8 |
| Österreich | 41.2 | 48.2 |
| Schweden | 43.9 | 49.8 |
| Vereinigtes Königreich | 33.5 | 41.3 |
| USA | 24.3 | 38.3 |
| Kanada | 33.0 | 40.9 |

Beide Quoten liegen in der Schweiz deutlich tiefer als in den meisten der verglichenen Länder. Einzig die USA, Kanada und das Vereinigte Königreich haben ähnliche Quoten wie die Schweiz. Die kontinentaleuropäischen Länder übersteigen die Quoten der Schweiz um rund 15 Prozentpunkte und bewegen sich bei der Fiskalquote um 40 % und bei fast 50 % bei der Staatsquote. Frankreich liegt bei beiden Quoten deutlich an der Spitze.

Solche Vergleiche sind aufgrund der unterschiedlichen Aufgabenstrukturen jedoch mit Vorsicht zu beurteilen. Sie zeigen aber, dass das Volk in der Schweiz einen sehr grossen Staat nicht will und oft in Volksabstimmungen neue Staatsaufgaben oder höhere Steuern ablehnt. Tiefere Fiskal- und Staatsquoten bedeuten andererseits, dass anstelle auf staatliche Dienstleistungen stärker auf die Eigenvorsorge abgestützt werden muss. Dies wirkt sich zum Beispiel auf Gesundheitsvorsorge, Altersvorsorge oder Kinderbetreuung aus. Die tiefen Quoten in der Schweiz geben aber auch einen Hinweis auf einen effizienten und wirtschaftlichen Staat, der mit seinen Mitteln hausälterisch umgeht.



AUFGABE | KAPITEL 19

- 15 a) Wie lautet die Definition von Staats- und Steuerquote?
 b) Sind in der Schweiz die Staatsquote und die Fiskalquote seit 1996 gestiegen oder gesunken?
 c) Hat Schweden oder Italien die grössere Staatsquote?

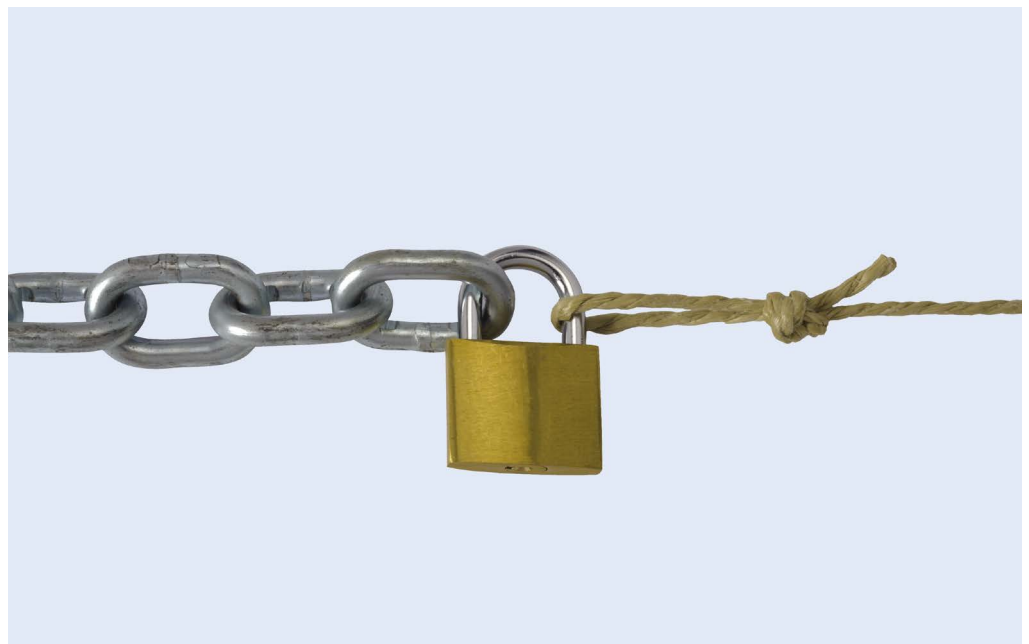
19.7 Föderalismus und Finanzausgleich

Die Schweiz kennt einen ausgesprochen föderalistischen Staatsaufbau mit Bund, Kantonen und Gemeinden. Dabei gilt das [Prinzip der Subsidiarität](#) (vgl. 192 f). Es besagt, dass Aufgaben und deren Finanzierung auf den tiefsten Staatsebenen angesiedelt werden sollen. Erst wenn die Aufgabenerfüllung und die Finanzierung nicht möglich oder nicht tragbar ist, soll eine Verschiebung auf die höhere Ebene des Kantons resp. des Bundes vorgenommen werden.

Im Bereich der Finanzen ist der Föderalismus noch ausgeprägter als bei den Ausgaben. Bund, Kantone und Gemeinden können ihre Steuersysteme teilweise und die Höhe der Steuern selbst bestimmen. Dabei sind die Bundesvorgaben zur formellen Steuerharmonisierung zu beachten.

Dieser [Finanzföderalismus](#) hat grosse [Vorteile](#). Der finanzpolitische Wettbewerb zwischen den Kantonen und den Gemeinden bringt Effizienzvorteile. Tiefe Steuern können dazu führen, dass mobile Firmen oder auch Privatpersonen in steuergünstige Kantone oder Gemeinden abzuwandern. Der Wettbewerb spielt aber auch bei den Staatsleistungen. Stellen die Bürger bescheidene Ansprüche an die Leistungen der Gemeinde, z. B. indem sie bewusst auf den Bau eines prestigeträchtigen Hallenbads verzichten, werden sie mit einer entsprechend geringeren Steuerbelastung belohnt. Ein Kanton mit schlechten Staatsleistungen riskiert jedoch, attraktive Steuerzahler zu verlieren. Der starke Standortwettbewerb über die Fiskalpolitik senkt tendenziell die Steuerbelastung und steigert die Effizienz sowie die Wirksamkeit von Staatsleistungen. Das Volk kann bei wichtigen Ausgaben- und Steuerentscheiden das letzte Urteil fällen. Beispiele dafür beim Bund sind: Bau der zweiten Gotthardröhre, Beschaffung des Gripen-Kampflugzeugs oder die Preiserhöhung der Autobahnvignette.

Der Föderalismus hat aber auch [Nachteile](#). Ein gewichtiger ist, dass einige Kantone aufgrund ihrer zentralen Verkehrslage oder von geografischen Vorteilen wie schöne Wohnlagen mit Blick aus Seen oder Berge über sehr reiche Steuerzahler und damit hohe Finanzressourcen verfügen. Andere Kantone hingegen haben hohe Lasten in den dünn besiedelten Berggebieten zu tragen oder verfügen über einen hohen Anteil an einkommensschwachen Personen in urbanen Zentren. So kann beispielsweise eine Berggemeinde nur bescheidene Steuereinnahmen erwarten, muss aber trotzdem den Bau und Unterhalt von aufwändigen Strassen selber tragen. Die heutige Mobilität ermöglicht es, von den Leistungen von Zentrumsgemeinden oder von den Naturschönheiten von Landgemeinden zu profitieren und in einer steuergünstigen Gemeinde zu wohnen.



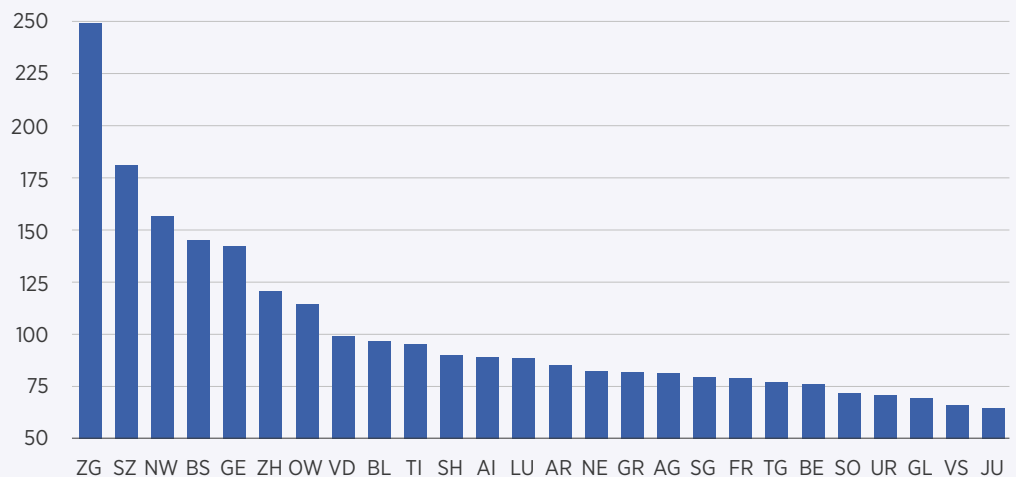
Um diesen Nachteilen entgegen zu wirken, wurde in der Schweiz der Finanzausgleich geschaffen. Es bestehen einerseits der **interkantonale Finanzausgleich** zwischen den Kantonen und dem Bund und andererseits der **interkommunale Finanzausgleich** zwischen den Gemeinden und dem Kanton. Diese kantonalen Ausgleichssysteme sind je nach Grösse und Struktur der Kantone unterschiedlich ausgestaltet. Die modernen Systeme der Kantone orientieren sich am Orientierungsrahmen des Bundessystems.

Der heutige Finanzausgleich zwischen dem Bund und den Kantonen nennt sich der **Nationale Finanzausgleich (NFA)**. Er wurde nach einer Projektphase von über 10 Jahren vom Schweizer Volk im Jahr 2004 beschlossen. Er wird alle vier Jahre überprüft und wenn notwendig angepasst. Er besteht aus drei Hauptpfeilern: Ressourcenausgleich, Lastenausgleich und interkantonale Zusammenarbeit. Der letzte Pfeiler beinhaltet unter anderem den Ausgleich bei den Universitäten und auch den Kulturlastenausgleich zugunsten der Kulturzentren. Aufgrund des dritten Wirksamkeitsbericht hat das eidgenössische Parlament am 21. Juni 2019 eine Teilrevision beschlossen, die auf den 1. Januar 2020 in Kraft getreten sind. Neu wird eine Mindestausstattung mit Ressourcen von 86,5 Prozent des schweizerischen Mittels garantiert.

Zur Berechnung des Ressourcenausgleichs wird das **Ressourcenpotential** eines jeden Kantons ermittelt. Es ergibt sich aus den Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen und den Gewinnen der juristischen Personen in einer dreijährigen Vorperiode. Der Ressourcenindex bildet das Ressourcenpotential pro Einwohner jedes Kantons ab und beträgt im Durchschnitt aller Kantone 100 Punkte. Damit kann die Stärke pro Kopf zwischen den Kantonen und auch über eine Zeitperiode verglichen werden.

Ressourcenindex der Kantone 2020 in Punkten

(Quelle: Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen 2020, EFV, November 2019)



Der **ressourcenstärkste Kanton** ist der Kanton Zug mit einem Index von 250 Punkten. Mit Abstand folgen Schwyz, Nidwalden, Basel-Stadt und Genf. Die schwächsten Kantone sind Wallis und Jura mit rund 65 Punkten. Von den grossen Kantonen hat Zürich einen Index von 122 Punkten. Waadt liegt genau im Durchschnitt, während Aargau mit 82 und Bern mit 78 Punkten deutlich unterdurchschnittliche Werte aufweisen. Obwalden hat in den letzten Jahren stark aufgeholt und liegt nun mit 115 Punkten leicht hinter Zürich.

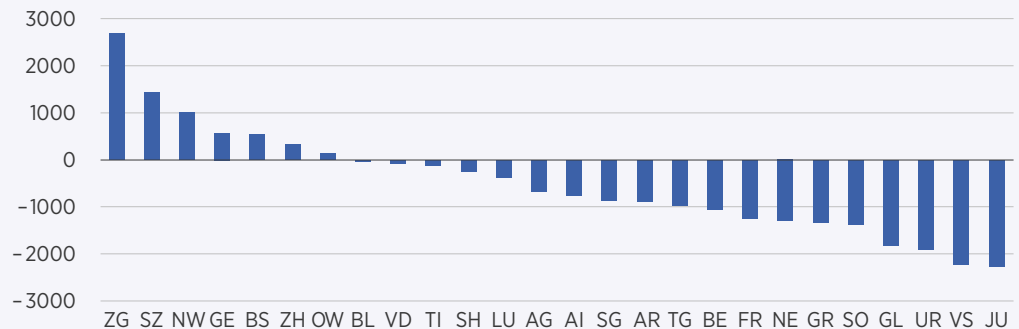
Aufgrund des Ressourcenindex werden die Ressourcenausgleichszahlungen zwischen Bund und Kantonen vorgenommen. Zum Ressourcenausgleich kommt der **Lastenausgleich** für geographisch-topografische (Bergebiete) und für soziodemografische Lasten (Kernstädte, Armut, Altersstruktur und die Ausländerintegration) hinzu. Der gesamte Nettoausgleich im Jahre 2020 von 3.5 Milliarden Franken wird vom Bund und von den ressourcenstarken Kantonen finanziert.

Die folgende Grafik zeigt die **Nettoausgleichszahlungen von Ressourcen- und Lastenausgleich** im Jahr 2020 pro Einwohner. 7 Kantone zahlen als Geber in das Ausgleichssystem ein und 19 Kantone erhalten als Nehmer Zahlungen.

Pro Kopf sind Zug, Schwyz und Nidwalden die grössten Zahler, während Jura, Wallis, Uri und Glarus die grössten Nehmer sind. Gewichtet mit den Bevölkerungszahlen zahlen absolut Zürich 517, Zug 330, Genf 275 und Schwyz 220 Millionen Franken ein. Bern erhält 1101, Wallis 759, Aargau 460 und St.Gallen 440 Millionen Franken.

Netto-Ausgleichszahlungen im Jahre 2020 in Franken pro Einwohner

(Quelle: Finanzausgleich
zwischen Bund und Kantonen
2020, EFV, November 2019)



AUFGABE | KAPITEL 19

- 16 a) Welche beiden Kantone erhalten pro Einwohner im Jahr 2019 am meisten und welcher Kanton bezahlt pro Einwohner am meisten?
- b) Welcher Kanton erhält in absoluten Zahlen am meisten?
- c) In einer deutschschweizer Zeitschrift wurde behauptet, die welschen Kantone lebten von den «leistungsstarken» Deutschschweizern im Finanzausgleich. **Stimmt diese Aussage?**

19.8 Verschuldung und Schuldenbremsen

Wie in der Einleitung dargestellt, kann der Staat seine Aufgaben auch mit Schulden finanzieren. Er nimmt dabei auf dem Kapitalmarkt Fremdkapital auf. Bei solchen Anleihen oder Darlehen geht der Staat vertraglich zwei Verpflichtungen ein: Er muss die jährlich geschuldeten Zinsen bezahlen und am Ende der Laufzeit die Rückzahlung des Darlehens vornehmen. Bei hoher Verschuldung und hohen Zinssätzen wird der Zinsaufwand zu einem sehr hohen Budgetposten. Dadurch besteht die Gefahr, dass die Geldanleger nicht mehr sicher sind, ob die Zinszahlungen und die Rückzahlung rechtzeitig und vollständig erfolgen werden. Die Bonität des Staates verschlechtert sich, und der Zinssatz steigt an. Der Staat kann sich aus diesem Teufelskreis nur retten, wenn er eine nachhaltige Sanierung des Staatshaushaltes vornimmt und das Vertrauen der Anleger wieder herstellt.

Einsatz der Staatsverschuldung

Die Verschuldung kann für folgende Zwecke eingesetzt werden:

- Finanzierung von staatlichen Investitionen oder Konsumausgaben
- Kurzfristige Finanzierung der laufenden Schwankungen der Ausgaben und Einnahmen
- Stabilisierung der Konjunktur als finanzpolitische Massnahme

Bei **Investitionen mit langer Nutzungsdauer** wie z.B. Strassen, Eisenbahnen oder Gebäuden profitieren auch die zukünftigen Nutzniesser von den Investitionen. Deshalb sollen die zukünftigen Generationen mit ihren Steuerzahlungen an die Finanzierung beitragen. Das Problem dabei ist,

dass die zukünftigen Steuerzahler bei der Investitionsentscheidung nicht beteiligt waren. Deshalb ist hier Vorsicht und Zurückhaltung angezeigt und die volkswirtschaftliche Rentabilität der Investitionen muss hoch sein. Konsumausgaben hingegen sollen nicht auf die Dauer mit Schulden finanziert werden. Ausnahmen können nur ausserordentliche Ereignisse wie Naturkatastrophen, Epidemien oder Kriege sein.

Auch wenn die Budgets ausgeglichen sind, kann der Rechnungsabschluss aufgrund von Schätzfehlern, einer veränderten Wirtschaftslage oder einer ungeplanten Aufgabenentwicklung ein Defizit ergeben. Der jährliche Ausgleich solcher **nicht oder nur schwer voraussehbarer Schwankungen** kann kurzfristig nicht mit Ausgabenenkungen oder Steuererhöhungen ausgeglichen werden. Deshalb sind temporäre Staatsverschuldungen sinnvoll. Da aber in guten Jahren Überschüsse erzielt werden, wird die eingegangene Verschuldung über mehrere Jahre wieder ausgeglichen.

Es besteht in der Volkswirtschaftslehre die Auffassung, dass bei einer schlechten Konjunkturlage mit abgeschwächten Steuereinnahmen und konjunkturell bedingten Zusatzausgaben, z. B. bei der Arbeitslosenversicherung, Staatsdefizite sinnvoll seien. Damit werde die Konjunktur nicht mit einer restriktiven Finanzpolitik belastet. Der Staat trage mit den Defiziten zur **Stabilisierung** und zur Konjunkturerholung bei. Dieses Konzept verlangt, dass bei einer guten Konjunktur der Staat Überschüsse zu erzielen hat. Damit kann die Verschuldung über die Dauer eines ganzen Konjunkturzykluses stabil gehalten werden. Das ist allerdings im politischen Prozess nicht einfach. Dem bekannten österreichischen Nationalökonom und Politiker Joseph Schumpeter wird die Aussage zugeschrieben: «Eher legt ein Hund einen Wurstvorrat an, als eine demokratische Regierung eine Haushaltsreserve».

Nachteile der Staatsverschuldung

Die wichtigsten Nachteile der Staatsverschuldung sind:

- Steigende Zinssätze und steigende Belastung der Budgets und Verdrängung der privaten Investitionen
- Geringer Handlungsspielraum wegen gebundener Zinsaufwände und der notwendigen Rückzahlungen
- Übernahme der Schulden durch die Zentralbanken mit inflationärer Tendenz
- Zahlungsunfähigkeit und Schuldenschnitt

Der Zinsaufwand stellt eine **gebundene Ausgabe** dar, da er entsprechend den abgeschlossenen Darlehensverträgen zwingend zu bezahlen ist. Wenn er einen immer höheren Anteil am Staatsbudget einnimmt, verbleiben weniger Mittel für produktive Staatsaufgaben wie Bildung und Infrastruktur.

Mit einer hohen Verschuldung beansprucht der Staat grosse Teile der anlagesuchenden Mittel im privaten Kapitalmarkt. Die Mittel werden knapp und die Zinsen steigen, wodurch sich die **private Investitionsneigung reduzieren** kann. Dies wiederum führt zu einer Abschwächung der Konjunktur.

Wenn die Staatsverschuldung völlig aus dem Ruder läuft, besteht die Gefahr, dass die Staatsschuld – wie die Ökonomen sagen – monetarisiert wird. Das heisst, die Zentralbank übernimmt die alten und die neuen staatlichen Schulden mit tiefen Zinssätzen. Dies führt zu einer **expansiven Geldpolitik** mit einer massiven Ausdehnung der Geldmenge. Längerfristig führt dies zu anziehender Inflation und kann gar in einer Hyperinflation enden, wie z. B. die Erfahrungen in Deutschland nach dem ersten und dem zweiten Weltkrieg oder auch jüngst in südamerikanischen Staaten gezeigt haben.

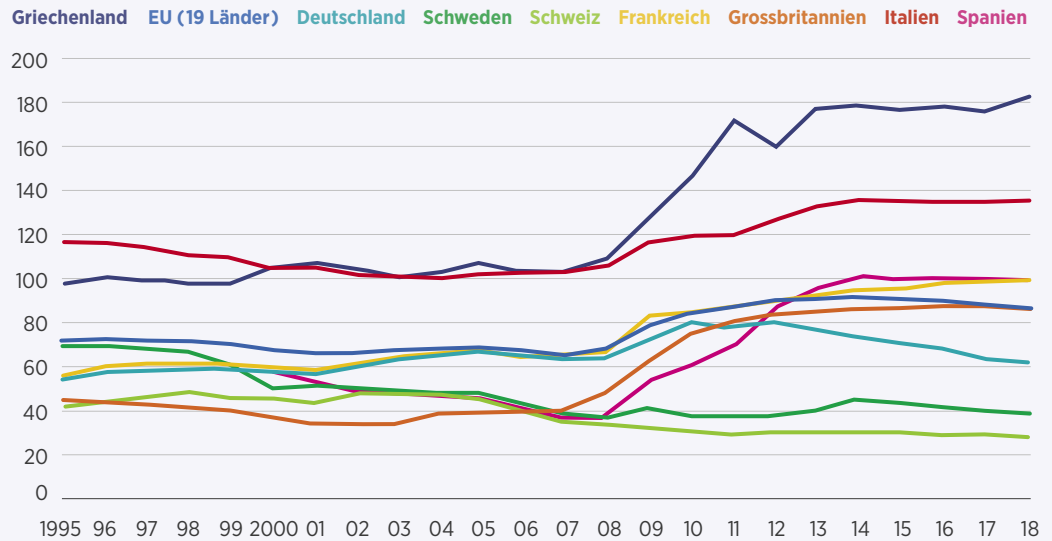
Ist auch die Zentralbankfinanzierung nicht mehr möglich, zum Beispiel aufgrund einer notwendigen Rückzahlung der Auslandsschuld, droht die Zahlungsunfähigkeit. Zu deren Vermeidung versucht der Staat, seine Ausgaben und Einnahmen mit Sanierungsmassnahmen wieder ins Lot zur bringen und mit seinen Gläubigern eine Schuldensanierung zu vereinbaren. Zypern, Griechenland oder Argentinien sind die jüngsten Beispiele dafür. Wenn auch dies nicht mehr möglich ist, folgt der Staatsbankrott. Staatsangestellte müssen entlassen werden und der Staat muss den Kauf von Gütern und Dienstleistungen massiv reduzieren. Die Folge ist ein tiefer wirtschaftlicher Einbruch.

Entwicklung der Schulden in der Schweiz und im Ausland

Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung der Schulden als Prozentanteil zum Bruttoinlandprodukt (BIP). Diese Kennzahl wird häufig im internationalen Vergleich verwendet.

Entwicklung der Bruttoschulden, 1995 – 2018 in % des BIP

(Quelle: Eidgenössische Finanzverwaltung, März 2020)



Im Euroraum sind die Schulden von 1995 bis 2008 etwa stabil geblieben. Mit dem Ausbruch der weltweiten Finanz- und Bankenkrise im Jahr 2008 und der anschliessenden Rezession und Bankensanierung stiegen die Schulden vieler Staaten massiv an. Den extremsten Fall stellte Griechenland mit fast einer Verdoppelung der Schulden dar. Schweden und die Schweiz konnten dagegen ihre Schuldenquoten kontinuierlich auf ein Niveau von rund 40 % senken. Auch Deutschland senkte die Schulden ab 2011 wieder kontinuierlich auf rund 60 %.

Es stelle sich die Frage, wieso Schulden tendenziell ansteigen und was dagegen unternommen werden kann.

Gründe für Staatsverschuldung

Verschiedene Gründe spielen bei der steigenden Staatsverschuldung eine wichtige Rolle:

- Verschuldung ist einfacher als Steuererhöhung oder Ausgabenreduzierung
- Ausgabenentscheidungen werden getrennt vom Finanzierungsentscheidungen gefällt
- Stimmentausch von Interessensgruppen führt zu höheren Ausgaben
- Es bestehen Verteilungskonflikte zwischen Generationen
- Es gibt Verzögerung der finanzpolitischen Budgetanpassung

Für Regierung, Parlament und Volk ist eine Verschuldung schmerzloser als Steuererhöhungen oder Einschnitte bei der Aufgabenerfüllung vorzunehmen.

In den Führungssystemen der Staatshaushalte besteht die Tendenz, Entscheidungen zu neuen Ausgaben von den Entscheidungen zur Finanzierung zu trennen. Ausgabenentscheidungen werden laufend mit den entsprechenden Sachvorlagen bei Bauten oder neuen Aufgaben vorgenommen, während die Finanzierungsentscheidungen erst später mit dem Budget gefällt werden. Dann ist es häufig zu spät, die Finanzierung sicherzustellen oder die Ausgabenentscheidungen wieder rückgängig zu machen.

Parlamentariergruppen, die bestimmte Interessen vertreten, fällen ihre Abstimmungsentscheidungen häufig nach folgendem Muster, um eine Mehrheit zu gewinnen: Ich stimme für dein Anliegen, wenn du auch für mein Anliegen stimmst. Bekannt dafür ist die Landwirtschaft, der es oft gelingt, Zustimmung von ganz unterschiedlichsten politischen Lagern zu gewinnen. Dies führt zu höheren Ausgaben und Verschuldung.

Bei den **Verteilungskonflikten** zwischen Generationen versucht die heutige Generation von schuldenfinanzierten Staatsaufgaben zu profitieren und die daraus entstehende Steuerlast der nachfolgenden Generation zu überlassen. Diese Generation hat keinen Einfluss im laufenden politischen Prozess, da sie jung ist und damit kein Stimmrecht hat oder gar noch nicht geboren ist.

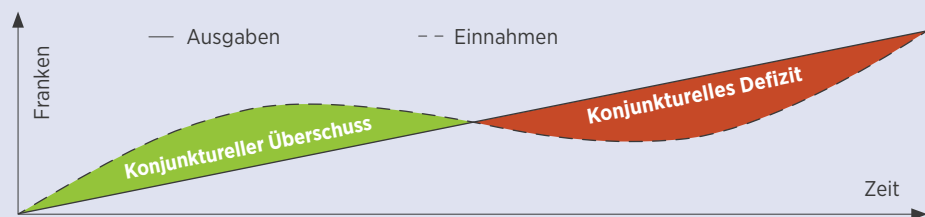
Eine **Verzögerung der Budgetanpassung** kann dann eintreffen, wenn aufgrund eines Budgetschockes oder von grossen neuen finanzpolitischen Herausforderungen beim Handlungsbedarf zwar Einigkeit herrscht. Hingegen sind sich die politischen Akteure aufgrund ihrer unterschiedlichen politischen Auffassung uneinig über den Weg der Budgetsanierung, soll dies z. B. mit Steuererhöhungen oder mit Ausgabenkürzungen vorgenommen werden. Eine solche Blockade führt zu steigenden Schulden.

Schuldenbremsen zur Schuldbegrenzung

In der Schweiz stiegen in den 1990er-Jahren die Schulden von Bund, Kantonen und Gemeinden – definiert als Schuldenquote am Bruttoinlandprodukt (BIP) – kontinuierlich von knapp 30 Prozenten im Jahr 1990 bis auf gut 50 % im Jahr 1998 an. Zu diesen in der Bilanz als Fremdkapital ausgewiesenen Schulden kommen die in der Bilanz nicht aufgeführten impliziten Schulden dazu. Dies sind Schulden für heute eingegangene aber erst in der Zukunft fällige Verpflichtungen, z. B. die AHV.

Dieser Anstieg führte zu intensiven politischen Aktivitäten beim Bund. Im Jahr 2001 nahm das Volk mit grosser Mehrheit die **Schuldbremse mit der Verankerung in der Bundesverfassung** an. Das Hauptziel besteht darin, dass über einen ganzen Konjunkturzyklus von rund 5 bis 7 Jahren keine neuen Schulden mehr zugelassen sind. In einer Rezession darf die Verschuldung ansteigen, die aber in der Hochkonjunktur wieder abgebaut werden muss.

FUNKTIONSWEISE DER SCHULDENBREMSE BEIM BUND



Die Schuldenbremse will die Verschuldung über den Konjunkturzyklus hinweg konstant halten. Sie ist eine Ausgabenregel und steuert den Bundeshaushalt durch die Begrenzung der Ausgaben. Konkret begrenzen die um den Konjunkturfaktor angepassten Einnahmen den Ausgabenplafond.

Die Formel lautet:

$$A = E \times k$$

A bezeichnet hierbei den Höchstbetrag der beantragten Gesamtausgaben, **E** die geschätzten Einnahmen und **k** den Konjunkturfaktor. Der Konjunkturfaktor ist definiert als das Verhältnis vom geschätztem trendmässigem Bruttoinlandprodukt zum geschätzten aktuellem Bruttoinlandprodukt:

$$k = \frac{\text{Trend-BIP}}{\text{aktuelles BIP}}$$

Das Diagramm illustriert die Berechnung des Konjunkturfaktors k . Die Y-Achse zeigt den Wert von k . Die X-Achse zeigt die Zeit. Eine gestrichelte Linie stellt den 'Trend BIP' dar, eine durchgezogene Linie das 'Aktuelle BIP'. In den Hochphasen des BIP ist $k < 1$, in den Rezessionsphasen $k > 1$.

In der Hochkonjunktur ist der Konjunkturfaktor kleiner als eins, wodurch Überschüsse zu erzielen sind. Während einer Rezession ist der Konjunkturfaktor grösser als eins, damit sind Defizite erlaubt. Über den ganzen Konjunkturzyklus gleichen sich Überschüsse und Defizite aus, und der Haushalt ist längerfristig ausgeglichen.

Neben dem Bund haben die meisten Kantone ebenfalls Schuldenbremsen eingeführt. Im Detail unterscheiden sie sich. Alle zielen darauf hin, die absolute Höhe der Schulden oder die Schuldenquote als Anteil des Bruttoinlandsprodukts zu begrenzen oder gar abzubauen. Häufig werden die Schuldenbremsen ergänzt mit Ausgabenbremsen und Regeln zur Stabilisierung der Staatsquote. Alle diese Regeln haben den Zweck, neue Ausgaben zurückhaltend und nur dann zu bewilligen, wenn die Finanzierung sichergestellt ist und mit keinem dauerhaften Anstieg der Schulden- und Staatsquote einhergeht.

Eine der restriktivsten Schuldenbremse kennt der Kanton St.Gallen mit der Regel: Wenn im Budget der Aufwandüberschuss mehr als 3% des geschätzten Ertrags der einfachen Staatssteuer beträgt, muss der Steuerfuss zwingend erhöht werden, soweit die Differenz nicht durch Entnahmen aus dem freien Eigenkapital gedeckt werden kann. Diese Schuldenbremse wurde bereits 1929 vom Volk beschlossen und in der Kantonsverfassung verankert.

Die Schuldenbremsen haben sich als wirkungsvoll erwiesen. Die Schulden des Bundes haben sich in den letzten 15 Jahren auch deswegen stetig reduziert. Weil die Berechnung der zulässigen konjunkturbereinigten Ausgaben aufgrund von ökonomischen Modellen vorgenommen wird, wird die Schuldenbremse von einigen Politikerinnen und Politiker als technokratisch beurteilt. Da die Budgets systematisch zu pessimistisch seien, und die Rechnungen mit Überschüssen abschliessen, solle die Schuldenbremse gelockert werden. Ferner wird kritisiert, mit den Schuldenbremsen werde die Zuständigkeit von Parlament und Volk bei Budget- und Ausgabenentscheiden eingeschränkt. Lockerungen der Schuldbremse stehen aus diesen Gründen auf der aktuellen politischen Agenda.



AUFGABE | KAPITEL 19

- 17 a) Worin besteht das Risiko einer sehr hohen Verschuldung?
- b) Was ist der grösste Vorteil der Verschuldung?
- c) Was ist der grösste Nachteil der Verschuldung?
- d) Welches Land neben der Schweiz hat in den letzten 15 Jahren die Schuldenquote gesenkt?
- e) Nennen Sie drei Gründe für die tendenziell steigende Verschuldung?
- f) Was ist die Grundidee von Schuldenbremsen?
- g) Was sind die Vorteile und was die Nachteile von Schuldenbremsen?



WIRTSCHAFT

20 Grundfragen der Wirtschaftskunde

20.1 Was heisst «Wirtschaften»?

20.2 Bedürfnisse

20.3 Knappe Güter und Dienstleistungen

20.4 Das ökonomische Prinzip

20.5 Wirtschaftssektoren

20.6 Was ist ein «Unternehmen»?

20.7 Produktionsfaktoren und Wertschöpfung

20.8 Unternehmen und Gewinn

21 Volkswirtschaftslehre

21.1 Der einfache volkswirtschaftliche Kreislauf

21.1 Markt und Preisbildung

21.3 Der erweiterte volkswirtschaftliche Kreislauf

21.4 Konjunktur und Konjunkturzyklen

21.5 Wohlstand, Wohlfahrt und Nachhaltigkeit

21.6 Die Schweiz im internationalen Wettbewerb

22 Betriebswirtschaftslehre

22.1 Wertschöpfungsprozess

22.2 Unternehmungsorganisation

22.3 Standortwahl

22.4 Das St.Galler Unternehmensmodell

22.5 Anspruchsgruppen

22.6 Strategie und Strategieentwicklung

22.7 Marketing

23 Die Versicherungen

24 Unser Gesundheitswesen

25 Organspende und Transplantation in der Schweiz

26 Budget, Sparen, Anlege, Aufnehmen

27 Energieversorgung

28 Kernenergie

29 Nachhaltigkeit

30 Pensionskasse



20 GRUNDFRAGEN DER WIRTSCHAFTSKUNDE



Dieser Buchbereich befasst sich mit einem wichtigen Teil Ihres Lebens.

Menschen müssen arbeiten, um überleben zu können. Sie tun dies in Unternehmen und beim Staat (Bund, Kanton, Gemeinde) und verdienen damit Geld. Dieses Geld geben sie aus für wichtige Dinge (Essen, Trinken, Wohnen... aber auch für Ihre Ausbildung) und Sachen, die das Leben angenehm machen (Ferien, ein Buch, eine Blue Ray, ein Smartphone). Diese Käufe geben anderen Menschen Brot und Arbeit und halten so das ganze Gefüge in Schwung.

Dieses «Gefüge» oder Netz von arbeitenden und konsumierenden Menschen nennen wir «Wirtschaft». Der verbleibende Teil des Lehrbuchs handelt davon.

Hier finden Sie Antworten auf folgende Fragen:

- Was heisst «Wirtschaften»? (Kapitel 20.1)
- Was ist ein «Unternehmen»? (Kapitel 20.6)
- Was ist eine «Volkswirtschaft»? (Kapitel 21)
- Wie ist unser Land im internationalen Umfeld zu sehen? (Kapitel 21.6)
- Wie wird ein Unternehmen «geführt (Betriebswirtschaft)»? (Kapitel 22)

Wir sprechen über grundsätzliche Regeln und Gesetzmässigkeiten, die Sie als zukünftige Staatsbürgerin oder als Unternehmungsgründer, als Chefin oder Mitarbeiter kennen sollten, um sich in der Wirtschaft erfolgreich zu behaupten.

20.1 Was heisst «Wirtschaften»?

Im Mittelalter träumten die Menschen vom «Schlaraffenland», einem Paradies, wo die Menschen nichts tun müssen und ihnen die gebratenen Tauben nur so in die offenen Mäuler fliegen.

Abgesehen davon, dass es vielen von uns dort schnell langweilig würde, ist die Wirklichkeit weit vom Schlaraffenland entfernt. Menschen müssen die Tauben fangen oder züchten, töten und federn, braten und herrichten. Mühsame Tätigkeiten, für die Gegenleistungen verlangt werden. Mit anderen Worten, die Leute müssen «wirtschaften».

Definition *Wirtschaften* bedeutet das Gewinnen, Herstellen und Verteilen von knappen Gütern und Dienstleistungen zur Deckung menschlicher Bedürfnisse nach dem ökonomischen Prinzip.

Betrachten wir die einzelnen Teile unserer Definition des Wirtschaftens Schritt für Schritt:

20.2 Bedürfnisse

Im Mittelpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit stehen menschliche Bedürfnisse. Jeder von uns hat jeden Tag Hunderte davon: wir wollen essen und trinken, uns erholen, amüsieren, unterhalten, anderswo sein usw.

Ein Bedürfnis macht sich dann bemerkbar, wenn wir feststellen, dass uns etwas fehlt, nämlich Nahrung und Getränke, Musik, ein Videogame, Internet, das Handy, ein Velo/Töff/Auto/Zug oder Bus.

Mit anderen Worten:

Definition Ein Bedürfnis ist das Gefühl eines Mangels.

Es ist Aufgabe der Wirtschaft, dieses Mangelgefühl zum Verschwinden zu bringen, indem Essen und Getränke, CDs und Downloads, Videogames und Chatrooms, Handys, Autos, Eisenbahn- und Busverbindungen usw. zur Verfügung gestellt werden.

Aufgaben des Wirtschaftens Oder wie ein bekannter Marketing-Fachmann es einmal ausdrückte: es ist Aufgabe der Wirtschaft:

- Bedürfnisse aufzuspüren
- diese zu befriedigen
- und damit Geld zu verdienen.

Dabei ist sicher die Frage interessant, ob Bedürfnisse schon vorhanden sind, also bloss «auf-gespürt» werden müssen, oder ob die Wirtschaft Bedürfnisse wecken, also schaffen kann. Was meinen Sie dazu?

Jedenfalls sind Bedürfnisse Mangelgefühle, und Gefühle werden von Mensch zu Mensch unterschiedlich stark empfunden. Der eine muss unbedingt ein Smartphone mit allen Schikanen haben, die andere legt darauf keinerlei Wert.

Bedürfnisse lassen sich auch in unterschiedliche Gruppen einteilen:

Existenzbedürfnisse Existenzbedürfnisse sind menschliche Bedürfnisse, die zuallererst befriedigt werden müssen, da sie zum (normalen) Leben gehören. Dazu zählen z. B. Nahrung, Wohnung, Kleidung. Was zu den Existenzbedürfnissen zählt, ist abhängig von der Zeit, in der wir leben (z. B. Telefon) und vom herrschenden Wohlstand (z. B. Art der Nahrungsmittel, Wohnkomfort).

Kulturbedürfnisse Kulturbedürfnisse liegen zwischen Existenz- und Luxusbedürfnissen. Deren Befriedigung wird zwar nicht zum Überleben gebraucht; Kulturgüter machen aber das Leben lebenswert, vermitteln Menschenwürde und helfen dem Einzelnen, sich geistig weiterzuentwickeln (z. B. Fernsehgeräte, Personal Computers, Zeitschriften, Kino- und Theaterbesuche).

Luxusbedürfnisse Luxusbedürfnisse sind menschliche Bedürfnisse nach Gütern oder Dienstleistungen, deren Abwesenheit dem Einzelnen vorher nie negativ aufgefallen ist. Schafft man sich solche Luxusgüter an, dient dies vor allem dazu, sich von der breiten Masse abzuheben (sogenannte Statussymbole, wie z. B. Designerkleider, teurer Schmuck).

Eine andere mögliche Unterteilung ist folgende:

Grundbedürfnisse Grundbedürfnisse, d. h. alle wichtigen Lebensvoraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit ein Mensch ein gesundes, zufriedenes und würdiges Leben führen kann.

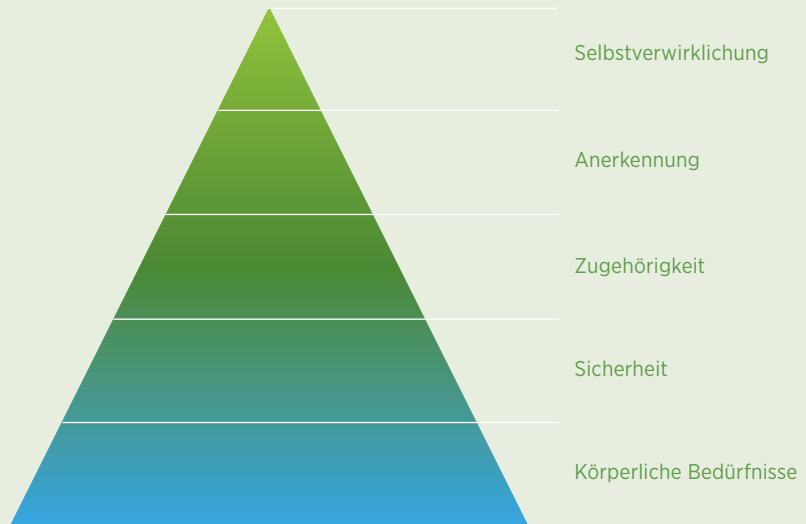
Zusatzbedürfnisse Zusatzbedürfnisse, d. h. alles, was nicht zu den Grundbedürfnissen zählt.

Eine eindeutige Zuordnung ist meistens nicht möglich. Machen Sie selbst den Test. Angenommen, Sie wären ein Gerichtsvollzieher und müssten bei Ihnen zu Hause alles pfänden, was nicht zur Deckung der Grundbedürfnisse Ihrer Familie zählt. Was würden Sie beschlagnahmen? Tisch und Stühle, das Sofa, die Wohnwand, die Betten, den Fernseher, den Computer, das Auto ...?



Viele Bedürfnisse können wir als Einzelpersonen befriedigen (wir kaufen ein neues Smartphone, ein Motorrad, gehen zum Frisör usw.), andere aber nur in einer Gemeinschaft. So sorgt der Staat für ein Strassen- und Schienennetz, das uns Mobilität ermöglicht, unterhält ein Bildungssystem, das die Jugend fördert oder ein Rechtssystem, das Verlässlichkeit garantiert. Hier wäre der Einzelne überfordert. Neben **Individualbedürfnissen** bestehen deshalb auch **Kollektivbedürfnisse**, deren Deckung in der Regel mit Gebühren, Abgaben und Steuern finanziert wird.

Die Bedürfnispyramide von Maslow



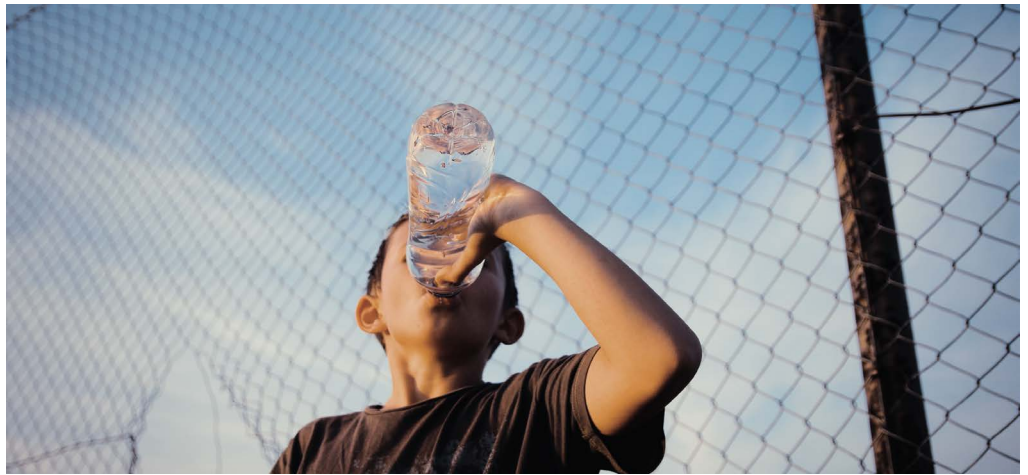
Eine weitere Bedürfnisseerteilung wird gerne in der Arbeitswelt verwendet. Der amerikanische Psychologe Abraham Maslow (1908 – 1970) hat die menschlichen Bedürfnisse gruppiert und diese Gruppen in eine Rangfolge gebracht. Seiner Ansicht nach sind die mächtigsten Bedürfnisse die des Körpers (ich verspüre Hunger, Durst, Kälte, Lust).

Sind diese befriedigt, treten alsbald Sicherheitsüberlegungen in den Vordergrund (heute habe ich genug zu Essen und zu Trinken, aber was ist Morgen, oder wenn ich krank oder alt bin?). Hat man sich genügend abgesichert, möchte man mit anderen zusammen sein (denn der Mensch ist ein soziales Wesen und verabscheut auf Dauer die Einsamkeit).

Zudem möchte man in der Gesellschaft ein gewisses Ansehen erreichen und Anerkennung erhalten.

Sind alle diese Bedürfnisse ausreichend befriedigt, dann meldet sich gemäss Maslow der Drang nach Selbstverwirklichung (ich möchte tun können, was meinem innersten Wesen und meinen Neigungen entspricht; ich möchte tun, was mir Freude macht).

Eine Chefin sollte sich darum bei jedem Mitarbeiter fragen, was dieser sucht (Sicherheit, Anerkennung, Selbstverwirklichung?) und ihm eine Arbeit zuteilen, die ihm das jeweilige Bedürfnis stillt. So treibt sie die Mitarbeiter zu höheren Leistungen an (antreiben = motivieren).



CHECKPOINT | KAPITEL 20.2

1 Welche Aussagen treffen zu?

- Die Deckung der Existenzbedürfnisse hilft dem Menschen, sich geistig weiterzuentwickeln.
- Die Deckung der Existenzbedürfnisse dient dem Überleben des Menschen.
- Was zu den Existenzbedürfnissen gehört, ist abhängig vom herrschenden Wohlstand.
- Der Wunsch, sich von der Masse abzuheben, gehört zu den Kulturbedürfnissen.

2 Ordnen Sie richtig zu:

[1] Existenzbedürfnisse, [2] Kulturbedürfnisse, [3] Luxusbedürfnisse

- a) jeden Tag ausreichend Reis mit wenig Gemüse und ein Ei
- b) jeden Tag drei Mahlzeiten, abwechslungsreiche Kost
- c) jeden Tag des Jahres praktisch alle Nahrungsmittel im Sortiment erhältlich
- d) sauberes Trinkwasser
- e) Radio, TV, Zeitungen und Zeitschriften
- f) ein Sportwagen von Ferrari oder Porsche
- g) eine Halskette für CHF 100 000.-

3 Ordnen Sie die obigen Beispiele zu:

Grundbedürfnisse

Zusatzbedürfnisse

4 Welche Aussagen sind richtig?

- Alle Existenzbedürfnisse sind Grundbedürfnisse
- Alle Grundbedürfnisse sind Existenzbedürfnisse
- Alle Kulturbedürfnisse sind Zusatzbedürfnisse

5 Ordnen Sie richtig zu:

[1] Individualbedürfnisse, [2] Kollektivbedürfnisse

- Rechtssicherheit und öffentliche Ordnung
- Familienauto
- Autobahn
- SBB
- Öffentliches Schulsystem

20.3 Knappe Güter und Dienstleistungen

Um die Bedürfnisse zu befriedigen, d.h. um das Mangelgefühl zum Verschwinden zu bringen, werden Güter benötigt. Solche Güter können frei oder knapp sein.

Freie Güter Güter, bei denen die verfügbare Menge grösser ist als für die Befriedigung aller Bedürfnisse erforderlich. Deshalb haben sie keinen Preis, sind also gratis, z.B. Luft und Sonnenenergie.



Knappe Güter Güter, bei denen die verfügbare Menge kleiner ist als für die Befriedigung aller Bedürfnisse erforderlich. Sie werden damit für die wirtschaftliche Tätigkeit interessant, weil es Leute gibt, die bereit sind, für diese knappen Güter (und Dienstleistungen) zu bezahlen.

Konsumgüter Wie die Bedürfnisse, können wir auch die Güter gruppieren, z.B. in Existenz-, Kultur- und Luxusgüter. Häufig wird aber folgende Unterteilung verwendet: *Konsumgüter* dienen dem privaten Gebrauch. Sie werden entweder sofort verzehrt (z.B. eine Pizza) oder während einiger Zeit privat genutzt (z.B. ein Fernsehgerät). Je nachdem sprechen wir von Verbrauchs- oder Gebrauchsgütern.

Investitions- und Produktionsgüter *Investitionsgüter* sind langlebige Güter, die zur Herstellung von Produkten oder Dienstleistungen gekauft werden, ohne selbst in die produzierten Güter einzugehen. Damit sind Maschinen, Gebäude, Werkzeuge usw. gemeint. Produktionsgüter sind Rohstoffe und Halbfabrikate, die von der Industrie weiterverarbeitet werden. Sie fließen ins Produkt ein.

Oft ergibt sich die Art der Güter erst aus der Verwendung. Ein Computer kann z.B. in einer Firma zum Planen der Produktion (Investitionsgut) oder im Haushalt zum Spielen von Games (Konsumgut) gebraucht werden.

Dienstleistungen Neben Gütern haben wir nun schon einige Male von *Dienstleistungen* gesprochen. Bei einer Dienstleistung wird kein materielles Gut (kein «körperlicher Gegenstand») hergestellt, sondern ein Service erbracht. Der Handel z.B. versorgt Menschen mit Produkten, die Banken mit Geld, Versicherungen mit Sicherheit, eine Lehrkraft mit Wissen, ein Coiffeur mit einem Haarschnitt usw. Dienstleistungen sind nicht lagerbar; ihre Erzeugung erfolgt in der Regel zeitgleich mit ihrem Verbrauch.



CHECKPOINT | KAPITEL 20.3

1 Welche Aussagen treffen zu?

- Kieselsteine sind freie Güter.
- Luft ist ein freies Gut.
- Auch freie Güter muss man bezahlen.
- Freie Güter gehören niemandem bzw. allen.

2 Ordnen Sie richtig zu:

[1] Konsumgüter, [2] Investitionsgüter, [3] Produktionsgüter

- a) Herr A. kauft ein Auto, um mit der Familie in die Ferien fahren zu können.
- b) Für die Pflege seines Autos kauft er Reinigungsmittel.
- c) Taxiunternehmer Schnell kauft ein neues Auto für seinen Fuhrpark.
- d) Für die Pflege seiner Taxis kauft er Reinigungsmittel.
- e) Lehrling Thomas kauft eine Fachzeitschrift über sein Hobby Autotuning.
- f) Garagist M. abonniert eine Fachzeitschrift über Autotuning.
- g) Hausfrau N. kauft sich eine Nähmaschine, weil sie in Zukunft alle ihre Kleider selber näht.
- h) Sie besorgt sich zu diesem Zweck Stoff und Nähgarn.
- i) Hausfrau N. kauft sich eine Nähmaschine, weil sie in Zukunft für andere Leute gegen Bezahlung Kleider näht.
- k) Sie besorgt sich zu diesem Zweck Stoff und Nähgarn.

3 Ordnen Sie die obigen Beispiele zu:

Gebrauchsgüter

Verbrauchsgüter

4 Welche Aussagen treffen zu?

- Dienstleistungen sind keine Güter
- Dienstleistungen sind materielle Güter
- Dienstleistungen sind keine materiellen Güter
- Versicherungen produzieren Dienstleistungen
- Banken produzieren Dienstleistungen



20.4 Das ökonomische Prinzip

Jeden Tag sind Menschen damit beschäftigt, andere knappe Güter und Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen, damit diese ihre Bedürfnisse befriedigen können. Diese Tätigkeit wird aber erst zum Wirtschaften, wenn dabei das ökonomische Prinzip beachtet wird.

Definition Das **ökonomische Prinzip** (oder der wirtschaftliche Grundsatz) fordert ein vernünftiges Verhältnis zwischen Mitteleinsatz (Input) und Ergebnis (Output) einer Tätigkeit.

Das Prinzip besteht in zwei Ausprägungen:

Maximierungsprinzip Beim Maximierungsprinzip wird versucht, mit einem gegebenen Input einen maximalen Output zu erzielen.

Beispiele: In der Produktion wird versucht, aus einem Stanzblech mit einer geschickten Anordnung möglichst viele Stanzteile zu bekommen.

Wenn Sie die Ausgaben Ihres Taschengelds planen, so ist Ihr Ziel, mit den gegebenen Mitteln möglichst viele Wünsche zu erfüllen.

Minimierungsprinzip Beim Minimierungsprinzip wird ein bestimmter Output mit einem minimalen Input erreicht.

Beispiele: Ein Handwerker macht die Sanitärinstallation gemäss Baubeschrieb, und zwar mit möglichst wenig Material- und Personaleinsatz.

Eine Autofahrerin begibt sich mit möglichst wenig Benzinverbrauch von A nach B.

Min-Max-Prinzip / Optimierungsprinzip Denkbar wäre auch eine Kombination der beiden Ansätze (Min-Max-Prinzip oder Optimierungsprinzip), d. h. der Versuch, mit einem minimalen Mitteleinsatz ein maximales Ergebnis zu erlangen. Dies ist aber nicht möglich. Man kann z. B. nicht möglichst schnell mit möglichst geringem Benzinverbrauch fahren. Letztlich muss man entscheiden, ob man mehr Wert auf den Input (Benzinverbrauch) oder den Output (Geschwindigkeit) legt.



CHECKPOINT | KAPITEL 20.4

1 Nach welchem Prinzip verhalten sich die Personen in den Beispielen?

[1] Minimumprinzip, [2] Maximumprinzip

- Gymnasiast K. hat CHF 800.– gespart. Er kauft sich dafür einen möglichst guten Fernseher.
- Lehrtochter P. hat von der Grossmutter CHF 2000.– für Ferien bekommen. Sie sucht im Internet nach den günstigsten Angeboten
- Der Leiter des Formel 1-Rennteam Renault setzt das Ziel, bis nächste Rennsaison den schnellsten Rennwagen zu bauen.
- Eine grosse Automobilfirma gibt den Konstrukteuren den Auftrag, ein möglichst günstiges Auto für Familien mit wenig Geld zu bauen.

2 Welche Aussagen treffen zu?

Beim Minimierungsprinzip geht es darum,

- mit möglichst geringem Einsatz an Mitteln ein Produkt herzustellen oder zu kaufen.
- das bestmögliche Produkt herzustellen oder zu kaufen.

Beim Maximierungsprinzip geht es darum,

- mit möglichst geringem Einsatz an Mitteln ein Produkt herzustellen oder zu kaufen.
- mit möglichst geringem Einsatz an Mitteln das bestmögliche Produkt herzustellen oder zu kaufen.
- das bestmögliche Produkt herzustellen oder zu kaufen.

20.5 Die Wirtschaftssektoren

Laut unserer Definition des Wirtschaftens sind Menschen damit beschäftigt, knappe Güter zu gewinnen, herzustellen und zu verteilen.

Diese Gliederung verweist auf eine Einteilung der wirtschaftlichen Tätigkeit in drei Gruppen oder Sektoren.



1. Sektor Hier werden knappe Güter direkt aus der Natur gewonnen. Zum ersten Sektor – auch **Primärer Sektor** oder Bereich der Urproduktion genannt – zählen die Land- und Forstwirtschaft, die Jagd und Fischerei sowie der Bergbau. Dieser Sektor verlangt von den Beschäftigten einen grossen körperlichen Einsatz; er ist sehr **arbeitsintensiv**.

2. Sektor Die im Primären Sektor gewonnenen Güter müssen sehr oft weiterverarbeitet oder veredelt werden (aus Milch entsteht Käse, aus Rindern Hamburger und aus Eisenerz Stahl). Darum kümmern sich die Beschäftigten im zweiten Sektor – dem **Sekundären Sektor** oder Produktionsbereich. Sie arbeiten in Industrie und Gewerbe und benötigen Rohstoffe, Werkzeuge und Maschinen. Der zweite Sektor ist daher sehr **materialintensiv**.

3. Sektor Die im Primären und Sekundären Sektor hergestellten Güter müssen schliesslich noch verteilt werden. Dies geschieht im Handel, der zum dritten oder **Tertiären Sektor** gehört. Da zu diesem Sektor auch alle anderen Dienstleistungen gezählt werden (Banken, Versicherungen, öffentliche Verwaltung, Gesundheitswesen, Gastgewerbe usw.) spricht man vom Dienstleistungssektor. Da die meisten Dienstleistungen persönlich erbracht werden müssen, ist dieser Sektor sehr **personalintensiv**.

Interessant ist zu beobachten, wie sich in einem Land der Anteil der Erwerbstätigen je Sektor mit der Zeit wandelt.

Hier ein Blick auf die jüngste Entwicklung in der Schweiz:

Erwerbstätige nach Sektoren
(Jahresdurchschnittswerte,
1000)

(Quelle: Bundesamt für Statistik)

| | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 |
|--------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Sektor 1 | 161 | 162 | 164 | 170 | 166 | 164 | 155 | 152 |
| Sektor 2 | 1030 | 1037 | 1031 | 1044 | 1051 | 1044 | 1044 | 1050 |
| Sektor 3 | 3403 | 3475 | 3538 | 3608 | 3678 | 3754 | 3809 | 3852 |
| Total | 4549 | 4674 | 4733 | 4822 | 4895 | 4963 | 5008 | 5054 |

Es fällt auf, dass der Anteil der Erwerbstätigen im Primären Sektor klein ist. Im Jahr 2018 betrug er nur noch 3%. Umgekehrt arbeiten immer mehr Menschen im Tertiären Sektor. Ihr Anteil belief sich 2018 auf 76%.

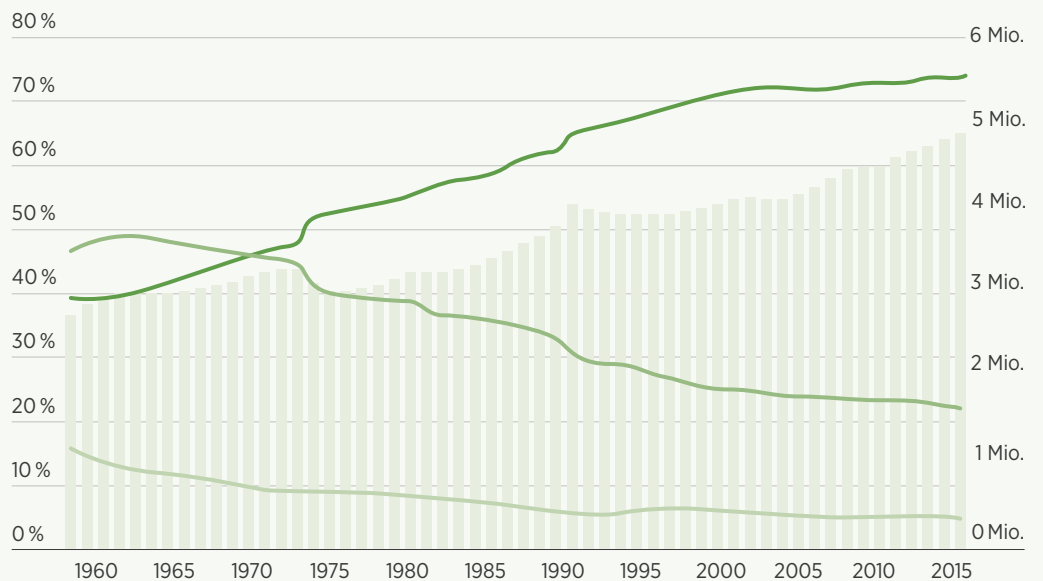
Diese Entwicklung verläuft schon über eine lange Zeit. Vor über 200 Jahren waren noch rund 70% der Erwerbstätigen im Primären Sektor beschäftigt und sehr wenige im Dienstleistungsbe- reich, heute ist dies umgekehrt.

Markante Verschiebungen

Anteile der einzelnen Sektoren am Total der Erwerbstätigen, in Prozent (linke Achse), und Anzahl der Erwerbstätigen in der Schweiz (rechte Achse)

Quelle: Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco), Bundesamt für Statistik (BFS)

- Dienstleistungen
- Industrie
- Land- und Forstwirtschaft



Strukturwandel

Die Schweiz hat sich von einem Agrarland (um 1800) zu einem Industrieland (um 1900) und schliesslich zu einer Dienstleistungsgesellschaft (heute) entwickelt, ein Prozess, der in vielen anderen Ländern auch zu beobachten war (z. B. bei den westeuropäischen Staaten) und ist (z. B. China).

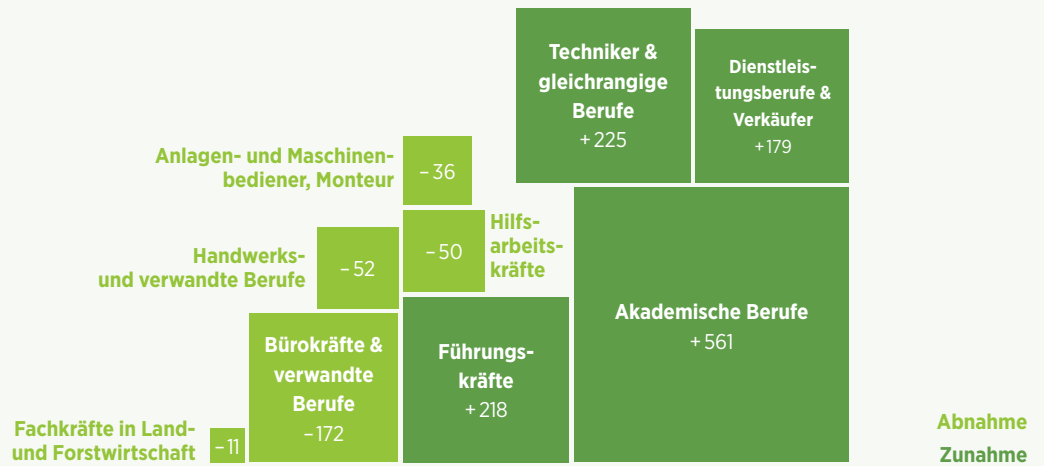
In diesem Zusammenhang spricht man von einem Strukturwandel. Wodurch wird er angetrieben?

Der **technische Fortschritt** sorgt dafür, dass wir dem ökonomischen Prinzip immer besser nachleben, d. h. mit immer weniger Input wird immer mehr Output erzielt. Dank verbesserter Anbaumethoden und dem Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen produziert der Bauer heute weit mehr als seine Vorfahren. Auch im Sekundären Sektor hat der Fortschritt (z. B. der Einsatz von Robotern) zu gewaltigen Leistungssteigerungen geführt. Deshalb werden in den ersten beiden Sektoren immer weniger Beschäftigte benötigt, und mehr Erwerbstätige stehen für die personalintensiven Dienstleistungen zur Verfügung... vorausgesetzt, sie haben die notwendigen Fähigkeiten und Fertigkeiten.

Berufe unter Druck

Veränderung der Stellenzahl in der Schweiz nach Berufsgattungen, 1992 bis 2015, in Tausend

(Quelle: SECO, zit. nach NZZ vom 30.10.2015, S. 31)



CHECKPOINT | KAPITEL 20.5

1 Ordnen Sie richtig zu:

[A] 1. Sektor, [B] 2. Sektor, [C] 3. Sektor

- ist sehr materialintensiv
- braucht sehr viel körperlichen Einsatz
- ist personalintensiv
- befasst sich mit der Herstellung von Gütern
- Erdölgewinnung
- Landwirtschaft
- Verwaltung
- Gesundheitswesen
- beschäftigt noch rund 4 % der Schweizer Erwerbstätigen
- beschäftigt 74 % der Erwerbstätigen in der Schweiz

2 Nennen Sie die drei Stufen der wirtschaftlichen Entwicklung der Schweiz in den letzten 200 Jahren:

- 1
- 2
- 3

3 Machen Sie für diese drei Stufen je ein typisches Beispiel für ein Land, welches sich heute dort befindet:

- 1
- 2
- 3

4 Welche Aussagen treffen zu?

- Der technische Fortschritt führt heute zu mehr Stellen im sekundären Sektor
- Der technische Fortschritt führt heute zu Rationalisierungen im sekundären Sektor
- Durch verbesserte Anbaumethoden ist der Output der Landwirtschaft in den letzten 100 Jahren fortwährend gestiegen
- Durch den Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen ist der Output in den letzten 100 Jahren fortwährend gestiegen.

20.6 Was ist ein «Unternehmen»?

Die meisten Menschen schliessen sich, wenn sie wirtschaften, zusammen. Sie arbeiten gemeinsam mit anderen und bilden ein Unternehmen.

Definition Ein **Unternehmen** ist in der Regel ein Zusammenschluss von mehreren Personen mit dem Ziel, Dritten Güter oder Dienstleistungen bereitzustellen.

Sie selbst leben in vielen «menschlichen Zusammenschlüssen» oder sozialen Gruppen, z. B. in Ihrer Klasse, in Ihrem Sportverein, in einer Stadt oder einem Dorf, in Ihrer Familie. Ein Unternehmen ist ebenfalls ein solches soziales Gebilde. Während die anderen Gruppen aber in erster Linie konsumieren, ist ein Unternehmen dazu da zu produzieren, nämlich Güter und Dienste.

Diese Güter und Dienstleistungen wiederum produziert das Unternehmen nicht für sich selbst, sondern für Dritte, d. h. für seine Kundinnen und Kunden.

Statt von Unternehmen ist manchmal auch von einer **Unternehmung** oder in der Alltagssprache von einer Firma die Rede. Alle drei Begriffe bezeichnen das Gleiche und werden darum in diesem Lehrmittel abwechslungsweise verwendet.

Das «in der Regel» in unserer Definition bezieht sich auf die Personenzahl in einer Unternehmung. Manchmal bildet eine einzelne Person eine Unternehmung. Mit einem Anteil von 65 % am Total der rund 560 000 Unternehmen in der Schweiz dominieren diese Kleinstunternehmen gar.

Alle Unternehmen, ob Einzelfirmen oder «produktive soziale Gruppen», weisen gewisse Gemeinsamkeiten auf, auf die wir im Kapitel 22 «Betriebswirtschaft» näher eingehen.

Unternehmensgrössen im internationalen Vergleich

MA = Mitarbeiter
KMU = Kleine und Mittlere Unternehmen

(Quelle: Schweizer KMU-Studie. Eine Analyse der Zahlen 2019, S. 32)

| Unternehmen | in Mio. | Grössenklassen in % | | | | |
|------------------------|---------|---------------------|------------|-------------|------|----------|
| | | 0 – 9 MA | 10 – 49 MA | 50 – 249 MA | KMU | > 250 MA |
| Schweiz (2016) | 0.59 | 89.8 | 8.4 | 1.5 | 99.7 | 0.3 |
| EU 28 (2016) | 23.9 | 93.0 | 5.8 | 0.9 | 99.8 | 0.2 |
| Deutschland (2016) | 2.6 | 83.7 | 13.7 | 2.2 | 99.6 | 0.4 |
| Frankreich (2016) | 3.1 | 95.7 | 3.6 | 0.6 | 99.9 | 0.1 |
| Grossbritannien (2016) | 2.0 | 89.3 | 8.9 | 1.5 | 99.7 | 0.3 |
| Italien (2016) | 3.7 | 95.1 | 4.3 | 0.5 | 99.9 | 0.1 |
| Österreich (2016) | 0.33 | 87.3 | 10.7 | 1.6 | 99.6 | 0.4 |

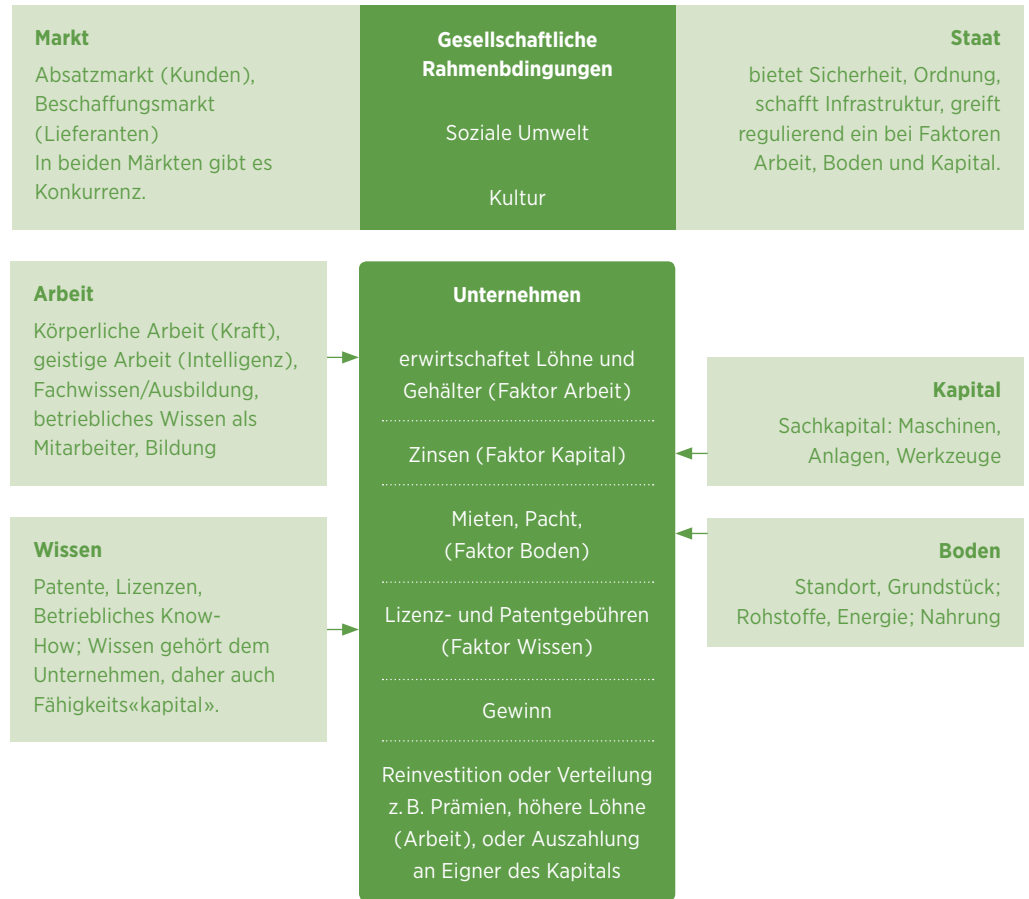
20.7 Produktionsfaktoren und Wertschöpfung

Damit Unternehmungen überhaupt Güter und Dienstleistungen produzieren können, benötigen sie verschiedene «Mittel» oder Ausgangs- bzw. Rohstoffe.

Man spricht in diesem Zusammenhang von **Produktionsfaktoren**.

Definition Unter Produktionsfaktoren versteht man alle materiellen und immateriellen (körperlichen und nicht-körperlichen) Mittel, die direkt für die Produktion von Gütern und Diensten benötigt werden.

Überblick Typische Produktionsfaktoren sind Boden, Arbeit, Kapital und Wissen.



Boden (= natürliche Ressourcen) Im Primären Sektor ist der Boden der Lieferant von Nahrungsmitteln (Landwirtschaft, Fischerei) und Rohstoffen (Forstwesen (Holz), Bergbau (Öl und Erze). Darum spricht man statt von «Boden» auch von «natürlichen Ressourcen».

Unternehmen benötigen zudem einen **Standort**, also ein Grundstück, um sich wirtschaftlich betätigen zu können.

Standorte ziehen viele Firmen an, wenn sie gut erschlossen sind; das bedeutet, dass sie gut erreichbar (Strasse, Schiene, Luftverkehr) und mit ausreichender Energie (Strom, Wasser) versorgt sind. Zu einer Erschliessung gehören heute auch Einrichtungen zur Entsorgung von Abfall und Abwässern.

Gerade in einem kleinen Land wie der Schweiz, das viel Gebirge aufweist, ist geeigneter Boden für alle Wirtschaftssektoren knapp, zumal auch Private Boden zum Wohnen und zur Erholung benötigen. Darum versucht der Staat mit Hilfe der Raumplanung, die Nutzung zu regeln, indem er den Boden «einzont», d. h. für eine bestimmte Verwendung reserviert (Landwirtschaftszone, Wohnzone, Industrie- und Gewerbezone, Erholungszone).

Arbeit «Arbeit» im wirtschaftlichen Sinn ist jede geistige und körperliche Tätigkeit, mit der ein Einkommen erzielt wird.

Für viele Menschen ist Arbeit das Einzige, was sie der Wirtschaft anbieten können. Sie sollten darum darauf achten, dass sie für Arbeitgeber attraktiv sind, indem sie sich qualifizieren, d. h. die verlangten Fähigkeiten und Fertigkeiten aufweisen.

Vor allem der Strukturwandel (vgl. vorheriges Kapitel) sorgt für Verschiebungen in der Art der Arbeit, die gefragt ist, und zwingt die Arbeitenden zu Weiterbildung und immer häufiger zu einer Umqualifizierung (Berufswechsel).

Der Produktionsfaktor «Arbeit» ist in der Schweiz ein eher knappes Gut (dies z. B. im Unterschied zu vielen Entwicklungsländern oder zu aufstrebenden Nationen wie Indien und China). Darum wurden und werden immer wieder Arbeitskräfte aus dem Ausland geholt oder im Inland zusätzliche «Arbeitsquellen» erschlossen (Teilzeit- und Wiedereingliederungsangebote für Hausfrauen).

Auch bei diesem Produktionsfaktor greift der Staat regulierend ein, um Missbräuche zu verhindern und den schwächeren Wirtschaftspartner zu schützen (Arbeits- und Sozialgesetze).

Kapital Der Mensch hat gelernt, seine Kräfte durch Werkzeuge und Maschinen zu vervielfachen. Diese Hilfsmittel nennt man Kapital. Um es zu schaffen, müssen Rohstoffe und Arbeit aufgewendet werden. Kapital wird im Unterschied zur Natur (Boden) und Arbeit als abgeleiteter Produktionsfaktor bezeichnet. Man nennt es auch produziertes Produktionsmittel.

Es liegt in Form von **Sachkapital** (Maschinen, Anlagen, Werkzeuge) vor.

Da Kapital knapp ist, wird es meistens gegen eine «Nutzungsgebühr», den Kapitalzins, zur Verfügung gestellt. Dieser Zins ist eine Entschädigung dafür, dass man das Geld nicht sofort verbraucht, sondern spart und investiert.

Dabei gilt: Sparen = Investieren

Wenn nicht gespart wird, können keine Investitionen getätigt werden. Die Unternehmen können sich keine neuen Anlagen und Werkzeuge anschaffen und damit das Verhältnis von Input zu Output (ökonomisches Prinzip) nicht verbessern.

Umgekehrt macht es keinen Sinn zu sparen, wenn nicht investiert wird, denn die Banken wären nicht in der Lage, den Sparern Zins zu zahlen, wenn sie selbst das Geld nicht gegen Zins ausleihen könnten.

Wissen Hat man früher das Wissen unter dem Produktionsfaktor Kapital aufgeführt, nämlich in Form von Fähigkeitskapital, wird es heute oft als eigenständiger Produktionsfaktor genannt. Während der Tätigkeit im Unternehmen werden viele Informationen verarbeitet, und es entsteht Wissen, indem man diese Informationen sinnvoll miteinander verknüpft.

Dank «Know how» bestehen genaue Kenntnisse darüber, wie eine bestimmte wirtschaftliche Tätigkeit am besten ausgeführt wird. Dieses «Know how» oder Wissen kann einzigartig sein, rechtlich geschützt (Patente) und gehandelt, d. h. verkauft und gekauft, werden. Wissen ist wie Arbeit, Boden und Kapital ein wertvoller Rohstoff und oft Grundlage für den Erfolg eines Unternehmens.

All die aufgeführten Produktionsfaktoren müssen von einem Unternehmen besorgt werden. Daraus stellt es etwas her, das hoffentlich mehr Wert ist als die Ausgangsstoffe.

Wertschöpfung Das Unternehmen schafft also neue Werte. Diesen Vorgang nennen wir Wertschöpfung.





CHECKPOINT | KAPITEL 20.7

1 Nennen Sie die vier Produktionsfaktoren:

.....

.....

2 Ordnen Sie die vier Produktionsfaktoren nach obiger Liste richtig zu:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Rohstoffe | <input type="checkbox"/> betriebliches Know How |
| <input type="checkbox"/> geistige Arbeit | <input type="checkbox"/> Fachwissen |
| <input type="checkbox"/> Maschinen | <input type="checkbox"/> Grundstück |
| <input type="checkbox"/> Patente | <input type="checkbox"/> Einsatz von Körperkraft |
| <input type="checkbox"/> liquide Mittel | <input type="checkbox"/> Energie |

3 Erklären Sie, warum man beim Kapital von einem abgeleiteten Produktionsfaktor spricht.

.....

.....

4 Welche Produktionsfaktoren sind in der Schweiz eher knapp?

.....

.....

5 Machen Sie für zwei nicht abgeleitete Produktionsfaktoren je ein Beispiel, wie der Staat lenkend in deren Gebrauch eingreift.

.....

.....

6 Nennen Sie drei Beispiele für Infrastruktur, welche vom Staat erstellt wird:

.....

.....

7 Welche Aussagen treffen zu?

- Wenn ich Geld spare und es Zuhause im Tresor lagere, ist dies eine Investition.
- Ich erhalte für meine Ersparnisse Zins, weil ich für meinen Sparwillen bzw. meinen Konsumverzicht belohnt werde.
- Damit Zins gezahlt werden kann, müssen die Ersparnisse investiert werden.

8 Ordnen Sie die Begriffe richtig zu:

[1] Kunden, [2] Lieferanten, [3] Konkurrenten

- Beschaffungsmarkt
- Absatzmarkt
- andere Hersteller des gleichen oder ähnlichen Nutzens/Produkts

20.8 Unternehmen und Gewinn

Wir haben zu Beginn festgestellt, dass Menschen, um überleben zu können, arbeiten und Geld verdienen müssen.

Damit **Unternehmungen** überleben können, müssen sie ebenfalls Geld verdienen. Das heisst: was die Firmen für die Produktionsfaktoren wie Miete (**Boden**), Löhne (**Arbeit**) und Zinsen (**Kapital**) bezahlen, muss weniger sein als was sie für ihre Güter und Dienste einnehmen. Die Differenz ist der **Gewinn**.

Übersteigen hingegen die Ausgaben die Einnahmen, sprechen wir von einem **Verlust**.



Es ist klar, dass Unternehmen, die immer wieder Verluste schreiben, untergehen. Sie müssen schliessen und Arbeitsplätze gehen verloren.

Gewinnverwendung

Ein gesundes Unternehmen hingegen schreibt Gewinne und kann damit z. B.

- in Forschung und Entwicklung investieren, damit seine Produkte verbessern und langfristig noch mehr verkaufen (z. B. Automobilindustrie)
- mehr Werbung betreiben, neue Märkte erschliessen und damit zusätzliche Kunden gewinnen (z. B. Telekommunikation)
- attraktive Arbeitsplätze mit guten Löhnen schaffen (z. B. Bankwesen)
- oder das Geld an die Unternehmenseigner auszahlen (z. B. in Form von Dividenden).

Auch der Staat (und damit wir alle) profitiert von starken Unternehmungen, da diese auf den Gewinnen Steuern zahlen und damit die Deckung zahlreicher Kollektivbedürfnisse mitfinanzieren.



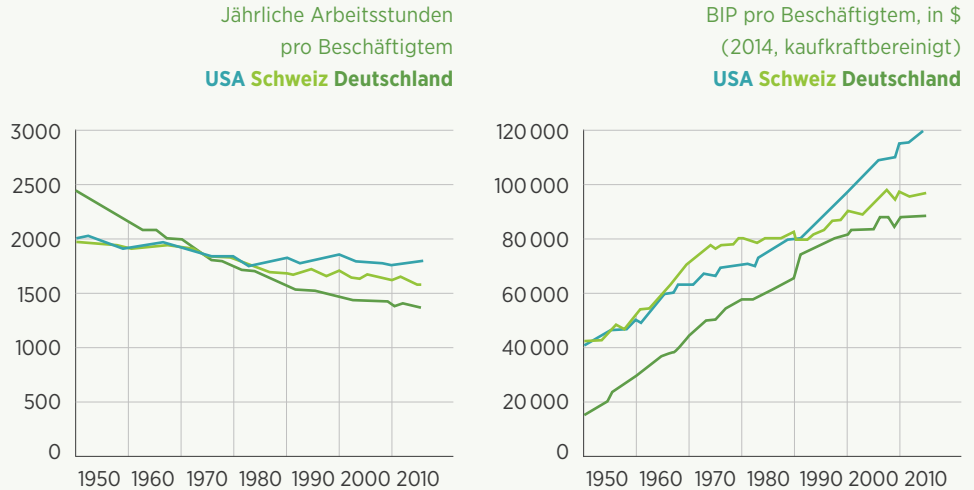


Beispiele aus Staat und Wirtschaft

AUFGABEN | THEORIE UND FAKTEN

1 zu Kap. 20.4 Das ökonomische Prinzip

Betrachten Sie die beiden Grafiken und bringen Sie diese mit dem ökonomischen Prinzip in Verbindung.



(Quelle: The Conference Board Total Economy Database, 2015)

2 zu Kap. 20.7 Produktionsfaktoren

Wählen Sie zwei grosse Schweizer Unternehmen, die an der Börse gehandelt werden, und zwar ein Industrieunternehmen und einen Dienstleister (z. B. eine Bank oder eine Versicherung). Betrachten Sie die Websites dieser zwei Unternehmen: **Wie wichtig sind die Produktionsfaktoren für die beiden Firmen? Gibt es Unterschiede in deren Gewichtung?** Illustrieren Sie das ganze anhand von Beispielen. (Aufgabe geeignet für Gruppenarbeit, Präsentation, Plakat)

21 VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE

Wir haben erklärt, was «wirtschaften» für den Einzelnen bedeutet und was eine Unternehmung ist. Nun wollen wir das Zusammenspiel der Akteure im Wirtschaftsgeschehen insgesamt betrachten, uns also von einer höheren Warte aus einen Überblick verschaffen.

Diesen Ansatz nennen wir «Volkswirtschaftslehre», weil wir uns mit dem gesamten Netzwerk des wirtschaftlichen Gefüges auseinandersetzen, nämlich einer Volkswirtschaft.

Definition Als **Volkswirtschaft** wird die Gesamtheit aller in einem Wirtschaftsraum (Staat oder Staatenverbund) tätigen und gegenseitig abhängigen Akteure (Haushalte, Unternehmen, Staat) bezeichnet.

Das Zusammenspiel der einzelnen Gruppen wird grafisch oft in einem Kreislauf dargestellt. Wir wollen uns mit diesem Kreislauf näher beschäftigen.

21.1 Der einfache volkswirtschaftliche Kreislauf

In einer vereinfachten Darstellung haben wir zwei Akteure, nämlich die Gesamtheit der Verbraucher oder Konsumenten, auch **Haushalte** genannt, und die **Unternehmen**.

Unternehmen und Haushalte sind soziale Gruppen. Während Unternehmen aber gebildet werden, um etwas zu **produzieren**, sind Haushalte Gebilde, die **konsumieren**. Aus dieser Unterscheidung ergibt sich das Zusammenspiel:



BIP und VE Haushalte stellen den Unternehmen die Produktionsfaktoren zur Verfügung (Boden, Arbeit, Kapital, Wissen). Diese wandeln die «Rohstoffe» in Güter und Dienstleistungen um, die von den Haushalten bezogen und konsumiert werden.

Für diese Güter und Dienste müssen die Haushalte bezahlen, was wiederum die Unternehmen in die Lage versetzt, die Mieten, Löhne und Zinsen (d. h. das Entgelt für die Produktionsfaktoren) an die Haushalte zu entrichten.

So ergeben sich zwischen den Akteuren «Unternehmen» und «Haushalte» zwei Kreisläufe. Im ersten Fall sprechen wir vom **Güterstrom** (dunkelgrüne Pfeile), im zweiten vom **Geldstrom** (hellgrüne Pfeile).

Güterstrom und Geldstrom sind in einer Volkswirtschaft von zentraler Bedeutung, weil sie den Kern der wirtschaftlichen Tätigkeit ausmachen. Ihre Grösse und Entwicklung wird deshalb regelmässig beobachtet und gemessen, und zwar in Form des **Bruttoinlandsproduktes** und des **Volkseinkommens**.



21.11 Das Bruttoinlandprodukt (BIP)

Definition Das BIP gibt alle neu zur Verfügung stehenden Güter und Dienstleistungen zu ihren Marktpreisen an, die im Inland innerhalb einer definierten Periode von In- und Ausländern hergestellt wurden.

Betrachten wir diese Definition etwas genauer:

Das BIP ist die Summe aller Wertschöpfungen für den Endverbrauch; Zwischenprodukte gehören nicht dazu, sonst gibt es Doppelzählungen. Zudem zählen zum BIP «alle neu zur Verfügung stehenden Güter und Dienstleistungen», und zwar unabhängig davon, ob sie alte Güter ersetzen oder nicht. Mit anderen Worten: obwohl letztlich Werte vernichtet werden, erhöht ein Autounfall das BIP, weil Dienstleistungen in der Reparaturwerkstatt und im Spital ausgelöst werden.

Die Güter und Dienste werden «zu ihren **Marktpreisen**» bewertet. Wir gehen auf Marktpreise im Abschnitt 21.2 näher ein.

Hier halten wir fest: Nur Güter und Dienste, die für den Markt erbracht werden, fliessen ins BIP, d.h. die «Selbstversorgerproduktion» wird nicht erfasst, wie z.B. Kindererziehung, Pflege von Familienmitgliedern, Vereinsarbeit etc.

Der letzte Teil der Definition spricht von einer «definierten Periode» (entspricht in der Regel einem Jahr) und von Gütern und Diensten, die «im Inland (...) von In- und Ausländern hergestellt wurden».

Inlands- und Inländerprinzip

Das heisst: Als BIP wird der ganze «Güter- und Diensthaufen» bezeichnet, der z. B. in der Schweiz produziert wird, und zwar von hier arbeitenden In- und Ausländern (also auch von Grenzgängern, die in der Schweiz arbeiten). Man spricht auch vom «Inlandsprinzip».

Dies im Unterschied zum «Inländerprinzip» beim **Bruttonational-einkommen**, wo die im Ausland erarbeiteten Leistungen unserer Einwohner (die sogenannten «Inländer») dazugerechnet werden, während die in der Schweiz erbrachten Leistungen der nicht hier wohnhaften Personen (z. B. Grenzgänger aus dem Ausland) abgezogen werden.

Anpassung an internationale Standards

Ende 2014 hat die BIP-Messung eine Anpassung an geänderte internationale Standards erfahren. Mehrere bisher nicht berücksichtigte Grössen werden nun mit eingerechnet, so z. B. Aufwendungen für Forschung und Entwicklung und Rüstungsausgaben, aber auch Umsätze der «Schattenwirtschaft» (u.a. Drogenindustrie und Sexgewerbe).

Dadurch erhöht sich das ausgewiesene BIP deutlich (z. B. in der Schweiz um 5,7 %), was diverse Kennzahlen beeinflusst. So sinkt die öffentliche Verschuldung gemessen am BIP bei uns um 2 Prozentpunkte auf gut 33 %. Ähnliches gilt für die Steuerquote.

BIP pro Kopf

Als grobes **Mass für den Wohlstand** in einem Land gilt das **BIP pro Kopf der Bevölkerung**. Einen aktuellen internationalen Vergleich können Sie z. B. auf der Website des Internationalen Währungsfonds (www.imf.org) abrufen. Die Schweiz gilt dabei als reiches Land und nimmt seit langem einen Platz in den vorderen Rängen ein.



Hier einige Daten von 2018
(BIP (nominell) pro Kopf
in US Dollar; Auszug)

| | | | | | | | |
|----|---|-------------|------------|-----|--|------------------------------|-----------|
| 1 |  | Luxemburg | 115 536 \$ | 15 |  | Finnland | 49 738 \$ |
| 2 |  | Schweiz | 83 161 \$ | 16 |  | San Marino | 48 948 \$ |
| 3 |  | Macau | 81 728 \$ | 17 |  | Hong Kong | 48 451 \$ |
| 4 |  | Norwegen | 81 550 \$ | 18 |  | Deutschland | 47 662 \$ |
| 5 |  | Irland | 78 335 \$ | 19 |  | Belgien | 46 696 \$ |
| 6 |  | Island | 74 515 \$ | 20 |  | Kanada | 46 290 \$ |
| 7 |  | Katar | 70 379 \$ | 21 |  | Frankreich | 42 953 \$ |
| 8 |  | Singapur | 64 579 \$ | 22 |  | Vereinigtes Königreich | 42 580 \$ |
| 9 |  | USA | 62 869 \$ | 26 |  | Japan | 39 304 \$ |
| 10 |  | Dänemark | 60 897 \$ | 27 |  | Italien | 34 321 \$ |
| 11 |  | Australien | 56 420 \$ | 32 |  | Spanien | 30 733 \$ |
| 12 |  | Schweden | 54 356 \$ | 72 |  | Volksrepublik China | 9 580 \$ |
| 13 |  | Niederlande | 53 228 \$ | 192 |  | Zentralafrikanische Republik | 788 \$ |
| 14 |  | Österreich | 51 344 \$ | 193 |  | Burundi | 732 \$ |

Für die Zusammenstellung wurde das BIP pro Kopf in US-Dollar **nominell** (oder auch **nominal**) gerechnet. Was heisst das?

Bekanntlich berechnen wir die Güter und Dienste zu Marktpreisen. Preise können aber über die Zeit hinweg schwanken (vgl. **Inflation und Deflation**).

Veränderungen des Bruttoinlandprodukts zum Vorjahr zeigt das **Wachstum einer Wirtschaft**. Wir müssen jedoch wegen der Preisschwankungen unterscheiden zwischen der Veränderung des **nominalen** und des **realen** BIPs.

Das nominelle BIP

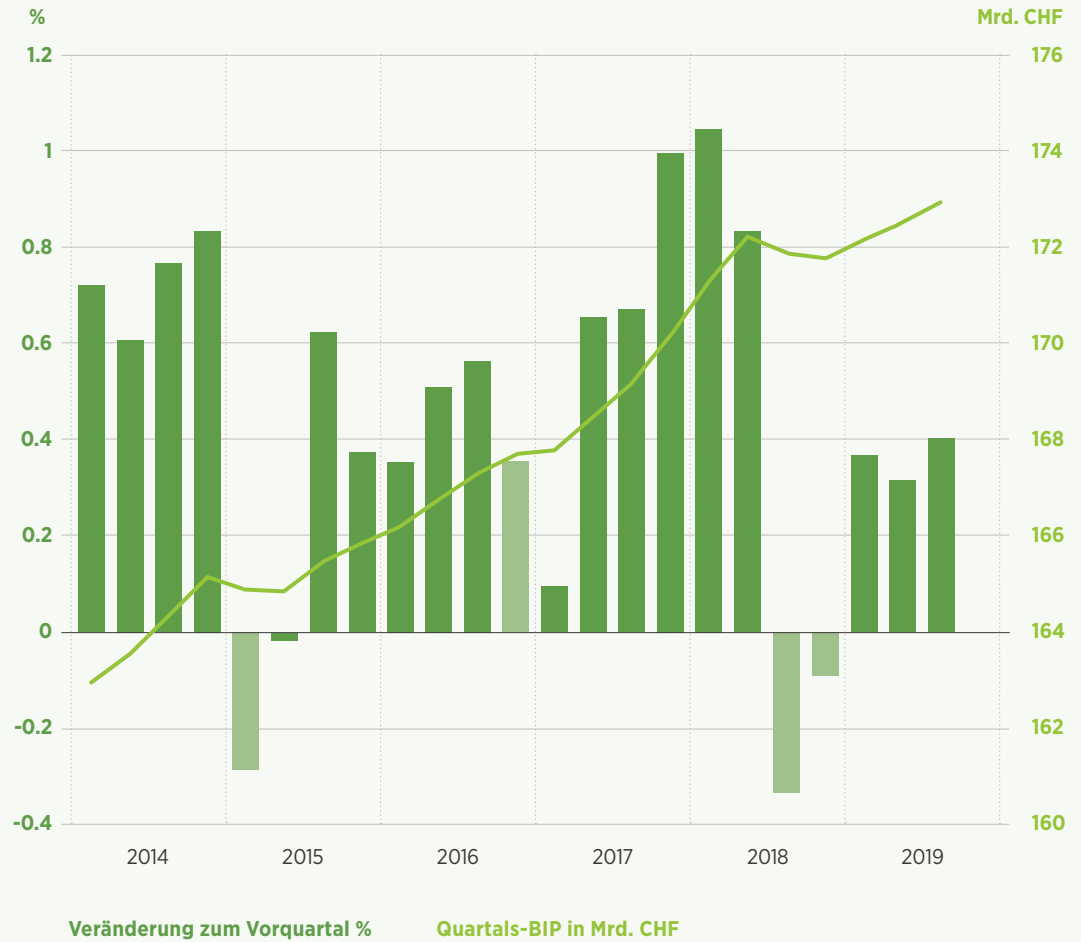
Beim nominellen BIP werden die Güter und Dienste zu laufenden, d. h. zu den im entsprechenden Jahr aktuellen Preisen berechnet. Die Veränderung des nominellen BIP bezogen auf das Vorjahr zeigt das nominelle Wachstum. Hier werden sowohl die Entwicklung der Menge als auch der Preise festgehalten.

Das reale BIP (= BIP zu konstanten Preisen)

Beim realen BIP werden die laufenden Preise der Güter und Dienste als konstant betrachtet, eine allfällige Teuerungen wird damit herausgefiltert. Die Veränderung des realen BIP zeigt damit die Veränderung der produzierten Menge im Vergleich zum Vorjahr oder zum Vorquartal (= reales Wachstum).

BIP-Entwicklung der Schweiz
 Reale Veränderung gegenüber dem Vorquartal, saisonbereinigt

(Quelle: Seco)



Ein Drittel des Schweizer BIP wird in fünf Städten erwirtschaftet: Zürich, Genf, Basel, Bern und Lausanne.



AUFGABEN | KAPITEL 21.11

- a) Wie hoch war unser BIP im Jahr 2015 im Schnitt in Schweizer Franken und wieviel betrug es pro Einwohner?
- b) Ist es in der Zwischenzeit gewachsen?



TESTEN SIE IHR WISSEN

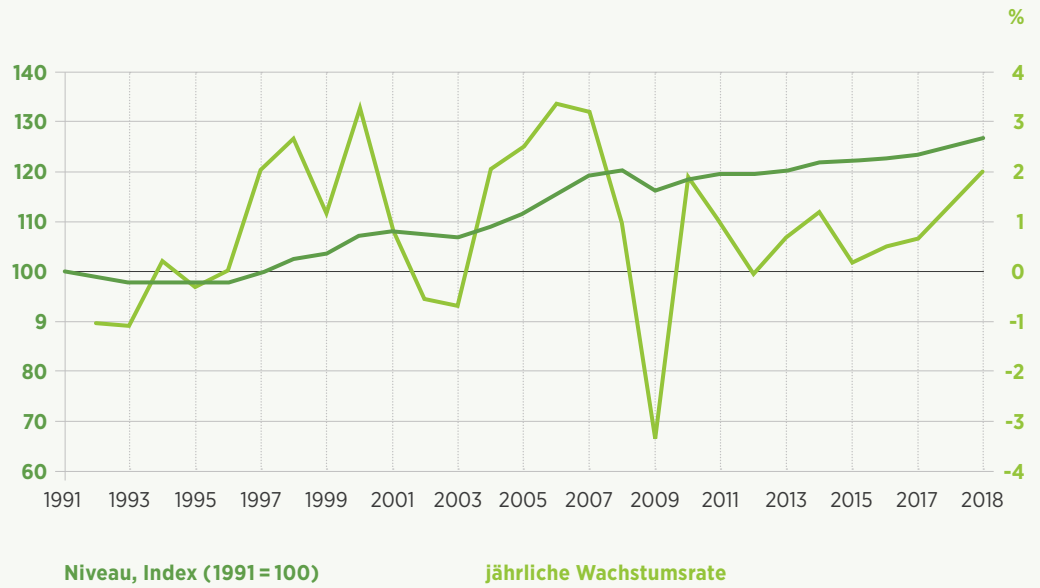
in Wirtschaftskunde mit unserer interaktiven Testdatei und über 300 Fragen aus dem Wirtschaftskundebereich auf Deutsch, Französisch und Italienisch, geeignet für Computer, Smartphones und Tablets.

www.testdatei.schatzverlag.ch



Reales BIP pro Kopf

(Quelle: BFS, VGR, RSPOP, STATPOP)



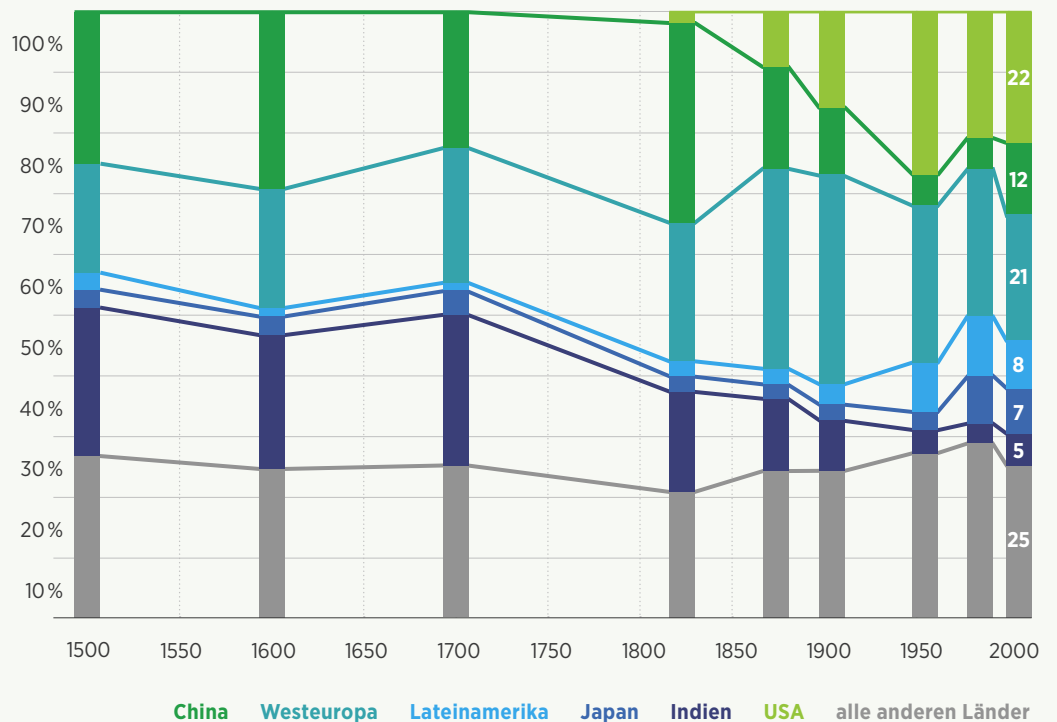
AUFGABE | KAPITEL 21.11

BIP pro Kopf gibt den materiellen Lebensstandard in einem Land wieder (vgl. dazu auch das Kapitel «Wohlstand, Wohlfahrt und Nachhaltigkeit»).

- a) Studieren Sie die Entwicklung bei uns in den Jahren ab 2000 (obige Grafik) und **kommentieren Sie diese.**
- b) Betrachten Sie die nachfolgende Grafik, welche die BIP-Verteilung über die Zeit darstellt. **Welche Entwicklungen stellen Sie fest?**

Verteilung des weltweiten Bruttoinlandprodukts seit 1500

(Quelle: Angus Maddison, University of Groningen)



Glücks- und Wohlstandsindizes

WELCHE ALTERNATIVEN ZUM BIP ES BEREITS GIBT

Viele Wissenschaftler bemühen sich, neben dem materiellen Wohlstand (wie beim BIP), mess- und vergleichbare Massstäbe für die allgemeine Lebensqualität zu entwickeln. Hier eine kleine Auswahl:

Index: Human Development (HDI)

Herausgeber: Uno

Das fliesst ein: Gesundheit, Einkommen, Bildung

Stärken/Schwächen: Gut gewichteter Index, Umwelt fehlt

Position der CH: Rang 13

Index: Happy Planet Index

Herausgeber: New Economics Foundation, GB

Das fliesst ein: Lebenszufriedenheit (mittels Umfragen), ökologischer Fussabdruck

Stärken/Schwächen: Bildung und Einkommen fehlen

Position der CH: Rang 52

Index: Legatum Wohlstandsindex

Herausgeber: Legatum Institute, GB

Das fliesst ein: Materieller Reichtum und Lebensqualität

Stärken/Schwächen: Keine Zeitreihen

Position der CH: Rang 2

Index: Fortschrittsindex

Herausgeber: Zentrum für gesellschaftlichen Fortschritt, D

Das fliesst ein: Bildung, Einkommen, Lebenserwartung, ökologischer Fussabdruck

Stärken/Schwächen: Erfasst ökonomische und ökologische Variablen in einem Vergleichsindex

Position der CH: Rang 10

Index: Measure of Economic Welfare (MEW)

Herausgeber: James Tobin und William Nordhaus

Das fliesst ein: Einkommensverteilung, unbezahlte Arbeit, Gesundheit und Bildung

werden positiv verbucht, Sozialkosten und Umweltbelastung wirken wohlstandsmindernd

Stärken/Schwächen: Stammt aus den sechziger Jahren, wurde permanent weiterentwickelt

Position der CH: keine Angaben

Index: Quality of Life Index

Herausgeber: Wirtschaftsmagazin «Economist», Ranking für 194 Länder

Das fliesst ein: 9 Variablen: Lebenshaltungskosten, Kultur-, Freizeitsangebot, Wirtschaftskraft, Infrastruktur, Umwelt und Klima, Freiheitsgrad, Gesundheit und Sicherheit

Stärken/Schwächen: Ausser Lebenshaltung und Wirtschaft werden alle Variablen gleich gewichtet

Position der CH: Rang 3

Index: Index of Sustainable Economic Welfare (ISEW)

Herausgeber: Herman Daly und John W. Cobb, Weiterentwicklung des MEW

Das fliesst ein: Zum persönlichen Verbrauch der Haushalte werden dazugezählt: Staatsinvestitionen, Kapitalbildung, Haus- und Freiwilligenarbeit. Abgezählt werden sogenannte private defensive Ausgaben*, dazu auch Kosten der Umweltzerstörung sowie Verschwendung von natürlichem Kapital

*Ausgaben, die durch Unfälle, Unwetterkatastrophen oder dergleichen entstehen, also Wiederaufbau-, Reparaturkosten.

Stärken/Schwächen: Gilt derzeit als beste Alternative zur aktuellen BIP-Berechnung

Position der CH: Keine Angabe

(Quelle: Bilanz 7/2011, S. 65)

21.12 Das Volkseinkommen (VE)

Definition Das VE ist die Summe aller von Inländern im Laufe eines Jahres aus dem In- und Ausland bezogenen Erwerbs- und Vermögenseinkommen, wie Löhne, Zinsen, Mieten, Pachten und Gewinne.

Die absolute Grösse des Volkseinkommens ist weniger interessant als dessen **Verteilung**. Man spricht in diesem Zusammenhang gerne von «**Verteilungsgerechtigkeit**».

Lorenzkurve Die Einkommensverteilung einer Bevölkerung lässt sich mit Hilfe der sogenannten **Lorenz-Kurve** auf einfache Weise ablesen. Die Grafik hält fest, wieviel Prozent der Haushalte wieviel Prozent der Einkommen beziehen.

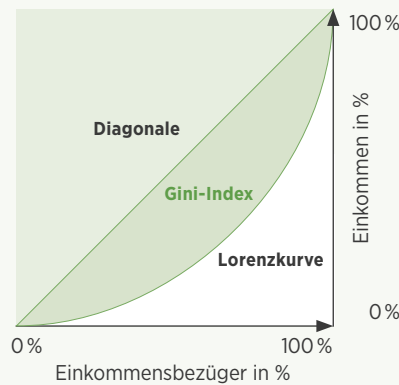
Zwei Punkte sind immer fest: 0% der Haushalte haben 0% des Einkommens, und 100% der Haushalte haben 100% des Einkommens.

Sind alle Einkommen gleich, erzielen 10% der Haushalte 10% des Gesamteinkommens, 20% der Haushalte 20% des Einkommens, 30% erhalten 30% usw. Zeichnet man diese Punkte grafisch auf, liegen sie auf einer Geraden mit Steigung 1.

Wird nun die tatsächliche Einkommensverteilung in einem Land erfasst, so gibt es Abweichungen von dieser Geraden. Es entsteht eine **konvexe** Kurve. Die Einkommensunterschiede einer Gesellschaft sind um so grösser, je stärker die Kurve von der Geraden abweicht.

Gini-Index Auf der Basis der Lorenzkurve hat der italienische Statistiker Corrado Gini den sogenannten **Gini-Index** als Mass für die Verteilungsgleichheit entwickelt. Man berechnet ihn als Fläche zwischen der Lorenzkurve und der Diagonalen, dividiert durch das halbe Quadrat des Lorenz-Rahmens. Werte zwischen 0 und 100 Prozent sind möglich. Ein Gini-Index-Wert von 0% bedeutet völlig gleiche, einer von 100% völlig ungleiche Einkommensverteilung. Nach Einschätzungen der Vereinten Nationen kommt es bei einem Gini-Index von über 40% zu sozialen Spannungen.

Formel

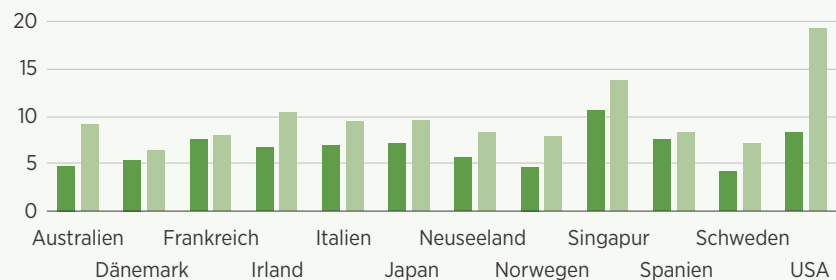


$$\frac{100\% \times \text{Diff. der Lorenzkurve zur Diagonalen}}{\text{halbes Quadrat}} = \text{Gini-Index}$$

Angaben zur Formel:
 Diff. Lorenzkurve zur Diagonalen in cm²
 Halbes Quadrat in cm²

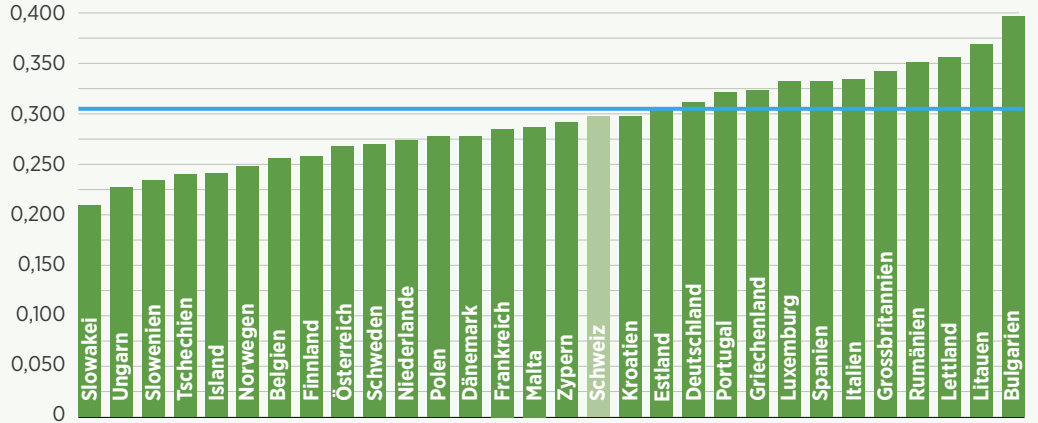
Konzentration des Reichtums
 Anteil des Volkseinkommens in den Händen von 1% der Bevölkerung

(Quelle: The World Top Income Database, 2014)



Gini-Index der europäischen Staaten

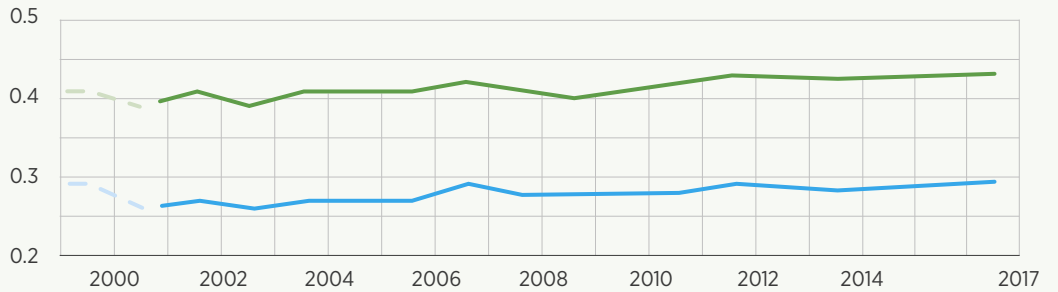
(Quelle: Eurostat, 2018)



Durchschnitt EU-28

Schweizer Gini-Koeffizient: Entwicklung über die Jahre

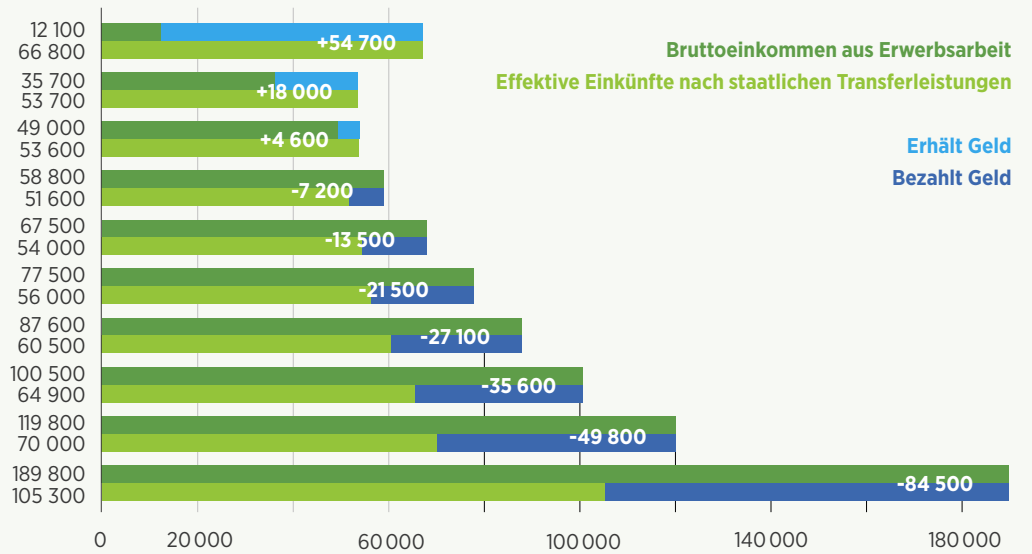
(Quelle: BFS, zit. gem. NZZ Nr. 27, 2015, S. 22, aktualisiert)



Bruttoeinkommen
Verfügbares Einkommen

Haushaltseinkommen 2005 in der Schweiz

(Quelle: Fondation CH2048, zit. gem. Weltwoche Nr. 6, 2015)





AUFGABE | KAPITEL 21.12

Betrachten Sie die Grafiken auf der vorgängigen Seite und ziehen Sie daraus Schlüsse, z. B.:

- Wie ist die Einkommensverteilung in der Schweiz vor und nach Steuern und Sozialleistungen?**
- Wie hat sich unsere Einkommensverteilung in den letzten 10 Jahren entwickelt?**
- Vergleichen Sie unsere Situation mit derjenigen der Nachbarstaaten.**



CHECKPOINT | KAPITEL 21.1

1 Im volkswirtschaftlichen Kreislauf gibt es zwei Ströme: [1] Güterstrom [2] Geldstrom

Ordnen Sie richtig zu:

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Dienstleistungen | <input type="checkbox"/> Lizenzgebühr für Nutzung eines Patents |
| <input type="checkbox"/> Miete | <input type="checkbox"/> Zins |
| <input type="checkbox"/> Kapital | <input type="checkbox"/> Boden |
| <input type="checkbox"/> Güter | <input type="checkbox"/> Wissen |
| <input type="checkbox"/> Arbeit | <input type="checkbox"/> Volkseinkommen |
| <input type="checkbox"/> Kaufpreis | <input type="checkbox"/> Bruttoinlandprodukt |

2 Vervollständigen Sie:

Das BIP gibt alle neu zur Verfügung stehenden zu ihren
Marktpreisen an, die im innerhalb einer definierten von
In- und Ausländern hergestellt wurden.

3 Welche Aussagen treffen zu?

- Alle von den Menschen eines Landes produzierten Güter und Dienstleistungen werden im BIP erfasst.
- Alle von den Menschen eines Landes produzierten Güter und Dienstleistungen werden im BIP erfasst, sofern sie einen Marktpreis haben.
- Wenn das BIP nominell gegenüber dem Vorjahr angestiegen ist, ist mit Sicherheit der Wohlstand des gesamten Landes gestiegen.
- Wenn das BIP real pro Kopf angegeben wird, wurde der durch die Teuerung verursachte Anstieg herausgefiltert.
- Wenn durch die zunehmende Überalterung der Gesellschaft mehr Menschen als im Vorjahr Spital- und Pflegeleistungen beansprucht haben, steigt das BIP.
- Wenn wegen den Zerstörungen durch eine Naturkatastrophe oder einen Krieg die Bautätigkeit gegenüber dem Vorjahr zugenommen hat, steigt das BIP.
- Immer wenn das BIP gegenüber dem Vorjahr angestiegen ist, ist der Wohlstand des gesamten Landes gestiegen.
- Wenn das BIP real gegenüber dem Vorjahr angestiegen ist, nachdem die Ersatzinvestitionen abgerechnet wurden, dann ist auch der Wohlstand des gesamten Landes gestiegen.

4 Welche Aussagen treffen zu?

- Wenn ein Einwohner der Schweiz in Deutschland arbeitet, erhöht er das BIP der Schweiz.
- Wenn ein Einwohner der Schweiz in Deutschland arbeitet, erhöht er das Bruttonationalprodukt (BNP) der Schweiz.
- Wenn ein Einwohner der Schweiz im Ausland Geld anlegt und die Erträge in die Schweiz fließen, erhöht er das BIP der Schweiz.
- Wenn ein Einwohner der Schweiz im Ausland Geld anlegt und die Erträge in die Schweiz fließen, erhöht er das BNP der Schweiz.

- Wenn der deutsche Staatsbürger Otto B. sich im steuergünstigen Kanton Zug niederlässt und die Erträge seiner Kaufhauskette in die Schweiz fließen, erhöht er das BSP der Schweiz und das BIP Deutschlands.
- Wenn der deutsche Staatsbürger Otto B. sich im steuergünstigen Kanton Zug niederlässt und die Dividende seiner Kaufhauskette in Deutschland in die Schweiz fließt, erhöht er das BIP der Schweiz.
- Das BIP wird nach dem Inlandsprinzip berechnet.
- Das BIP wird nach dem Inländerprinzip berechnet.
- Das BSP wird nach dem Inländerprinzip berechnet.
- Das BSP wird nach dem Inlandsprinzip berechnet.

5 Vervollständigen Sie:

Das Volkseinkommen (VE) ist die aller von Inländern im Laufe des Jahres
aus dem bezogenen und einkommen, wie
..... und

21.2 Markt und Preisbildung



In unserer Unternehmungsdefinition haben wir festgehalten, dass Firmen Güter und Dienste für Dritte bereitstellen. Diese Dritte sind im volkswirtschaftlichen Kreislauf die Haushalte. Haushalte und Unternehmen brauchen aber einen Ort, wo sie sich treffen, wo die Firmen ihre Güter und Dienste anbieten und die Haushalte diese nachfragen können. Diesen Ort nennen wir Markt.

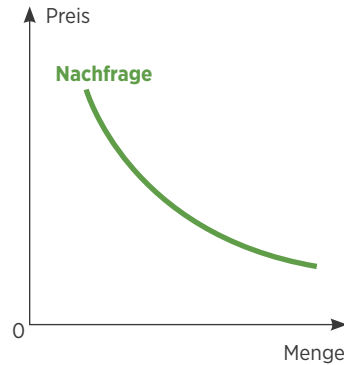
Definition *Markt* ist der Ort des Zusammentreffens von Angebot und Nachfrage von und nach einem Gut oder einer Dienstleistung.

Gemäss unserem Kreislauf bestehen sowohl Märkte für Produktionsfaktoren (Arbeitsmarkt, Immobilienmarkt, Geld- und Kapitalmarkt) als auch für Güter und Dienste (Konsumgüter- und Investitionsgütermärkte), wobei der «Ort des Zusammentreffens» im wirklichen Raum (z.B. Früchte- oder Gemüsemarkt) liegen kann oder virtuell ist (z.B. ebay oder Ricardo).

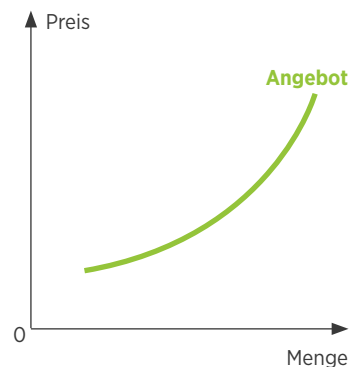
In einer Marktwirtschaft sind Angebot und Nachfrage abhängig vom Preis, d.h. im marktwirtschaftlichen Austausch bildet sich der Preis, welcher die relative Knappheit eines Gutes anzeigt.

Definition Der *Preis* ist der für den Bezug eines Gutes oder einer Dienstleistung zu bezahlende Betrag.

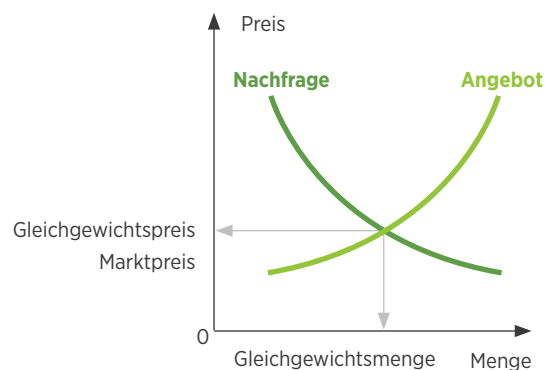
Nachfragekurve Je höher der Preis eines Gutes oder einer Dienstleistung, desto geringer ist normalerweise die Nachfrage nach diesem Gut oder dieser Dienstleistung. Stellt man diesen Umstand grafisch in einem Koordinatensystem dar (wobei die Y-Achse die Preisentwicklung und die X-Achse die nachgefragte Menge anzeigt), dann erhalten wir eine Nachfragekurve, die von links oben (= geringe Mengennachfrage bei hohen Preisen) nach rechts unten (= hohe Mengennachfrage bei geringen Preisen) fällt:



Angebotskurve Mit dem Angebot verhält es sich gerade umgekehrt: Bei steigenden Preisen wird mehr angeboten, bei tiefen Preisen weniger. Also ergibt sich im selben Koordinatensystem eine Angebotskurve, die von links unten (= geringes Angebot bei tiefen Preisen) nach rechts oben (= viel Angebot bei hohen Preisen) ansteigt:

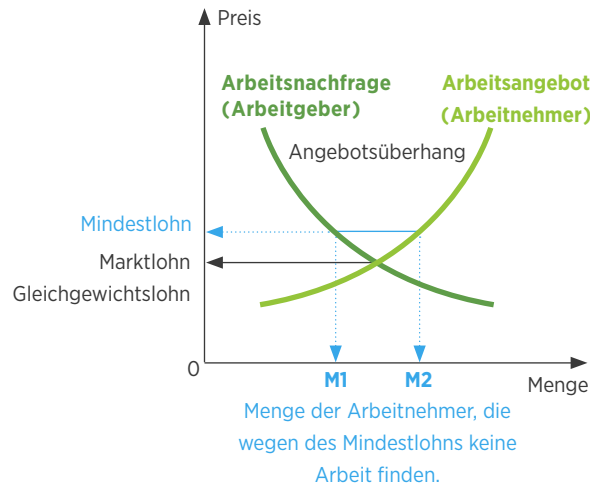


Marktgleichgewicht In einem Markt, der dem Wettbewerb ausgesetzt ist (d. h. wo es viele Anbieter und zahlreiche Kunden gibt), wird sich der Preis so einpendeln, dass er Angebot und Nachfrage ausgleicht (Marktgleichgewicht). Ist nämlich das Angebot grösser als die Nachfrage, sinkt der Preis. Zu einem tieferen Preis sind mehr Nachfrager bereit, das Produkt zu kaufen, aber weniger Anbieter bereit, das Gut anzubieten. Die Nachfrage steigt, und das Angebot sinkt, bis der **Gleichgewichtspreis** vorliegt. Das lässt sich grafisch so darstellen:

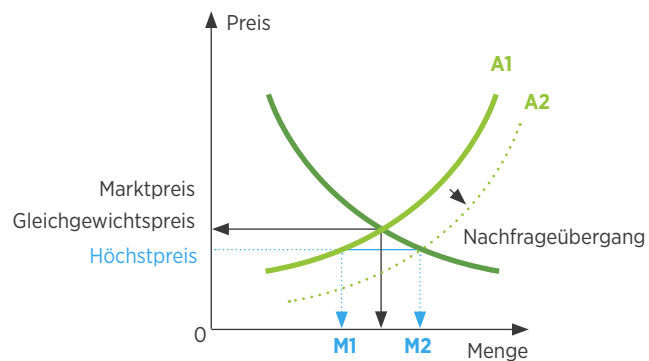


Wenn in dieses freie Spiel von Angebot und Nachfrage eingegriffen wird, kann es zu Störungen in Form von Angebots- und Nachfrageüberhängen kommen.

Angebotüberhang **Beispiel eines Angebotsüberhangs:** Der Staat legt auf dem Arbeitsmarkt einen Mindestlohn fest, der über dem Gleichgewichtslohn liegt. Folge: Die Arbeitgeber fragen zu diesem hohen Lohn nur die Menge M1 nach, die Arbeitnehmer bieten zu diesem attraktiven Lohn aber die Menge M2 an. Es entsteht ein Angebotsüberhang, der zu Arbeitslosigkeit (d.h. mehr potentiell Erwerbstätige melden sich bei der Arbeitslosenkasse, da sie keine Stelle finden) und/oder zu Schwarzarbeit (d.h. einige Arbeitgeber beschäftigen Personal unter dem Mindestlohn, aber illegal) führt.



Nachfrageüberhang **Beispiel eines Nachfrageüberhangs:** In einigen Ländern wird der Höchstpreis für Benzin staatlich vorgeschrieben. Liegt dieser nun unter dem Gleichgewichtspreis, weil z.B. der Preis für Rohöl stark ansteigt, dann finden sich wenige Benzinfirmen, die bereit sind, zu diesem tiefen Preis Treibstoff anzubieten (M2). Dieses knappe Angebot steht einer grossen Nachfrage gegenüber (M1). Um den Nachfrageüberhang zu schliessen, muss der Staat dafür sorgen, dass ein ausreichendes Angebot auch zu diesem tiefen Preis besteht; er muss darum Zuschüsse (Subventionen) leisten.





TESTEN SIE IHR WISSEN

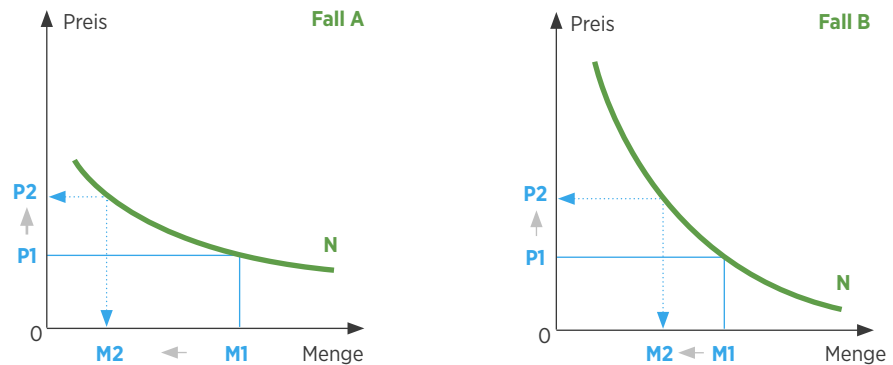
in Wirtschaftskunde mit unserer interaktiven Testdatei und über 300 Fragen aus dem Wirtschaftskundebereich auf Deutsch, Französisch und Italienisch, geeignet für Computer, Smartphones und Tablets.

www.testdatei.schatzverlag.ch



Preiselastizität der Nachfrage

Wenden wir uns abschliessend noch kurz der Nachfrage zu. Die Nachfragekurve kann in Bezug auf ihre Steilheit sehr unterschiedlich verlaufen, z. B.:



Im Fall A führt eine geringe Preisänderung zu einer markanten Zu- oder Abnahme der nachgefragten Menge. Im Fall B ist dies weit weniger dramatisch. Wir sprechen im Fall A von einer **preiselastischen Nachfrage**, im Fall B von einer **preisunelastischen**.

Kennen Sie praktische Beispiele für beide Fälle?

Was wir hier betrachten ist also die **Preiselastizität der Nachfrage**.

Definition Die Preiselastizität der Nachfrage gibt an, wie stark sich eine Preisänderung auf die Nachfragemenge auswirkt.

Eigentlich ist es immer so, dass steigende Preise zu einem Rückgang der Nachfrage führen. (Ausser bei einigen Luxusgütern, die durch die Preissteigerung an Exklusivität zunehmen, und wo der Snob-Effekt spielt.) Aber wie stark die Nachfrage sinkt, ist die zentrale Frage, die sich viele Unternehmen stellen.

Würde ein Anbieter die genaue Nachfrageelastizität kennen, könnte er berechnen, wo sein optimales Preis-Mengen-Verhältnis läge, um den grösstmöglichen Umsatz (Umsatz = abgesetzte Menge \times Preis) zu erzielen. In der Praxis sind aber nur ungenaue Schätzungen möglich.

Die tatsächliche Nachfrageelastizität ist von vielen Faktoren abhängig, so zum Beispiel von der Preisentwicklung der Ersatzprodukte und der Länge der Periode der Preisanpassung.

Die Nachfrage nach Särgen beispielsweise ist unelastisch, weil wenig Alternativen bestehen; das kann von einem Essen in einem Restaurant nicht behauptet werden (es gibt viele Restaurants, Imbissbuden oder auch die Möglichkeit, sich zu Hause zu verpflegen). Und schliesslich macht es einen Unterschied im Nachfrageverhalten, ob der Literpreis Benzin gewissermassen «über Nacht» auf CHF 5.- hochschnellt oder allmählich, über zwei Jahre hinweg, auf dieses Niveau steigt.

21.21 Inflation und Deflation

Kehren wir zurück zu unserem volkswirtschaftlichen Kreislauf mit seinem Güterstrom (grüne Pfeile) und Geldstrom (hellgrüne Pfeile):



Güterstrom = Geldstrom

In einer ausgeglichenen Wirtschaft muss gelten: **Güterstrom = Geldstrom**
d. h. es hat gerade soviel Geld, um die bereitgestellten Güter und Dienste zu bezahlen.

Güter & Dienste

Geldstrom

Wir können diesen Zustand auch in einer Gleichung darstellen:

$$\text{Gütermenge} \times \text{Preise} = \text{Geldmenge} \times \text{Umlaufgeschwindigkeit}$$

Die Umlaufgeschwindigkeit gibt an, wie oft eine Geldeinheit innerhalb einer Periode für eine Transaktion (= Austausch Güter/Dienstleistung gegen Geld) verwendet wird. Falls z. B. eine Zwanzigernote im Laufe eines Jahres 30-mal den Besitzer wechselt, beträgt ihre Umlaufgeschwindigkeit 30 pro Jahr.

Dieses Gleichgewicht kann auf verschiedene Arten gestört werden:

- Im Verhältnis zur Gütermenge ist «zuviel» Geld vorhanden, d. h. die Geldmenge steigt oder die Umlaufgeschwindigkeit nimmt zu.
- Dem Geldstrom steht eine zu grosse Gütermenge gegenüber.

Im ersten Fall kommt es zur Inflation, im zweiten zur Deflation.

Inflation

Inflation (von lat.: «das Sich-Aufblasen; das Aufschwellen») bezeichnet einen andauernden Anstieg des Preisniveaus. Der Wert des Geldes sinkt (Geldentwertung).

Güter & Dienste

Geldstrom

Welches sind die **Ursachen einer Inflation**? – Kehren wir zurück zu unserer Formel:
 $\text{Gütermenge} \times \text{Preise} = \text{Geldmenge} \times \text{Umlaufgeschwindigkeit}$

An dieser Gleichung erkennt man, dass das Preisniveau immer dann steigt, wenn:

- die Geldmenge zunimmt
- die Umlaufgeschwindigkeit des Geldes ansteigt
- die Gütermenge abnimmt

Die Gütermenge nimmt ab, z. B. bei Missernten und Produktionsausfällen (Streiks, Unruhen und Kriege, Arbeitszeitverkürzung bei gleichem Lohn).

Die Umlaufgeschwindigkeit des Geldes hängt u. a. vom Vertrauen ab, das man in eine Währung hat. Sinkt dieses Vertrauen, tauscht man sein Geld so schnell als möglich in Güter und Dienste um, was den Geldstrom aufbläht und zur Geldentwertung führt, was wiederum das Vertrauen in die Währung untergräbt usw. Es entsteht ein **Teufelskreis**.

Schliesslich kann die Geldmenge zunehmen. Wie ist dies möglich? In unserem einfachen Kreislauf gibt es dazu keine Erklärung, weil ein wichtiger Akteur in unserem volkswirtschaftlichen Modell fehlt: der Staat bzw. die Nationalbank. Er bzw. sie allein kann die Geldmenge steuern. Wir sind deshalb gezwungen, unseren volkswirtschaftlichen Kreislauf zu erweitern.

Eine weitere Störung des Gleichgewichts ist die **Deflation**.

Deflation Unter Deflation versteht man den Zustand eines allgemeinen und anhaltenden Rückgangs der Preise für Güter und Dienste. Die Kaufkraft des Geldes nimmt zu.



Die Deflation ist das Gegenteil der Inflation, und ihre **Ursachen** lassen sich ebenfalls mit unserer Formel erklären:

$$\text{Gütermenge} \times \text{Preise} = \text{Geldmenge} \times \text{Umlaufgeschwindigkeit}$$

Das Preisniveau sinkt, wenn

- die Geldmenge abnimmt
- die Umlaufgeschwindigkeit des Geldes zurückgeht
- die Gütermenge zunimmt

Sowohl Inflation als auch Deflation sind **schädlich**, weil sie einzelne Gruppen bevorzugen und andere benachteiligen.

Gewinner und Verlierer bei Ungleichgewichten

Vorteile bei einer Inflation haben z. B.:

- **Schuldner:** Zwar bleiben die Schulden nominell (d. h. in Franken) gleich gross, effektiv (in Kaufkraft für Waren und Dienstleistungen) heisst das aber, dass sie – durch die Geldentwertung bereinigt – abnehmen.
- **Eigentümer von Sachwerten:** Immobilien und andere wertvolle Gegenstände (z. B. Gold) sind in inflationären Zeiten kaufkraftbeständig. Mehr noch: Immer mehr Leute wollen sich vor der Geldentwertung schützen und fliehen in diese Sachwerte, wodurch deren Preise steigen.
- **Der Staat:** Er gilt als grösster Profiteur einer Inflation, da er in der Regel Schuldner ist. Zudem nimmt er laufend mehr Steuern ein, da die nominellen Einkommen zunehmen und darauf mehr Abgaben geleistet werden müssen. Diesen Vorgang nennt man kalte Progression.

Nachteile bei einer Inflation erfahren u. a.:

- **Gläubiger und Sparer:** Falls der Zinssatz kleiner ist als die Inflationsrate, verliert das Geld laufend an Kaufkraft. Das Sparen wird unattraktiv, er erfolgt vielmehr eine Flucht in die inflationsgeschützten Sachwerte.
- **Rentner:** Die Kaufkraft der Rente (AHV, Pensionskasse) nimmt ab. Eine allfällige Anpassung an die Teuerung erfolgt verspätet.

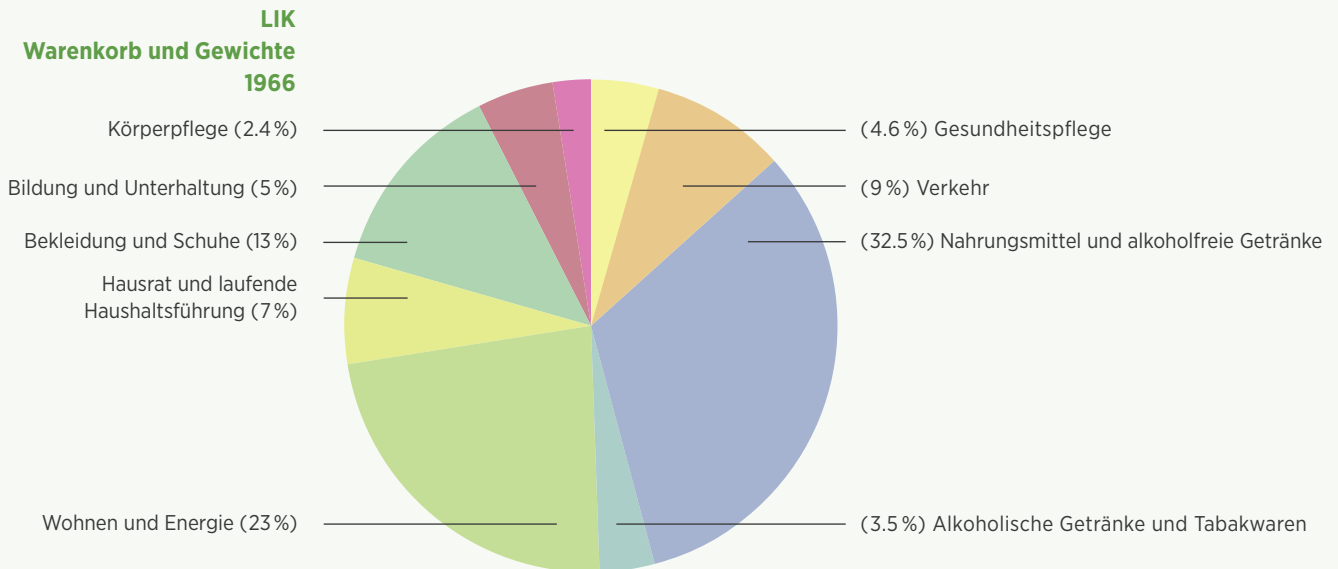
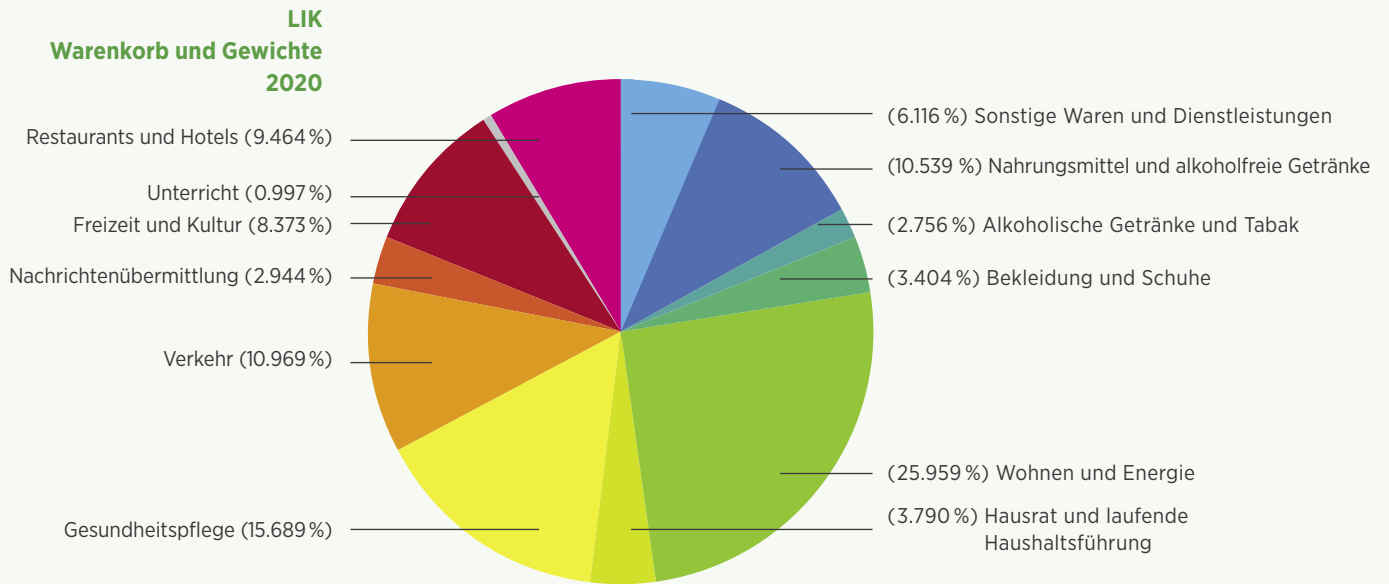
Bei einer Deflation ist es genau umgekehrt.

Solche einseitigen Bevorzungen bzw. Benachteiligungen führen zu gesellschaftlichen Unruhen, weshalb der Staat ein Interesse daran hat, auf ein Gleichgewicht im Kreislauf hinzuwirken. Damit sind wir einmal mehr beim erweiterten volkswirtschaftlichen Kreislauf.

21.22 Index der Konsumentenpreise

Ein Index ist ein statistisches Hilfsmittel, mit dem Veränderungen wirtschaftlicher Grössen gegenüber einem früheren Zeitpunkt sichtbar gemacht werden.

Der wohl am meisten verwendete Index ist der **Landesindex der Konsumentenpreise**, der fortlaufend die Preisbewegungen derjenigen Waren und Dienstleistungen erfasst, die in unseren privaten Haushalten eine wichtige Rolle spielen. Dabei werden – zusammengefasst in Gruppen oder Kategorien – Tausende von Preisen erhoben.



Warenkorb Die im so genannten **Warenkorb** enthaltenden Positionen werden entsprechend ihrer Bedeutung in den Haushaltsrechnungen «gewichtet»: Eine 10 % ige Preiserhöhung für Wurstwaren zum Beispiel fällt im Index stärker ins Gewicht als eine 10 % ige Preiserhöhung für Deospray. Für die einzelnen Warengruppen wie für die Gesamtheit aller Bedarfsgruppen wird je ein Index ermittelt, der recht genau den Verlauf der Teuerung in den verschiedenen Waren- oder Dienstleistungsgruppen ausweist.

Der Landesindex der Konsumentenpreise dient als wichtigster Massstab für die Teuerung: Bei gegebenem Einkommen bedeutet eine Erhöhung des Konsumentenpreisindex eine entsprechende Einbusse an Kaufkraft bzw. Geldwert. Die anhand des Konsumentenpreisindex ermittelte Teuerungsrate gilt allgemein als Grundlage für die Berechnung der Teuerungszulagen auf den Einkommen. Neben dem Konsumentenpreisindex spielen bei uns auch der Index der Grosshandelspreise sowie der Baupreisindex eine wichtige Rolle.



CHECKPOINT | KAPITEL 21.2

1 Welche Aussagen treffen zu?

- Der Landesindex der Konsumentenpreise erfasst die Preisbewegungen der für die Haushalte der Unselbständigerwerbenden wichtigsten Waren und Dienstleistungen.
- Die einzelnen Artikel im Warenkorb werden verschieden gewichtet, je nachdem, ob es sich eher um verzichtbare Luxusgüter handelt oder eher um unverzichtbaren Grundbedarf.
- Die einzelnen Artikel im Warenkorb werden verschieden gewichtet, je nachdem wie ihr momentaner Preis ist.
- Eine Erhöhung des Konsumentenpreisindex bedeutet eine Erhöhung der Kaufkraft.
- Eine Erhöhung des Konsumentenpreisindex bedeutet Teuerung.
- Der Index zeigt die Teuerung gegenüber dem Jahr mit Index 100.
- Um Vergleiche zu vereinfachen, wird der Index jeweils nach einigen Jahren wieder auf 100 gestellt.

2 Vervollständigen Sie:

Markt ist der Ort des Zusammentreffens von und
nach einem Gut oder einer Dienstleistung.

3 Ordnen Sie richtig zu:

[1] Markt für Produktionsfaktoren, [2] Konsumgütermarkt, [3] Investitionsgütermarkt

- Stellenmarkt
- Das Transportunternehmen bestellt einen neuen Schwertransporter
- Unternehmer K. sucht neue Büroräume
- Lehrling K. kauft sich einen Roller
- Geld- und Kapitalmarkt
- Immobilienmarkt

4 Welche Aussagen treffen zu?

- Wenn die Nachfrage grösser ist als das Angebot, steigt der Preis.
- Wenn die Preise sinken, steigt die Nachfrage.
- Wenn das Angebot grösser ist als die Nachfrage, steigt der Preis.
- Wenn die Preise steigen, erhöhen die Produzenten das Angebot.
- Wenn alle konkurrierenden Produzenten dies tun, übersteigt irgendwann das Angebot die Nachfrage.
- Dadurch sinken die Preise und die Produzenten reduzieren das Angebot.
- Wenn Angebot und Nachfrage ausgeglichen sind, entsteht der Gleichgewichtspreis.

5 Welche Aussagen treffen zu?

Bauer A. merkt, dass die Preise für Hühnererei aufgrund der steigenden Nachfrage anziehen. Er erhöht die Produktion bzw. das Angebot und erzielt ansehnliche Gewinne. Nach einer Weile folgen daher seine Nachbarn B. und C. seinem Beispiel und investieren in Hühnerställe; das Angebot steigt rapide. Eines Tages übersteigt das Angebot die Nachfrage und die Bauern müssen alle die Preise senken. Das Überangebot ist jedoch so gross, dass sie selbst dann nicht mehr alle

Eier loswerden, wenn sie die Eier unter dem Gestehungspreis, also mit Verlust verkaufen, denn der Eiermarkt ist gesättigt. Die bereits erzielten Gewinne erlauben es Bauer A., die unrentable Produktion von Eiern einzustellen; zum Glück für seine Nachbarn, welche nun wieder zu akzeptablen Gleichgewichtspreis weiter produzieren können.

- Der Arbeitsmarkt verhält sich genau gleich wie der Hühnereiermarkt: Wenn der Preis für den Produktionsfaktor Arbeit (der Lohn) sich auf so tiefem Niveau einpendeln sollte, dass der Anbieter davon die Lebenshaltungskosten für die Grundbedürfnisse nicht mehr bestreiten kann, zieht er sich vom Arbeitsmarkt zurück und lebt von seinen Ersparnissen und den Einkünften aus seinem Vermögen; das Angebot sinkt, der Nachfrageüberhang baut sich ab, und ein für Anbieter und Nachfrager akzeptabler Preis pendelt sich ein.
- Der Arbeitsmarkt verhält sich genau gleich wie der Hühnereiermarkt: Die meisten Anbieter von Arbeit verfügen über keine oder nur sehr geringe Ersparnisse. Sie haben kein Vermögen, können also nicht von den Produktionsfaktoren Kapital oder Boden leben. Sie können keine Selbstversorgung betreiben und müssen für das Wohnen Miete oder Hypothekarzinsen bezahlen. Sie sind daher gezwungen, ihre Arbeitskraft auch dann anzubieten, wenn der Nachfrageüberhang derart gross ist, dass der Gleichgewichtspreis unter den Lebenshaltungskosten liegt: Das Lohnniveau der wachsenden Anzahl Anbieter mit geringsten Einkommen kann derart tief sein, dass sie die produzierten Güter nicht mehr erwerben können (Working Pools).
- Wenn ein Staat es sich leistet/leisten kann, Minimallöhne festzulegen und Arbeitslose und Ausgesteuerte über die Arbeitslosenkasse und das Sozialamt zu unterstützen, sinkt die Notwendigkeit für die Betroffenen und auch deren Bereitschaft, Arbeitsverhältnisse mit unattraktiven Löhnen und Arbeitsbedingungen anzunehmen; der Angebotsüberhang wird künstlich gesenkt.
- Dies stützt auch das Lohnniveau derjenigen, welche Arbeit haben, da der Angebotsüberhang künstlich gesenkt wird.
- In allen Staaten ohne Minimallohn und soziales Netz kann sich der Gleichgewichtspreis frei einpendeln. Daher gibt es dort immer Vollbeschäftigung und alle Arbeitnehmer haben einen ausreichenden Lohn.
- In vielen Staaten ohne Minimallohn und soziales Netz pendelt sich der Gleichgewichtspreis in der tiefsten Einkommenschicht auf einem sehr tiefen Niveau ein. Da die Arbeitnehmer davon oft nicht leben können, verlängern sie ihre Arbeitszeit oder haben gar zwei bis drei Jobs, und bei Familien tun möglichst alle Mitglieder dasselbe. Dies erhöht den Nachfrageüberhang noch mehr, was noch mehr auf die Löhne drückt.
- Wenn durch den freien Gleichgewichtslohn die Vollbeschäftigung erreicht würde, gäbe es keine Schwarzarbeit mehr.
- Wenn durch den freien Gleichgewichtslohn die Vollbeschäftigung erreicht würde, gäbe es weniger Schwarzarbeit. Ein Teil der Schwarzarbeit würde bleiben, da sowohl Arbeitnehmer wie Arbeitgeber bei Schwarzarbeit die Lohnnebenkosten für AHV, Pensionskasse usw. nicht abliefern und die gesparten Beträge unter sich verteilen können.
- Das Angebot von Arbeit ist eher elastisch.
- Das Angebot von Arbeit ist eher unelastisch.

6 Welche Aussagen treffen zu?

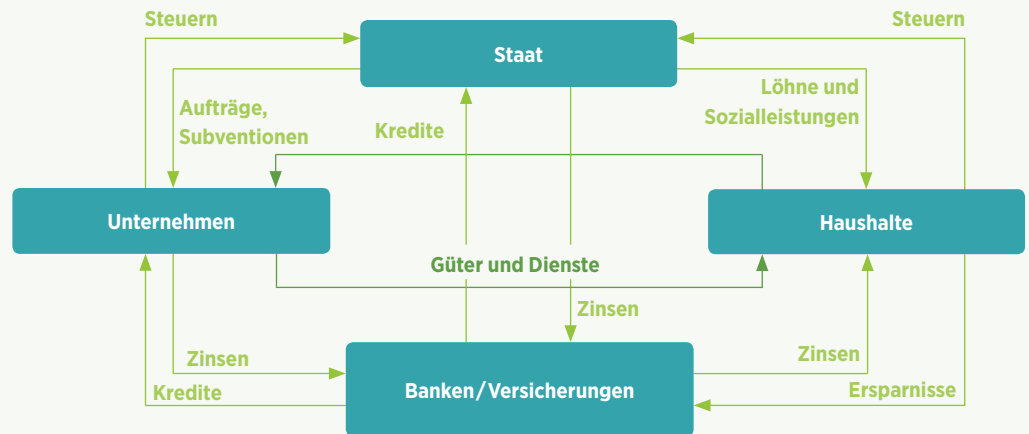
Im Kriegsfall kann in einem Land nichts mehr importiert werden und die Produktion lässt sich auch nicht steigern; die Grundnahrungsmittel gehen aus.

- Die Leute beginnen, ihre Nahrungsmittel mit ihren Schicksalsgenossen freiwillig zu teilen.
- Die Leute versuchen, sich sofort Vorräte einzukaufen, und horten diese.
- Die Preise steigen für die Mehrheit der Leute ins Unerschwingliche.
- Die Nachfrage nach Grundnahrungsmitteln ist eher elastisch.
- Die Nachfrage nach Grundnahrungsmitteln ist eher unelastisch.
- Der Staat kann eingreifen und die Nahrungsmittel rationieren; er baut auf diese Weise den Nachfrageüberhang künstlich ab.
- Der Staat kann eingreifen und die Nahrungsmittel rationieren; er baut auf diese Weise das Überangebot künstlich ab.

21.3 Der erweiterte volkswirtschaftliche Kreislauf

Wir haben gesehen, dass wir mit unserem einfachen Kreislauf zwar einiges erklären können (Markt und Preisbildung, BIP und VE), aber dabei zunehmend an Grenzen stoßen. Unser Kreislauf muss deshalb mit zwei Akteuren erweitert werden: mit dem Staat und den Banken und Versicherungen.

Der erweiterte volkswirtschaftliche Kreislauf



Rolle des Staates

Der **Staat** zieht von den Unternehmen und privaten Haushalten Steuern ein. Dafür gewährt er Zuschüsse (Subventionen) und erteilt öffentliche Aufträge an die Unternehmen, zahlt seinen Angestellten Löhne und Sozialleistungen (Fürsorge- und Ergänzungsleistungen, Renten usw.) an seine Bürger. Ausserdem versorgt er (über die Nationalbank) den Wirtschaftskreislauf mit Geld.

Rolle der Banken und Versicherungen

Die **Banken und Versicherungen** erhalten von den Haushalten Ersparnisse, die sie in Form von Krediten (z. B. an Unternehmen, an den Staat) weitergeben und dafür Zinsen erhalten. Ein Teil dieser Zinsen wird an die Sparer weitergeleitet.

Wir haben die Banken/Versicherungen und den Staat hier besonders hervorgehoben. Beide Akteure sind aber auch Teil des einfachen Kreislaufes, d. h. sie beziehen Produktionsfaktoren und wandeln diese in Dienstleistungen um, erhalten dafür Gebühren und bezahlen daraus die Mieten, Zinsen und Löhne. Darüber hinaus erfüllen sie in einer Wirtschaft aber ganz besondere Rollen, so dass es sich lohnt, diese Akteure speziell zu betonen.

Für den Staat ist es besonders wichtig, die volkswirtschaftlichen Aktivitäten zu erfassen. Denn so kann er ideale Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung schaffen. Bei Bedarf kann er auch lenkend eingreifen.

21.31 Die Rolle des Staates

Wir haben früher festgehalten, dass es **produktive** soziale Gebilde gibt (Unternehmungen) und solche, die vor allem **konsumieren**, die **Haushalte**.

Neben den privaten Haushalten gibt es die öffentlichen (Bund, Kantone, Gemeinden). Diese öffentlichen Haushalte (auch **öffentliche Hand** genannt) verbrauchen oder konsumieren Steuereinnahmen, um **Kollektivbedürfnisse** zu befriedigen, z. B. in Form von:

- **Öffentlichen Aufträgen**: für den Bau von Schulen, Spitälern, Altersheimen, Strassen, Rüstungsgütern usw. (zur Deckung der Kollektivbedürfnisse nach Sicherheit, Mobilität, Wohlbefinden)
- **Subventionen**: an kulturelle Institutionen und Anlässe sowie an die Landwirtschaft (Wohlbefinden und Versorgungssicherheit)
- **Direktzahlungen**: an Bio-Bauern und Landschaftsgärtner (Wohlbefinden)

Schweizerische Nationalbank (SNB)

Der Staat hat zudem die wichtige Aufgabe, die Wirtschaft mit Geld zu versorgen und die Geldmenge zu steuern.

Da der Staat aber Partei im Wirtschaftsgeschehen ist und in Versuchung geraten könnte, die Entwicklung zu seinen Gunsten und auf Kosten anderer Akteure zu beeinflussen (z. B. Ausweiten der Geldmenge – und damit Inflation – bei hoher Staatsverschuldung), hat er diese Rolle an eine **unabhängige** Instanz delegiert, an die **Schweizerische Nationalbank (SNB)**. Die SNB hat gemäss Artikel 99 der Bundesverfassung eine Politik zu führen, «die dem Gesamtinteresse des Landes dient», also uns allen (Gläubigern und Schuldern, Rentnern und Arbeitnehmern, Unternehmern und Konsumenten).

Die SNB regelt den Geldumlauf in der Schweiz und achtet in einer **Gratwanderung** darauf, dass der Wirtschaft genügend Geld zur Verfügung steht, damit sie sich weiter entwickeln kann, ohne aber durch ein «Zuviel» an Geld eine Inflation auszulösen.

Wie alle Nationalbanken, versorgt auch die SNB die Geschäftsbanken mit Geld und gewährt ihnen Kredite. Deshalb wird sie auch als «**Bank der Banken**» bezeichnet.

21.32 Versicherung und Vorsorge

Wohlstand bedeutet, dass ein Land möglichst viele gefragte Waren und Dienstleistungen erzeugen kann, um diese im Inland oder Ausland zu verkaufen. Nun ist es aber so, dass in vielen Fällen hohe Risiken eingegangen werden müssen, um erfolgreich wirtschaften zu können. Die wirtschaftliche Funktion der **Versicherungen** ist die des **Risikoausgleichs** nach dem Grundsatz der kollektiven Risikoübernahme.

Die Versicherungsgemeinschaft sammelt von allen Versicherungskunden die Prämien ein und verwendet diese, um daraus die Schäden zu bezahlen, die bei einzelnen Kunden entstehen. Daher leistet die Versicherungsbranche mit ihrer Dienstleistung einen wichtigen Beitrag zu unserem Wohlstand, weil sie eine Möglichkeit bietet, Risiken auf viele Schultern abzuwälzen und so für den einzelnen verkraftbar zu machen.

Die Aufsicht über die Versicherungsgesellschaften

Das Versicherungswesen ist für die schweizerische Volkswirtschaft von enormer Wichtigkeit und Versicherungsverträge können von grosser finanzieller Tragweite sein. Somit hat der Gesetzgeber zum Schutz der Versicherungsnehmer verschiedene Massnahmen ergriffen. Einerseits regelt das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) die Beziehungen zwischen Kunden und Versicherungen, andererseits überwacht die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) den Betrieb der Versicherungsgesellschaften. Grundlage für die Versicherungsaufsicht bilden dabei das Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAG), das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) sowie die Aufsichtsverordnung (AVO).

(Vgl. das Kapitel «Versicherungen»)

21.33 Bankwesen

Geschäftsbanken (oder einfach «Banken») übernehmen im Wirtschaftskreislauf wichtige Funktionen. Zum einen erleichtern sie den Zahlungsverkehr zwischen den Unternehmen und den Haushalten und machen einen modernen nationalen und internationalen Geldverkehr erst möglich (Kreditkarten, Überweisungen, Geldwechsel). Zum andern gewähren sie Kredite für Investitionen und Anschaffungen und sorgen so für eine bessere Zuteilung von Kapital.

Der **Unterschied zwischen Geld und Kapital** besteht darin, dass Geld eher als kurzfristiges Tauschmittel definiert wird, während man bei einer längerfristigen Bindung der Finanzmittel von Kapital spricht.

Die typischen Kunden, denen die Banken Geld und Kapital zur Verfügung stellen, sind gemäss Wirtschaftskreislauf Unternehmen (zu denen auch andere Banken zählen) sowie öffentliche (Staat, Gemeinden) und private Haushalte.

Einteilung der Bankgeschäfte

Banken beschäftigen sich mit der Kreditvergabe, der Verwaltung von Kundengeldern (z. B. Spareinlagen) und dem Handel mit Wertpapieren. Je nachdem spricht man von:

→ **Aktivgeschäften (Kredite gewähren)**

Verleiht die Bank Kapital gegen Verzinsung, so spricht man vom Aktivgeschäft.

Die Bank wird gegenüber den Kreditnehmern zur Gläubigerin, und ihr Guthaben erscheint in der Bankenbilanz auf der Aktivseite. Die Bank verlangt für das Darlehen einen Zins.

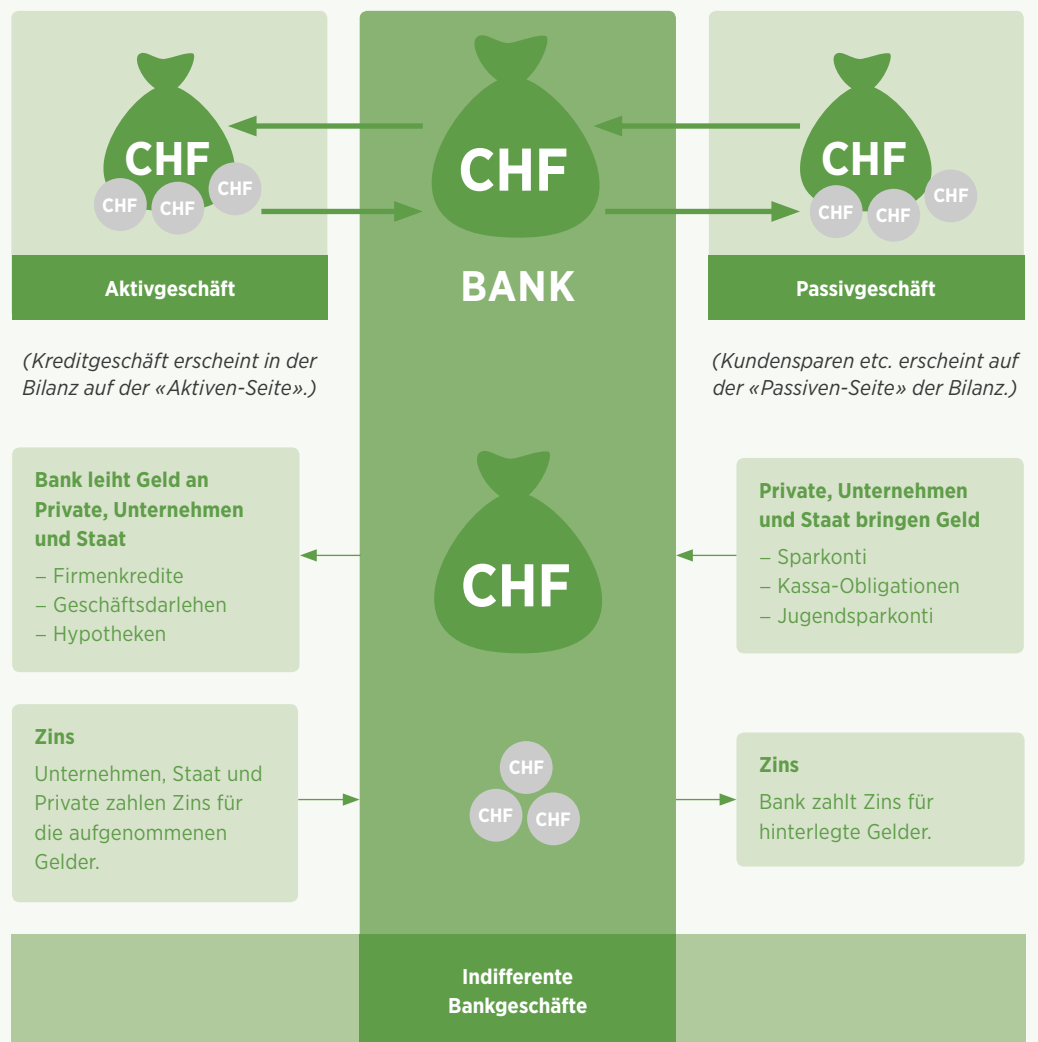
→ **Passivgeschäften (Entgegennahme von Kundengeldern, z. B. Spareinlagen)**

Die Entgegennahme von Geldern, welche der Bank zur Aufbewahrung anvertraut werden, nennt man Passivgeschäft. Die Bank wird gegenüber den Geldgebern zur Schuldnerin, und diese Schulden erscheinen in der Bankenbilanz auf der Passivseite. Die Bank zahlt dafür einen Zins. Dieser ist tiefer, als sie von den Kreditnehmern im Aktivgeschäft verlangt. Aus dieser Zinsdifferenz bezahlt die Bank die Gehälter, Gebäudekosten usw. Der Rest stellt den Gewinn dar.

→ **Indifferenten Bankgeschäften**

Hierzu zählen alle übrigen Dienstleistungen einer Bank (Zahlungsverkehr, Wertschriftenhandel, Vermögensverwaltung), für die sie Kommissionen, also Gebühren, verlangt. Diese «Indifferenten Geschäfte» werden für Banken immer bedeutender, da keine Abhängigkeit von der Zinsentwicklung besteht. Zudem tragen die Banken bei diesen Geschäften (im Gegensatz zur Kreditgewährung oder zur Vermögensanlage für eigene Rechnung) kein Verlustrisiko.

Aktiv- und Passivgeschäft



Börsengeschäfte, Emissionen, Analysen und Beratung, Devisenhandel

Das Schweizer Bankwesen

Es ist kein Zufall, dass die Schweiz Heimat bedeutender Banken ist und unser Finanzplatz eine wichtige Rolle spielt.

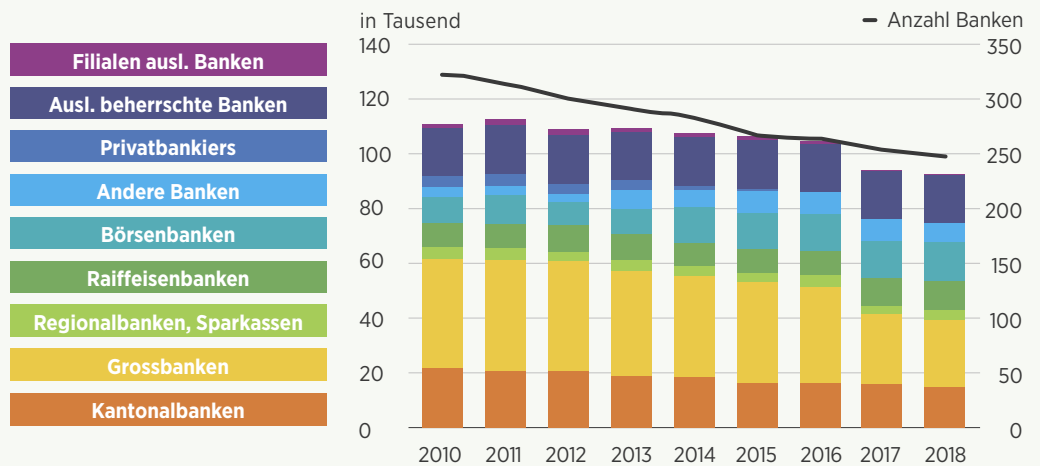
Unsere Banken haben nach dem Ersten Weltkrieg (1914–1918) international eine starke Stellung erzielt. Die meisten europäischen Länder waren vom langjährigen Krieg geschwächt, und ihre Währungen waren einem starken Wertzerfall ausgesetzt (teilweise, so in Deutschland, herrschte bald «Hyperinflation» mit mehreren 100 % Geldentwertung pro Jahr). Als neutrales Land hatte die Schweiz hingegen stabile Verhältnisse und eine gesunde, starke Währung. Viele Europäer legten ihre Ersparnisse deshalb in der Schweiz an und verlangten nach entsprechenden Diensten unserer Geldinstitute.

Das Aufkommen der Nationalsozialisten in den Dreissigerjahren in Deutschland und Österreich sowie der Faschisten in Italien und Spanien verunsicherte zusätzlich, und machte die Schweiz mit ihrem «Bankkundengeheimnis» zum sicheren Hafen für viele Vermögenswerte. Das **Bankkunden-geheimnis** (abgekürzt oft als «Bankgeheimnis» bezeichnet) ist in jüngster Zeit verstärkt unter Druck geraten. Grundsätzlich schützt es einen Kontoinhaber vor Zugriffen staatlicher Institutionen (Polizei, Steuerbehörden), aber auch von privaten Personen und Firmen (Datenschutz, Schutz der Privatsphäre). Mit dem automatischen Informationsaustausch, der weltweit eingeführt wird, ist das Bankgeheimnis gegenüber Steuerbehörden international abgeschafft. Im Inland hingegen bleibt es nach wie vor bestehen.

Das Bankwesen in der Schweiz ist von grosser volkswirtschaftlicher Bedeutung. Es schafft rund 90 000 Vollzeitstellen und erarbeitet rund 9 % des Bruttoinlandproduktes.

Personalbestand (linke Skala) und Anzahl Banken in der Schweiz

(Quelle: SNB, zit. gem. Finanz und Wirtschaft, Oktober 2019)



Volkswirtschaftliche Funktion

Generell übernehmen Banken in allen Volkswirtschaften wichtige Funktionen, so u. a.:

| Vermittlungsfunktion | Ballungsfunktion | Vertrauensfunktion |
|--|--|---|
| Mittler zwischen Anlegern (Angebot) und Kreditsuchenden (Nachfrage), damit optimale Zuteilung des Geldkapitals | Ausgleich zwischen den vielen kleinen Einlagen und den Grosskrediten | Dank Risikostreuung und professioneller Kreditvergabe werden die Gelder sicherer angelegt, als wenn dies der einzelne Sparer selbst tun würde |

Grundsätzlich erbringt die Finanzindustrie zwei wichtige Dienstleistungen: Sie wirkt als eine Art «ökonomische Zeitmaschine», indem sie Sparern hilft, deren heutige Überschüsse in die Zukunft zu übertragen bzw. den Kreditnehmern ermöglicht, auf zukünftige Erträge schon heute zuzugreifen. Die Finanzwirtschaft bietet auch ein **Sicherheitsnetz** in Form von Versicherungen gegen zahlreiche Risiken.

Mit diesen beiden Dienstleistungen macht eine gut funktionierende Finanzindustrie eine ungewisse Welt planbarer, sicherer und damit wirtschaftlich besser nutzbar.



AUFGABE | THEMA «BANKWESEN»

1 Erklären Sie den Begriff «indifferent». Welche Bankgeschäfte werden so bezeichnet?

.....

.....

.....

2 Ordnen Sie die folgenden Begriffe richtig zu:

[A] Aktivgeschäft, [B] Passivgeschäft, [C] Indifferentes Geschäft

- Herr M. hat CHF 6 200.– auf seinem Bankkonto.
- Die Bank verkauft an Frau K. eine Kassaobligation von CHF 10 000.–.
- Sie bewahrt die Obligation für die Kundin auf.
- Die Bank gewährt dem Unternehmen XY einen Kredit.
- Sie kauft im Auftrag von Herrn Z. an der Börse Aktien.
- Sie schreibt dem Konto von Herrn M. am Jahresende den Zins gut.
- Sie erledigt für Frau K. die monatlichen Zahlungsaufträge.

3 Warum ist es aus volkswirtschaftlicher Sicht in der Regel besser, wenn Banken Unternehmen Kredite gewähren als wenn sich jede Firma direkt auf die Suche nach Geldgebern macht (vgl. dieses Kleininserat in der NZZ)?

.....

.....

Einmalige Gelegenheit

Etablierter Handelsbetrieb sucht für die Lancierung einer vielversprechenden Weltneuheit auf dem Schweizer Markt dringend Darlehen von CHF 250 000.– für mindestens 3 Jahre. Finanzierung auch in Teilen möglich. Attraktive Verzinsung garantiert.

Potente Investoren melden sich unter Chiffre XYZ

4 Der Inserent verspricht einen Zins. Wovon ist die Höhe des Zinssatzes abhängig?

.....

.....

.....

5 Der Islam verbietet Zinsen. Sind Zinsen unmoralisch? Wie lassen sich Zinsen rechtfertigen?

.....

.....

.....

.....

6 Schweizer Banken sind attraktive Ausbilderinnen und Arbeitgeberinnen.

Falls Sie an einem KV/einer BS studieren: **Haben Sie Klassenkolleg(inn)en, die die Lehre bei einer Bank machen? Dann vergleichen Sie deren Lehrbedingungen mit den Ihren.**

Falls Sie an einer Mittelschule sind: **Welche Einstiegsmöglichkeiten bietet Ihre Hausbank im Anschluss an die Matura?**

.....

.....

.....



CHECKPOINT | KAPITEL 21.3

1 Vervollständigen Sie:

In einer ausgeglichenen Volkswirtschaft gilt: Güterstrom =
 Es hat Geld, um die bereitgestellten Güter und Dienstleistungen zu

2 Formulieren Sie aus den richtigen Begriffen die richtige Gleichung: Geldmenge, Geldstrom, Gütermenge, Preise, Umlaufgeschwindigkeit

.....

3 Ordnen Sie die untenstehenden Begriffe richtig zu:

[1] Inflation, [2] Deflation, [3] stabile Preise

- Die Gütermenge nimmt zu, Geldmenge und Umlaufgeschwindigkeit bleiben gleich.
- Geldmenge und Umlaufgeschwindigkeit nehmen zu, die Gütermenge bleibt gleich.
- Geldmenge und Umlaufgeschwindigkeit nehmen ab, die Gütermenge bleibt gleich.
- Die Gütermenge nimmt zu, Geldmenge und Umlaufgeschwindigkeit ebenfalls.
- Die Preise steigen im Vergleich zum Vorjahr.
- Die Preise sinken im Vergleich zum Vorjahr.
- Der Konsumentenpreisindex steigt.
- Es ist lohnender, das Geld sofort auszugeben.
- Es ist lohnender, mit Anschaffungen so lange wie möglich zu warten.
- Es lohnt sich, Schulden zu haben oder welche zu machen.
- Es lohnt sich, seine Ersparnisse im Tresor zu lassen.
- Es lohnt sich, seine Ersparnisse in Sachwerten anzulegen.
- Der Staat kassiert mehr Steuern.

4 Welche Akteure kommen beim erweiterten Wirtschaftskreislauf zum einfachen hinzu?

.....

5 Welche Rolle spielen die Banken/Versicherungen im volkswirtschaftlichen Kreislauf?

Formulieren Sie eine vollständige Erklärung mit Verwendung der Begriffe «Haushalte», «Unternehmen» und «Staat».

.....

6 Welche Rolle spielen der Staat und die Nationalbank im volkswirtschaftlichen Kreislauf?

Formulieren Sie eine vollständige Erklärung mit Verwendung der Begriffe «Haushalte», «Unternehmen» und «Banken/Versicherungen».

.....

7 Warum ist die Schweizerische Nationalbank SNB eine vom Staat unabhängige Instanz?

.....

8 Die SNB ist gemäss Bundesverfassung verpflichtet, dem Gesamtinteresse des Landes zu dienen. Nennen Sie die sechs wesentlichen Interessengruppen:

- | | |
|---------|---------|
| 1. | 2. |
| 3. | 4. |
| 5. | 6. |

9 Welche Aussagen treffen zu?

- Die SNB gibt an die Unternehmen Kredite.
- Die SNB gibt an die Unternehmen Subventionen.
- Sie gibt den Geschäftsbanken Kredite.
- Sie versorgt die Geschäftsbanken mit Geld.
- Sie vergrössert den Geldumlauf in dem Mass, wie die Geschäftsbanken bei ihr mehr Geld anfordern.
- Sie vergrössert den Geldumlauf in dem Mass, wie es die Stimulierung des Wirtschaftswachstums erfordert, aber ohne eine Inflation auszulösen.

10 Nennen Sie je zwei Beispiele, wie die öffentliche Hand Geld für die Erfüllung von Kollektivbedürfnissen ausgibt:

- öffentliche Aufträge:
- Subventionen:
- Direktzahlungen:

11 Versicherungen funktionieren nach dem Solidaritätsprinzip. Erklären Sie dieses mit Verwendung der folgenden Begriffe: Alle Versicherten, Schadenfall, Prämie, «Geldtopf», Zahlung.

-
-
-

12 Wonach richtet sich der Zinssatz, wenn die Geschäftsbanken einen Kredit geben?

1.
2.

13 Welches ist die Haupteinnahmequelle der Banken?

-

21.4 Konjunktur und Konjunkturzyklen

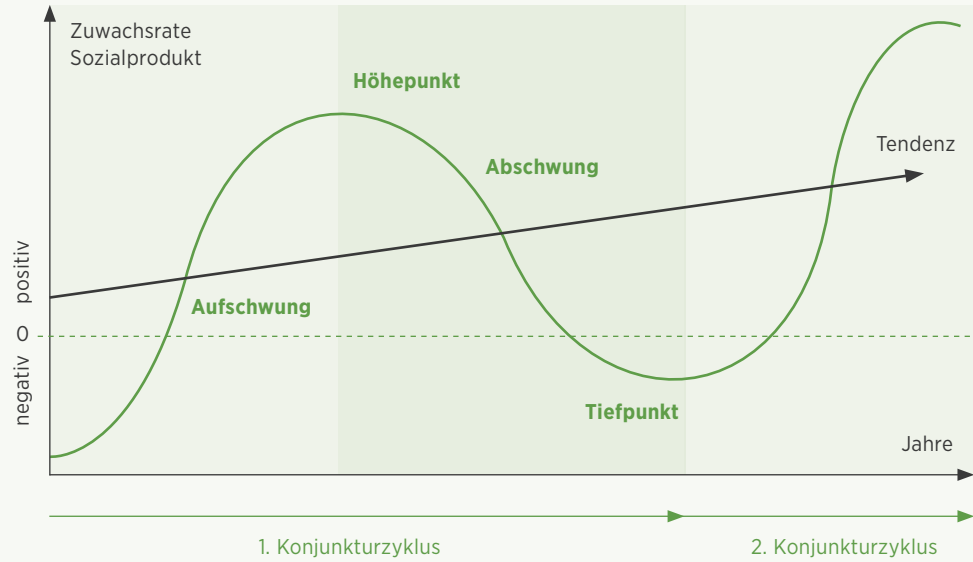
In Kapitel 21 haben wir bis jetzt erklärt, was eine Volkswirtschaft ist und welches ihre wichtigsten Akteure sind. Nun gehen wir der Frage nach, in welchem Zustand sich eine Volkswirtschaft befindet. Antwort darauf gibt uns der Begriff der **Konjunktur**.

Definition Als **Konjunktur** bezeichnet man die wirtschaftliche Aktivität einer Volkswirtschaft im Vergleich zum langfristigen Trend. Sie wird gemessen anhand des realen (= preisbereinigten) BIP im Verhältnis zum langfristigen realen Trend-BIP. Sie spiegelt sich im Auslastungsgrad des Sachkapitals und der Arbeitskräfte (Arbeitslosenquote).

Wirtschaftswachstum bezieht sich auf das Wachstum des realen Bruttoinlandproduktes (BIP). Dieses Wachstum verläuft nicht gleichmässig, nicht linear, sondern **wellenförmig**.

Darum kann die Wirtschaftsentwicklung in **Konjunkturzyklen** dargestellt werden. Diese Zyklen betreffen die Wirtschaft als Ganzes und weisen eine Regelmässigkeit auf, auch wenn sie sich in der Länge und Stärke unterscheiden. Ein Zyklus besteht aus einer Aufschwungphase (**Expansion**), dem Höhepunkt (**Hochkonjunktur/Boom**), einer Abschwungphase (**Abkühlung**) und dem Tiefpunkt, der **Rezession**.

Konjunkturzyklen



Inflationstendenzen

Geldstrom grösser als Güterstrom
Sparen kleiner als Investieren

Deflationstendenz

Geldstrom kleiner als Güterstrom
Sparen grösser als Investieren

Inflationstendenzen

Geldstrom grösser als Güterstrom
Sparen kleiner als Investieren

Typische Merkmale der einzelnen Phasen sind:

| | Expansion | Boom | Abkühlung | Rezession |
|----------------------|-----------------|----------------|-------------|---------------|
| Stimmung | optimistisch | euphorisch | unsicher | pessimistisch |
| Nachfrage | anziehend | gross | abnehmend | gering |
| Angebot | zunehmend | ausgelastet | abnehmend | unausgelastet |
| Preise | leicht steigend | stark steigend | stagnierend | sinkend |
| Beschäftigung | anziehend | angespannt | abbauend | tief |
| Löhne/Gewinne | zunehmend | überhitzt | unter Druck | tief |
| Sparverhalten | abnehmend | gering | zunehmend | hoch |

Warum es zu solchen «Aufs» und «Abs» kommt ist umstritten. Der russische Ingenieur Nikolai Kondratieff zum Beispiel glaubte gar langfristige Wellen oder Zyklen zu erkennen, die durch Erfindungen ausgelöst und durch Krisen beendet werden.

So prägte den sogenannten «dritten Kondratieff» die Elektrotechnik; er wurde durch den zweiten Weltkrieg beendet. Im vierten Kondratieff war Antreiber die Automobilindustrie, die bis zur Ölkrise um 1975 andauerte. Die Rezession nach «9/11» und die Finanzkrise schliesslich zeugen vom Ende des fünften Kondratieff, der durch die Informationstechnologie beeinflusst war.

Wie dem auch sei, Staat und Nationalbank versuchen mit Hilfe der **Konjunkturpolitik**, den Verlauf der Phasen zu beeinflussen.

| | Expansion | Boom | Abkühlung | Rezession |
|-----------------------------|---------------------------------------|-----------------------------------|---|---|
| Massnahmen des Staates | Weniger Auftragsvergabe, Defizitabbau | Zurückhaltung, Überschüsse bilden | Mehr Auftragsvergabe, Überschüsse abbauen | Viele Aufträge vergeben, auch bei Defizit |
| Massnahmen der Nationalbank | Zinsen erhöhen | Zinsen erhöhen | Zinsen senken | Zinsen tief halten |

21.41 Konjunkturpolitik

Definition Unter **Konjunkturpolitik** versteht man Massnahmen des Staates oder der Nationalbank, die darauf ausgerichtet sind, die Konjunktur zu glätten und ein möglichst gleichmässiges, positives Wirtschaftswachstum zu bewirken.

Konjunkturpolitische Handlungen sind oft umstritten. Sie fallen für einige ungenügend oder zu spät an, verfehlen ihr Ziel oder sind gar kontraproduktiv, d. h. sie bewirken das Gegenteil von dem, was man sich durch sie erhofft hat.

In konjunkturpolitischen Auseinandersetzungen gibt es zwei Standpunkte oder «Schulen», die einander unversöhnlich gegenüber stehen, die der **Fiskalisten** und die der **Monetaristen**.

Fiskalismus oder nachfrageorientierte Konjunkturpolitik

Im Begriff «Fiskalismus» steckt der lateinische Ausdruck für «Staat» (Fiskus). Anhänger dieser Richtung sind der Ansicht, dass der Staat aktiv und steuernd ins Wirtschaftsgeschehen eingreifen soll, indem er die Gesamtnachfrage beeinflusst. Dabei soll er sich «antizyklisch» verhalten, d. h. in Zeiten der Rezession grosszügig Aufträge vergeben und damit die Nachfrage ankurbeln; in Zeiten der Hochkonjunktur hingegen sehr zurückhaltend sein, um die Wirtschaft nicht zu überhitzen. Bei dieser aktiven Rolle des Staates wird in Kauf genommen, dass er sich in schlechten Zeiten verschuldet. Man spricht dann auch vom «**deficit spending**».

Der Fiskalismus greift auf Überlegungen des britischen Volkswirtschafters John Maynard Keynes zurück, die dieser vor allem während der grossen Depression der Dreissigerjahre entwickelt hat; er wird daher auch **Keynesianismus** genannt.

Monetarismus oder angebotsorientierte Konjunkturpolitik

Nach Meinung der Monetaristen investieren Unternehmen in neue Anlagen und Fabriken, wenn ihre Gewinnerwartungen positiv sind. Mit diesen Investitionen schaffen sie neue Arbeitsplätze und weiten das Angebot aus (daher «**angebotsorientierte Konjunkturpolitik**»). Im Vordergrund muss die Verbesserung der Investitionsbedingungen stehen. Auf Eingriffe des Staates ist so weit als möglich zu verzichten. Stattdessen werden Bürokratieabbau und Deregulierung, die Verringerung der Produktionskosten (z. B. der Lohnnebenkosten), ein einfaches Steuersystem mit niedrigen Steuersätzen usw. gefordert, also alles, was die Investitionslust der Unternehmen steigert.

Der Staat hat einzig für eine ausreichende Versorgung der Wirtschaft mit Geld zu sorgen (darum «**Monetaristen**»), was er im Normalfall der Nationalbank überträgt. Der prominenteste Vertreter dieser Richtung ist der amerikanische Volkswirtschaftler Milton Friedman.

Schon diese kurze Schilderung der beiden Schulen zeigt, dass sie sich in der **Rollenauffassung des Staates** stark unterscheiden. Die Fiskalisten verlangen nach einem starken Staat, der aktiv ins Wirtschaftsgeschehen eingreift, die Monetaristen wollen den passiven Staat, der sich lediglich um ein gutes Investitionsklima und ausreichende Geldversorgung kümmert.

Wissenschaftlich lässt sich die Überlegenheit der einen oder anderen Auffassung nicht belegen, weshalb die Richtungskämpfe vom politischen Glaubenssystem (den sogenannten Ideologien) geprägt sind. Linke sind Verfechter der nachfrageorientierten, Bürgerliche der angebotsorientierten Konjunkturpolitik.

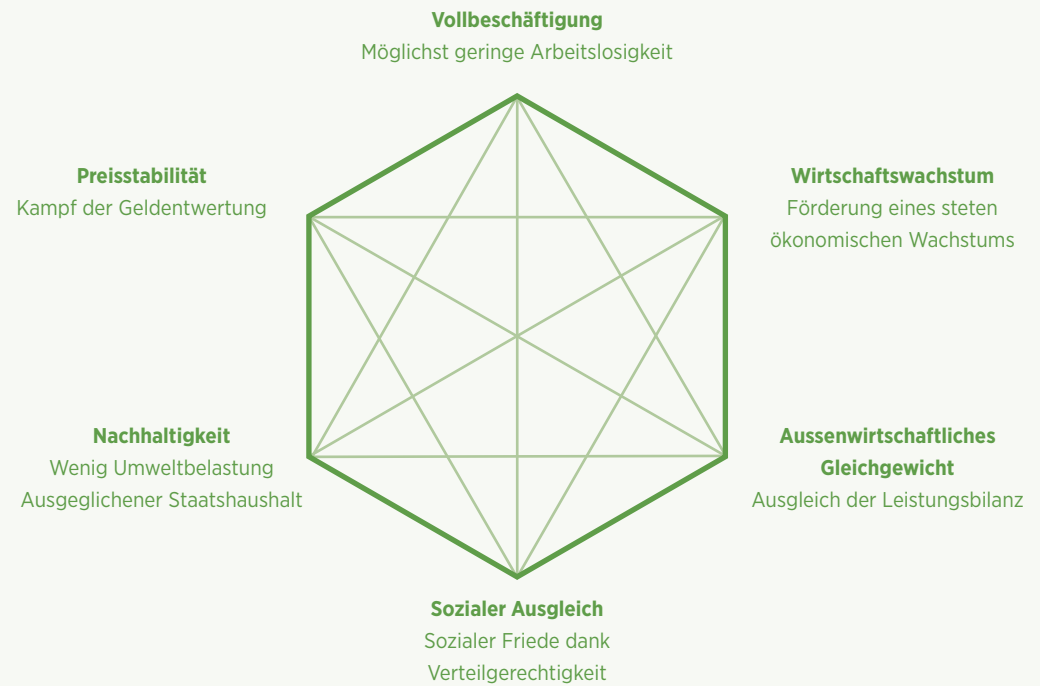
Da wir in der Schweiz zu Kompromissen neigen und die Konkordanz pflegen, weist unsere Konjunkturpolitik sowohl fiskalistische als auch monetaristische Züge auf.

Wirtschaftspolitische Akteure

Konjunkturpolitische Forschungsstellen an Universitäten beobachten den Wirtschaftsverlauf und machen Gestaltungsvorschläge. Politische Parteien, Wirtschaftsverbände und Gewerkschaften stellen Forderungen. Die Schweizer Nationalbank macht ebenfalls ihre Erhebungen und zieht daraus Schlüsse für ihre Geld- und Zinspolitik. Und auf nationaler Ebene koordiniert das **Staatssekretariat für Wirtschaft (seco)** die konjunkturpolitischen Massnahmen des Bundes.

Viele Akteure also, die versuchen, den Wirtschaftsverlauf zu beeinflussen. Wenn sich auch ihre Vorschläge stark unterscheiden, so sind sie sich doch weitgehend einig über die Ziele der Wirtschaftspolitik, die gerne in einem «magischen Sechseck» dargestellt werden:

Das magische Sechseck



Diese Ziele stehen zueinander in Beziehung. Die Massnahmen zu ihrer Verwirklichung begünstigen, neutralisieren oder beeinträchtigen sich gegenseitig.

Zudem finden diese Ziele nur allgemein formuliert breite Zustimmung; bei der konkreten Ausgestaltung aber beginnen die Auseinandersetzungen. Dazu kommt, dass auch über die Gewichte (Prioritäten) der Ziele politisch heftig gestritten wird.

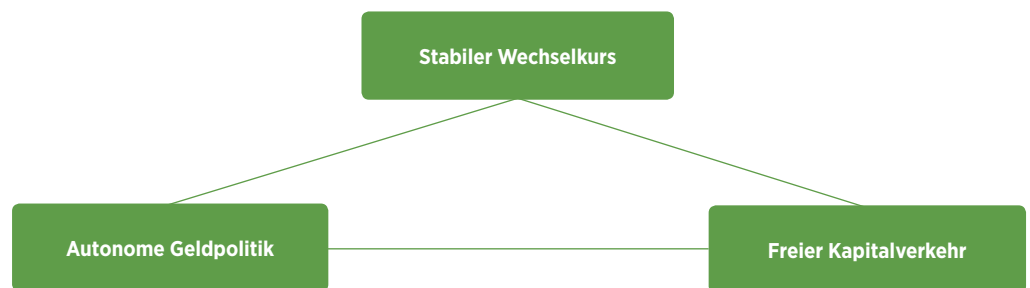
21.42 Vom Gegensatz Finanzplatz – Werkplatz

Aufgaben der Nationalbank

Die Schweizerische Nationalbank hat folgende Aufgaben: Sie muss für stabile Preise sorgen, die Wirtschaft mit genügend flüssigen Mitteln versorgen und dabei den Zahlungsverkehr erleichtern und sichern. Darüber hinaus soll sie zur Stabilität des Finanzsystems beitragen. (Nationalbankgesetz vom 3.10.2003, SR 951.11, Artikel 5). Als Hauptinstrument dient ihr der Zinssatz für kurzfristig (d. h. einen Tag bis drei Monate) angelegte Gelder. Sie setzt diesen Zinssatz so fest, dass die Preise für Konsumgüter (gemessen am Landesindex der Konsumentenpreise → siehe 21.22) um 0–2 % pro Jahr zunehmen.

Das Politik-Trilemma

Um die oben aufgeführten Ziele zu erreichen, hat die Nationalbank ein grundsätzliches Problem, das sog. **Politik-Trilemma**, zu lösen. Prinzipiell wünschbar sind ein stabiler (= fixer) Wechselkurs für die eigene Währung, die volle Bewegungsfreiheit für den internationalen Kapitalverkehr und eine selbst bestimmbare (autonome) Geldpolitik. In einer Marktwirtschaft lassen sich diese drei Wünsche nicht gleichzeitig erfüllen. Eine Nationalbank muss auf einen Wunsch verzichten, damit die beiden anderen realisiert werden können.



Sie hat dabei drei Möglichkeiten:

- 1 Der Preis für einen stabilen Wechselkurs und einen freien Kapitalverkehr besteht darin, dass sie den inländischen Zinssatz nicht mehr selbst bestimmen kann. Dessen Entwicklung wird vielmehr von den wichtigsten ausländischen Zinssätzen gesteuert.
- 2 Ein stabiler Wechselkurs und eine autonome Geldpolitik erfordern, dass der internationale Kapitalverkehr von der Nationalbank kontrolliert, also eingeschränkt werden muss.
- 3 Bei einem freien Kapitalverkehr und einer autonomen Geldpolitik wird der Wechselkurs der eigenen Währung am Devisenmarkt bestimmt und ist deshalb nicht stabil.

Für einen international bedeutenden Finanzplatz wie die Schweiz kommt die zweite Möglichkeit nicht in Frage. Die Schweizerische Nationalbank hat sich deshalb zwischen den Möglichkeiten **1** und **3** zu entscheiden.

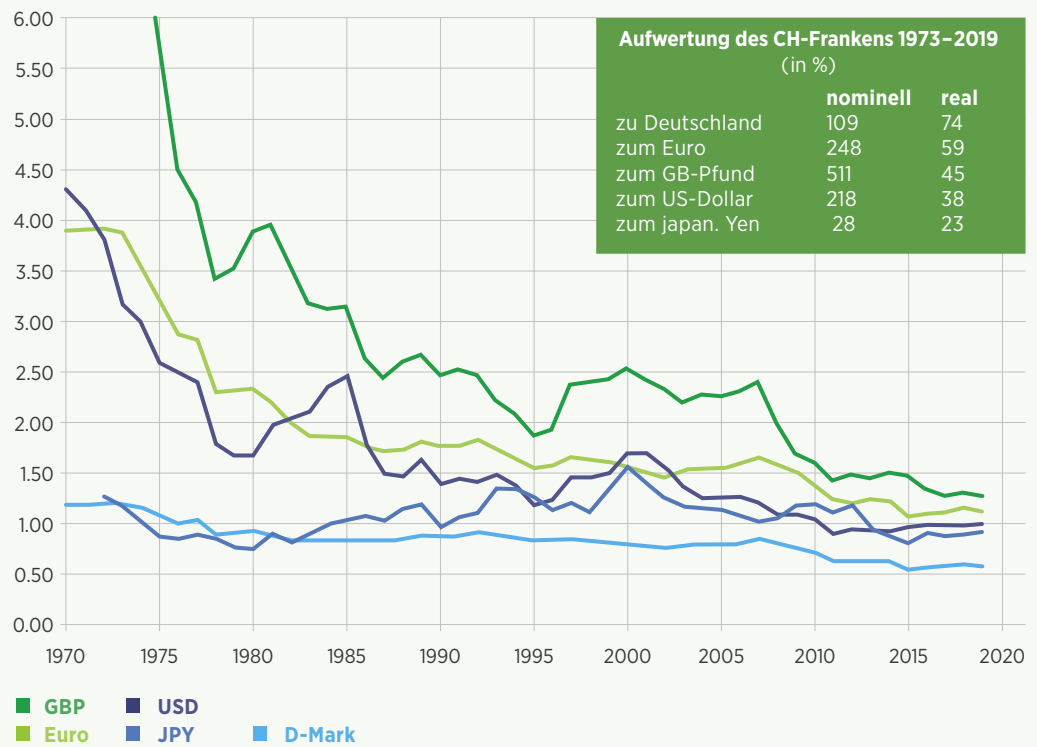
Sie muss abwägen, was insgesamt für die schweizerische Wirtschaft am besten ist und hat sich 1973–2011 und ab Januar 2015 für die dritte und sonst für die erste dieser Möglichkeiten entschieden.

Aufgrund dieser Entscheidungen hat sich der Schweizer Franken seit 1973 stark aufgewertet, wie die nachfolgende Grafik zeigt. Für die preisliche Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft ist der reale (d. h. um die Inflationsrate bereinigte) Wechselkurs entscheidend. Wie aus der Tabelle in der Grafik ersichtlich, schwankte die reale Aufwertung des Frankens 1973–2019 je nach Währung zwischen 19 % und 68 %, d. h. um 0,4 %–1,1 % pro Jahr.

Quelle: Shutterstock



Nomineller Wechselkurs des Schweizer Frankens 1970–2019
(Jahresmittelwerte)



**Finanzplatz
kontra Werkplatz**

Die einzelnen Wirtschaftsbranchen besitzen verschiedene Interessen und sind unterschiedlich von der Zins- und Wechselkurspolitik der Nationalbank betroffen. Stark verkürzt kann man vom Gegensatz zwischen **Finanzplatz** und **Werkplatz** sprechen.

Die Tabelle zeigt das Hauptinteresse von Finanzplatz und Werkplatz und wie sie das Politik-Trilemma am liebsten lösen möchten. Dabei geht es hauptsächlich um Gewinne, Arbeitsplätze, Löhne, regionale Wirtschaftsentwicklungen und Steuereinnahmen, aber auch um Zukunftschancen. Es steht somit viel auf dem Spiel – kein Wunder, dass es immer wieder zu intensiven politischen Auseinandersetzungen darüber kommt.

| | Finanzplatz | Werkplatz |
|--|---|---|
| Wer gehört dazu? | Banken, Anlagefonds, Versicherungen, Pensionskassen, Finanzgesellschaften, Börse usw. | Branchen mit Exportorientierung oder mit Importkonkurrenz (Industrie, Tourismus, Detailhandel, Landwirtschaft usw.) |
| Hauptinteresse | CH-Franken ist globale Anlagewährung | Wettbewerbsfähigkeit auf den Weltmärkten |
| Politik-Trilemma: was wird unbedingt gewünscht? | freier Kapitalverkehr, Preisstabilität (mittels autonomer Geldpolitik) | stabiler Wechselkurs, Preisstabilität (mittels autonomer Geldpolitik) |
| Politik-Trilemma: was kann am ehesten geopfert werden? | stabiler Wechselkurs | freier Kapitalverkehr |

21.43 Negativzinsen

Wie wir festgestellt haben, ist eines der Hauptziele der SNB-Geldpolitik, die Preise für Konsumgüter stabil zu halten. Das Ziel gilt als erreicht, falls die Inflationsrate zwischen 0 und 2% pro Jahr zunimmt.

Wie das Diagramm zeigt, lag die Inflationsrate seit 1999 nur im Jahr 2008 kurzzeitig über dem Zielwert von 2%. Allerdings gab es negative Werte, also einen Rückgang der Konsumentenpreise, in den Jahren 2009, 2012–2016 und Ende 2019.

Inflationsrate 199-2019
(gegenüber Vorjahresmonat,
in %)

(Quelle: SNB)



Mit ihrer Geldpolitik steuert die SNB seit 20 Jahren den nominellen Dreimonatszinsatz für Schweizer Franken. Anhand eines Vergleichs dieses Zinssatzes mit dem der wichtigsten anderen Währungen lässt sich diese Geldpolitik deshalb veranschaulichen (vgl. nachstehende Grafik).



TESTEN SIE IHR WISSEN

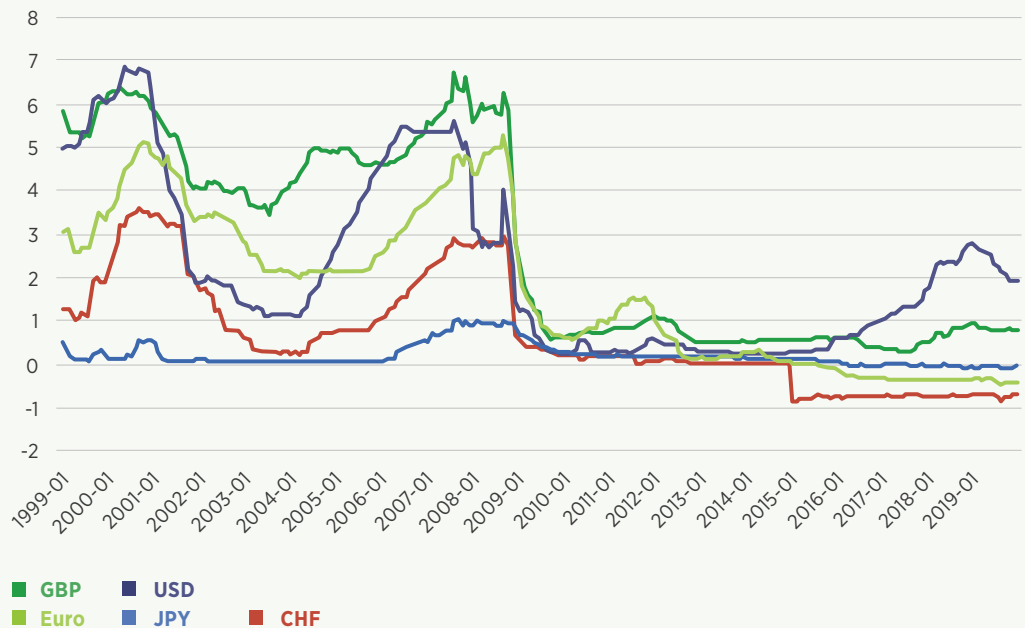
in Wirtschaftskunde mit unserer interaktiven Testdatei und über 300 Fragen aus dem Wirtschaftskundebereich auf Deutsch, Französisch und Italienisch, geeignet für Computer, Smartphones und Tablets.

www.testdatei.schatzverlag.ch



Nominelle Zinssätze für dreimonatliche Depots 1999–2019 (LIBOR, in % pro Jahr)

(Quelle: SNB)



Aus dem Diagramm sind Unterschiede im Niveau der Zinssätze, aber viele Parallelen im Auf und Ab (also in der Zinspolitik der Nationalbanken) ersichtlich. So war in den Jahren bis 2009 der Zinssatz für den japanischen Yen am niedrigsten, seit 2009 hingegen der Zinssatz für den Schweizer Franken. Seit Anfang 2015 liegt dieser bei rund $-0,75\%$, ist also negativ.

Zum Begriff Negativzins

Normalerweise erhält man für ein Guthaben auf einem Bankkonto einen Ertrag. Dieser hängt ab vom aktuellen Zinssatz, je höher der Zinssatz, desto grösser der Ertrag.

Wie das Diagramm zeigt, hat die SNB den 3-Monats-Zinssatz seit 2015 auf rund $-0,75\%$ pro Jahr gesetzt. Dies bedeutet, dass allen Banken, die Guthaben bei der SNB besitzen, pro Jahr $0,75\%$ ihres Guthabens abgezogen wird. Anstelle eines Ertrags haben sie einen Verlust auf Ihren Guthaben bei der SNB. 2017–2018 hat die SNB damit im Durchschnitt CHF 2 Mrd. pro Jahr eingenommen. Darüber hinaus betrifft der Negativzins auch Eigentümer von Guthaben bei Banken. Das können andere Banken, grosse Firmen, Staaten (Bund, Kantone, Gemeinden) oder Pensionskassen sein.

Warum die SNB Negativzinsen eingeführt hat

Zentral für die SNB war die Entwicklung des Wechselkurses des Schweizer Frankens. Dieser hat sich in den letzten 45 Jahren gegenüber allen anderen Währungen aufgewertet (siehe Grafik S. 288), und zwar nominell wie auch real. Die erfreuliche Folge davon sind günstigere Preise für Importgüter. Sorgen bereitet dagegen die Verteuerung der Schweizer Exportprodukte gegenüber der ausländischen Konkurrenz. Aus diesem Grunde hat denn auch die SNB im September 2011 einen Mindestkurs von 1,20 CHF pro Euro eingeführt. Sie betonte dabei, dass dies eine Übergangslösung sein werde und dass sie zu einem marktbestimmten Wechselkurs zurückkehren werde.

Dies tat sie im Januar 2015. Damals war absehbar, dass der Franken bei einer Freigabe des Wechselkurses sofort viel stärker würde. In der Tat war ein Franken kurzzeitig etwa einen Euro wert. Um eine solche Aufwertung, die die Exportbranchen und den Tourismus im internationalen Konkurrenzkampf spürbar geschwächt und die Arbeitslosigkeit erhöht hätte, zu verhindern, führte die SNB schon Anfang 2015 Negativzinsen ein. Diese führen dazu, dass der Schweizer Franken als Anlagewährung unattraktiv ist und deshalb gemieden wird.

Die Nachteile sind klar: Geld wird zu billig, der Zins kann die Lenkung kurz- und langfristiger Gelder in die produktivsten Verwendungszwecke nur noch teilweise erfüllen. Eine Folge ist der Boom der Hauspreise, weil Hypotheken so günstig zu haben sind. Zudem belasten Negativzinsen Banken, Grossunternehmen und Pensionskassen, die gezwungen sind, das Geld riskanter anzulegen (z. B. in Aktien), um eine Rendite zu erzielen. Ein Börsenboom entsteht.

21.5 Wohlstand, Wohlfahrt und Nachhaltigkeit

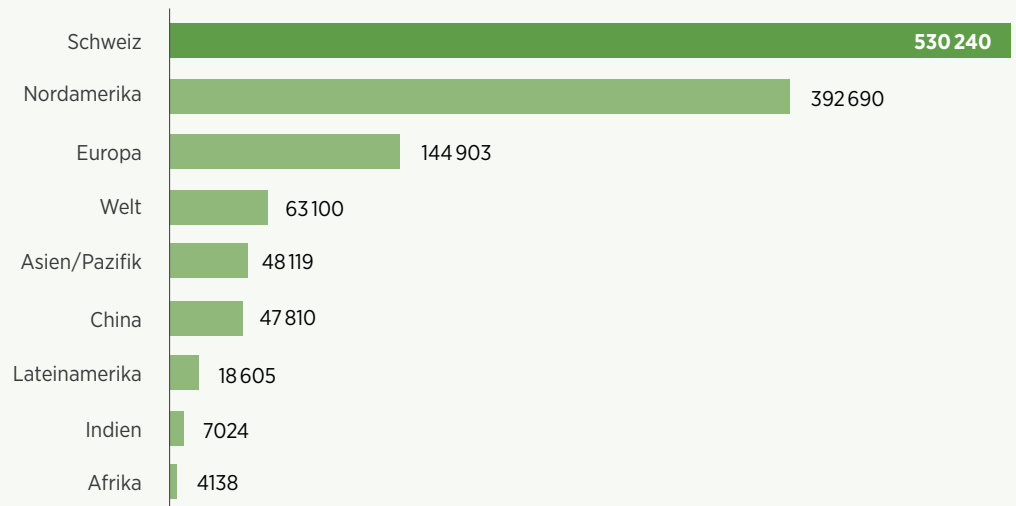
Wohlstand Wirtschaftliche Tätigkeit setzt sich zum Ziel, den **materiellen Wohlstand** zu steigern, d. h. möglichst viele Güter und Dienste bereitzustellen. Eine verbreitete Messgrösse dieses Ziels ist das **BIP pro Kopf**. In diesem Zusammenhang wird auch gerne der Begriff des **materiellen Lebensstandards** gebraucht (vgl. dazu die Grafik «BIP pro Kopf» im Kapitel 21.11).

Kritiker haben über viele Jahre diesen Materialismus beklagt und z. B. ein **Nullwachstum** gefordert. Aber heute sehen die meisten ein, dass unser Wohlstand gesteigert werden muss, um sich soziale Massnahmen, wie eine gesicherte Altersversorgung, Kinderzulagen, ein leistungsfähiges Bildungssystem, eine Invalidenversicherung, Unterstützung für Randständige usw. leisten zu können.

Mit andern Worten: ein sozialer Staat benötigt eine starke Wirtschaft und Wirtschaftswachstum (d. h. ein steigendes reales BIP), um mit steigenden Steuereinnahmen zahlreiche Aktivitäten finanzieren zu können, die die **Wohlfahrt** fördern.

Die Schweiz ist ein reiches Land
Durchschnittliches Vermögen pro Erwachsener 2017, in USD

(Quelle: Credit Suisse 2018)



Wohlfahrt Der Begriff der Wohlfahrt umfasste ursprünglich die Sorge um notleidende und gefährdete Mitmenschen. Heute wird er im Sinne der **Lebensqualität** breiter als Oberbegriff für alle Massnahmen verstanden, die zum **Wohlbefinden** des Menschen beitragen.

Der Bund verpflichtet sich gleich zu Beginn unserer Verfassung (Artikel 2) «die gemeinsame Wohlfahrt, die nachhaltige Entwicklung, den inneren Zusammenhalt und die kulturelle Vielfalt des Landes» zu fördern sowie sich «für die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen» einzusetzen.



AUFGABE | 21.5 WOHLSTAND, WOHLFAHRT UND NACHHALTIGKEIT

- 1 Wenn Sie nachstehende Grafik betrachten, stellen Sie zwischen 1960 und 2010 eine Verschiebung praktisch aller Länder von links unten gegen rechts oben fest. **Was bedeutet das?**

.....

.....

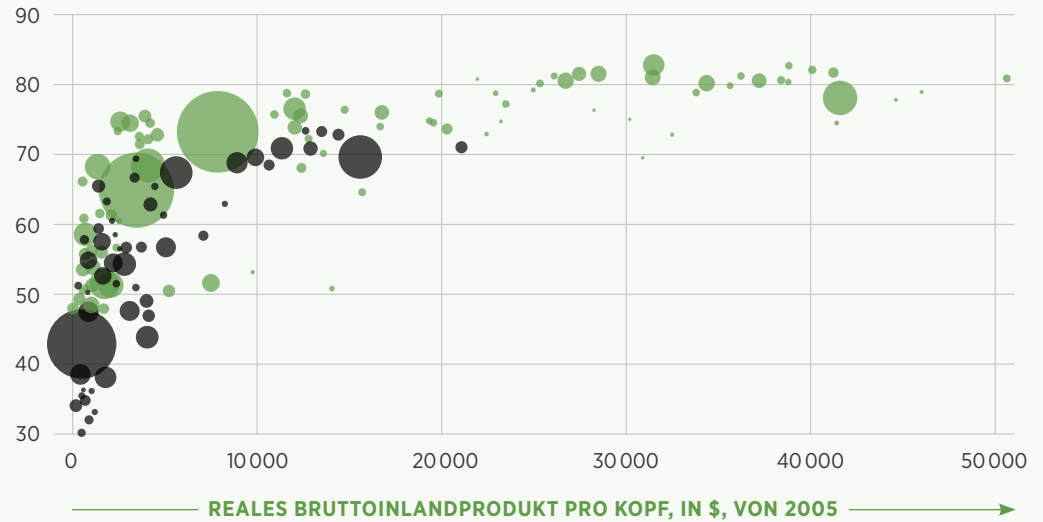
Globale Entwicklung von Gesundheit und Wohlstand

Die Kreise bezeichnen Länder, die Grösse des Kreises ist proportional zur Bevölkerung des Landes

(Quelle: *The Great Escape: Health, Wealth, and the Origins of Inequality* (Angus Deaton))

LEBENSERWARTUNG BEI GEBURT (JAHRE)

1960 2010



Zur Wohlfahrt gesellt sich heute demnach die **Nachhaltigkeit**.

Nachhaltigkeit

Nachhaltig ist eine Entwicklung, die den Bedürfnissen der heutigen Generation entspricht, ohne die Möglichkeiten künftiger Generationen zu gefährden, deren Bedürfnisse zu befriedigen. Mit anderen Worten: die Entwicklung der Menschheit sollte z. B. nicht auf dem Raubbau an der Natur basieren, damit nachfolgende Generationen mindestens die gleichen Lebensgrundlagen erhalten, wie die heute lebende zur Verfügung hat. Die heutige Generation sollte angesichts der grossen Fehlbeträge in den Sozialwerken (AHV/IV) nicht auf Kosten der folgenden Generation leben, die diese Defizite zu tragen hat (Ausführlicheres dazu in unserem Kapitel 29 «Nachhaltigkeit»).

Der Staat greift wiederholt ins Wirtschaftsgeschehen ein, um Wohlfahrt und Nachhaltigkeit zu fördern:

- Er erlässt Werbeverbote (für Alkohol und Tabak am Fernsehen), verfasst Warnhinweise (Hinweis auf Gesundheitsschädigung beim Rauchen) oder verbietet Produkte (Drogen)
- Er schützt durch verbindliche Vorschriften den Konsumenten (z. B. im Kleinkreditwesen, im Mieterschutz)
- Er belastet die Haushalte und Unternehmen für die von ihnen verursachten Schäden (Abfallsackgebühren, Schwerverkehrsabgabe, CO₂-Abgabe)
- Er produziert und finanziert selbst Güter und Dienste, die ein freier Markt nicht oder teurer hergeben würde (Grundlagenforschung, Bildungseinrichtungen, Landesverteidigung)

Staatseingriffe Diese wenigen Beispiele zeigen aber, dass **Staatseingriffe** nicht unumstritten sind.

- Wo hört die Fürsorge auf und wo fängt die Bevormundung an (z. B. in der Drogenpolitik)?
- Was muss der Staat selber tun? Was der freien Wirtschaft überlassen («Service Public» im Stromwesen, bei Post, Telefon und Bahn)?
- Wo steht der administrative Aufwand in keinem Verhältnis mehr zum Nutzen, sondern verhindert oder verteuert nur unnötig das Produkt (z. B. bei Importvorschriften für Medikamente)?

Wir bewegen uns im Spannungsfeld zwischen individueller Freiheit (die auch Bestandteil von Wohlfahrt ist) und dem Schutz des Schwächsten (aber auch des Naiven, des Dummen, des Unbedarften), der staatlichen Beistand in allen Lebenslagen will.

Wo setzen Sie den Schwerpunkt?



CHECKPOINT | KAPITEL 21.4 BIS 21.5

1 Welche Aussagen treffen zu?

- Das Wirtschaftswachstum verläuft linear.
- Das Wirtschaftswachstum verläuft zyklisch.
- Das Wirtschaftswachstum verläuft wellenförmig.
- Das Wirtschaftswachstum bezieht sich auf das Bruttonutzenprodukt (BNP).
- Das Wirtschaftswachstum bezieht sich auf das Bruttoinlandsprodukt (BIP).

2 Ordnen Sie die untenstehenden Begriffe richtig zu:

[1] Hochkonjunktur, [2] Aufschwungphase, [3] Talsohle, [4] Abschwungphase

- Abkühlung
- Boom
- Rezession
- Expansion

3 Welche Aussagen treffen zu?

- Im Aufschwung ist der Geldstrom grösser als der Güterstrom.
- Im Aufschwung ist der Geldstrom kleiner als der Güterstrom.
- Im Abschwung ist der Geldstrom grösser als der Güterstrom.
- Im Abschwung ist der Geldstrom kleiner als der Güterstrom.
- Im Aufschwung wird verhältnismässig zuwenig gespart.
- Im Aufschwung wird verhältnismässig zuviel gespart.
- Im Abschwung wird verhältnismässig zuwenig gespart.
- Im Abschwung wird verhältnismässig zuviel gespart.
- Im Aufschwung gibt es Deflationstendenzen.
- Im Aufschwung gibt es Inflationstendenzen.
- Im Abschwung gibt es Deflationstendenzen.
- Im Abschwung gibt es Inflationstendenzen.

4 Welche Auswirkung hat die Expansion auf:

- Beschäftigung und Löhne:
- Angebot und Nachfrage:
- Welche Auswirkung hat die Abkühlung auf:
- Beschäftigung und Löhne:

5 Wie sollten der Staat und die Nationalbank sich in den jeweiligen Phasen konjunkturpolitisch verhalten? (auch zwei Nennungen möglich)

[1] Expansion, [2] Boom, [3] Abkühlung, [4] Rezession

- Geldmenge stabil halten
- Zinsen senken
- Überschüsse bilden
- möglichst viele Aufträge vergeben, auch bei Defizit
- Defizitabbau
- möglichst geringe Auftragsvergabe
- Auftragsvergabe senken
- Auftragsvergabe steigern

6 Ordnen Sie die untenstehenden Begriffe und Verhaltensweisen richtig zu.

[1] Fiskalismus, [2] Monetarismus

- Verringerung der Lohnnebenkosten
- Der Staat ist einzig für die Versorgung der Wirtschaft mit Geld zuständig
- Der Staat soll in der Rezession grosszügig Aufträge vergeben und sich nötigenfalls dafür verschulden
- Der Staat soll lieber die Investitionsbedingungen verbessern
- Bürokratieabbau
- nachfrageorientierte Wirtschaftspolitik
- angebotsorientierte Wirtschaftspolitik

7 Erklären Sie mit einem Beispiel die nachfrageorientierte Wirtschaftspolitik

.....

.....

8 Erklären Sie mit einem Beispiel die angebotsorientierte Wirtschaftspolitik

.....

.....

9 Welches sind die unumstrittenen Ziele der Konjunkturpolitik?

1.
2.

10 Machen Sie je zwei Beispiele für das Eingreifen des Staates, um Wohlfahrt und Nachhaltigkeit zu gewährleisten.

Verbote:

Vorschriften:

Belastung des Verursachers:

Eigenproduktion und/oder Finanzierung:

.....

11 Ordnen Sie die untenstehenden Begriffe und Verhaltensweisen richtig zu.

[1] Wohlstand, [2] Wohlfahrt, [3] Nachhaltigkeit

- Vermeidung von Defiziten der AHV/IV
- wird durch die Messgrösse BIP ermittelt
- Sorge um notleidende und gefährdete Mitmenschen
- die Produktion von möglichst vielen Gütern und Dienstleistungen
- leistungsfähiges Bildungssystem
- das Wohlbefinden des Menschen
- die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen
- die kulturelle Vielfalt des Landes

**AUFGABEN | BEISPIELE AUS STAAT UND WIRTSCHAFT****1 zu Kap. 21.22 Index der Konsumentenpreise**

Wählen Sie die Homepage des Bundesamtes für Statistik an (www.bfs.admin.ch) und klicken Sie unter dem Thema «Preise» die Rubrik «Landesindex der Konsumentenpreise» an. Auf der entsprechenden Seite finden Sie unter der Rubrik «Online Rechner» den Individuellen Teuerungsrechner. Dort heisst es dann:

«Der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) ermittelt die Teuerung anhand der in einem Warenkorb erfassten Produktpreise. Die Auswahl und die Gewichtung dieser Preisentwicklungen erfolgen entsprechend der durchschnittlichen Konsumausgaben der privaten Haushalte in der Schweiz. Der LIK weist somit die Teuerung in der schweizerischen Volkswirtschaft aus und nicht die Teuerung eines bestimmten Haushaltes. Aufgrund der unterschiedlichen und in der Regel vom gesamtschweizerischen Durchschnitt abweichenden Ausgabenstruktur wird indessen jeder Haushalt unterschiedlich durch die Teuerung beeinflusst. So wird beispielsweise ein Haushalt ohne Auto nicht direkt durch steigende Benzinpreise betroffen, steigende Tabakpreise schränken die Kaufkraft des Rauchers, nicht aber jene des Nichtraucher ein usw. Die hier präsentierte Online-Anwendung soll den Benutzern erlauben, die Teuerung für ihren persönlichen Haushalt mit der publizierten, offiziellen Teuerung zu vergleichen und liefert damit die Information, ob der eigene Haushalt stärker oder schwächer von der Teuerung betroffen ist als im gesamtschweizerische Durchschnitt.»

Errechnen Sie nun die Teuerung für Ihren Haushalt und vergleichen Sie das Resultat mit denen Ihrer Klassenkolleginnen und -kollegen. Wie erklären Sie die Unterschiede?

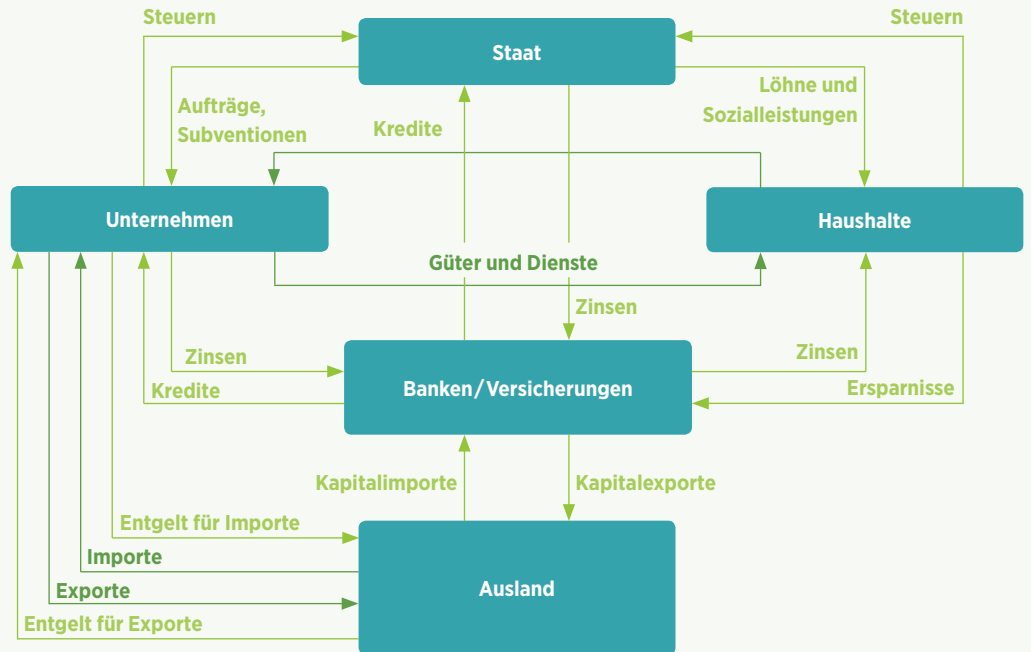
2 zu Kap. 21.22 Index der Konsumentenpreise

Vergleichen Sie den Warenkorb von 1966 mit dem heutigen, wie sie auf der Seite 274 abgebildet sind. **Welche markanten Gewichtsänderungen fallen Ihnen auf?**

21.6 Die Schweiz im internationalen Wettbewerb

Bis jetzt haben wir die Schweizer Volkswirtschaft isoliert betrachtet. Unser Land ist aber keine Insel. Vor allem in wirtschaftlicher Hinsicht pflegt die Schweiz vielfältige Beziehungen mit dem Ausland. Deshalb sollten wir unseren Kreislauf um einen weiteren Akteur ergänzen.

Die Schweiz im internationalen Wettbewerb



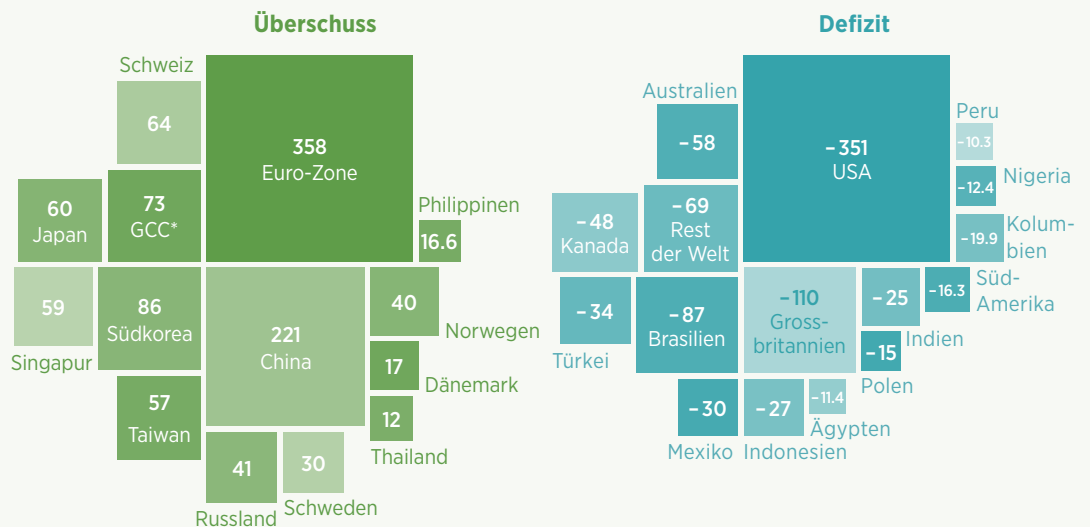
Geld- und Güterströme fließen ins Ausland und vom Ausland in die Schweiz. Unsere Unternehmen exportieren Güter und Dienste und importieren Sachgüter und Dienstleistungen. Dafür erhalten sie fremde Währungen oder Devisen, mit denen sie wiederum die Bezüge aus dem Ausland finanzieren.

Es gibt Länder, die importieren mehr als sie exportieren, z.B. die USA. Andere exportieren mehr als sie importieren, z.B. China, aber auch die Schweiz. In einer Zahlungsbilanz werden die internationalen Wirtschaftsbeziehungen eines Landes buchhalterisch festgehalten.

Leistungsbilanzsaldi in Milliarden Euro Prognosen für 2015

(Quelle: Standard & Poors, zit. gem. NZZ vom 23. 05. 2015, S. 25)

*Golf-Kooperationsrat



21.61 Die Zahlungsbilanz

Die **Zahlungsbilanz** besteht aus der **Leistungsbilanz** und der **Kapitalverkehrsbilanz**.

Die Leistungsbilanz wiederum wird in einige Teilbilanzen unterteilt, nämlich in die:

| | | |
|-----------------|---|---|
| Leistungsbilanz | Handelsbilanz | Sie erfasst die Importe und Exporte von Waren (Konsum- und Investitionsgüter) inkl. elektrischen Strom. Die Schweiz erzielt hier gewöhnlich einen Überschuss. |
| | Dienstleistungsbilanz | Sie erfasst die Importe und Exporte von Dienstleistungen (u. a. des Tourismus, der Banken und Versicherungen). Auch hier erzielt die Schweiz einen Überschuss. |
| | Bilanz der Arbeits- und Kapitaleinkommen | Die Zahlungen von und an die Grenzgänger (in der Schweiz defizitär) sowie sämtliche Zahlungen (Zinsen, Dividenden u. a.) an ausländische Kapitalinvestoren in der Schweiz bzw. Einkommen unserer Einwohner im Ausland (in der Schweiz ein Überschuss) werden hier registriert. Zusammengefasst erzielt hier die Schweiz ebenfalls einen Überschuss. |
| | Bilanz der laufenden Übertragungen | Hier werden u. a. die Entwicklungshilfe sowie Pensionszahlungen an ehemals in der Schweiz tätige, aber jetzt wieder im Ausland wohnhafte Menschen vermerkt. Diese Bilanz ist für die Schweiz defizitär. |

Alles in allem hat unser Land im internationalen Wirtschaftsgefüge eine starke Stellung. Wir haben eine **traditionell positive Leistungsbilanz**, was wesentlich zu unserem Wohlstand beiträgt.

| | | |
|-----------------------|------------------------------|---|
| Kapitalverkehrsbilanz | Kapitalverkehrsbilanz | In der Kapitalverkehrsbilanz werden alle innerhalb eines Jahres erfolgten Veränderungen der Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen in- und ausländischen Wirtschaftsakteuren (inkl. Banken) erfasst. Man unterscheidet eine Bilanz des kurzfristigen und des langfristigen Kapitalverkehrs. |
| | | Der Kapitalverkehr gleicht die Saldi der Leistungsbilanz aus, d. h. ein Überschuss der Leistungsbilanz führt zu einer gleich hohen Zunahme des Auslandsvermögens. |

21.62 Devisen und Wechselkurse

Ist ein Land stark im internationalen Markt eingebettet, entsteht eine rege Nachfrage nach Devisen.

Devisenarten *Devisen* sind Fremdwährungen in Form von Bankguthaben, und ein Schweizer Importeur zum Beispiel benötigt solche, um die Rechnungen seiner Lieferanten aus Deutschland, Japan, China und den USA zu begleichen, die auf Euro, Yen, Yuan oder Dollar lauten. Zu diesem Zweck bietet er Schweizer Franken an, die er in die entsprechende Devise umtauschen, d. h. konvertieren, möchte.

Wir kennen frei konvertierbare Devisen, die ohne Einschränkungen umgetauscht werden können, und sprechen dann von Hartwährungen. Weichwährungen hingegen sind nur beschränkt konvertierbar. Bei nicht konvertierbaren Devisen schliesslich ist der Umtausch in andere Währungen verboten.

**AUFGABEN | 21.62 DEVISEN UND WECHSELKURSE****1 Suchen Sie nach Beispielen von Hart-, Weich- und nicht konvertierbaren Währungen.**

.....

.....

Der Tausch erfolgt, wie für alle anderen Güter, auf einem Markt, in diesem Fall an der Forex (Foreign Exchange Market, FX Market). Dieser besteht «virtuell», also elektronisch, und ist der grösste Finanzmarkt der Welt. Gehandelt wird weltweit und rund um die Uhr.

Währungen werden immer in Paaren gehandelt.

Es ist nicht möglich, nur Yen zu kaufen. Man tauscht immer Schweizer Franken gegen Yen, Yen gegen Dollar und Dollar gegen Euro. Deswegen werden Wechselkurse auch immer in Paaren angegeben, z. B. «USD CHF 0.993 357»: für einen Dollar sind 0.993 357 Schweizer Franken zu zahlen.

Am häufigsten gehandelt werden die Währungen der grössten Wirtschaftsräume (US-Dollar, Euro, Yen) und Devisen aus Ländern mit starken Finanzplätzen (z. B. Britisches Pfund und Schweizer Franken). Die wichtigsten Wechselkursrelationen sind deshalb: USD CHF, USD JPY, GBP USD, EUR USD, EUR CHF, EUR JPY, EUR GBP.

**AUFGABEN | 21.62 DEVISEN UND WECHSELKURSE****2 Schätzen Sie die drei Währungspaare mit dem höchsten Handelsvolumen.**

.....

.....

Handel an der Forex

Bei unserem Beispiel USD CHF 0.993 357 können wir also von einem **Wechselkurs** sprechen, d. h. der Preis einer Währung ausgedrückt in einer anderen Währung. Der Wechselkurs ist für die Wettbewerbsfähigkeit eines Landes äusserst wichtig. Und für international tätige Unternehmen und Anleger entsteht durch Wechselkursänderungen ein Wechselkursrisiko.

Bei Drucklegung dieses Buches zum Beispiel war der Schweizer Franken gegenüber dem Euro stark, d. h. er hat sich gegenüber dieser wichtigen Währung verteuert. Für unsere Exportindustrie, die ja in Schweizer Franken rechnet, bedeutet dies, dass sich ihre Produkte im Euroraum ausgedrückt in Euro verteuern. Sie kann damit weniger absetzen und verliert an Wettbewerbsstärke. Ein Schweizer Anleger im Euroraum fährt ebenfalls schlechter, weil seine vielleicht vor zwei Jahren getätigte Investition heute, ausgedrückt in Schweizer Franken, weniger wert ist.

Schwankende Wechselkurse

Umgekehrt wird ein Importeur von der Frankenstärke profitieren, es sei denn, er gibt die geringeren Einkaufskosten vollumfänglich an den Konsumenten weiter. In diesem Fall verringert sich bei uns die Teuerung, was erfreulich ist. Wechselkursänderungen haben somit Auswirkungen auf die Inflationsentwicklung.

Eine Aufwertung/Abwertung bedeutet einen Verlust/Gewinn an preislicher Wettbewerbsfähigkeit der inländischen Unternehmen, da die exportierten Güter im Ausland teurer/billiger und die Exporte zurückgehen/steigen werden.

Versucht ein Land seine Währung gezielt abzuwerten, um seine Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern, bedeutet dies für andere Länder, dass ihre Wettbewerbsfähigkeit nachlässt. Es wird dann oft von einer «Beggary-Neighbour» Politik gesprochen (zu deutsch: bring' deinen Nachbarn an den Bettelstab). Japan, zum Beispiel, wird dieses Verhalten seit langem vorgeworfen, den USA und der Eurozone in letzter Zeit.

Was aber führt zu Wechselkursänderungen?

Die wichtigsten Auslöser können sein:

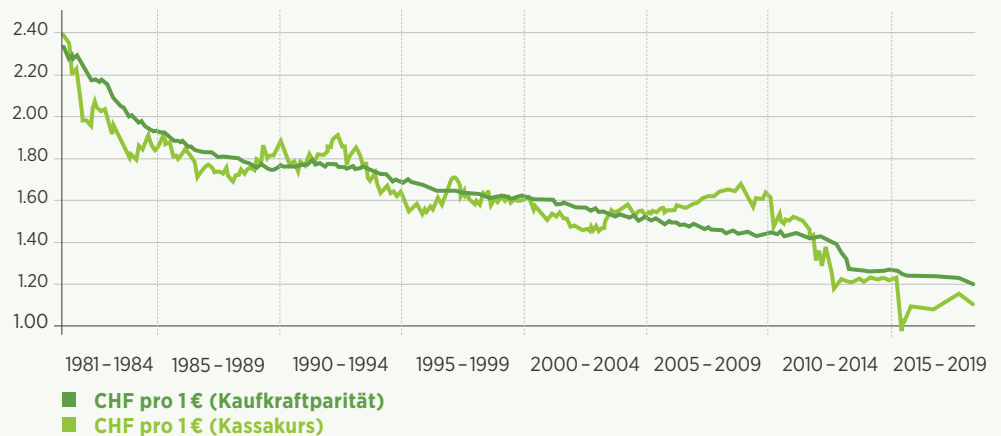
- **Die Erwartung der Marktakteure.** Anleger erwarten, dass eine Währung aufwerten wird und kaufen diese Währung, um von der Wertsteigerung zu profitieren. Dadurch erhöht sich die Nachfrage nach dieser Währung, was sie verteuert. (Eine «sich selbst erfüllende Prophezeiung» tritt damit ein.)
- **Zinspolitik der Notenbank.** Höhere Zinsen machen eine Währung attraktiver und ihr Kurs steigt. Bei fallenden Zinsen ist es gerade umgekehrt.
- **Psychologische Faktoren,** wenn z. B. die weltpolitische Lage unsicher wird, und die Leute ihre Anlagen in stabile Länder verschieben («Safe Haven» Status des Schweizer Franken).



AUFGABEN | 21.62 DEVISEN UND WECHSELKURSE

- 1 Gehen Sie auf die Seite www.xe.com und wechseln Sie CHF 200.– in Euro um. Wechseln Sie den Eurobetrag anschließend in US Dollar, die Dollar in Malayische Ringgits und diese wiederum in Schweizer Franken. Was stellen Sie fest? **Warum ist dies so?**
- 2 Die untenstehende Darstellung zeigt die CHF/EUR Entwicklung seit der Einführung des Euro. Daneben finden sie eine Kurve der Kaufkraftparität. Diese Kurve gibt den theoretischen Wechselkurs wieder, der vorliegen müsste, damit in beiden Währungsräumen ein identischer Warenkorb gleich viel kostet.

Kommentieren Sie die Grafik.



(Quelle: Thomson Reuters, zit. gem. Bilanz 03/2015, S. 37, aktualisiert)

21.63 Die Globalisierung

Die Schweiz profitiert vom internationalen Handel und Kapitalverkehr, weshalb sie sich der Globalisierung nicht verschliesst.

Definition Unter **Globalisierung** versteht man eine zunehmend weltweite Vernetzung von Menschen, Institutionen und Staaten, und die damit verbundenen Veränderungen der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse.

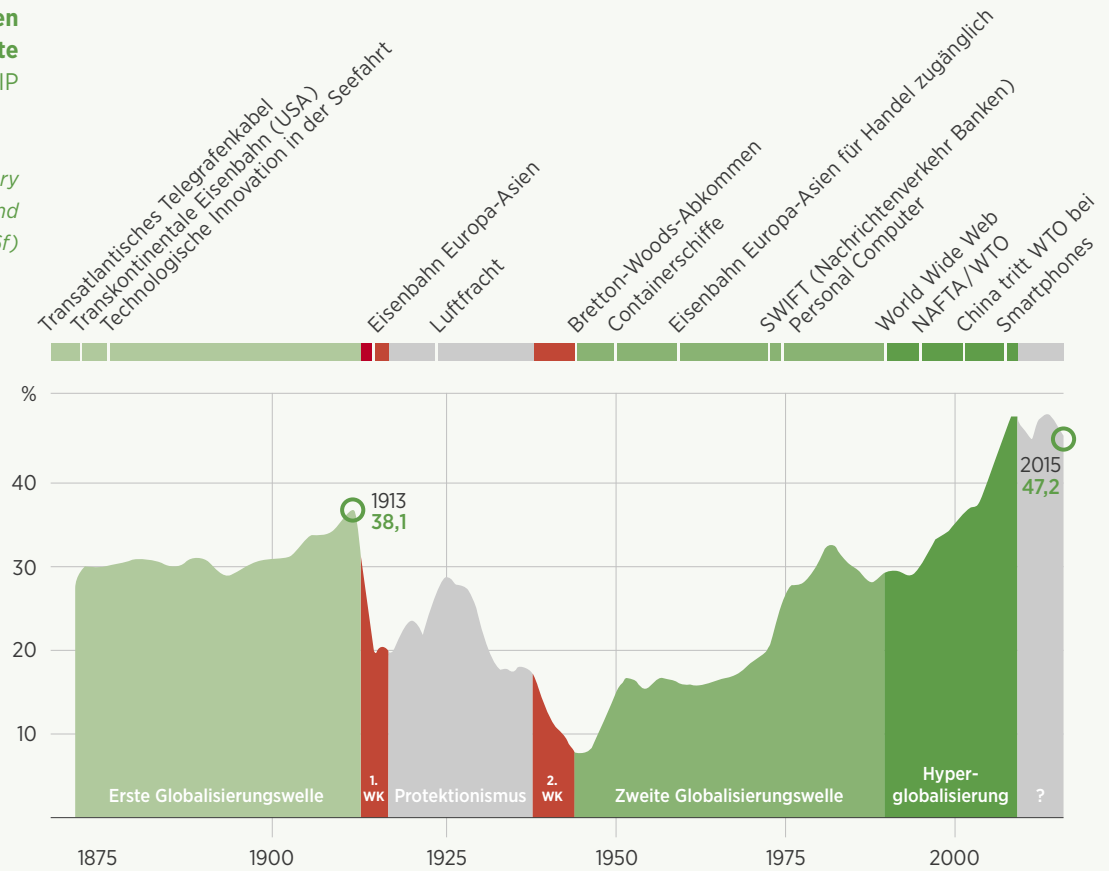
Die Globalisierung wird ermöglicht und unterstützt durch den **technischen Fortschritt** in den Bereichen Information und Kommunikation (Stichwort Internet), bei der Produktion (weltweite Produktionssteuerung mit einheitlichen Systemen), im Transportwesen (Grossraumflugzeuge,

Containerschiffe) und auf politischer Ebene durch die zunehmende Liberalisierung des Welthandels (weniger Handelshemmnisse durch nationale Vorschriften).

So hat sich die Globalisierung seit 1990 enorm entwickelt, wie folgende Grafik eindrücklich zeigt:

Summe der globalen Exporte und Importe
in Prozent des Welt-BIP

(Quelle: NBER Macroeconomy Database, zit. gem. «Finanz und Wirtschaft» vom 16. 08. 2017, S. 16f)



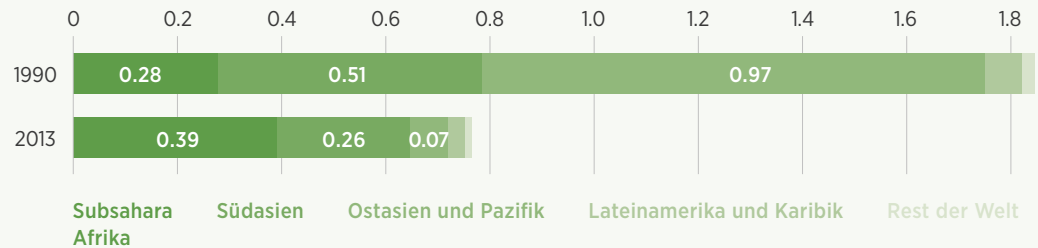
Chancen der Globalisierung

Die Globalisierung birgt Chancen und Gefahren und wird darum unterschiedlich beurteilt

- Globalisierung fördert das Wachstum, erhöht den Wohlstand und schafft mehr Warenvielfalt. Weltweiter Handel ist kein «Nullsummenspiel», bei dem der eine auf Kosten des anderen profitiert, denn in allen am Welthandel beteiligten Ländern wächst nachweislich der Wohlstand.
- Durch weltweit wachsende Arbeitsmärkte steigen die Exporte, andere Güter werden billiger importiert als selbst produziert und schaffen in ihren Herkunftsländern (z. B. Indien und China) mehr Einkommen und steigende Nachfrage. Dank der internationalen Arbeitsteilung werden die Produktionsfaktoren weltweit gezielter eingesetzt.
- Die Globalisierung beschleunigt die technische Entwicklung. So setzen sich bessere und günstigere Produkte schneller gegenüber schwachen lokal produzierten Produkten durch, was für den Käufer von Vorteil ist. Der Konsument kann seine Lebensqualität verbessern und Bedürfnisse mit geringerem Aufwand decken.
- Armut und Hunger in der Welt sind durch weltweiten Handel in den letzten Jahrzehnten drastisch zurückgegangen.

Deutlicher Armutsrückgang

Anzahl Leute in Mia., die in absoluter Armut (weniger als \$1.90 pro Tag, Kaufkraftparität 2011) leben.



(Quelle: Weltbank, zit. gem. «The Economist» vom 01. 04. 2017, S. 50)

Gefahren der Globalisierung

- Insgesamt betrachtet mag zwar der Wohlstand zunehmen, doch erfolgt dessen **Verteilung** sehr **einseitig**. Einige Eliten profitieren, während der schlecht Qualifizierte unter der zunehmenden Konkurrenz leidet (z. B. Verlagerung von Billigarbeitsplätzen)
- Der Bürger hat **kaum Einfluss** auf die Entwicklung. Es fehlt an einer demokratisch legitimierten Macht, die die Globalisierung überwacht und steuert.
- Die Vereinheitlichung der Kulturen führt zu einem «**Einheitsbrei**» und die weltweite Vernetzung sorgt dafür, dass sich lokale Begebenheiten (z. B. Seuchen) schnell und unkontrolliert weltweit ausbreiten.

«Gefühl des Ausgeliefert-Seins»

Das Bedrohliche an der Globalisierung ist, dass der Einzelne (und auch der einzelne Staat!) der Entwicklung scheinbar machtlos ausgeliefert ist. Es gibt keine Institution, die die Globalisierung «**verursacht**» und der die Verantwortung dafür zugeschoben werden kann. Zudem nimmt die gegenseitige Abhängigkeit stark zu. Es gibt bei (lokalen) Naturkatastrophen, Ernteausschlägen, Wirtschaftskrisen, Epidemien usw. Rückwirkungen auf die gesamte Welt. Aber kein Staat kann sich einfach abkapseln und «aussteigen», ohne einen erheblichen Verlust an Wohlstand und Freiheit in Kauf nehmen zu müssen (vgl. z. B. **Nordkorea**).

Darum gilt auch für die Schweiz, das Beste aus der Globalisierung zu machen, vereinzelt mit internationalen Abkommen steuernd einzugreifen und vor allem ihren Platz im internationalen Wettbewerb zu behaupten.

21.64 Weltbank, IWF, WTO

Wir haben im vorherigen Abschnitt festgestellt, dass keine Institution die Globalisierung «**verursacht**» hat, sondern die rasante Beschleunigung des Welthandels praktisch «**von selbst**» erfolgt.

Allerdings gibt es einige internationale Einrichtungen, die versuchen, die Globalisierung zu unterstützen und/oder zu regulieren. Es sind dies die **Weltbank**, der **Internationale Währungsfonds IWF** und die **Welthandelsorganisation WTO**. Bei allen drei Organisationen ist die Schweiz Mitglied.

Weltbank

Die in Washington (USA) angesiedelte **Weltbank** (auch Weltbankgruppe, da sie eigentlich aus fünf Organisationen besteht) hatte ursprünglich den Zweck, den Wiederaufbau der vom zweiten Weltkrieg verwüsteten Staaten zu finanzieren. Heute widmet sie sich der wirtschaftlichen Entwicklung der ärmeren Mitgliedsländer durch finanzielle und technische Hilfe und durch Beratung. Die Weltbank will so zur Umsetzung der internationalen Entwicklungsziele beitragen (vor allem helfen, den Anteil der Armen an der Weltbevölkerung zu reduzieren). Sie dient auch als Katalysator für die Unterstützung durch Dritte, z. B. durch die Vergabe von langfristigen Darlehen und zinslosen Krediten für Investitionsprojekte und Reformprogramme. Die Förderpraxis der Weltbank wird von Umweltschutzorganisationen und globalisierungskritischen Gruppen angegriffen. Zu oft würden Grossprojekte wie Staudämme oder Pipelines gefördert, die verheerende Umweltschäden und Nachteile für die ansässige Bevölkerung zur Folge hätten und eher den Konzernen in den Industrieländern und den Eliten in den Entwicklungsländern dienen, als wirklich die Entwicklung zu fördern.

Dank dieser Kritik ist die Weltbank vorsichtiger geworden und knüpft zunehmend ökologische und demokratische Bedingungen an ihr Engagement.

Internationale Währungsfonds (IWF)

Der **Internationale Währungsfonds (IWF)** ist eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen. Der IWF hat seinen Sitz ebenfalls in Washington D.C. und wurde 1944 durch eine internationale Übereinkunft gegründet. Zu seinen Aufgaben gehören die Förderung der internationalen Zusammenarbeit in der Währungspolitik, die Ausweitung des Welthandels, die Stabilisierung von Wechselkursen, die Kreditvergabe, die Überwachung der Geldpolitik und die technische Hilfe.

Der IWF vergibt unter bestimmten Auflagen befristete Kredite an Staaten, die unter wirtschaftlichen Problemen leiden. Bedingungen für die Gewährung von Krediten sind zum Beispiel die Kürzung der Staatsausgaben, die Bekämpfung der Inflation, die Steigerung des Exports sowie die Liberalisierung des Bankenwesens.

Die den Staaten auferlegten Bedingungen können die Privatisierung staatlicher Betriebe und damit verbundene Massenentlassungen vorsehen. Ebenso wie die Kreditvergabe sind auch Entwicklungshilfen des IWF an gewisse Bedingungen (Korruptionsabbau, Demokratie, ...) gekoppelt. In den betroffenen Ländern kommt es deshalb oft zu Massenprotesten gegen die als zu hart empfundenen IWF-Auflagen.

Welthandelsorganisation (WTO)

Die **Welthandelsorganisation (WTO, englisch World Trade Organization)**, ist eine internationale Organisation mit Sitz in Genf, die sich mit der Regelung von Handels- und Wirtschaftsbeziehungen beschäftigt. Ziel der 1994 gegründeten WTO ist der Abbau von Handelshemmnissen und somit die Liberalisierung des internationalen Handels von Waren und Dienstleistungen mit dem weiterführenden Ziel, die Wohlfahrt der teilnehmenden Volkswirtschaften zu erhöhen. Den Kern dieser Anstrengungen bilden die WTO-Verträge, die durch die wichtigsten Handelsnationen ausgearbeitet und unterzeichnet wurden.

Alle WTO-Mitglieder haben sich zur Einhaltung einiger **Grundregeln bei der Ausgestaltung ihrer Aussenhandelsbeziehungen** verpflichtet, so z. B.:

- **Meistbegünstigung (Nichtdiskriminierung):** Handelsvorteile, die ein WTO-Mitgliedsland einem anderen Land gewährt, muss es allen anderen WTO-Mitgliedsländern auch gewähren.
- **Inländerbehandlung:** Ausländische Waren sowie deren Anbieter dürfen nach Entrichten des Zolls nicht schlechter behandelt werden als inländische; für Dienstleistungen gilt dies nur, sofern die Staaten den Markt für einen Dienstleistungssektor geöffnet haben.
- **Transparenz:** Regelungen und Beschränkungen des Aussenhandels müssen veröffentlicht werden.

Verstöße gegen diese Richtlinien können bei der WTO eingeklagt werden, die auch Sanktionen aussprechen kann. Dies ist für eine internationale Organisation ausserordentlich und macht die WTO besonders durchsetzungsstark.



TESTEN SIE IHR WISSEN

in Wirtschaftskunde mit unserer interaktiven Testdatei und über 300 Fragen aus dem Wirtschaftskundebereich auf Deutsch, Französisch und Italienisch, geeignet für Computer, Smartphones und Tablets.

www.testdatei.schatzverlag.ch

21.65 Standortvorteile Schweiz

Die Globalisierung sorgt dafür, dass für immer mehr Unternehmen und Geldgeber alternative Produktionsorte und Investitionsprojekte in Frage kommen, an die man früher aus abwicklungstechnischen, rechtlichen und praktischen Überlegungen nie gedacht hätte. Vor diesem Hintergrund verstärkt sich der **Standortwettbewerb**.

Definition **Standortwettbewerb** ist die Konkurrenz von Standorten um mobile Produktionsfaktoren (Arbeit, Kapital, Wissen).

Als zum Beispiel das amerikanische Unternehmen Google einen Standort für sein europäisches Forschungszentrum suchte, standen zahlreiche Alternativen zur Auswahl. Viele Länder wären gerne Sitz dieser Firma mit den attraktiven Arbeitsplätzen geworden. Dass sich Google für die Schweiz entschieden hat, beweist, dass unser Land im internationalen Standortwettbewerb seine Trümpfe hat.

Unsere wettbewerbspolitischen Stärken

Folgende Stärken sprechen für die Schweiz:

- **Politische Stabilität:** Föderalismus und Konkordanz sorgen für Verlässlichkeit. Politik und Recht bilden eine stabile Basis für Investitionsentscheide, unterstützt durch einen starken Schweizer Franken.
- **Qualifizierte Arbeitskräfte:** Dank einem ausgezeichneten Berufsbildungssystem und einigen führenden Hochschulen verfügt unser Land über gut ausgebildete Fachkräfte. Auch ausländische Spezialisten sind gern bereit, bei uns zu arbeiten.
- **Gute Arbeitsmoral:** Die Einstellung der Menschen zur Arbeit ist bei uns überdurchschnittlich gut. Hohe Leistungsbereitschaft, wenig Streiks, Zuverlässigkeit und Exaktheit sind auch im internationalen Umfeld gesuchte Werte.
- **Moderne Infrastruktur:** Die Schweiz verfügt über ein dichtes Verkehrsnetz (Strassen, Bahnen, Flugverbindungen), ein zuverlässiges Energie- und Kommunikationswesen, ein leistungsfähiges Bankensystem usw.
- **Zentrale Lage:** Die Schweiz liegt im Herzen Europas und verbindet Nord und Süd und ist von den wichtigen Metropolen nicht weit entfernt. Dank sprachlichkultureller Vielfalt und grossem Wohlstand ist sie auch ein idealer Testmarkt.
- **Konkurrenzfähige Steuern:** Osteuropäische Staaten holen zwar auf; doch trotz steigenden Abgaben weist die Schweiz immer noch eine verhältnismässig tiefe Unternehmungs- und Einkommensbesteuerung auf.
- **Hohe Lebensqualität:** Mit der intakten Natur, der wunderschönen Landschaft, der tiefen Verbrechensquote, der breiten Mittelschicht, dem vielfältigen kulturellen Leben verfügen die Schweizer Einwohner über eine hohe Lebensqualität.

Globaler Wettbewerbsfähigkeitsindex

(Quelle: IMD, zit. gem. NZZ vom 29. 05. 2019, S. 23)

| Rang 2019 | Land | Rang 2018 | ± |
|-----------|-------------|-----------|----|
| 1 | Singapur | 3 | 2 |
| 2 | Hongkong | 2 | - |
| 3 | USA | 1 | -2 |
| 4 | Schweiz | 5 | 1 |
| 5 | VAE | 7 | 2 |
| 6 | Niederlande | 4 | -2 |
| 7 | Irland | 12 | 5 |
| 8 | Dänemark | 6 | -2 |
| 9 | Schweden | 9 | - |
| 10 | Katar | 14 | 4 |

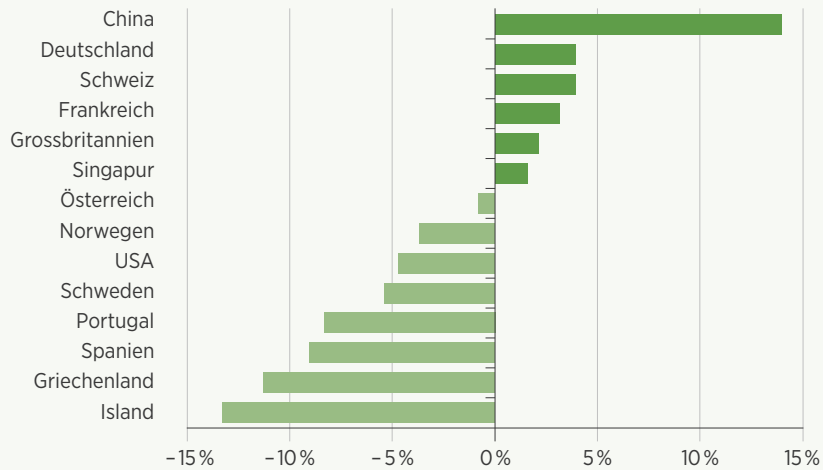
Anmerkung: Das Internationale Institute for Management Development (IMD) in Lausanne verwendet für seine Rangliste 235 Indikatoren. Diese umfassen zum einen «harte» Daten wie Arbeitslosenquote, das BIP oder die Ausgaben für Gesundheit und Bildung. Zum anderen werden aber auch «weiche» Faktoren auf der Basis von Befragungen, wie etwa zur sozialen Kohäsion oder zur Korruption, berücksichtigt.

Wenn wir daran denken, wie arm unser Land noch vor 200 Jahren war und mit wie wenig «naturegebenen» Vorzügen die Schweiz gesegnet ist (kaum Rohstoffe, kein Meeranstoss, viel unproduktiver Boden, kleiner Binnenmarkt), so ist unsere starke internationale Stellung heute um so erstaunlicher.

Die meisten unserer Stärken sind durch uns erarbeitet worden und können auch wieder verloren gehen. Wir sollten ihnen im Interesse auch der zukünftigen Wettbewerbsfähigkeit unseres Landes unbedingt Sorge tragen.

Aufstieg und Fall von Nationen
 Prozentuale Veränderung der Wettbewerbsfähigkeit von 2004 bis 2014

(Quelle: World Economic Forum, zit. gem. Notenstein Gespräch, Dezember 2014, S. 2)



CHECKPOINT | KAPITEL 21.6

1 Ordnen Sie die untenstehenden Begriffe richtig zu:

[1] Handelsbilanz, [2] Dienstleistungsbilanz, [3] Bilanz der Arbeits- und Kapitaleinkommen, [4] Bilanz der laufenden Übertragungen

- Zahlungen an die Entwicklungshilfe
- Importe und Exporte an Dienstleistungen
- Importe und Exporte an Sachgütern
- Tourismus
- Einkommen unserer Einwohner im Ausland
- Zahlungen an Grenzgänger
- Pensionszahlungen an im Ausland wohnende ehemals in der Schweiz tätige Arbeitnehmer

2 Die Zahlungsbilanz besteht aus

1.
2.

3 Die Kapitalverkehrsbilanz besteht aus

1.
2.

4 Welche Aussagen treffen zu?

Die Leistungsbilanz der Schweiz ist traditionell:

- negativ
- ausgeglichen
- positiv

5 Welche Vorteile und welche Gefahren bringt die Globalisierung mit sich? Schreiben Sie den Sachverhalt in Stichworten auf.

| | |
|-------------------------------------|--|
| Weltweiter Handel | |
| Technische Entwicklung | |
| Armut | |
| Verteilung des Wohlstands | |
| Einsatz der Produktionsfaktoren | |
| Kriege | |
| Demokratischer Einfluss des Bürgers | |
| Kultur | |
| Seuchen | |

6 Welches ist die heutige Aufgabe der Weltbank?

.....

Auf welche Weise nimmt sie ihre Aufgabe wahr?

.....

Welche Kritik wurde an ihren Projekten geübt?

.....

7 Nennen Sie die Aufgaben des IWF

| | |
|---------|---------|
| 1. | 2. |
| 3. | 4. |
| 5. | 6. |

8 Nennen Sie vier wirtschaftliche Auflagen, welche der IWF an die Vergabe von Krediten knüpfen kann.

| | |
|---------|---------|
| 1. | 2. |
| 3. | 4. |

Nennen Sie ein Beispiel, welche negativen Folgen diese Auflagen für die Bevölkerung haben können.

.....

Welche Bedingungen sind oft an die Gewährung von Entwicklungshilfe geknüpft?

.....

9 Durch welche Massnahmen will die WTO die Wohlfahrt der teilnehmenden Volkswirtschaften erhöhen?

.....

.....

10 Erklären Sie die folgenden Begriffe.

Meistbegünstigung:

Inländerbehandlung:

Transparenz:

11 Welche Standortvorteile hat die Schweiz aufzuweisen? Welche Aussagen treffen zu?

- niedriges Lohnniveau
- moderne Infrastruktur
- sprachlich-kulturelle Vielfalt
- qualifizierte Arbeitskräfte
- hohe Lebensqualität
- konkurrenzfähige Steuern
- niedrige Lebenshaltungskosten
- reich an Rohstoffen
- sehr fruchtbar

22 BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE (UNTERNEHMENSLEHRE)

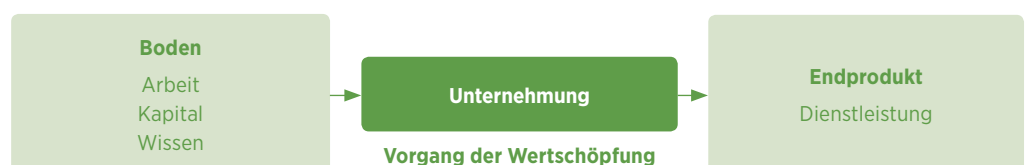
Während die *Volkswirtschaftslehre* das wirtschaftliche Gefüge als Ganzes, das heisst das Zusammenspiel von Unternehmen und Haushalten betrachtet, wendet sich die *Betriebswirtschaftslehre* dem einzelnen Unternehmen zu.

Wir haben bereits festgestellt, was ein Unternehmen ist (Kapitel 20.6). In diesem Kapitel durchleuchten wir das Innere dieser Organisationen, deren Abläufe und Entscheidungswege.

22.1 Wertschöpfungsprozess

Um die Güter und Dienste bereit zu stellen (den sog. *Output*), benötigen Unternehmen Produktionsfaktoren (den sog. *Input*): Boden, Arbeit, Kapital und Wissen (siehe Kapitel 20.7).

Dieser Input wird mit Hilfe von vielen Aktivitäten im Unternehmen zum Output umgewandelt, der hoffentlich mehr wert ist als die investierten Produktionsfaktoren. Das Unternehmen schafft somit neue Werte, und wir sprechen von einem *Vorgang der Wertschöpfung*.



Statt von einem Wertschöpfungsvorgang können wir auch von einem **Wertschöpfungsprozess** sprechen

Definition Ein Prozess ist ein Zusammenzug verschiedener Aktivitäten, um für den Kunden etwas von Wert zu schaffen.

Nehmen wir als Beispiel einen Coiffeursalon. Das Unternehmen verfügt über alle notwendigen Produktionsfaktoren: einen guten Standort an bester Passantenlage (Boden), qualifiziertes Personal (Arbeit), die übliche Einrichtung (Kapital) und einen exzellenten Ruf, der auf jahrelanger Erfahrung (Wissen) basiert. Wenn eine Kundin bedient wird, werden verschiedene Aktivitäten zum «Auftragsabwicklungsprozess» zusammen gezogen: Die Kundin wird begrüsst und einer Coiffeuse zugeteilt. Die Mitarbeiterin erkundigt sich nach den Wünschen, wäscht der Kundin das Haar, schneidet, föhnt und frisiert es. Am Schluss bezahlt die Kundin für die erbrachte Dienstleistung. Am Ende des Auftragsabwicklungsprozesses steht eine hoffentlich zufriedene Kundin, die eine wertvolle Dienstleistung bezogen hat.

In einer Unternehmung laufen viele Prozesse ab. Heutzutage werden Unternehmen gar als «Prozessbündel» betrachtet. Es wird unterschieden zwischen:

Geschäftsprozesse Hier findet die eigentliche Wertschöpfung für den Kunden statt (z. B. Fertigung, Verkauf).

Unterstützungsprozesse Diese Abläufe unterstützen die Geschäftsprozesse (z. B. Einkauf, Personalwesen, EDV).

Managementprozesse Mit Hilfe dieser Vorgänge werden die Prozesse im Unternehmen koordiniert und gelenkt (z. B. Führung, Qualitätskontrolle).

Um dem ökonomischen Prinzip gerecht zu werden und gegenüber der Konkurrenz bestehen zu können, versuchen Firmen laufend, ihre Prozesse zu vervollkommen. In der Schweiz können wir uns dies gut mit dem Kürzel SBB merken:

Wie werden wir:

- Schneller?
- Besser?
- Billiger?

22.2 Unternehmensorganisation

Aufbauorganisation Wir leben in einer arbeitsteiligen Wirtschaft. Es kommt selten vor, dass eine Person alles macht; schon in kleineren Unternehmen gibt es Spezialisten, die sich einer bestimmten Tätigkeit widmen (z. B. der Buchhaltung, dem Einkauf, dem Verkauf), in grossen Firmen sowieso.

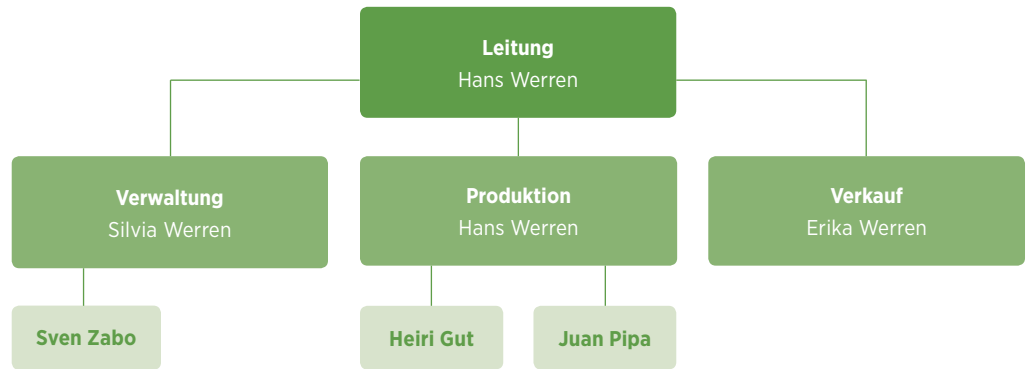
Arbeitsteilung bedingt aber, dass die verschiedenen Tätigkeiten aufeinander abgestimmt, koordiniert werden. Die **Unternehmensorganisation** kümmert sich darum.

Eine gute Unternehmensorganisation gibt klare Antworten auf folgende drei Fragen eines Mitarbeiters, einer Mitarbeiterin:

- Was soll ich tun?
- Wie soll ich es tun?
- An wen wende ich mich bei Problemen?

Die Antworten werden meistens schriftlich festgehalten, bei der ersten Frage («Was soll ich tun?») in Form von Stellenbeschrieben, bei der zweiten Frage («Wie soll ich es tun?») in Form von Anweisungen, Vorschriften und Reglementen und bei der dritten Frage («An wen wende ich mich bei Problemen?») in Form von Organigrammen.

Organigramme Organigramme sind grafische Darstellungen darüber, wie eine Unternehmung gegliedert oder aufgebaut und wer wem unterstellt ist. Sie geben die Struktur einer Firma wieder.



Dieses Organigramm z.B. zeigt den Aufbau einer Familienbäckerei.

Hans Werren leitet das Unternehmen und steht, zusammen mit zwei Mitarbeitern in der Backstube, seine Frau Silvia übernimmt den Einkauf, die Buchhaltung und die Korrespondenz. Sie unterweist den KV-Lehrling Sven Zabo. Die Tochter Erika kümmert sich um den Verkauf.

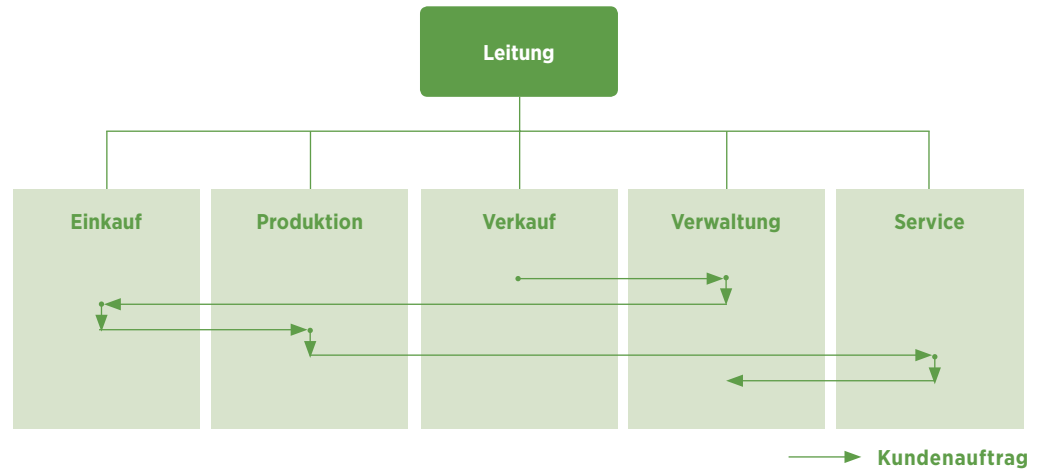
**Verschiedene
Aufbaumöglichkeiten**

Unsere Familienbäckerei ist nach Aufgaben oder *Funktionen* gegliedert (Leitung, Verwaltung, Produktion und Verkauf). Diese *funktionale Gliederung* ist in der Praxis weit verbreitet. Daneben ist es aber auch denkbar, eine Organisation *nach Produkten* bzw. *Dienstleistungen* oder eine *nach Märkten* aufzubauen.

| Diese Aufbauorganisation... | ...wird gewählt, wenn: |
|--|--|
| <p>nach Funktionen, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> → Entwicklung → Einkauf → Personal → Verkauf → Finanz- und Rechnungswesen | <ul style="list-style-type: none"> → der Zusammenschluss einzelner Tätigkeiten eine echte Spezialisierung bewirkt, → aus dieser Spezialisierung Entwicklungs-, Produktions-, Rationalisierungs- oder Servicevorteile resultieren, → in den Fachbereichen teure Einrichtungen bestehen, die ausgelastet sein müssen, → oder wenn das Unternehmen eher jung ist. |
| <p>nach Produkten, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> → Kleinanlagen → mittlere Anlagen → Grossanlagen | <ul style="list-style-type: none"> → von der Entwicklung und der Produktion her die Technologien unterschiedlich sind, → die Abnehmer bei den einzelnen Produkten verschieden sind. |
| <p>nach Märkten, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> → Schweiz → Europa → Übersee <p>oder:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Grossabnehmer → Wiederverkäufer → Verbraucher | <ul style="list-style-type: none"> → die «Nähe zum Markt» für den Verkaufserfolg von ausschlaggebender Bedeutung ist, → die Abnehmermentalität in den verschiedenen Märkten unterschiedlich ist. |

Ablauforganisation Was wir soeben betrachtet haben, war die Struktur oder der *Aufbau* eines Unternehmens. Wir haben aber auch betont, dass im Unternehmen Wertschöpfungsprozesse stattfinden, ja dass wir das Unternehmen als «Prozessbündel» betrachten könnten.

Ein wichtiger solcher Prozess ist z. B. die *Auftragsabwicklung*. In einem typischen Produktionsbetrieb kann der Ablauf wie folgt aussehen:



Prozesse mit Schnittstellen Der Auftrag durchläuft verschiedene Fachabteilungen, und der Prozess umfasst viele Übergänge von einem Bereich zum nächsten. Statt von «Übergängen» sprechen wir auch von **Schnittstellen**.

An diesen Schnittstellen kommt es zu *Verzögerungen* (weil z. B. ein Mitarbeiter abwesend oder überlastet ist) und *Missverständnissen* (der nächste Mitarbeiter hat nicht alle notwendigen Informationen, um seinen Teil des Auftrags zu erledigen).

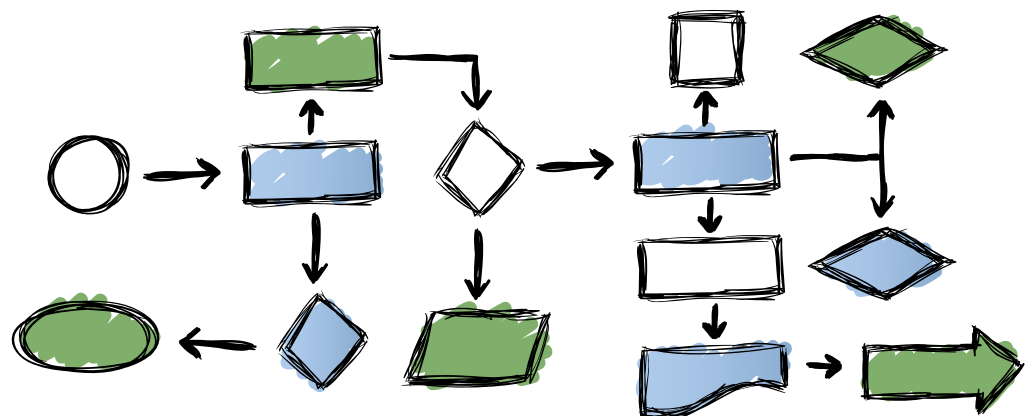
Diese Schnittstellen sind bei unserem Bemühen, unsere Prozesse ständig schneller, besser und billiger zu machen, ein Problem. Die Ablauforganisation kümmert sich darum.

In der **Ablauforganisation** stehen die Abläufe oder Prozesse im Mittelpunkt.

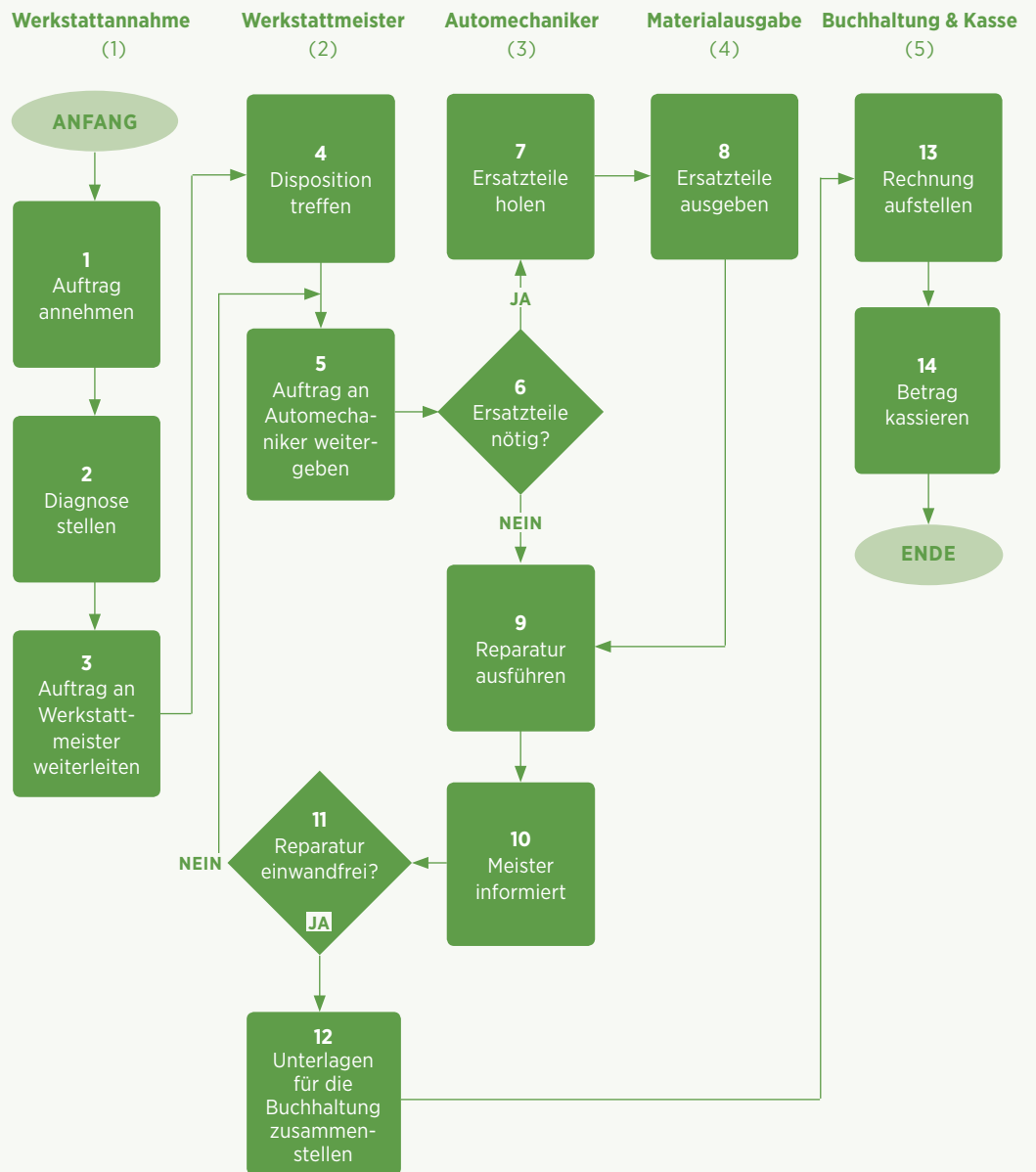
Ein weitverbreitetes Instrument, um Prozesse wiederzugeben, ist dabei das **Flussdiagramm** oder der **Flowchart**.

Flowcharts oder Flussdiagramme Flowcharts sind grafische Darstellungen darüber, wie in einer Unternehmung Prozesse ablaufen. Sie zeigen, welche Schritte oder Aktivitäten ein Prozess umfasst.

Mit anderen Worten: Was das Organigramm in der Aufbauorganisation ist das Flussdiagramm in der Ablauforganisation.



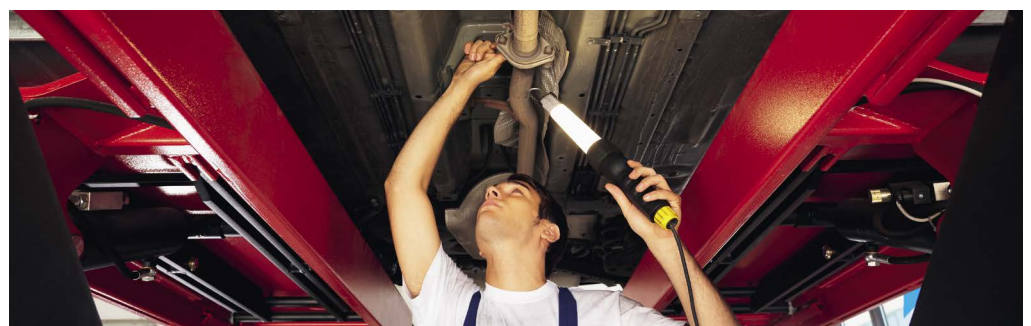
Hier, als Beispiel, das Flussdiagramm einer Autoreparatur:



Solche Flussdiagramme geben entweder die momentane Praxis wieder (*IST-Zustand*) oder zeigen eine optimierte Zukunft (*SOLL*).

Prozessoptimierung

Bei der Ablaufoptimierung wiederum stehen *Messungen* im Mittelpunkt, wobei die Messwerte (Indikatoren) prozessbezogen sind: Durchlaufzeiten, Termineinhaltequoten, Fehlerquoten, Kosten pro Vorfall u.a. sind typische Beispiele dazu.





CHECKPOINT | KAPITEL 22.1 UND 22.2

1 Welche Aussagen treffen zu?

- Beim Wertschöpfungsprozess entstehen keine Dienstleistungen sondern nur Produkte.
- Beim Wertschöpfungsprozess wird ein Mehrwert geschaffen.
- Beim Wertschöpfungsprozess wird nur der Produktionsfaktor Kapital eingesetzt; daher die Bankwerbung: «Lassen Sie ihr Kapital für sich arbeiten!»

2 Ordnen Sie richtig zu:

[1] Geschäftsprozess, [2] Unterstützungsprozess, [3] Managementprozess

- Der Lebensmittelhändler M. untersucht, ob sich die Aufnahme von italienischem Mozzarella ins Sortiment lohnen würde.
- Lehrmeister R. bestellt für die Autospritzlackiererei die Farbe ferrarirot.
- Inzwischen putzen die Lehrlinge die Werkstatt.
- Oberstift K. teilt dabei den beiden neuen Lehrlingen die Arbeit zu.
- Ein Verkäufer hat soeben einen neuen Kunden überzeugt, sein Auto ferrarirot spritzen zu lassen.
- Coiffeurmeister K. rechnet durch, ob er in der Nachbarstadt eine neue Filiale eröffnen soll.
- Seine Lehrtochter hat Frau F. die Haare geschnitten.
- Sie verkauft ihrer Kundin gleich noch einen Haarbalsam.

3 Mit welchen drei Begriffen lässt sich das ökonomische Prinzip am einfachsten umschreiben?

.....

.....

4 Ordnen Sie die Begriffe den Hauptaufgaben im Organigramm richtig zu:

[1] Geschäftsprozess, [2] Unterstützungsprozess, [3] Managementprozess

- Produktion
- Verwaltung
- Verkauf
- Leitung

5 Ordnen Sie richtig zu:

[1] Stellenbeschrieb, [2] Anweisungen, Vorschriften, Reglemente, [3] Organigramm

- An wen wende ich mich bei Problemen?
- Was soll ich tun?
- Wie soll ich es tun?

Im Restaurant «Zum Goldenen Ochsen»:

- Der Koch möchte wissen, ob Putzen auch zu seinen Aufgaben zählt.
- Die Servicefachangestellte merkt, dass das Menü 1 für Tisch 3 immer noch nicht bereit ist.
- Der Geschäftsführer hat festgelegt, dass um 11:30 Uhr die Tische für das Mittagessen gedeckt sein müssen

6 Wenn ich über den Aufbau einer Unternehmens Bescheid haben möchte, dann gucke ich auf:

.....

Wenn ich über Abläufe in einem Unternehmen Näheres erfahren will, konsultiere ich:

.....

22.3 Standortwahl

Bei einer Firmengründung ist die Wahl des Standorts nicht zu unterschätzen. Viele Unternehmen wurden im 19. und im frühen 20. Jahrhundert einfach am Wohnort des Gründers errichtet und sind dort gross geworden (z. B. die Victorinox in Ibach). Heute aber, im Zeichen der Globalisierung, wo Distanzen eine untergeordnete Rolle spielen, gehen vor allem international tätige Grossunternehmen bei der **Wahl eines geeigneten Produktions- und Verkaufstandortes** sehr überlegt vor.

Denken Sie z. B. an Disney, die sich für das Errichten ihres grossen europäischen Vergnügungsparks zwischen Standorten in Spanien, Deutschland, England und Frankreich entscheiden musste (Paris machte schliesslich das Rennen), oder an Google, das auf der Suche nach dem europäischen Entwicklungszentrum sehr attraktive Angebote von vielen Ländern erhielt (und sich dann für die Schweiz bzw. Zürich entschied).

Zahlreiche Standortfaktoren

Je nach Art des Unternehmens und der momentanen Situation können *beschaffungs-, produktions- oder absatzbezogene Faktoren* im Vordergrund stehen, z. B. das Vorhandensein von Rohstoffen oder günstiger Energie, von Forschungs- und Ausbildungseinrichtungen oder von der Nähe zu einem wichtigen Markt.

Die folgende Darstellung zeigt eine Auswahl:



Nehmen wir als einfaches Beispiel unseren Coiffeursalon. Dieser hat die Wahl, in ein neues Einkaufszentrum am Stadtrand zu ziehen oder beim bisherigen Standort im Stadtzentrum zu bleiben.

Wann immer Sie nun vor der Wahl zwischen verschiedenen Alternativen stehen, die sich gegenseitig ausschliessen (ein neues Auto, ein neues Kampfflugzeug, eine neuer Standort und, warum nicht, eine neue Partnerin, ein neuer Partner) und dabei *rational* vorgehen möchten, sollten Sie eine **Nutzwertanalyse** durchführen.

Nutzwertanalyse Das Vorgehen ist dabei immer dasselbe:

1 *Bewertungskriterien für die Auswahl festlegen:*

Bei unserem Coiffeursalon z. B. gute Passantenlage (Laufkundschaft), Parkplätze, Ladenfläche, Erweiterungsmöglichkeiten, attraktives Umfeld

2 *Diese Bewertungskriterien gewichten, z. B. mit einer Skala von 1 (wenig wichtig) bis 3 (sehr wichtig).*

3 *Alle Lösungsvarianten auflisten:*

Hier Einkaufszentrum und Innenstadt.

4 *Die Lösungsvarianten in Bezug auf den Erfüllungsgrad des jeweiligen Kriteriums beurteilen, z. B. mit einer Skala von 0 (gar nicht erfüllt) bis 6 (sehr gut erfüllt).*

5 *Diese Bewertung mit der Gewichtung multiplizieren und aus allen Produkten die Summe der einzelnen Lösungsvarianten bilden.* Diese Summe ist die Einschätzung des Nutzens, den eine Lösung nach Meinung des Verfassers der Analyse stiftet.

Die Tabelle kann dann z. B. wie folgt aussehen:

| Standort Kriterium | GW | Einkaufszentrum | Innenstadt |
|-------------------------|----|-----------------|-------------|
| Passantenlage | 3 | 6 (*3) = 18 | 5 (*3) = 15 |
| Parkplätze | 2 | 6 (*2) = 12 | 3 (*2) = 6 |
| Ladenfläche | 3 | 5 (*3) = 15 | 4 (*3) = 12 |
| Erweiterungsmöglichkeit | 3 | 5 (*3) = 15 | 3 (*3) = 9 |
| Umfeld | 1 | 6 (*1) = 6 | 3 (*1) = 3 |
| Total | | 66 | 45 |

6 Nun müssen wir den *Nutzen*, den eine Lösung liefert, und den wir in einer Zahl ausgedrückt haben (hier: 66 «Nutzenpunkte» gegenüber deren 45) in Verbindung setzen mit den Kosten.

In unserem Coiffeurbeispiel belaufen sich die jährlichen Miet- und Nebenkosten im Einkaufszentrum auf CHF 132 000.-, in der Innenstadt auf CHF 84 000.-. Mit einem simplen Dreisatz können wir nur einen *nutzengewichteten Vergleich* anstellen:

$$(CHF\ 84\ 000 \times 66) \div 45 = CHF\ 123\ 200.-, \text{ d. h.}$$

im Vergleich zum Mehrnutzen, den uns das Einkaufszentrum gegenüber unserem Innenstadtlokal bietet, dürften die dortigen Mietkosten höchstens CHF 123 200.- betragen.

7 *Die Lösung mit dem besten Nutzen-Kosten-Verhältnis sollte aufgrund dieser rationalen Analyse gewählt werden.*

**Nutzwertanalysen
sind subjektiv**

Etwas soll hier ausdrücklich betont werden: das Ergebnis einer Nutzwertanalyse ist und bleibt *subjektiv*, ist also abhängig von den Beteiligten. Nutzwertanalysen machen also einen Entscheid nicht objektiver, aber transparent und nachvollziehbar. (Wieso hat man sich für X entschieden und nicht für Y? Wo hat X besser abgeschnitten als Y?) Vor allem in Fällen, wo eine Gruppe den Entscheid vorbereitet und ein anderes Gremium, z.B. die Geschäftsleitung, der Verwaltungsrat oder (bei politischen Projekten) das Parlament, diesen Entscheid fällt oder genehmigt, ist die Nutzwertanalyse ein unverzichtbares *Kommunikationsinstrument*.

22.4 Das St.Galler Unternehmensmodell

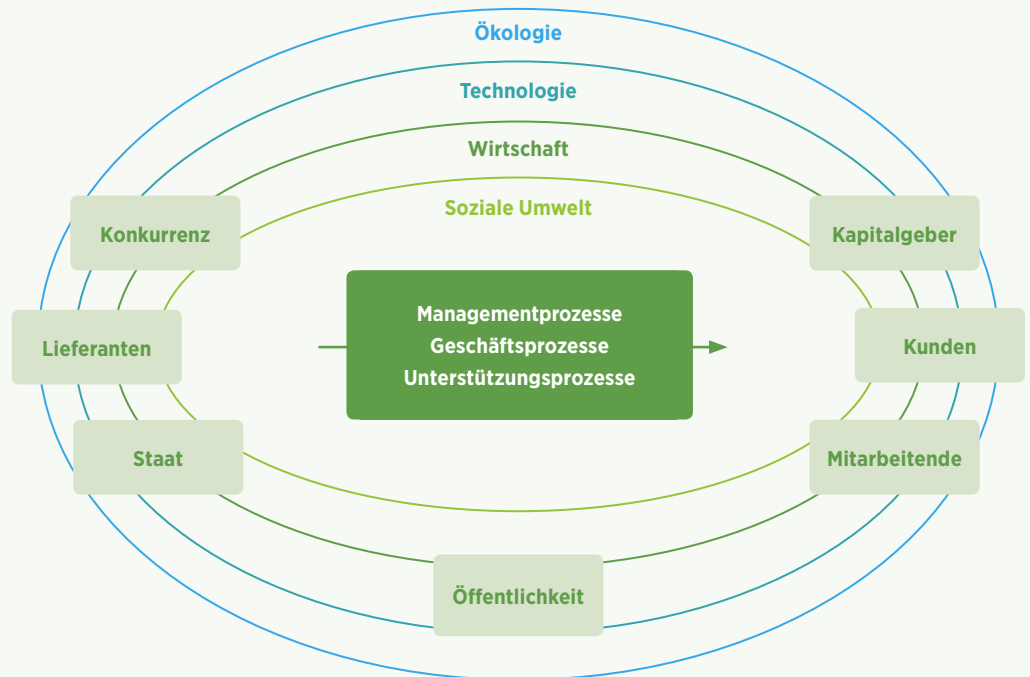
Wir befassen uns in diesem Teil des Lehrbuchs mit Unternehmungen. Sie können sich um einiges gründlicher mit dem Thema auseinandersetzen, wenn Sie an einer Fachhochschule oder Universität Ökonomie studieren.

Diese Hochschulen verwenden in der Regel ein Unternehmensmodell, auf das sie sich in der Ausbildung beziehen.

Im deutschsprachigen Europa ist die Universität St.Gallen (HSG) mit ihrem Unternehmungsmodell sehr bekannt.

Wir geben es hier – etwas vereinfacht – als Beispiel wieder:

**Ein Unternehmen
und sein Umfeld**



Dieses Modell fasst einige Punkte zusammen, die wir bereits besprochen haben, fügt aber auch Neues hinzu:

- Das Unternehmen wird dargestellt als Bündel von Prozessen.
- Das Unternehmen wird umgeben von einer Umwelt (einem ökologischen, technologischen, wirtschaftlichen und sozialen Bereich, der die gesellschaftliche, politische und rechtliche Entwicklung umfasst).
- Es gibt mehrere Anspruchsgruppen, die Erwartungen ans Unternehmen haben.

22.5 Anspruchsgruppen

Eine Unternehmung handelt somit nicht im luftleeren Raum. Ihre Aktivitäten haben Folgen für das Umfeld aber auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Es gibt somit zahlreiche «Betroffene», die ein Interesse daran haben, auf das Unternehmen einzuwirken und zu ihren Gunsten zu beeinflussen. Diese unterschiedlichen Personengruppen haben Erwartungen und stellen (ausgesprochene oder stille) Ansprüche ans Unternehmen. Wir sprechen darum von **Anspruchsgruppen** (auf engl. «**Stakeholder**»).

Hier eine Übersicht wichtiger Anspruchsgruppen und ihrer Erwartungen an ein Unternehmen:

| | |
|-----------------------|---|
| Kunden | Möglichst viele preisgünstige Leistungen in guter Qualität |
| Mitarbeitende | Eine interessante Tätigkeit mit hohem Lohn und Arbeitsplatzsicherheit |
| Lieferanten | Möglichst viel zu hohen Preisen liefern |
| Kapitalgeber | Ein solides Unternehmen mit guten Zukunftsaussichten und Gewinnen |
| Staat | Viele Arbeitsplätze und regelmässige Steuereinnahmen |
| Öffentlichkeit | Schonung der Umwelt/Förderung von Kultur, Sport usw. |
| Konkurrenten | Faires Verhalten/Gemeinsame Interessensvertretung |

Schon diese kleine Zusammenstellung ist voll von widersprüchlichen Erwartungen. Darum können nicht sämtliche Ansprüche aller Gruppen gleich gut befriedigt werden. Die Unternehmungsleitung muss Schwerpunkte setzen und damit in Kauf nehmen, gewisse Kreise zu enttäuschen.



CHECKPOINT | KAPITEL 22.3 BIS 22.5

1 Ordnen Sie richtig zu:

[1] harter Standortfaktor, [2] weicher Standortfaktor

- Verkehrsanbindung
- Steuern
- Arbeitsmentalität
- Nähe zum Absatzmarkt
- Freizeitwert
- «Unternehmerfreundlichkeit» der Verwaltung

2 Welche Aussagen zur Nutzwertanalyse sind falsch:

- Bewertungskriterien können mit einer Skala von 0 (unwichtig) bis 3 (sehr wichtig) gewichtet werden.
- Den Erfüllungsgrad einer Lösungsvariante in Bezug auf ein Kriterium können wir mit einer Skala von 0 (gar nicht erfüllt) bis 6 (sehr gut erfüllt) beurteilen.
- Nutzwertanalysen machen einen Entscheid objektiver.
- Nutzwertanalysen machen einen Entscheid nachvollziehbar.

3 Welche Ansprüche haben die einzelnen Gruppen an die Unternehmung? Ordnen Sie richtig zu:

[1] Kunden, [2] Mitarbeitende, [3] Lieferanten, [4] Kapitalgeber, [5] Staat, [6] Öffentlichkeit, [7] Konkurrenten

- Steuereinnahmen
- Arbeitsplatzsicherheit
- möglichst gutes Preis/Leistungsverhältnis
- Nachhaltigkeit im Umgang mit Ressourcen
- hoher Lohn
- gesundes Unternehmen
- möglichst viel liefern, zu hohen Preisen
- verlässlicher Abnehmer der Vorprodukte
- faires Verhalten

4 Wie profitiert der Staat von starken Unternehmungen?

.....

5 Wie lauten die vier Begriffe, mit welchen das St.Galler Managementmodell die Umwelt des Unternehmens umschreibt?

1
 2
 3
 4

22.6 Strategie und Strategieentwicklung

Das St.Galler Unternehmensmodell zeigt, dass ein Unternehmen nicht isoliert dasteht, sondern auf zahlreiche Änderungen in der Umwelt (Ökologie, Technologie, Wirtschaft und Soziales) zu reagieren hat.

Viele Umwelteinflüsse Nehmen wir als Beispiel ein bekanntes Schweizer Skigebiet, in dem Sie ein grosses Hotel betreiben. Als Eigentümer sind Sie mit folgenden Entwicklungen konfrontiert:

- Die Kunden aus Deutschland kommen wegen dem starken Schweizer Franken nicht mehr; dafür nehmen Gäste aus Asien und den arabischen Ländern stark zu.
- Der Staat möchte die Mehrwertsteueransätze erhöhen; zudem wird der Sondersatz für die Hotellerie in Frage gestellt.
- Der Verlust eines Bewertungsterns droht, falls Sie nicht umfangreiche Renovationsarbeiten vornehmen.
- Viele Mitarbeiter verlassen altersbedingt den Betrieb; es ist schwierig, in der Bergregion geeigneten qualifizierten Ersatz zu rekrutieren.
- Der Klimawandel führt zu schneearmen Wintern; Umweltorganisationen sperren sich aber gegen den Gebrauch von Schneekanonen
- Ein internetbasierter Vermittler von Ferienwohnungen macht sich in Ihrer Gegend breit.
- usw.

Massnahmen? Wie sollen Sie sich verhalten? Welche Massnahmen kurz-, mittel- und langfristiger Art sorgen dafür, dass Ihr Hotel überlebt und gar erstarkt?

Antworten sind in der jeweiligen **Strategie** einer Unternehmung zu finden.

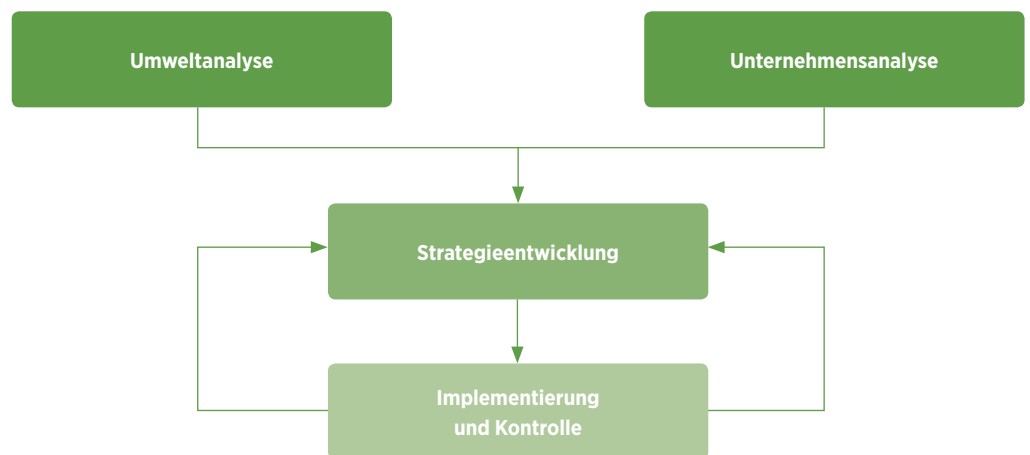
Definition Eine **Strategie** gibt klare Antworten auf folgende Fragen:

- Was wollen wir mit einer Organisation erreichen (Ziele)?
- Wie erreichen wir dieses Ziele (Verfahren)?
- Womit beschreiten wir diesen Weg (Mittel)?

Wir können das ganze mit einer Schifffahrt vergleichen: Zuerst bestimmen wir den Zielhafen, dann legen wir die Reiseroute fest und bestimmen, welche Art Schiff, wieviel Mann Besatzung, Ausrüstung und Verpflegung wir benötigen. Wobei das eine ins andere übergreift, d.h. wir uns beispielsweise ein anderes Ziel oder eine andere Route vorgeben, je nachdem, ob wir über ein blosses Ruderboot oder einen Ozeandampfer verfügen.

Vorgehen Wie gehen wir im Einzelnen vor, wenn wir Strategien für ein Unternehmen erarbeiten?

Der empfohlene **Prozess der Strategieentwicklung** ist immer derselbe:



Wir beginnen jeweils mit einer **Umweltanalyse** und stellen uns die Frage, welche Strömungen und Trends es im Umfeld des Unternehmens gibt, die es gefährden, oder die es nutzen könnte (Chancen und Gefahren; auf Englisch «Opportunities and Threats»). Daneben wenden wir uns auch uns selbst zu: mit Hilfe einer **Unternehmensanalyse** beantworten wir die Frage nach unseren Stärken und Schwächen (auf Englisch: «Strength and Weaknesses»).

Wir können die Ergebnisse unseres Analyseteils zusammenfassen in einer sogenannten **SWOT**, die wiederum die Grundlage für die eigentliche Strategieentwicklung bildet.

Schliesslich geht es darum, die so erarbeitete Strategie umzusetzen und immer wieder zu überprüfen, mit möglichen Folgen in Form von verschiedenen Korrekturen bzw. Anpassungen.

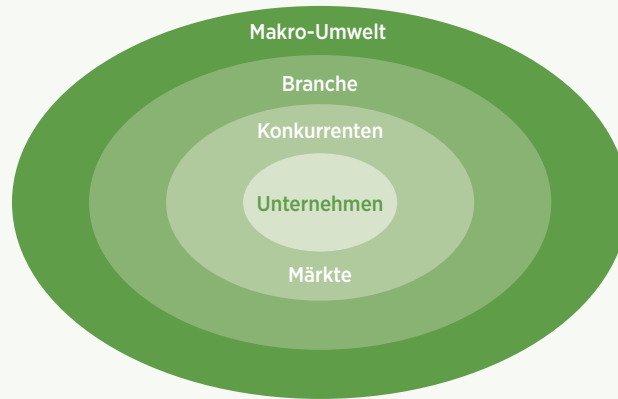
Betrachten wir die einzelnen Entwicklungsabschnitte genauer und lernen wir dabei auch einige weitverbreitete Methoden und Instrumente kennen:



22.61 Umweltanalyse

Wenn wir die Umwelt einer Organisation betrachten, müssen wir uns vor zwei Fehlern hüten: 1. Wir vergessen wichtige Aspekte und/oder 2. Wir beschränken uns nicht aufs Wesentliche. Um beidem vorzubeugen, hat die Betriebswirtschaftslehre eine Art **Zwiebelmodell der Umweltanalyse** entworfen:

Zwiebelmodell der Umweltanalyse



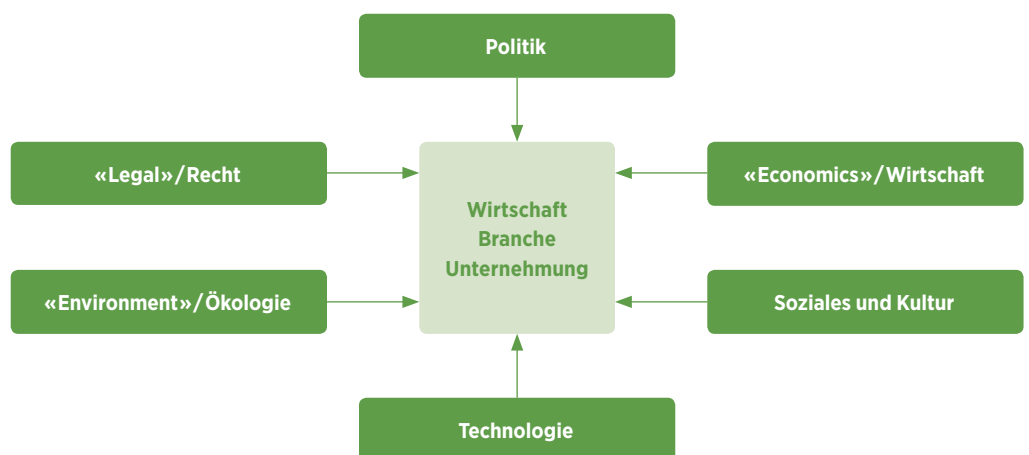
Analyse der Makro-Umwelt...

Wir beginnen mit der Analyse der **Makro-Umwelt**, d. h. mit den – vom Unternehmen aus gesehen – weit entfernten Bereichen; Umweltaspekte, die die *Wirtschaft generell* betreffen. Uns interessieren dabei **Veränderungstendenzen**. Ein typisches Beispiel dazu ist die Bevölkerungsentwicklung: nimmt die Anzahl Einwohner in einem Land, in einer Region zu oder ab? Verändert sich deren Zusammensetzung (Junge und Alte; Frauen und Männer; Zugezogene und Eingeborene)? – Dieser Bevölkerungstrend hat grosse Auswirkungen auf viele Wirtschaftszweige, wie z. B. das Gesundheits- und Schulwesen, auf die Bauindustrie, den Detailhandel u.a.

Damit wir bei der Makro-Umweltanalyse keinen Aspekt vergessen, gehen wir *strukturiert* vor und verwenden eine Art Checkliste.

... z. B. mittels **PESTEL**

Eine solche geläufige Checkliste ist **PESTEL**.



- Welche Umweltfaktoren beeinflussen die Wirtschaft/Unternehmung am meisten?
- Welche waren gestern wichtig, welche heute und welche morgen?

Sobald wir die vielen Umweltrends aufgelistet haben, geht es darum, die wichtigsten drei bis vier zu bestimmen, die die Wirtschaft und vor allem unseren Wirtschaftszweig, unsere Branche, massgebend beeinflussen werden, sei es im positiven oder negativen Sinn.

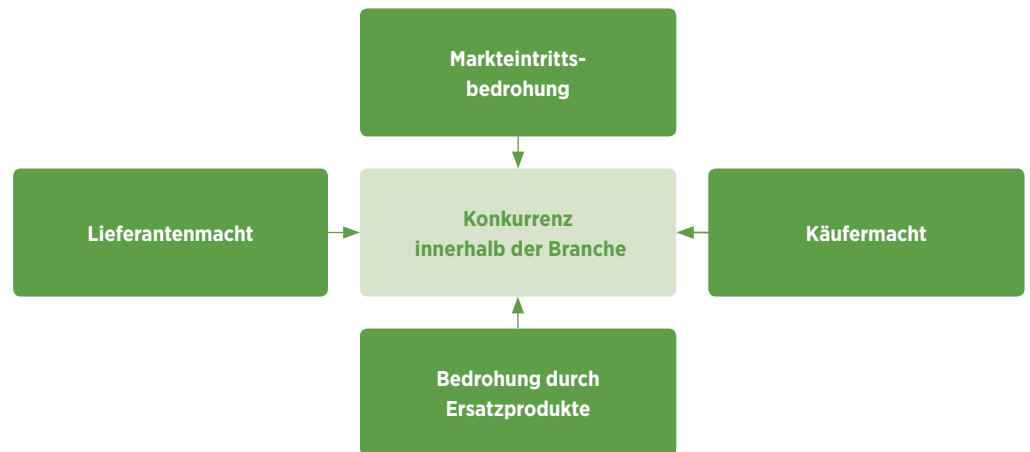
Branchenanalyse...

Damit ist die erste Schale unserer «Umweltanalyse-Zwiebel» abgehackt, und wir dringen nun zur nächsten Ebene vor. Wir werden nun konkreter und widmen uns unserer Branche, und zwar mittels der **Fünf-Kräfte-Analyse** von Porter.

...mittels der Fünf-Kräfte

Michael Porter, ein Strategieprofessor der Harvard Business School, hat dieses Modell in den Achtzigerjahren des letzten Jahrhunderts entwickelt und ist damit berühmt geworden.

Er behauptet, dass alle in einer Branche denselben fünf Kräften ausgesetzt sind, und dass diese Faktoren die **Attraktivität einer Branche** massgebend bestimmen.



- Erste Kraft:** Zuerst fragen wir uns, wie stark der *Wettbewerb* innerhalb einer Branche ist. Gibt es viele bedeutende Konkurrenten, die sich gegenseitig das Leben schwer machen und stark rivalisieren? Oder ist das Konkurrenzumfeld eher «gemütlich», d. h. man lässt die einzelnen Firmen mit ihren abgesteckten Einflussphären weitgehend unangetastet? (Beispiel: Modebranche gegenüber dem Öffentlichen Verkehr)
- Zweite Kraft** Hier wenden wir uns den *Lieferanten* zu. Wie stark ist ihre *Verhandlungsmacht*? Diktieren ein, zwei Schlüssellieferanten die Bezugsbedingungen (Menge, Qualität, Preis) für die ganze Branche oder herrscht lieferantenseitig intensiver Wettbewerb mit laufend günstigen Angeboten? (Beispiel: Intel als führender Chiplieferant in der Computerbranche gegenüber Fruchtlieferanten in der Lebensmittelindustrie)
- Dritte Kraft** Spiegelbildlich zu der Lieferantenkraft analysieren wir hier die Kundenseite. Wie stark ist die *Verhandlungsmacht der Kunden*? Sind wir abhängig von ganz wenigen Kunden, die uns jederzeit auswechseln können oder sind diese eher abhängig von uns und unseren einmaligen Produkten und Dienstleistungen? (Beispiel: Migros und Coop als bedeutende Kunden in der Schweizer Lebensmittelbranche)
- Vierte Kraft** Diese Kraft geht gerne vergessen; gibt es für das, was wir tun, *Ersatz*? Welche Marktteilnehmer bieten Ähnliches oder ganz Unterschiedliches an, das aber dieselben Kundenbedürfnisse befriedigen kann wie unsere Leistung? (Beispiel: Erdgas und Erdöl)
- Fünfte Kraft** Schliesslich fragen wir uns, ob allenfalls *weitere Wettbewerber* zukünftig in unseren Markt eindringen könnten, die bisher branchenfremd waren. Wie leicht ist es für diese, sich in unserem Wirtschaftszweig breit zu machen? (Beispiel: Apple Watch und Uhrenbranche)

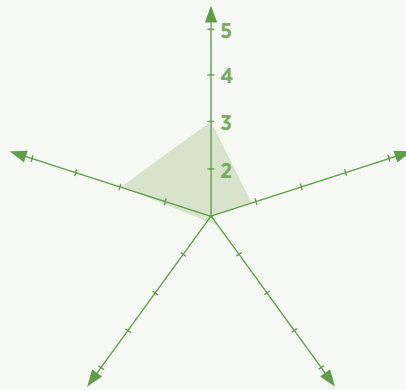
Mass der Branchenattraktivität

Wir beurteilen alle fünf Kräfte in Bezug auf die jeweilige Einflussstärke. Dabei gilt: Je stärker/schwächer die einzelnen Kräfte in der Summe sind, desto unattraktiver/attraktiver ist die entsprechende Branche.

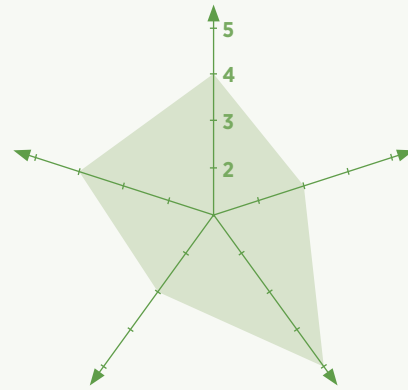
Wenn wir z. B. die Kraftstärke auf einer Skala von 1 (geringer Einfluss) bis 5 (prägend und bestimmend) festlegen und das ganze grafisch darstellen, ergibt sich folgendes Bild:

Kraftstärken von attraktiven und unattraktiven Branchen

«Spinnennetz» einer attraktiven Branche.



«Spinnennetz» einer unattraktiven Branche.



Aussagen über Chancen und Gefahren

Damit haben wir die zweite «Zwiebelschale» unserer Umweltanalyse erledigt, und wir können, nach einer intensiveren Durchleuchtung unserer Konkurrenten (z. B. Wer hat in letzter Zeit Marktanteile gewonnen, wer verloren, und warum?) und Märkte (z. B. Auf welchen Märkten drohen rechtliche Einschränkungen?) unsere Auseinandersetzung mit der Umwelt abschliessen und klare Aussagen zu deren Chancen und Gefahren machen.

Als nächstes wenden wir uns jetzt uns selbst, unserem Unternehmen, zu.

22.62 Unternehmensanalyse

Hier gilt es, unsere Stärken und Schwächen zu erkennen: Was können wir besonders gut? Warum wählen die Kunden gerade uns? Aber auch: Wieso verlieren wir Kunden? Wo haben wir gegenüber der Konkurrenz Nachholbedarf?

Wertschöpfungsprozess als Checkliste

Um auch hier strukturiert vorzugehen, können wir als eine Art Checkliste den Wertschöpfungsprozess einer Unternehmung durchgehen. Der bereits erwähnte Michael Porter unterscheidet z. B. in einem Produktionsbetrieb die folgenden Hauptaktivitäten:

Eingangslogistik: Die Rohstoffe und Ausgangsprodukte müssen entgegengenommen, überprüft, eingelagert und rechtzeitig in die Produktion verschoben werden.

Produktion: Hier werden die Einzelteile zu einem funktionierenden Ganzen zusammengefügt.

Ausgangslogistik: Die Bestellungen werden zusammengestellt und zum Kunden spedierte.

Marketing & Verkauf: Im Markt werden unsere Leistungen bekannt gemacht; Kundenanfragen werden in Bestellungen gewandelt; diese Bestellungen werden administrativ verarbeitet (von der Bestätigung bis zur Rechnung)

Service: dazu gehören das Beschwerdewesen (wie gehen wir mit Kundenreklamationen um?) sowie der Kundenservice vor Ort (wie das Warten einer Anlage).

Da es hier um das Durchleuchten von Prozessen geht, können wir uns bei jedem Vorgang die SBB-Frage (vgl. S. 307) stellen: Was machen wir schneller, besser und billiger als die Konkurrenten, wo sind wir Durchschnitt und wo fallen wir ab?

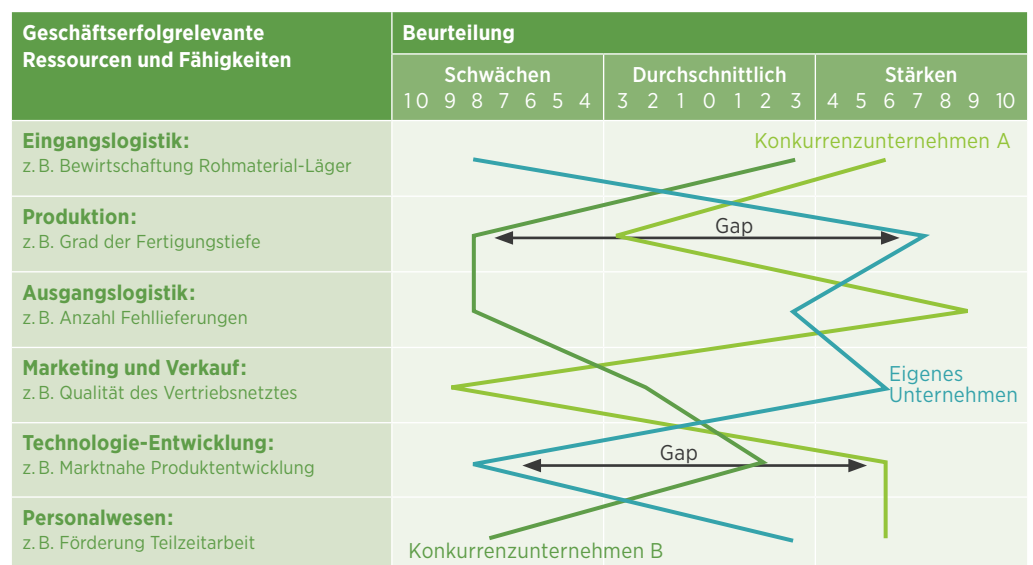


Bei unseren Hauptaktivitäten stützen wir uns auf vorhandene **Ressourcen und unterstützende Abteilungen** ab. Ressourcen sind Mittel, um eine Handlung zu tätigen oder einen Vorgang ablaufen zu lassen. Eine Ressource kann ein materielles oder immaterielles Gut sein, also z. B. ein Standort, Energiequellen, Mitarbeitende mit hoher Leistungsbereitschaft, ein Patent; und zu den typischen unterstützenden Abteilungen zählen das Personalwesen, der Einkauf, die EDV, die Forschung und Entwicklung.

Auch in Bezug auf Ressourcen und unterstützende Abteilungen müssen wir unsere Stärken und Schwächen ermitteln: Wo sind wir im Konkurrenzvergleich stark, schwach oder durchschnittlich?

Stärken/Schwächenprofil mit Gaps

Das Resultat unserer Analyse lässt sich in einem **Stärken/Schwächenprofil** darstellen:



Besonders interessant dabei sind die «Gaps» (engl. für «Lücken»): hier ist die Distanz zwischen uns und unseren Konkurrenten besonders gross, d. h. hier sind wir klar besser oder schlechter als sie. Diese Gaps sind demnach unsere Stärken und Schwächen.

22.63 SWOT

SWOT als Zusammenfassung

Die **SWOT** ist eine **Zusammenfassung** unserer Analysen. Die Chancen und Gefahren aus der Umweltanalyse und die Stärken und Schwächen aus der Organisationsanalyse werden in einer Tabelle zusammengezogen. Das Kürzel «SWOT» ergibt sich aus den entsprechenden englischen Begriffen: Strength, Weaknesses, Opportunities, Threats.

| | Positive Aspekte | Negative Aspekte |
|--------------------|------------------------------|-----------------------------|
| Unternehmensintern | Stärken Strengths (S) | Schwächen Weaknesses (W) |
| Unternehmensextern | Chancen Opportunities (O) | Risiken Threats (T) |

Zwei Erkenntnisse sind im Zusammenhang mit der SWOT wichtig:

- 1 Die Chancen und Gefahren sind, da umweltbedingt, weitgehend vorgegeben. Wir können diese nicht beeinflussen, sondern darauf lediglich *reagieren*, d. h. Chancen nutzen bzw. Gefahren abwehren. Die Stärken und Schwächen hingegen sind uns *zuzuschreiben*; sie sind das Resultat unseres Handelns, somit können wir sie beeinflussen, d. h. wir können *agieren*: überall, wo wir langsamer statt schneller, schlechter statt besser und teurer statt billiger sind, können wir eingreifen.
- 2 Die SWOT ist die Ausgangsbasis für unsere Strategieentwicklung. Sie ist selbst noch keine Strategie sondern nur das Ergebnis unserer Analysephase. Auf ihrer Grundlage beginnt nun der kreative Teil der Strategieentwicklung.



22.64 TOWS

TOWS als Strategieinstrument

Eine Möglichkeit, die SWOT-Erkenntnisse konsequent auszuwerten, besteht darin, dass wir eine neue Tabelle erstellen, wobei die ermittelten Stärken, Schwächen, Chancen und Gefahren laut SWOT in die Spalten- und Zeilentitel der Tabelle zu stehen kommen.

Somit erhalten wir vier Quadranten, in denen wir uns überlegen können, was zu tun ist:

| | Stärken (Strengths) | Schwächen (Weaknesses) |
|-------------------------|---|---|
| Chancen (Opportunities) | SO-Strategien → Wahrnehmung der Chance unter Einsatz der Stärken → Expansionen/Investitionen → Nutzung von Trends durch vorhandene Ressourcen | WO-Strategien → Abbau von Unternehmensschwächen, um Chancen zu nutzen → Beispielsweise Abbau eigener Bürokratie (Schwäche), um reaktionsschneller zu sein und Chancen des Marktes nutzen zu können |
| Risiken (Threats) | ST-Strategien → Stärken ausnutzen, um Umwelttrisiken auszugleichen bzw. zu lindern → Nutzung von Beziehungen, um Umweltbedingungen zu beeinflussen | WT-Strategien → Schwächen abbauen, um Risiko zu reduzieren → Desinvestitionsstrategien |

Neben der TOWS gibt es noch weitere Methoden, um zu Strategien zu gelangen. Nachfolgend drei in der Praxis weitverbreitete:

22.65 P/M-Matrix

Zweidimensionale Tabelle

Diese von Igor Ansoff in den Fünfzigerjahren des letzten Jahrhunderts entwickelte Tabelle betrachtet zwei Aspekte, nämlich den **Markt** einerseits und die **Produkte bzw. Dienstleistungen** des Unternehmens andererseits. Dabei gibt es jeweils zwei Möglichkeiten: Wir bewegen uns in den angestammten Märkte oder dringen in von uns aus betrachtet neue Märkte ein. Und bei den Produkten und Diensten können wir die uns bekannten fördern oder etwas für uns völlig neues machen.

Daraus ergibt sich, wie bei der TOWS, eine Tabelle mit vier Quadranten, eine sogenannte P/M oder Produkt/Markt Matrix:

| MARKT \ PRODUKT | bestehend | neu |
|-----------------|------------------|--------------------|
| | bestehend | Marktdurchdringung |
| neu | Markterweiterung | Diversifikation |

Marktdurchdringungs-Strategie

Wir versuchen, noch mehr desselben an unsere bestehenden Kunden zu verkaufen, z.B. mittels Rabattaktionen.

Produktentwicklungs-Strategie

Wir überlegen uns: Welche neuen Produkte oder Dienstleistungen könnten wir unseren bestehenden Kunden anbieten? (Z.B. McDonald's, der gross ins Cafégeschäft eingestiegen ist, um Starbucks die Stirn zu bieten.)

Markterweiterungs-Strategie Wir möchten mit unseren bestehenden Leistungen neue Märkte erschliessen; neu kann heissen geografisch neue Märkte (neue Regionen, Auslandsexpansion) oder auch neue Kundengruppen (z. B. Familien statt Einzelstehende, Männer statt Frauen).

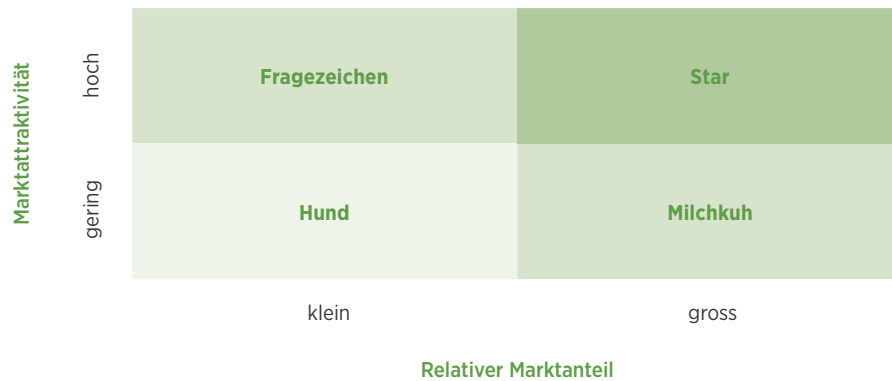
Diversifikations-Strategie «Diversifikation» gemäss Ansoff heisst: Wir stossen mit für uns völlig neuen Leistungen in für uns völlig unbekannte Märkte vor. (Z.B. Victorinox, die neben Sackmessern nun auch Parfüms anbietet.)

22.66 Portfolioanalysen

Portfolio als kategorisierte Zusammenfassung Ein Portfolio (französisch «Portefeuille») ist wortwörtlich ein «Blatt-Träger» oder eine Mappe, in der Blätter (oder Akten) zusammengefasst sind, und – wichtig! – diese Mappe weist in der Regel Fächer auf, ist also unterteilt. Diese Unterteilung kann nach verschiedenen Kriterien erfolgen, z. B. nach Aufgabengebiet, nach Dringlichkeit oder Wichtigkeit.

Auf jeden Fall lässt sich sagen, dass ein Portfolio eine *kategorisierte Zusammenfassung* darstellt. Eine Bank z. B. schickt ihren Anlagekunden regelmässig das Vermögens- oder Wertschriftenportefeuille zu, also eine Zusammenstellung sämtlicher Vermögenswerte, kategorisiert nach Aktien-, Obligationen-, Fondsanteilen usw. Und in der Betriebswirtschaft ist ein Portfolio eine Zusammenfassung sämtlicher Produkt- und Dienstleistungsangebote einer Firma, aber unterteilt nach bestimmten Kriterien. Die Wahl der Kriterien entscheidet nun über den *Typ des Portfolios*.

Ein bewährter Portfolioansatz Es gibt eine Vielzahl von Portfolios, die sich einzig in der Kriterienwahl für die Kategorisierung unterscheiden. Die beiden berühmtesten stammen von den Unternehmungsberatern der Boston Consulting Group (mit den Kriterien Relativer Marktanteil und Marktwachstum) und McKinsey (mit den Kriterien Relative Wettbewerbsstärke und Marktattraktivität). Aus diesen beiden Ansätzen wurde folgendes Schema entwickelt, das sich bei strategischen Überlegungen in vielen Branchen bewährt:



Relativer Marktanteil Als erstes stellen wir die Frage nach dem *Marktanteil* unseres Produktes/ unserer Dienstleistung. Dazu muss ein Anbieter den relevanten Markt definieren. Ist es die Region, das Land, der ganze Kontinent, die Welt? Diese Abgrenzung bereitet in der Praxis oft Mühe, weshalb auch keine mathematisch exakte Marktanteilsaussage erwartet wird. Es genügt eine Annäherung mit einer groben Einteilung: Entweder sind wir die Nummer eins oder zwei auf dem Markt, alle schauen auf uns, und wir sind der Massstab für die weiteren Wettbewerber (unser Marktanteil ist demnach gross), oder wir stehen «unter ferner liefen», werden wenig beachtet und spielen praktisch keine Rolle im Wettbewerb (unser Marktanteil ist also klein).

Marktattraktivität Das zweite Kriterium mit zwei Ausprägungen ist die *Marktattraktivität*. Ein attraktiver Markt hat Zukunft, hohe Wachstumsraten, wenig Wettbewerber und demnach intakte Margen, ein unattraktiver Markt weist genau das Gegenteil auf: stagnierende und rückläufige Nachfrage, schlechte Zukunftsaussichten, intensiver Konkurrenzkampf und damit gedrückte Preise und Margen.

Jetzt können wir unser Sortiment in diese Mappe legen, d. h. kategorisiert zusammenfassen.

Von Stars und Hunden

Am liebsten hätten wir viele Produkte/Dienstleistungen in einem attraktiven Markt mit einem grossen Marktanteil; dies sind unsere «Stars». Verfügen wir mit Angeboten über einen bedeutenden Marktanteil, bewegen uns aber in einem unattraktiven Markt, sprechen wir von «Milchkühen» (engl. «Cash Cows»). Und schliesslich können wir uns mit einem kleinen Marktanteil in einem attraktiven Markt befinden; dann haben wir «Fragezeichen» vor uns, oder in einem unattraktiven Umfeld, dann sprechen wir von «Hunden».

Wichtige Grundannahmen

Das Schöne an diesem Portfolioansatz ist nun, dass wir für jede Produkte- oder Dienstleistungskategorie strategische Empfehlungen abgeben können, die einleuchtend sind und auf der Hand liegen. Die Analyse basiert aber auf **zwei Grundannahmen**:

Können Sie als einzelner Anbieter die Marktattraktivität massgebend bestimmen? – Die Antwort ist NEIN. Kein Mensch kann erklären, wieso McDonald's ein Hit, aber das «Schnitzelhaus» (gab's mal in Zürich) ein Flop war, wieso Jeans mal in und dann wieder out und dann wieder in sind. Mit anderen Worten: *die Entwicklung der Marktattraktivität oder die Portfolio-Verschiebung in der Vertikalen ist gegeben; sie lässt sich nicht beeinflussen.*

Können Sie als einzelner Anbieter Ihren Marktanteil massgebend beeinflussen? – Die Antwort ist JA. Sie können aufwändige Werbung betreiben, in Produktverbesserungen investieren oder Konkurrenten übernehmen. All diese Massnahmen werden Ihren Marktanteil steigern, kosten aber. Mit anderen Worten: *Die Portfolio-Verschiebung in der Horizontalen kann von Ihnen stark beeinflusst werden, sie erfolgt aber nicht gratis, sondern verlangt zum Teil enorm viel Geld.*

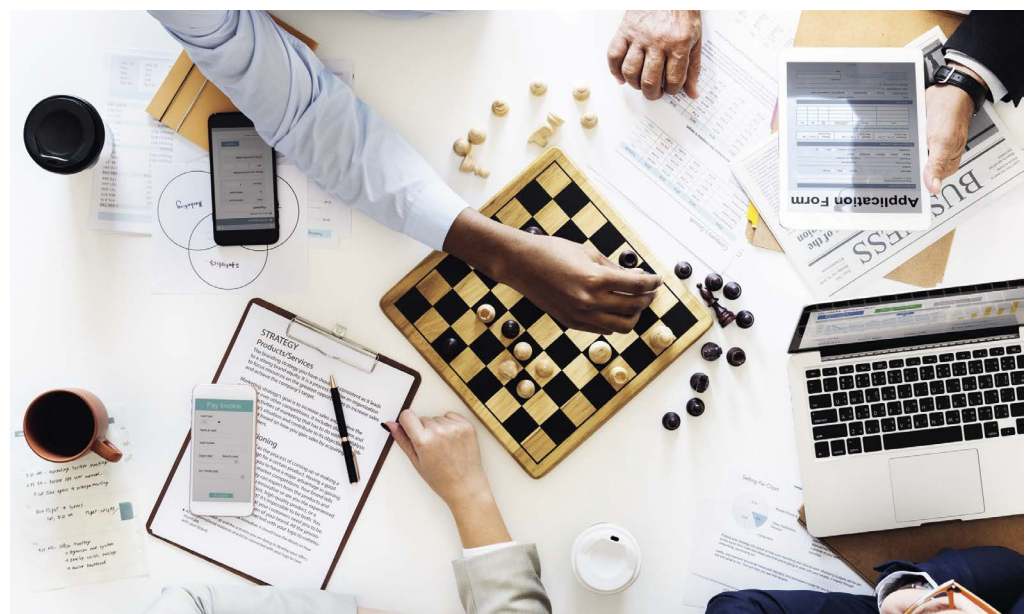
Wenn wir diese Annahmen akzeptieren, sind wir in der Lage, für unsere Sortimentsteile Strategische Empfehlungen abzugeben, die offensichtlich sind:

Strategieempfehlung für Stars

Was machen wir mit den Geldern, die wir mit Stars erwirtschaften? – Wir reinvestieren sie in die Stars, denn wir bewegen uns in einem attraktiven Markt, wo andere sich noch zu gern ausbreiten möchten. Es gilt also, unsere starke Stellung zu verteidigen und womöglich auszubauen. Es wäre verhängnisvoll, den Stars Gelder zu entziehen und sie damit zu schwächen; nein, wir machen noch mehr Werbung und bringen laufend verbesserte Angebote auf den Markt. Solange die Marktattraktivität anhält, wollen wir uns von unserer führenden Stellung nicht verdrängen lassen. Ein aktuelles Beispiel ist die Firma Apple mit ihren iPhones.

Strategieempfehlung für Cash Cows

Einen Teil der Gelder, welche wir mit unseren Milchkühen erwirtschaften, können wir hingegen abziehen, denn wir bewegen uns hier in einem wenig attraktiven Markt, der irgendwann einmal ausklingen dürfte. Hier liegt nicht die Zukunft unseres Unternehmens, also lassen wir diesem Sortimentsbereich gerade ausreichend Mittel, um die starke Stellung zu halten, aber wir investieren stattdessen in einen anderen. Als Beispiele möge Coca Cola mit ihrem «Flaggschiff» Coke dienen.



Strategieempfehlung für Fragezeichen

Die Zukunft der Firma liegt hingegen klar in den Fragezeichen... sofern die Marktattraktivität anhält. Der Marktanteil ist aber klein, also muss kräftig in seinen Ausbau investieren werden, z. B. mittels Forschung und Entwicklung, Werbung oder Firmenübernahmen. Das Problem ist aber, attraktive Märkte frühzeitig zu erkennen oder, sollte man mehrere Fragezeichen im Portefeuille haben, aufs richtige Produkt zu setzen. Pharmaunternehmen z. B. stehen immer wieder vor der Herausforderung, ihre Entwicklungspipeline kritisch zu durchforsten, Automobilfirmen ebenso.

Strategieempfehlung für Hunde

Räudige Hunde werden erschlagen, ertränkt oder auf der Autobahn ausgesetzt. So auch hier. Wir bewegen uns in einem Markt ohne Zukunft, noch dazu mit einem kleinen Marktanteil. Jeder zusätzliche Aufwand an Finanzen und (Manager-)Energie ist Verschwendung. Zeit und Geld sollten lieber dort eingesetzt werden, wo es sich lohnt. Also werden wir diesen Hund los; wir desinvestieren, stellen die Vermarktung ein oder verkaufen den Angebotsbereich, so wie es die Firmen Konika und Nikon z. B. mit ihren Spiegelreflexkameras gemacht haben.

Interessanter Ansatz mit Grenzen

Bei Unternehmen, die über ein breites Produkte- und Dienstleistungssortiment verfügen, hilft die Methode, Klarheit darüber zu gewinnen, welche Angebote zu pflegen, zu fördern oder abzubauen sind. Allerdings hat der Ansatz auch seine Grenzen. So liefert die Portfolioanalyse keine Antwort auf die wichtige Frage, wo sich die attraktiven Märkte befinden, in die es sich lohnt, einzusteigen. Die Analyse mag lediglich zeigen, dass der Firma Fragezeichen und damit Zukunftsaussichten fehlen, aber mehr nicht. Die Methode kann also Managementtalent und -gespür nicht ersetzen.

22.67 Wettbewerbsstrategien nach Porter

Überleben sichern mittels Normstrategien

Porter entwickelte auf der Basis seiner Branchenanalyse (vgl. Kapitel 22.61) einige Normstrategien («generic strategies») mit denen das Überleben in einem intensiven Wettbewerb gesichert werden kann, so vor allem

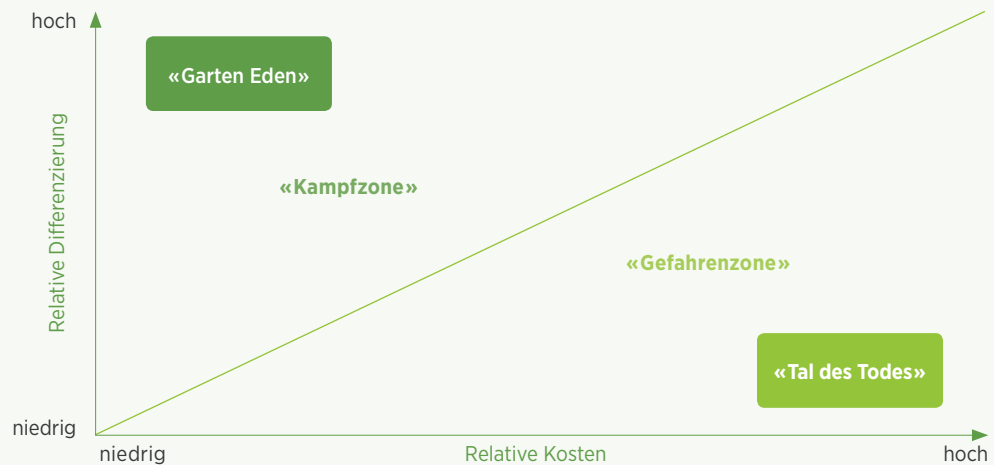
- die Differenzierungsstrategie
- die Strategie der niedrigen Kosten

Differenzierung heisst, dass sich die eigene Marktleistung in der Produktegestaltung, im Service, in der Distribution (= Warenverteilung) wesentlich von derjenigen der Konkurrenz unterscheidet.

Niedrige Kosten heisst, im Beschaffungs-, Herstellungs- und Vertriebsbereich «Kostenführer» zu sein.

In beiden Fällen hat man Freiraum in der Preisgestaltung und fährt höhere Gewinne ein. Die beiden Strategien lassen sich zudem kombinieren, wie die folgende Grafik zeigt:

Kombination der beiden Wettbewerbsstrategien nach Porter



Gelingt es uns, eine hohe relative Differenzierung («relativ» heisst im Konkurrenzvergleich) zu schaffen und zusätzlich die vergleichsweise tiefsten Kosten aufzuweisen, haben wir Idealverhältnisse und sind im «Garten Eden».

Sollte sich unsere Marktleistung aber in keiner Art und Weise von der der Konkurrenz unterscheiden, und sind wir zudem noch der Anbieter mit den höchsten Kosten, sind wir dem Untergang geweiht.



22.68 Strategieumsetzung

Strategiefindung und -umsetzung gleich wichtig

Der bekannte Betriebswirtschaftler Henry Mintzberg unterscheidet folgende **Grundmuster von Strategietypen**:

- Beabsichtigte Strategien, die tatsächlich realisiert werden
- Beabsichtigte Strategien, die nicht oder anders realisiert werden
- Realisierte Strategien, die nicht beabsichtigt waren

Er glaubt, dass der erste Typ in der Praxis selten anzutreffen ist. – Wie dem auch sei: Strategiefindung und Strategieumsetzung gehen Hand in Hand, und Unternehmen können sowohl bei der Findung als auch bei der Umsetzung scheitern.

Die Betriebswirtschaftslehre empfiehlt darum bei der Strategieumsetzung verschiedene Methoden, die den Prozess erleichtern sollen. Nachfolgend ein Beispiel dazu, entwickelt von der Universität St.Gallen (HSG):

Leitbild und Unternehmenskonzept

Zunächst gilt es, unsere Strategie Dritten gegenüber (Mitarbeitern, Kunden, Lieferanten) verständlich zu machen. Dazu dient das **Leitbild**.

Ein Leitbild ist in erster Linie ein *Kommunikationsinstrument*. Als solches muss es allgemein verständlich sein. Zudem muss es klare Aussagen darüber enthalten, was die Firma beabsichtigt zu tun (Ziele), wie sie beabsichtigt, diese Ziele zu erreichen (Wege und Werte), und wie sie mit den dazu benötigten Ressourcen (Mittel) umgeht.

Man hüte sich vor Floskeln

Gute Leitbilder hüten sich vor wohlklingenden Floskeln (= sinnleere Aussagen), wie:

- «Wir wollen qualitativ hochwertige Produkte herstellen. Die Anforderung der Qualität gilt dabei für alle Unternehmungsbereiche.»
- «Wir sind in allen Bereichen kundenorientiert.»
- «Wir führen partizipativ, ziel- und ergebnisorientiert sowie mit sozialer Verantwortung.»
- «Wir wünschen uns Mitarbeiter, die unternehmerisch denken, konflikt- und teamfähig sind.»
- «Wir tragen als Hersteller von Industrieerzeugnissen zum Wohle der menschlichen Gesellschaft bei.»

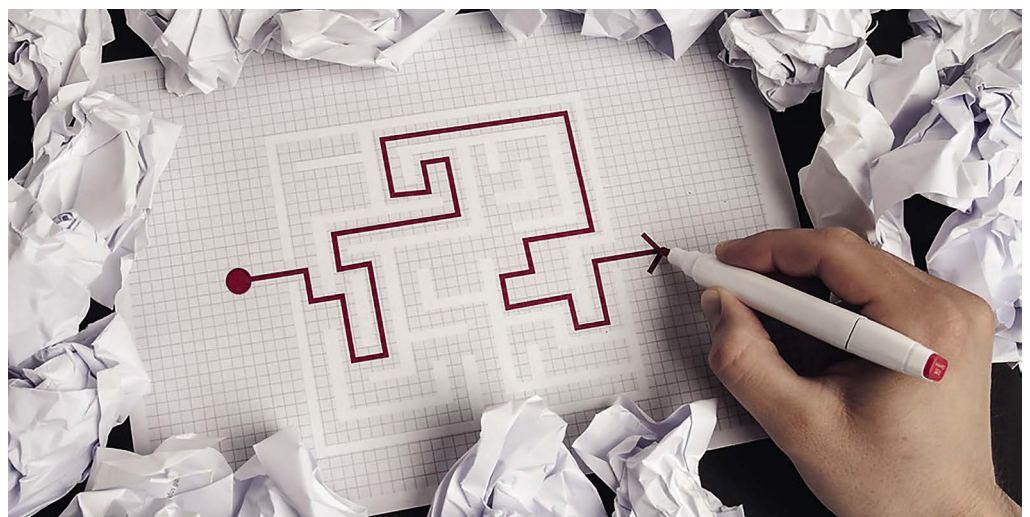
Jeder Satz eines guten Leitbilds ist aussagekräftig, und das Leitbild als Ganzes gibt Auskunft auf folgende Fragen:

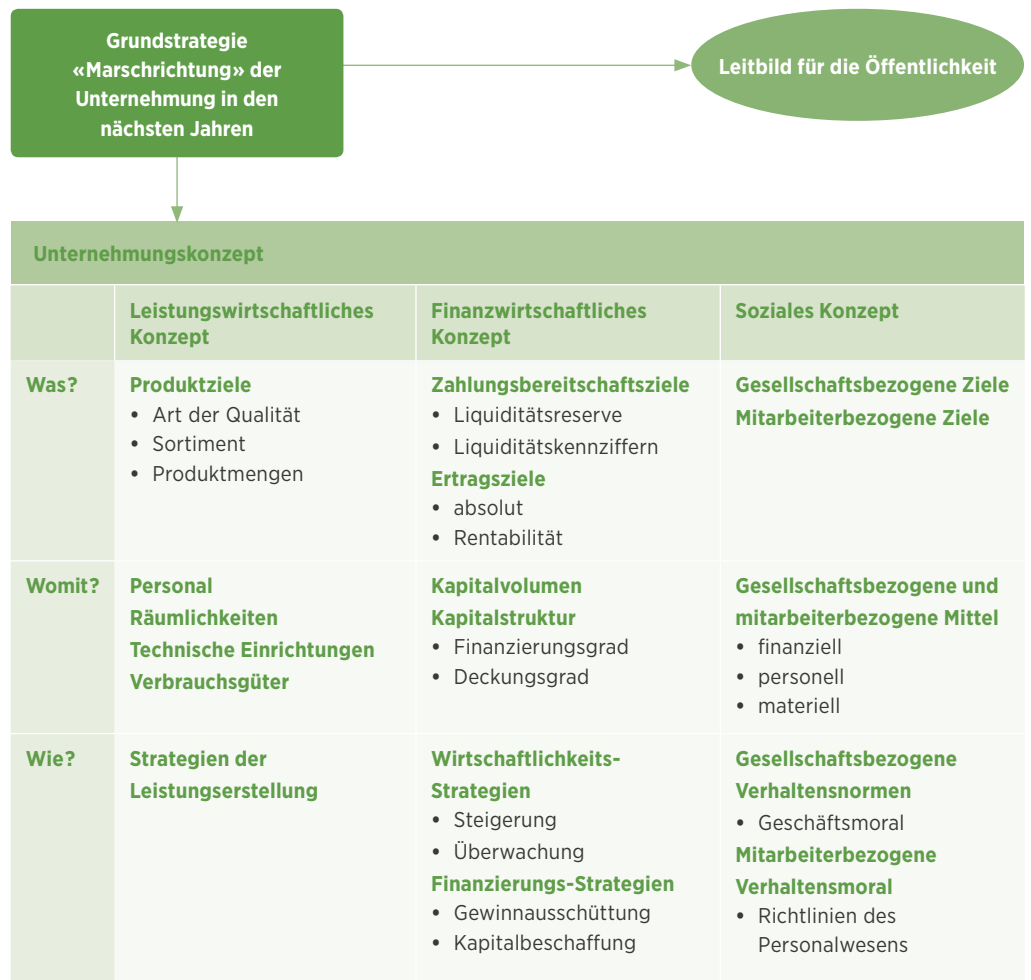
- Welche **Bedürfnisse** wollen wir mit unseren Marktleistungen (Produkten, Dienstleistungen) befriedigen?
- Welchen grundlegenden Anforderungen sollen unsere **Marktleistungen** entsprechen? (Qualität, Preis, Neuheit usw.)
- Welche **geographische Reichweite** soll unsere Unternehmung haben? (lokaler, nationaler, internationaler Charakter)
- Welche **Marktstellung** wollen wir erreichen?
- Welche Grundsätze sollen unser **Verhalten gegenüber unseren Marktpartnern** (Kunden, Lieferanten, Konkurrenten) bestimmen?
- Welches sind unsere grundsätzlichen Zielvorstellungen bezüglich **Gewinnerzielung** und **Gewinnverwendung**?
- Welches ist unsere grundsätzliche Haltung gegenüber dem **Staat**?
- Wie sind wir gegenüber wesentlichen **gesellschaftlichen Anliegen** eingestellt? (Umweltschutz, Gesundheitpflege, Armutsbekämpfung, Entwicklungshilfe, Kunstförderung usw.)
- Welches ist unser **wirtschaftliches Handlungsprinzip**?
- Wie stellen wir uns grundsätzlich zu **Anliegen der Mitarbeiter**? (Entlohnung, persönliche Entwicklung, soziale Sicherung, Mitbestimmung, finanzielle Mitbeteiligung usw.)
- Welches sind die wesentlichsten **Grundsätze der Mitarbeiterführung**, die in unserem Unternehmen gelten sollen?

Unternehmenskonzept als konkretisierte Strategie

Nachdem wir unsere Strategie kommuniziert haben, muss sie jetzt noch **konkretisiert** werden, damit die Mitarbeiter entsprechend handeln und im Betriebsalltag Ziele anstreben, die im Einklang mit der Strategie stehen.

Eine Möglichkeit ist das Erstellen eines **Unternehmenskonzepts**.





Output, Finanzen und Personal sind miteinander verquickt

Es würde an dieser Stelle zu weit führen, auf die einzelnen Bestandteile eines solchen Unternehmenskonzepts im Detail einzugehen. Wichtig ist die Erkenntnis, dass das Konzept dazu dient, die Unternehmensstrategie in sämtlichen betrieblichen Bereichen zu konkretisieren. Im *Leistungswirtschaftlichen Bereich* geht es um das physische Produkt, die konkrete Dienstleistung des Unternehmens, der *Finanzwirtschaftliche Bereich* befasst sich mit den Geldmitteln und der Soziale Bereich kümmert sich um die wichtige Ressource der Mitarbeitenden.

Diese Bereiche sind das «Herz», das Abbild des Unternehmens, und es ist klar, dass sie alle miteinander verquickt sind. Das heisst z. B., dass der Entscheid im Leistungswirtschaftlichen Bereich, was wo produziert wird, direkte Auswirkungen hat auf den sozialen Bereich (Wieviel Mitarbeitende mit welcher Qualifikation benötigen wir wo?) und die Finanzen (Was kosten uns die Rohmaterialien, Produktionsanlagen und die Löhne? Wie finanzieren wir das Ganze?). Die Bestandteile des Unternehmenskonzepts **bedingen sich** damit **gegenseitig**.



CHECKPOINT | KAPITEL 22.6 BIS 22.68

1 Ordnen Sie richtig zu:

[1] Ziele, [2] Mittel, [3] Verfahren

Der Fussballnationalcoach legt die Strategie für den nächsten Ländermatch fest. Er:

- gibt die Mannschaftsaufstellung bekannt.
- verspricht «mindestens» ein Unentschieden zu erzielen.
- berät mit seinem Team die wichtigsten Spielzüge.

2 Ordnen Sie richtig zu:

[1] Umweltanalyse, [2] Unternehmensanalyse,
[3] Strategieentwicklung, [4] Strategieimplementierung

- Leitbild
- Stärken-Schwächen-Profil
- TOWS
- Chancen-Gefahren-Liste
- P/M-Matrix
- Fünf-Kräfte-Analyse
- Unternehmenskonzept
- Portfolioanalyse

3 Ordnen Sie die folgenden Umweltrends den Kategorien des St.Galler Management Modells (ökologisch, wirtschaftlich, technologisch, sozial) und PESTEL zu:

Die Kunden aus Deutschland kommen wegen dem starken Schweizer Franken nicht mehr; dafür nehmen Gäste aus Asien und den arabischen Ländern stark zu:

.....

Der Staat möchte die Mehrwertsteueransätze erhöhen; zudem wird der Sondersatz für die Hotellerie in Frage gestellt:

.....

Der Klimawandel führt zu schneearmen Wintern; Umweltorganisationen sperren sich aber gegen den Gebrauch von Schneekanonen:

.....

Ein internetbasierter Vermittler von Ferienwohnungen macht sich in Ihrer Gegend breit:

.....

4 a) Erklären Sie den Unterschied zwischen einer SWOT und einer TOWS.

.....
.....

b) Welche Teile einer SWOT lassen sich durch das Unternehmen beeinflussen, welche nicht?

.....
.....

5 Kreuzen Sie an: Welche der folgenden TOWS-Strategien lässt sich am leichtesten verwirklichen:

- SO-Strategien
- WO-Strategien
- ST-Strategien
- WT-Strategien

6 Definieren Sie: Welches ist die präzise Definition einer «Diversifikation» gemäss Ansoff und seiner P/M-Matrix?

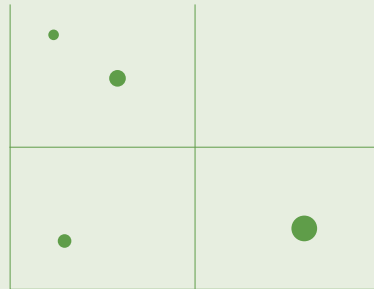
.....
.....
.....
.....

- 7 Entscheiden Sie sich: Sie können entweder Miteigentümer im Unternehmen mit dem Portfolio A oder in einem mit dem Portfolio B werden.

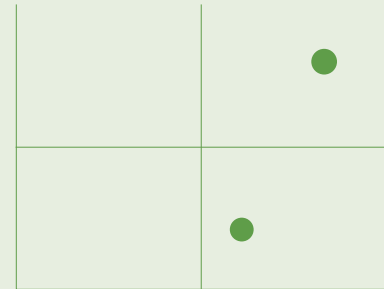
Welches wählen Sie (mit Begründung)?

.....

Unternehmen A



Unternehmen B



22.7 Marketing

Ausrichten auf Marktbedürfnisse

Der Grundgedanke des Marketings ist die konsequente Ausrichtung des gesamten Unternehmens an den Bedürfnissen des Marktes. Man befasst sich mit **Absatzförderung**.

Damit kommt dem Marketing eine Schlüsselrolle in der Strategieumsetzung zu. Beim Marketing geht es um eine Denkhaltung, die die Kundensicht und seine Bedürfnisse in den Mittelpunkt stellt. Im Gegensatz zum Verkauf, wo es um den unmittelbaren Vertragsabschluss geht, leistet das Marketing die umfassenden Vorarbeiten. (Es gibt das schöne Bild vom Marketing, das sät, und vom Verkauf, der erntet.)

22.71 Marktgrößen

Wir befassen uns also mit dem Markt oder den Märkten. Dabei ist es wichtig, dass wir die Größe dieser Märkte kennen und die in der Marketingpraxis gebräuchlichen Bezeichnungen dafür verwenden.

Wir können unterscheiden zwischen:

Marktkapazität

- zeigt die *maximal mögliche Aufnahmefähigkeit* des Marktes, unabhängig von der vorhandenen Kaufkraft (Preis = 0)
- *Anzahl Bedarfsträger x Durchschnittsbedarf*
- lässt sich beeinflussen durch: Bevölkerungsentwicklung, Verwendungsgewohnheiten

Marktpotential

- entspricht der *machbaren Größe* bei einem bestmöglichen Einsatz der Marketingmassnahmen aller Anbieter
- lässt sich beeinflussen durch: u. a. Kaufkraft, Preispolitik, Distributionspolitik

Marktvolumen

- zeigt die *tatsächliche Marktgröße* und entspricht dem Total der Umsätze aller Anbieter

Marktanteil

- nennt den *prozentualen Anteil* (Menge, Wert) eines Anbieters am gesamten Marktvolumen

Marktsättigungsgrad

zeigt das Verhältnis zwischen Marktvolumen und Marktpotential in Prozent (Stichwort: *Marktverdrängung vs. – ausweitung*)



Berechnungsbeispiel Nehmen wir zur Erläuterung ein einfaches *Berechnungsbeispiel*:

Wir wollen für den **Zahnpastamarkt Schweiz** **Marktkapazität und Marktpotential in Tonnen pro Jahr** bestimmen. Bedarfsträger für Zahnpasta sind natürlich Personen; wir wissen, dass es in der Schweiz davon rund 8,5 Mio hat. Nun verwenden davon aber die ganz jungen noch keine Zahnpasta, und die ganz alten keine mehr. Gehen wir darum von einer Anzahl von 6 Mio Bedarfsträgern aus.

Als nächstes stellt sich die Frage, wie oft jemand pro Tag vernünftigerweise die Zähne putzen sollte. Einmal ist sicher zu wenig, fünfmal ist sicher zu viel. Einigen wir uns auf dreimal, d. h. nach jeder Hauptmahlzeit. Schliesslich sollten wir auch noch schätzen, wie viel Paste pro Anwendung auf die Bürste zu streichen ist. Gehen wir von 2 Gramm aus, dann ergibt unsere Formel der **Marktkapazität** folgendes Resultat:

$$6 \text{ Mio Bedarfsträger} \times (3 \times 2 \text{ Gramm Durchschnittsbedarf pro Tag}) \times 365 \text{ Tage} \\ = 13140 \text{ Tonnen.}$$

Soviel Tonnen kann die Schweiz theoretisch maximal pro Jahr verbrauchen. Haben wir mehr Einwohner oder verändert sich der Gebrauch von Zahnpasta (indem man damit z. B. plötzlich auch die Haare einstreicht) steigt die Marktkapazität.

Für das **Marktpotential** des Schweizer Zahnpastamarkts schliesslich müssen wir berücksichtigen, dass vielleicht nicht alle möglichen Bedarfsträger Zahnpasta mögen (weil es z. B. zu wenig Geschmacksrichtungen gibt), ihnen das Produkt zu teuer ist, sie nicht wissen, dass es Zahnpasta überhaupt gibt, oder dass Zahnpasta in einzelnen Gegenden nicht erhältlich ist.

Da all diese Punkte in der Schweiz keine Rolle spielen, können wir davon ausgehen, dass das Schweizer Marktpotential für Zahnpasta in etwa der Marktkapazität entspricht. Anders sähe die Lage z. B. in einem Entwicklungsland aus, wo Zahnpasta vielleicht zu teuer, unbekannt oder nicht erhältlich ist.

Um das **Marktvolumen** zu berechnen, müssten wir bei allen Anbietern in der Schweiz (entweder bei den Produzenten oder im Handel) anfragen, und die abgesetzten Jahresmengen zusammenzählen. Spezialisierte Marketingfirmen führen solche Erhebungen für zahlreiche Produkte durch.

22.72 Marktsegmente

Bedürfnisse optimal abdecken

Wir haben festgestellt, dass es beim Wirtschaften darum geht, Bedürfnisse aufzuspüren und zu befriedigen. Bei den heutigen Konkurrenzverhältnissen und dem intensiven Wettbewerb jedoch ist es meistens nicht mehr möglich, ein einziges Produkt oder eine Dienstleistung anzubieten, die *allen* Bedürfnissen *aller* Kunden optimal gerecht wird. Es wird auf dem Markt immer wieder spezialisierte Angebote für bestimmte Kundengruppen geben, die noch besser auf deren Wünsche eingehen.

Darum ist heute jeder Anbieter gezwungen, Teilbereiche eines Marktes zu definieren, die in etwa die gleichen Bedürfnisse ausweisen, um diese dann optimal abdecken zu können.

Diese Teilbereichsbildung nennen wir **Segmentierung**.

Definition Unter Marktsegmentierung versteht man die Aufteilung des Gesamtmarktes in homogene Käufergruppen nach verschiedenen Kriterien.

Wir können diese Aufteilung beispielsweise vornehmen:

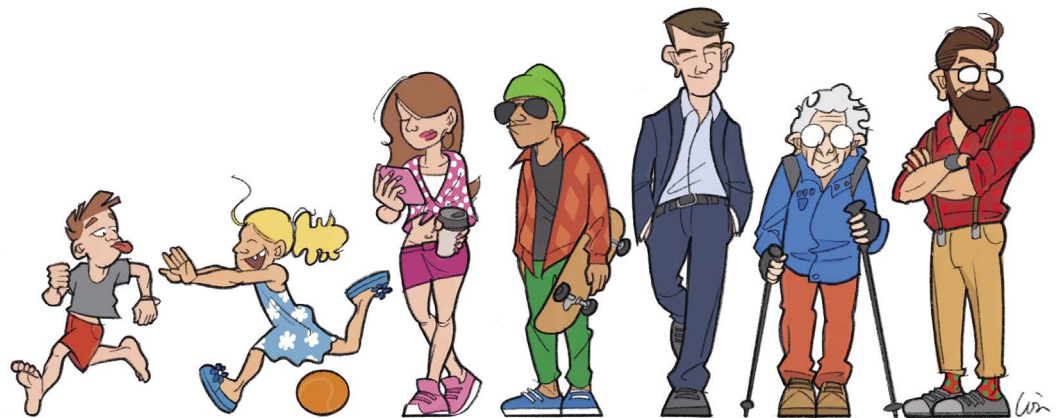
- nach geografischen Kriterien
(also Bern, Deutschschweiz, Europa, China, USA)
- nach demografischen Kriterien
(alles, was sich von Aussen an einer Person beobachten lässt, z. B. Mann oder Frau, jung oder alt, arm oder reich, berufstätig oder pensioniert)
- nach psychografischen Kriterien
(Charaktereigenschaften einer Person, z. B. progressiv oder konservativ, hedonistisch oder karitativ, mutig oder zurückhaltend, Technologiepionier oder -nachahmer)
- nach verhaltensbezogenen Kriterien
(z. B. Teekonsum zur Entspannung, zur Heilung, als Prävention, in der Freizeit, am Arbeitsplatz oder beim Berufspendeln)

Selbstverständlich sind auch Kombinationen dieser Segmentierungen möglich, z. B. Bungee Jumping für schüchterne Managerinnen und Manager im Berner Oberland als Therapiemassnahme.

Erfolgsvoraussetzungen

Voraussetzungen für erfolgreiche Marktsegmentierungen sind, dass die Segmentsgrösse ausreichend ist, sich abgrenzen lässt, von den Bedürfnissen her einigermaßen stabil bleibt und vor allem, dass unser Produkt oder unsere Dienstleistung perfekt auf die Zielgruppe abgestimmt ist.

Damit ist der *Marketing-Mix* angesprochen.



22.73 Marketing-Mix

Marketingmix im Zentrum Im Zentrum aller Marketingüberlegungen stehen der sogenannte **Marketing-Mix** oder die vier **P's**:

| | |
|------------------|---|
| Produkt | oder Marktleistungsgestaltung (Qualität; Eigenschaften und Zusatzausstattung; Styling; Markenname; Verpackung; Grössen; Serviceleistungen; Garantieleistungen u.a.) |
| Preis | oder Preisgestaltung (Listenpreis; Rabatte und Nachlässe; Zahlungsbedingungen; Kreditbedingungen) |
| Place | oder Distribution (Absatzkanäle bzw. Vertriebswege; Verteildichte; Bezugsquellenstandorte; Transportträger) |
| Promotion | oder Marktbearbeitung (Werbung; Verkauf und Verkaufsförderung; Öffentlichkeitsarbeit) |

«Mix» bedeutet, dass die vier P's in einer *optimalen* Mischung, Kombination stehen müssen, dass die einzelnen Aspekte untereinander nicht widersprüchlich sein dürfen, sondern sich gegenseitig stützen und fördern.

Der Marketingerfolg liegt in der schwer zu kopierenden «Mixtur».



«Swatch» als erfolgreiche Mixtur

Ein eindrückliches Illustrationsbeispiel für eine solche erfolgreiche Mixtur bietet die Geschichte der «Swatch»:

Vor rund 40 Jahren wurde unsere Uhrenindustrie stark von der Japanischen Konkurrenz bedrängt. Die Japaner hatten die eigentlich bei uns entwickelte Quarztechnologie übernommen und konsequent umgesetzt. Das Resultat waren äusserst präzise Armbanduhren mit deutlich weniger mechanischen Teilchen als bei den traditionellen Schweizer Zeitmessern üblich. Die Japaner erzielten damit Kostenführerschaft (vgl. Normstrategien S. 326) und konnten dem Kunden eine präzise Uhr zu einem deutlich tieferen Preis als die Schweizer Konkurrenz anbieten.

Die Lage für die Schweizer Uhrenindustrie wurde dramatisch, und die Banken, die viel Geld zu verlieren hatten, setzten zur Rettung den Berater Nicolas Hayek ein. Er und sein Team entwickelten daraufhin eine eigene Quarzuhr aus Kunststoff mit noch weniger Einzelteilen bei weitgehend automatischer Fertigung. Mit diesem Produkt wurden wir Schweizer nun Kostenführer. Das naheliegende Vorgehen wär jetzt gewesen, eine *Strategie der niedrigen Kosten* zu fahren und die Japanische Konkurrenz preislich deutlich zu unterbieten.

Stattdessen wählte Hayek einen komplett anderen Weg: Er konnte die neue Quarzuhr aus Plastik zu einem so tiefen Preis anbieten, dass sich der Kunde ohne weiteres mehrere Uhren (und nicht, wie bis anhin üblich, eine «Uhr fürs Leben») leisten konnte. Damit der Kunde dies tat, musste die Uhr aber neu als *Modeartikel* wahrgenommen werden.

Die vier P's Der Marketingmix wurde nun konsequent auf diese neue Ausrichtung abgestimmt:

Produkt: Die Grundform der Uhr (und ihr Innenleben) konnte zwar nicht geändert werden, wohl aber Zifferblatt, Gehäuse und Band. Man gab der Uhr einen hippigen Namen («Swatch») und entwarf, wie in der Modebranche, verschiedene Kollektionen. Bekannte Designer schufen immer neue Swatches; jede Saison entstanden neue Modelle.

Preis: Damit man die Swatch als Modeaccessoire wahrnimmt, musste deren Preis in etwa einem Modeschmuck entsprechen. Mit einheitlichen CHF 50.- Verkaufspreis pro Stück weltweit (Japanische Quarzuhren kosteten damals CHF 200.- und mehr) erreichte man dies.

Place: Neu wurde die Swatch nicht in Uhrengeschäften angeboten (die sich anfänglich sowieso weigerten, die billigen Plastikuhren ins Sortiment aufzunehmen), sondern in Kaufhäusern, Boutiquen und überall, wo Modeschmuck verkauft wurde.

Promotion: Damals war die Geburtsstunde von MTV. Swatch nutzte den neuen Kanal intensiv, um junges Partypublikum anzusprechen. Schon bald trugen auch Stars in ihren Musikclips Swatches, was den Absatz weiter ankurbelte.

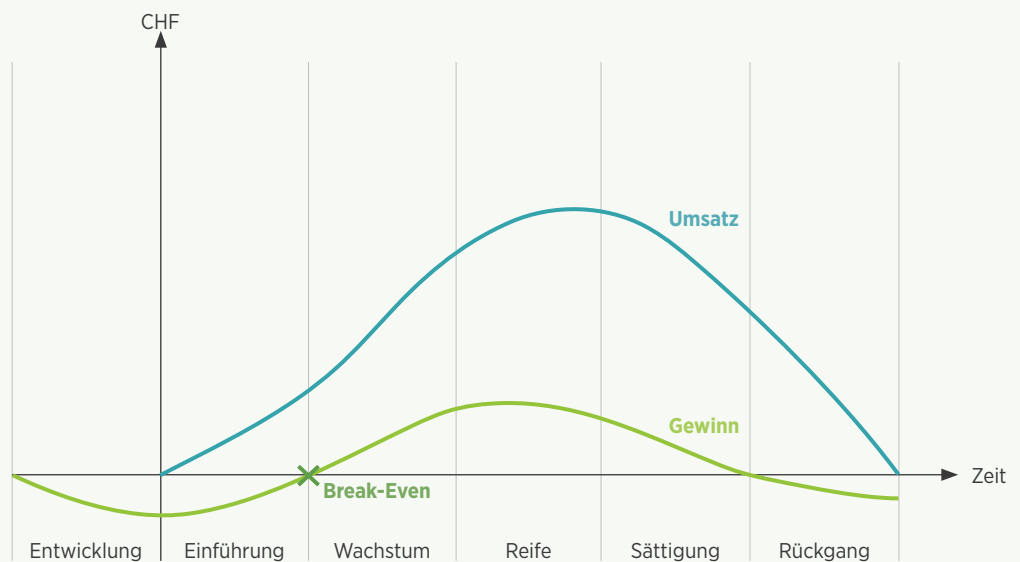
Die Swatch wurde zur absoluten Erfolgsgeschichte und zum Retter der Schweizer Uhrenindustrie, nicht zuletzt dank einem optimalen Marketingmix.

Abschliessend wollen wir noch etwas näher auf die einzelnen «P's» eingehen.

22.74 Produkt oder Marktleistungsgestaltung

Der **Produktlebenszyklus** besagt, dass die meisten Produkte oder Dienstleistungen über die Zeit einen typischen Umsatz- und Gewinnverlauf aufweisen:

Produktlebenszyklus



«**Idealverlauf**» In der *Entwicklungsphase* müssen wir investieren und schreiben Verluste. In der Phase der *Einführung* haben wir zwar erste Verkäufe, die Umsätze decken aber die Ausgaben (z.B. für Werbung) bei weitem noch nicht; wir schreiben also weiterhin Verluste. Beim Übergang in die *Wachstumsphase* jedoch sollten wir die Gewinnschwelle (Break Even) endlich erreichen, d.h. von der Verlust- in die Gewinnzone wechseln. Gewinn und Umsatz steigen gewaltig, bis in der Reife der Wendepunkt erreicht ist: zuerst ist der Gewinn, dann der Umsatz rückläufig. Dieser Rückgang verschärft sich in der *Sättigungsphase*, bevor das Produkt im *Rückgang* «stirbt», erneut mit kleinem Verlust.

Angepasste Marktleistungsgestaltung

Bei der **Marktleistungsgestaltung** nehmen wir Rücksicht auf die jeweilige Phase, in der sich unser Produkt befindet.

Entwicklung: Hier kommt dem Marketing eine wichtige Rolle zu. Ein Gut oder eine Dienstleistung sollte so konstruiert sein, dass es den Bedürfnissen der Zielgruppe entspricht. Nicht alles, was (produktions-)technisch möglich ist, wird vom Markt auch gewünscht. Darum wird in dieser Phase Marktforschung betrieben, um die Wünsche der potentiellen Kunden zu kennen. Zurzeit stecken z. B. die selbstfahrenden Autos in diesem Stadium.

Einführung: Dies ist eine heikle Phase. Entweder wird unsere Leistung zum Erfolg oder zum Flop. Dienstleistungen können oft noch angepasst werden (z. B. mehr Service zum gleichen Preis), nicht aber fertig gebaute Güter. Aber auch hier sollten Produktverbesserungen (z. B. Softwareupdates) kurzfristig möglich sein. Weitere Zusatzleistungen (Servicegarantie, Austauschmöglichkeiten usw.) vermitteln Sicherheit für Erstkunden, sich mit dem Kauf richtig entschieden zu haben. Aktuelle Beispiele sind die Elektroautos diverser Hersteller.

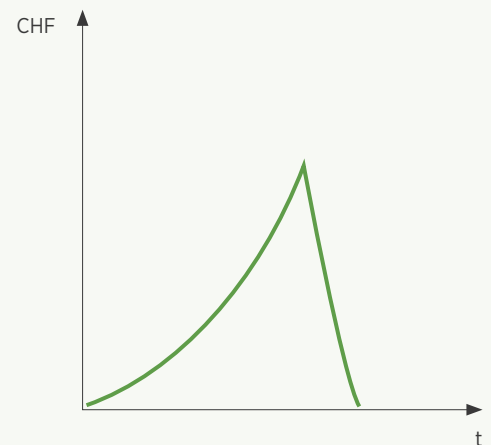
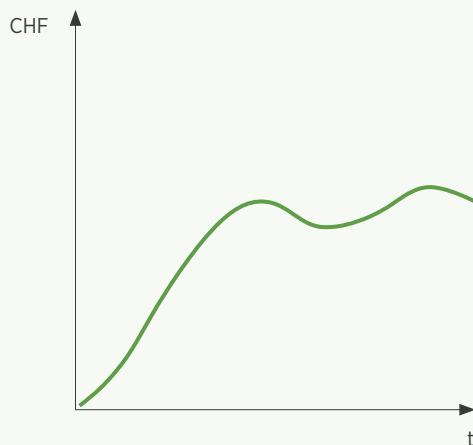
Wachstum: In dieser Phase wird bereits überlegt, ob mit Zusatzangeboten das Kernangebot noch attraktiver gemacht werden kann. Apple z. B. entwickelt ständig neue Einsatzmöglichkeiten für seine Watch.

Sättigung: Hier gilt es, den Rückgang hinaus zu zögern, sei es, dass man neue Varianten des Produktes und/oder günstigere Alternativen davon auf dem Markt einführt, so, wie es Apple zurzeit mit den iPhones macht.

Rückgang: In dieser Phase haben wir, was die Marktleistungsgestaltung betrifft, nur noch zwei Möglichkeiten. Wir können uns erstens neue Einsatzvarianten für unser Produkt überlegen oder zweites das Produkt so vereinfachen, dass es zu günstigen Kosten massengefertigt werden kann. Ein Beispiel für den ersten Fall ist Aspirin, das nun nicht nur bei Kopfschmerzen sondern neu auch vorsorglich täglich gegen Herzbeschwerden eingenommen werden soll. Und als Illustration für das zweite Vorgehen dienen die Kickboards oder Tretrroller.

Der geschilderte Verlauf ist ein Modell. In der Wirklichkeit lassen sich auch andere Zyklen feststellen, z. B.:

Alternative Lebenszyklen



Marktleistungsgestaltung ist umfassend

Wir befassen uns bei diesem «P» also nicht nur mit dem Produkt an sich, sondern mit der gesamten Marktleistung, was auch Zusatzausstattungen, die Verpackung, das Serviceangebot, das Design, die Garantieleistungen usw. umfasst.

22.75 Preis oder Preispolitik

Preisfestsetzung schwierig Das Festlegen eines Preises ist in der Unternehmenspraxis etwas vom Heikelsten.

Zuerst einmal müssen wir auf das Kundenverhalten Rücksicht nehmen. Wie sensibel wird der Kunde auf meinen Preis reagieren (Nachfrageelastizität, siehe Kap. 21.2)? Die Reaktion der Konkurrenz ist ebenfalls nicht zu vernachlässigen, wenn z. B. die Gefahr eines Preiskrieges droht. Kleinste Preisveränderungen wirken sich zudem dramatisch auf unsere Gewinne oder Verluste aus.

Arten der Preisbestimmung Grundsätzlich unterscheiden wir zwischen:

Cost-up Pricing: Wir berechnen unsere (Herstell-)kosten für ein Produkt, eine Dienstleistung, und schlagen auf diese sogenannten Selbstkosten einen Gewinnzuschlag. Dieses Vorgehen ist in vielen Fällen anzutreffen, zum Beispiel bei Handwerkern oder in der Bauindustrie.

Target Pricing: Hier wird im Voraus ein bestimmter Endverkaufspreis bestimmt, den die Hersteller des Produktes unbedingt einzuhalten haben. Internationalen Modeketten (z. B. Zara oder H & M) legen z. B. fest, dass ein geplanter Winterpulli CHF 39.50 kosten darf. Danach werden Materiallieferant und Konfektionär bestimmt, die es von der Kostenbasis her erlauben, das Produkt inklusive Gewinnzuschlag zu diesem Ziel-(Target-)preis anzubieten.

Benefit Pricing: Ein Kunde realisiert mit dem Erwerb unseres Produktes, unserer Dienstleistung, einen Mehrnutzen in Form einer Kostenersparnis. Wir wollen diesen «Mehrnutzen» (Benefit) zum Teil abschöpfen, indem wir unser Angebot hochpreisig anbieten. Energiesparlampen sind ein gutes Beispiel dafür. Der Nutzer spart Strom und profitiert, verglichen mit konventionellen Glühbirnen, von der langen Brenndauer der Lampe. In Anbetracht der grossen Einsparung verkauft man die Lampen darum deutlich teurer.

Preispolitik Unsere Preispolitik wird zudem festlegen, welchen Wiederverkaufsrabatt ich Zwischenhändlern biete oder wie verbindlich meine Listenpreise sind. Im Weiteren hält sie fest, ob wir grundsätzlich eine Hoch- oder Niedrigpreisstrategie verfolgen. Denkbar ist auch ein abgestuftes Vorgehen, indem wir bei der Produkteinführung einen hohen Preis verlangen, der sich aber im Verlauf des Lebenszyklus verringert. Dieses Vorgehen nennen wir «skimming» (absahnen) und ist z. B. in der Unterhaltungselektronik-Industrie sehr beliebt oder auch bei vielen Smartphones zu beobachten.

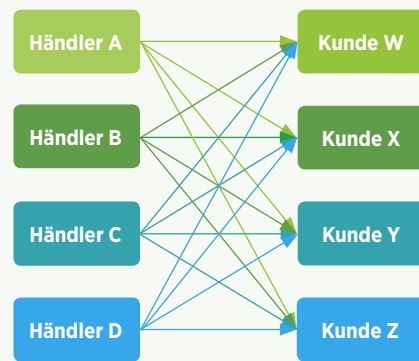


22.76 Place oder Distribution

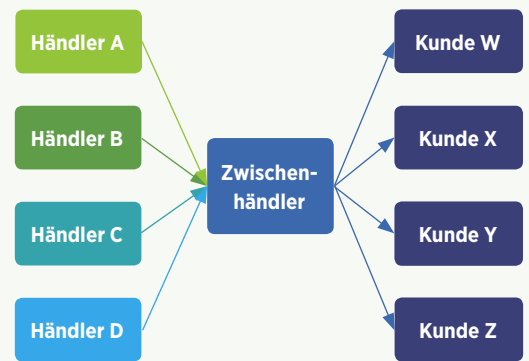
Zwischenhändler sind nützlich Absatzkanäle müssen mit Bedacht gewählt werden. Der Kunde sollte leicht Zugang zum Produkt/zur Dienstleistung haben.

Sogenannte Zwischenhändler oder Grossisten vereinfachen die Warendistribution:

Vertrieb ohne Grossisten
Total 16 Beziehungen



Vertrieb mit Grossisten
Total 8 Beziehungen



Zudem kann ein Vertriebspartner wichtige Zusatzfunktionen übernehmen (z. B. Finanzierung und Zahlungsverkehr, Warenpräsentation, Beratung und Service).

Umgekehrt üben mächtige Distributoren (Handelsketten) eine grosse Verhandlungsmacht aus und verhindern oft den direkten Kontakt zwischen Hersteller und Endverbraucher.

Mehrkanalpolitik heute üblich

Oft ist es deshalb ratsam, eine *Mehrkanalpolitik* (Multi Channel Strategy) zu wählen, d.h. man bietet seine Produkte sowohl über den Einzelhandel als auch im Internet auf der eigenen Website an. Oder, wie unser Swatch-Beispiel, über ausgewählte Vertriebspartner, übers Internet und in firmeneigenen Shops.

22.77 Promotion

Zu den Marktbearbeitungsmassnahmen werden Werbung, Verkaufsförderung und Public Relations gezählt.

Public Relations

Mit **Public Relations** (abgekürzt PR) oder Öffentlichkeitsarbeit versucht eine Unternehmung, ein Vertrauensverhältnis zu schaffen, das die zukünftigen Beziehungen zwischen ihr und möglichen Kunden oder anderen Anspruchsgruppen (Stakeholdern) erleichtert. Es sollen *Sympathie und Verständnis* gegenüber dem Unternehmen erzeugt werden.

PR hat demnach zum Ziel, das Image der Unternehmung im Allgemeinen zu verbessern und richtet sich an alle Anspruchsgruppen. Marketing hingegen versucht, den Absatz mittels gezielter Kommunikation mit dem Kunden zu steigern. Darum sind nicht alle PR-Fachleute damit einverstanden, dass wir PR, wie hier, zum Marketing zählen. Sie sprechen von einer völlig getrennten Disziplin.

PR-Aufgabengebiete

Die Deutsche Gesellschaft für Public Relations (DPRG) teilt das Aufgabenfeld der Öffentlichkeitsarbeit in mehrere Gebiete ein, so unter anderem in:

- *Human Relations* richten sich an Mitarbeiter, aber auch deren Angehörige sowie an frühere und potenzielle Mitarbeiter.
- *Media Relations* richten sich an Vertreter journalistischer Massenmedien als potenzielle Multiplikatoren öffentlicher Informationsverbreitung.

- *Public Affairs* richten sich an Mandats- und Entscheidungsträger in Politik und öffentlicher Verwaltung und ist in der Praxis entgegen der Bezeichnung eher eine vertrauliche Angelegenheit.
- *Financial/Investor Relations* richten sich an die Kreise mit Kapital-Interessen wie Miteigentümer, Gläubiger oder Finanz-Analysten.
- *Community Relations* richten sich an Anwohner und das nachbarschaftliche Umfeld.
- *Product Publicity/Produkt-PR* richten sich an Nutzer und potenzielle Nutzer von Produkten und Dienstleistungen.
- *Issues Management* dient themenbezogener Kommunikation.
- *Crisis Management* regelt kritische Kommunikationssituationen.

Als PR-Mittel kommen beispielsweise in Betracht: Zeitungs- und Zeitschriftenartikel, Pressekonferenzen, Betriebsbesichtigungen, Geschäftsberichte, Firmenbroschüren, Web-Auftritt, Sponsoring, Schenkungen und Stiftungen.

Werbung Werbung befasst sich mit dem Transport von Werbebotschaften über geeignete Werbemittel an Zielgruppe(n) eines Unternehmens zwecks Absatzsteigerung. Bei manipulativer Werbung in der Politik spricht man von *Propaganda*, in der Religion von *Mission*.

Elemente einer Werbekonzeption

In Zentrum steht die **Werbekonzeption**, die aus acht Elementen besteht:

- 1 Werbeobjekt**
Für welches Produkt, welche Dienstleistung soll geworben werden?
- 2 Werbesubjekt**
Auf welche Zielgruppe ist die Werbung ausgerichtet?
- 3 Werbeziele**
Welche Absichten verfolgen wir mit der Werbung (z. B. Erhöhung Bekanntheitsgrad, Umsatzsteigerung)?
- 4 Werbebotschaft**
Hier wird die konkrete Aussage der Werbung festgelegt (z. B. «Raiffeisen ... Wir machen den Weg frei» oder «Gehen Sie auf eine Reise mit Victorinox»).
- 5 Werbemedien**
Wir unterscheiden zwischen Werbeträgern (z. B. Zeitungen, Bauzäune, Radio- und Fernsehsendungen, Videospiele) und Werbemitteln (z. B. Inserate oder Beilagen, Plakate, Radio- und TV-Spots, Pop-ups).
- 6 Werbeperiode**
Festlegen der Werbeperiode und der zeitlichen Verteilung der Werbung in diesem Zeitraum.
- 7 Werbeort**
Welche räumliche Abgrenzung soll die Werbeaktion haben?
- 8 Werbebudget**
Die finanziellen Auswirkungen der Werbekonzeption werden berechnet.

Eingeschränkte Werbewirkung

Es gehört zum Mythos der Werbung, in der Lage zu sein, Bedürfnisse zu wecken und den Konsumenten zu «verführen». In Wirklichkeit ist dem nicht so. Der Werbewirkung sind enge Grenzen gesetzt. Ein unsinniges oder mangelhaftes Produkt kann auch mit bester Werbung nicht an die Kundinnen und Kunden gebracht werden. Trotzdem wird immer wieder der Ruf nach Werbeverböten laut (z. B. für Tabak, Alkohol oder Süßes). Die Folge solcher Verböte ist aber weniger ein Konsumrückgang als ein Zementieren der bestehenden Marktverhältnisse (d. h. es werden weiterhin die bestehenden Bier- oder Zigarettenmarken konsumiert; neue Produkte können sich wegen des Werbeverbötes im Markt aber nicht mehr etablieren).

Verkaufsförderung

Die **Verkaufsförderung** ist ein Hilfsmittel, welches die persönliche Verkaufstätigkeit unterstützt, also z. B.

- Hilfsmittel, welche im Verkaufsgespräch eingesetzt werden;
(Modelle, Muster, Zeigebuch, Demo-Videos usw.)
- «stumme» Verkäufer;
(Steller, Ständer, Dispenser usw.)
- Demonstrationen;
(an Messen, bei Kursen, in Verkaufslökalen usw.)
- Benutzerschulung.



CHECKPOINT | KAPITEL 22.7 BIS 22.77

1 Berechnen Sie:

Das Unternehmen Crisp AG verkaufte 2015 für 500 Mio. Franken «Knabber-Artikel» (Chips, Salz-, Käse-, Laugengebäck usw.). Auf dem Markt für Knabber-Artikel wurde von den übrigen Konkurrenten im gleichen Zeitraum ein Umsatz von total 900 Mio. Franken erzielt.

Die Prognosen AG glaubt, dass bei Ausschöpfung aller marketingpolitischen Mittel ca. 2 Mrd. Franken Knabber-Artikel abgesetzt werden könnten.

- Wie hoch ist der Marktanteil der Crisp AG?
- Wie weit ist das Marktpotential für Knabber-Artikel schon ausgeschöpft?

2 Marktverdrängung oder Marktausweitung?

Das Fahrunternehmen Uber breitet sich in der ganzen Schweiz aus. Die etablierten Taxiunternehmen fürchten den neuen Konkurrenten und sprechen von Marktverdrängung. Der Uber-Länderverantwortliche bestreitet dies; er spricht von einer Marktausweitung.

Wie wird er argumentieren? Wer hat recht?

3 Entscheiden Sie sich:

Um welche Art der Segmentierung handelt es sich in den folgenden Fällen?

- Ein Unternehmen eröffnet ein Fitness-Center für Frauen.
- Die Valora betreibt einen Kiosk in einem S-Bahnhof.
- Eine Bank lanciert ein Produkt, mit dem grössere Vermögenswerte absichert werden können.
- Eine Eventagentur bietet Bungee Jumping von der 220 Meter hohen Verzasca-Staumauer an.

4 Erklären Sie in eigenen Worten:

Wieso spricht man bei den vier P's von einem Marketing-MIX?

5 Betrachten Sie folgenden Marketingmix. Was stimmt nicht?

Geschäftsidee: Sie lancieren einen neuen Energydrink für «coole Partygänger».

Product: Ein süsser Mix mit einem «Geheimbestandteil», der länger wach hält. Dose mit grellem, poppigem Aufdruck, der im Dunkeln leuchtet.

Price: CHF 5.95 je Dose à 250 ml

Place: Vertrieb nur über Internet (eigene Website), mit Lieferung frei Haus ab Bestellmenge von 10 Dosen.

Promotionen: Verteilung von Gratismustern auf Bahnhöfen. Sie planen, «Stress» als Werbeträger einzusetzen.



TESTEN SIE IHR WISSEN

in Wirtschaftskunde mit unserer interaktiven Testdatei und über 300 Fragen aus dem Wirtschaftskundebereich auf Deutsch, Französisch und Italienisch, geeignet für Computer, Smartphones und Tablets.

www.testdatei.schatzverlag.ch





AUFGABEN | KAPITEL 22.7 BIS 22.77

1 Anspruchsgruppen

Listen Sie die Stakeholder auf, die für Ihre Schule relevant sein können.

Welche **Erwartungen** haben diese Anspruchsgruppen und **wie** soll die Schule darauf **reagieren**?

2 «Diversifikation»

Vergleichen Sie unsere Definition einer «Diversifikation» (die sich auf Ansoff abstützt) mit der in der deutschsprachigen Literatur gebräuchlichen:

«(...) soll die Diversifikation an dieser Stelle definiert werden als eine Wachstumsstrategie der planmässigen Ausdehnung der bisherigen Schwerpunkttätigkeit einer Unternehmung auf vor- und nachgelagerte, angrenzende oder völlig neue Märkte und Leistungsbereiche.» (Welge / Al-Laham 2012, S. 442)

3 Produktlebenszyklen

Sie haben auf der Seite 326 zwei alternative Produktlebenszyklen wiedergegeben.

Können Sie beide erklären?

4 Marktgrössenberechnung

Berechnen Sie die Grössen Marktkapazität und Marktpotential für LED/LCD-Fernsehergeräte in der Schweiz in Stück und pro Jahr.

5 «Umsatzrückgang»

Ihr Arbeitgeber, ein mittelgrosses Unternehmen der Elektronikbranche (Umsatz letztes Geschäftsjahr: rund CHF 10 Mio), hat seinen Sitz in Zug, tätig aber rund die Hälfte seines Umsatzes in Deutschland, vor allem durch den Verkauf von hoch entwickelten technischen und elektronischen Produkten an ein ausgewähltes und qualifiziertes Nachfragesegment.

Durch die im Geschäftsjahr rund 10 %-ige Abschwächung des Euro-Kurses gegenüber dem CHF werden diese Produkte für die Abnehmer in Deutschland immer teurer, wobei eine mittelfristige Trendumkehr nicht absehbar ist. Die Stammkundschaft beginnt zur preisgünstigeren Konkurrenz aus Fernost abzuwandern. So musste für das vergangene Jahr eine Umsatzeinbusse von 15 % verzeichnet werden. Für die nächsten Jahre ist mit weiteren Rückschlägen zu rechnen.

Sie werden durch die Geschäftsleitung beauftragt, diese langsam kritisch werdende Lage zu untersuchen und Lösungsmöglichkeiten zur Verbesserung der jetzigen Situation zu erarbeiten.

6 «Marketingmix»

Sie sind Marketing-Verantwortliche(r) eines Parfüm-Herstellers. Die Produkte richten sich an junge Leute zwischen 15 und 30 Jahren. Nun haben Sie den Auftrag erhalten, eine neue Parfümlinie auf dem Markt zu bringen. **Nennen Sie die 4 P's und beschreiben Sie den Marketing-Mix für Ihre zu vermarktendes Parfüm.**

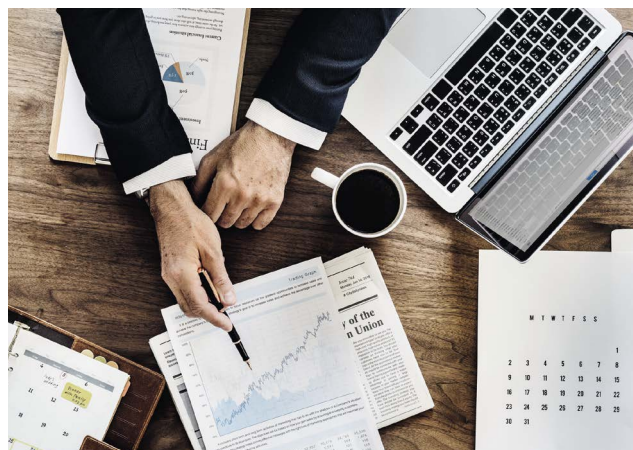
7 «Stöckli Swiss Sports AG»

Die Schweizer Unternehmung «Stöckli Swiss Sports AG» ist im Outdoor Sport tätig. Auf der Internetseite des Unternehmens steht folgendes:

«Der Name Stöckli steht für eine einzigartige Auswahl in den Bereichen Skimode, Skischuhe, Snowboard, Langlauf und einer Vielzahl dazugehöriger Accessoires. Wir sind jedoch nicht nur im Winter aktiv, sondern führen auch im Sommer ein vielfältiges Angebot in den Bereichen Bike, Trekking, Walking, Running und Inline. Auch der «TeamSport» (Bedrucken von Trainingsanzügen, T-Shirts, Trikots etc.), welcher Gruppen oder Vereinen die Möglichkeit bietet, von den guten Konditionen zu profitieren, ist zu einem wichtigen Bereich der Unternehmung geworden. International haben wir uns ebenfalls etabliert. In mittlerweile 33 Länder werden rund 40 % der Jahresproduktion exportiert.»

- a) Beschreiben Sie mögliche Marktsegmente der «Stöckli Swiss Sports AG» anhand von zwei Segmentierungskriterien.
- b) In der Saison 2015/2016 wurden in der Schweiz 325 000 Paar Ski abgesetzt. Davon verkaufte die «Stöckli Swiss Sports AG» 45 000 Paare. Bezeichnen Sie die 325 000 Paar Skis mit dem Fachbegriff und berechnen Sie den Marktanteil von Stöckli.
- c) Bei der Gestaltung des Marketingmix im Rahmen der Absatzpolitik arbeitet die «Stöckli Swiss Sports AG» mit den vier P's. Kreuzen Sie an, zu welchem P die folgenden Begriffe gehören.

| | Product | Place | Price | Promotion |
|---|---------|-------|-------|-----------|
| Sponsoring des «Kids Skirennen» in Engelberg. | | | | |
| Beim Bezug von 10 Paar Skis ist ein Paar gratis. | | | | |
| Bestellung via Internet ist möglich. | | | | |
| Bei der Herstellung der Bikes wird rostfreier Stahl verwendet. | | | | |
| Die neue «Skigeneration» gibt es in drei unverwechselbaren Farben | | | | |
| Die Marke Stöckli hat in den letzten Jahren an Wert gewonnen. Das Logo wird laufend erneuert. | | | | |



23 DIE VERSICHERUNGEN

(vgl. dazu auch die Ausführungen zum Versicherungswesen auf S. 278)



23.10 Grundzüge

Entstehungsgeschichte

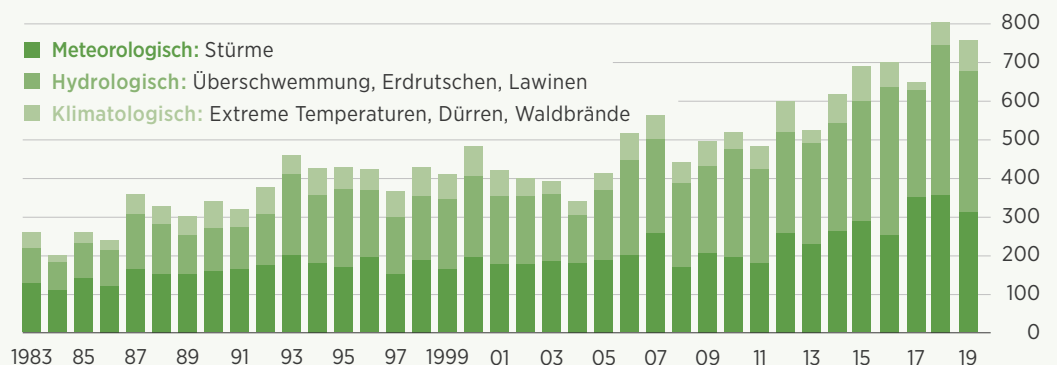
In den Grossfamilien von früher war es selbstverständlich, dass man sich gegenseitig half. Obwohl diese Form des Zusammenlebens heute nicht mehr üblich ist, besteht das Prinzip der freiwilligen Hilfe aus Solidarität weiter. Im engen Familien- und Freundeskreis kann man auch heute noch auf Hilfe zählen. Auch in anderen Gemeinschaften, beispielsweise in Vereinen, hilft man sich gegenseitig aus der Patsche.

In grossen und komplizierten Gemeinschaften stösst die freiwillige gegenseitige Hilfe aber rasch an ihre Grenzen. Mit der Zeit sind deshalb **Gefahrengemeinschaften** entstanden. Nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit – «Einer für alle, alle für einen» – haben sich die Menschen zusammengetan und vereinbart, bei bestimmten Gefahren einen möglichen Schaden gemeinsam zu tragen.

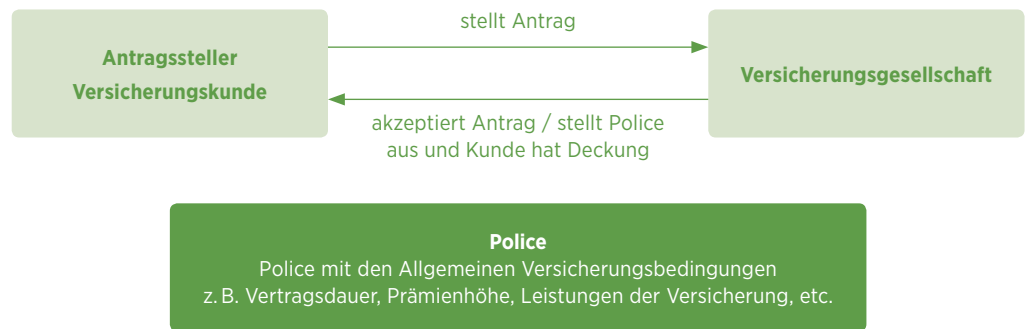
Die Gefahrengemeinschaft entwickelte sich mit der Zeit zur **Versicherung** wie wir sie heute kennen. Jedes Mitglied bezahlt Beiträge in die gemeinsame, von einer Versicherungsgesellschaft verwaltete Kasse. Daraus werden denjenigen, die einen Schaden erleiden, finanzielle Mittel zur Deckung der Verluste zur Verfügung gestellt. Mit dem Abschluss einer Versicherung erhält der Kunde Schutz und Sicherheit. Er muss sich nicht mehr sorgen, im Notfall seine Existenzgrundlage zu verlieren.

Mehr Schäden durch die Natur

(Quelle: Münchener Rück
zit. gem. The Economist vom
02. 09. 2017, S. 20, aktualisiert)



Der Versicherungsvertrag Versicherungsverträge werden oft über mehrere Jahre abgeschlossen. Sie kommen zustande, wenn eine Versicherungsgesellschaft den vom Antragssteller bei ihr gestellten Antrag annimmt.



Um den Antrag zuhanden der Versicherungsgesellschaft auszuarbeiten, kontaktiert der Antragssteller in der Regel den Kundenberater einer Versicherungsgesellschaft. Dieser hat nach Art. 3 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) für die Versicherungsgesellschaft verschiedene Pflichten zu erfüllen: er muss den Antragssteller über die Identität der Versicherungsgesellschaft aufklären und über den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages sowie über die Bestimmungen zum Datenschutz informieren. Dabei muss er dem Antragssteller auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen abgeben. Werden diese Informationspflichten verletzt, so hat der Antragssteller ein befristetes Kündigungsrecht.

Der Antragssteller seinerseits muss die ihm schriftlich gestellten Fragen wahrheitsgetreu beantworten. Wenn er dabei erhebliche Tatsachen verschweigt oder unrichtig beantwortet, ist die Versicherungsgesellschaft ebenfalls berechtigt, den Vertrag zu kündigen. In diesem Fall erlischt auch die Leistungspflicht der Versicherungsgesellschaft, und dies sogar rückwirkend, wenn der Schaden durch den falsch beantworteten Sachverhalt beeinflusst wurde (Art. 6 VVG).

Der Antragssteller bleibt für den gestellten Antrag während 14 Tagen (4 Wochen bei ärztlicher Untersuchung – z.B. bei der Lebensversicherung) gebunden (Art. 2 VVG). Wenn die Versicherungsgesellschaft den Antrag in dieser Frist annimmt, kommt der Versicherungsvertrag zustande. Sie wird dem Versicherungskunden dafür eine Police ausstellen (Art. 11 VVG). Wird der Antrag abgelehnt oder nicht in dieser Frist angenommen, so ist der Antragssteller nicht mehr an den Antrag gebunden und kann bei einer anderen Versicherungsgesellschaft erneut einen Antrag stellen.

Finanzierung Die Versicherung muss mit den Prämien der Kunden deren Schadenfälle bezahlen können. Um dies sicherzustellen, gibt es verschiedene Finanzierungssysteme. Die drei wichtigsten sollen hier kurz vorgestellt werden:

Das **Umlageverfahren**

Die eingenommenen Prämien werden direkt für die Bezahlung der laufenden Schadenfälle verwendet. Das Umlageverfahren eignet sich nur bei sehr vielen Versicherten. Es wird daher häufig bei obligatorischen Versicherungen angewendet. Beispiele sind die AHV/IV oder die Krankenkassen.

Das **Kapitaldeckungsverfahren**

Die Prämien jedes Versicherten werden gesammelt und angelegt. Jeder Versicherungsnehmer spart sozusagen für sich selber. Das Kapitaldeckungsverfahren eignet sich für Versicherungsverträge, bei welchen über einen langen Zeitraum Geld angespart werden kann. Dies ist beispielsweise bei der Altersversorgung der Fall. Die berufliche Vorsorge arbeitet daher nach diesem Verfahren. (vgl. dazu das Kapitel «Pensionskassen»)

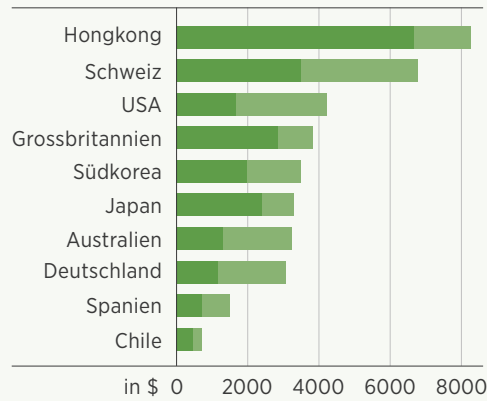
Das **Bedarfsdeckungsverfahren**

Beim Bedarfsdeckungsverfahren wird abgeschätzt, wieviel Prämieinnahmen nötig sind, um die Schäden bezahlen zu können. Ein Teil der Prämien wird zudem als Reserve behalten, um Schwankungen bei den Schadenfällen ausgleichen zu können. Dieses Verfahren wird bei den meisten Versicherungsarten angewendet, da es auch bei einer schwankenden Anzahl Versicherungsnehmer funktioniert.

**Statistische Angaben
Versicherungswesen**

(Quelle: FuW vom 02. 02. 2019,
S. 24)

**Versicherungskosten pro Kopf
Prämien 2017¹**



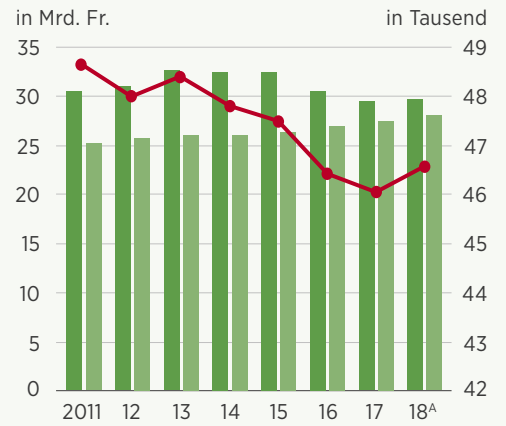
¹ausgewählte Länder

■ Lebensversicherung

■ Schadenversicherung

— Mitarbeitende (r. S.)

Versicherungsmarkt Schweiz



^ASchätzung

Versicherungsarten

Eine der am häufigsten verwendeten Arten, die verschiedenen Versicherungen in Gruppen zu unterteilen, ist die Gruppierung nach dem Gegenstand der Versicherung:

| Personenversicherung Versichert wird eine Person | Sachversicherung Versichert wird eine Sache | Vermögensversicherung Versichert wird eine Vermögensverminderung |
|---|--|---|
| Beispiele: • Lebensversicherung • Unfallversicherung • Krankenversicherung • Invaliditätsversicherung | Beispiele: • Hausratversicherung (Diebstahl, Glas, Wasser, Feuer) • Motorfahrzeug-Kasko- versicherung • Gebäudeversicherung • Wertsachenversicherung | Beispiele: • Haftpflichtversicherung • Rechtsschutzversicherung • Betriebsunterbrechungs- versicherung • Hagelversicherung (Ernteausfall) |



23.20 Vorsorgekonzept

Die Schweiz verfügt über ein feinmaschiges Netz von Vorsorgeeinrichtungen. Teils obligatorische, teils freiwillige Versicherungen geben uns die Möglichkeit, für das Alter vorzusorgen und uns gegen die finanziellen Folgen von Krankheit, Unfall, Invalidität und Tod vorzusehen. Das Konzept wird als Dreisäulenprinzip bezeichnet:

Das Schweizer Vorsorgekonzept Das Drei-Säulen-Prinzip



1. Säule Die erste Säule dient der Existenzsicherung. Sie versichert die Gefahren Tod und Invalidität und das Alter.

Sie ist obligatorisch für alle Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, für alle, die in der Schweiz arbeiten und für Schweizer Bürger, die im Ausland für die Eidgenossenschaft oder eine vom Bund anerkannte internationale Organisation oder ein Hilfswerk tätig sind.

Die Beiträge werden vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber zu gleichen Teilen getragen. Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige tragen die Kosten alleine.

Zudem fließen Beiträge des Bundes (Tabak-, Alkohol- und Mehrwertsteuer) und Zinserträge der Ausgleichsfonds in die AHV.

2. Säule Die 2. Säule soll zusammen mit der 1. Säule bis zu einer gewissen Einkommensgrenze die Fortsetzung der gewohnten Lebensweise ermöglichen. Sie versichert die Gefahren Tod und Invalidität und das Alter.

Sie ist obligatorisch für alle Arbeitnehmer ab einem bestimmten Einkommen.

Die Beiträge werden je zur Hälfte vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber getragen.

3. Säule Zusammen mit den ersten zwei Säulen dient die 3. Säule dem Aufbau eines individuellen Vorsorgeschatzes und der Deckung der persönlichen Bedürfnisse.

Der Bund und die Kantone unterstützen diese Säule teilweise mit Steuer- und Wohneigentumsbegünstigungen.

Mit der «gebundenen Vorsorge 3a» haben steuerpflichtige Erwerbstätige eine Möglichkeit, steuerbegünstigte Selbstvorsorge zu betreiben.

Die 3a-Guthaben müssen ausschliesslich und unwiderruflich der Vorsorge dienen. Diese kann sowohl über eine gebundene Lebensversicherung als auch über gebundene Banksparpläne getroffen werden.

23.30 Sozialversicherungssystem

Unser Sozialversicherungssystem besteht aus den folgenden Versicherungen, die näher erläutert werden:

| | |
|------|--|
| AHV | Alters- und Hinterlassenenversicherung |
| IV | Invalidenversicherung |
| EL | Ergänzungsleistungen |
| BVG | Berufliche Vorsorge / Pensionskasse |
| UVG | Obligatorische Unfallversicherung |
| KVG | Obligatorische Krankenversicherung |
| AVIG | Arbeitslosenversicherung (ALV) und Insolvenzenschädigung |
| EO | Erwerbsersatzordnung |

23.31 Die Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV

Zielsetzung Die AHV sichert im Alter oder beim Tod des Ehegatten oder eines Elternteils den Existenzbedarf. Die AHV wird nach dem Umlageverfahren finanziert und somit nach dem Solidaritätsprinzip zwischen den Generationen, d.h. zwischen den Personen im Erwerbsalter und den Rentnern.

Beitragspflicht Die Beitragspflicht beginnt für Erwerbstätige ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres und für die Nichterwerbstätigen ab dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres.

Alle AHV-Pflichtigen müssen auch IV- und EO-Beiträge bezahlen. Die Arbeitnehmer und Arbeitgeber teilen sich die Beiträge. Zurzeit betragen diese pro Partei für AHV 4,35%, IV 0,7% und EO 0,225% vom AHV-pflichtigen Lohn. Die Beiträge für Selbständigerwerbende betragen 8,1% für die AHV, 1,4% für die IV und 0,45% für die EO. Für nicht erwerbstätige Versicherte gilt ein Beitragssatz von mind. CHF 496.– pro Jahr.

Splitting Die während der Ehe erzielten Einkommen sowie die Gutschriften für Erziehung der Kinder und die Betreuung von Angehörigen werden je zur Hälfte auf die Ehepartner aufgeteilt. Das Splitting wird angewendet, wenn beide Ehepartner rentenberechtigt sind, die Ehe geschieden worden oder ein Ehepartner gestorben und der überlebende Ehepartner berechtigt ist, eine Alters- oder Invalidenrente zu beziehen.

Leistungen (Altersrente) Vollrente (Einzelperson) pro Monat (Stand 2020):
 → Minimum CHF 1185.–
 → Maximum CHF 2370.–

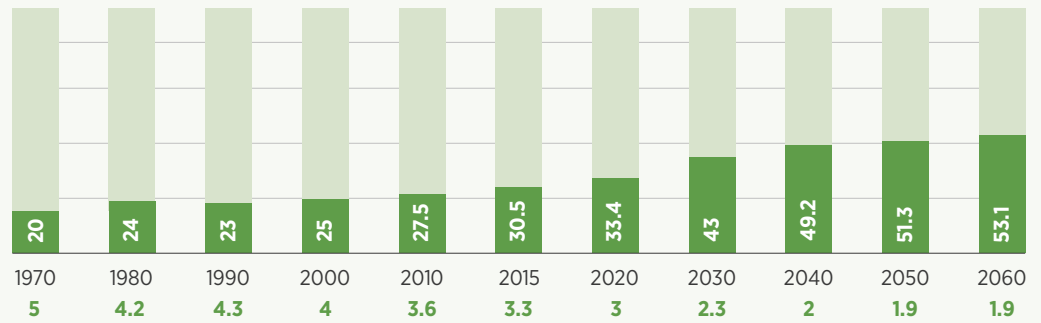
Ehepaare pro Monat (bei voller Beitragsdauer):
 → Minimum CHF 2370.–
 → Maximum CHF 3555.–

Männer erhalten die Altersrente nach vollendetem 65. Altersjahr, Frauen nach vollendetem 64. Altersjahr. Die Renten eines Ehepaares werden auf 150% der maximalen AHV-Rente begrenzt. Die AHV zahlt nebst Altersrenten auch Witwenrenten, Witwerrenten, Kinderrenten, Waisenrenten und Hilflosenentschädigungen.

Demografie Schweiz
Altersquotient in %
(Anzahl der 65-Jährigen und
Älteren pro hundert 20- bis
64-Jährige Erwerbstätige)

(Quelle: BFS, 2014)

Erwerbstätige pro Rentner



23.32 Invalidenversicherung IV

Invalidität Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit als Folge von Krankheit, Unfall oder Geburtsgebrechen.

Renten Die Beitragspflicht sowie die Rentenhöhe werden nach den gleichen Grundsätzen wie bei der AHV geregelt. Die Invalidenrente richtet sich nach dem Invaliditätsgrad, wobei folgende Abstufungen zur Anwendung gelangen: Viertelsrente mind. 40 % Invaliditätsgrad, Halbe Rente mind. 50 %, Dreiviertelsrente mind. 60 %, Ganze Rente mind. 70 %.

23.33 Ergänzungsleistungen EL

Wer die minimalen Lebenskosten mit den Alters- oder Invalidenrenten (AHV, IV) nicht decken kann, hat Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Wer Ergänzungsleistung geltend machen will, muss sich bei der AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde melden.

23.34 Die Erwerb ersatzordnung EO & Die Mutterschaftsentschädigung MSE

Die Erwerb ersatzordnung (EO) ersetzt denjenigen Personen, die Militär-, Zivil- oder Zivildienst absolvieren, einen Teil des Erwerbsausfalls. Die EO leistet ebenfalls den Erwerb ersatz bei Mutterschaft (MSE).

23.35 Die Arbeitslosenversicherung ALV

Jeder Arbeitnehmer ist obligatorisch bei der Arbeitslosenversicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, wetterbedingten Arbeitsausfällen und Zahlungsunfähigkeit (Insolvenz) des Arbeitgebers versichert.

Anspruchsberechtigt

Der Versicherte hat Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wenn er:

- ganz oder teilweise arbeitslos ist
- einen anrechenbaren Arbeitsausfall erlitten hat
- in der Schweiz wohnt
- die obligatorische Schulzeit zurückgelegt und weder das Rentenalter der AHV erreicht hat noch eine Altersrente der AHV bezieht
- die Beitragszeit erfüllt hat oder von der Erfüllung der Beitragszeit befreit ist
- vermittlungsfähig ist
- die Kontrollvorschriften erfüllt

**Übersicht:
Höchstzahl der Taggelder**
(Art.27 Abs.2, 4, 5 bis AVIG)

| Beitragszeit in Mt | Alter/Unterhaltspflicht | Bedingungen | Taggelder |
|--------------------------|----------------------------------|--|-------------------|
| 12 bis 24 | bis 25 ohne Unterhaltspflicht | | 200 |
| 12 bis < 18 | ab 25 oder mit Unterhaltspflicht | | 260 ¹⁾ |
| 18 bis 24 | ab 25 oder mit Unterhaltspflicht | | 400 ¹⁾ |
| 24 | ab 25 oder mit Unterhaltspflicht | Bezug IV-Rente IV-Grad mind. = 40 % | 520 ¹⁾ |
| 24 | ab 55 | | 520 ¹⁾ |
| Beitragsbefreit * | | | 90 |

¹⁾ Anspruch auf zusätzliche 120 Taggelder, wenn versicherte Person innerhalb der letzten 4 Jahre vor Erreichen des AHV-Rentenalters arbeitslos geworden ist.

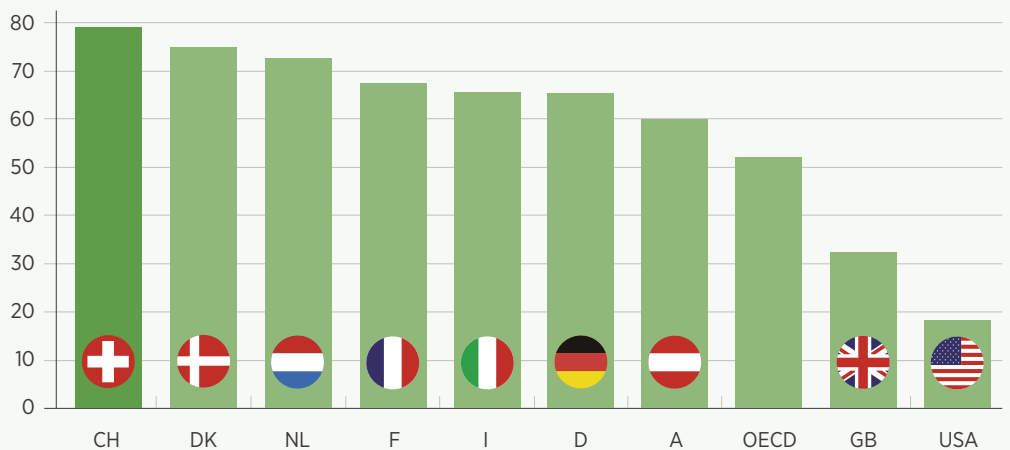
* Von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind Personen, die während mehr als einem Jahr die Beitragszeit nicht erfüllen konnten, z.B. wegen einer Schulausbildung oder Weiterbildung, wegen Krankheit, Unfall oder Mutterschaft

AVIG: Arbeitslosenversicherungsgesetz

Der versicherte Verdienst beträgt maximal CHF 12 350.- pro Monat, der jährliche Höchstbetrag somit CHF 148 200.-. Pro Woche werden 5 Taggelder entrichtet, und man muss sich nach Anweisung des RAV (Regionale Arbeitsvermittlung) um eine Arbeitsstelle bemühen.

Gutes Angebot
Arbeitslosenunterstützung
im 1. Jahr nach der Entlassung
(in % des ehemaligen
Nettolohnes)

(Quelle: OECD, zit. gem.
Handelszeitung Nr. 47 vom
22. 11. 2018, S. 13)



Ein Taggeld in der Höhe von 80 % des versicherten Verdienstes erhalten Versicherte, die:

- unterhaltspflichtig gegenüber Kindern unter 25 Jahren sind;
- einen versicherten Verdienst erreichen, welcher CHF 3797.- nicht übersteigt;
- eine Invalidenrente beziehen (IV-Grad mind. 40 %)

Beitragspflicht

Die anderen Versicherten erhalten ein Taggeld in der Höhe von 70 % des versicherten Verdienstes. Alle AHV beitragspflichtigen Arbeitnehmer und ihre Arbeitgeber müssen Beiträge an die ALV leisten. Die Arbeitnehmer und Arbeitgeber teilen sich die Beiträge.

Bis zu einer Grenze von CHF 148 200.- beträgt der Beitragssatz pro Partei 1,1% des massgebenden Jahreslohnes. Für Lohnanteile ab CHF 148 200.- reduziert sich dieser Satz auf 0.5 % pro Partei.

23.36 Die obligatorische Unfallversicherung

Die obligatorische Unfallversicherung wird im Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) und im Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) geregelt. Für bestimmte Betriebe und Branchen schreibt der Gesetzgeber die Unterstellung unter die **Suva (Schweizerische Unfallversicherungsanstalt)** vor. In den Zuständigkeitsbereich der Suva fallen insbesondere die Betriebe des zweiten Wirtschaftssektors, also der produzierenden Industrie und des produzierenden Gewerbes. Alle übrigen Betriebe versichern sich bei privaten Versicherungsgesellschaften. Die Höhe der Prämie richtet sich nach dem Unfallrisiko in einem Unternehmen.

| Der Suva unterstellt sind beispielsweise: | Nicht der Suva unterstellt sind beispielsweise: |
|---|---|
| Unternehmungen der Industrie | Bürobetriebe, wie Banken und Versicherungen |
| Betriebe des Bau- und Installationsgewerbes | Gastgewerbe |
| Verkehrs- und Transportbetriebe | Arztpraxen |
| Betriebe der Metall-, Holz-, Kork-, Kunststoff-, Stein- und Glasbearbeitung | Landwirtschaftliche Betriebe |
| Betriebe, in denen feuer- oder explosionsgefährliche Stoffe vorkommen | Coiffeurgeschäfte |
| Bundesbetriebe | Ladengeschäfte u.v.a. |

Merkmale Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat. Obligatorisch versichert sind alle in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmer. Als Arbeitnehmer gilt, wer eine unselbstständige Erwerbstätigkeit ausübt. Beträgt die wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber weniger als 8 Stunden, besteht nur Deckung für Unfälle, die während der Arbeit oder auf dem Arbeitsweg passieren. Ist die Arbeitszeit höher, ist man auch für Unfälle in der Freizeit versichert. Die Versicherung beginnt mit dem Arbeitsantritt und endet 30 Tage nachdem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört. Durch den Abschluss einer Abrediversicherung kann die Deckung um 180 Tage verlängert werden. Diese muss zwingend vor Ablauf der obligatorischen Versicherung abgeschlossen werden.

Leistungen Bei einem Unfall hat man einen Anspruch auf die wirtschaftliche und zweckmässige Behandlung der Unfallfolgen.

Die ärztliche Behandlung, auch bei einem mehrtägigen Spitalaufenthalt in der allgemeinen Abteilung, wird von der Unfallversicherung ohne betragliche Begrenzung übernommen. Auch die benötigten Arzneimittel, die verschriebenen Therapien und sonstigen Heilmittel sowie Hilfsmittel, die körperliche Schädigungen ausgleichen (beispielsweise Prothesen, Hörgeräte oder Sehhilfen) sind gedeckt. Der Arzt oder das Spital kann dabei frei gewählt werden.

Die notwendigen Rettungs- und Bergungskosten und die medizinisch notwendigen Reise- und Transportkosten werden vergütet. Die notwendigen Kosten für die Überführung der Leiche an den Bestattungsort werden vergütet. Die Bestattungskosten werden bis zu einem gewissen Höchstbetrag vergütet.

Taggelder und Renten Der Höchstbetrag des versicherten Verdienstes beläuft sich seit 1.1.2016 auf 148 200 Franken im Jahr. Ist der Versicherte infolge eines Unfalles arbeitsunfähig, so hat er Anspruch auf ein Taggeld. Dieses wird ab dem dritten Tag nach Unfall ausbezahlt. Das Taggeld beträgt bei voller Arbeitsunfähigkeit 80 Prozent des versicherten Verdienstes. Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit wird es entsprechend gekürzt.

Ist der Versicherte infolge des Unfalles zu mindestens 10 Prozent invalid, so hat er Anspruch auf eine Invalidenrente. Der Rentenanspruch entsteht, wenn von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes mehr erwartet werden kann. Stirbt der Versicherte an den Folgen des Unfalles, so haben der überlebende Ehegatte und die Kinder Anspruch auf Hinterlassenenrenten.

Suva – mehr als eine Versicherung

Die Schweizerische Unfallversicherung Suva ist ein wichtiger Teil des schweizerischen Sozialversicherungssystems. Als selbstständiges Unternehmen des öffentlichen Rechts versichert die Suva Menschen im Beruf und in der Freizeit. Rund die Hälfte aller Arbeitnehmenden in der Schweiz sind bei der Suva gegen Unfälle in Beruf und Freizeit sowie gegen Berufskrankheiten versichert.

Nebst dem Versicherungsschutz umfasst das Angebot der Suva auch Rehabilitation nach einem Unfall oder einer Krankheit und **Prävention**.

Prävention Mit Präventionsprogrammen in den Bereichen Arbeits- und Freizeitsicherheit will die Suva Unfälle und Berufskrankheiten verhindern. Gleichzeitig fördern die Programme die Präventionskultur in Unternehmen und machen auf Gefahren aufmerksam. Sowohl Arbeitgeber wie Arbeitnehmer werden motiviert, mehr Eigenverantwortung zu tragen.

Versicherung Mit risikogerechten Prämien und einer verantwortungsbewussten Anlagepolitik unterstützt die Suva den Werkplatz Schweiz. Die Suva ist selbsttragend – sie erhält keine öffentlichen Gelder. Gewinne fliessen in Form von tieferen Prämien an die Versicherten zurück.

Rehabilitation Nach einem Unfall erhalten die Betroffenen eine umfassende Betreuung. Die Suva zahlt nicht nur die Heilkosten. Sie begleitet und betreut ihre Versicherten in der Rehabilitationsphase. Mit eigenen Ärzten und den beiden Rehakliniken in Bellikon und Sion bietet sie optimale Bedingungen. Zudem unterstützt sie Verunfallte bei der beruflichen Wiedereingliederung. Das ganzheitliche Schadenmanagement trägt dazu bei, dass Menschen bessere Chancen auf Heilung haben und eine schnelle Rückkehr in den Alltag respektive an den Arbeitsplatz möglich ist.

Die Suva ist mehr als eine Versicherung; sie vereint Prävention, Versicherung und Rehabilitation.

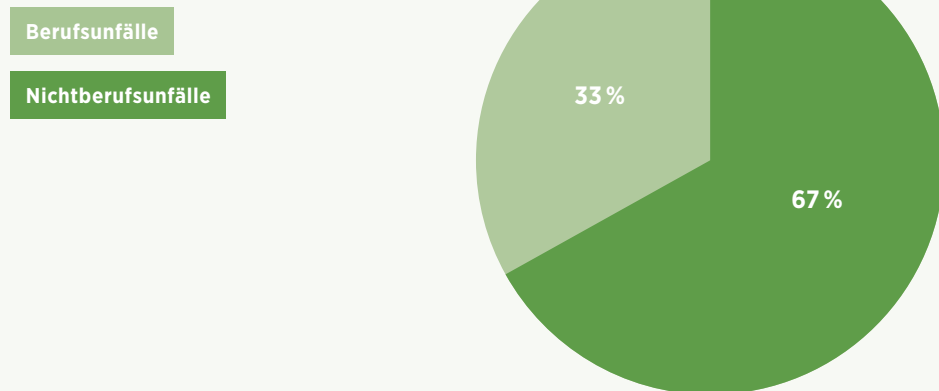
Finanzierung der Prävention

Die Prävention wird durch Zuschläge auf die Nettoprämie der versicherten Lohnsumme finanziert. Für die Prävention von Berufsunfällen (BU) und Berufskrankheiten (BK) beträgt der Zuschlag 6.5 Prozent auf den Prämien der Berufsunfallversicherung, für die Prävention von Nichtberufsunfällen (NBU) werden 0.75 Prozent auf den Prämien der Nichtberufsunfallversicherung erhoben.

Unfallgeschehen in der Schweiz

In der Schweiz ereignen sich jährlich rund 800 000 Unfälle. Rund ein Drittel davon sind Berufsunfälle. Bei den Firmen, die bei der Suva versichert sind, zeigt sich ein leicht anderes Bild. Der Anteil der Berufsunfälle (BU) beträgt rund 40 Prozent und der Anteil der Nichtberufsunfälle (NBU) rund 60 Prozent. Zudem werden bei der Suva jährlich rund 3000 Berufskrankheiten (BK) gemeldet. Berufskrankheiten sind beispielsweise Asthma, das durch (Mehl-)Staub entsteht, Schwerhörigkeit herbeigeführt durch Lärm, Hautkrebs verursacht durch UV-Strahlung bei Arbeiten im Freien.

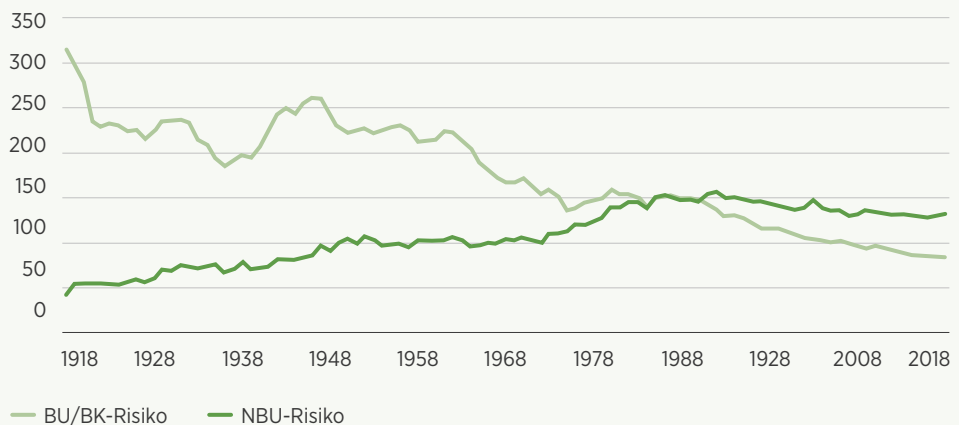
In der gesamten Schweiz registrierte und anerkannte Unfälle 2018: 803 993



Unfallgeschehen in den Suva-versicherten Betrieben

Damit das Unfallgeschehen in den Branchen oder Firmen untereinander verglichen werden kann, wird die Anzahl der jährlichen Unfälle und Berufskrankheiten auf 1000 Vollbeschäftigte (VB) hochgerechnet. Diese Zahl wird als Unfallhäufigkeit oder Fallrisiko bezeichnet.

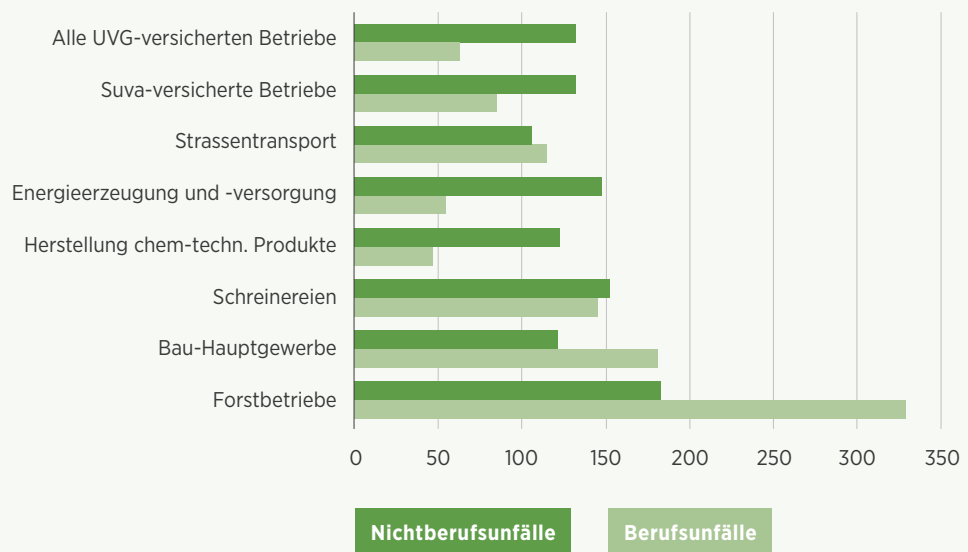
Entwicklung des Fallrisikos / 1000 Vollbeschäftigte





Bei den Berufsunfällen konnte die Unfallhäufigkeit von über 300 Fällen/1000 VB auf heute rund 85 Fälle/1000 VB reduziert werden. Dies ist auf den Wandel der Arbeit, der Verwendung von weniger gefährlichen Maschinen und Werkzeugen sowie auf Massnahmen zur Arbeitssicherheit zurückzuführen. Andererseits wurden die Berufs- von den Nichtberufsunfällen überholt (siehe Grafik Entwicklung des Fallrisikos). Dies als Folge eines breiteren Freizeitangebotes und damit mehr Aktivitäten.

Die Unfallhäufigkeit (Berufs- und Nichtberufsunfälle) kann sich innerhalb der Branchen erheblich unterscheiden, wie die folgende Grafik zeigt:

Unfallhäufigkeit (pro 1000) Vollbeschäftigte in ausgewählten Branchen



Aus den Unfallmeldungen können die Hergänge und Tätigkeiten, die zu einem Unfall führten, abgeleitet werden. Die jeweils drei häufigsten sind:

| | | | |
|----------------------|---|--|--|
| Berufsunfälle | 29 % Getroffen werden  | 24 % Ausgleiten  | 18 % Sich schneiden  |
| | 36 % Sport und Spiel  | 28 % Aufenthalt in Häusern  | 20 % Wandern, Reisen, Ausgehen  |

Kosten Die durchschnittlichen Versicherungskosten betragen bei den Suva-versicherten Firmen rund 5000 Franken pro Fall. Es kann vorkommen, dass ein Unfall deutlich mehr als 1 Million Franken an Versicherungsleistungen verursacht.

Neben den Versicherungskosten sind die betriebswirtschaftlichen Folgekosten nicht unerheblich, z. B. Materialschäden aus dem Unfall, Kosten wegen dem Arbeitsausfall etc. Diese Aufwände können schnell das Doppelte der Versicherungskosten erreichen.

**Vorbeugen ist
besser als ...**

Die Suva fordert die Firmen auf, ihre Mitarbeitenden zu motivieren und zu schulen, dass sie die Sicherheitsregeln im Betrieb einhalten. Die Schulungen müssen regelmässig erfolgen. Auf der anderen Seite kontrolliert die Suva die versicherten Firmen, um Gewissheit zu haben, dass die Sicherheitsregeln eingehalten werden.

Die Suva hat viele Präventionsangebote, auch solche zu Freizeitaktivitäten. Hier zählt alleine die Eigenverantwortung eines jeden. Deshalb lässt sich nicht kontrollieren, ob die Präventionsempfehlungen der Suva bei Freizeitaktivitäten eingehalten werden. Die Kombination von Versicherung und Prävention ermöglicht der Suva wertvolle Synergien zu nutzen. Alle Erkenntnisse aus dem Versicherungsgeschäft (z. B. ein Unfallhergang), fliessen direkt in die Präventionsarbeit ein. Die Suva arbeitet hier eng mit den Sozialpartnern wie Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften zusammen.

Verhalten anpassen

Leider wird zu oft fahrlässig und damit risikoreich gearbeitet. Dabei werden Sicherheitsregeln ausser Acht gelassen, weil die Zeit drängt oder der Aufwand um Regeln einzuhalten zu gross ist. Resultat: Unfälle mit gravierenden Folgen. Wer die Sicherheitsregeln konsequent beachtet, der schützt sich und seine Arbeitskolleginnen und -kollegen vor Unfällen. Denn eigentlich wollen wir alle auf der sicheren Seite des Lebens stehen. Wer sein Verhalten anpasst, schafft automatisch mehr Sicherheit.

Hier setzt die Suva viel Arbeit in ihre Präventionsangebote für Firmen. Der Mensch und sein Verhalten stehen dabei im Mittelpunkt. Die Mitarbeitenden erleben anhand von Präventionsmodulen live wie Gefahren entstehen. Dadurch bekommen die Firmen ein wirksames Schulungsinstrument, um ihre Mitarbeitenden zu sensibilisieren.

Sensibilisierung

Wie die Suva auf Gefahren aufmerksam macht und wo sie zum sicheren Verhalten aufruft, zeigen die drei folgenden Präventionsbeispiele: **«Vision 250 Leben»**, **«Asbest»** und **«Schneesportkampagne»**.

**«Vision 250 Leben»
und «Asbest»**

In den Jahren 2000 bis 2009 sind in der Schweiz jährlich rund 100 Menschen bei einem Arbeitsunfall gestorben. Ebenso viele Menschen verstarben pro Jahr, weil sie vor langer Zeit bei der Arbeit Asbeststaub eingeatmet haben. Um diese Todesfälle zu vermeiden, startete die Suva die Präventionsprogramme «Vision 250 Leben» und «Asbest». Im Zentrum dieser Programme stehen die «Lebenswichtigen Regeln» für Branchen und Tätigkeiten mit hohen Risiken. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.suva.ch/vision250leben sowie www.suva.ch/regeln.

Schneesportkampagne

Rund 2,5 Millionen Schneesportbegeisterte (rund ein Viertel der Schweizer) tummeln sich jedes Jahr auf den Pisten. Dabei verletzen sich pro Saison mehr als 33 000 Personen. Diese fehlen dann am Arbeitsplatz. Die Schneesportkampagne der Suva hilft, Unfälle zu minimieren. Schauen Sie rein unter www.suva.ch/schneesport. Die «Slope-Track-App» der Suva ist sehr beliebt und dient auf der Piste als praktisches Tool, www.suva.ch/slopetrack.

Ausbildung

Für Führungskräfte wie Fachspezialisten und Sicherheitsbeauftragte bietet die Suva zahlreiche Kurse und modulare Lehrgänge in den Bereichen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz an. Diese Spezialisten lernen Unfallschwerpunkte in ihrem Betrieb zu analysieren und erarbeiten wirksame Massnahmenpläne, die sie in der Praxis umsetzen.

Mitarbeitende werden anhand von Präventionsmodulen auf mögliche Gefahren im Betrieb sensibilisiert. Die Module stützen die lebenswichtigen Regeln und sind erlebnisorientiert aufgebaut. Sie können entweder von einem Verantwortlichen der Firma selber durchgeführt werden oder begleitet von einer Fachperson der Suva.

Beratung Die Präventions-Spezialisten der Suva beraten Firmen und empfehlen ihnen für ihren Bedarf ein praxiserprobtes Präventionsmodul. Dieses hilft den Verantwortlichen in den Betrieben die Gefahren und Einflüsse (Beruf oder Freizeit) auf Mitarbeitende erlebbar zu machen. Beispiel eines Moduls zum Thema Fussball unter www.suva.ch/fussballtest.

Für grössere Unternehmen bietet die Suva individuelle Beratungen an. Die Erfahrung zeigt, dass nur langfristige Präventionsarbeit und Gesundheitskonzepte zum gewünschten Erfolg führen.

Kontrolle Die Suva fokussiert bei ihrer Kontrolltätigkeit Branchen und Betriebe mit hohen Risiken. Hier kann die grösste Präventionswirkung erzielt werden. Die Kontrollen werden im Voraus angemeldet. Geprüft wird das Sicherheitssystem eines Betriebes insbesondere die Verantwortlichkeiten, die systematische Gefahrenermittlung und Massnahmenumsetzung. Ferner erfolgen Arbeitsplatzkontrollen zu spezifischen Sicherheits-Themen wie die persönliche Schutzausrüstung.

Bei mobilen Arbeitsplätzen, beispielsweise auf dem Bau, werden die Arbeitsplatzkontrollen nicht angemeldet mit dem Ziel, zu überprüfen, ob die Sicherheitsbestimmungen und die lebenswichtigen Regeln eingehalten werden. Werden Mängel festgestellt, müssen die Betriebe innert nützlicher Frist geeignete Massnahmen umsetzen, welche die Mängel beheben.

Ausblick Die Erfahrung zeigt, dass Präventionsprogramme nur wirksam sind, wenn sie auf mehrere Jahre ausgerichtet sind. So wurde beispielsweise die «Vision 250 Leben» auf zehn Jahre ausgelegt. Sie schliesst Ende 2020 ab. Im Folgeprogramm sind die lebenswichtigen Regeln weiterhin das A und O. Allerdings steht das menschliche Verhalten im Mittelpunkt. Die Menschen werden sensibilisiert und motiviert, die Sicherheit bei der Arbeit und in der Freizeit als «Prio 1» einzustufen.



AUFGABEN

- 1 Lesen Sie nochmals den Abschnitt über das Unfallgeschehen in der Schweiz (S. 352). Wieso ist bei den Suva-versicherten Betrieb der Anteil an Berufsunfällen höher?
- 2 Ein Blick auf die Grafik «Unfallhäufigkeit nach Branchen» (S. 353) zeigt grosse Unterschiede zwischen Forstbetrieben und Betrieben, welche chemisch-technische Produkte herstellen. Haben Sie eine Erklärung dafür?
- 3 Wo geschehen mehr Unfälle: Zuhause oder bei Sport und Spiel?
- 4 Gehen Sie auf die Suva-Partnerseite und schauen Sie sich den Film «Das Leben ist schön, solange nichts passiert» an. Damit viele schlimme Unfälle verhindert werden können, gibt es die lebenswichtigen Regeln. Wie viele Sets gibt es insgesamt? Den Link dazu finden Sie auch auf der Partnerseite.
- 5 Was bietet Ihnen die Suva auf der «Slope-Track-App» an?

23.37 Obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP)

Die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) – auch Grundversicherung genannt – wird im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) geregelt. Sie wird in einem wettbewerblich organisierten System von privaten, nicht gewinnorientierten Versicherungsgesellschaften – den sogenannten Krankenversicherern oder auch Krankenkassen – angeboten. Die gesamte Wohnbevölkerung der Schweiz muss sich gegen die Risiken und Folgen von Krankheit, Mutterschaft und Unfall, falls keine Unfalldeckung durch den Arbeitgeber besteht, versichern (Versicherungspflicht). Ein Wechsel des Krankenversicherers ist jeweils auf Mitte und Ende Jahr möglich, unabhängig von Alter, Geschlecht, bestehenden Erkrankungen oder weiteren Merkmalen. Der neue Versicherer muss alle Versicherten vorbehaltlos aufnehmen (Aufnahmepflicht) und darf keine Gesundheitsprüfung vornehmen.

In den letzten Jahren hat eine starke Konzentration beim Angebot der Grundversicherung stattgefunden. Von den über 300 Krankenversicherern des Jahres 1996 existieren heute gerade noch rund 50 Anbieter. Die grössten acht Versicherer-Gruppen decken mehr als 80% des Marktes ab.

Grundpfeiler der OKP Die Grundversicherung soll den Zugang zu einer qualitativ hochstehenden, umfassenden und finanziell tragbaren medizinischen Grundversorgung für alle garantieren. Die Grundpfeiler der OKP werden in Kapitel 24.2 vertieft.

- Versicherungsobligatorium & Aufnahmepflicht
- Solidarität (Kopfprämien, Prämienverbilligung, Risikoausgleich)
- Wahlfreiheit (Leistungserbringer & Versicherer)
- Gesetzlicher Leistungskatalog
- Vertrauensprinzip und WZW

Krankheit Krankheit ist jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalles ist und die eine medizinische Untersuchung und Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat.

Leistungen Das KVG hält fest, für welche Leistungen die Grundversicherung im «Schadenfall» aufkommen muss. Bei Krankheit sind es die Kosten für Leistungen, die der Diagnose oder Behandlung einer Krankheit und ihrer Folgen dienen. Wird eine Leistung in den Gesetzen und Verordnungen nicht erwähnt, so darf diese von den Krankenversicherern auch nicht vergütet werden. Bei den Ärzten wird davon ausgegangen, dass grundsätzlich alles, was sie tun, auch angebracht ist (Vertrauensprinzip). Alle Behandlungen müssen jedoch grundsätzlich den Kriterien der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit (WZW) genügen. Gedeckt sind so beispielsweise die Kosten von ambulanten Behandlungen beim Arzt, Spitalaufenthalte eines zugelassenen Spitals, vom Arzt verschriebene Medikamente oder ärztlich verordnete Physiotherapie. Alle Krankenversicherer vergüten in der Grundversicherung den gleichen Leistungsumfang. Darüberhinausgehende Leistungen können über die freiwillige private Zusatzversicherung (VVG, siehe Kapitel 21.45) gedeckt werden.

Die Grundversicherung übernimmt auch Leistungen bei Unfällen (soweit nicht die Unfallversicherung zuständig ist) und im Falle von Mutterschaft. Zahnbehandlungen werden nur unter bestimmten Voraussetzungen übernommen.

Prämien In der Schweiz wird die Grundversicherung mittels einkommensunabhängigen Kopfprämien finanziert. Die Ausgaben eines Jahres sind grundsätzlich durch die Einnahmen des selben Jahres zu decken. Da die Prämien auf Kostenschätzungen aus dem Vorjahr beruhen, entsprechen die Prämieinnahmen meist nicht ganz Kosten. Gewinne dürfen in der Grundversicherung keine erwirtschaftet werden. Fallen sie trotzdem an, fliessen sie in die zweckgebundenen Reserven, und Verluste werden mit den Reserven ausgeglichen. Die Reserven sind für die Stabilität des Gesundheitssystems gedacht. Unvorhersehbare Ereignisse wie beispielsweise eine Pandemie können so finanziert werden.

Die Prämien unterscheiden sich je nach Kanton und Wohnort innerhalb des Kantons. Die Prämien in ländlichen Regionen sind in der Regel günstiger als in Städten und Agglomerationen. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sowie junge Erwachsene bis 25 Jahre haben tiefere Prämien als die restlichen Versicherten.

Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen haben Anspruch auf Prämienverbilligungen (PV). Diese wird mittels der sogenannten individuellen Prämienverbilligung (IPV), Ergänzungsleistung (EL) oder der Sozialhilfe geleistet. Die PV wird von den Kantonen festgesetzt und vom Bund mitfinanziert. Je nach Kanton beziehen zwischen rund 19 % bis 36 % der Bevölkerung Prämienverbilligungen. Die für die Umsetzung verantwortlichen Kantone überweisen die PV direkt an die Krankenversicherer.

Besondere Versicherungsformen

Wahl-Franchise:

Die Versicherten sollen sich angemessen an den Behandlungskosten beteiligen. Erstens bezahlen sie jedes Jahr die ersten CHF 300.– bis 2500.– selbst (wählbare Franchise). Mit einer höheren Franchise kann aufgrund der höheren Eigenverantwortung der Versicherten und des kleineren Versicherungsrisikos bis zu 50 % Prämien gespart werden. Zweitens unterliegen die Grundversicherungsleistungen einem Selbstbehalt von 10 % (bis zu maximal CHF 700.–). Damit soll die Nachfrage nach Gesundheitsleistungen gedämpft werden. Über die Wirkung dieser Selbstbeteiligung streiten sich die Fachleute. Befürchtet wird, dass dadurch medizinische Leistungen zu spät nachgefragt und unnötige Folgekosten entstehen können.

Alternative Versicherungsmodelle (AVM):

Die Versicherten haben die Möglichkeit, freiwillig auf die freie Arztwahl zu verzichten und sich auf eine Koordination im Gesundheitswesen zu verpflichten, d. h. auf eine vordefinierte Erst-Anlaufstelle (ausgenommen sind Notfälle und die Gynäkologie). Je nach Versicherer und Versicherungsmodell sind zwischen 5 % und 20 % Rabatt auf das ordentliche Versicherungsmodell möglich. In diesen Modellen werden einerseits Bagatellfälle (unnötige Besuche in der Arztpraxis oder Notfallaufnahmen im Spital) vermieden und andererseits eine Koordination der medizinischen Leistungen möglich. Das Resultat ist eine bessere Qualität und damit verbunden auch tiefere Kosten, welche die Prämienrabatte rechtfertigen.

23.40 Personenversicherungen

23.41 Die Lebensversicherung

Die Lebensversicherung gehört zu den freiwilligen Versicherungen der 3. Säule. Der Versicherte kann damit vorsorgen:

- für das Alter (Alter)
- für die Hinterbliebenen (Tod)
- bei Erwerbsunfähigkeit (Invalidität)

Ein breites Angebot an Versicherungsformen gestattet dem Versicherten, die ideale Kombination für sich und seine Familie zusammenzustellen.

23.42 Die Risikoversicherungen

Die Todesfallversicherung

Sie bietet grossen Schutz und finanzielle Sicherheit für die Hinterbliebenen im Todesfall des Versicherten. Beim Ableben des Versicherten während der Vertragsdauer, die beliebig festgelegt werden kann, wird die vereinbarte Versicherungssumme den Begünstigten ausbezahlt, z. B. dem Ehepartner oder den Kindern. Die Todesfallversicherung kann je nach Bedürfnis als abnehmende, konstante, einjährige oder in Rentenform abgeschlossen werden.

Die Erwerbsausfallversicherung

Die Erwerbsausfallversicherung bietet Schutz vor Einkommenseinbussen und ergänzt die Leistungen der 1. und 2. Säule bei dauernder Erwerbsunfähigkeit durch Unfall oder Krankheit.

Diese Versicherung garantiert bei Erwerbsunfähigkeit des Versicherten ein regelmässiges Ersatz-einkommen in Form einer Rente. Diese wird nach einer frei wählbaren Wartefrist bis zum Ablauf der Versicherung oder so lange, wie die Erwerbsunfähigkeit besteht, ausbezahlt.

23.43 Die vermögensbildenden Versicherungen

Die gemischte Versicherung

Die gemischte Lebensversicherung bietet einerseits die Möglichkeit, das Risiko eines frühzeitigen Todesfalls abzudecken und andererseits fürs Alter vorzusorgen. Mit der gemischten Lebensversicherung wird die Deckung des Todesfallrisikos mit der Altersvorsorge verbunden.

Erreicht der Versicherte das Schlussalter, wird ihm das Erlebensfall-Kapital ausbezahlt (Altersvorsorge). Bei seinem vorzeitigen Tod geht die Versicherungssumme an die in der Police Begünstigten (Schutz vor den finanziellen Folgen im Todesfall).

Die gemischte Versicherung ist die gebräuchlichste Form der Lebensversicherung. Sie kann als konventionelle oder fondsgebundene Lebensversicherung abgeschlossen werden.

Der Rückkaufswert

Bei der gemischten Lebensversicherung bildet ein Teil der Prämie den Sparanteil, womit das Kapital aufgebaut wird. Dieser Sparanteil wird mit dem garantierten technischen Zins verzinst. Die angesammelten Sparprämien und der technische Zins bilden zusammen das Deckungskapital (DK).

Bei einer frühzeitigen Auflösung der Versicherung erhält der Versicherte den Rückkaufswert zurückerstattet. Dieser entspricht dem DK vermindert um einen Rückkaufsabzug.

Ein Rückkauf ist in der Regel nach drei Jahren bzw. nach Ablauf eines Zehntels der Laufzeit möglich.

23.44 Krankentaggeld-Versicherung

Die freiwillige Krankentaggeldversicherung wird im Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) und im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) geregelt.

Der Beitritt in die Taggeldversicherung ist zwischen dem 16. und 65. Altersjahr möglich. Die Versicherer müssen jede zum Beitritt berechtigte Person aufnehmen.

Bei der Taggeldversicherung müssen beim Eintritt Fragen bezüglich bestehender oder früherer Krankheiten beantwortet werden. Diese können durch einen Versicherungsvorbehalt von der Deckung ausgeschlossen werden.

In der Taggeldversicherung besteht Freizügigkeit. Ein Wechsel des Versicherers ist daher bis zum 65. Altersjahr möglich. Wegen den nach Eintrittsalter abgestuften Prämien und einem möglichen Vorbehalt, könnte ein solcher mit Nachteilen verbunden sein.

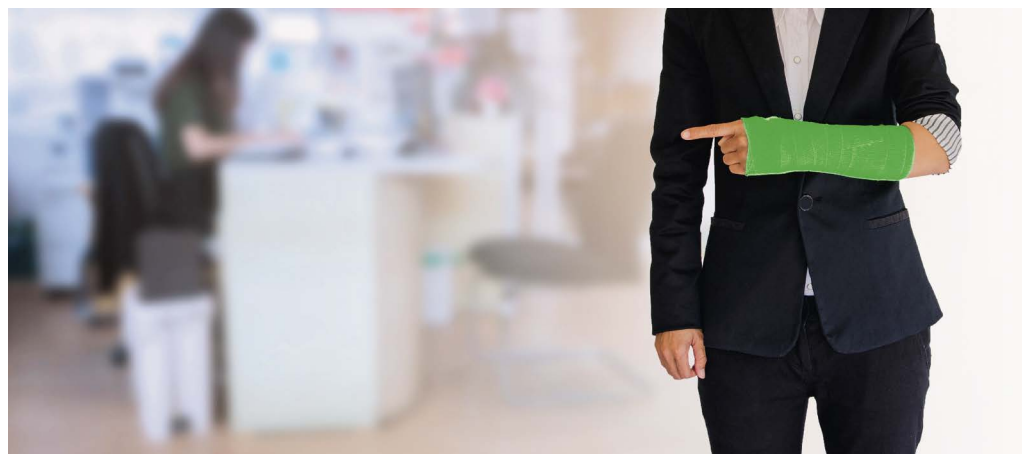
23.45 Private freiwillige Kranken- und Unfallversicherung (VVG)

Trotz des umfassenden Versicherungsschutzes durch die Grundversicherung (KVG) und der Unfallversicherung (UVG) sind einige medizinische Leistungen, welche über den Grundleistungskatalog hinausgehen, oder beispielsweise zusätzlicher Komfort im Spital oder eine Chefarztbehandlung nicht versichert. Die private Zusatzversicherung nach Versicherungsvertragsrecht (VVG), welche für alle freiwillig ist, deckt diese zusätzlichen Ansprüche ab. Bei den freiwilligen Zusatzversicherungen besteht für die Versicherung keine Aufnahmepflicht. Die Versicherer dürfen eine Gesundheitsprüfung durchführen (Fragen nach bestehenden und früheren Krankheiten), gewisse Deckungen ausschliessen und auch Versicherten die Aufnahme in das Versicherungsprodukt verweigern. Heute verzichten die Versicherer freiwillig darauf, den Versicherten zu kündigen – auch wenn sie in der Zwischenzeit erkranken oder altersgeborenen aufweisen. In Zukunft ist mit dem revidierten VVG angedacht, dass eine Kündigung ausser bei Betrug oder ähnlichem generell verboten sein soll (Kündigungsverbot). Für den Wechsel von Zusatzversicherungen besteht keine Freizügigkeit. Vor einer Kündigung muss daher geprüft werden, ob und unter welchen Bedingungen (bezüglich Prämie, Vorbehalt oder Ablehnung) ein Wechsel in ein anderes Produkt oder zu einem anderen Versicherer in Frage kommt.

Bereich Krankheit Die freiwilligen Krankenzusatzversicherungen in Ergänzung zum KVG stehen allen interessierten Personen offen. Voraussetzung ist eine Aufnahme durch ein Krankenzusatzversicherer. Die Leistungen werden durch die einzelnen Versicherer in unterschiedlichen Produkten gebündelt. Folgende erweiterte Leistungen werden beispielsweise angeboten:

- Spitalaufenthalt im Ein- oder Doppelbettzimmer
- Behandlung durch Chefarzt
- Komplementärmedizin
- Auslandschutz
- Brillen
- Prävention (Kurse, Fitness, etc.)
- Psychotherapie
- Innovative Therapien
- Zahnbehandlungen

Bereich Unfall Freiwillige Unfallversicherungen nach UVG bieten auch Selbständigerwerbenden die Möglichkeit, sich mit derselben Deckung zu versichern wie in der obligatorischen Unfallversicherung. Hingegen erweitert die freiwillige Unfallversicherungen in Ergänzung zum UVG die Grunddeckung der obligatorischen Versicherungen analog zu den VVG-Produkten im Krankheitsbereich. Sie stehen ebenfalls allen interessierten Versicherungsnehmern offen, welche einen ihren erweiterten Bedürfnissen entsprechenden umfassenderen Versicherungsschutz wünschen.



23.50 Vermögensversicherungen

Bei dieser Versicherungsart wird eine Vermögensverminderung versichert. Ein typisches Beispiel der Vermögensversicherungen sind die Haftpflichtversicherungen. Aber auch Rechtsschutz- oder Betriebsausfallversicherungen schützen das Vermögen.

23.51 Haftpflichtversicherung

Die **Haftpflichtversicherung** bietet Schutz gegen finanzielle Verluste, die sich aus der Haftpflicht oder der Abwehr unberechtigter Ansprüche ergeben. Sie schützt das Vermögen des Haftpflichtigen (Vermögensversicherung). Die Haftpflichtversicherung kommt nur für Schäden auf, für die im Versicherungsvertrag eine Deckung zugesagt und bei denen der Versicherte nach Gesetz haftpflichtig ist. Wird beispielsweise ein Schaden absichtlich verursacht, so haftet der Verursacher nach dem Gesetz für den angerichteten Schaden. Die Versicherung wird diesen Schaden aber nicht übernehmen, da Absicht von der Deckung ausgenommen ist.

Die Verschuldenshaftung Verschuldenshaftung: OR41, Entstehung der Obligation durch unerlaubte Handlung, S.23 ff

Schaden

Wer Schadenersatz beansprucht, muss beweisen, dass er einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden erlitten hat. Schaden ist sowohl eine Vermögensverminderung als auch eine entgangene Vermögensvermehrung.

Verschulden

Als Verschulden wird ein Verhalten bezeichnet, das einen Vorwurf verdient, weil es Grundsätze der Rechtsordnung verletzt.

Widerrechtlichkeit

Darunter ist jeder Verstoß gegen eine Rechtsnorm oder gegen eine zwingende Regel über das Verhalten gegenüber andern Personen zu verstehen. Schadenszufügung in Notwehr z. B. ist nicht widerrechtlich.

Adäquater Kausalzusammenhang

Der Zusammenhang zwischen Ursache und Schaden muss rechtserheblich (adäquat), d. h., nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet sein, den Schaden herbeizuführen.

Die Kausalhaftung Kausalhaftung: OR55, 56, 58, 54 sowie ZGB 679 und 333
(Haftpflicht ohne Verschulden: Auch ohne Verschulden kann man haftpflichtig werden.)

Bei der **milden Kausalhaftung** genügt es, wenn Aufsichts- oder Sorgfaltspflichten verletzt wurden:

- Wegen mangelnder Beaufsichtigung richten unmündige Kinder einen Schaden an.
Das Familienhaupt haftet.
- Ein Tier richtet Schaden an, für den sein Halter einstehen muss.
- Wegen eines mangelhaft unterhaltenen Vorplatzes stürzt ein Dritter.
Der Hauseigentümer haftet.

Bei der **scharfen Kausalhaftung** (Gefährdungshaftung) genügt es bereits, einen gefährlichen Zustand zu schaffen:

- Ein Motorfahrzeug kollidiert mit einem unachtsamen Fussgänger, welcher unvermittelt die Fahrbahn betritt. Obwohl den Halter nicht unbedingt ein Verschulden trifft, haftet er. Alleine schon der Betrieb eines Motorfahrzeugs gilt als gefährlich. Wird es in Verkehr gesetzt, haftet der Halter auch ohne Verschulden (Strassenverkehrsgesetz).
- Andere Maschinen wie Luftfahrzeuge, Eisenbahnen oder Atomkraftwerke unterliegen auch der scharfen Kausalhaftung.

- Tätigkeiten wie die Jagd oder der Umgang mit Sprengstoff werden ebenfalls als gefährlich eingestuft und unterliegen der scharfen Kausalhaftung.

In diesen Fällen gibt es nur wenige Möglichkeiten, sich von der Haftung zu befreien:

- Nachweis, vollkommen schuldlos zu sein (schon eine kleine Unaufmerksamkeit genügt für eine Teilschuld),
- höhere Gewalt oder
- grobes Verschulden des Geschädigten oder grobes Verschulden von Dritten.

Vertragliche Haftung Vertragliche Haftung: OR 97 und OR 101, Nichterfüllung der Obligation S. 28 ff

Wenn zwei Parteien einen Vertrag abschliessen, können sie darin eine Haftung festlegen, welche über die gesetzliche Haftung hinaus geht. Diese vertragliche Haftung wird von der Versicherung nicht gedeckt.

Haftpflichtversicherungen Entsprechend den vielen Möglichkeiten, haftpflichtig zu werden, bieten die Versicherungsgesellschaften ganz unterschiedliche Verträge an:

- Privathaftpflichtversicherung für Einzelpersonen und Familien.
Eingeschlossen ist hier beispielsweise auch die Haftpflicht als Familienoberhaupt, als Tierhalter oder als Eigentümer des selbstbewohnten Einfamilienhauses
- Berufshaftpflichtversicherung für Lehrer, Ärzte, Ingenieure, Rechtsanwälte usw.
- Betriebshaftpflichtversicherung für Unternehmen, Spitäler, Schulen usw.
- Motorfahrzeughaftpflichtversicherung für Motorfahrzeughalter (obligatorisch)

Der Regress Wird im Schadenfall einem Versicherten nachgewiesen, dass er grobfahrlässig gehandelt hat, wird die Versicherungsgesellschaft auf ihn zurückgreifen und einen Teil der den Geschädigten ausbezahlten Summe vom Versicherten wieder zurückfordern. Ein typischer Fall ist ein Unfall, der von einem alkoholisierten Fahrer verursacht wird. Der Versicherer wird zwar den Opfern die Leistungen erbringen, jedoch den grobfahrlässigen Verursacher zur Kasse bitten. Als Faustregel gilt ein Verhalten dann als grobfahrlässig, wenn die meisten Menschen dazu sagen würden: «Wie konnte er nur!» (alkoholisiert Autofahren, über die rote Ampel fahren, etc.)

23.52 Rechtsschutz-Versicherung

Die Rechtsschutz-Versicherung hilft, bei Streitigkeiten zu seinem Recht zu kommen. Üblicherweise erhält man Deckung für Beratung und Prozessführung. Es gibt Rechtsschutz-Versicherungen für Privatpersonen oder für Unternehmen. Für Rechtsfälle im Zusammenhang mit dem Verkehr wird eine separate Versicherung benötigt.

23.60 Sachversicherungen

Die Sachversicherung schützt vor den finanziellen Folgen bei Beschädigung oder Verlust von Hab und Gut. Versicherbar sind dabei folgende Gefahren: Feuer, Wasser, Glasbruch und Diebstahl sowie die Elementarereignisse Hochwasser, Überschwemmung, Sturm, Hagel, Lawinen, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben. Für bestimmte Sachen wie Schmuck oder Motorfahrzeuge gibt es daneben noch besondere Versicherungen: Kasko-, Wertsachen- und Transportversicherungen oder Versicherungen für technische Anlagen.

23.61 Die Gebäudeversicherung

Zu den ersten in der Schweiz eingeführten Versicherungen gehört die Gebäudefeuerversicherung. Die vielen Brandkatastrophen zu Beginn des 19. Jahrhunderts hatten viele Bürger wirtschaftlich ruiniert. Deshalb haben die meisten Kantone diese Versicherung für obligatorisch erklärt. Ausser in den Kantonen Genf, Uri, Schwyz, Tessin, Appenzell Innerrhoden, Wallis und Obwalden wurden dafür gar staatliche Versicherungsanstalten gegründet.

Heute können neben Feuer- und Elementarschäden noch andere Gefahren für ein Gebäude versichert werden. Die Versicherung gegen Wasserschäden, Glasbruch und andere Beschädigungsrisiken ist freiwillig und kann bei privaten Versicherungsgesellschaften wie auch einigen staatlichen Anstalten ergänzend zur obligatorischen Feuerversicherung abgeschlossen werden.

23.62 Die Hausratversicherung

Wer über eigenes Mobiliar verfügt, kann eine Versicherung gegen Schäden durch Feuer, Wasser, Glasbruch und Diebstahl abschliessen. Im Gegensatz zur meist obligatorischen Gebäudeversicherung ist das Versichern von Hausrat in den meisten Kantonen freiwillig und den privaten Versicherungsgesellschaften überlassen. Heute wird üblicherweise eine Kombination von Sachversicherungen angeboten: Feuer inkl. Elementarschäden, Wasser, Glasbruch und Diebstahl. Die Hausratversicherung bezieht sich auf einen bestimmten Standort (z. B. die eigene Wohnung) der versicherten Sachen. Ausserhalb dieses Standortes besteht nur noch ein stark reduzierter Versicherungsschutz (z. B. bei Reisen und Ferientaufenthalten).

Neuwert oder Zeitwert In der Regel werden Sachen zum sogenannten Neuwert bzw. ihrem Wiederbeschaffungswert bei Verlust versichert, z. B. Möbel, Kleider, Teppiche etc.

Mofas, Fahrräder und Skis werden teilweise nur zum Zeitwert, d. h. zum Neuwert abzüglich der Wertverminderung infolge Alter und Abnutzung versichert.

Versicherungssumme Die Versicherungssumme wird vom Versicherungsnehmer bestimmt und sollte dem Neuwert, bzw. Wiederbeschaffungswert des Hausrates entsprechen. Die Höhe der Prämie ist direkt von der Versicherungssumme abhängig.

Unterversicherung und Überversicherung Bei der Unterversicherung ist die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert der versicherten Sachen. Im Schadenfall zahlt die Versicherungsgesellschaft nur die proportional gekürzte Entschädigung.

Führt beispielsweise ein Wassereinbruch zu einem Schaden am Mobiliar von CHF 10 000.–, während der ganze Hausrat einen Wert von CHF 100 000.– hat, würde bei einer richtig angepassten Versicherungssumme der volle Schaden von CHF 10 000.– zurückvergütet. Lautet die Police jedoch nur auf CHF 50 000.–, erhält der Versicherte nur CHF 5 000.– (50 % Unterversicherung = 50 % Kürzung der Entschädigung).

Als Überversicherung wird die Festlegung einer höheren Versicherungssumme als der effektive Neuwert bezeichnet. Zu beachten ist, dass auch dann eine Versicherung im Schadenfall nur den tatsächlichen Verlust deckt.

Wie vermeidet man Unterversicherung?

Ursache

- Bei der Gründung eines eigenen Haushaltes waren kaum Werte vorhanden. Mit dem geregelten Einkommen wurden regelmässig neue Sachen – Kleider, Möbel, etc. – dazu gekauft.
- Beim Abschluss des Versicherungsvertrages wurde der Wert des Eigentums falsch eingeschätzt.
- Durch die Teuerung muss später mehr für die gleiche Sache bezahlt werden.

Abhilfe

- Regelmässig die Versicherungssumme überprüfen und anpassen.
- Sorgfältig ein Inventar erstellen, Belege aufbewahren.
- Die Versicherungssumme indexieren, das heisst, die Summe automatisch der aktuellen Teuerung anpassen lassen.

23.70 Kombinierte Versicherungsprodukte

Um einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, werden heute häufig kombinierbare Versicherungsprodukte angeboten. In diesen können Sach-, Vermögens- und Personenversicherungen in einer einzigen Police kombiniert werden. Zwei typische Beispiele hierfür sind die Motorfahrzeugversicherung und die Reiseversicherung.

23.71 Die Motorfahrzeugversicherung

Wenn jemand mit seinem Fahrzeug einem Dritten Schaden zufügt, wird er haftpflichtig (siehe S.360f Kausalhaftung und Verschuldenshaftung). Aber auch am eigenen Fahrzeug können durch verschiedene Ereignisse Schäden entstehen, welche oft hohe Kosten verursachen. Auch sind Unfälle oft mit Rechtsstreitigkeiten verbunden. Daher ist bereits beim Kauf eines Fahrzeugs zu berücksichtigen, welche Versicherungsdeckung man haben möchte und welche zusätzlichen Kosten dafür anfallen.



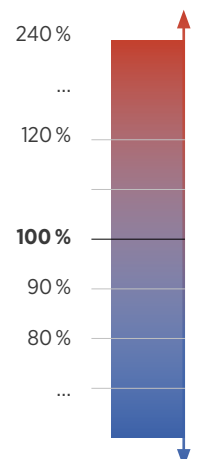
Beispiel eines Bonussystems

Malus

Bei jedem Schadenereignis, das die Versicherung zu bezahlen hat, steigt die Prämie um einige Stufen.

Bonus

Bei jedem unfallfreien Jahr profitiert der Kunde von einer Prämienreduktion bis zur Mindestgrenze. Beim Versicherungsabschluss mit einem neuen Fahrzeughalter wird berücksichtigt, zu welcher statistisch ermittelten Risikogruppe er gehört. Deshalb zahlen beispielsweise Neulenker eine höhere Prämie als Versicherungsnehmer, welche bereits über längere Zeit unfallfrei gefahren sind (Bonus).



Übersicht über wichtige Motorfahrzeugversicherungen

| Versicherungsart | Leistung/Deckung |
|---|---|
| Haftpflichtversicherung obligatorisch | Schaden an Personen (z. B. Operation, Heilungskosten), Tieren oder Sachen (z. B. Reparatur Blechschäden), welche durch das Auto des Fahrzeughalters verursacht wurden. Eigenschäden (z. B. der Fahrer verletzt sich selbst) sind nicht versichert. |
| Teilkasko nicht obligatorisch | Z.B. Diebstahl, Feuer- und Elementarereignisse (z. B. Hagel), Glasbruch, Marderschäden, Kollision mit Tieren. |
| Vollkasko nicht obligatorisch | Teilkasko und zusätzlich Kollisionsschäden am eigenen Fahrzeug (z. B. durch eigene Unachtsamkeit: Blechschaden bei Kollision mit Gartenzaun beim Rückwärtsfahren). |
| Unfallversicherung nicht obligatorisch | Schnelle Zahlung an Insassen des versicherten Autos ohne die Klärung der Schuldfrage abzuwarten, Ergänzung der Leistungen aus anderen Versicherungen bei Deckungslücken (z. B. für Personen ohne Unfallversicherung, oder für Fahrgäste aus dem Ausland). |
| Pannenhilfe/Assistance nicht obligatorisch | Pannenhilfe, Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten, Rückreisekosten, evtl. Kosten für Ersatzfahrzeug. |
| Verkehrsrechtsschutz Fahrzeugrechtsschutz nicht obligatorisch | Hilft bei Rechtsstreitigkeiten rund um den Strassenverkehr. |

- Bei gemieteten, geleasteten oder auf Abzahlung/Kredit gekauften Fahrzeugen wird vom Vertragspartner der Abschluss einer Vollkaskoversicherung verlangt. Im Schadenfall geht die ausbezahlte Leistung an ihn.
- In fremden Ländern kann die Höhe der Haftung des Unfallverursachers beschränkt sein. Nach Schweizer Recht muss für die fehlende Summe der Fahrzeughalter aufkommen, z. B. für die Heilungskosten der Mitfahrer. Diesbezüglich sind auch die Bedingungen auf der «Grünen Karte» zu beachten.

23.72 Die Reiseversicherung

Ferien und Reisen gehören heutzutage beinahe für jedermann zum gewohnten Lebensstil. Die Reiseversicherung bietet Leistungen, welche vor den finanziellen Folgen bei Nichtantritt einer Reise und verschiedener Schadenfälle währenddessen, beispielsweise bei Krankheit oder Unfall, schützen.

Um einen vollumfänglichen Schutz zu erhalten, empfiehlt es sich, eine Jahresreiseversicherung abzuschliessen. Diese Versicherung bietet ein ganzes Jahr Schutz auf Reisen und Ausflügen. Die Kurzfristversicherungen sind jeweils nur für das gebuchte Ferienarrangement gültig. Bei jeder Reise muss somit der Versicherungsschutz erneuert werden. Bereits bei zwei bis drei Reisen pro Jahr lohnt sich in der Regel der Abschluss einer Jahresversicherung.



AUFGABEN | KAPITEL 23

- 1 Sie planen nach Ihrem Lehrabschluss/nach der Matura in eine eigene Wohnung zu ziehen. **Über welche Versicherungen sollten Sie mindestens verfügen?**
- 2 Machen Sie eine Internetrecherche auf verschiedenen Versicherungswebsites. Was empfehlen die Versicherer? Vergleichen Sie deren Empfehlungen mit Ihrer Zusammenstellung von Aufgabe 1. **Haben Sie Ihren Bedarf über- oder unterschätzt?**
- 3 Sie möchten Ihr eigenes Unternehmen gründen. **Über welche Versicherungen sollten Sie im Minimum verfügen?** Erkundigen Sie sich dazu auf der Website verschiedener Versicherungsunternehmen.
- 4 Nach Ihrer Ausbildung sind Sie arbeitslos. **Sind Sie berechtigt, Arbeitslosengeld zu beziehen?** Wie lauten die Bedingungen?



CHECKPOINT | KAPITEL 23

1 Welche Aussagen sind in Bezug auf das Solidaritätsprinzip zutreffend?

- Die gemeinschaftliche Deckung der Schäden bei einem Einzelnen verringert dessen finanzielles Risiko.
- Die gemeinschaftliche Deckung der Schäden bei einem Einzelnen verringert dessen Unfall- oder Krankheits-Risiko.
- Wer Versicherungsbetrug begeht, verstösst gegen das Solidaritätsprinzip.
- Wer Versicherungsbetrug begeht, verstösst nicht gegen das Solidaritätsprinzip.
- Das Versicherungswesen baut in erster Linie auf dem Solidaritätsprinzip auf.

2 Bezeichnen Sie mit P (Personenversicherungen), mit S (Sachversicherungen), mit V (Vermögensversicherungen) und mit SO (Sozialversicherungen):

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Pensionskasse | <input type="checkbox"/> Gebäudeversicherung |
| <input type="checkbox"/> Fahrzeugkasko | <input type="checkbox"/> Krankenversicherung |
| <input type="checkbox"/> Betriebshaftpflichtversicherung | <input type="checkbox"/> Lebensversicherung |
| <input type="checkbox"/> Wasserversicherung | <input type="checkbox"/> AHV |
| <input type="checkbox"/> Unfallversicherung gemäss UVG | <input type="checkbox"/> Glasversicherung |
| <input type="checkbox"/> Feuerversicherung | <input type="checkbox"/> Rechtsschutzversicherung |

3 Welche Versicherungen werden von staatlichen Institutionen getragen?

- AHV/IV
- Diebstahlversicherung
- Autohaftpflichtversicherung
- Unfallversicherung für Industriebetriebe
- EL (Ergänzungsleistungen)
- Krankenversicherung
- Lebensversicherung

4 Was wird als Unfall bezeichnet?

.....

.....

.....

.....

5 Welche Aussagen treffen für die Krankenversicherung zu?

- Die Prämie für die Grundversicherung ist unabhängig vom Eintrittsalter des Versicherten.
- Die Versicherer können vor Abschluss einer Zusatzversicherung zur Grundversicherung keinen ärztlichen Untersuch verlangen.
- Die Behandlung während eines Spitalaufenthaltes wird als ambulante Behandlung bezeichnet.
- Einen Teil der Krankheitskosten haben die Versicherten in Form einer Franchise oder eines Selbstbehaltes selber zu tragen.
- Krankenversicherer sind verpflichtet, bei jedem Versichererwechsel volle Freizügigkeit zu gewähren.
- Der Abschluss einer Grundversicherung ist gesamtschweizerisch obligatorisch.
- Die Kosten der halbprivaten Abteilung werden/nur von der Zusatzkrankenversicherung gedeckt.
- Die Grundversicherung wird für bestimmte Personen vom Staat subventioniert.
- Die Taggeldversicherung bezweckt die Sicherung des vorübergehenden Verdienstaufalles.

6 Was ist eine Krankheit?

.....

7 Welche Aussagen treffen für die Unfallversicherung gemäss UVG zu?

- Unternehmen der Industrie haben sich bei der Suva zu versichern.
- Alle Unternehmen haben sich bei der Suva zu versichern.
- Alle Arbeitnehmer sind gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle versichert.
- Nur Arbeitnehmer mit mehr als 8 Wochenarbeitsstunden bei einem Arbeitgeber sind obligatorisch gegen Nichtbetriebsunfälle versichert.
- Alle Arbeitnehmer sind gegen Betriebsunfälle versichert.
- Der Versicherungsschutz gemäss UVG endet am letzten Arbeitstag.

8 Welche Aussagen treffen für die Lebensversicherung zu?

- Die Lebensversicherung ist freiwillig.
- Eine Risikolebensversicherung hat keinen Rückkaufswert.
- Bei einer gemischten Lebensversicherung wird mit einem Teil der Prämien ein Sparkapital gebildet.
- Die Lebensversicherung gehört nicht zur dritten Säule.

9 Ordnen Sie die folgenden Begriffe zu:

[A] 1. Säule, [B] 2. Säule, [C] 3. Säule

- AHV
- Pensionskasse
- EO
- NBU
- gebundene Vorsorge
- Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung
- Sicherung des Existenzbedarfs
- individuelle Bedürfnisabdeckung

10 Nennen Sie die fünf Schadenarten, die i. d. Regel durch die Hausratversicherung gedeckt werden.

| | |
|---------|---------|
| 1. | 2. |
| 3. | 4. |
| 5. | |

11 Definieren Sie den Begriff Zeitwert:

.....

12 Nennen Sie die vier Kriterien der Verschuldenshaftung.

| | |
|---------|---------|
| 1. | 2. |
| 3. | 4. |



LERNEN

mit dem umfassenden
Theorieteil



ÜBEN

mit über 800 Aufgaben
und Kleinfällen



VERTIEFEN

mit der individualisierten
Lernkartei



ÜBERPRÜFEN

mit der interaktiven Testdatei

ALLES IN EINEM PAKET

und erst noch kostenlos.

Besorgen Sie sich die App, das umfassendste
Lernangebot in Rechts-, Staats- und
Wirtschaftskunde der Schweiz.



WOW!

ALLES IN
EINER HAND





Entwicklung. Leben.

Sie wollen praktische Berufserfahrung, aber mit Relevanz, Sinn und Bedeutung für die Gesellschaft? Sie sind herzlich eingeladen, nicht nur sich selbst, sondern auch uns tatkräftig und ideenreich weiterzuentwickeln. Denn das verstehen wir unter: Entwicklung. Leben. Einstieg finden: helsana.ch/karriere

Helsana
Engagiert für das Leben.

24 UNSER GESUNDHEITSWESEN

(vgl. dazu auch die Ausführungen zur Krankenversicherung auf S. 356 f)

24.1 Volkswirtschaftliche Bedeutung

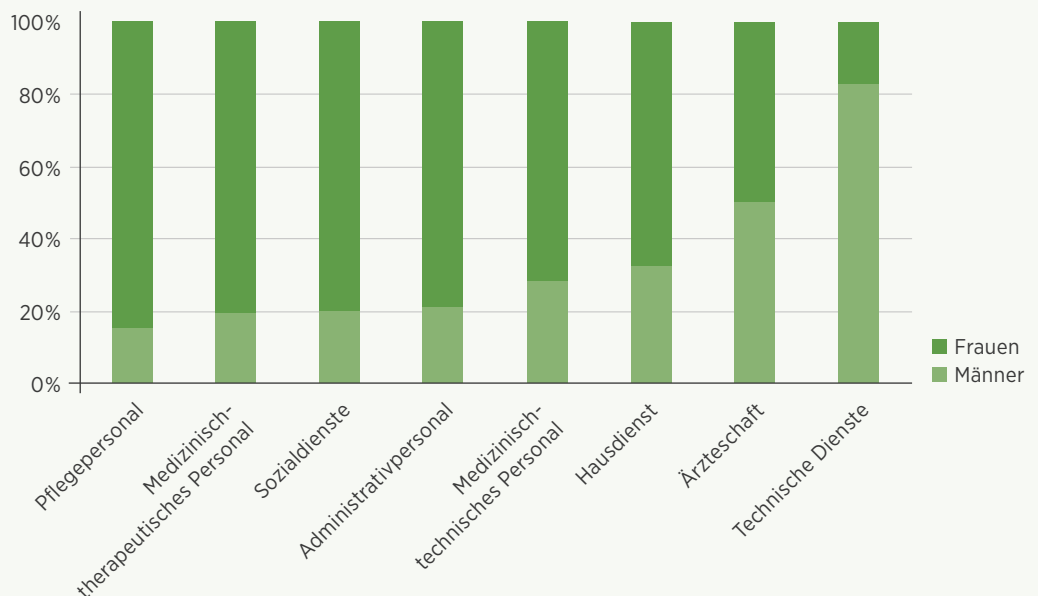
Das Gesundheitswesen ist einer der wichtigsten Arbeitgeber der Schweiz. Von den total mehr als 5.2 Mio. Erwerbstätigen arbeiten rund 400 000 in der Gesundheitsbranche. Das ist fast jede dreizehnte erwerbstätige Person. Werden die Pflege- und Altersheime (schätzungsweise 100 000) und die Pharmaindustrie (45 000) mitgerechnet, sind es sogar knapp 550 000 Erwerbstätige, welche im weiteren Sinne direkt dem Gesundheitswesen zugeordnet werden können. Personen, welche in vor- und nachgelagerten Bereichen wie z. B. einer unabhängigen Wäscherei oder einem Cateringunternehmen arbeiten, sind hier nicht berücksichtigt.

Im Jahr 2018 zählten die 281 Spitäler und Kliniken 168 000 Vollzeitstellen (VZÄ); hinzu kommen 96 000 VZÄ in den 1566 Alters- und Pflegeheimen sowie 24 000 VZÄ in der ambulanten Pflege (z. B. Spitex). Zudem waren 21 000 praktizierende Ärzte und 4 300 Zahnärzte registriert.

Teilzeittätigkeit und ein hoher Anteil weiblicher Fachkräfte sind in vielen Bereichen des Gesundheitswesens weit verbreitet. Die folgende Grafik veranschaulicht dies anhand der Beschäftigten im Spitalsektor:

Beschäftigte im Spitalwesen (inkl. Geburtshäuser) nach Funktion und Geschlecht, 2018

(Quelle: BFS, Krankenhausstatistik)



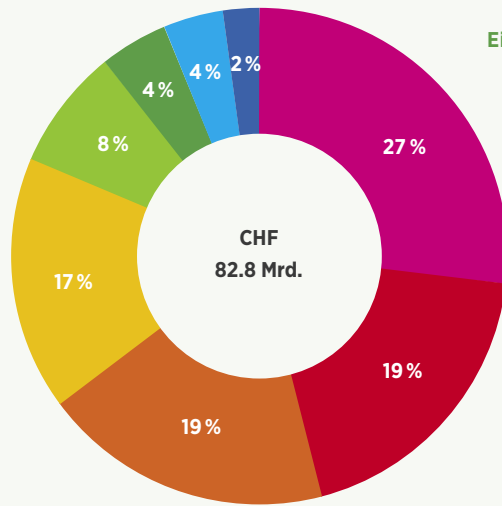
Hohe Ausgaben

Die Kosten des gesamten Gesundheitswesens sind im Jahr 2017 auf CHF 82.8 Mrd. angestiegen. Dies entspricht mehr als einer Verdoppelung seit 1996. Pro Person sind dies rund CHF 9 600.- oder monatlich CHF 801.-, welche für die Gesundheit ausgegeben werden. Der Anteil der Gesundheitskosten am Bruttoinlandprodukt (BIP) beträgt 12.2%. Nur die USA geben im Verhältnis zum BIP noch mehr als die Schweiz für Gesundheitsgüter und Gesundheitsdienstleistungen aus.

Ambulante Behandlungen bei Ärzten, Psychologen, Physiotherapeuten etc. (inkl. Spitalambulatorien) verursachen mehr als einen Viertel der gesamten Gesundheitsausgaben. Mit je rund einem Fünftel nehmen die Langzeitpflege (ambulant und stationär), stationäre Behandlungen und Gesundheitsgüter im Allgemeinen weitere wichtige Kostenblöcke ein.

Gesamte jährliche Gesundheitsausgaben nach Leistungen 2017

(Quelle: BFS, Kosten und Finanzierung des Gesundheitswesens)



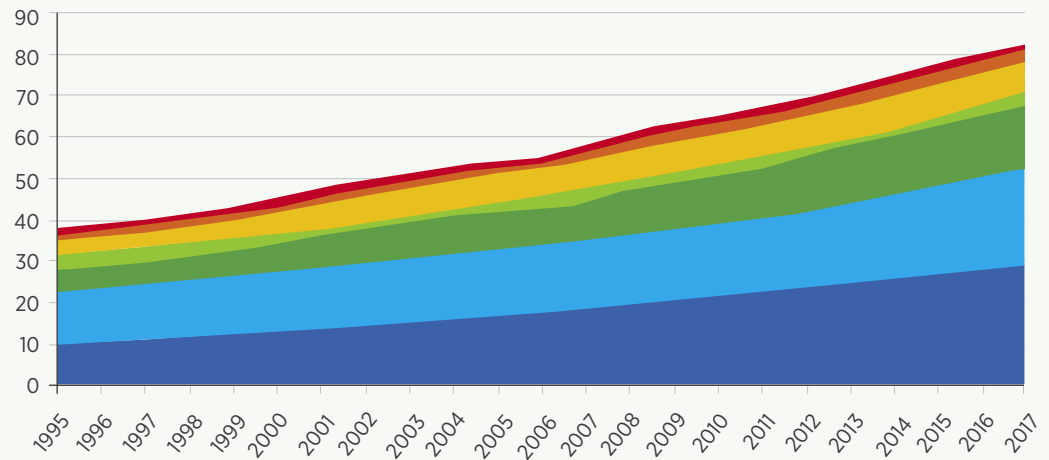
pro Monat und Einwohner in CHF

| | |
|------------|--|
| 214 | Ambulante Kurativbehandlung |
| 154 | Langzeitpflege |
| 152 | Stationäre Kurativbehandlung |
| 132 | Gesundheitsgüter |
| 63 | Unterstützende Dienstleistungen |
| 35 | Rehabilitation |
| 31 | Verwaltung |
| 19 | Prävention |
| 801 | Total |

Rund ein Drittel dieser Kosten werden von der Grundversicherung, d. h. der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) getragen. Ein weiterer Drittel erfolgt über «out-of-pocket» (Selbstzahlungen für privaten Konsum und Kostenbeteiligung der OKP), die im internationalen Vergleich relativ hoch ausfallen. Die private Zusatzversicherung, weitere Sozial- und Unfallversicherungen sowie der Staat finanzieren den Rest. Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung und die Aufteilung der Kosten auf die verschiedenen Kostenträger.

Kosten des Gesundheitswesens nach Finanzierungsregime

(Quelle: BFS, Kosten und Finanzierung des Gesundheitswesens)



Andere private Finanzierung
Andere öffentliche Finanzierung
Andere Sozialversicherungen
Privatversicherungen

Staat
Selbstzahlungen
Obligatorische Krankenversicherung OKP

... und der Nutzen und die Qualität?

Steht diesen relativ hohen Kosten auch gute Qualität und ein adäquater Nutzen gegenüber?

Es wird gemeinhin angenommen, dass in der Schweiz eine hohe Qualität im Gesundheitsbereich herrscht. Konkrete Indikatoren oder Zahlen dazu sind eher selten. Es fehlt weitgehend an Transparenz über die Indikationsqualität (d.h. ob die richtige Diagnose gestellt und die richtige Behandlung durchgeführt wurde) oder über die Outcomes (z.B. ob eine Operation erfolgreich war und es dem Patienten besser geht). Hier hat die Schweiz Nachholbedarf.

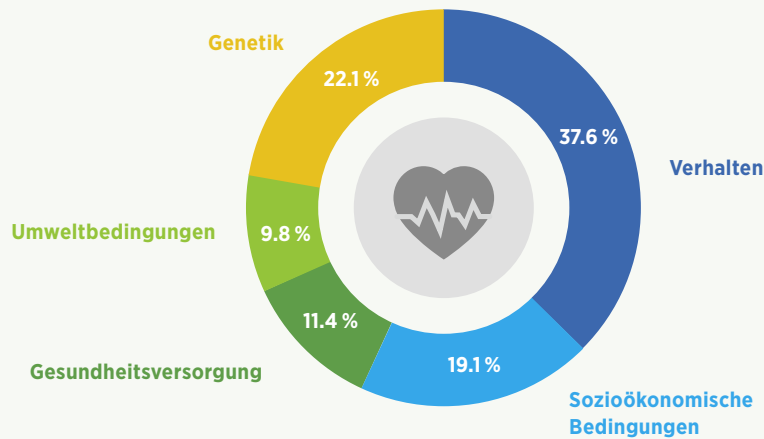
Sicher ist, dass die durchschnittliche Lebenserwartung bei Geburt in der Schweiz über die letzten Jahrzehnte stetig gestiegen ist. Verläuft die künftige Entwicklung der Sterblichkeit weiter wie bisher, so schätzt das Bundesamt für Statistik (BFS), dass Männer und Frauen mit Geburtsjahr 2017 durchschnittlich 91 bzw. 94 Jahre alt werden könnten.

Die Schweizer Bevölkerung wird jedoch nicht nur älter, sondern sie bleibt auch länger gesund. 2017 betrug die durchschnittliche Lebenserwartung in guter Gesundheit für beide Geschlechter mehr als 70 Jahre.

Nur die Lebenserwartung als Faktor für «gute Gesundheit» und das Gesundheitswesen als dessen Hauptgrund zu betrachten greift aber zu kurz. Die individuelle Gesundheit wird durch viele Faktoren beeinflusst. Der eigene Lebensstil, die genetische Veranlagung oder auch sozioökonomische Faktoren (z.B. Einkommen, Bildung, etc.) sind laut wissenschaftlichen Studien genauso wichtig, wenn nicht sogar wichtiger.

Gesundheit ist von vielen Faktoren abhängig

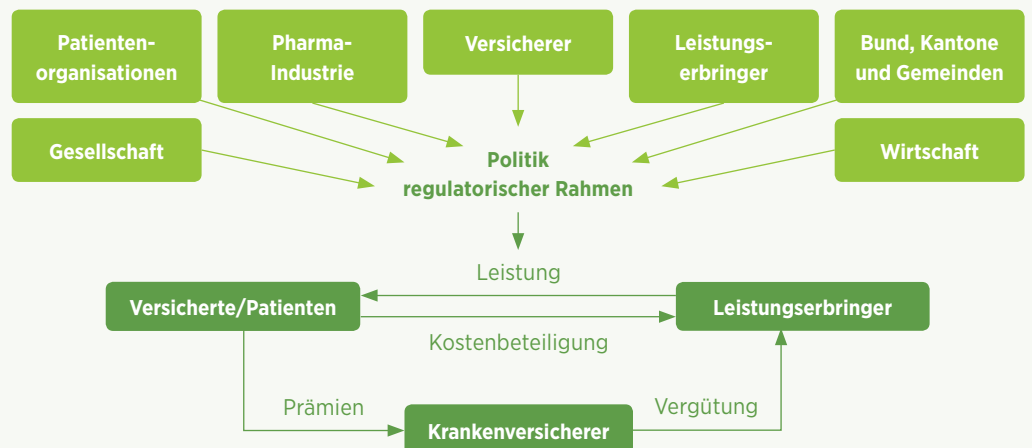
(Quelle: Synthese aus drei Metastudien. www.economiesuisse.ch)



24.2 Regulatorisches Umfeld, Akteure und weitere Interessengruppen

Das Gesundheitswesen und im Speziellen der Bereich der Grundversicherung (OKP) weist vereinfacht gesagt drei Hauptakteure und viele weitere «Stakeholder» und Interessengruppen auf. Modellhaft kann dies folgendermassen zusammengefasst werden:

Stark reguliertes System mit vielen Interessengruppen



Leistungserbringer, Krankenversicherer, versicherte Personen

Zunächst sind da die **Leistungserbringer**, die medizinische Leistungen erbringen und zu Lasten der Grundversicherung abrechnen. Dies sind z.B. Spitäler, Arztpraxen, Apotheken, Pflegeheime oder die Spitex. Bezahlt werden sie grösstenteils durch die Krankenversicherer.

Den **Krankenversicherern** ist gesetzlich vorgeschrieben, welche Leistungen vergütet werden müssen und welche nicht. Die Grundversicherung ist obligatorisch für alle Bewohner der Schweiz. Die Prämien müssen den regionalen Kosten entsprechen und es dürfen keine Gewinne erzielt werden.

Die **versicherten Personen** nehmen die Gesundheitsleistungen in Anspruch, bezahlen ihre Prämien und einen nach oben limitierten jährlichen Beitrag an die Leistungskosten, in Form von Franchise und Selbstbehalt.

Einfluss von Interessengruppen

Die Beziehung Leistungserbringer-Patient-Versicherer ist vom Gesetzgeber stark reguliert (vgl. Kapitel 23.37).

Die Leistungserbringer unterstehen der Kontrolle der Kantone (Ausbildung, Weiterbildung, Zulassung etc.) und der Versicherer, welche alle Leistungen auf die WZW-Kriterien (Wirksamkeit, Zweckmässigkeit, Wirtschaftlichkeit) prüfen. Des Weiteren besteht der sogenannte Kontrahierungszwang, welcher die Krankenversicherungen verpflichtet, mit jedem zugelassenen Arzt einen Leistungsvertrag einzugehen. Neben dem bereits erwähnten staatlich vorgegebenen Leistungskatalog sind auch die Prämienkalkulation, das Gewinnverbot, die Reservebildung und vieles mehr abschliessend und bis ins kleinste Detail durch den Bundesrat und das Bundesamt für Gesundheit (BAG) geregelt.

Aufgrund der starken Regulierung durch den Bund versuchen zahlreiche Interessengruppen den Gesetzgebungsprozess zu beeinflussen, so z.B. der Ärzteverband (FMH), die Pharmaindustrie (interpharma), die Medizinaltechnik (Swiss Medtech), die Krankenversichererverbände (curafutura, santésuisse), die Apotheker (pharmasuisse), der Patienten- und Konsumentenschutz (SPO, SKS, etc.) und viele weitere Akteure.

Aber auch die Kantone selbst sind sehr einflussreiche Akteure im Gesundheitswesen. Ihnen fällt eine Mehrfachrolle zu als Spitalplaner (kantonale Spitalisten mit Leistungsaufträgen), Spitalbesitzer, Subventionierer von Spitalleistungen (Mittel für Gemeinwirtschaftliche Leistungen; z.B. den Betrieb einer Notfallstation), Teilfinanzierer von Spitalleistungen (55% der stationären Spitalrechnungen werden von den Kantonen bezahlt, 45% von den Krankenversicherern), Zulassungsinstanz ambulanter Leistungserbringer (Garantie einer Mindestqualität) oder für die Unterstützung von Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen (Prämienverbilligung).

24.3 Das Krankenversicherungssystem

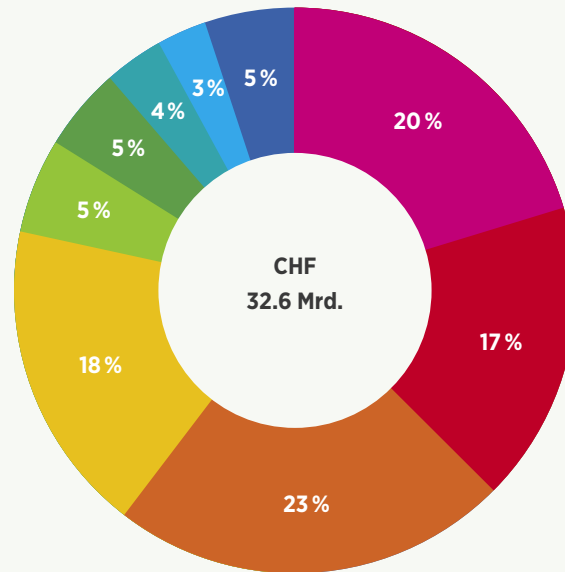
Obligatorische Grund- und freiwillige Zusatzversicherung

Die Grundlage des Krankenversicherungssystems ist der regulierte Wettbewerb. Die Krankenversicherungen sind privatwirtschaftliche Unternehmen und bieten meist sowohl Grund- wie auch Zusatzversicherungen an. Die verschiedenen Versicherungsgesellschaften stehen in einem Konkurrenzverhältnis zueinander und sind je nach Unternehmensstrategie bestrebt, eine möglichst gute Qualität (attraktive alternative Versicherungsmodelle, guter Kundenservice, schnelle Vergütung, etc.), möglichst tiefe Prämien oder einen optimalen Mix aus guter Qualität und attraktiven Prämien zu bieten.

Im Bereich der Grundversicherung (OKP) bildet das Krankenversicherungsgesetz (KVG) die rechtliche Basis. Es beinhaltet einen gesetzliche Auftrag für die Tätigkeit der Versicherer und muss von allen zwingend eingehalten werden. Im Jahr 2019 gab es 51 Unternehmen, welche die Grundversicherung angeboten haben. Die OKP stellt im «Schadenfall» den Zugang zu einer qualitativ hochstehenden, umfassenden und finanziell tragbaren Grundversorgung für alle sicher.

Kostengruppen in der OKP, 2018

(Quelle: BAG, Statistik der obligatorischen Krankenversicherung)



Mrd. CHF

6.6 **Spital stationär**

5.6 **Spital ambulant**

7.5 **Arzt**

5.9 **Medikamente**

1.7 **Pflegerheim**

1.6 **Labor**

1.1 **Physiotherapie**

0.9 **Spitex**

1.7 **Übrige**

Die freiwillige **Zusatzversicherung** deckt Leistungen, welche über die gesetzliche Grundversicherung hinausgehen (z. B. private Abteilung in Spitälern und Behandlung durch Chefarzt, Zahnbehandlungen, Alternativmedizin, etc.). Gesetzliche Basis ist das **Versicherungsvertragsgesetz (VVG)**, welches auch für andere Bereiche als die Kranken-Zusatzversicherungen gilt. Obwohl die Tendenz zu immer mehr regulatorischen Eingriffen besteht, haben die Versicherungsunternehmen im Gegensatz zur Grundversicherung erheblichen Gestaltungsspielraum, welche Verträge und welche Leistungen sie mit wem abschliessen wollen.

Aufsicht durch BAG und FINMA

Die Aufsicht über die Versicherer, welche die Grundversicherung anbieten, wird vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) ausgeübt. Die Aufsicht über die freiwilligen Zusatzversicherungen unterliegt der Finanzmarktaufsicht (FINMA).

Das BAG ist dafür verantwortlich, dass die Versicherer das KVG einheitlich anwenden. Es wacht auch über die finanzielle Sicherheit der Krankenversicherer. Zudem müssen die Krankenversicherungsprämien vom BAG jährlich genehmigt werden.

Und was machen die Krankenversicherer?

Die Krankenversicherer erfüllen ihren gesetzlichen Auftrag und garantieren damit den Zugang zu einem breiten Angebot an hochstehenden medizinischen Leistungen für alle. Ihre Funktion geht weit über die einfache Kontrolle und die Begleichung von Rechnungen hinaus. Die jährlich mehr als 100 Mio. Rechnungsbelege, welche direkt von den Leistungserbringern oder indirekt über der versicherten Person an die Krankenversicherer gelangen, werden mit komplexen Prüfsystemen teils vollautomatisch geprüft und, wenn keine Unregelmässigkeiten auftreten, im Anschluss ebenfalls automatisch vergütet. Auch das Leistungskostenmanagement (Betrugsbekämpfung, Case-Management bei komplexen Fällen, etc.) nimmt eine immer wichtigere Rolle ein. Die verschiedenen Krankenversicherer verstehen ihre Rolle zunehmend aktiver und gehen das Thema Gesundheit umfassender an als in der Vergangenheit. Die Versicherten sollen in allen Lebenssituationen und nicht nur bei Krankheit begleitet werden. Darum entstehen auch immer mehr alternative Versicherungsmodelle (vgl. 24.5), die den Kundenbedürfnissen nach guter Qualität und tragbaren Kosten gerecht werden. Vor allem in diesem Bereich bestehen durchaus Innovationsmöglichkeiten mit echtem Mehrnutzen für die Versicherten.



24.4 Grundpfeiler der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP)

Versicherungspflicht

Vor dem Jahr 1996 bestand keine gesetzliche Pflicht für den Abschluss einer Krankenversicherung. Seit der Einführung des KVG muss jedoch die gesamte Schweizer Wohnbevölkerung eine Grundversicherung, die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP), abschliessen.

Solidarität

Die OKP garantiert den Zugang zu einer qualitativ hochstehenden, umfassenden und finanziell tragbaren medizinischen Grundversorgung für alle. Personen oder Familien in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen erhalten vom Kanton eine Prämienverbilligung, welche direkt an die Versicherung ausbezahlt und von der Prämienrechnung abgezogen wird. Finanziert wird die Prämienverbilligung durch Bund und Kantone.

Es gibt im Gegensatz zu anderen Versicherungszweigen keine, nach dem Gesundheitsrisiko eines jeden Einzelnen berechnete Prämie in der Grundversicherung. So wird die Solidarität zwischen Gesunden und Kranken, Jungen und Alten, Männern und Frauen etc. gewährleistet. Die Prämienhöhe unterscheidet sich lediglich nach Wohnkanton und in den verschiedenen Prämienregionen innerhalb eines Kantons.

Aufnahmepflicht

Das Versicherungspflicht und die unterschiedlichen Kosten der verschiedenen Risikogruppen bringen es mit sich, dass die Versicherer keine gesundheitlichen Vorbehalte bei der Aufnahme anbringen dürfen.

Risikoausgleich

Um den Wettbewerbsnachteil von Versicherern mit einem teuren Versichertenbestand (also eine grosse Anzahl Versicherter mit überdurchschnittlich hohen Leistungskosten) wettzumachen, aber auch, um die Risikoselektion zu verhindern (z.B. Vergraulen von teuren Versicherten oder besonders attraktive Angebote für Gesunde), wurde ein spezieller Fonds unter den Versicherern eingerichtet. Der Risikoausgleich gleicht für jeden Kanton direkt unter den Versicherern einen Betrag abhängig von Alter, Geschlecht, Spitalaufenthalt und Medikamentenbezügen im Vorjahr aus. Diese vier Indikatoren geben jeweils einen Hinweis auf das Risiko von zukünftigen Kosten.

Wahlfreiheit

In der Grundversicherung können die Versicherten den Krankenversicherer frei wählen. Sie können grundsätzlich auch den Arzt im ambulanten Setting und im stationären Bereich das Spital (sofern es auf einer kantonalen Spitalliste steht) frei wählen. Die Versicherten können durch die Wahl eines alternativen Versicherungsmodells auf die freie Arztwahl verzichten und von speziellen Qualitätsmassnahmen und Rabatt auf die Prämie profitieren (vgl. Kapitel 24.5).

Gesetzlicher Leistungskatalog

Das Krankenversicherungsgesetz (KVG) hält fest, dass die Grundversicherung im «Schadenfall» für Leistungen bei Krankheit, Unfall (soweit nicht die Unfallversicherung zuständig ist) und Mutterschaft aufkommen muss. Den Krankenversicherern wird bis ins letzte Detail vorgegeben, welche Leistungen bezahlt werden dürfen (positiv gelistete Leistung in einem Katalog sowie Vertrauensprinzip bei ärztlichen Leistungen). Wird eine Leistung weder im Gesetz noch einer damit verbundenen Verordnung (KLV, KVV, etc.) erwähnt, so darf diese auch nicht vergütet werden. In der Grundversicherung besteht darum kein individueller Entscheidungsspielraum und auch keine Möglichkeit auf Kulanz von Seiten der Krankenversicherung.

Vertrauensprinzip und WZW

Es wird davon ausgegangen, dass grundsätzlich alles, was die Ärzteschaft tut, auch angebracht ist (Vertrauensprinzip). Die Versicherer prüfen dann, ob jeweils der WZW-Grundsatz eingehalten wird:

- **Wirksamkeit:** Die Behandlung erzielt im Allgemeinen die angestrebte Wirkung und ist wissenschaftlich nachgewiesen
- **Zweckmässigkeit:** Die angestrebte Wirkung wird im Einzelfall in angemessener Form auch tatsächlich hervorgerufen
- **Wirtschaftlichkeit:** Es besteht ein angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis

24.5 Prämien und besondere Versicherungsformen

Prämien, Gewinn und Reserven

Die Grundversicherung wird nach dem Ausgabenumlageverfahren durchgeführt. Die laufenden Ausgaben sind grundsätzlich durch die laufenden Einnahmen zu decken. Die Prämien eines Jahres müssen also den Kosten desselben Jahres entsprechen. In der OKP geschieht dies als einzige Sozialversicherung in Form von einheitlichen Kopfprämien (je nach Wohnkanton und Prämienregion unterschiedlich). Die anderen Sozialversicherungen kennen eine Finanzierung über Lohnprozente oder Steuern. Die Prämien werden immer im Vorjahr anhand von Prognosen über die Leistungsentwicklung geschätzt und vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) genehmigt. In der Realität hat das BAG somit viel Mitspracherecht bei der Höhe der Prämien. Falls die vom BAG genehmigten, resp. festgesetzten Prämien eines Jahres höher liegen als die effektiven Kosten, fließt dieser Gewinn in die Reserven des Versicherers. Im Falle von zu tiefen Prämien müssen die Versicherten umgekehrt nichts nachzahlen und die Reserven gleichen den Fehlbetrag aus. In der Grundversicherung besteht ein Gewinnverwendungsverbot. Die so gebildeten Reserven sind für unvorhersehbare Ereignisse bestimmt. Das Krankenversicherungssystem soll nämlich auch ein Jahrhundertereignis, also beispielsweise eine Pandemie, die statistisch gesehen einmal alle hundert Jahre auftritt, ohne Turbulenzen überstehen.

Wahlfranchise: Stärkung der Eigenverantwortung

Um die Selbstverantwortung der Versicherten zu stärken, müssen sich alle Versicherten mit Franchise und Selbstbehalt an den Kosten beteiligen. Bei Schwangerschaft ist ein Teil der Kosten von Anfang an von Franchise und Selbstbehalt befreit. Ab der 13. Schwangerschaftswoche bis acht Wochen nach der Geburt bezahlen die werdenden Mütter gar keine Kostenbeteiligung.

Wenn die Versicherten medizinische Leistungen aus der Grundversicherung beziehen, müssen sie sich per Gesetz mit einem fixen jährlichen Beitrag (Franchise) an den anfallenden Kosten beteiligen. Bis die Franchise erreicht ist, gehen 100% der Kosten zu Lasten des Versicherten. Die standartmässige Mindestfranchise liegt für Erwachsene bei CHF 300.-. Wenn eine Person für das nächste Jahr nur geringe Kosten erwartet und denkt, dass das zusätzliche finanzielle Risiko tragbar ist, kann optional eine Franchise von bis zu CHF 2500.- gewählt werden und damit eine deutliche Prämienreduktion erzielt werden (Rabatt von bis zu 50%, maximal CHF 1540.-). Nach Erreichen der Franchise kommt der Selbstbehalt zum Tragen. Dieser liegt für alle bei 10% der Kosten und ist begrenzt auf CHF 700.- pro Jahr.

Ein Beispiel: Eine Person wählt eine Franchise von CHF 300.-. Die erste Rechnung vom Hausarzt über CHF 140.- gehen voll zu Lasten der versicherten Person. Die zweite Rechnung vom Radiologieinstitut über CHF 330.- wird teilweise von der Versicherung übernommen. Es entfallen der Rest der Franchise und ein Selbstbehalt von 10 %. Beim Spitalaufenthalt über CHF 15 000.- muss sich der Versicherte nur noch mit 10%, bis maximal CHF 700.- beteiligen. Die vierte Rechnung über CHF 240.- für die Nachbehandlung und alle darüber hinausgehenden Kosten gehen in diesem Jahr komplett zu Lasten der Krankenversicherung.

Franchise, Selbstbehalt und Beitrag der Versicherung

| Rechnung | Franchise von 300.- | Selbstbehalt von 10% | Krankenversicherer |
|----------|---------------------|----------------------|--------------------|
| 140.- | 140.- | 0.- | 0.- |
| 330.- | 160.-* | 17.-** | 153.- |
| 15 000.- | 0.- | 683.-*** | 14 317.- |
| 240.- | 0.- | 0.- | 240.- |

* $300_{\text{max.}} - 140 = 160$
 ** $(330 - 160) \times 10\% = 17$
 *** $700_{\text{max.}} - 17 = 683$

Alternative Versicherungsmodelle: bessere Qualität zu tieferen Kosten

Versicherungsmodelle mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringer werden gemeinhin auch alternative Versicherungsmodelle (AVM) genannt. Dabei verzichten die Versicherten freiwillig auf die freie Arztwahl und verpflichten sich im Regelfall auf ein Gatekeeping im Gesundheitswesen, d. h. auf eine vordefinierte Erst-Anlaufstelle. Ausgenommen sind Notfälle und die Gynäkologie. Die Gatekeeping-Funktion kann eine Telefonhotline, eine Gruppenpraxis, ein Hausarzt oder neuerdings auch z.B. eine Apotheke oder eine Smartphone-App übernehmen. Dort wird beurteilt, welche weiteren Massnahmen notwendig sind, und es werden die nächsten Behandlungsschritte definiert und koordiniert. Ist im Anschluss ein Termin bei einem Spezialisten oder eine Spitalbehandlung notwendig, gilt momentan dort bei den meisten Modellen die freie Arzt- und Spitalwahl (Listenspitäler). Zukünftig werden wohl vermehrt alternative Versicherungsprodukte aufkommen, welche über den gesamten Behandlungsprozess eine striktere Steuerung vornehmen.

Je nach Versicherer und Versicherungsmodell sind zwischen 5% und 20% Rabatt auf das ordentliche Versicherungsmodell möglich. Die Versicherer können die Rabatte jedoch nicht frei wählen. Sie müssen im Rahmen des Prämiengenehmigungsprozesses dem BAG beweisen, dass in einem spezifischen Modell im Vergleich zum ordentlichen Modell effektiv tiefere Kosten anfallen.



TESTEN SIE IHR WISSEN

in Wirtschaftskunde mit unserer interaktiven Testdatei und über 300 Fragen aus dem Wirtschaftskundebereich auf Deutsch, Französisch und Italienisch, geeignet für Computer, Smartphones und Tablets.

www.testdatei.schatzverlag.ch



Bei den AVM geht es jedoch nicht primär um Rabattmodelle mit tieferen Kosten. Durch das Gate-keeping werden nämlich einerseits Bagatellfälle (unnötige Besuche in der Arztpraxis oder Notfallaufnahme) vermieden und andererseits eine Koordination der medizinischen Leistungen möglich. Ein Patient wird z. B. durch einen einzigen Arzt in einer Gemeinschaftspraxis betreut. Dieser ist die zentrale Drehscheibe zwischen verschiedenen Spezialisten und Spitalern. Derselbe Arzt hat auch den Überblick über die unterschiedlichen Untersuchungen, die Laborwerte und die verschriebenen Medikamente. Das Resultat ist eine bessere Qualität und damit verbunden auch tiefere Kosten.

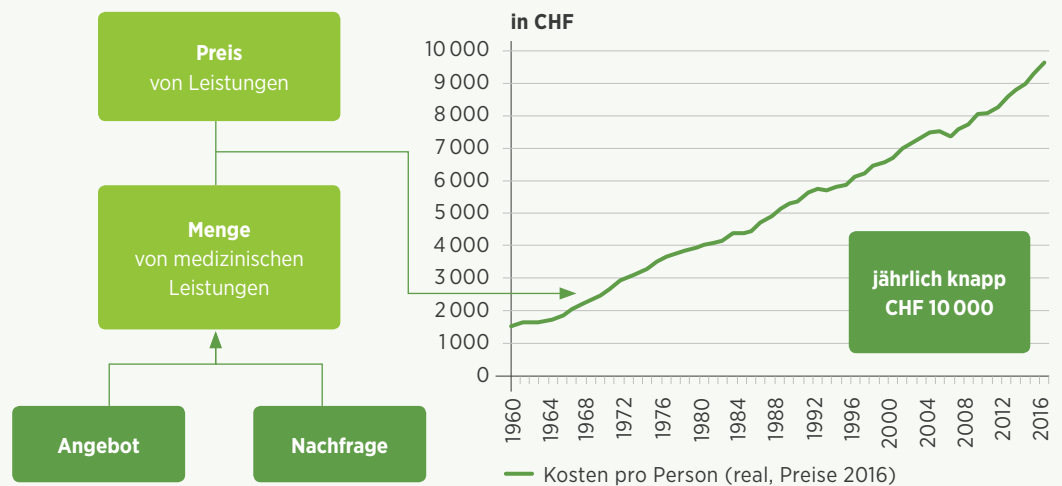
24.6 Aktuelle Herausforderungen

Kostenentwicklung

Kosten sind immer das Produkt von Menge und Preis. Die Menge ergibt sich wiederum durch Angebot und Nachfrage. Die Kosten des Schweizer Gesundheitswesens steigen relativ betrachtet seit Jahren stärker als die gesamte Wirtschaftsleistung (Bruttoinlandsprodukt; BIP). Der Prozentwert des Wachstums liegt im Gesundheitsbereich also höher und es beansprucht somit einen immer grösseren Anteil der Wirtschaftsleistung. In einer hochentwickelten Gesellschaft wie der Schweiz ist dies keine grosse Überraschung. Bei der Gesundheit handelt es sich um ein Spezialgut (sog. superiore Güter mit Einkommenselastizität >1). Je reicher die Menschen sind, desto wichtiger wird die eigene Gesundheit und desto höher liegt auch die Zahlungsbereitschaft für Gesundheitsgüter.

Jährliche Kosten des gesamten Gesundheitswesens pro Person

(Quelle: BFS, Kosten und Finanzierung des Gesundheitswesens seit 1960 & LIK)



Mengenausweitung

Die Entwicklung der Gesamtkosten der letzten Jahre wurde vor allem durch eine Mengenausweitung verursacht. Es liegt nahe, der «Überalterung» die Schuld zu geben. Gesamthaft wichtiger sind aber systembedingte Fehlanreize. Einerseits begünstigen gewisse Finanzierungsregeln eine kostentreibende Gesundheitsversorgung (Details dazu im nächsten Abschnitt unter «Kostendämpfungsmassnahmen»). Andererseits haben die Leistungserbringer einen Informationsvorsprung (sog. «Asymmetrische Information») gegenüber den Patienten und den Versicherern. Nur Leistungserbringer wissen in den meisten Fällen, welche Behandlungen nötig sind und welche nicht. Der Umfang an Leistungen bestimmt jedoch gleichzeitig massgeblich ihr Einkommen. Im Zweifelsfall wird darum eher zu viel als zu wenig behandelt.

Die Erwartungshaltung der Bevölkerung gegenüber der Medizin und dem Gesundheitswesen trägt ebenfalls zur Kostenentwicklung bei. Die Patienten treten immer aktiver und fordernder gegenüber den Leistungserbringern und dem Gesundheitswesen im Allgemeinen auf. Und nicht zu vernachlässigen ist schlussendlich auch der Effekt, dass in der Grundversicherung ab einem gewissen Schwellenwert – nämlich wenn Franchise und Selbstbehalt aufgebraucht sind – eine zusätzliche Einheit medizinischer Leistung nichts mehr kostet, die Grenzkosten also bei Null liegen. In der Fachsprache nennt man diese Übernachfrage «Moral Hazard». Dieser Effekt führt zu Überkonsum.

**Kostendämpfungs-
massnahmen**

Selbst unter der Voraussetzung, dass das aktuelle Leistungsniveau in der Grundversicherung beibehalten wird und Rationierung oder Leistungsabbau nicht erwünscht sind, ist eine Kostendämpfung möglich. Es ist jedoch sehr unwahrscheinlich, dass die Kosten auf die lange Sicht zurückgehen. Bundesrat und Parlament arbeiten derzeit an Massnahmen, um den Kostenanstieg wenigstens zu verlangsamen oder die Qualität bei gleichbleibenden Kosten zu erhöhen.

Massnahme 1:
Qualität

Gute Qualität verhindert Fehl- und Mehrfachbehandlungen und ist somit in vielen Fällen nachhaltig günstiger. Entsprechende Anstrengungen müssen auf allen Ebenen intensiviert werden. Bei den Leistungserbringern sollte in einem ersten Schritt Transparenz geschaffen werden, um konkrete Massnahmen ergreifen zu können, deren Resultate messbar sind. Aber auch die Krankenversicherer stehen in der Pflicht. Innovative Versorgungsmodelle im AVM-Bereich mit Anreizen zu einer umfassenden integrierten Versorgung erhöhen ebenfalls die Qualität und senken so die Kosten.

Massnahme 2:
AVOS

Ambulant vor Stationär: Durch den medizinisch-technologischen Fortschritt sind immer mehr Behandlungen ohne Übernachtung im Spital möglich. Die weniger invasiven Eingriffe senken nicht nur das Infektionsrisiko und die Komplikationsrate, sondern verkürzen auch den Spitalaufenthalt deutlich. Dies reduziert die Kosten und erhöht die Qualität.

Massnahme 3:
EFAS

Einheitliche Finanzierung von ambulanten und stationären Leistungen: Im ambulanten Bereich bezahlen die Krankenversicherer heute 100 % der Kosten. Stationär müssen die Versicherer nur 45 % der Kosten bezahlen. Der andere Teil der Rechnung (55 %) geht jeweils direkt an den Wohnkanton und wird über Steuern finanziert. Um AVOS voranzutreiben sollten alle Leistungen mit demselben Kostenteiler zwischen Versicherer und Kanton vergütet werden. Dies würde bedeuten dass in Zukunft beispielsweise die Versicherer ca. 75 % bezahlen und die Kantone ca. 25%. Neben der Beseitigung der Fehlanreize an der Schnittstelle ambulant/stationär wird so auch sichergestellt, dass der über progressive Steuern finanzierte Kantonsanteil (gutverdienende bezahlen einen Grossteil der Steuern) nicht zu Lasten der degressiv erhobenen Versicherungsprämien (Normalverdiener bezahlen gleichviel wie Gutverdiener) abgebaut wird.

Massnahme 4:
Überkantonale
Gesundheitsplanung

Die kleinräumige Schweiz mit ihrer föderalen Struktur weist eine starke Fragmentierung im Gesundheitswesen auf. Der Ausspruch «Jedem Täli sein Spitäl» ist weiterhin in vielen Regionen zu beobachten. Teure und nicht der Versorgungsrealität entsprechende Doppelspurigkeiten und ineffiziente Überkapazitäten sind Folge davon. Eine Gesundheits- und Spitalplanung in überkantonalen Regionen könnte mehr Ordnung und Effizienz bringen.

Massnahme 5:
Referenzpreissystem
für Medikamente

Medikamente kosten in der Schweiz oft ein Vielfaches im Vergleich zum Ausland. Besonders gross sind die Preisunterschiede bei den Generika (Nachahmerprodukte mit identischem Wirkstoff von Medikamenten mit abgelaufenem Patentschutz). Ein sogenanntes Referenzpreissystem mit einem Höchstbetrag für den eingesetzten Wirkstoff, welcher von der Grundversicherung bezahlt wird, hat hohes Einsparpotenzial.

Massnahme 6:
Integrierte Versorgung

Das Denken in Behandlungsketten, die Übernahme einer Koordinationsfunktion im Gesundheitswesen oder auch die Teilnahme an Qualitätszirkeln erhöhen die Qualität und Effizienz der Versorgung und haben damit einen kostendämpfenden Effekt. Die integrierte Versorgung der Ärzte und AVM-Modelle bei den Krankenversicherern sollten gefördert werden.

Massnahme 7:
Prävention und
Gesundheitsförderung

Das Gesundheitswesen leistet einen wichtigen Beitrag für eine gute Gesundheit und hohe Lebensqualität. Das individuelle Verhalten der Menschen, sozioökonomische Aspekte oder auch Umweltfaktoren tragen jedoch ebenfalls einen wichtigen Anteil an der Gesundheit. Die Stärkung der «Health Literacy» (Gesundheitskompetenz), das eigenverantwortliche Handeln und der soziale Ausgleich dürfen darum in der Diskussion um ein gutes und bezahlbares Gesundheitswesen nicht vergessen gehen.

Fazit
Die Kosten steigen –
und was wir selber
dagegen tun können

Die Gesundheitskosten werden aufgrund des medizin-technischen Fortschritts und den hohen Ansprüchen an das Gesundheitswesens weiter steigen. Dieser Teil der Kosten kann nur schwierig beeinflusst werden. Um eine qualitative und für alle zugängliche Versorgung zu gewährleisten, müssen daher Fehlanreize im Gesundheitssystem, wie beispielsweise gewisse Finanzierungsmechanismen, korrigiert werden. Dabei sollte jedoch nicht vergessen gehen, dass auch das eigene Verhalten jeder Person einen grossen Einfluss auf die Kosten hat. Sowohl direkt im Sinne von Entscheidungen für oder gegen Leistungen im Gesundheitswesen, als auch indirekt mit dem eigenen Lebensstil.



AUFGABEN | KAPITEL 24

- 1 Die Grundversicherung (OKP) ist gesetzlich bis ins letzte Detail reguliert. **Nennen Sie die sechs Grundpfeiler der OKP und erläutern Sie diese Ihren Klassenkolleginnen und -kollegen anhand von einigen Beispielen.**

.....

.....

.....

- 2 In der OKP herrscht Kontrahierungszwang (Vertragszwang), d. h. alle Leistungen von zugelassenen Leistungserbringern (Arzt, Therapeuten, Spital, etc.) müssen von den Krankenversicherern vergütet werden. Dieser Zwang ist politisch umstritten.

Welche Voraussetzungen müssen für die Abrechnung zu Lasten der OKP erfüllt sein? Sammeln Sie Argumente für und gegen den Kontrahierungszwang. Wie würden Sie als Parlamentarier(in) entscheiden?

.....

.....

.....

- 3 Die Kostensteigerung im Gesundheitswesen ist ein viel beachtetes Thema in den Medien und der Politik. **Als wie dringlich schätzen Sie persönlich das Problem ein? Welche Massnahmen erachten Sie als sinnvoll, um das Kostenwachstum abzubremsen?**

.....

.....

.....

.....

- 4 Gehen sie auf die Webseite ihrer Versicherung und ermitteln Sie ihre Grundversicherungsprämie. Achten Sie auf die korrekte Wahl des Versicherers, des Versicherungsmodells sowie die Franchisestufe und die Angabe des korrekten Wohnorts. **Stimmt Ihr Suchergebnis mit der realen Prämiensituation überein? Was sind die Gründe, falls eine Abweichung besteht? Was können Sie tun, um ihre Prämien in der Grundversicherung zu reduzieren?**

.....

.....

.....

.....

25 ORGANSPENDE UND TRANSPLANTATION IN DER SCHWEIZ

Jährlich erhalten in der Schweiz rund 500 Menschen ein Spenderorgan. Für sie beginnt mit der Transplantation ein neuer Lebensabschnitt.

Bedingt durch Krankheiten oder aufgrund angeborener Missbildungen haben Anfang 2020 schweizweit über 1400 Menschen auf ein neues Organ gewartet. Aus medizinischer Sicht ersetzt man mit der Transplantation die verlorengegangenen Funktionen des eigenen Organs. Damit sichert man nicht nur das Überleben der Transplantierten, sondern erreicht auch eine nachhaltige Verbesserung der Lebensqualität transplantierte Personen.

Folgende Organe können gespendet werden: Herz, Lunge, Leber, Niere, Bauchspeicheldrüse und Dünndarm.

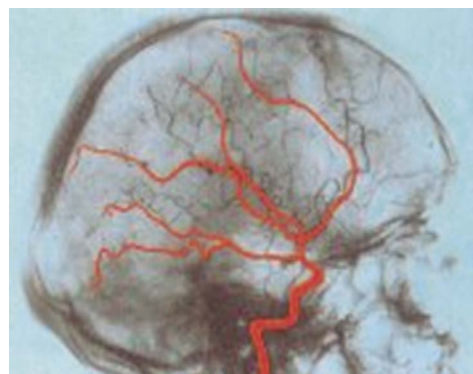
Wer sorgt für die gerechte Zuteilung der Organe?

Auf Bundesebene ist die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen durch das schweizerische Transplantationsgesetz geregelt. Die verschiedenen Verordnungen zu den Gesetzen schreiben vor, wer, zu welchem Zeitpunkt und unter welchen Umständen ein neues Organ erhält. Swisstransplant, die nationale Stiftung für Organspende und Transplantation, ist vom Bund für die gesetzeskonforme Zuteilung der Organe in der Schweiz beauftragt und demnach für folgende Aufgaben verantwortlich:

- Nationale Koordination, Allokation und Verwaltung der Warteliste im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit (BAG)
- Informationsaustausch zwischen den involvierten Partnern vor, während und nach einer Transplantation
- Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Zusammenhang mit der Organspende und Transplantation
- Qualitätskontrolle / Statistiken / Archivierung
- Partner bei der Ausbildung lokaler Koordinatorinnen und Koordinatoren in den Spenderspitälern
- Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit zum Thema Organspende und Transplantation.

Wer kann Organe spenden?

Grundsätzlich können alle Menschen Organe spenden. Es gibt auch keine Altersgrenze bei der Organspende. Nebst sehr seltenen Erkrankungen sind nur aktive Krebsleiden sowie undefinierbare oder schwere Infektionen eindeutige medizinische Ausschlussgründe für eine Organspende. Wenn in die Organspende eingewilligt wird und der Hirntod erwiesen ist, stellt die Funktionsfähigkeit der Organe massgebendes Kriterium für eine Transplantation dar. Der Hirntod ist gleichbedeutend mit dem Ableben des Patienten. Der Abschluss der Hirntoduntersuchung, welche speziell ausgebildete Ärzte vornehmen, entspricht daher dem Todeszeitpunkt des Patienten. **Der Hirntod ist irreversibel, denn es liegt ein kompletter Ausfall von Gehirn und Hirnstamm vor.** Auch wenn Kreislauf und Atmung durch intensivmedizinische Massnahmen aufrechterhalten werden, ist der Zustand des Hirntods nicht mit dem reversiblen Koma zu verwechseln. **Erst wenn alle me-**



Normale Hirndurchblutung



Hirntoter Mensch

dizinischen Versuche, das Leben aufrechtzuerhalten gescheitert sind, wird die Organspende für das behandelnde Team zum Thema.

Es ist auch zu Lebzeiten möglich, eine Niere oder einen Teil der Leber zu spenden. Eine Lebendspende erfolgt meistens zugunsten einer bestimmten Person innerhalb des engen sozialen Umfeldes.

Organzuteilung nach Einwilligung

Eine Einwilligung zur Organspende liegt vor, wenn der Verstorbene sich zu Lebzeiten für die Organspende entschieden und dies seinen Angehörigen mitgeteilt hat oder die Angehörigen stellvertretend im Sinne des Verstorbenen einwilligen. Wenn eine Einwilligung zur Organspende besteht und der Hirntod gemäss Gesetz durch zwei Ärzte bestätigt ist, wird Swisstransplant kontaktiert. Ein Computerprogramm ermittelt, unter Berücksichtigung der Zuteilungskriterien, die Priorität der möglichen Empfänger auf der Warteliste. Die Kriterien, die für die Zuteilung der Organe gelten, sind vom Bundesrat festgelegt und berücksichtigen unter anderem die medizinische Dringlichkeit, den Wohnsitz des Patienten sowie den medizinischen Nutzen (siehe Abbildung).



* inkl. Liechtenstein und Grenzgänger



BERICHT EINES ANGEHÖRIGEN

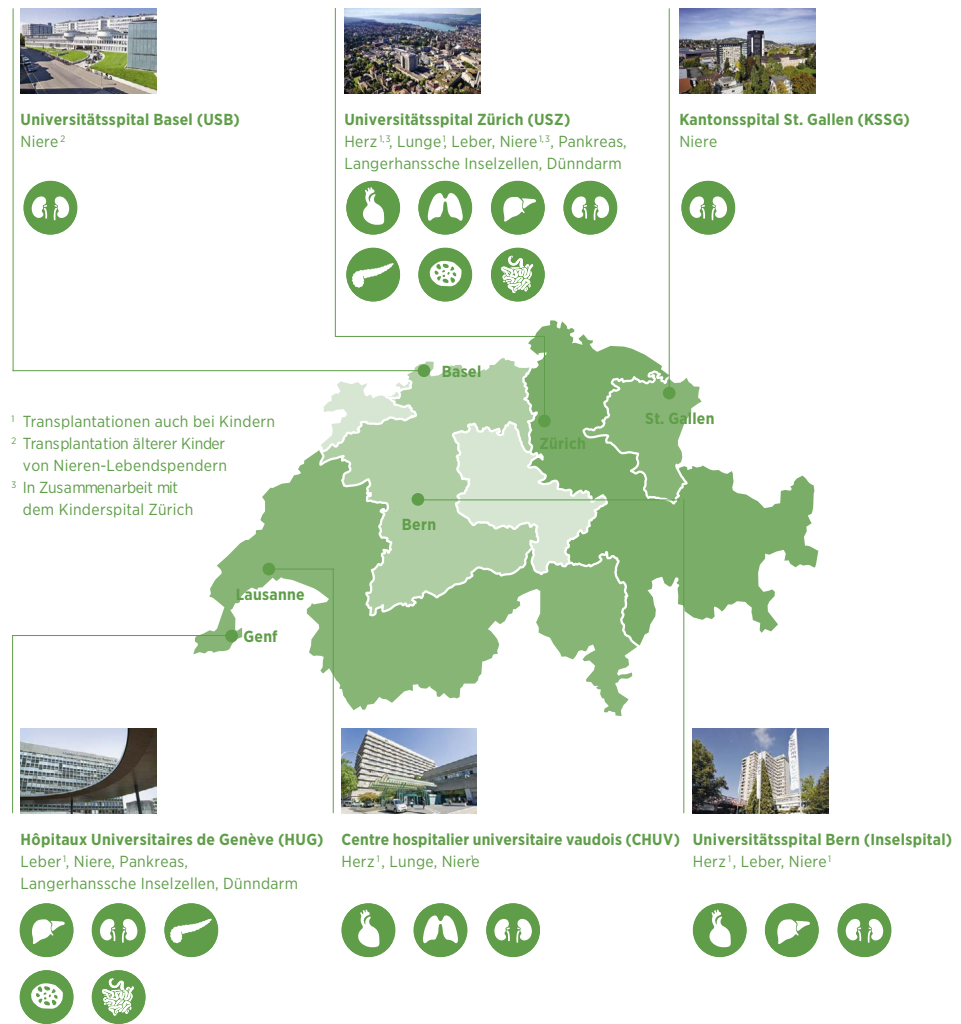
«Meinen Vater nach einer Woche im künstlichen Koma und ohne Hoffnung auf ein Weiterleben gehen zu lassen, war eine sehr schwierige Entscheidung. Zu wissen, dass dank ihm andere Menschen ein zweites Leben erhalten haben, gab nach einem so sinnlosen Verlust viel Kraft. Mit seinem letzten Willen anderen Menschen zu helfen, ist doch ein wunderbarer Gedanke.» M.S.

Wie kommt das Organ vom Spender zum Empfänger?

Ein Organspender kann bis zu sieben Organe spenden. Sind alle Organe auf Papier zugeteilt, legen Ärzteteams den Zeitpunkt der Organentnahme fest. Nach der Explantation werden die Organe in Eiswasser steril verpackt und in einer Kühlbox in die verschiedenen Empfängerspitäler gebracht. Idealerweise sollte diese Transportzeit, die sogenannte kalte Ischämie, beim Herzen nicht länger als 4 Stunden dauern. Bei der Lunge sind es 6 Stunden, bei der Leber 8–10 und bei der Niere 24 Stunden. Bei Transferzeiten von über 90 Minuten werden dementsprechend für das Herz- und das Lungenteam Helikopter und bei Organen aus dem Ausland sogar Jets eingesetzt. Die Transportlogistik wird durch Alpine Air Ambulance (AAA) im Mandat mit Taxis und Ambulanzen sichergestellt.

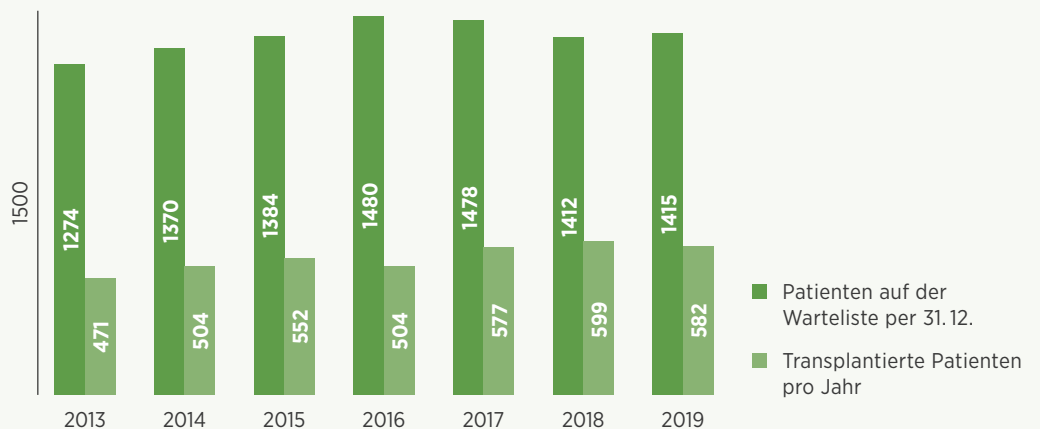
Gleichzeitig kümmert sich ein Team im Transplantationszentrum unter Zeitdruck um das Aufbieten des Empfängers, welcher oftmals bei Nacht mit Ambulanz oder Helikopter ins Spital gebracht wird. Während ein Chirurgenteam im Spenderspital die Entnahme durchführt, bereitet ein zweites Team im Transplantationszentrum den Empfänger vor. Sobald das Organ im Spital eintrifft, wird umgehend mit der Transplantation begonnen.

Die Schweiz hat sechs Transplantationszentren, die jeweils bestimmte Transplantationsprogramme anbieten:



Wie viele Menschen warten auf ein Organ und wie viele erhalten den erlösenden Anruf?

Patienten auf der Warteliste und transplantierte Patienten (ohne Organempfänger im Ausland)



Wie geht es den Empfängern nach der Transplantation?

Die exzellente Betreuung der Spender auf den Intensivstationen und die grosse Erfahrung der Transplantationsteams führen dazu, dass die Ergebnisse in der Schweiz trotz des tiefen Spendenaufkommens und den daraus resultierenden Konsequenzen im internationalen Vergleich sehr gut sind. Eine Transplantation schenkt dem Empfänger nicht nur ein neues Leben, sondern auch neue Lebensqualität. Wie im Fall von M.H., welche 2012 transplantiert wurde:



BERICHT EINER BETROFFENEN

«Mein Spenderherz ist das grösste Geschenk meines Lebens! Als ich vor 8 Jahren dem Tod gegenüberstand, kam mein Schutzengel – meine Spenderin – und schenkte mir ihr Herz. Ich bin unendlich dankbar, dass mir die Spenderfamilie durch ein «Ja» zur Organspende ein neues, geschenktes Leben ermöglicht hat. Täglich schätze ich die schönen Momente mit meinem Ehemann André, unserem Hund Simba und unseren Familien und Freunden. Dank meiner Spenderfamilie darf ich heute ein glückliches und zufriedenes zweites Leben geniessen. DANKE!» M.H.

Was kann ich selber tun?



Karte erstellen Schliessen

Organ-Spendekarte

swisstransplant swisstransplant.org

Vorname
Mathias

Nachname
Müller

Geburtsdatum
24.02.1964

Organspender

JA zur Entnahme jeglicher Organe

JA zur Entnahme bestimmter Organe >

NEIN zur Entnahme von Organen

Für viele Menschen ist die Organspende ein Tabuthema, da man sich mit dem eigenen Tod auseinandersetzen muss. Es ist wichtig, diese schwierige Entscheidung nicht den Angehörigen zu überlassen. Was kann unternommen werden?

- Entscheide dich und trage den Entscheid im Nationalen Organspenderegister ein, und zwar unter www.organspenderegister.ch.
- Fülle eine Spendekarte aus. Ob für oder gegen die Organspende, die Entscheidung liegt bei dir. Kommuniziere deine Entscheidung via Spendekarte und sprich mit deiner Familie darüber. Spendekarten können online unter www.swisstransplant.org bezogen werden.
- Installiere die Medical ID-App. Fülle deine Spendekarte in digitaler Form auf dem Smartphone aus. Beim Eintritt in eine von schweizweit rund 40 mit EID-Technologie ausgerüsteten Notfallstationen wird die Organspende-Karte auf dem Sperrbildschirm des Smartphones angezeigt und ist für das medizinische Fachpersonal per Bluetooth ohne Entsperrungscode zugänglich.
- Erzähl von uns. Sprich mit deinem Freundeskreis und deiner Familie darüber! Weiss ich, was meine Familie will? Solange nicht über die Organspende gesprochen wird, bleibt es ein Tabuthema.
- Bei Bedarf weiterführende Informationen lesen. Swisstransplant hat 2014 ein Projekt für junge Erwachsene gestartet. Hier findest du alle relevanten Informationen: www.swisstransplant.org.
- Teile die Swisstransplant-Seite auf Facebook oder Twitter und folge uns auf Instagram.
- Bring das Thema an deine Schule – wir freuen uns auf deine Kontaktaufnahme.



AUFGABEN | ORGANSPENDE

- 1 Im Rechtsteil auf der Seite 37 findest Du Fälle rund um die Organspende. **Löse einige oder alle davon im Klassenverband.**
- 2 Momentan ist eine Initiative hängig, die in der Schweiz die «vermutete Zustimmung» einführen will. **Beachte dazu die Seite 197 und erkundige Dich über den Stand der Dinge.**
- 3 Diese Initiative wird auch bekämpft werden. **Samme Argumente der Organspendegegner und diskutiere darüber (vgl. dazu auch die Folgeseite).**
- 4 **Wie stehst Du persönlich zur Organspende? Hast Du vielleicht schon einen Eintrag im Nationalen Organspenderegister oder eine Spendekarte? Würdest Du selbst ein «fremdes» Organ akzeptieren?**

Swisstransplant
Effingerstrasse 1
3011 Bern

Gratistelefon: 0800 570 234
Tel: 058 123 80 00
info@swisstransplant.org
www.swisstransplant.org

Argumentarium Eidg. Volksinitiative «Organspende fördern – Leben retten» bzw. Indirekter Gegenvorschlag
Die Initiative möchte zum Modell der vermuteten Zustimmung (auch Widerspruchslösung genannt) übergehen, d. h. eine Organentnahme soll zulässig sein, wenn die verstorbene Person sich zu Lebzeiten nicht dagegen ausgesprochen hat. Liegt kein Widerspruch vor, wird dies als Zustimmung gewertet. Der Gegenvorschlag des Bundesrates sieht eine erweiterte Widerspruchslösung vor. Dabei können auch die Angehörigen einer Organentnahme widersprechen, falls sie Kenntnis davon haben, dass die verstorbene Person ihre Organe nicht hätte spenden wollen (vgl. S. 197).

Bald kommt es zur parlamentarischen Diskussion, danach vielleicht zur Volksabstimmung über die Initiative. Wird diese zurückgezogen, kann gegen den Gegenvorschlag das Referendum ergriffen werden.

So oder so wird das Thema in der Öffentlichkeit diskutiert werden. Dabei trifft man u. a. auf die folgenden Argumente:



Pro

- ✓ Viele leiden unnötig unter dem Organmangel in der Schweiz: Jedes Jahr könnten viele Menschenleben gerettet werden, wäre ein Spenderorgan rechtzeitig verfügbar.
- ✓ Die Initiative gewährleistet eine klare Rechtssicherheit: Wer ausdrücklich keine Organentnahme will, kann dies in einem Register explizit so bestimmen.
- ✓ Diese Botschaft kann der Öffentlichkeit einfach und klar vermittelt werden: «Wer keine Organe spenden will, muss sich äussern».
- ✓ Damit werden die Angehörigen entlastet; der Wille des Verstorbenen ist deutlich erkennbar.
- ✓ Die vermutete Zustimmungslösung widerspiegelt die Solidarität der Gesellschaft und berücksichtigt die mehrheitlich positive Einstellung der Schweizerinnen und Schweizer gegenüber der Organspende.



Contra

- ✗ Die körperliche Unversehrtheit jedes einzelnen ist ein Menschenrecht. Der Staat hat sie zu gewährleisten; hier tut er es nicht mehr.
- ✗ Schweigen bedeutet nicht Zustimmung.
- ✗ Die Widerspruchslösung allein garantiert nicht mehr Organspenden.
- ✗ Es gibt Menschen, die sich nicht mit dem Thema Organspende auseinandersetzen möchten. Diese Haltung ist zu respektieren.

(vgl. auch <https://organspende-initiative.ch/argumente>)

RAIFFEISEN



Plus:
50% auf das
Halbtax und
Ermäßigungen
für Konzerte
und Sport

YOUNG
MEMBER
PLUS

YoungMemberPlus

Dein exklusives Bankpaket
für Ausbildung, Studium
und Berufseinstieg

Mit YoungMemberPlus profitierst du von spesenfreier Kontoführung, gratis Debit- und Kreditkarte und Vorzugszinsen auf deine Ersparnisse. Wir machen den Weg frei in die finanzielle Unabhängigkeit – und du lebst dein Leben.

raiffeisen.ch/youngmemberplus

26 BUDGET – SPAREN – ANLEGEN – AUFNEHMEN

(Siehe auch Bankwesen Seite 278 ff)

Budgetierung Um ein «Gefühl» für seine eigenen Ausgaben und Einnahmen zu erhalten, lohnt es sich, ein persönliches Budget zu erstellen.

Dabei gehen wir wie folgt vor:

→ Wir planen unsere fixen und variablen Einnahmen.

Wie viel Geld steht zur Verfügung? – Z.B. der Lehrlingslohn oder das Taschengeld. Vielleicht auch «sichere» Einnahmen zu Festtagen oder Zusatzverdienste bei gelegentlichen Arbeitseinsätzen. Wichtig ist eine Jahresbetrachtung, da es zu grossen monatlichen Schwankungen kommen kann.

→ Wir planen unsere fixen und variablen Ausgaben.

Wiederkehrende Ausgaben wie Miete, Versicherungen, Abos usw. sind absehbare Zahlungen, die im Voraus in einer Jahresübersicht eingetragen werden können. Jährliche, halbjährliche und vierteljährliche Zahlungen lassen sich auf den Monat umrechnen.

Um die variablen Ausgaben wie Pausensnacks, Kinoeintritte usw. abzuschätzen, erfassen wir mit Hilfe von Kassenbons und Kontoauszügen bereits getätigte Ausgaben einfach und schnell. Wenn man dies, nach Rubriken gegliedert (z.B. auswärtige Verpflegung, Ausgang), zwei, drei Monate lang tut, hat man eine gute Grundlage, um den weiteren Ausgabenverlauf abzuschätzen. Die Auswertung überrascht meistens. Oft sind es nicht die grossen, einmaligen Summen, sondern die täglichen kleinen Ausgaben, die sich in der Folge zu beachtlichen Beträgen addieren.

Ziel muss es sein, ein zuverlässiges Monatsbudget zu erstellen, aus dem ersichtlich wird, ob man im Schnitt mit einem Überschuss oder einem Fehlbetrag abschliesst. Je nach dem kann entweder Geld für eine grössere Ausgabe, z.B. eine Reise, auf die Seite gelegt, oder es müssen neue Einnahmequellen erschlossen bzw. die Ausgaben gekürzt werden.

Allgemein gilt Schulden schränken ein; sie sind überzeugend zu begründen (z. B. Investition in die Ausbildung, ins eigene Heim oder Geschäft), und sonst zu vermeiden.



AUFGABEN | BUDGETIERUNG

1 Erstellen Sie Ihr persönliches Budget aufgrund der obigen Einteilung frei, d. h. ohne eine Vorlage.

2 Gehen Sie auf <http://www.budgetberatung.ch/Lernende.88.0.html>
Dort finden Sie eine Budgetvorlage für Lernende, als PDF oder online.

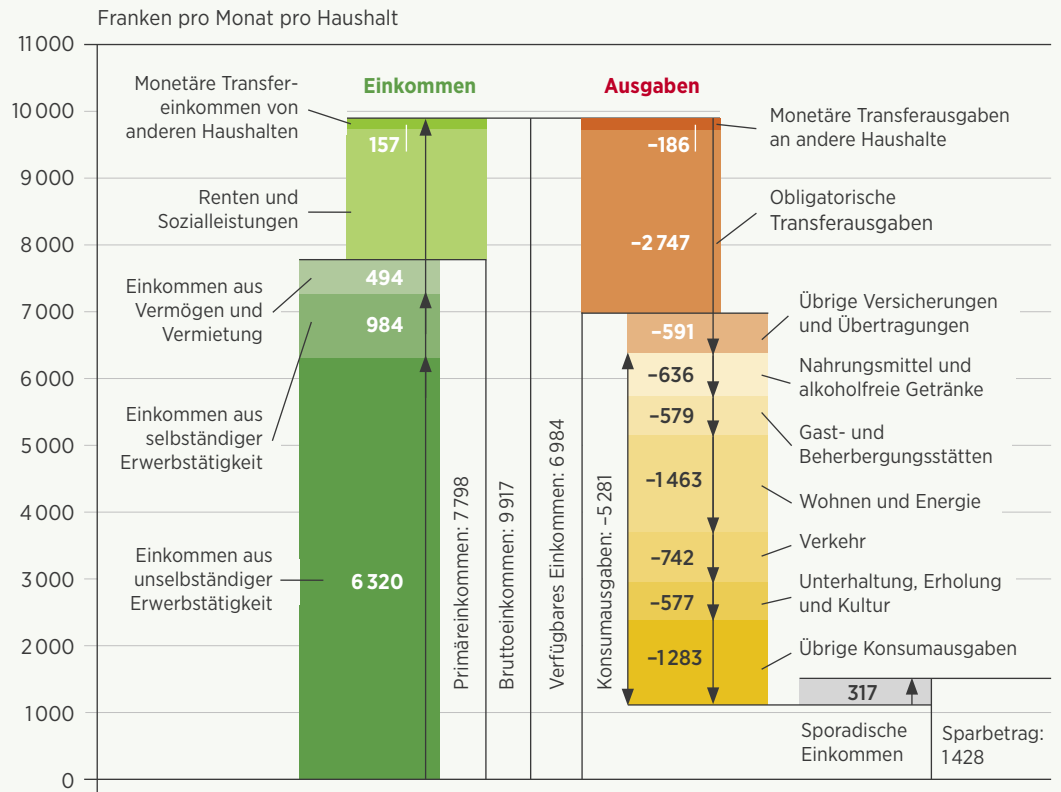
Füllen Sie diese für sich aus, und diskutieren Sie Ihre Zusammenstellung zu Hause mit Ihren Eltern.

3 Ebenfalls auf www.budgetberatung.ch finden Sie einen allgemeinen Budgetrechner.
Füllen Sie diesen im Klassenverband für eine vierköpfige Familie mit einem Nettoeinkommen von CHF 6000.- pro Monat aus.

4 Mit dem gleichen Budgetrechner oder demjenigen [auf www.raiffeisen.ch/budgetrechner](http://www.raiffeisen.ch/budgetrechner) (der etwas detaillierter ist), können Sie nun, mit Unterstützung Ihrer Eltern, für Ihre eigene Familie ein Monatsbudget erstellen.

Einkommen und Ausgaben Schweizer Haushalte
2017

(Quelle: BFS - Haushaltsbudget-erhebung [HABE], 2019)



money mix. Wollen Sie mehr zum Thema Budget erfahren?
Auf raiffeisen.ch/moneymix finden Sie ein komplettes Ausbildungsmodul.

Sparen und Geldanlage

Im Idealfall übersteigen Ihre Einnahmen die Ausgaben, und Sie erwirtschaften Überschüsse. Was wollen Sie damit tun?

Sie können diese Gelder auf die Seite legen, um damit später eine grössere Anschaffung zu finanzieren (z. B. ein Auto oder eine grössere Reise), um für den Notfall (Krankheit, Arbeitslosigkeit) gerüstet zu sein oder um sich ein ausreichendes Polster für den Ruhestand zu schaffen.

Auf jeden Fall bedeuten Ersparnisse Sicherheit und Unabhängigkeit.

Wir werden zudem versuchen, diese Gelder für uns arbeiten zu lassen, damit sich unser Vermögen vermehrt. Beispielsweise verleihen wir das Geld gegen Zins an ein Unternehmen oder an einen Staat (Obligationen) oder beteiligen uns gegen Gewinnanteil an einem Grossunternehmen (Aktien).

Wem dies zu riskant oder zu langfristig ist, dem bleibt die Möglichkeit, sein Geld gegen Zins einer Bank zur Verfügung zu stellen. Dabei legen wir ein Sparziel fest.



AUFGABEN | SPARZIEL UND ZINS

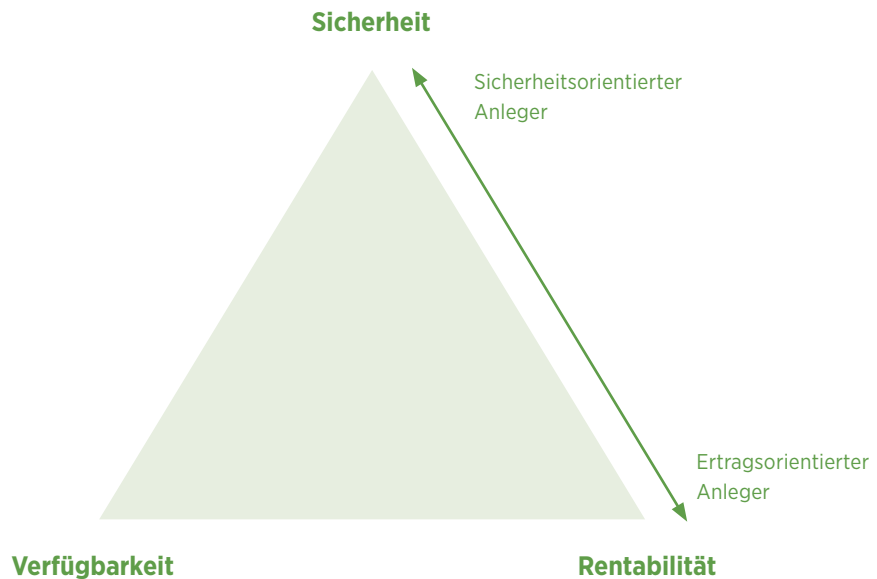
- 1 Erkundigen Sie sich auf der Website von Raiffeisen nach dem Jugendkonto (www.raiffeisen.ch/jugendkonto) und vergleichen Sie das Angebot mit dem anderer Banken: **Wie hoch ist der Zinssatz? Welche weiteren Vorteile bietet Raiffeisen Kunden mit einem Jugendkonto?**

2 Wenn Sie die Zinseinnahmen zu den Ersparnissen schlagen, erhalten Sie darauf wieder Zinsen. Diese Zinseszinsen können über die Jahre hinweg einiges einbringen. Gehen Sie zu www.raiffeisen.ch/web/sparrechner0. Dort finden Sie einen Sparrechner. **Lösen Sie damit nun die folgenden Aufgaben:**

1. Sie legen einmalig CHF 25 000.– während 20 Jahren zu 1,5% an. **Wieviel erhalten Sie nach Ablauf der Anlagezeit zurück? Wieviel beträgt die Summe bei einem Zinssatz von 3,0% oder 5,0%?**
2. Sie überweisen monatlich CHF 150.– auf ein Sparkonto, das 1,5% Zinsen bringt. **Wieviel betragen Ihre Ersparnisse nach 10 Jahren? Wie viel davon ist Zinseszins? Wie lauten die Werte bei einem Satz von 4,0%?**

Das Magische Dreieck In Anbetracht der bescheidenen Verzinsung auf einem Konto wäre es toll, anderweitig höhere Erträge zu erzielen.

In diesem Fall müssen wir aber ein höheres Risiko eingehen oder unser Geld über lange Zeit binden. Es besteht nämlich ein Spannungsverhältnis zwischen Risiko, Verfügbarkeit und Ertrag.



AUFGABEN | MAGISCHES DREIECK

- 1 Wieso werden die drei Begriffe «Sicherheit», «Verfügbarkeit» und «Rentabilität» in einem Dreieck dargestellt?
- 2 Setzen Sie die folgenden Begriffe auf Grund Ihrer eigenen Überlegungen mit Bleistift in die untenstehende Tabelle ein: Ertrag klein, Anlagerisiko klein, Verfügbarkeit klein, Ertrag gross, Anlagerisiko gross, Verfügbarkeit gross.

| | Anlagerisiko | Verfügbarkeit | Ertrag |
|-------------------------|--------------|---------------|--------|
| Konservative Geldanlage | | | |
| Aggressive Geldanlage | | | |

Vielfältige Anlagen Habe ich Ersparnisse, bestehen unzählige Möglichkeiten, diese anzulegen: ich kann in seltene Sachen (Kunst, Antiquitäten, Münzen, Briefmarken, Oldtimer u.a.) in der Hoffnung investieren, dass diese mit der Zeit an Wert gewinnen, einem Freund Geld leihen, der eine überzeugende Geschäftsidee hat, oder z. B. Edelmetalle (Gold, Platin) kaufen.

Der Nachteil dieser Anlageformen liegt in ihrer mangelnden Verfügbarkeit: Braucht man dringend Geld, muss man unter Umständen lange warten, bis man jemanden findet, der das Investment übernimmt.

Um ein besser ausbalanciertes Verhältnis im Magischen Dreieck zu erzielen, lohnt es sich deshalb, sein Geld in Wertpapiere oder **Wertschriften** anzulegen.

Laut Obligationenrecht (OR Art. 965) ist ein Wertpapier jede Urkunde, mit der ein Recht derart verknüpft ist, dass es ohne die Urkunde weder geltend gemacht noch auf andere übertragen werden kann. Mit anderen Worten: Eine Wertschrift repräsentiert ein Recht auf etwas, und dieses Recht wird durch die Weitergabe des Papiers veräussert.

Die wichtigsten Wertpapiere oder Wertschriften sind Aktien und Obligationen.

Aktien sichern den Anteil an einer Unternehmung, Obligationen sind Schuldverschreibungen von Privaten oder der öffentlichen Hand (Staaten, Bund, Kantone, Gemeinden). Da ich bei Aktien Miteigentümer eines Unternehmens bin, habe ich dort ein Mitspracherecht sowie Gewinn- oder Verlustbeteiligung. Bei Obligationen werde ich zum Gläubiger, erwarte einen Zins sowie die Rückzahlung der Schuld zum vereinbarten Zeitpunkt.

**money
mix.**

Wollen Sie mehr zum Thema Anlegen erfahren?
Auf [raiffeisen.ch/moneymix](https://www.raiffeisen.ch/moneymix) finden Sie ein komplettes Ausbildungsmodul.



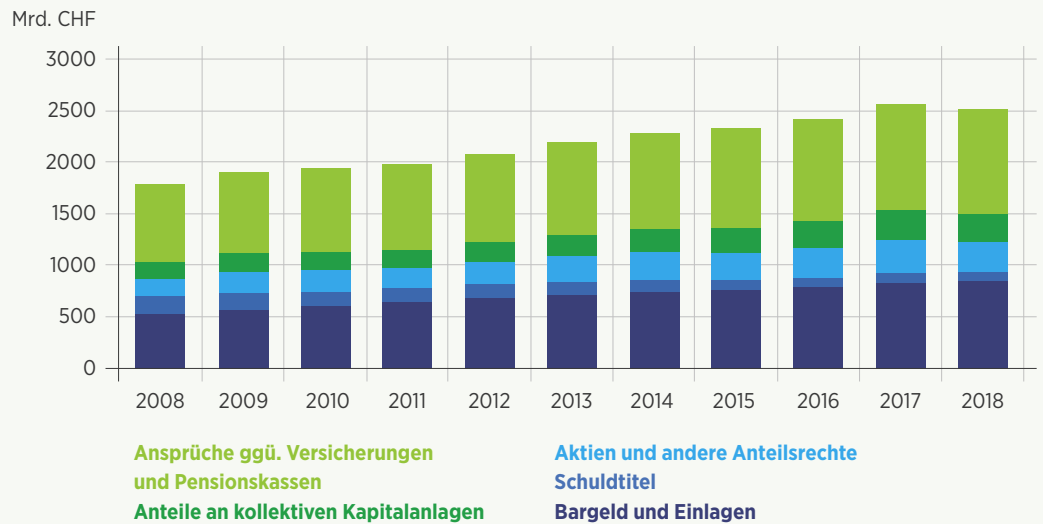
AUFGABE | MAGISCHES DREIECK

Stufen Sie das Anlagerisiko, die Verfügbarkeit sowie die Ertragsaussichten (gross, mittel oder klein) folgender Anlagen ein.

| | Anlagerisiko | Verfügbarkeit | Ertrag |
|------------------------------------|--------------|---------------|--------|
| Konto bei einer Schweizer Bank | | | |
| Obligation Italien | | | |
| Aktie einer australischen Goldmine | | | |
| Aktie Microsoft | | | |
| Aktie Novartis | | | |
| Bundesobligation | | | |

Forderungen der privaten Haushalte
Alle Finanzinstrumente;
Bestände

(Quelle: SNB Finanzierungsrechnung 2018)



Börse Der Vorteil der meisten Wertschriften liegt in ihrer leichten Handelbarkeit. Sind sie an Börsen zugelassen (kотиert), können sie dort jederzeit veräussert oder gekauft werden.

An Börsen werden Wertpapiere (Aktien, Obligationen usw.), Devisen (Devisenbörse) und standardisierte Waren (z.B. Edelmetalle, Kaffee, Erdöl an den Waren- und Rohstoffbörsen) gehandelt. Je nach Angebot und Nachfrage entsteht der jeweilige Preis. Bei Wertpapieren wird dieser als Kurs bezeichnet.

Börslicher Handel wird durch staatliche Aufsicht sowie durch Handelsüberwachungsstellen der Börsen selbst kontrolliert. Dies soll Kursmanipulationen verhindern. Alle Marktteilnehmer müssen denselben Regeln unterworfen sein und die gleichen Chancen haben. Sobald nämlich unfaire Bedingungen herrschen, bleiben benachteiligte Teilnehmer weg, und der Markt bricht zusammen.

Der Anleger versucht auf Grund der Analyse von verschiedenen Daten wie Unternehmensaussichten, Wirtschaftsaussichten und politischer Situation, die zukünftige Entwicklung des Kurses einer Aktie zu erraten.

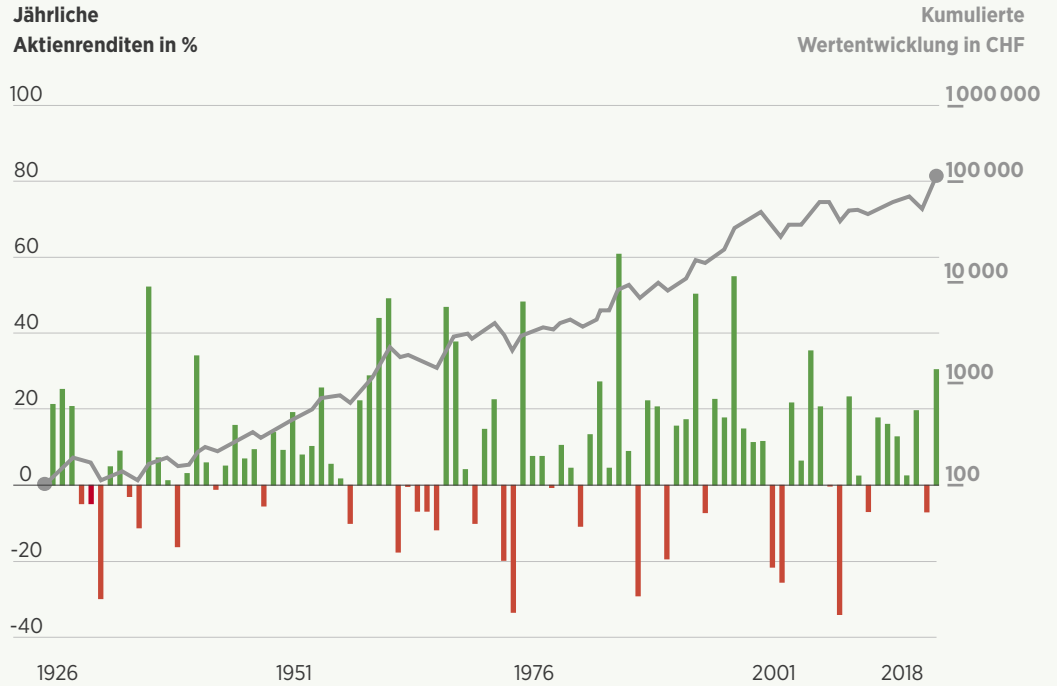
Durch geschickten Kauf und Verkauf, aber auch durch andere Börseninstrumente, kann er sowohl bei steigenden als auch bei fallenden Kursen Gewinne – und Verluste – erzielen. Weil Spekulationen immer ein Wagnis sind, sollten besonders Kleinanleger immer nur mit einem Teil ihres Geldes Börsengeschäfte tätigen und Verluste einkalkulieren.



Von 100 auf 117 000 Franken

Die langfristige Durchschnittsrendite der Schweizer Börse beträgt 7,7 Prozent pro Jahr. Eine Investition von 100 Franken im Jahr 1926 hatte Ende 2019 einen Wert von rund 117 000 Franken (rechte Skala). Die linke Skala zeigt die Renditen der einzelnen Jahre in Prozent.

(Quelle: IFZ)



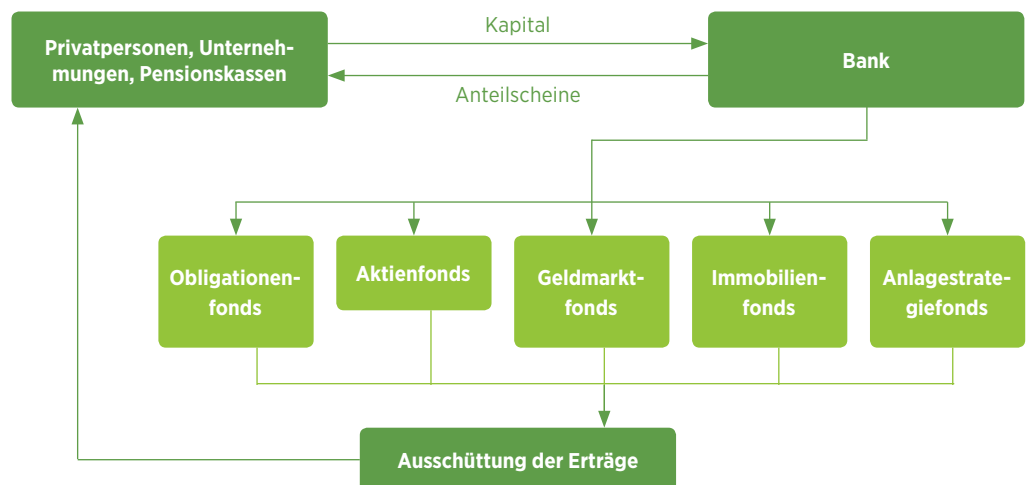
Die Erfahrung vieler Jahre zeigt, dass es sich auf lange Sicht lohnt, sein Geld statt auf dem Sparkonto in Wertschriften (Aktien und Obligationen) anzulegen. Risiko und Vermögensschwankungen sind zwar grösser, aber dafür wird man mit einer ansprechenden Rendite (= Ertrag) belohnt.

Fondssparen

Sparer mit wenig Kapital können sich mittels Fonds an Wertschriften beteiligen. Viele Anleger werfen dabei ihr Erspartes in einen gemeinschaftlichen «Sammeltopf». Die Verwaltung der Gelder wird von professionellen Fondsmanagern übernommen.

Diese legen das Geld in verschiedenen Wertpapieren an und senken so das Risiko. Diesen Vorgang nennen wir Diversifikation: Statt «alle Eier in einen Korb» zu legen und damit Gefahr zu laufen, bei einem Kurssturz alles zu verlieren, verteilen wir die Investition auf mehrere Titel, mehrere Anlageklassen und/oder verschiedene Währungen und Länder.

Fondsanteile sind in der Regel zeitlich nicht limitiert und können bei Geldbedarf herausgelöst werden. Je nach Anlagestrategie, welche mehr gewinn- oder sicherheitsorientiert sein kann, wird in verschiedene Arten von Fonds investiert.




Beispiel: Zahlreiche Anleger (z. B. 5000) zahlen relativ kleine Beträge (z. B. je CHF 1000) an die Fondsgesellschaft ein. Diese hat damit CHF 5 Mio. für die Anlage zu Verfügung und kann mit diesem hohen Betrag dem Prinzip der Risikoverteilung gerecht werden.


Der Fonds wickelt seine Bankgeschäfte über eine Depotbank ab und lässt von ihr die Wertpapiere aufbewahren. Es gibt verschiedene Arten von Fonds:

| | Risiko | Ertrag | empfohlene Anlagedauer |
|---|---|---|------------------------|
| Geldmarktfonds (nur Währungen) Landeswährung Fremdwährungen | tief | tief bis mittel | ab ½ Jahr |
| Obligationenfonds (nur Obligationen) | mittel | mittel | ab 3 Jahren |
| Anlagestrategiefonds (gemischter Fonds) konservativ ausgewogen aggressiv | tief bis hoch je nach Strategie (Anteile Aktien, Obligationen, Geldmarkt) | mittel bis hoch je nach Strategie (Anteile Aktien, Obligationen, Geldmarkt) | ab 3 Jahren |
| Immobilienfonds (nur Immobilien) nach Standorten nach Objekten für bestimmte Verwendungszwecke | mittel bis hoch | mittel bis hoch | ab 8 Jahren |
| Aktienfonds (nur Aktien) nach Regionen nach Ländern nach Branchen | hoch | hoch | ab 8 Jahren |

So oder so gilt Um einen möglichst grossen Ertrag aus dem Vermögen bei möglichst geringem Risiko zu erzielen, sollte sich der Anleger von Bankfachleuten beraten lassen. Es gibt auf dem Markt auch Anbieter von Anlagemöglichkeiten mit «Traumrenditen». In solchen Fällen ist aber höchste Vorsicht angebracht.



Wollen Sie mehr zum Thema Anlegen erfahren?
Auf [raiffeisen.ch/moneymix](https://www.raiffeisen.ch/moneymix) finden Sie ein komplettes Ausbildungsmodul.



Sparen für die Altersvorsorge Das Altersvorsorgesystem der Schweiz basiert auf dem «3-Säulenprinzip». Die ausführliche Erklärung dazu finden Sie im Kapitel Versicherung in diesem Lehrmittel.

Die private «Gebundene Vorsorge» (Säule 3a) für Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende soll Lücken in der Altersvorsorge schliessen. Gestützt auf die Bundesverfassung fördert der Bund in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Selbstvorsorge durch Massnahmen der Steuer- und Eigentumspolitik. Demzufolge können Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende ihre Vorsorgezahlungen vom steuerbaren Einkommen abziehen, sofern diese Zahlungen an eine anerkannte Vorsorgeform erfolgen. Arbeitnehmer können 2020 insgesamt CHF 6826.- in die dritte Säule einzahlen und damit vom steuerbaren Einkommen abziehen.

Auf Grund der Steuerersparnis sind Produkte der 3. Säule attraktiv. Aber gerade in jungen Jahren sollte man unbedingt auf den Zinssatz achten, und insbesondere Anlageformen wählen, die hohe Erträge abwerfen. Über die jahrzehntelange Laufzeit hinweg wirken sich schon kleine Zinsunterschiede dramatisch aus. (vgl. dazu den Abschnitt «Sparziel und Zins»)

Ihren Ertrag können Sie steigern, indem ein Teil oder das ganze in dieser Form gesparte Vermögen in Wertpapieren angelegt wird. Jedoch tragen Sie damit auch ein höheres Risiko.



Wollen Sie mehr zum Thema Vorsorge erfahren?
Auf raiffeisen.ch/moneymix finden Sie ein komplettes Ausbildungsmodul.



Darlehen und Kredite

Es ist wirtschaftlich unter Umständen sinnvoll, finanzielle Engpässe durch die Aufnahme von Geld zu überbrücken. Wenn beispielsweise eine neugegründete Gartenbaufirma einen Grossauftrag bekommt, übersteigen vielleicht die Kosten für das dafür nötige Material die eigenen Mittel. Der Jungunternehmer wendet sich an seine Bank und finanziert über das Kontokorrent mit einem Kredit den Einkauf des Materials. Wenn der Kunde nach Fertigstellung bezahlt, kann die Gartenbaufirma das Konto wieder ausgleichen und erzielt einen Gewinn. In diesem Fall wäre es sicher falsch gewesen, keinen Kredit in Anspruch zu nehmen und den Auftrag wegen Kapitalmangels abzulehnen. An dieser Stelle sei noch einmal daran erinnert, dass eine funktionierende Geldwirtschaft zahlungsfähige Schuldner braucht, wenn die Gläubiger bzw. Sparer für ihr angelegtes Geld Erträge in Form von Zinsen erwarten.

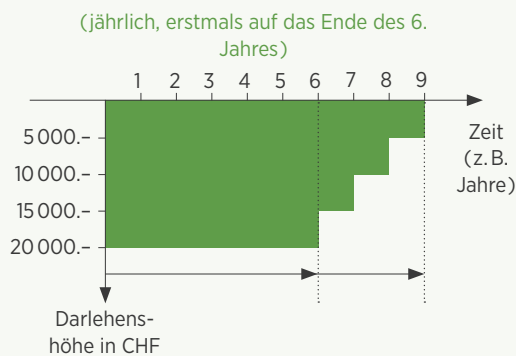
Ob es wirtschaftlich sinnvoll und vertretbar ist, Geld aufzunehmen, hängt massgeblich davon ab, wofür es eingesetzt wird und wie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des zukünftigen Schuldners ist. Zur Beurteilung der Bonität des Schuldners gehört insbesondere auch die Information, ob er für die Kredite Sicherheiten in Form von verwertbaren oder belehnbaren Vermögenswerten, pfändbaren Gegenwerten oder festen Einkünften hat.

Darlehen

Der Darlehensnehmer (Borger) bezieht in der Regel eine feste Summe zu einem festgelegten Zins für eine ebenfalls festgelegte Zeit vom Darleiher (Darlehensgeber). Dieser kann eine Bank, eine Firma oder eine Privatperson sein. Ebenfalls wird vorgängig abgemacht, ob die Schuld in einer einmaligen Zahlung oder in festgelegten Raten abbezahlt wird. Wurde keine Zeit abgemacht, gilt eine gegenseitige Kündigungsfrist von 6 Wochen.

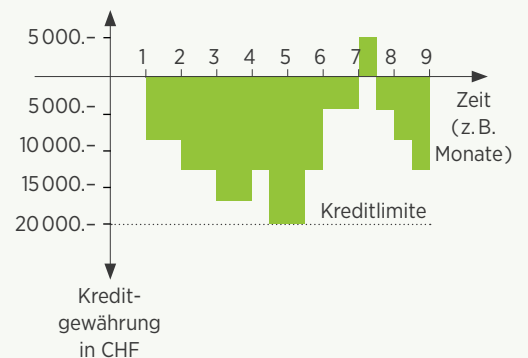
Darlehen (fester Kredit)

Auszahlung: CHF 20 000.-
Amortisation: CHF 5 000.-



Kredit (Kontokorrentkredit)

Kreditlimite: CHF 20 000.-



Darlehensvertrag Zwischen dem Darleiher und dem Borger wird ein Darlehensvertrag abgeschlossen.
(OR 312 – 318)



AUFGABEN | DARLEHEN UND DARLEHENSVERTRAG

- 1 Zeichnen Sie in eine Grafik folgenden Sachverhalt ein: Summe des Darlehens CHF 10 000.-, 3 Monate keine Rückzahlung, anschliessend monatliche Rückzahlung von CHF 2000.-. (Die Zinsen werden in der Darstellung nicht berücksichtigt.)
- 2 a) Schlagen Sie im OR die Artikel 313 und 318 nach. Notieren Sie sich die wichtigen Inhalte in Stichworten auf ein Blatt.
b) Entwerfen Sie in Zweiergruppen einen möglichst vollständigen Darlehensvertrag mit klarer Darstellung, welcher alle wichtigen Punkte regelt und alle nötigen Informationen enthält. Präsentieren Sie im Klassenverband gegenseitig die Entwürfe. Erarbeiten Sie mit Hilfe der Lehrperson ein Muster.

Nach OR 88 muss der Darlehensvertrag nicht schriftlich festgehalten werden. Zur Beweissicherung genügt bei kleineren Summen eine vom Borger ausgestellte Darlehensquittung:

Heute habe ich von Herr Peter Keller, Zürich, CHF 2000.- (zweitausend Franken) als Darlehen erhalten. Ich verpflichte mich, diese Summe jeweils am Jahresende zu 6 % zu verzinsen. Die Rückzahlung erfolgt nach zwei Jahren am 31. Mai 20...

Zürich, 24. Mai 20.. Heinrich Müller

Kredit Im Gegensatz zu Darlehen wird bei Krediten keine feste Summe ausgeliehen. Stattdessen kann der Kreditnehmer seinen Kredit bis zu einer vereinbarten Höhe (Kreditlimite) beanspruchen. So kann im Beispiel unserer Gartenbaufirma der Kredit wegen den Materialeinkäufen vorübergehend ausgeschöpft sein. Dann erfolgt eine Teilzahlung des Kunden; die geschuldete Summe vermindert sich. Es werden zusätzliche Materialien bestellt; die Summe wird wieder grösser. Nach Eingang der ganzen Zahlung kann die Landschaftsgärtnerei bis zum nächsten Grossauftrag sogar ein Guthaben auf dem Kontokorrent haben.

Kredite sind jederzeit rückzahlbar und, wo nichts anderes vereinbart wurde, gegenseitig auf sechs Wochen kündbar.

Einige Banken gewähren Kredite an Private zur Finanzierung von Konsumgütern. Da diese Kredite ohne Sicherheiten, man nennt das auch «blanko», gewährt werden, und die Bearbeitungskosten im Verhältnis zum Kreditbetrag hoch sind, sind die Zinsen auf solchen Krediten relativ hoch. Vom Gesetz her besteht eine Obergrenze von 10 %, bzw. 12 % bei Kreditkarten.

**money
mix.**

Wollen Sie mehr zum Thema Umgang mit Karten erfahren?
Auf [raiffeisen.ch/moneymix](https://www.raiffeisen.ch/moneymix) finden Sie ein komplettes Ausbildungsmodul.



Konsumkredit (Kleinkredit, Kleindarlehen) Konsumkredite sind in einem speziellen Gesetz (Konsumkreditgesetz KKG, siehe auch S. 94 ff) detailliert geregelt.

Hypothekdarlehen Es ist der Traum vieler, ein eigenes Haus, eine eigene Wohnung zu besitzen. Da Bauland in unserem kleinen, von Bergen zerklüfteten Land aber knapp ist, kommt die Verwirklichung dieses Traums teuer. Die meisten werden ihr Haus oder ihre Eigentumswohnung deshalb mit einem besonderen Bankkredit teilfinanzieren: einer **Hypothek**.

In vielen Ländern wird zudem Grundbesitz gefördert, weil eine breite Streuung dieses Eigentums zur Stabilität einer Gesellschaft beiträgt. So sind in der Schweiz Hypothekarzinsen vom steuerbaren Einkommen abziehbar, was zusätzlich zur Popularität dieser Finanzierungsform beiträgt.

Eigentumsübertrag Grundstücke und Häuser können nicht einfach wie ein Auto oder ein Smartphone «übergeben» werden. Stattdessen besteht ein amtlich geführtes Grundbuch, in dem jede einzelne Liegenschaft in der Schweiz eingetragen ist. Der Eigentumsübergang ist erst mit einem entsprechenden Eintrag in diesem Grundbuch rechtsgültig. Im Grundbuch sind auch mögliche Belastungen ersichtlich (z. B. Wegrechte oder eben Hypotheken).

Finanzierung Zur Finanzierung eines Immobilienkaufs sind zunächst **Eigenmittel** erforderlich. Diese sollten mindestens 20% des Liegenschaftwertes betragen. Als Eigenmittel können eigene Ersparnisse, Erbvorbezüge und Schenkungen, Pensionskassengelder, aber auch Gelder der 3. Säule dienen.

Die restlichen Mittel werden von einem Kreditinstitut, einer Bank oder Versicherung, in Form von grundpfandgesicherten Darlehen zur Verfügung gestellt. «Grundpfandgesichert» heisst, dass der Kredit im Grundbuch eingetragen wird. Eine Liegenschaft kann so nicht den Eigentümer wechseln, ohne dass der Kreditgeber darüber informiert und eventuell ausbezahlt wird. Solche grundpfandgesicherten Darlehen gelten deshalb als besonders sicher und werden umgangssprachlich als Hypotheken bezeichnet.

Es gibt **Hypotheken** 1., 2. und 3. Ranges. Hypotheken 1. Ranges belehnen ein Grundstück mit bis zu 70% seines Wertes. Zusätzliche Darlehen werden mit «nachrangigen» Hypotheken finanziert, die natürlich risikobehafteter und damit teurer sind (d. h. höhere Zinssätze und striktere Rückzahlsvorschriften aufweisen).

Am Markt wird grundsätzlich zwischen **variablen Hypotheken** und **Festhypotheken** unterschieden: Bei variablen Hypotheken ändert sich der Zinssatz laufend während der Darlehensdauer, bei Festhypotheken bleibt er während einer längeren Periode fix. Heute bieten die Banken auch innovative Mischformen an.

Neben Zinsen hat der Schuldner auch **Amortisationen** zu leisten; so bezeichnet man die kontinuierliche Rückzahlung des Darlehens. Als Faustregel gilt, dass die regelmässigen Zins- und Amortisationszahlungen einen Drittel des Bruttoeinkommens des Schuldners nicht übersteigen sollten.



AUFGABE | EIGENHEIM

Beantworten Sie mit Hilfe des Hypothekarrechners von Raiffeisen (www.raiffeisen.ch/hypothekarberechnungen), ob sich folgende Familien ein Eigenheim leisten können:

Fall 1:

| | | |
|----------------------|-----|----------------------------------|
| Preis der Immobilie: | CHF | 650 000.- |
| Eigenmittel: | CHF | 110 000.- |
| Bruttoeinkommen: | CHF | 75 400.- (d. h. 13 x CHF 5800.-) |

Falls nein: Wie teuer dürfte die Liegenschaft maximal sein?

Fall 2:

| | | |
|----------------------|-----|----------------------------------|
| Preis der Immobilie: | CHF | 950 000.- |
| Eigenmittel: | CHF | 380 000.- |
| Bruttoeinkommen: | CHF | 93 600.- (d. h. 13 x CHF 7200.-) |

Falls nein: Wie hoch müsste ihr Jahreseinkommen mindestens sein?



CHECKPOINT | KAPITEL 26

1 Welche Aussagen treffen zu?

Wenn jemand seine Ersparnisse mit einer fixen Verzinsung anlegt und 10 Jahre nichts abhebt:

- steigt sein Guthaben gleichmässig an
- steigt sein Guthaben immer langsamer an
- steigt sein Guthaben immer schneller an

2 Welche Aussagen treffen zu?

Ein wachstumsorientierter Anleger:

- macht eine aggressive Geldanlage
- macht eine konservative Geldanlage

Bei einer konservativen Geldanlage

- ist der Ertrag am höchsten
- ist die Verfügbarkeit gering
- ist das Anlagerisiko gross

3 Welche Aussagen treffen auf Konti zu?

- Je höher die Rückzugsmöglichkeiten, desto höher der Zins.
- Je geringer die Rückzugsmöglichkeiten, desto höher der Zins.
- Über das Privatkonto kann der monatliche Zahlungsverkehr abgewickelt werden.
- Über E-Banking kann der monatliche Zahlungsverkehr elektronisch abgewickelt werden.

4 Nennen Sie die wichtigsten Unterschiede zwischen Aktien und Obligationen.

Verwenden Sie die Begriffe korrekt:

Forderungspapier/Beteiligungspapier

.....

.....

.....

Teilhaber/Gläubiger

.....

.....

Rechte bei Konkurs

.....

.....

5 Für Obligationen gilt:

- Sie geben in der Regel weniger Zins als ein Sparkonto.
- Je länger die Laufzeit einer Obligation, umso höher ist der Zins.
- Der Zins einer Obligation verändert sich während der Laufzeit je nach Marktsituation.
- Bei einer Kassenobligation einer Bank ist die jeweils ausgebende Bank Schuldnerin.
- Bei einer **Anleihensobligation**, welche man bei einer Bank gekauft hat, ist Schuldnerin die jeweilige Bank.
- Bei einer Anleihensobligation gilt: Je höher die Bonität des Schuldners, umso höher ist der Zins.

6 Für Aktien gilt:

- Je höher der Gewinn einer Firma, umso höher ist der Zins, welcher dem Aktionär ausbezahlt wird.
- Je höher der Gewinn einer Firma, umso höher kann die Dividende sein.
- Bei Inhaberaktien gilt der Besitzer als Eigentümer.
- Bei Inhaberaktien wird überprüft, an wen sie verkauft werden.
- Bei Namenaktien wird in der Regel überprüft, an wen sie verkauft werden.
- Kapitalgewinne auf Aktien werden in der Schweiz besteuert.

7 Nennen Sie vier wichtige Faktoren, welche den Börsenkurs einer Aktie bestimmen.

1. 2.
3. 4.

8 Welche Aussagen treffen zu?

- Beim Sparen für die dritte Säule können Arbeitnehmer bis ca. CHF 3000.- pro Jahr vom steuerbaren Einkommen abziehen.
- Beim Sparen für die dritte Säule können Arbeitnehmer mehr als CHF 6000.- pro Jahr vom steuerbaren Einkommen abziehen.
- Die Ersparnisse der dritten Säule können jederzeit z. B. für den Kauf eines neuen Autos verwendet werden.

9 Was wird an den Börsen gehandelt? Kreuzen Sie an:

- Aktien
- Grundstücke
- Obligationen
- Kaffee
- Erdöl
- Devisen

10 Als Kleinanleger

- sollte man nicht seine gesamten Ersparnisse an der Börse investieren
- sollte man unter Berücksichtigung des Magischen Dreiecks besser in einen Fonds investieren

11 Welche Vorteile gegenüber der direkten Anlage in Aktien hat ein Kleinanleger, wenn er seine Ersparnisse in einem Fonds anlegt?

.....

12 Nennen Sie 4 grundlegend verschiedene Arten von Sachwerten

1. 2.
 3. 4.

13 In welcher volkswirtschaftlichen Situation investieren Sparer in Sachwerte? Aus welchem Grund?

.....

14 Ordnen Sie die untenstehenden Eigenschaften richtig zu:

[1] Darlehen [2] Kredit

- feste Summe
- Zins schwankt nach Marktlage
- feste Rückzahlungsrate
- kann in der Regel innert 48 Stunden gekündigt werden
- kann nur gemäss Vertrag gekündigt werden

15 Welche Vorteile hat ein Anlagefonds für den Anleger?

- das Vermögen wird professionell verwaltet
- es bestehen praktisch keine Risiken
- bereits mit kleinen Beträgen sind diversifizierte Anlagen möglich
- Anlagefonds sind steuerfrei



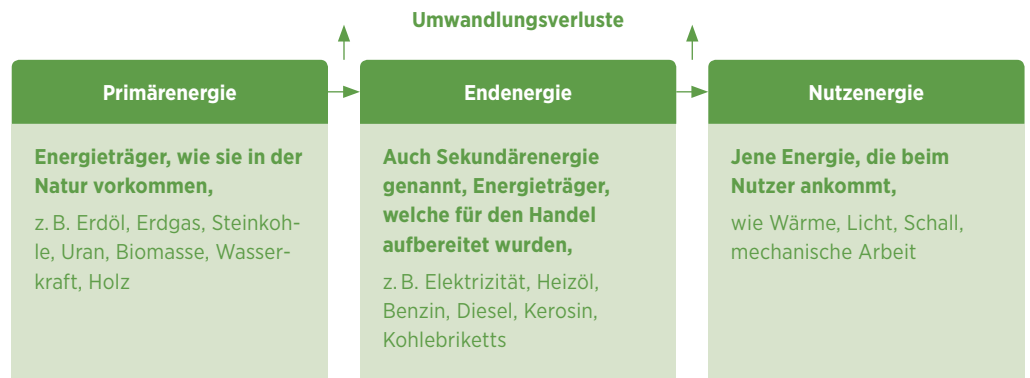
27 ENERGIEVERSORGUNG

27.1 Bedeutung der Energie in unserer Gesellschaft

Die Bedeutung der Energie für unsere Gesundheit und Sicherheit, für den Komfort, für Wirtschaft und Bildung kann kaum hoch genug eingeschätzt werden. Wir brauchen täglich grosse Mengen Energie, sei dies in Form von elektrischem Strom für Geräte, Maschinen etc. oder in Form von Erdöl für die Deckung des Wärmebedarfs der Gebäude oder für unsere Mobilität.

In der Energieversorgung unterscheidet man Primär-, End- und Nutzenergie.

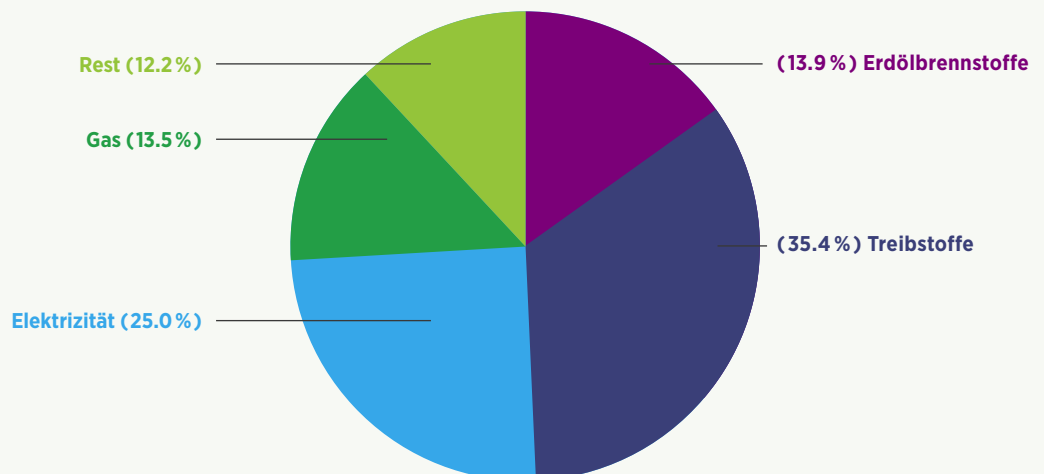
Energieträger



Bei der Umwandlung der Primärenergieträger in Sekundärenergieträger oder bei der Umwandlung von Endenergie in Nutzenergie gibt es immer Umwandlungsverluste (oft in Form von Abwärme). Zudem benötigen diese Umwandlungsprozesse selbst Energie. Die Nutzenergie, von der wir schlussendlich profitieren, ist somit immer kleiner als die Primärenergie, die wir dafür aufwenden mussten.

Endverbrauch nach Energieträgern 2018

(Quelle: BFE, Schweizerische Gesamtenergiestatistik 2018)



Der Endenergieverbrauch der Schweiz betrug im 2018 rund 831000 TJ. Dies sind umgerechnet etwa 230 TWh (1 Wh = 3600 J).

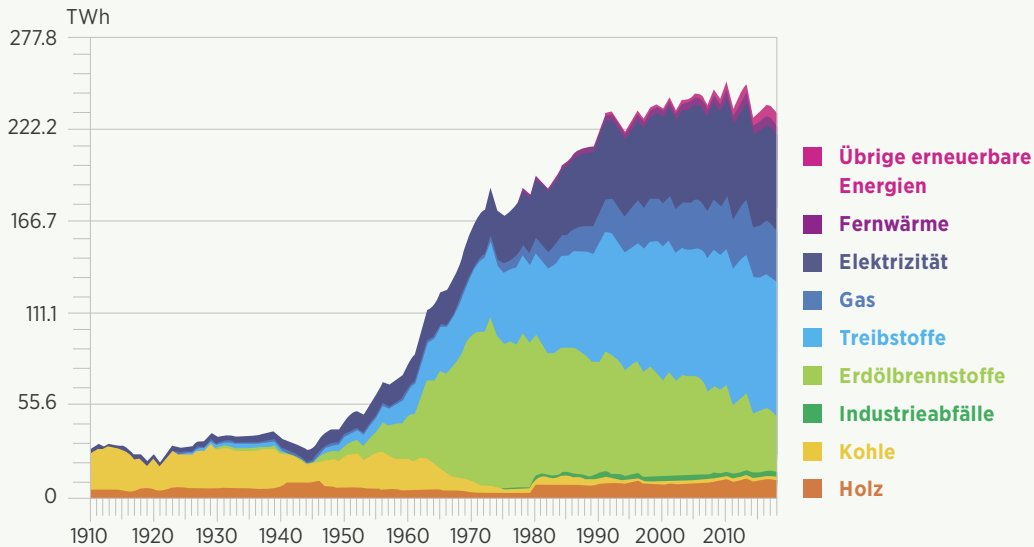
Eine durchschnittliche Familie mit drei Personen, die in einer 4-Zimmer-Wohnung lebt und mit einem älteren Mittelklassewagen jährlich 15 000 km zurücklegt (Verbrauch 8 Liter/100 km), hat einen jährlichen Energieverbrauch von rund 30 000 Kilowattstunden (Auto und Heizung je 12 000 kWh, Warmwasser und Strom je 3000 kWh).

In der Schweiz haben wir einen Endenergieverbrauch von rund 28 000 kWh pro Kopf und Jahr. Betrachtet man die Primärenergie, welche für diesen Endverbrauch benötigt wurde, verbraucht die Schweiz rund 52 000 kWh pro Kopf und Jahr, was einer Dauerleistung von 5 900 W entspricht. Weltweit liegt der durchschnittliche Bedarf im Moment bei 2000 Watt, mit den Extremen USA (13 000 Watt) und Haiti (50 Watt).

Die Leistung wird in Watt angegeben, der Energieverbrauch in Wh. 1 kWh entspricht dem Energiegehalt von 2 Tafeln Schokolade. Mit dieser Energie kann ein ca. 80 kg schwerer Mensch 10 km laufen oder 14 Stunden körperliche Arbeit leisten. Es werden die Vorsätze Kilo (k) (für 1000), Mega (M) (für eine Million), Giga (G) (für eine Milliarde) oder Tera (T) (für eine Billion) einer Wattstunde verwendet, um handlichere Zahlenwerte zu erhalten: so entsprechen z. B. 1000 Megawattstunden einer Gigawattstunde usw.

Entwicklung Endenergieverbrauch der Schweiz 1910 – 2018

(Quelle: BFE 2019)



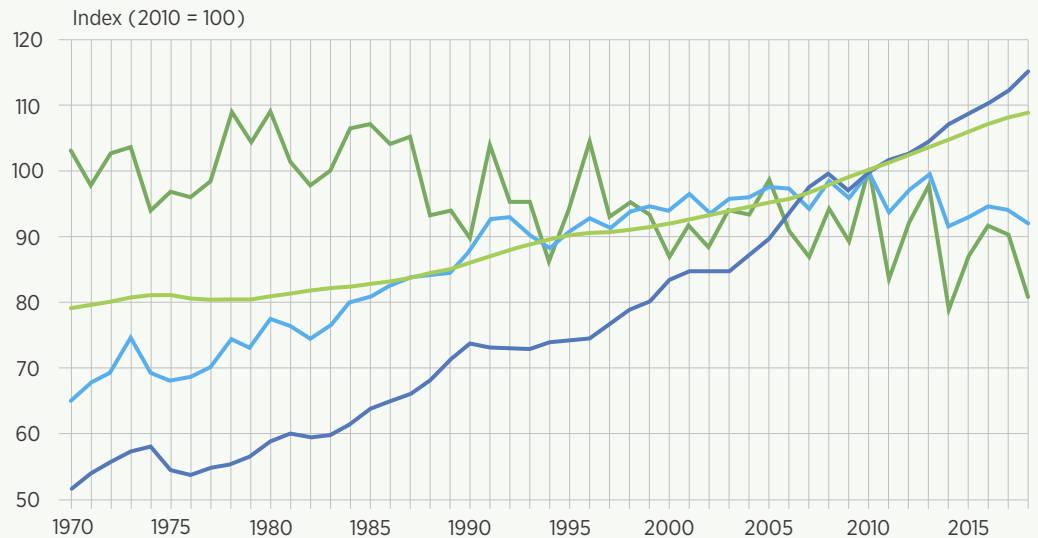
AUFGABEN | KAPITEL 27

- 1 Beschreiben Sie die obenstehende Grafik in eigenen Worten. Was fällt Ihnen in der Zusammensetzung des Energieverbrauchs über die Zeit hinweg auf?
- 2 Interpretieren Sie nun auch die nachstehende Grafik.

Entwicklung energierelevanter Grössen im Vergleich zum Endverbrauch

Quelle: BFE, Schweizerische Gesamtenergiestatistik 2018 (Fig. 14)

- Heizgradtage
- Mittlere ständige Wohnbevölkerung
- Endenergieverbrauch
- BIP real (zu Preisen von 2010)



Betrachten wir unseren **Energieverbrauch nach Sektoren**, so tragen der Verkehr mit rund 38%, die Haushalte mit 27% sowie Dienstleistungen und Industrie mit zusammen 35% dazu bei.

Energieverbrauch als Problem

Der weltweit steigende Energieverbrauch wird zum Problem. Die nicht erneuerbaren Energiereserven (Öl, Gas, Kohle, Uran) sind begrenzt. Erdöl, Erdgas und Kohle werden auch fossile Energien genannt. Die fossilen Energieträger entstanden vor Jahrmillionen aus Biomasse, welche durch geologische Prozesse verändert wurde. Der Abbau und die Nutzbarmachung der fossilen Primärenergien ist wenig umweltverträglich und benötigt bereits viel Energie. Die Endenergie (Benzin, Heizöl) wird meist in einem Verbrennungsprozess (Heizung, Automotoren) genutzt, wodurch das Klimagas CO₂ entsteht. Bei der Nutzung von Uran in Kernkraftwerken entsteht radioaktiver Abfall. Deshalb stehen heute die erneuerbaren Energien als zukunftssträchtige Energien im Fokus. Erneuerbare Energien (Sonne, Wind, Wasser, Biomasse und Umweltwärme) fallen dezentral an, erneuern sich kontinuierlich und belasten die Umwelt nur wenig.

Energiepolitische Forderungen

BV Art. 89 Abs.1 hält fest: «Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ein für eine ausreichende, breit gefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung sowie für einen sparsamen und rationellen Energieverbrauch.»

Daraus ergeben sich die folgenden energiepolitischen Forderungen:

Versorgungssicherheit

Die sichere und zuverlässige Versorgung der Schweiz mit Energie ist von grosser Bedeutung. Energiemangel (z. B. Stromunterbrüche, Benzinmangel) wären für Wirtschaft und Gesellschaft verheerend, wie ausländische Beispiele (u. a. Venezuela, Zimbabwe) zeigen.

Technische Sicherheit

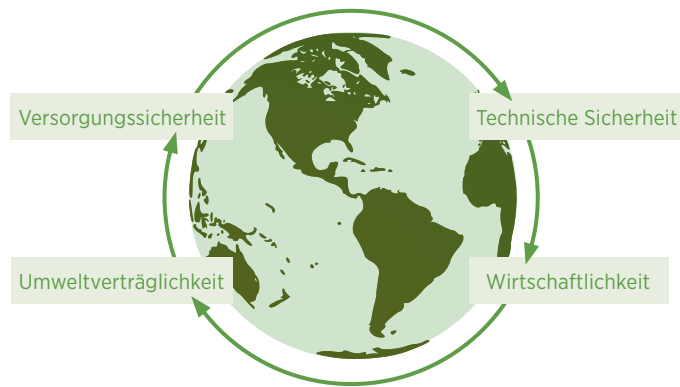
Die Erzeugung, Verteilung und Nutzung von Energie ist mit Risiken verbunden. Die Sicherheit von Mensch und Umwelt muss bei allen Kraftwerken, die Elektrizität erzeugen (Kernenergie, Wasserkraftwerk ...), sowie auch beim Transport und bei der Aufbereitung fossiler Energien gewährleistet sein.

Wirtschaftlichkeit

Industrie und Dienstleistungen benötigen für die Produktion und Geschäftstätigkeit Energie. Diese ist, je nach Branche, ein wichtiger Kostenfaktor. Damit die Unternehmen im internationalen Markt bestehen können, sind sie auf wettbewerbsfähige Energiekosten angewiesen.

Umweltverträglichkeit

Nachhaltigkeit (vgl. Kapitel 29) ist eine wichtige gesellschaftspolitische Forderung. Auch zukünftige Generationen sollen über ausreichende Energiequellen in einem intakten Lebensumfeld verfügen können.



AUFGABE | KAPITEL 27

Diskutieren Sie die vier energiepolitischen Forderungen in der Klasse. In unserer Grafik sind diese in einem Kreis abgebildet. Schliessen sich gewisse Ziele gegenseitig aus?

Wo setzen Sie persönlich die Prioritäten?

27.2 Strom und Wärme

Unser Energiekonsum (vgl. die Grafik auf S. 400) basiert vor allem auf der Nutzung von Elektrizität und von fossilen Energieträgern.

Wie Elektrizität erzeugt wird

Zur **Erzeugung von elektrischem Strom** werden vor allem zwei Prinzipien angewendet:

- 1 Beim elektromagnetischen Prinzip wird ein Leiter in einem Magnetfeld bewegt; daraus resultiert eine elektrische Spannung. Dieses Prinzip wird in **Generatoren** angewendet, die so mechanische Arbeit in Strom umwandeln. Die Generatoren werden von Turbinen (siehe unten) angetrieben, welche die Energie von strömendem Gas, Dampf oder Wasser mit einem Schaufelrad in mechanische Energie umwandeln.
- 2 Seit 1839 ist das photoelektrische Prinzip bekannt, bei dem aus Licht elektrischer Strom erzeugt wird. Heute ist diese Technik in **Solarzellen** im Gebrauch.

Strom lässt sich nach dem heutigen Stand der Technik in grossen Mengen nicht kostengünstig speichern, sondern muss dann produziert werden, wenn er gebraucht wird. Auf diesem Gebiet wird intensiv geforscht. Stromspeicherung ist ein wichtiges Innovationsfeld. Der Strombedarf schwankt im Tages-, Wochen- und Saisonverlauf stark. Darum unterscheidet man bei der Stromproduktion zwischen Band- und Spitzenenergie:

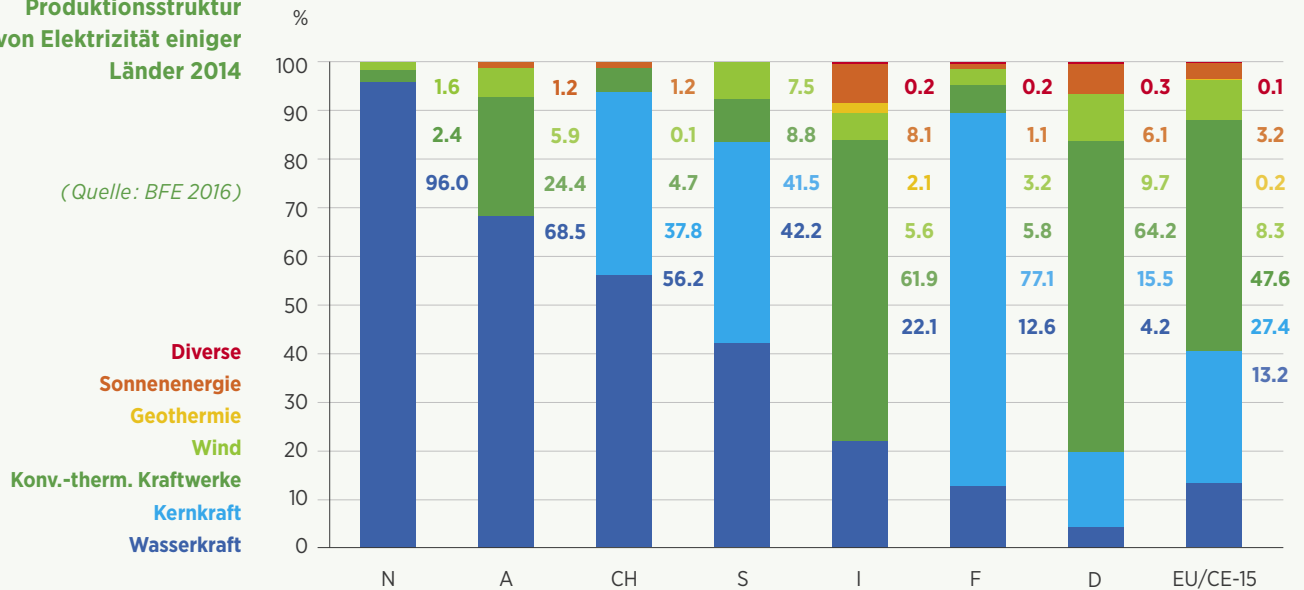
- **Bandenergie** wird kontinuierlich, rund um die Uhr produziert, um den Grundbedarf abzudecken.
- **Spitzenenergie** muss dann bereit gestellt werden, wenn der Stromkonsum im Tagesverlauf ansteigt, z. B. zur Mittagszeit, wenn viele Kochherde in Betrieb sind.

Zur Erzeugung der Turbinenenergie sind in der Elektrizitätswirtschaft die folgenden Methoden üblich: Wasserkraft, Kernkraft, Konventionell-Thermisch (Verbrennen von Kohle, Erdöl, Gas), Wind- und Sonnenenergie, Geothermie, Biomasse.

Die sogenannte «elektrische Produktionsstruktur» ist von Land zu Land verschieden. Weltweit wird aber der Grossteil der Elektrizität weiterhin mittels konventionell-thermischen Anlage erzeugt.

Produktionsstruktur von Elektrizität einiger Länder 2014

(Quelle: BFE 2016)



Wie Wärme erzeugt wird

Eine weit verbreitete Form der **Wärmeerzeugung** ist die Verfeuerung von Heizöl oder Erdgas. Die Wärme wird überwiegend für die Raumheizung und die Wassererwärmung genutzt. Grosse Heizkessel zur Produktion von Prozesswärme sind auch in der Industrie im Einsatz. Der Ausstoss von Schadstoffen und von CO₂ ist ein grosser Nachteil dieser Brennstoffe.

Alternativen zur Nutzung von fossilen Brennstoffen im Gebäudebereich gibt es viele. In erster Linie wird durch Dämmung der Wärmebedarf stark gesenkt. Den Restbedarf kann man mit Wärmepumpen, Sonnenkollektoren, Holzheizungen (Pellet) oder kombinierten Heizungen abdecken.

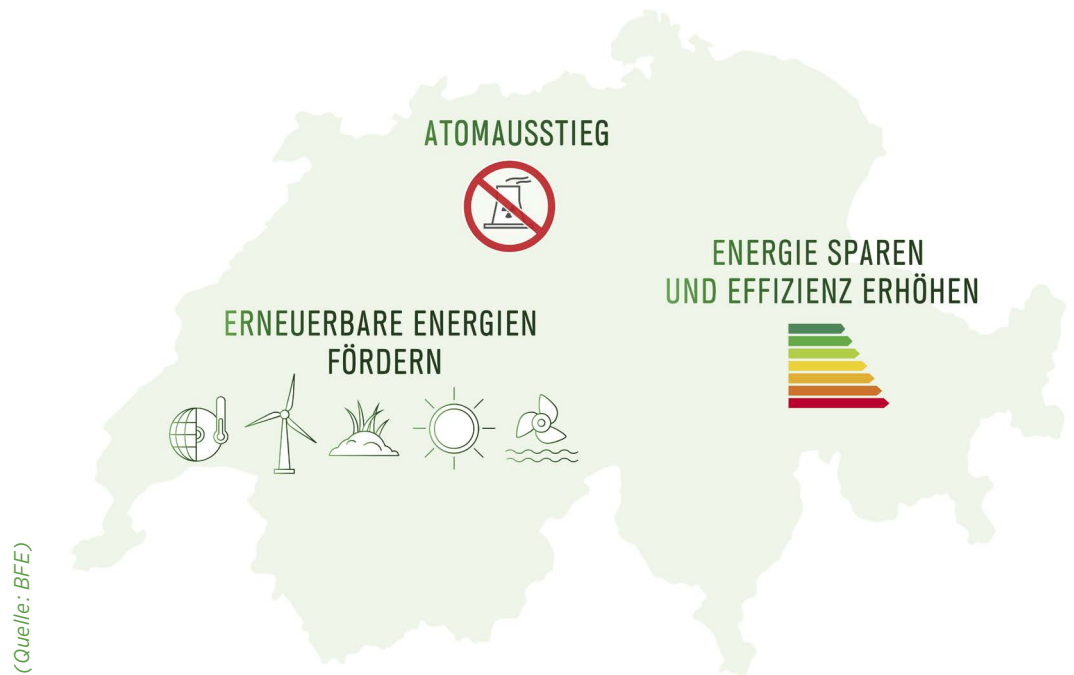


AUFGABEN | KAPITEL 27

- Wir haben von regelmässigen Bedarfsschwankungen, also Zyklen, im Stromkonsum gesprochen, die täglich, wöchentlich und saisonal anfallen. **In den vergangenen Jahren ist die Verbrauchsspitze am Abend höher geworden, vor allem im Winter. Wie erklären Sie sich diese Entwicklung?**
- Welche Kraftwerktypen eignen sich besser für die Produktion von Bandenergie, welche eher für Spitzenenergie?**
- Vergleichen Sie** unseren «Strommix» mit dem der Nachbarländer anhand der Grafik auf dieser Seite.
- Erstellen Sie eine Liste aller neuen Energien und führen sie deren Vor- und Nachteile auf in Bezug auf Kosten, technische Entwicklung, Ästhetik und Verfügbarkeit der Energie. Folgende Links erleichtern Ihnen die Arbeit:
www.energieschweiz.ch, www.swissolar.ch, www.biomasseschweiz.ch, www.kleinwasserkraft.ch, www.suisse-eole.ch, www.geothermie-schweiz.ch
- Wie wird Ihre Schule beheizt? Lassen Sie sich von Ihrem Abwart die Anlage erklären. **Wie heizen Sie zu Hause?**

27.3 Die Energiestrategie 2050 und deren Umsetzung

Mit der Energiestrategie 2050 hat die Schweiz ihre Energiepolitik neu ausgerichtet. Die Energiestrategie soll es ermöglichen, allmählich aus der Kernenergie auszusteigen und das Schweizer Energiesystem bis 2050 schrittweise umzubauen. Dies, ohne die bisher hohe Versorgungssicherheit und die preiswerte Energieversorgung zu gefährden.



Zielsetzung: Bis ins Jahr 2050 soll der End-Energieverbrauch pro Kopf (in der nachfolgenden Grafik rot) gegenüber dem Jahr 2000 mehr als halbiert und der Stromverbrauch (grün) um 18 Prozent reduziert werden. Der Anteil neuer erneuerbarer Energien soll sich von heute rund 2 Mrd. kWh auf 24,2 Mrd. kWh mehr als verzehnfachen.

Vorgehen: Der Bundesrat setzt dabei auf eine Verbesserung der Energieeffizienz (Verbrauchs-senkung) und auf eine verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien.

Zentrale Forderungen: Die Energieversorgung ist in einem komplexen Spannungsfeld eingebettet. Versorgungssicherheit, Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit sind – neben der technischen Sicherheit von Anlagen – die zentralen Anforderungen (vgl. S. 401 f).

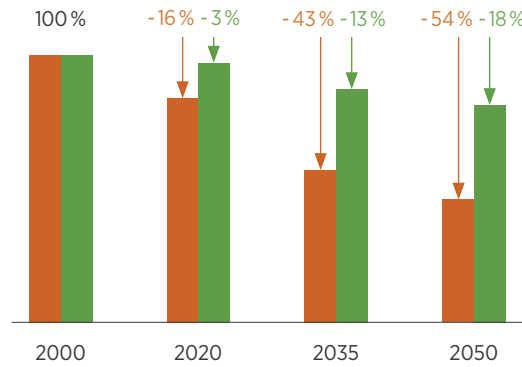
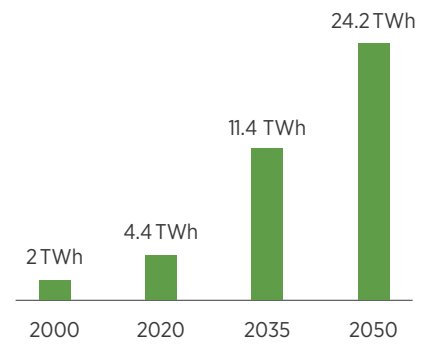


TESTEN SIE IHR WISSEN

in Wirtschaftskunde mit unserer interaktiven Testdatei und über 300 Fragen aus dem Wirtschaftskundebereich auf Deutsch, Französisch und Italienisch, geeignet für Computer, Smartphones und Tablets.

www.testdatei.schatzverlag.ch



Richtwert: Verbrauchsreduktion**Richtwert: Ausbau Strom aus erneuerbaren Energien**

(Zahlen exklusive internationaler Flugverkehr)

Wo stehen wir bei der Umsetzung?

Die Schweizer Stimmbevölkerung nahm in der Referendumsabstimmung vom 21. Mai 2017 die neue Energiegesetzgebung an, welche Anfang 2018 in Kraft getreten ist. Das neue Energiegesetz (EnG) definiert Vorgaben für den Energie- und Stromverbrauch sowie zur Stromproduktion aus neuen erneuerbaren Energien und Wasserkraft. Es regelt die finanzielle, befristete Förderung zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zur Unterstützung der bestehenden Wasserkraft.

Im Klimabereich und in Bezug auf die Reduktion des Verbrauchs fossiler Energien steht nun die nächste Etappe der Schweizer Klimapolitik im Mittelpunkt, welche derzeit im Parlament beraten wird. So würden sich z. B. wegen einer höheren CO₂-Abgabe Benzin und Heizöl verteuern und die Konsumenten dadurch angeregt, den Verbrauch zu drosseln oder für die Umwelt weniger schädliche Alternativen in Betracht zu ziehen.

Auf kantonaler Ebene schliesslich haben die Energiedirektionen die «Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich» verschärft; bisher haben aber nur sieben Stände diese Vorschriften ganz oder teilweise übernommen (Luzern, Obwalden, Waadt, Freiburg, Jura und beide Basel). In Solothurn (Mitte 2018) und Bern (Anfang 2019) sind die entsprechenden Gesetzesänderungen von den Stimmbürgern abgelehnt worden.

**AUFGABE | KAPITEL 27.3**

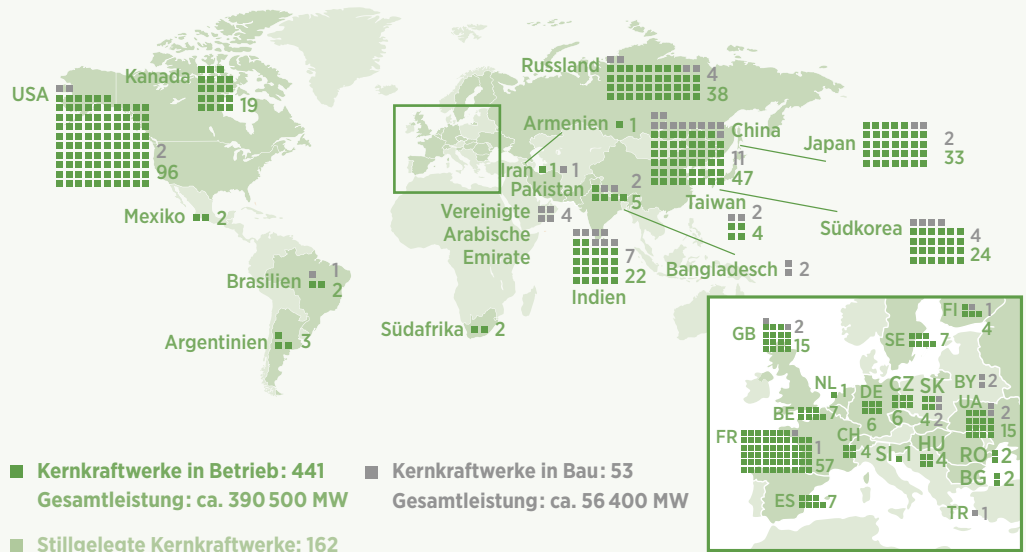
- Die Umsetzung der Energiestrategie auf Bundes-, kantonaler und Gemeindeebene schreitet voran, stösst bei konkreten Massnahmen aber auch auf Widerstand. Stellen Sie die momentane Lage in einer kurzen Präsentation dar. Welche vorgeschlagenen Massnahmen finden Sie persönlich nötig oder unnötig? **Bitte begründen Sie Ihre Meinung.**



28 KERNENERGIE

Kernkraft der Welt Stand April 2020

(Quelle: Nuklearforum Schweiz)



Weltweit wird immer mehr Strom benötigt – sei es, weil der Wohlstand generell steigt und auch entlegenste Dörfer mit Elektrizität versorgt werden wollen, oder sei es, weil sich Informationstechnologie und Unterhaltungselektronik immer weiter ausbreiten und die Elektromobilität gefördert wird. Zudem nimmt auch in der Schweiz die Bevölkerung stetig zu. Bis 2045 prognostiziert das Bundesamt für Statistik über 10 Millionen Einwohner.

Die **Kernenergie** ist eine bewährte Möglichkeit, diesen Strom zu liefern. Viele Länder bauen diese Form der Stromgewinnung aus, und auch bei uns liefern die Kernkraftwerke nach wie vor rund einen Drittel unseres jährlichen Strombedarfs.

Funktionsweise eines Kernkraftwerks

Ein Kernkraftwerk produziert Strom aus Wärme. Es ist ein Wärmekraftwerk, wie es auch Kohle- oder Gaskraftwerke sind. Mit dem Unterschied, dass es bei der Wärmeproduktion weder Luftschadstoffe noch Treibhausgase erzeugt.

Nuklearer und konventioneller Teil

Ein Kernkraftwerk besteht im Wesentlichen aus zwei Teilen: Im nuklearen Teil wird durch Kernspaltung Wärme erzeugt. Im konventionellen Teil wird die Wärme in elektrischen Strom umgewandelt. Der konventionelle Anlagenteil ist jenem in Kohle-, Gas- und Erdwärmekraftwerken sehr ähnlich.

Wärmeerzeugung im Nuklearteil

Im Nuklearteil befindet sich das Herzstück der Anlage, der Kernreaktor. Er besteht aus einem dickwandigen Reaktordruckbehälter aus Stahl und enthält die Brennelemente mit dem Kernbrennstoff. Hier läuft die Kernspaltung ab, bei der Wärme entsteht. Die Brennelemente bestehen aus Bündeln mehrerer Meter langer, dünner Brennstäbe. In diesen Brennstäben ist der Kernbrennstoff in Form kleiner, uranhaltiger Tabletten (auch Pellets genannt) luftdicht eingeschlossen. Mit der Energie, die bei der Spaltung von Atomkernen frei wird, wird wie in einem Dampfkochtopf unter hohem Druck Wasser aufgeheizt. Dabei entsteht heisser Dampf.

Stromproduktion im konventionellen Teil

Im Maschinenhaus des konventionellen Anlagenteils stehen die Dampfturbinen und der Generator. Der heisse Dampf aus dem Reaktor treibt die Turbinen an, die wiederum den Generator antreiben, der die Bewegungsenergie in Strom umwandelt – wie bei einem Fahrrad, wo der Dynamo den Strom für die Lampe erzeugt.

Kühlung mit Flusswasser oder Kühlturm

Das Wasser für die Kühlung des Dampfes beim Turbinenaustritt entnimmt das Kernkraftwerk genau der Aare und leitet es leicht erwärmt in den Fluss zurück. Strenge Grenzwerte schützen die Aare vor übermässiger Erwärmung. Dieser Wasserkreislauf ist vom Reaktor vollständig getrennt und enthält keine radioaktiven Stoffe. In den Kernkraftwerken Gösgen und Leibstadt wird mit Wasser gekühlt, das in einem Kreislauf vom Kraftwerk zum Kühlturm und wieder zurück fliesst.

Im Kühlturm wird das im Kraftwerk erwärmte Wasser versprüht. Dabei geben die herunterfallenden Wassertröpfchen ihre Wärme an den Luftzug im Kühlturm ab (Kamineffekt). Ein kleiner Teil des Wassers verdunstet und wird beim Austritt oben aus dem Turm als Nebelfahne sichtbar. Sie besteht also aus reinen Wassertröpfchen, die für die Umwelt unbedenklich sind. Der verdunstete Wasseranteil wird durch Wasser aus Aare (Gösgen) und Rhein (Leibstadt) ersetzt. Auch dieser Wasserkreislauf ist vom Reaktor vollständig getrennt und enthält keine radioaktiven Stoffe.

Radioaktivität *Radioaktivität* (von lat. radius; Strahl) ist eine natürliche Eigenschaft einiger Elemente. Das Phänomen ist bestens erforscht, der Begriff wurde bereits 1898 von Marie Curie geprägt. Instabile Atomkerne zerfallen, wobei Energie freigesetzt wird, unter anderem in Form von ionisierender Strahlung (Alpha-, Beta- und Gammastrahlung). Radioaktivität ist allgegenwärtig: Viele Gesteine, Lebensmittel und auch wir selber enthalten geringe Mengen radioaktiver Stoffe. Zu viel ionisierende Strahlung kann aber schädlich sein. Entscheidend sind Art und Stärke der Strahlung sowie die Dauer, die man ihr ausgesetzt ist.

Sicherheitsauflagen Damit Mensch und Natur vor schädlichen Einwirkungen geschützt sind, basieren Kernkraftwerke auf dem Prinzip der Mehrfachbarrieren. Diese Barrieren wirken wie ineinander gestellte Gefässe. Sollte bei einer dieser Barrieren ein Leck auftreten, sorgen die übrigen weiterhin für Sicherheit. Zusätzlich verhindern diverse Sicherheitssysteme grössere Pannen: Wichtigste Anforderungen sind «das sofortige Abschalten des Reaktors innert Sekunden» und «die Kühlung des Reaktors». Die wichtigsten Sicherheitssysteme sind mehrfach installiert, räumlich getrennt und funktionieren unabhängig voneinander (Prinzip der Redundanz). Die Notstandssysteme sind gebunkert und damit vor jeglicher Einwirkung von aussen geschützt.

Des Weiteren werden die schweizerischen Kernkraftwerke laufend kontrolliert. Die Inspektoren der Aufsichtsbehörde, des Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorats (ENSI), haben jederzeit und unangemeldet Zutritt zu sämtlichen Anlageteilen. Dasselbe gilt für die Experten der Internationalen Atomenergiebehörde (IAEA).

swissnuclear

swissnuclear setzt sich ein für den sicheren und wirtschaftlichen Betrieb der Kernkraftwerke in der Schweiz. Ihre Mitgliedunternehmen Axpo, Alpiq und BKW betreiben die Schweizer Kernkraftwerke Beznau, Gösgen und Leibstadt. Die BKW hat Mühleberg stillgelegt und baut das Werk nun zurück. Mit der Zwiilag und der Nagra sind die Mitgliedunternehmen zudem an Gesellschaften beteiligt, die eine umwelt- und sachgerechte Entsorgung der radioaktiven Abfälle sicherstellen.

28.1 Kernkraftwerke in der Energiestrategie 2050

Die Kernenergie liefert im Jahresdurchschnitt einen Drittel und im Winter bis zur Hälfte des in der Schweiz erzeugten Stroms. Die neue Energiepolitik sieht vor, dass die Kernkraftwerke am Ende ihrer Lebensdauer nicht durch neue ersetzt werden. Bis zu ihrer Abschaltung sind sie aber laut Bundesrat eine wichtige Stütze der Energiestrategie 2050. Denn sie verschaffen Zeit für die Entwicklung von Alternativen.

So könnten beim heutigen Stand der Technik die Kernkraftwerke kaum durch Solar- und Windkraftwerke ersetzt werden, da diese von Tageslicht und Wetter abhängig sind. Und für zusätzliche grosse Wasserkraftwerke hat es in der Schweiz kaum mehr Platz. Kernkraftwerke produzieren v. a. Bandenergie. Das heisst sie liefern unabhängig von Wetter, Tages- und Jahreszeit eine berechenbare Menge Strom. Also müssten die Kernkraftwerke mit Gaskombikraftwerken ersetzt werden, die das auch können. Gaskombikraftwerke haben aber den grossen Nachteil, dass sie sehr viel Treibhausgase ausstossen.

Schweizer Kernkraftwerke sind hingegen ausgesprochen klimafreundlich: Sie stossen für jede produzierte Kilowattstunde Strom 10 bis 20 Gramm CO₂-Äquivalente aus. Das übertrifft nur die Wasserkraft mit 5 bis 15 Gramm pro kWh. Die Windkraft hat mit 5 bis 30 Gramm eine ähnliche Bilanz wie die Kernenergie und Fotovoltaik liegt mit 25-105 Gramm klar darüber. Gaskombikraftwerke schneiden mit 400 Gramm deutlich schlechter ab, und am oberen Ende der Skala liegen moderne

Braunkohlekraftwerke mit fast 900 Gramm pro kWh. Die CO₂-Bilanz verschiedener Energiequellen ist angesichts des Klimawandels eine wichtige Grösse für energiepolitische Entscheide.

Mit ihrer konstant hohen Stromproduktion tragen die Kernkraftwerke zudem erheblich zur Versorgungssicherheit der Schweiz bei – ganz besonders im Winter. Sie gehören mit der gesamten Stromversorgung zu den sogenannten kritischen Infrastrukturen. So definiert das Bundesamt für Bevölkerungsschutz unverzichtbare Güter und Dienstleistungen wie zum Beispiel Energie, Verkehr oder Kommunikation. Ohne Strom würde das alltägliche Leben grösstenteils stillstehen.

(Quelle: Nuklearforum)



Wie lange laufen Kernkraftwerke?

Das Kernenergiegesetz der Schweiz kennt keine fixen Laufzeiten für Nuklearanlagen. Kernkraftwerke dürfen so lange betrieben werden, wie ihre Sicherheit gewährleistet ist. Für die Sicherheit sind die Betreiber verantwortlich. Sie sind vom Gesetz dazu verpflichtet, ihre Werke laufend auf den neusten Stand der Technik nachzurüsten und instand zu halten. Im Fall von Mühleberg hat die Betreiberfirma BKW entschieden, die dafür in Zukunft nötigen Investitionen nicht mehr zu tätigen und das Werk frühzeitig stillzulegen. Die übrigen Betreiber rechnen heute mit rund 60 Jahren Betrieb, auch wenn sicherheitstechnisch mehr möglich wäre. Überprüft wird die Sicherheit von den unabhängigen Experten des Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorats (ENSI). Der Bundesrat kann Ausserbetriebnahmen anordnen. Zahlreiche andere Länder mit Kernkraftwerken haben fixe Laufzeiten definiert. In den USA zum Beispiel wird eine Betriebsbewilligung anfänglich für 40 Jahre ausgestellt. Sie kann aber bis zu zweimal um je 20 Jahre verlängert werden. Fast alle aktuell in Betrieb stehenden Werke der USA verfügen unterdessen über eine Bewilligung für 60 Jahre. Für vier Anlagen wurde bereits eine zweite Verlängerung auf total 80 Jahre genehmigt.



AUFGABEN | KAPITEL 28

- 1 KKW haben Vor- und Nachteile. **Sammeln Sie diese und teilen Sie sie gemäss den energiepolitischen Forderungen Versorgungssicherheit, Technische Sicherheit, Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit (vgl. S. 401 f) ein.**
- 2 Gehen Sie auf die Seite von www.swissnuclear.ch und stellen Sie Folgendes fest:
 - a) Wie ist der Langzeitbetrieb der Schweizer Kernkraftwerke geregelt?
 - b) Wie ist die Meinung von swissnuclear zur Revision der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung (SEFV)?

Diskutieren Sie darüber und kommen Sie zu einer eigenständigen, begründeten Meinung.
- 3 Im Bereich Kernenergie wird nach wie vor intensiv geforscht. Dabei geht es zum Beispiel um die Optimierung des laufenden Betriebs und sicherheitstechnische Weiterentwicklungen. Zudem werden neue Reaktormodelle der vierten Generation entwickelt und die Kernfusion vorangetrieben. Machen Sie eine Internetrecherche: **Welche neuen Reaktortypen gibt es? Wodurch zeichnen sie sich aus?**

VON DEN SCHWIERIGKEITEN DES ATOMKRAFTAUSSTIEGS 2050



1 ATOMKRAFTWERK

wie das in Gösgen erzielt pro Tag rund 1000 Megawatt elektrische Leistung.

Für jedes Atomkraftwerk, welches man ausschaltet, müsste man viel mehr alternative Kraftwerke oder Energiesysteme bauen, um gleich viel Energie produzieren zu können.



700 WINDRÄDER

bräuchte es bei hiesigen Wetterbedingungen, um dieselbe Menge an Energie produzieren zu können. Das grösste Windkraftwerk der Schweiz ist das «Juvent». Jährlich erreicht es mit 16 Windrädern ca. 50 Megawatt.



200 GEOTHERMIEANLAGEN

bräuchte es, um mit der Wärme aus 5000 Metern Tiefe gleich viel Strom zu erzeugen wie das AKW Gösgen. Unter optimalen Bedingungen, am idealen Standort und mit ausgereifter Technik würden 40 Anlagen reichen.



50 WASSERKRAFTWERKE

von der Grösse des neuen Wasserkraftwerks Rheinfeldens braucht es, um das AKW Gösgen zu ersetzen. Das grösste Speicherkraftwerk der Schweiz ist die «Grande Dixence». Es liefert halb so viel Energie wie das AKW Gösgen.

(Quelle: ETH / A. Patt, Geo-Energie Suisse AG / P. Meier)
(Infografik in Anlehnung an: Beobachter 2/2018 / AS, S. 23)

29 NACHHALTIGKEIT

29.1 Ökonomie, Ökologie und Nachhaltigkeit

Die Begriffe Ökonomie und Ökologie gehen beide auf den altgriechischen Wortstamm «oikos» (= das Haus, der Haushalt) zurück.

Ökologie bezieht sich dabei auf die «Lehre vom Haushalt der Natur» und die Ökonomie auf das «Gesetz des Haushaltens», wie es sich im ökonomischen Prinzip (vgl. Kapitel 20.4) widerspiegelt.

Die Gemeinsamkeit erschöpft sich aber nicht nur im gleichen Wortstamm, sondern beruht auch auf der ähnlichen Denkweise: Wir sollen mit unseren knappen Mitteln «haushälterisch» umgehen, sowohl in der Wirtschaft als auch im Privatleben. Nachhaltigkeit ist in allen unseren Handlungen gefragt.

Definition Nachhaltig ist ein Verhalten dann, wenn es auf Dauer ausgeübt werden kann, ohne die Chancen zukünftiger Generationen zu gefährden, sich gleich oder ähnlich zu verhalten.



Dabei umfasst Nachhaltigkeit drei Bereiche:

→ **Ökologische Nachhaltigkeit**

Ökologisch nachhaltig ist eine Lebensweise, die die natürlichen Lebensgrundlagen nur in dem Masse beansprucht, wie diese sich regenerieren (kein «Raubbau an der Natur»).

→ **Ökonomische Nachhaltigkeit**

Eine Wirtschaftsweise ist nachhaltig, wenn sie dauerhaft betrieben werden kann und die knappen Mittel schont (kein «Über die Verhältnisse leben»).

→ **Soziale Nachhaltigkeit**

Ein Staat oder eine Gesellschaft muss so organisiert sein, dass sich soziale Spannungen in Grenzen halten und Konflikte friedlich regeln lassen («Evolution statt Revolution»).

29.11 Ziele für nachhaltige Entwicklung

Auf den 1. Januar 2016 haben die Vereinten Nationen (UN) eine Absichtserklärung (Agenda) mit 17 Zielen in Kraft gesetzt, die alle Staaten der Welt verpflichtet, für eine nachhaltige Entwicklung zu sorgen. Diese sogenannten **«Sustainable Development Goals (SDGs)»** werden in 169 Unterzielen erläutert und konkretisiert. Die Ziele sollen bis zum Jahr 2030 global und von allen UNO-Mitgliedstaaten erreicht werden. Darum spricht man auch von der Agenda 2030. Die Schweiz ist aufgefordert, die Ziele national umzusetzen. Es sollen Anreize geschaffen werden, damit auch nichtstaatliche Akteure wie Unternehmen oder Haushalte einen aktiven Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leisten.

Ziele für nachhaltige Entwicklung der UN 2016–2030

(Quelle: EDA, Agenda 2030)



AUFGABEN | KAPITEL 29.11

Auf <https://www.eda.admin.ch/agenda2030/de/home/agenda-2030/die-17-ziele-fuer-eine-nachhaltige-entwicklung.html> werden die Ziele näher erläutert. Machen Sie sich damit vertraut und bearbeiten Sie dann folgendes:

- Ordnen Sie die Ziele grob den Bereichen Ökologische Nachhaltigkeit, Ökonomische Nachhaltigkeit und Soziale Nachhaltigkeit zu. **Überlegen und diskutieren Sie dabei, aus welchen Gründen Sie ein Ziel eher dem einen als einem anderen Bereich zuordnen.**
- Die finanziellen Mittel (Ressourcen), die eingesetzt werden können, um diese Ziele zu erreichen, sind beschränkt. Sie haben CHF 1.00 zur Verfügung. Teilen Sie diesen Franken unter den Zielen auf; **d. h. wie viele Rappen wären sie bereit wo zu investieren, um ein entsprechendes Ziel zu erreichen?**

Zählen Sie die einzelnen Rappenbeträge pro Ziel in Ihrer Gruppe/Klasse zusammen. Damit haben Sie die Prioritätensetzung Ihrer Gruppe/Klasse. Vergleichen Sie diese Gewichtung mit Ihrer persönlichen: **Wo gibt es die deutlichsten Unterschiede? Wieso?**

29.12 SDG-Messgrössen

Um sicherzustellen, dass die internationale Gemeinschaft auf Kurs ist und dass die Ziele in die Praxis umgesetzt werden, muss ein effizientes Beobachtungs- und Überwachungssystem bestehen. Die Agenda 2030 legt einen Mechanismus fest, der die nationale, regionale und globale Ebene umfasst, wobei die nationale Berichterstattung die Grundlage bildet.

In der Schweiz hat das Bundesamt für Statistik ein System geschaffen, das sich auf rund 100 Messgrössen (Indikatoren) abstützt, die gemäss den 17 SDG's gebündelt sind. Die Indikatoren werden jährlich im Herbst aktualisiert.

Alle nationalen Überprüfungsergebnisse fliessen auf globaler Ebene in das «Hochrangige Politische Forum für Nachhaltige Entwicklung» der UNO (High Level Political Forum on Sustainable Development, HLPF) ein. Das HLPF ist das Gremium, das die Umsetzung der Agenda 2030 überwacht. Das Forum diskutiert die Ergebnisse, zieht Schlussfolgerungen und gibt Empfehlungen ab. Jedes Land kann an dieser Diskussion teilnehmen und den Umsetzungsstand im eigenen Land präsentieren.

Und immer mehr gehen auch Unternehmen und andere Privatorganisationen dazu über, sich in Ihrer Nachhaltigkeitsberichterstattung auf die SDG's zu beziehen.



AUFGABEN | KAPITEL 29.12

- a) Laden Sie auf www.monet2030.admin.ch die neueste Broschüre «Agenda 2030 in Kürze» herunter. Darin befindet sich eine Übersichtstabelle, die die Schweizer Trends bezogen auf die SDG zeigt. **In wie vielen Fällen ist der Trend positiv (d. h. er geht in die von der Agenda 2030 geforderte Richtung), neutral und negativ? In welchen Bereichen überwiegen die negativen Entwicklungen?**
- b) Im Nachhaltigkeitsbericht von Coop (<https://www.taten-statt-worte.ch/de/hintergruende/nachhaltigkeit-bei-coop/nachhaltigkeitsberichterstattung.html>) finden Sie eine Übersichtstabelle, die die «Taten statt Worte»-Massnahmen des Detailhändlers (Mehrjahresziele) mit den SDG-Zielen verknüpft. Dabei unterscheidet Coop zwischen wenig, leichtem, relevantem und hohem Impact. **Was ist damit gemeint?**
- c) Wählen Sie aus der Tabelle eine Spalte, die Ihnen besonders wichtig erscheint, und befassen Sie sich mit den darin aufgelisteten Mehrjahreszielen von Coop. **Wie beurteilen Sie die Coop-Massnahmen in Bezug auf ihren Beitrag zur SDG-Erreichung?**

In diesem Lehrmittel konzentrieren wir uns auf die Akteure im volkswirtschaftlichen Kreislauf (vgl. Kap. 20.31), die Unternehmungen und die Haushalte. Was heisst Nachhaltigkeit für diese beiden Gruppen?

29.2 Wirtschaftliche Tätigkeit und Lebensqualität

Unternehmen sind produktive Einheiten. Sie verwandeln die Produktionsfaktoren Boden, Arbeit, Kapital und Wissen in einem Wertschöpfungsprozess in Güter und Dienstleistungen (vgl. Kap. 20.7). Die natürlichen Produktionsfaktoren (Rohstoff- und Energiequellen) sind aber begrenzt.

Ressourcenverknappung

Weltweites Bevölkerungswachstum und der steigende Lebensstandard führen zu einer zunehmenden Rohstoffknappheit. Besonders deutlich wird dies bei den fossilen Rohstoffen wie Erdöl und Erdgas. Auswirkungen dieser Verknappung können steigende Preise, Wohlstandseinbussen und zunehmende Konflikte sein.

Ressourcengewinnung und -verarbeitung

Bei der Gewinnung gilt es, zwischen Agrar- und Industrierohstoffen zu unterscheiden. Agrarrohstoffe werden von der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft geliefert, sind tierischen oder pflanzlichen Ursprungs und regenerierbar solange keine Übernutzung stattfindet. Industrierohstoffe hingegen sind anorganischen oder fossilen Ursprungs, werden als Bodenschätze im Bergbau gefördert und sind mengenmässig begrenzt. Die meisten Rohstoffe müssen industriell veredelt werden, ehe sie von den Haushalten konsumiert werden können. Während dieser Verarbeitung, oft schon während der Gewinnung, erfolgt ein störender Ausstoss von sogenannten Emissionen in die Umwelt.

Ökologisch sensibilisierte Unternehmen achten darauf, mit den wertvollen, knappen Ressourcen «haushälterisch» (ökonomisch) umzugehen. Sie vermindern schädliche Emissionen, um so zum einen Luftverschmutzung, Bodenverschmutzung oder Gewässerverschmutzung zu vermeiden und zum anderen Mitarbeitende, Anwohnerinnen und Anwohner sowie Kundinnen und Kunden vor Belastungen zu schützen. Damit tragen diese Firmen wesentlich zur Lebensqualität bei. Diese verantwortungsbewussten Unternehmen informieren oft in sogenannten «Nachhaltigkeitsberichten» über ihre Anstrengungen oder erstellen Ökobilanzen (vgl. Abschnitt 29.6 Ökobilanzen).

Mit Blick auf die «Taten statt Worte»-Initiative von Coop heisst dies zum Beispiel:

→ Vermeiden

Mehrjahresziel 4.2.1 Verlagerung Warentransport auf die Schiene: «Einsparung von rund 10.3 Millionen Lastwagenkilometern durch unbegleiteten kombinierten Verkehr.»

→ Reduzieren

Mehrjahresziel 2.1.6 Verpackung: «Im Detailhandel konnten 2018 neue Projekte zur Verpackungsreduktion umgesetzt werden. Insbesondere mit dem Projekt «bio unverpackt» konnten Verbesserungen erreicht und somit Verpackungsmaterial allgemein und Plastik im Speziellen, reduziert werden.»

→ Kompensieren

Mehrjahresziel 3.1.4/5 Kohlendioxid-Ausstoss: «Die CO₂-Emissionen aus dem Flugtransport werden seit 2007 vollständig mit Projekten, die zusammen mit dem World Wide Fund for Nature (WWF), im Rahmen der Wertschöpfungskette von Coop lanciert werden, kompensiert.»

Aus Sicht der Nachhaltigkeit lassen sich die Unternehmen grob in folgende Kategorien einteilen:

| | Anliegen (Was?) | Geschaffene Werte (Für wen?) | Perspektive (Wie?) |
|--|---|---|--|
| Business as usual | Ökonomische Anliegen | Kurzfristige Wertsteigerung für den Eigentümer / Aktionär | Vermeidung negativer Auswirkungen der eigenen Tätigkeit, soweit rechtlich vorgeschrieben |
| Unternehmerische Nachhaltigkeit 1.0 | Ökonomische, ökologische und soziale Anliegen | Langfristige Wertsteigerung für den Eigentümer / Aktionär | Vermeidung negativer Auswirkungen der eigenen Tätigkeit aufgrund gesellschaftlichen Drucks |
| Unternehmerische Nachhaltigkeit 2.0 | Ökonomische, ökologische und soziale Anliegen | Werte für alle Anspruchsgruppen | Vermeidung negativer Auswirkungen der eigenen Tätigkeit aus innerer Überzeugung |
| Unternehmerische Nachhaltigkeit 3.0 | Ökonomische, ökologische und soziale Anliegen | Schaffen gesellschaftlichen Nutzens | Lösungsbeiträge für gesellschaftliche Nachhaltigkeitsprobleme |

(Quelle: Vereinfachte Darstellung, vgl. Thomas Dyllick «Eine Typologie unternehmerischer Nachhaltigkeit», zit. gem. NZZ vom 16. 12. 15, S. 29)



AUFGABE | KAPITEL 29.2

Wählen Sie ein Schweizer Unternehmen, mit dem Sie vertraut sind (z. B. weil Sie dort die Lehre machen, ein Elternteil von Ihnen dort arbeitet, oder es in Ihrer Region liegt). Machen Sie eine Recherche und teilen Sie die Nachhaltigkeitsbemühungen dieses Unternehmens gemäss der obenstehenden Tabelle ein.

Auf welcher Stufe steht die Firma? Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung.

29.3 Der ökologische Fussabdruck

Haushalte sind konsumtive Gebilde, d. h. sie verbrauchen die Güter und Dienste, die ihnen die Unternehmen zur Verfügung stellen. Der einzelne Mensch konsumiert also zur Befriedigung seiner Bedürfnisse Ressourcen (in Form von Gütern und Diensten) und hinterlässt danach Abfall, der wiederum entsorgt werden muss.

Um diesen Ressourcenverbrauch zu veranschaulichen, hat der Schweizer Mathis Wackernagel zusammen mit Kollegen den Begriff des «ökologischen Fussabdrucks» geprägt. Darunter wird die Fläche auf der Erde verstanden, die notwendig ist, um den Lebensstil und Lebensstandard eines Menschen (unter Fortführung heutiger Produktionsbedingungen) dauerhaft zu ermöglichen. Das schliesst Flächen ein, die zu Wohnzwecken, zur Produktion seiner Kleidung und Nahrung oder zur Bereitstellung von Energie, aber z. B. auch zum Entsorgen des von ihm erzeugten Abfalls benötigt werden.

Der ökologische Fussabdruck ist eine Art «Ressourcenbuchhaltung» und zeigt auf, ob und inwieweit es der Natur gelingt, Rohstoffe zu erzeugen und Schadstoffe abzubauen und damit eine sogenannte «**Biokapazität**» bereitzustellen, die der Mensch nutzen kann. Ökologisch nachhaltig wäre die Nutzung dann, wenn Fussabdruck und Biokapazität übereinstimmen.

Als Messgrösse für den ökologischen Fussabdruck und die Biokapazität prägte Wackernagel den Begriff der «globalen Hektare» (gha). 1 Hektar ist eine Fläche von 100 × 100 Meter, also 10 000 m². Denken Sie als Grössenvergleich an ein Fussballfeld von 105 × 68 Meter = 0.714 ha). Ein globaler Hektar entspricht nun der **durchschnittlichen biologischen Produktivität weltweit**.

Im Jahr 2016 überstieg der weltweite Pro-Kopf-Fussabdruck die weltweite Pro-Kopf-Biokapazität um 1.1 gha. Die nordamerikanischen und einige europäische Länder verbrauchen pro Person bis zu 4,5 Mal mehr Ressourcen, als ihnen gemäss der weltweiten Biokapazität von 1.8 gha zustehen, während sich Südostasien und Afrika erheblich unter dem Weltdurchschnitt befinden.



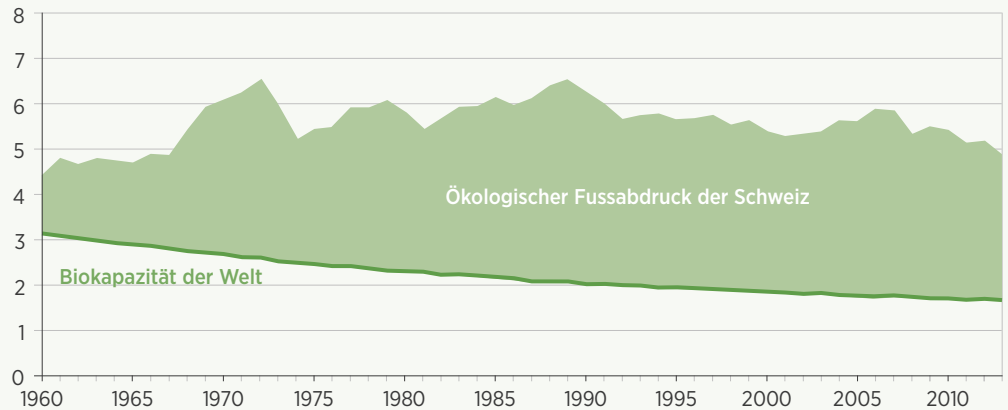
Der Fussabdruck der Schweiz liegt im Durchschnitt der westeuropäischen Länder, ist aber rund viermal so gross wie ihre Biokapazität. Er misst derzeit rund 5 globale Hektaren (gha) pro Person. Die Biokapazität unseres Landes, also seine Fähigkeit, Rohstoffe zu erzeugen und Schadstoffe abzubauen, beträgt indes bloss 1.2 gha pro Kopf.

Die Hauptursache für den grossen Fussabdruck ist der Energieverbrauch. Dieser macht fast drei Viertel des ökologischen Fussabdrucks aus und ist damit weit bedeutender als alle anderen Bereiche. Der Fussabdruck als Folge des Energiekonsums ist in den letzten Jahrzehnten auch weitaus am stärksten gewachsen.

Ökologischer Fussabdruck der Schweiz und Biokapazität weltweit in globalen Hektaren pro Person

(Quelle: Global Footprint Network)

Globale Hektare pro Person



Kritik am Ansatz

«Fussabdruck» und «Biokapazität» werden allerdings auch kritisch betrachtet. So bewertet der Fussabdruck fast ausschliesslich die CO₂-Belastung durch den Menschen; Probleme wie Bodenzerstörung, Wasserverknappung oder Artenverlust bleiben durch den «Fussabdruck» unbeachtet. Die «Biokapazität» schliesslich ist viel zu statisch. Das Ressourcenangebot der Erde ist keine feste Grösse, sondern unter anderem abhängig vom technischen Fortschritt. Die Fähigkeit, Rohstoffe zu gewinnen (Beispiel «Fracking») oder Schadstoffe abzubauen (Beispiel «Kläranlagen») wird durch technische Innovationen stark beeinflusst, was wiederum unsere Biokapazität verändert.



AUFGABEN | KAPITEL 29.3

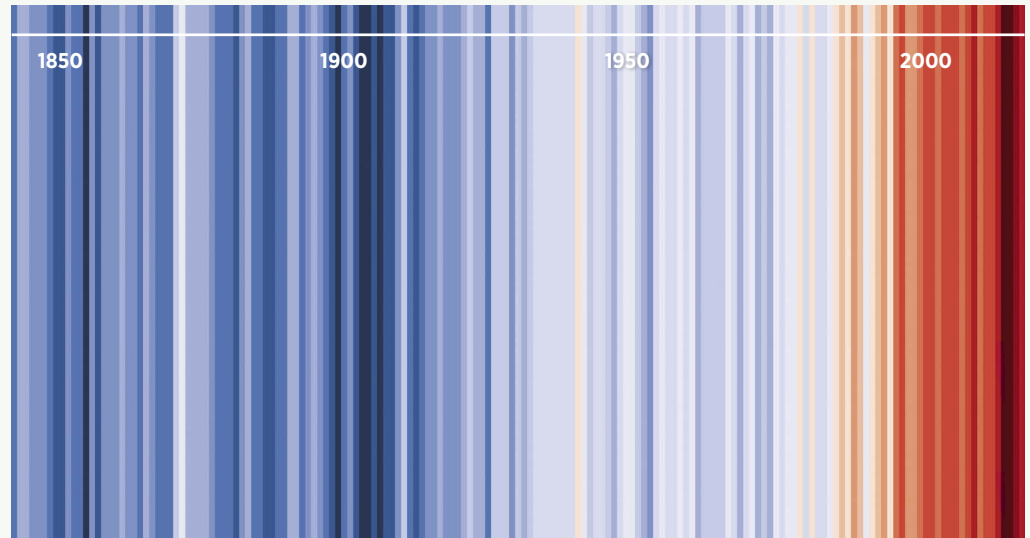
- Wenn Sie die obenstehende Grafik betrachten, stellen Sie fest, dass die weltweite Biokapazität pro Kopf seit den Sechzigerjahren rückläufig ist. **Wieso ist dies der Fall?**
- Unter www.wwf.ch/de/nachhaltig-leben/footprintrechner stellt Ihnen der «World Wide Fund For Nature» (WWF) Schweiz einen «Fussabdruck-Rechner» zur Verfügung. Ermitteln Sie aufgrund dieses Rechners Ihren Fussabdruck und vergleichen Sie seine Grösse mit der von Kolleginnen und Kollegen.
Warum ist Ihrer grösser oder kleiner?
Was können Sie tun, um Ihren Fussabdruck zu verkleinern?

29.4 «Klimawandel»

Die Erde wird wärmer; dieser Trend ist kaum wegzudiskutieren. Eindrücklich zeigt dies die folgende Darstellung: Die Streifen zeigen den jährlichen weltweiten Temperaturdurchschnitt seit Mitte des 19. Jahrhunderts. Dabei sind dunkelblaue Jahre kälter und rote wärmer als der Durchschnitt von 1971 bis 2000.

Globale Durchschnitts-temperaturen seit 1850

(Quelle: «The Economist»
Titelblatt vom 21. 09. 2019)



In diesem Zusammenhang sprechen wir vom «Klimawandel».

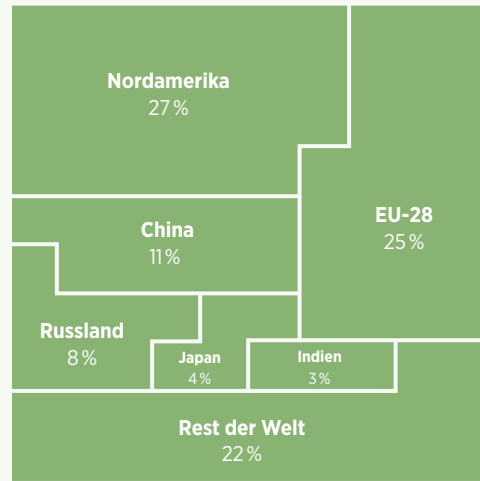
Definition Unter «Klimawandel» wird allgemein die Veränderung des Klimas bezeichnet. Derzeit findet nach Erkenntnissen der Wissenschaft eine globale Erwärmung in einem bislang noch nie dagewesenen Ausmass statt.

Diese Erwärmung ist weitgehend durch den Menschen verursacht: durch das Verbrennen fossiler Brennstoffe sowie durch eine Reihe weiterer Prozesse, darunter die Entwaldung und die Land- und Viehwirtschaft, kommt es zum sogenannten «Treibhauseffekt». Zwar wird der Klimawandel auch durch die Emissionen verschiedener Gase wie z. B. Methan und Lachgas beeinflusst, die weltweite Aufmerksamkeit konzentriert sich jedoch auf das Treibhausgas Kohlendioxid (CO₂), das in der Atmosphäre angereichert wird. Ein Treibhauseffekt kommt dadurch zustande, dass ein immer geringerer Teil der von der Sonne auf die Erde einwirkenden Strahlung von der Erdoberfläche zurück ins Weltall abgestrahlt wird, da die grosse Menge CO₂ diese Abstrahlung blockiert. Dadurch steigen die Durchschnittstemperaturen.

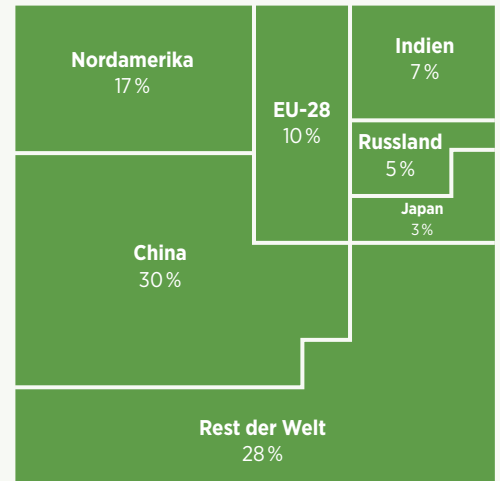
Der rasche Temperaturanstieg kann in unserer dichtbesiedelten Welt katastrophale Auswirkungen haben (Überschwemmungen, Regenfälle und Erdbeben einerseits, Dürren und Missernten andererseits), weshalb man die globale Erwärmung begrenzen möchte.

Anteil am Ausstoss von CO₂
Kumuliert seit 1850 und heute

(Quelle: PBL Netherlands Environmental Assessment Agency World Resources Institute zit. gem. NZZ vom 23.12.15, aktualisiert)



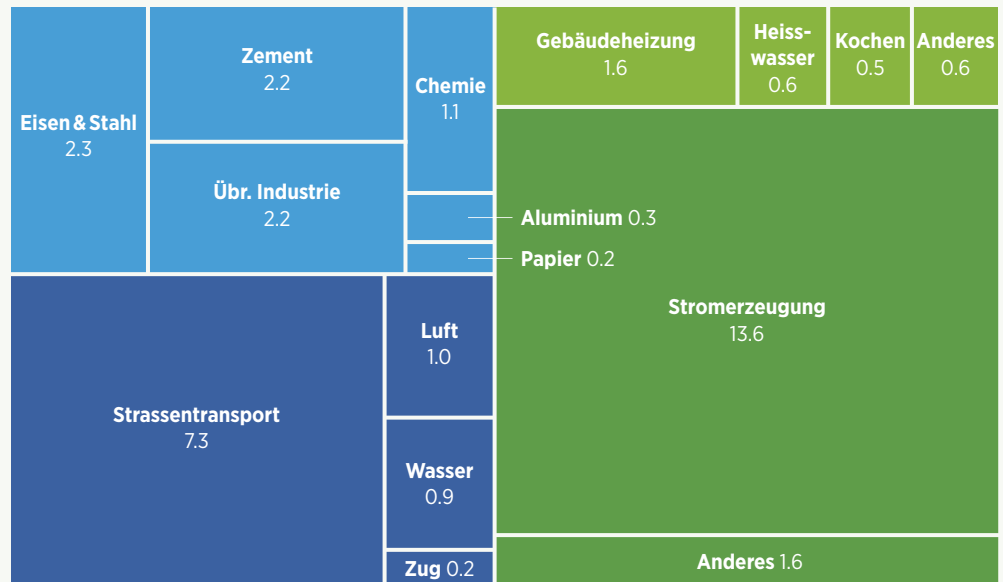
seit 1850



2016

CO₂- Verursacher 2014
(In Mia. Tonnen, Total 36.2 Mia. Tonnen)

(Quelle: Internat. Energieagentur, zit. gem. Economist, 01.12.2018, S. 4)



AUFGABEN | KAPITEL 29.4

- Betrachten Sie die Grafik «Anteil am Ausstoss von CO₂». Welche Verschiebungen im CO₂-Ausstoss von früher zu heute stellen Sie fest?
- Wo müssten wir aufgrund der Grafik «CO₂-Verursacher 2014» in erster Linie ansetzen, falls wir den CO₂-Ausstoss verringern möchten?
- In Nachhaltigkeitskreisen wird oft der «CO₂-Äquivalent» verwendet. Machen Sie eine Internetrecherche, was darunter zu verstehen ist und wieso dieser Begriff gebraucht wird.



Weltklimarat Der wissenschaftliche Erkenntnisstand zum Klimawandel wird durch das Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC, im Deutschen oft als «Weltklimarat» bezeichnet) diskutiert und zusammengefasst. Das IPCC fordert eine Begrenzung des Temperaturanstiegs auf 1,5° C über dem vorindustriellen Wert. Beim Überschreiten dieser Marke könnten die Folgen des Klimawandels nicht mehr kontrolliert werden, Wetterextreme und andere gefährliche Klimaereignisse die Folgen sein.

Politische Widerstände Die Politik tut sich damit aber schwer, und zwar aus zwei Gründen:

- 1 Gegenmassnahmen kosten viel und haben einschneidende Wirkung auf unseren gewohnten Lebenswandel. Der Nutzen aber liegt weit in der Zukunft und kommt Menschen zugute, die heute noch nicht wählen können.
- 2 Klimawandel ist ein globales Problem, die Menschen denken aber nach wie vor national und lokal, solange für sie keine klare und unmittelbare Bedrohung auf globaler Ebene sichtbar ist.

Trotzdem hat man nach jahrelangem Lavieren in einem sogenannten «Klimaabkommen» eine internationale Einigung erzielt.

29.41 Pariser Klimaabkommen

Im Dezember 2015 in Paris, im Rahmen der 21. Uno-Klimakonferenz, haben sich Delegationen aus 195 Staaten und der EU erstmals auf eine Vereinbarung geeinigt, die alle wichtigen Länder völkerrechtlich verbindlich zur Verringerung ihrer Treibhausgasemissionen verpflichtet. Das 12 Seiten und 29 Artikel umfassende Dokument trat im November 2016 in Kraft. Alle Länder haben inzwischen der Vereinbarung zugestimmt, die USA hat die Vereinbarung allerdings inzwischen aufgekündigt.

Das Übereinkommen hält zweierlei fest:

- Vereinbarte Ziele und Massnahmen**
- 1 wird ein **Klimaziel** verankert. So soll die globale durchschnittliche Erwärmung der Erdatmosphäre im Vergleich zur vorindustriellen Zeit auf **deutlich unter 2 Grad Celsius** gehalten werden. Die Länder haben darüber hinaus Anstrengungen versprochen, die Erwärmung auf 1,5 Grad zu begrenzen.
 - 2 sind *alle* Staaten angehalten, **national definierte Reduktionsziele bei der UNO einzureichen**. Diese werden 2023 und danach alle fünf Jahre überprüft und allenfalls verschärft.

Damit kann sich kein Land mehr aus der Verantwortung stehlen.

Folgt man der wissenschaftlichen Lehrmeinung, dann sollten die Netto-Emissionen von CO₂ und anderen Treibhausgasen schnell abgesenkt und weltweit spätestens zwischen 2040 und 2050 auf null reduziert werden. Je schneller die Absenkung gelingt, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, den Wert von 1,5 Grad nicht zu überschreiten. Erreicht werden muss also eine Balance zwischen menschengemachten Emissionen und der Verringerung oder Entfernung von Treibhausgasemissionen (letzteres zum Beispiel durch Wiederaufforstung von Wäldern oder andere Formen der künstlichen Entfernung von CO₂ aus der Atmosphäre).

Fragen der Finanzierung werden ebenfalls angeschnitten. Die Industriestaaten sollen die Entwicklungsländer im Kampf gegen den Klimawandel finanziell unterstützen. Aber auch die zu einigem Wohlstand gekommenen Schwellenländer sind aufgerufen, weiterhin oder neu Finanzhilfen zu leisten.

UNO-Klimakonferenzen in Bonn und in Katowice

Zwei Jahre nach dem Pariser Klimaabkommen wurde von Regierungsvertretern und Fachleuten in der deutschen Stadt Bonn an einem «Regelbuch» gearbeitet. Es gibt Richtlinien für die Berichte vor, die die teilnehmenden Länder künftig alle fünf Jahre für die sogenannte «globale Bestandsaufnahme» abzugeben haben. Zum Beispiel muss man sich darauf verlassen können, dass eine Tonne Kohlendioxid überall das gleiche bedeutet. Ausserdem sollen die Berichte einheitlich über Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel informieren.

Zudem ging es um den «Ambitions»- oder «Ratschen»-Mechanismus. Dieser sieht vor, dass die geplanten Massnahmen zum Klimaschutz alle fünf Jahre ehrgeiziger werden.

Ende 2018 schliesslich haben sich 14 000 Delegierte aus 195 Ländern im polnischen Katowice auf ein Regelbuch geeinigt, um die Absichten des Pariser Abkommens umzusetzen. Neben der Einigung auf technische Fragen (z. B. was zählt als CO₂-Reduktion, wer überwacht die Länderfortschritte?), standen sogenannte «nationally determined contributions» (NDC) im Zentrum der Aufmerksamkeit. In ihnen verpflichten sich Länder auf freiwilliger Basis zu konkreten Massnahmen auf nationaler Ebene, um die Ziele des Pariser Abkommens zu erreichen.

Das Abkommen von Paris ist nur möglich geworden, weil die Zustimmung der teilnehmenden Länder zu immer mehr Klimaschutz auf Freiwilligkeit beruht. Darum werden ohne gegenseitiges gutes Zureden kaum Fortschritte auf diesem Gebiet erzielt.



29.42 Fridays for Future

Vielen geht dies zu langsam. Vor allem Jugendliche in Europa drängen darauf, dass möglichst sofort wirksame Massnahmen ergriffen werden. Fridays for Future (FFF) ist eine solche soziale Bewegung ausgehend von Schülern und Studenten, welche sich für möglichst umfassende, schnelle und effiziente Klimaschutz-Massnahmen einsetzen.

Nach dem Vorbild der Initiatorin Greta Thunberg gehen Schüler freitags während der Unterrichtszeit auf die Strassen und protestieren. Inzwischen haben sich regional, national sowie weltweit zahlreiche Unterstützungsorganisationen gebildet, insbesondere die Scientists for Future, die den jungen Menschen die wissenschaftlichen Grundlagen liefern, auf denen diese druckvoller argumentieren können.

Auf diesen «Druck der Strasse» reagieren die politischen Handlungsträger, indem sie auf nationaler Ebene zunehmend einschneidendere Massnahmen beschliessen (z. B. bei uns: CO₂-Abgabe auf Benzin und Heizöl, Flugtaxenzuschlag).

29.5 Nachhaltigkeit in allen Wirtschaftssektoren

Ein Umdenken in Sachen Nachhaltigkeit finden wir in allen Wirtschaftssektoren.

29.51 Primärer Sektor

Unsere Landwirtschaft kann in ihrer Kleinräumigkeit und auf schwierigem, oft hügeligem Gelände im Vergleich zu ausländischen Grossbetrieben nie konkurrenzfähig «Masse» produzieren. Deshalb soll sie zwar zu einer sicheren Versorgung der Bevölkerung beitragen, zusätzlich aber wichtige Funktionen in Umweltschutz, Ökologie und Landschaftspflege übernehmen, also Wert auf «Klasse» legen. Gefragt sind Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit.

Ökologische DZ

Direktzahlungen (DZ) sind ein wichtiges Steuerungsinstrument der Schweizer Landwirtschaftspolitik. Mit den ökologischen DZ werden besondere ökologische Leistungen abgegolten. Ziel dieser Direktzahlungen ist es unter anderem, die Artenvielfalt in den Landwirtschaftsgebieten zu erhalten und zu erhöhen, landwirtschaftliche Nutztiere besonders tierfreundlich zu halten, den Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln zu vermindern, die Nitrat- und Phosphorbelastung der Gewässer zu reduzieren und das Sömmerungsgebiet (Alpen) nachhaltig zu nutzen.

(Quelle: Lukas Priffner FiBL)



Hauseigene Labels Unsere beiden Detailhändler Coop und Migros setzen zusammen über 80 Prozent der inländischen Landwirtschaftsprodukte ab. Sie sind deshalb zentral für den Absatz der Schweizer Produkte und können darum die Bauern zu mehr Nachhaltigkeit im Umgang mit Pflanzen und Tieren motivieren. Dabei verwenden unsere Detailhändler hauseigene Labels, anhand derer der Kunde die Warenqualität auf einen Blick erkennt:

Naturaplan, zum Beispiel, ist das Coop-Label für biologisch produzierte Nahrungsmittel nach der Richtlinie von Bio Suisse, mit dem Gütesiegel der Knospe. Die Knospe ist die Marke der Schweizer Landwirtschafts- und Gartenbaubetriebe, die nach den Richtlinien von Bio Suisse anbauen; diese Richtlinien setzen weltweit höchste Bio-Standards. Zahlreiche Statistiken beweisen: Bio-Landwirtschaft in der Schweiz ist nicht zuletzt dank Naturaplan eine absolute Erfolgsgeschichte.

Die Bio-Landwirtschaftsfläche in der Schweiz umfasst im Jahr 2018 über 200 000 Hektaren, was rund 280 000 Fussballfeldern entspricht. Innerhalb der letzten 20 Jahre hat sich die Zahl der Schweizer Bio-Bauernbetriebe fast verfünffacht. Rund 7000 Bäuerinnen und Bauern produzieren inzwischen nach den Richtlinien von Bio Suisse.

Strenge Anforderungen Die Anforderungen sind vielfältig und streng: Bio-Bauern düngen ihre Felder mit organischen Düngern. Nicht erlaubt sind synthetische Stickstoffdünger, denn deren Herstellung verbraucht viel Energie und belastet das Klima. Auf einem Bio-Acker baut der Bauer nie zweimal hintereinander dieselbe Kulturpflanze an. Auf Kohl folgt zum Beispiel Lauch, darauf Salat, dann Rübli und so weiter. Durch dieses Prinzip, das seit dem Mittelalter als «Dreifelderwirtschaft» bekannt ist bleiben die Böden langfristig fruchtbar und werden nicht ausgelaugt. Bio-Früchte und -Gemüse sind frei von giftigen Rückständen, denn chemisch-synthetische Spritzmittel wie Herbizide, Insektizide und Fungizide sind auf Bio-Bauernhöfen verboten, was mehr Lebewesen und eine höhere Artenvielfalt bedeutet. Bio-Tiere sind robust und langlebig, weil sie von Rassen abstammen, die an den Standort angepasst sind. Die Wiederkäuer fressen vorwiegend Gras und Klee. Konkret werden sie mit mindestens 90 Prozent Raufutter wie Gras und Heu gefüttert. Kraftfutter darf höchstens 10 Prozent der Nahrung ausmachen, und das Futter stammt in der Regel vom eigenen Hof. Das Einhalten dieser Richtlinien wird regelmässig und von unabhängiger Stelle überprüft.

Einige Herausforderungen Die Landwirtschaft trägt als grösste Flächennutzerin in der Schweiz eine grosse Verantwortung für die Biodiversität, den Klima-, Gewässer- und Bodenschutz sowie die Luftreinhaltung. Unsachgemäss eingesetzte Dünger, Pflanzenschutzmittel oder Bewirtschaftungsmethoden können zu grossen Umweltbelastungen führen. Daher muss in Zukunft dem Einsatz von Dünger und Pestiziden, aber auch von Antibiotika, vermehrt Beachtung geschenkt werden. Mittels neuer Forschungserkenntnisse und einer entsprechenden Schulung der aktiven und zukünftigen Bäuerinnen und Bauern wird ein schonender Einsatz dieser nach wie vor wichtigen Hilfsmittel angestrebt sowie die Entwicklung von biologischen Pflanzenschutzmitteln vorangetrieben. Die bereits erwähnten ökologischen DZ fördern diese Entwicklung zusätzlich.

Ein weiteres Problem ist der stetige Rückgang an bäuerlichen Betrieben. Während einige darin eine gesunde Strukturbereinigung sehen, befürchten andere den Verlust an Versorgungssicherheit und die «Vergandung» ganzer Berggebiete. Auch diese Entwicklung ist mit einem geschickten DZ-Einsatz in Richtung Nachhaltigkeit zu beeinflussen.

29.52 Sekundärer Sektor

In den letzten Jahren wurde auch für viele Fertigungsunternehmen Nachhaltigkeit wichtig. Ein gutes Beispiel dafür ist die Schokoladenherstellerin Chocolats Halba, die für ihre Bemühungen schon mehrfach ausgezeichnet wurde.

Bedeutende Produzentin Chocolats Halba stellt Schokolade für den Handel und die Industrie her. Gut 80 Prozent des Umsatzes generiert sie in der Schweiz. An ihrem Hauptsitz in Pratteln verarbeitet die Schokoladenproduzentin Kakao aus Ghana, Honduras, Ecuador und Peru zu Tafeln, Kuvertüren, Osterhasen und Confiserieartikeln.

Umfassende Nachhaltigkeitsstrategie

Chocolats Halba nimmt im Schokoladensektor eine Pionierrolle im Bereich der Nachhaltigkeit ein. Rund 80 Prozent des Umsatzes erzielt sie mit Schokoladenprodukten, die höchste Anforderungen an Nachhaltigkeit erfüllen und mindestens eines der Labels «Fairtrade», «Bio», «UTZ» oder «Carbon Neutral Product» tragen.

Die Coop Genossenschaft ist zugleich Eigentümerin und grösste Kundin der Firma. Auf der Grundlage eines intensiven Gesprächs mit ihr und zahlreichen weiteren Anspruchsgruppen (sogenannte «Stakeholder», wie Mitarbeiter, Lieferanten, Behörden und Nichtregierungsorganisationen) hat Chocolats Halba eine Nachhaltigkeitsstrategie entwickelt, die auf den drei Säulen: Beschaffung, Herstellung & Mitarbeitende, sowie Marketing & Verkauf steht.



Das ist ein ausgezeichnetes Beispiel für einen umfassenden Nachhaltigkeitsansatz. Die Strategie entwickelt Ziele und fordert Handlungen im Ökologischen, Ökonomischen und Sozialen. Sie umfasst die gesamte Wertschöpfungskette und beschränkt sich nicht nur auf das, was auf dem eigenen Fabrikationsgelände geschieht.

Chocolats Halba bezog übrigens 2017 eine neue Produktionsstätte in Pratteln BL. Dort stammt die verbrauchte Energie zu 90 % aus erneuerbaren Energien. Der Strom stammt aus Wasserkraft und von Solaranlagen auf dem Dach. Für die Schokoladenproduktion ist sehr viel Wärme nötig. Die Wärme kann zu 47 % durch eine Holzschnitzelanlage und zu 53 % durch Wärmerückgewinnung aus Kälte- und Luftdruckerzeugung und Lüftungsanlagen erzeugt werden. Das Holz für die Holzschnitzelheizung stammt aus einem Umkreis von 50 km von Pratteln. Da Pratteln optimal an das Fluss- und Bahnnetz angeschlossen ist, kann ein Teil der Ware auf Wasser und über die Schiene transportiert werden.

Einige Herausforderungen

In der Beschaffung werden die erfolgreichen Projekte für Mischanbau, z.B. in Ecuador, Peru und Honduras, weiter ausgebaut. Von qualitativ hochwertigem, biologisch angebautem Kakao profitieren die Kleinbauern sowie der Schokoladeproduzent gleichermaßen. Klimawandel, ausgelaugte Böden und für Krankheiten anfällige Monokulturen sind nämlich Herausforderungen für die gesamte Kakaobranche.

In der nachhaltigen Herstellung kommt Chocolats Halba mit der neuen Fertigungsstätte im Pratteln einen wichtigen Schritt weiter. Hier sind weitere Verbesserungen in der Energieversorgung voranzutreiben. Zudem ist die soziale Nachhaltigkeit (z. B. Vereinbarkeit von Familie und Beruf) zu fördern.

Im Absatzbereich müssen die Endkonsumenten in Zusammenarbeit mit dem Handel davon überzeugt werden, dass nachhaltig produzierte Schokolade ihren Preis wert ist.

29.53 Tertiärer Sektor

Hoher Energieverlauf

In den Coop-Verkaufsstellen fallen rund zwei Drittel des gesamten Energieverbrauchs des Unternehmens an. Wenn man also den Energieverbrauch deutlich senken möchte, setzt man hier an. Und tatsächlich: beim Besuch eines modernen Coop Supermarkts stellt man als Konsumentin oder Konsument schon rein optisch Unterschiede zu früheren Läden fest. So erfolgt die Beleuchtung z. B. mit energiesparenden LED-Lampen oder den Tiefkühltruhen sind Tiefkühlschränken gewichen, wo man die Türe erst öffnet, wenn man seine Auswahl getroffen hat.

Vielfältige Anstrengungen

Die meisten Nachhaltigkeitsanstrengungen sind aber für die Kunden nicht unmittelbar ersichtlich: Es beginnt bei der sogenannten Reassortierung, also der Waren(nach)bestellung. Da alle Produkte mit Strichcodes versehen sind, weiss man schnell und genau, welche Waren abverkauft sind und nachbestellt werden müssen. Es kommt so zu weniger Überlagern und Warenverderb. Die Warenlieferungen selbst erfolgen wo immer möglich auf der Schiene. Coop hat dafür den Umweltpreis 2015 für die Belieferung der Verkaufsstellen im unbegleiteten kombinierten Verkehr (UKV) erhalten. Mehr als zwei Drittel aller Transporte zwischen den nationalen und regionalen Verteilzentren erfolgen schon heute mit der Bahn. Für die Feinverteilung werden Lastwagen mit Biodiesel oder gar Elektroantrieb verwendet.

Interessanter Neubau

Sehr viel Energie und CO₂ lassen sich aber beim Bau einer Filiale einsparen. So entstand 2015 in Fully VS ein Coop-Laden nach einem revolutionären Konzept. Das Gebäude ist eines von 27 Pilotprojekten, die nach dem neuen «Standard Nachhaltiges Bauen Schweiz» (SNBS) zertifiziert sind. Der Neubau spielt insbesondere in energetischer Hinsicht eine Vorreiterrolle. Denn obschon alle Neu- und Umbauten von Coop-Läden nach dem Minergie-Standard erfolgen, geht der SNBS um einiges weiter. So beträgt etwa der jährliche CO₂-Ausstoss in Fully nur noch etwa 2,5 Tonnen.

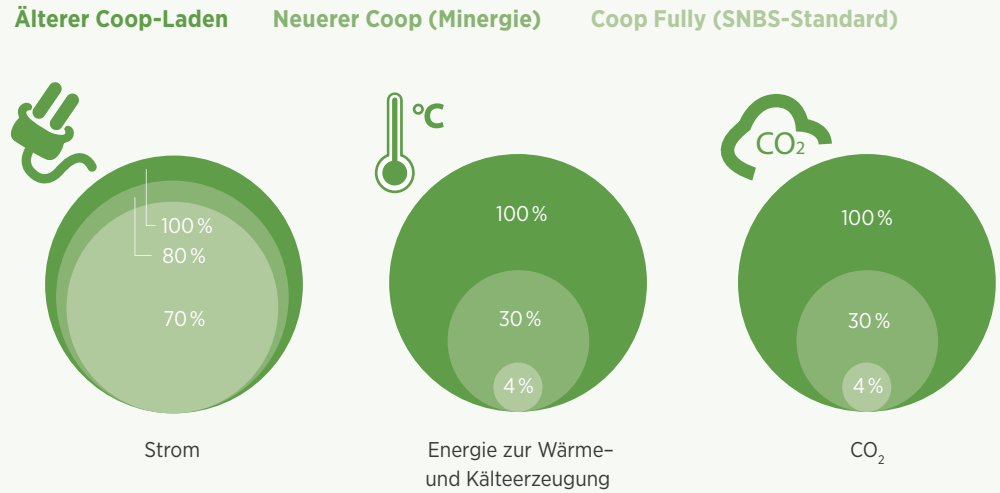
(Quelle: Coop Verkaufsstelle Fully, Nicolas de Neve)



Erreicht werden solche Werte mit diversen Massnahmen: «Wir heizen einerseits mit der Abwärme, die wir von den Kälteanlagen zurückgewinnen, andererseits mithilfe einer Luft-Wasser-Wärmepumpe», erklärt ein Coop-Verantwortlicher. «Zusätzlich liefern 673 Quadratmeter Sonnenkollektoren auf dem Dach grünen Strom. Die Jahresleistung von rund 100 000 Kilowattstunden deckt einen Teil des Stromverbrauchs der Verkaufsstelle.»

Die Auswirkungen solcher Massnahmen auf den Energieverbrauch und den CO₂-Ausstoss sind dramatisch:

Coop-Filialen
Energieverbrauch
und CO₂-Ausstoss



Innovative PV-Nutzung

Coop sucht stets weiter nach innovativen Massnahmen, um den Energieverbrauch und CO₂-Ausstoss in Verkaufsstellen zu senken. Der sogenannte Eisspeicher ist eine Möglichkeit, zwei Probleme mit einer Lösung für mehr Energieeffizienz zu beheben: Die Photovoltaik (PV) Anlage auf dem Dach der Verkaufsstelle in Etagnières produziert, vor allem sonntags, überschüssigen Strom. Dieser wird üblicherweise in das Stromnetz eingespeist, was das Stromnetz aufgrund von Leistungsschwankungen übermässig belastet. Stattdessen wird nun mit dieser Energie Eis produziert und so darin gespeichert.

(Quelle: Philipp Zimmiker)



Installation des Eisspeichers (grauer Container)

Dieses Eis wird wiederum zur Kühlung in der Verkaufsstelle genutzt. Da die gewerblich genutzte Kälteenergie mit ca. 60% des gesamten jährlichen Stromverbrauchs den grössten Verbraucher darstellt, wird durch den Eisspeicher der Strombedarf bedeutend reduziert. Durch dieses Konzept kann das Stromnetz entlastet und die Eigennutzung der PV-Anlage von 60% auf über 90% gesteigert werden.

Ausserdem werden bei der Verkaufsstelle in Etagnières nebst dem Dach auch die Fassaden für die Gewinnung der Sonnenenergie genutzt. Damit kann der Bezug von Strom aus erneuerbaren Energien maximiert werden.

Die PV Anlage an der Fassade dieser Verkaufsstelle ist nicht der einzige Ort, an dem Coop PV Anlagen ausweitet. Auch die Fassade des Letzipark in Zürich generiert Strom.

(Quelle: Philipp Zimmiker)



Installation der PV Anlage an der Fassade

Einige Herausforderungen

In der Beschaffung wird vermehrt auf vollständige Transparenz gesetzt. Woher stammt ein Gut und unter welchen Bedingungen wurde es produziert? Diese Informationen sind vor allem im internationalen Handel nicht immer einfach zu beschaffen und zu kontrollieren; eine Zusammenarbeit mit anerkannten Non-Profit-Organisationen, z. B. mit der Max Havelaar-Stiftung, wird deshalb immer wichtiger.

Um die Logistik nachhaltiger zu gestalten, setzt z. B. Coop wo immer möglich auf die Bahn und macht gar Versuche mit Wasserstoff-Lastwagen.

Am Verkaufspunkt schliesslich werden technische Neuerungen, die Energieeinsparungen versprechen, laufend umgesetzt. Zudem ist die Energiegewinnung vor Ort (Solaranlagen, Wärmekraftkoppelung) auszubauen.

29.6 Ökobilanzen

In Nachhaltigkeitsberichten von Unternehmen spielen Ökobilanzen oft eine wichtige Rolle.

Definition Eine Ökobilanz zeigt die gesamte Umweltbelastung, die durch Herstellung, Anwendung und Entsorgung eines Produktes entsteht.

Der Nutzen von Ökobilanzen liegt in der Analyse ökologischer Schwachstellen. Hersteller können diese Informationen zur Entwicklung umweltverträglicherer Produkte nutzen. Konsumentinnen und Konsumenten können durch das Studium solcher Ökobilanzen versuchen, ihren Verbrauch umweltgerecht zu steuern.

Grundsätzlich ist das Verfahren für das Erstellen einer Ökobilanz in einer ISO-Norm weltweit festgelegt. Für alle Phasen des Lebenszyklus werden Daten zur Umweltbelastung zusammengetragen. Doch nun folgt der entscheidende Teil: die Interpretation der Zahlen. Ein Produkt belastet

vielleicht das Wasser weniger, hinterlässt aber viele CO₂-Emissionen auf seinem Weg. Bei einem anderen ist es umgekehrt. Was wiegt nun schwerer: der Wasserverbrauch oder der CO₂-Ausstoss?

Hinzu kommt, dass es für viele Umweltaspekte keine breit akzeptierten Bewertungsmethoden gibt, wie z.B. für zentrale Bereiche wie Biodiversität oder Bodenqualität. Auch andere Themen wie z.B. Risiken von Kernkraftwerken oder Verschmutzung durch Erdöl-Katastrophen fließen nicht in Ökobilanzen ein. Nicht zu vergessen sind alle anderen Nachhaltigkeitsbereiche, wie z.B. das Tierwohl oder soziale Aspekte.

Nur schon dieses kleine Beispiel eines Kaffeegenusses illustriert, wie komplex die Erhebungen (und die getroffenen Annahmen) sind:

| Kategorie | Variationen | Kommentar |
|--|--|--|
| Strom | Ökostrom (95% Wasserkraft, 5% Solarstrom) CH-Normalstrom (50% Wasserkraft, 45% Atomenergie, 5% Andere) | Dieser Strom wird nur für den gemessenen Strombedarf der Kaffeemaschinen eingesetzt. Alle Hintergrund-Prozesse (Kaffeeherstellung etc.) basieren auf dem europäischen Strommix. |
| Kaffee | Bohnenkaffee ungemahlen Bohnenkaffee gemahlen Lavazza-Kartuschen Instantkaffee | Alle Kaffeesorten basieren auf demselben Datensatz zur Bohnenkaffee-Herstellung. Bei den Lavazza-Kartuschen kommt der hohe Verpackungsaufwand hinzu, beim Instantkaffee Grobschätzungen zum Energiebedarf für das Kochen und Gefrier-trocknen zur Konzentrat-Herstellung |
| Milch-Verpackungen | Tetrapack Frischmilch Rahmfläschli (Recyclingglas, kein Pfand) Rahmdösli | Es wird jeweils der Verpackungsanteil bewertet, der für einen «Gutsch» Milch benötigt wird. Ein Gutsch sind hier 12ml, der Inhalt eines Rahmdösli. Die Transportdistanz ist für jede Verpackung gleich. |
| Trinkgefäss | Plastiktasse Polypropylen Keramiktasse | Bei der Plastiktasse werden Herstellung und – hier als einziges – Entsorgung berücksichtigt. Bei der Keramiktasse wird der Herstellungsaufwand verteilt auf die Zahl der Nutzungen. Der Abwasch wird berücksichtigt. |
| Kaffeemaschinen bzw. Geräte zum Wasserkochen | Elektrischer Wasserkocher Italienischer Espressokocher oder Topf auf Herdplatte Tasse Wasser in Mikrowelle Lavazza-Maschine | Für die Geräte wird nur der Strombedarf des Kaffeekochens berücksichtigt. Zur Herstellung s.o. Mit kochendem Wasser kann u. a. Instantkaffe oder Pulverkaffee in der Pressetempekanne zubereitet werden. |

(Quelle: Laurent Cavin et al., Die Kaffeegenuss Ökobilanz, undatiert, S. 3)

Darum muss immer darauf geachtet werden, wo die Ökobilanz ihre Grenze zieht, d. h. welche Gesichtspunkte (im Sinne des Vereinfachens, aber auch der Manipulation) unberücksichtigt bleiben.



AUFGABEN | KAPITEL 29

1 Pariser Klimaabkommen

Verfolgen Sie die aktuelle Entwicklung in den Medien in Zusammenhang mit dem Pariser Klimaabkommen. **Welche Massnahmen trifft die Schweiz, welche andere Länder Ihrer Wahl, die mit einem Verweis auf dieses Abkommen begründet werden?**

2 Lebensmittellabel

Die Stiftung Pusch hat in Zusammenarbeit mit dem WWF Schweiz, Helvetas und der Stiftung für Konsumentenschutz SKS die wichtigsten auf dem Schweizer Lebensmittelmarkt vertretenen Labels beurteilt. Bewertet wurden nur Lebensmittel-Labels, die mehr als einen Nachhaltigkeitsbereich abdecken und gesamtschweizerisch oder in grossen Teilen der Schweiz präsent sind. Rufen Sie unter **www.labelinfo.ch** das Ergebnis ab und erklären Sie der Klasse in eigenen Worten, aufgrund welcher Kriterien ein jeweiliges Label als «ausgezeichnet» oder «bedingt empfehlenswert» bewertet wurde.

3 Ökobilanzen

Es gibt: Ökobilanzen, die den Umweltaspekt eines einzelnen Produkts berücksichtigen, vergleichende Ökobilanzen, die eine Gegenüberstellung mehrerer Produkte verfolgen sowie ganzheitliche Bilanzierungen, die wirtschaftliche, technische und/oder soziale Aspekte mit einbeziehen. **Suchen Sie Beispiele solcher Bilanzen und stellen Sie diese in Zusammenfassungen der Klasse vor.**

4 Landwirtschaft

Welche wesentlichen Unterschiede muss ein Landwirtschaftsbetrieb beachten, wenn er Coop unter dem Label «SUISSE GARANTIE» oder «Naturaplan» beliefern möchte?

5 Chocolats Halba

Rund 80% des Umsatzes erzielt Chocolats Halba mit Produkten, die mindestens eines der Labels «Fairtrade», «Bio», «UTZ» oder «Carbon Neutral Product» tragen. **Stellen Sie der Klasse diese Labels aufgrund einer kleinen Recherche vor.**

6 Nachhaltigkeitsstrategie

Besorgen Sie sich den Nachhaltigkeitsbericht von Chocolats Halba auf der Firmenwebsite. Chocolats Halba hat eine Nachhaltigkeitsstrategie entwickelt, die auf den drei Säulen: Beschaffung, Herstellung & Mitarbeitende sowie Marketing & Verkauf steht. Wählen Sie pro Säule je eine Initiative des Unternehmens, die Sie besonders bemerkenswert finden. **Bitte begründen Sie.**

7 Energieverbrauch Verkaufsfilialen

Betrachten Sie die Grafik auf S. 424 über die energetischen Einsparungen in Verkaufsfilialen aufgrund von baulichen Massnahmen. **Kommentieren Sie diese.**

8 «Taten statt Worte»

Auf <https://www.taten-statt-worte.ch/de/unsere-taten.html> stellt Coop über 380 Initiativen vor, mit denen die Detailhändlerin Nachhaltigkeit fördert. Wählen Sie die Tat aus, die Sie am meisten beeindruckt. **Bitte begründen Sie Ihre Wahl in einer kurzen Präsentation** (Hinweis: die Taten lassen sich nach Themen filtern).

9 Fairtrade

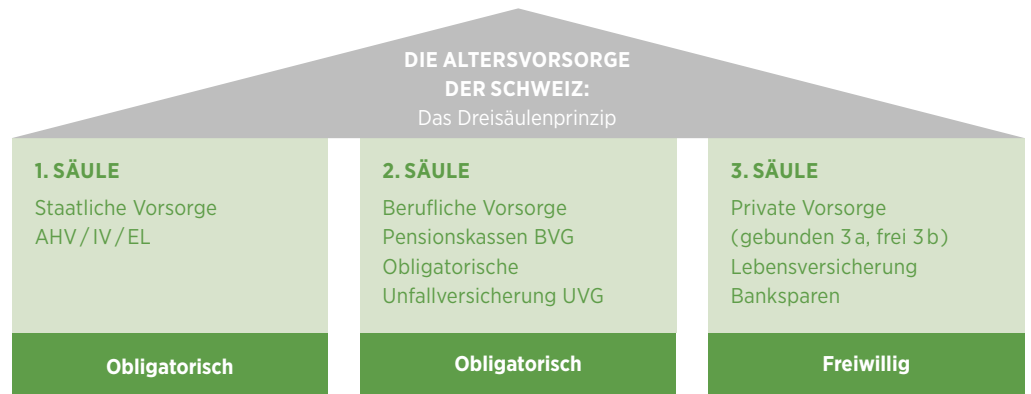
Im kurzen Video, das Sie auf der Coop-Partnerseite finden (Dauer: 3:14 Minuten), trägt der lokale Fairtrade-Vertreter gegen Ende ein T-Shirt mit dem Fairtrade-Logo und dem Motto **«The Power OF YOU»**

- a) Erklären Sie dieses Motto.
- b) Welche Vorteile bietet Fairtrade Kakao der Chocolats Halba?
- c) Welche Vorteile hat der Konsument?

30 PENSIONSKASSE

Lernziel dieses Kapitels ist es, Bedeutung und System der **Pensionskassen** als Teil der Schweizer Altersvorsorge in den Grundzügen zu erklären.

Die Schweizer Altersvorsorge: Das **Dreisäulenprinzip** der Schweizer Altersvorsorge ist in der Bundesverfassung Art.111, 112 und 113 verankert (eine ausführliche Darstellung des Dreisäulenprinzips findet sich auf S. 346 f):

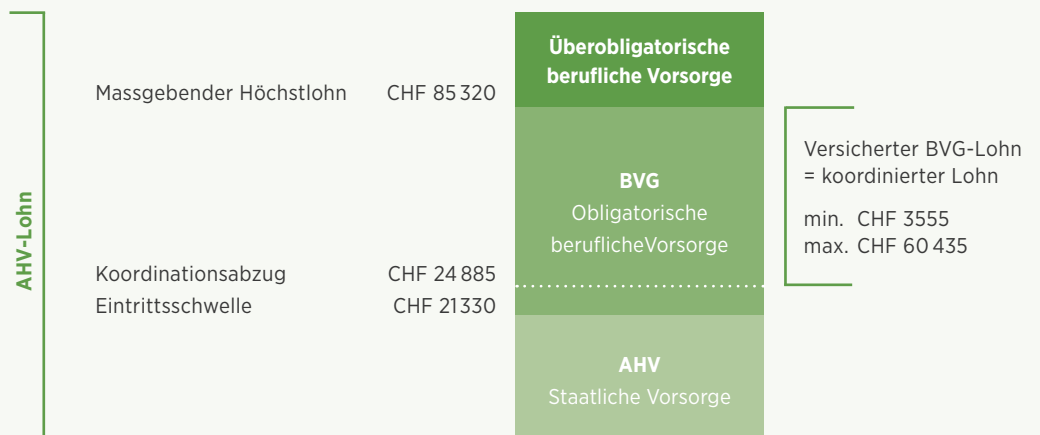


Die zweite Säule – BVG Am 1. Januar 1985 ist das **Gesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)** in Kraft getreten und hat ein Obligatorium eingeführt. Die Berufliche Vorsorge dient zur Absicherung der Risiken Alter, Tod und Invalidität und soll zusammen mit der ersten Säule die Weiterführung des gewohnten Lebensstandards ermöglichen.

Versicherte Personen Obligatorisch versichert sind alle Arbeitnehmer, mit einem AHV-pflichtigen Jahreslohn von mindestens CHF 21330.- (2020)
 → Ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität
 → Ab dem 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres zusätzlich noch für das Alter

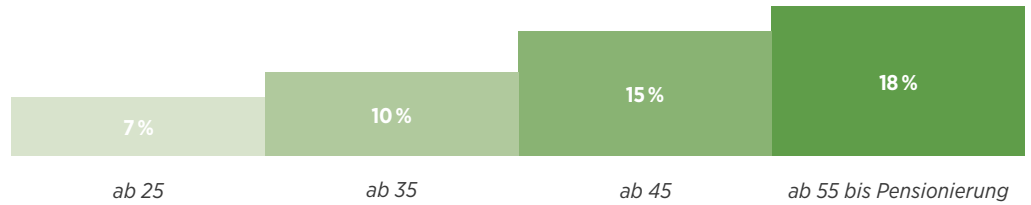
Selbständigerwerbende können sich freiwillig versichern lassen (Berufsverband, zusammen mit ihren Angestellten, Auffangeinrichtung).

Grenzbeträge Das BVG kennt Grenzbeträge, welche nach den AHV/IV-Grenzbeträgen festgesetzt werden. Die Eintrittsschwelle, um obligatorisch BVG versichert zu sein, liegt bei CHF 21330.-. Der maximal anrechenbare AHV-Lohn beträgt CHF 85320.-, wobei nicht der ganze Lohn versichert wird, sondern nur der koordinierte Lohn. Dieser entspricht dem AHV-Lohn, minus **Koordinationsabzug** von CHF 24885.-. Dieser Abzug stellt sicher, dass der durch die AHV abgedeckte Lohnanteil nicht auch noch in der Pensionskasse versichert wird.



Finanzierung Finanziert wird das BVG nach dem **Kapitaldeckungsverfahren**.

Die Vorsorgeeinrichtung führt für jeden Mitarbeitenden ein Konto, auf dem die Sparbeiträge und der Zins gutgeschrieben werden. Diese Sparbeiträge heissen **Altersgutschriften**. Die Höhe der Altersgutschriften hängt vom Alter ab und wird in Prozent des koordinierten Lohnes berechnet:



Für die Hinterlassenen- und Invaliditätsleistungen erhebt die Vorsorgeeinrichtung eine **Risiko-prämie**. Ihre Höhe hängt vom Alter und vom Geschlecht ab sowie von der Branche, in der die versicherte Person arbeitet.

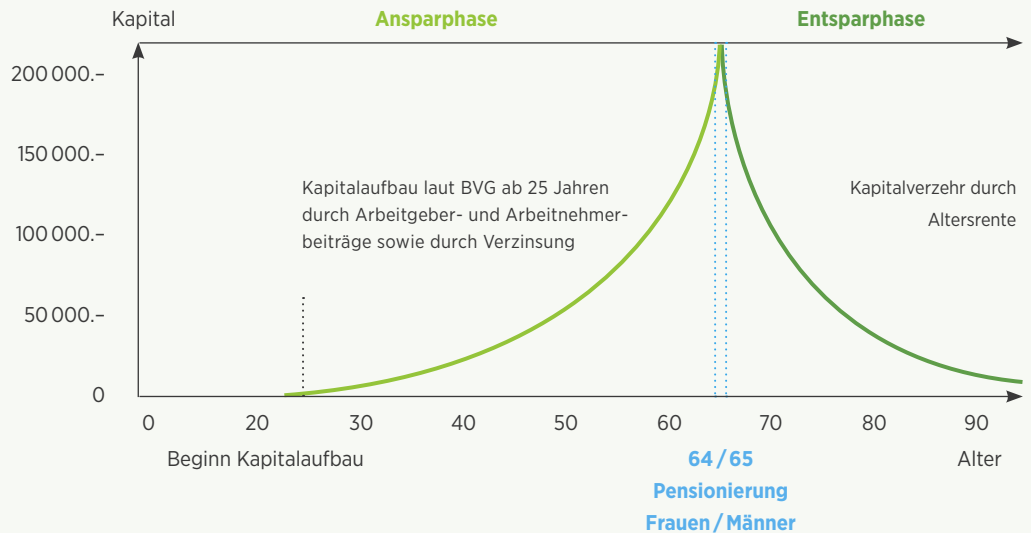
Neben der Altersgutschrift und der Risikoprämie werden weitere Positionen in die Beiträge eingerechnet, wie z. B. den gesetzlich vorgeschriebenen Teuerungsausgleich, den Sicherheitsfond oder Verwaltungskosten.

Aufgabe der Pensionskassen

Da zwischen der Äufnung des Kapitals und dessen Verzehr etliche Jahre liegen, muss das Geld verwaltet und angelegt werden. Diese Aufgabe übernimmt die Pensionskasse. Grosse Firmen und Organisationen mit vielen Mitarbeitern verfügen über eigene Pensionskassen (z. B. die Pensionskasse der ABB, der SBB oder des Kantons und der Stadt Bern). KMU hingegen schliessen sich einer Sammelstiftung an, die oft von Versicherungen oder Banken verwaltet werden.

Die Sparphasen

Der Verlauf des Kapitalauf- und -abbaus



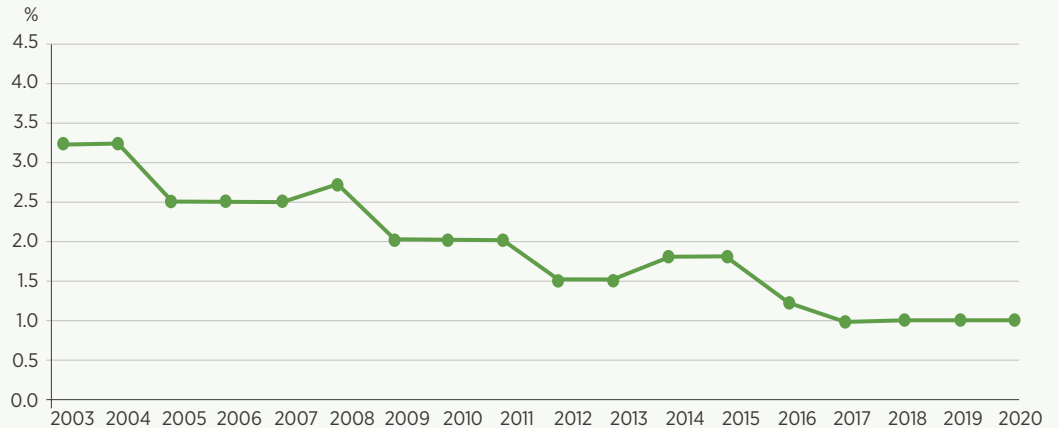
Gesetzliche Vorschriften

Die Schweizer Pensionskassen verwalten Milliarden, von denen die Versicherten im Leistungsfall profitieren sollen. Der Bund erlässt Gesetze, um Missbräuche zu verhindern und die Ansprüche der Arbeitnehmer zu sichern.

Mindestzinssatz

Dieser legt fest, wie hoch das vorhandene Altersguthaben jährlich mindestens zu verzinsen ist. Er wird vom Bundesrat festgelegt und beträgt zurzeit 1% (2020).

**Verlauf des BVG
Mindestzinssatzes**



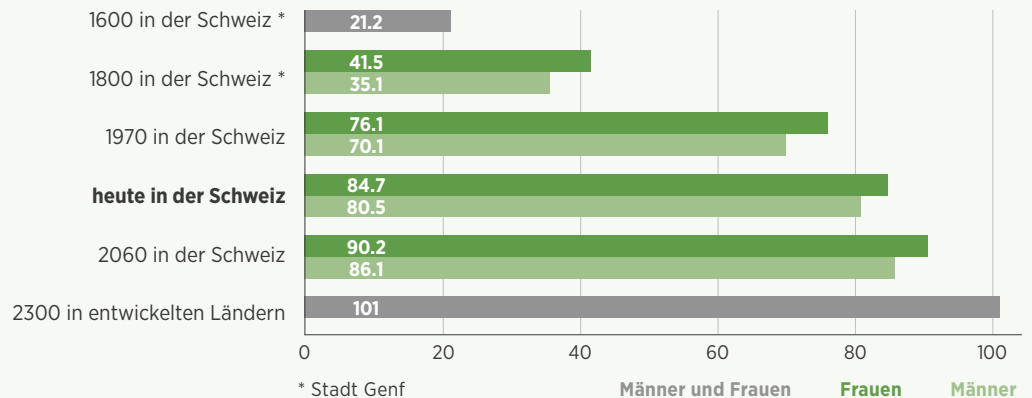
- Leistungen**
- Altersleistungen:** Altersrente oder Alterskapital, Kinderrente / ordentliches Rentenalter für Frauen 64, Männer 65
 - Invaliditätsleistungen:** Invalidenrente, Kinderrente
 - Todesfalleleistungen:** Witwer- oder Witwenrente, Waisenrente, Todesfallkapital

Umwandlungssatz Hier wird definiert, wieviel Prozent des angesparten Kapitals bei der Pensionierung jährlich als Rente ausbezahlt wird. Dieser Satz wurde, wegen der steigenden Lebenserwartung, allmählich reduziert, von 7,2% auf 6,8% im Jahre 2014.

**Lebenserwartung
seit 1600 vervierfacht**

Die durchschnittliche Lebenserwartung bei der Geburt eines Menschen ist im Lauf der Geschichte stetig gestiegen; Alter in Jahren.

(Quelle: Beobachter 16/2014, S. 26)



**Ungedeckte
Leistungsverpflichtungen**

Im Durchschnitt ist das Alterskapital einer Rentnergeneration in der 2. Säule längst aufgebraucht, bevor diese verstirbt. Selbst bei der optimistischen Annahme eines technischen Zinssatzes von 3,5% dürfte der Mindestumwandlungssatz für heute 55-jährige bloss 5,8% statt 6,8% betragen, damit ihre Ansprüche in vollem Umfang aus dem angesparten Altersguthaben finanziert werden könnte.



TESTEN SIE IHR WISSEN

in Wirtschaftskunde mit unserer interaktiven Testdatei und über 300 Fragen aus dem Wirtschaftskundebereich auf Deutsch, Französisch und Italienisch, geeignet für Computer, Smartphones und Tablets.

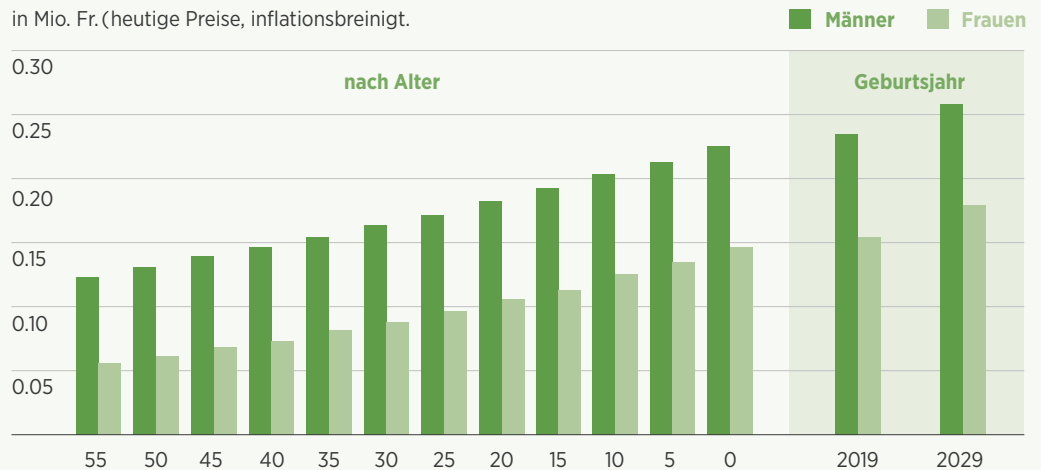
www.testdatei.schatzverlag.ch



Bei den jüngeren Generationen wird's immer schlimmer, wie diese Darstellung zeigt:

Ungedeckte Leistungsverpflichtungen

(Quelle: UBS, zit. gem. Vorsorge
Guide 2017/18, S. 9)



Lesebeispiel: Die Generation der heute 20-jährigen wird bei der Pensionierung pro Person einen Fehlbetrag von CHF 180 000 (Männer) bzw. CHF 110 000 (Frauen) aufweisen, sofern die Kassenleistungen auf dem zurzeit gültigen Niveau gehalten werden. Dieses System lässt sich kurzfristig nur mit «Quersubventionen» der Jüngeren zu den Älteren aufrechterhalten. Das widerspricht aber dem Grundsatz des Kapitaldeckungsverfahrens der 2. Säule.

Revisionsbedarf

Der Bundesrat wollte in einem grossen Paket die 1. und 2. Säule gemeinsam sanieren; diese Revision wurde aber im Herbst 2017 vom Volk abgelehnt. Nun erarbeitet der Bundesrat für AHV und Pensionskasse je getrennte Vorlagen.

Zurzeit (Stand Frühjahr 2020) liegt bei der 2. Säule ein mit Sozialpartnern (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) erarbeiteter Entwurf vor, der zwar eine Senkung des Umwandlungssatzes plant, zur Abfederung der damit verbundenen Rentensenkung aber einen «Rentenzuschlag» einführt, der mittels Lohnprozenten finanziert werden soll. Kritiker wehren sich nun deutlich gegen dieses Durchmischen von Umlageverfahren und Kapitaldeckungsverfahren.

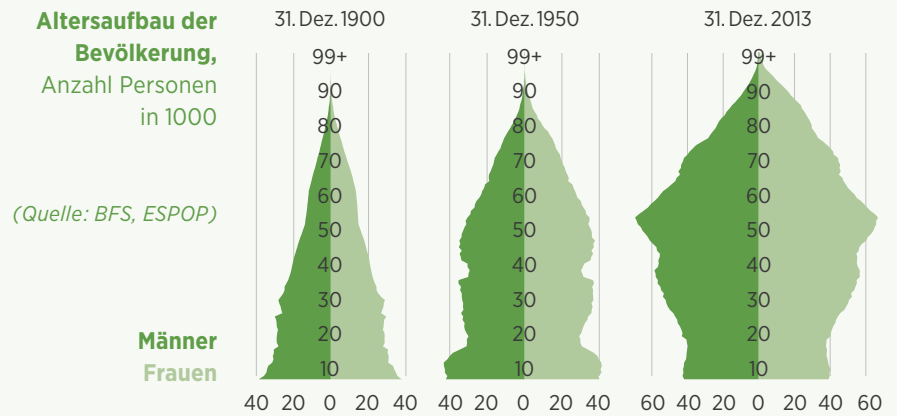


AUFGABEN | KAPITEL 30

- 1 Wieso hat der Gesetzgeber einen «Koordinationsabzug» geschaffen?
- 2 Sie sind 20 Jahre alt und treten eine Stelle in einer mittgrossen Schweizer Firma an.
Bezahlen Sie Pensionskassenbeiträge?
- 3 Der Umwandlungssatz wird politisch bestimmt und intensiv diskutiert.
Von welchen Faktoren ist seine Höhe letztlich abhängig?
- 4 Ihr Arbeitgeber und Sie legen jährlich insgesamt CHF 20 000.- in die Pensionskasse.
Berechnen Sie Ihre theoretische Jahresrente nach 30 Beitragsjahren bei
 - a) einen Mindestzinssatz von 2% und einem Umwandlungssatz von 6,8% und
 - b) einem Mindestzinssatz von 1% und einem Umwandlungssatz von 5,4%.

Kommentieren Sie die Resultate.
- 5 Die Pensionskasse des Bundes hat vom Leistungs- zum Beitragsprimat gewechselt.
Erklären Sie Ihren Mitschülern aufgrund einer Internetrecherche, was darunter zu verstehen ist.

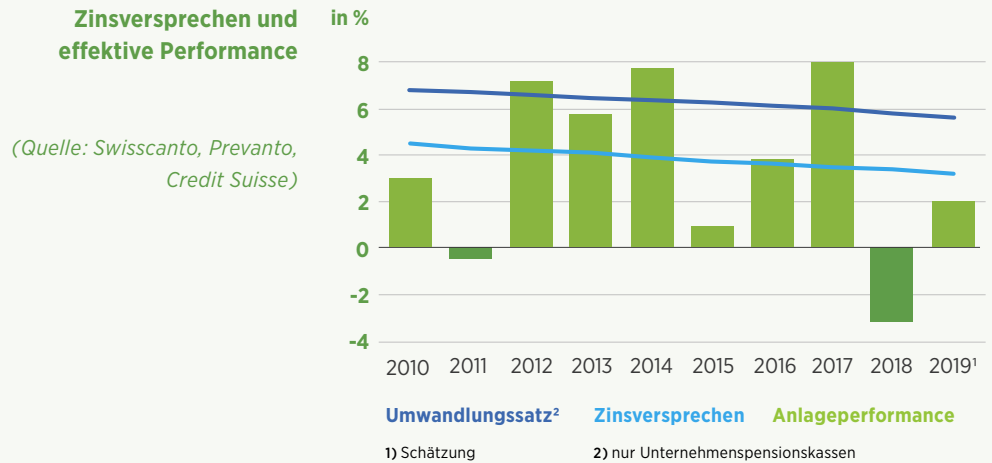
6 Das System der Altersvorsorge wird stark von der demografischen Entwicklung beeinflusst, d. h. der altersmässige Aufbau der Bevölkerung spielt eine wesentliche Rolle. Dieser Aufbau wird grafisch oft in einer Alterspyramide dargestellt. Hier die Alterspyramide der Schweiz. Kommentieren Sie sie. **Welche Konsequenzen ergeben sich für die Altersvorsorge?**



7 Wie wir gesehen haben, kennt die Schweiz in der Altersvorsorge das drei-Säulen-System. Jede dieser Säulen hat auch Gefahren/Nachteile. Teilen Sie die nachfolgend aufgeführten Umstände einer jeweiligen Säule zu:

- Nicht alle können sich eine zusätzliche private Vorsorge leisten.
- Pro Erwerbstätiger gibt es immer mehr Rentner.
- Wir werden immer älter, d. h. die Lebenserwartung steigt.

8 Kommentieren Sie die folgende Grafik:



9 Eine Volksinitiative in Form einer allgemeinen Anregung fordert Folgendes (vgl. NZZ vom 20.12.2018, S. 15): Die Finanzstabilität der AHV und der beruflichen Vorsorge sei «unter Wahrung der Generationengerechtigkeit sicherzustellen». So könnten auch laufende Altersrenten gesenkt werden, um die Umverteilung zwischen den Generationen zu begrenzen. Für AHV und berufliche Vorsorge will die Initiative zudem eine regelmässige Anpassung des Pensionierungsalters «unter Berücksichtigung der Lebenserwartung».

Machen Sie eine Internetrecherche (Stichwort: «Bachmanns Volksinitiative»).
Kommt sie zustande?

STICHWORTVERZEICHNIS

| | |
|--|-----|
| A | |
| Ablauforganisation | 309 |
| AG | 136 |
| Aktiengesellschaft | 139 |
| Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV | 347 |
| Anfechtung | 161 |
| Angabe der Rechtsquelle | 12 |
| Angebotskurve | 269 |
| Angebotüberhang | 270 |
| Anlagefonds | 398 |
| Anleiensobligation | 397 |
| Anspruchsgruppen | 315 |
| Arbeit | 254 |
| Arbeitsexternat | 170 |
| Arbeitslosenversicherung ALV | 348 |
| Arbeitsverträge | 109 |
| Arbeitszeugnis | 113 |
| Arrest | 160 |
| Aufbauorganisation | 307 |
| Auftrag | 130 |
| B | |
| Ballungsfunktion | 280 |
| Bankgeschäfte | 279 |
| Bankkundengeheimnis | 280 |
| Bankwesen | 280 |
| Bedarfsdeckungsverfahren | 344 |
| Bedingte und teilbedingte Strafen | 171 |
| Bedürfnispyramide | 245 |
| Bedürfnisse | 243 |
| Beistandschaft | 65 |
| berufliche Alter-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) | 428 |
| Besitz | 80 |
| Betreibung auf Pfändung | 149 |
| Betreibung auf Pfandverwertung | 157 |
| Betreibungsbegehren | 150 |
| Bilaterale Verträge | 211 |
| BIP-Alternativen | 264 |
| BIP-Entwicklung der Schweiz | 262 |
| BIP pro Kopf | 260 |
| Boden | 254 |
| Boom | 284 |
| Börse | 397 |
| Bruttoinlandprodukt (BIP) | 260 |
| Bruttosozialprodukt | 260 |
| Budgetierung | 386 |
| Bundesrat | 190 |
| Bundesverfassung | 11 |
| Bürgerschaft | 132 |
| C | |
| Cash Cows | 325 |
| Check | 147 |
| Chocolats Halba | 421 |
| D | |
| Darlehen | 398 |
| Darlehensvertrag | 105 |
| Datenschutz (DSG) | 44 |
| Datenschutzregelung | 45 |
| Dauerverträge | 92 |
| Deflation | 273 |
| Depression | 284 |
| Devisen | 297 |
| Direkte Demokratie | 187 |
| Dispositives Recht | 10 |
| Dreisäulenprinzip | 428 |
| Dritte Säule | 346 |

| | | | |
|--|-----|---------------------------------------|-----|
| E | | | |
| Eherecht | 49 | Erwerbstätige nach Sektoren | 251 |
| Ehescheidung | 55 | EU-Förderprogramme | 213 |
| Eidgenössisches Departement des Innern (EDI) | 191 | Europäische Union (EU) | 207 |
| Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) | 191 | Exekutive | 185 |
| Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) | 191 | Existenzbedürfnisse | 244 |
| Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) | 191 | Expansion | 284 |
| Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) | 191 | F | |
| Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD) | 192 | Fahrniskauf | 83 |
| Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) | 191 | Familienrecht | 49 |
| Einfache Gesellschaft | 138 | Finanzplatz | 288 |
| Einfacher volkswirtschaftlicher Kreislauf | 259 | Fiskalismus | 285 |
| Eingetragene Partnerschaft | 52 | Fiskalquote | 232 |
| Einzelarbeitsvertrag | 110 | Flowchart | 309 |
| Einzelunternehmung | 135 | Flussdiagramm | 309 |
| Energieformen | 399 | Föderalismus | 192 |
| Energiepolitische Forderungen | 401 | Formen des Eigentums | 79 |
| Energiestrategie 2050 | 404 | Fünf-Kräfte-Analyse | 319 |
| Entstehung der Obligation durch unerlaubte Handlung | 23 | Funktion des Strafrechts | 167 |
| Entstehung der Obligation durch ungerechtfertigte Bereicherung | 25 | Fussabdruck, ökologischer | 414 |
| Entstehung der Obligationen durch einen Vertragsabschluss | 16 | G | |
| Erbfälle | 69 | Gattungswaren | 85 |
| Erbfolge | 68 | Gebäudeversicherung | 362 |
| Erbgang | 76 | Gebrauchslleihe | 105 |
| Erbrecht | 67 | Gefahrgemeinschaften | 343 |
| Erbrechtliche Teilung | 77 | Geldstrom | 259 |
| Erbvertrag | 73 | Genossenschaft | 144 |
| Ergänzungsleistungen EL | 348 | Gesamtarbeitsvertrag | 120 |
| Errungenschaftsbeteiligung | 59 | Gesellschaft mit beschränkter Haftung | 142 |
| Erste Säule | 346 | Gesellschaftsformen | 135 |
| Ertragsbilanz | 297 | Gesetze | 186 |
| Erwachsenenschutzrecht | 63 | Gesundheitswesen | 369 |
| Erweiterter volkswirtschaftlicher Kreislauf | 277 | Gewaltentrennung | 185 |
| Erwerbsersatzordnung EO | 348 | Gewinn | 257 |
| | | Gewinnverwendung | 257 |
| | | Gini-Index | 265 |
| | | Gläubigerverzug | 30 |
| | | Gleichstellungsgesetz | 113 |
| | | Globalisierung | 299 |

| | |
|------------------------------------|-----|
| GmbH | 136 |
| Grundbedürfnisse | 244 |
| Grundstückskauf | 89 |
| Gütergemeinschaft | 60 |
| Güterrecht | 59 |
| Güterrechtliche Auseinandersetzung | 61 |
| Güterrechtliche Teilung | 77 |
| Güterstrom | 259 |
| Gütertrennung | 60 |

H

| | |
|-------------------------|-----|
| Haftpflichtversicherung | 360 |
| Halbgefangenschaft | 171 |
| Handelsgesellschaften | 135 |
| Handlungsfähigkeit | 34 |
| Haushalte | 259 |
| Hausratversicherung | 362 |
| Holzheizungen | 403 |
| Hypothek | 394 |

I

| | |
|------------------------------------|-----|
| Immaterialgüterrecht | 79 |
| Index der Konsumentenpreise | 274 |
| Individualbedürfnisse | 245 |
| Inflation | 272 |
| Inhaberpapiere | 146 |
| Internationale Währungsfonds (IWF) | 302 |
| Invalidenversicherung IV | 348 |
| Investitionsgüter | 247 |

J

| | |
|----------------------|-----|
| Judikative | 185 |
| Jugend in Aktion | 213 |
| Jugendschutz | 125 |
| Jugendstrafrecht | 176 |
| Juristische Personen | 38 |

K

| | |
|-----------------------------|----------|
| Kapital | 255 |
| Kapitaldeckungsverfahren | 344, 429 |
| Kapitalgesellschaften | 135 |
| Kapitalverkehrsbilanz | 297 |
| Kauf und Tausch | 83 |
| Kaufvertragsarten | 84 |
| Kausalhaftung | 24, 360 |
| Kernenergie | 406 |
| Klimaabkommen | 418 |
| Klimawandel | 416 |
| Knappe Güter | 247 |
| Kollektivbedürfnisse | 245 |
| Konjunktur | 283 |
| Konjunkturpolitik | 285 |
| Konkordanzdemokratie | 190 |
| Konkordate | 193 |
| Konkubinats | 52 |
| Konkurrenzdemokratie | 190 |
| Konkurs | 158 |
| Konsumgüter | 247 |
| Konsumkreditgesetz | 94 |
| Koordinationsabzug | 428 |
| Krankentaggeld-Versicherung | 358 |
| Kredit | 394 |
| Kulturbedürfnisse | 244 |
| Kumulieren | 194 |
| Kündigung | 115 |

L

| | |
|--------------------------------------|-----|
| Leasing | 105 |
| Lebensversicherung | 357 |
| Legislative | 185 |
| Lehrvertrag | 123 |
| Leistungsstörungen bei der Erfüllung | 28 |
| Leitbild | 327 |
| Lohnabrechnung | 112 |
| Lohnfortzahlungspflicht | 112 |
| Lorenzkurve | 265 |
| Luxusbedürfnisse | 244 |

M

| | |
|--------------------------------|-----|
| Magisches Dreieck | 388 |
| Magisches Sechseck | 286 |
| Mängel beim Vertragsabschluss | 20 |
| Marketing | 331 |
| Marketing-Mix | 334 |
| Markt | 268 |
| Marktgleichgewicht | 269 |
| Marktgrößen | 331 |
| Marktleistungsgestaltung | 336 |
| Miete | 98 |
| Mieterschutz | 102 |
| Milizparlament | 190 |
| Mindestzinssatz | 429 |
| Monetarismus | 285 |
| Motorfahrzeugversicherung | 363 |
| Mutterschaftsentschädigung MSE | 348 |

N

| | |
|--------------------------------|-----|
| Nachfragekurve | 269 |
| Nachfrageüberhang | 270 |
| Nachhaltigkeit | 410 |
| Nachhaltigkeit, Messgrößen der | 411 |
| Nachlassverfahren | 161 |
| Namenpapiere | 146 |
| Nationalrat | 189 |
| Natürliche Personen | 34 |
| Negativzins | 290 |
| Normalarbeitsvertrag | 121 |
| Normalvollzug | 170 |
| Normstrategien | 326 |
| Nutzwerkanalysen | 314 |

O

| | |
|----------------------------|-----|
| Obligation | 16 |
| Öffentliches Recht | 9 |
| Ökologische Nachhaltigkeit | 410 |
| Ökologischer Fussabdruck | 414 |
| Ökonomische Nachhaltigkeit | 410 |
| Ökonomisches Prinzip | 249 |

| | |
|-------------------------|-----|
| Onlinehandel | 91 |
| Ordnungsbussenverfahren | 181 |
| Ordrepapiere | 146 |
| Organigramme | 307 |
| Organspende | 197 |
| Organtransplantationen | 37 |

P

| | |
|----------------------------------|-----|
| Pachtvertrag | 105 |
| Panaschieren | 194 |
| Parlamentarische Demokratie | 187 |
| Pensionskassen | 428 |
| Personengesellschaften | 135 |
| Persönlichkeitsrechte | 41 |
| Persönlichkeitsverletzung | 42 |
| PESTEL | 318 |
| Pfandbriefe | 149 |
| Pflichten des Berufsbildners | 125 |
| Pflichten des Lernenden | 125 |
| Pflichtteil | 69 |
| P/M-Matrix | 323 |
| Politik-Trilemma | 287 |
| Portfolioanalysen | 324 |
| Prävention von Unfällen | 351 |
| Preis | 268 |
| Preisbestimmung | 337 |
| Preiselastizität der Nachfrage | 271 |
| Privat- oder Zivilrecht | 9 |
| Privatsphäre | 42 |
| Produktionsfaktoren | 253 |
| Produktlebenszyklus | 335 |
| Prozess der Strategieentwicklung | 317 |
| Public Relations | 338 |

Q

| | |
|----------|----|
| Quittung | 86 |
|----------|----|

| | | |
|--|-----|-----|
| R | | |
| Radioaktivität | 407 | |
| Rechnung | 85 | |
| Rechte des Lernenden | 125 | |
| Rechtsgrundsätze | 11 | |
| Rechtsöffnung | 151 | |
| Rechtsordnung | 7 | |
| Rechtspflege | 162 | |
| Rechtsquellen | 12 | |
| Rechtsschutz-Versicherung | 361 | |
| Referendumsrecht | 198 | |
| Reglemente | 186 | |
| Regress | 361 | |
| Reiseversicherung | 364 | |
| Ressourcenverknappung | 412 | |
| Rezession | 284 | |
| Rolle des Staates | 277 | |
| Rückkaufswert | 358 | |
| | | |
| S | | |
| Sachenrecht | 79 | |
| Sachversicherungen | 361 | |
| Schadenersatzpflicht | 28 | |
| Schneesportkampagne | 354 | |
| Schuld | 168 | |
| Schuldbremse | 239 | |
| Schuldbrief | 147 | |
| Schuldenbremse, Funktionsweise der | 239 | |
| Schuldnerverzug | 29 | |
| Schuldtitle | 145 | |
| Schweizerische Nationalbank (SNB) | 278 | |
| SDG-Messgrößen | 412 | |
| Segmentierung | 333 | |
| Souveränität | 185 | |
| Soziale Nachhaltigkeit | 410 | |
| Sozialversicherungssystem | 347 | |
| Spezieswaren | 85 | |
| Staatsausgaben | 216 | |
| Staatseingriffe | 293 | |
| Staatsquote | 232 | |
| | | |
| Staatsverschuldung | | 238 |
| Stakeholder | | 315 |
| Ständerat | | 189 |
| Standortfaktoren | | 312 |
| Standortvorteile Schweiz | | 303 |
| Standortwettbewerb | | 303 |
| Steuererklärung Fallbeispiel 1 | | 223 |
| Steuererklärung Fallbeispiel 2 | | 224 |
| Steuern | | 215 |
| Steuerprogression | | 218 |
| Steuerzweck | | 218 |
| Stiftung | | 39 |
| Stimmrecht | | 194 |
| Strafgesetzgebung | | 162 |
| Strafprozess | | 164 |
| Strafregister | | 172 |
| Strafverfahren | | 173 |
| Strassenverkehrsgesetz | | 180 |
| Strategie | | 317 |
| Strom, Erzeugung von | | 402 |
| Strukturwandel | | 251 |
| Sustainable Development Goals | | 411 |
| Suva (Schweizerische Unfallversicherungsanstalt) | | 350 |
| SWOT | | 322 |
| | | |
| T | | |
| Testament | | 73 |
| TOWS | | 322 |
| Transplantationsgesetz | | 380 |
| Transplantation von Organen | | 380 |
| | | |
| U | | |
| Übertretungen | | 168 |
| Umlageverfahren | | 344 |
| Umwandlungssatz | | 430 |
| Umweltanalyse | | 318 |
| Unfallgeschehen in der Schweiz | | 352 |
| Unfallversicherung | | 350 |
| United Nations Organization (UNO) | | 203 |
| United Nations (UN) | | 203 |

| | |
|---------------------------|----------------------|
| Unternehmen | 253, 259 |
| Unternehmensanalyse | 320 |
| Unternehmensformen | 136, 146, 147 |
| Unternehmenskonzept | 328 |
| Unternehmensmodell | 314 |
| Unternehmensorganisation | 307 |
| Unternehmung | 253 |
| Unternehmungsorganisation | 307 |
| Urkunde | 145 |

V

| | |
|------------------------------------|----------------|
| Veranlagung | 226 |
| Verbrechen | 168 |
| Verein | 38 |
| Vergehen | 168 |
| Verjährung | 32 |
| Verkaufsförderung | 339 |
| Verlust | 257 |
| Verordnungen | 186 |
| Verrechnungssteuer | 222 |
| Verschuldenshaftung | 23, 360 |
| Versicherungen | 343 |
| Versicherungsarten | 345 |
| Versteigerung | 90 |
| Verteilungsfunktion | 280 |
| Vertragsformen | 17 |
| Vertragsinhalt | 19 |
| Vertrauensfunktion | 280 |
| Vision 250 Leben | 354 |
| Volkseinkommen (VE) | 265 |
| Volkswirtschaft | 258 |
| Vollzug der Freiheitsstrafe | 170 |
| Vorsichtmassnahmen beim Onlinekauf | 92 |
| Vorsorgekonzept | 346 |

W

| | |
|----------------|------------|
| Wahlrecht | 193 |
| Warenkorb | 274 |
| Wärmeerzeugung | 403 |
| Wechsel | 147 |
| Wechselkurs | 298 |

| | |
|-------------------------------|------------|
| Weltbank | 301 |
| Welthandelsorganisation (WTO) | 302 |
| Werbekonzeption | 339 |
| Werkmängelhaftung | 128 |
| Werkplatz | 288 |
| Werkvertrag | 127 |
| Wertpapiere | 146 |
| Wertschöpfung | 255 |
| Wertschöpfungsprozess | 307 |
| Wertschriften | 389 |
| Wirtschaften | 243 |
| Wirtschaftssektoren | 250 |
| Wohlfahrt | 291 |
| Wohlstand | 291 |

Z

| | |
|---------------------|------------|
| Zahlungsbefehl | 151 |
| Zahlungsbilanz | 297 |
| Zivilgesetzbuch ZGB | 14 |
| Zivilprozess | 163 |
| Zusatzbedürfnisse | 244 |
| Zweck der Strafe | 167 |
| Zweite Säule | 346 |
| Zwingendes Recht | 10 |



LERNEN

mit dem umfassenden
Theorieteil



ÜBEN

mit über 800 Aufgaben
und Kleinfällen



VERTIEFEN

mit der individualisierten
Lernkartei



ÜBERPRÜFEN

mit der interaktiven Testdatei

ALLES IN EINEM PAKET

und erst noch kostenlos.

Besorgen Sie sich die App, das umfassendste
Lernangebot in Rechts-, Staats- und
Wirtschaftskunde der Schweiz.



WOW!

ALLES IN
EINER HAND



DAS KOMPLETTE RSW-LERN-SET!



... UND FÜR LEHRKRÄFTE

- Lösungsschlüssel
- PP-Folien
- Zusatzmaterialien